
**Die Berichterstattung über latente Steuern nach IFRS
und ihre bilanzanalytische Auswertung**

Dissertation

**zur Erlangung des Doktorgrades der
wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Augsburg**

Vorgelegt von:

Dipl. Kfm. Ferdinand Höfer

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Adolf G. Coenenberg

Zweitgutachter: Prof. Dr. Michael Heinhold

Vorsitzender der mündlichen Prüfung: Prof. Dr. Wolfgang Schultze

Datum der mündlichen Prüfung: 21. Juli 2009

Inhaltsübersicht

1	EINLEITUNG	1
2	GRUNDLAGEN DER STEUERABGRENZUNG.....	8
3	LATENTE STEUERN IM IFRS-ABSCHLUSS.....	42
4	INFORMATIONSGEHALT LATENTER STEUERN	152
5	STEUERABGRENZUNG NACH IAS 12 IN DER BERICHTERSTATTUNG DEUTSCHER UNTERNEHMEN.....	187
6	IMPLIKATIONEN AUF DIE BILANZANALYSE	242
7	ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK.....	327

Inhaltsverzeichnis

INHALTSÜBERSICHT	I
INHALTSVERZEICHNIS	II
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	IX
TABELLENVERZEICHNIS	X
FORMELVERZEICHNIS	XIV
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XV
1 EINLEITUNG	1
1.1 Relevanz der Arbeit	1
1.2 Problemstellung und Zielsetzung	5
1.3 Gang der Untersuchung	7
2 GRUNDLAGEN DER STEUERABGRENZUNG	8
2.1 Rechtsgrundlagen	8
2.2 Konzeptionen	9
2.2.1 Timing-Konzept.....	10
2.2.2 Temporary-Konzept.....	14
2.2.3 Incremental Liability-Konzept und Valuation Adjustment-Konzept	15
2.3 Methoden der Abgrenzung	16
2.3.1 Net-of-Tax-Methode	17
2.3.2 Deferred-Methode.....	18
2.3.3 Liability-Methode	18
2.4 Bewertung	19
2.4.1 Anzuwendender Steuersatz.....	19
2.4.2 Einzel- und Gruppenbewertung	20
2.4.3 Diskontierung von latenten Steuerpositionen	20

2.5	Charakterisierung von latenten Steuerpositionen	20
2.5.1	Einstufung als Abgrenzungsposten.....	21
2.5.2	Einstufung als Schuld	23
2.5.2.1	Bilanzierung nach § 246 HGB.....	23
2.5.2.2	Abstrakte Bilanzierungsfähigkeit nach IFRS	24
2.5.2.3	Konkrete Bilanzierungsfähigkeit nach IFRS	27
2.5.3	Einstufung als Vermögensgegenstand und Vermögenswert	28
2.5.3.1	Vermögensgegenstand nach § 246 HGB	28
2.5.3.2	Abstrakte Bilanzierungsfähigkeit nach IFRS	31
2.5.3.3	Konkrete Bilanzierungsfähigkeit nach IFRS	32
2.5.4	Einstufung als Bilanzierungshilfen.....	35
2.5.5	Einstufung als Aufwendungen und Erträge	36
2.5.5.1	Ansatz nach HGB	37
2.5.5.2	Ansatz nach IFRS	38
2.5.6	Zusammenfassende Darstellung	40
3	LATENTE STEUERN IM IFRS-ABSCHLUSS	42
3.1	Konzeption nach IAS 12	42
3.1.1	Temporary Differences	42
3.1.2	Definition des Steuerwerts.....	44
3.1.3	Taxable Temporary Differences	46
3.1.4	Deductible Temporary Differences	46
3.1.5	Kritische Würdigung des Temporary-Konzepts	47
3.2	Ansatz nach IAS 12	49
3.2.1	Passive latente Steuern.....	49
3.2.2	Aktive latente Steuern.....	53
3.2.3	Ansatzverbote	54
3.2.4	Konkretisierung des Wahrscheinlichkeitskriteriums	55
3.2.5	Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge	61
3.2.5.1	Systematik des Verlustabzugs	61
3.2.5.2	Verlusthistorie (retrospektiver Betrachtungszeitraum).....	62
3.2.5.3	Überzeugender Nachweis der Nutzungsmöglichkeit.....	63
3.2.5.4	Planungshorizont (prospektiver Betrachtungszeitraum).....	66
3.2.5.5	Ermittlung der nutzbaren Verlustvorträge	69
3.2.5.6	Bewertung der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge.....	73
3.2.5.7	Teilfazit	74
3.2.6	Aktive latente Steuern auf Zinsvorträge	74
3.2.7	Latente Steuern auf steuerliche Risikopositionen.....	82
3.2.8	Weitere Einzelfälle	85
3.2.8.1	Sicherungsbeziehungen gemäß IAS 39	85
3.2.8.2	Währungsumrechnung im Konzernabschluss.....	86

3.2.8.3	Steuerabgrenzung in den IFRS for PEs	87
3.2.8.4	Steuerabgrenzung in der Zwischenberichterstattung	88
3.3	Bewertung nach IAS 12.....	89
3.3.1	Anzuwendender Steuersatz.....	89
3.3.2	Diskontierung latenter Steuern	93
3.3.3	Prinzip der Stichtagsbewertung	94
3.4	Ausweis nach IFRS	95
3.4.1	Bilanzieller Ausweis	95
3.4.2	Saldierung latenter Steuerpositionen	95
3.4.3	Ausweis in der Erfolgsrechnung.....	97
3.4.4	Ergebnisneutrale Erfassung latenter Steuern	98
3.4.5	Zusätzliche Anhangangabepflichten nach IAS 12.....	108
3.4.6	Steuerliche Überleitungsrechnungen	116
3.5	Latente Steuern bei Unternehmenszusammenschlüssen.....	121
3.5.1.1	Systematik der Kaufpreisallokation.....	122
3.5.1.2	Goodwill als Residualgröße der Kaufpreisallokation.....	122
3.5.1.3	Nachaktivierung von Steuerlatenzen zum Erwerbszeitpunkt	129
3.5.1.4	Outside basis-Differenzen.....	130
3.5.1.5	Goodwill-Auflösung und Nachaktivierung latenter Steuern in Folgeperioden	133
3.5.1.6	Steuersatzänderung in Folgeperioden	136
3.6	Wesentliche Unterschiede zur Steuerabgrenzung nach US-GAAP	138
3.6.1	Ansatz	138
3.6.1.1	Negativer Goodwill.....	138
3.6.1.2	Steuerlich höherer Goodwill.....	139
3.6.1.3	Wechselkurseffekte.....	140
3.6.1.4	Outside basis-Differenzen.....	140
3.6.1.5	Erstmaliger Ansatz von Vermögenswerten und Schulden	141
3.6.2	Ausweis.....	145
3.6.2.1	Auflösung eines Goodwill bei Unternehmenszusammenschlüssen.....	145
3.6.2.2	Änderungen von direkt im Eigenkapital gebildeten Steuerlatenzen.....	146
3.6.2.3	Unterscheidung von kurz- und langfristigen latenten Steuern.....	148
3.6.2.4	Valuation allowance	148
3.6.3	Bewertung	149
3.6.3.1	Anzuwendender Steuersatz.....	149
3.6.3.2	Unsichere Steuerpositionen	150
3.6.3.3	Zwischenergebniseliminierung.....	150
4	INFORMATIONSGEHALT LATENTER STEUERN	152

4.1	Investitionsentscheidung und Rechnungslegung	152
4.2	Überprüfung des Informationsgehalts latenter Steuerabgrenzung	155
4.2.1	Überblick über anglo-amerikanische Literatur	155
4.2.1.1	Untersuchungen mit retrospektivem Fokus	155
4.2.1.1.1	Analyse der Bewertungsrelevanz latenter Steuerabgrenzungen	155
4.2.1.1.2	Latente Steuern als Indikator für die Bilanzpolitik	157
4.2.1.1.3	Zusammenfassung wesentlicher relevanter Studien	159
4.2.1.2	Untersuchungen mit prospektivem Fokus	173
4.2.1.2.1	Latente Steuern als Instrument zur Erzielung von Überrenditen	173
4.2.1.2.2	Zukunftserwartungen des Managements	173
4.2.1.2.3	Steuerabgrenzung als Grundlage für Wachstums- und Nachhaltigkeitsprognosen	173
4.2.1.2.4	Zusammenfassung relevanter Studien	174
4.2.1.3	Teilfazit	177
4.2.2	Steuerabgrenzung in den Aussagen von Finanzanalysten	179
4.2.3	Analytische Modelle zur Bar-Buchwertdifferenz von Steuerlatenzen	181
5	STEUERABGRENZUNG NACH IAS 12 IN DER BERICHTERSTATTUNG DEUTSCHER UNTERNEHMEN	187
5.1	Überblick über bisherige Erkenntnisse	187
5.1.1	Empirische Studien mit IAS 12 Ausrichtung	187
5.1.1.1	Relevanz der latenten Steuern im Konzernabschluss	188
5.1.1.2	Fristigkeit der latenten Steuerpositionen	189
5.1.1.3	Angaben zur Ursache von latenten Steuerpositionen	190
5.1.1.4	Angaben zu latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge	191
5.1.1.5	Angaben zu Wertberichtigungen	194
5.1.1.6	Angaben zu latentem Steueraufwand und Steuerquote	195
5.1.1.7	Angaben zur steuerlichen Überleitungsrechnung	196
5.1.1.8	Fazit der Studien	198
5.1.2	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung	199
5.2	Festlegung des Untersuchungsaufbaus	200
5.2.1	Schlussfolgerungen aus bisherigen Ergebnissen	200
5.2.2	Auswahl der Datengrundlage	202
5.2.3	Methodik der Auswertung	203
5.3	Ergebnisse der empirischen Untersuchung	210
5.3.1	Relevanz der latenten Steuern im Konzernabschluss	210
5.3.1.1	Einfluss auf die Vermögenslage	210
5.3.1.2	Einfluss auf die Ertragslage	212
5.3.1.3	Ausweis und Umfang der Berichterstattung	215

5.3.1.4	Teilfazit	217
5.3.2	Fristigkeit der latenten Steuerpositionen	218
5.3.3	Angaben zur Ursache von latenten Steuerpositionen	218
5.3.4	Angaben zu latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge	221
5.3.5	Angaben zu Wertberichtigungen	225
5.3.6	Angaben zur steuerlichen Überleitungsrechnung	227
5.3.7	Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008.....	230
5.3.8	Angaben zu outside basis-Differenzen	237
5.3.9	Zusammenfassung	239
6	IMPLIKATIONEN AUF DIE BILANZANALYSE	242
6.1	Begriffsbestimmung der Bilanzanalyse	242
6.1.1	Ziele und Grenzen der Bilanzanalyse	243
6.1.2	Analysemethoden.....	247
6.2	Steuerabgrenzung und finanzwirtschaftliche Analyse.....	249
6.2.1	Aufbereitung der latenten Steueransprüche und -schulden	252
6.2.1.1	Behandlung aktiver latenter Steuern.....	252
6.2.1.1.1	Darstellung der gängigen Praxis	252
6.2.1.1.2	Würdigung	253
6.2.1.1.3	Empfehlung.....	254
6.2.1.2	Behandlung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge ..	257
6.2.1.2.1	Darstellung der gängigen Praxis	257
6.2.1.2.2	Würdigung	257
6.2.1.2.3	Empfehlung.....	259
6.2.1.2.4	Praxisbeispiel.....	261
6.2.1.3	Behandlung passiver latenter Steuern.....	266
6.2.1.3.1	Darstellung der gängigen Praxis	266
6.2.1.3.2	Würdigung	267
6.2.1.3.3	Empfehlung.....	268
6.2.1.4	Diskontierung latenter Steuerpositionen in der Bilanzanalyse	269
6.2.1.4.1	Exakte Diskontierung von Einzeldifferenzen	271
6.2.1.4.2	Vollständige Eliminierung bei Reinvestitionen	275
6.2.1.4.3	Teilfazit	277
6.2.2	Auswirkung auf finanzwirtschaftliche Kennzahlen.....	279
6.2.2.1	Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur	279
6.2.2.2	Analyse mittels Aktivierungs- und Wertberichtigungsquoten.....	281
6.2.2.3	Statische Liquiditätsanalyse.....	284
6.2.2.3.1	Analyse der Deckungsgrade	284
6.2.2.3.2	Analyse der Liquiditätsgrade	285
6.2.2.3.3	Analyse des Working Capital	286
6.2.2.3.4	Dynamische Liquiditätsanalyse	286

6.3	Steuerabgrenzung und erfolgswirtschaftliche Analyse	287
6.3.1	Behandlung im Rahmen der bilanzanalytischen Aufbereitung	287
6.3.1.1.1	Darstellung der gängigen Praxis	287
6.3.1.2	Würdigung	288
6.3.1.3	Empfehlung	289
6.3.2	Auswirkung auf erfolgswirtschaftliche Kennzahlen	290
6.3.2.1	Analyse mit Kapitalrenditen	290
6.3.2.1.1	Eigen- und Gesamtkapitalrentabilität	290
6.3.2.1.2	Leverage Index	293
6.3.2.2	Analyse mit börsenkursbezogenen Kennzahlen	295
6.3.2.3	Analyse mit wertbeitragsorientierten Kennzahlen	297
6.3.3	Wirkung von Steuersatzänderungen auf die Darstellung der Ertragslage	298
6.3.3.1	Überblick	298
6.3.3.2	Rückwirkender Beschluss zur Steuersatzsenkung	300
6.3.3.2.1	Inkrafttreten zum Zeitpunkt 1	300
6.3.3.2.2	Inkrafttreten zum Zeitpunkt 2	302
6.3.3.2.3	Inkrafttreten zum Zeitpunkt 3	304
6.3.3.3	Steuersenkungsbeschluss mit zukünftiger Wirkung	306
6.3.3.3.1	Rechtswirksamer Beschluss zum Zeitpunkt 1	306
6.3.3.3.2	Rechtswirksamer Beschluss zum Zeitpunkt 2	308
6.3.3.3.3	Rechtswirksamer Beschluss zum Zeitpunkt 3	309
6.3.3.4	Teilfazit	311
6.3.4	Auswertungspotential der Konzernsteuerquote	311
6.3.4.1	Ermittlung und Verwendungspotential	311
6.3.4.2	Kompensatorischer Effekt latenter Steuern	313
6.3.4.3	Verwendung als Vergleichsmaßstab	317
6.3.4.4	Optimierungsstrategien des Managements	317
6.3.4.5	Signalwirkung bei Verlustabzugsbeschränkung	322
7	ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK	327
7.1	Zusammenfassung	327
7.2	Änderung des IAS 12	330
7.2.1	Hintergrund der Änderung	330
7.2.2	Darstellung der zu erwartenden Änderungen	332
7.2.3	Würdigung	334
7.3	Bilanzierung latenter Steuern nach dem Entwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	336
	VERZEICHNIS DER INTERNETQUELLEN	342

VERZEICHNIS DER GESCHÄFTSBERICHTE UND UNTERNEHMENSMITTEILUNGEN.....	345
Geschäftsberichte.....	345
Unternehmensmitteilungen.....	348
VERZEICHNIS DER GESETZE, VERORDNUNGEN UND SONSTIGEN RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN	350
Gesetze und Gesetzesentwürfe.....	350
Richtlinien und Verordnungen.....	351
Standards und Entwürfe des DSR	351
Standards und Entwürfe des ASB.....	351
Standards, Interpretationen und Verlautbarungen des FASB	352
Standards, Interpretationen und Verlautbarungen des IASB	352
Standards, Interpretationen und Verlautbarungen des IDW	353
LITERATURVERZEICHNIS.....	355
ANHANG	378

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 2-1: Phasen der Steuerabgrenzung im Timing-Konzept</i>	12
<i>Abbildung 2-2: Steuerabgrenzung nach dem Timing-Konzept</i>	13
<i>Abbildung 2-3: Steuerabgrenzung nach dem Temporary-Konzept</i>	15
<i>Abbildung 2-4: Konzeption und anwendbare Methodik</i>	17
<i>Abbildung 2-5: Ausweis von Steueraufwand und -ertrag in der GuV nach IFRS</i>	40
<i>Abbildung 3-1: Zweistufiges Verfahren zu Ermittlung von Steuerlatenzen in der Bilanzierungspraxis</i>	43
<i>Abbildung 3-2: Ebenen bei der Entstehung von Steuerlatenzen</i>	44
<i>Abbildung 3-3: Steuerabgrenzung im Zeitablauf</i>	51
<i>Abbildung 3-4: Ergebniswirkung passiver Steuerabgrenzung im Zeitablauf</i>	52
<i>Abbildung 3-5: Steueraufwand bei passiver Steuerabgrenzung im Zeitablauf</i>	52
<i>Abbildung 3-6: Prüfschritte beim Ansatz von Steuerlatenzen</i>	59
<i>Abbildung 3-7: Systematik der Zinsschranke</i>	77
<i>Abbildung 3-8: Steuervorteil und -nachteil beim erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten</i>	142
<i>Abbildung 4-1: Barwert einer latenten Steuerschuld im Zeitablauf</i>	186
<i>Abbildung 5-1: Effekt der Unternehmensteuerreform 2008 auf das Periodenergebnis</i>	233
<i>Abbildung 5-2: Effekt der Unternehmensteuerreform 2008 auf Ergebnis je Aktie in %</i>	234
<i>Abbildung 6-1: Interdependenzen zwischen Unternehmen und Bilanzanalyse</i>	243
<i>Abbildung 6-2: Aktivseite des LINTEC IT AG Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006</i>	261
<i>Abbildung 6-3: Passivseite des LINTEC IT AG Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006</i>	262
<i>Abbildung 6-4: GuV des LINTEC IT AG Konzernabschlusses 2006</i>	263
<i>Abbildung 6-5: Überleitungsrechnung des LINTEC IT AG Konzernabschlusses 2006</i>	264
<i>Abbildung 6-6: Diskontierungszeitraum und Auflösung der zeitlichen Differenz (Verbrauchsfolge)</i>	273
<i>Abbildung 6-7: Buchwerte von latenten Steuerschulden bei Reinvestitionen</i>	276
<i>Abbildung 6-8: Effekt latenter Steueraufwendungen und auf die EPS deutscher Unternehmen</i>	296
<i>Abbildung 6-9: Möglicher Zeitpunkt der Steuersatzänderung</i>	299
<i>Abbildung 6-10: Latenter Steueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 1</i>	301
<i>Abbildung 6-11: Gesamtsteueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 1</i>	302
<i>Abbildung 6-12: Latenter Steueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 2</i>	303
<i>Abbildung 6-13: Gesamtsteueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 2</i>	304
<i>Abbildung 6-14: Latenter Steueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 3</i>	305
<i>Abbildung 6-15: Gesamtsteueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 3</i>	306
<i>Abbildung 6-16: Gesamtsteueraufwand bei künftiger Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 1</i>	307
<i>Abbildung 6-17: Gesamtsteueraufwand bei künftiger Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 2</i>	309
<i>Abbildung 6-18: Gesamtsteueraufwand bei künftiger Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 3</i>	310
<i>Abbildung 6-19: Kompensatorischer Effekt latenter Steuern</i>	314
<i>Abbildung 6-20: Optimierungsziel relativ zur Konzernsteuerquote</i>	321
<i>Abbildung 6-21: Optimierungsziel zur betragsmäßigen Konzernsteuerquote</i>	321
<i>Abbildung 6-22: Signalwirkung abweichender Steuerquoten</i>	325
<i>Abbildung 7-1: Short-term-Konvergenzziele von FASB und IASB</i>	331

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 2-1: Ergebnisneutrale und ergebniswirksame Folgebilanzierung</i>	39
<i>Tabelle 2-2: Zusammenfassende Charakterisierung latenter Steuern nach HGB</i>	41
<i>Tabelle 2-3: Zusammenfassende Charakterisierung latenter Steuern nach IFRS</i>	41
<i>Tabelle 3-1: Steuerwert eines Vermögenswerts</i>	45
<i>Tabelle 3-2: Steuerwert einer Schuld (Rückstellung)</i>	45
<i>Tabelle 3-3: Steuerwert einer Schuld (erhaltene Anzahlungen)</i>	45
<i>Tabelle 3-4: Entwicklung passiver Steuerabgrenzung auf timing differences</i>	51
<i>Tabelle 3-5: Wahrscheinlichkeitsverteilung - Erfüllung des Ansatzkriteriums</i>	56
<i>Tabelle 3-6: Wahrscheinlichkeitsverteilung - Erwartungswert <50%</i>	57
<i>Tabelle 3-7: Wahrscheinlichkeitsverteilung - best estimate</i>	57
<i>Tabelle 3-8: Ansatz von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge bei geplanten Gesetzesänderungen</i>	60
<i>Tabelle 3-9: Steuerliche Verlustvorträge bei Abzugsbeschränkung</i>	67
<i>Tabelle 3-10: Beschränkter Verlustabzug bei Jahresscheibenbetrachtung</i>	69
<i>Tabelle 3-11: Beschränkter Verlustabzug bei Jahresscheibenbetrachtung unter Berücksichtigung künftiger Verlustszenarien</i>	70
<i>Tabelle 3-12: Ermittlung des maßgeblichen Steuersatzes bei der Bewertung latenter Steuern auf Zinsvorträge (Vereinfachung)</i>	80
<i>Tabelle 3-13: Latente Steuern auf Zinsvorträge</i>	81
<i>Tabelle 3-14: Ermittlung des Steuervorteils bei Szenarien mit unabhängigen Eintrittswahrscheinlichkeiten</i>	83
<i>Tabelle 3-15: Risikorückstellung und latenter Steueranspruch auf steuerliche Verlustvorträge</i>	84
<i>Tabelle 3-16: Ermittlung des Durchschnittsteuersatzes für Veranlagungszeiträume ab 2008</i>	92
<i>Tabelle 3-17: Saldierung latenter Steuern nach IAS 12.74</i>	97
<i>Tabelle 3-18: Methodenübersicht zur Auflösung ergebnisneutral gebildeter Steuerlatenzen</i>	102
<i>Tabelle 3-19: Ergebniswirksame Auflösung zuvor ergebnisneutral gebildeter latenter Steuern (Behandlung analog Abbau der temporären Differenz)</i>	103
<i>Tabelle 3-20: Ergebniswirksame Auflösung - ökonomische Gesamtbetrachtung</i>	105
<i>Tabelle 3-21: Durchgehend ergebnisneutrale Behandlung latenter Steuern</i>	107
<i>Tabelle 3-22: Angabe nach IAS 12.80(e)</i>	110
<i>Tabelle 3-23: Erläuterung nach IAS 12.81(g) - Aufspaltung nach Sachverhalten</i>	113
<i>Tabelle 3-24: Inhalt und Ziel der Anhangangaben nach IAS 12</i>	115
<i>Tabelle 3-25: Darstellungsformen der Überleitungsrechnung gemäß IAS 12.81(c)</i>	117
<i>Tabelle 3-26: Beispiel einer steuerlichen Überleitungsrechnung nach der absoluten Methode</i>	119
<i>Tabelle 3-27: Ermittlung des Nettovermögens bei Business Combinations</i>	123
<i>Tabelle 3-28: Ermittlung des Goodwill bei Business Combinations</i>	124
<i>Tabelle 3-29: Zerlegung des Goodwill in die Komponenten</i>	125
<i>Tabelle 3-30: Ermittlung des Nettovermögens bei steuerlich höherem Goodwill</i>	125
<i>Tabelle 3-31: Ermittlung der latenten Steuern bei steuerlich höherem Goodwill</i>	126

<i>Tabelle 3-32: Ermittlung des handelsrechtlichen Goodwill bei steuerlich höherem Goodwill</i>	126
<i>Tabelle 3-33: Ermittlung des steuerlichen Goodwill</i>	126
<i>Tabelle 3-34: Temporäre Differenz auf Goodwill-Unterschiede</i>	126
<i>Tabelle 3-35: Auswirkung latenter Steuern aus Goodwilldifferenzen auf die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage</i>	128
<i>Tabelle 3-36: Entstehung von outside basis-Differenzen</i>	132
<i>Tabelle 3-37: Nachaktivierung latenter Steuern zum Erwerbszeitpunkt</i>	134
<i>Tabelle 3-38: Keine Ergebniswirkung bei Nachaktivierungen und Reduktion des Goodwill</i>	134
<i>Tabelle 3-39: Konzernsteuerquote bei Nachaktivierung und Goodwillauflösung in Folgeperioden</i>	135
<i>Tabelle 3-40: Ergebniswirkung durch Nachaktivierung bei abgeschriebenem Goodwill</i>	136
<i>Tabelle 3-41: Konzernsteuerquote bei Nachaktivierung ohne Goodwillauflösung</i>	136
<i>Tabelle 3-42: Nachaktivierung latenter Steuern bei Steuersatzänderung</i>	137
<i>Tabelle 3-43: Ergebniswirkung durch Nachaktivierung bei künftigen Steuersatzänderungen</i>	137
<i>Tabelle 3-44: Konzernsteuerquote bei Nachaktivierung und Steuersatzänderung</i>	138
<i>Tabelle 3-45: Behandlung direkt im Eigenkapital erfasster Steuerlatenzen nach IFRS und US-GAAP</i> ..	147
<i>Tabelle 4-1: Einschränkung der Hypothese von GUENTHER/SANSING</i>	184
<i>Tabelle 4-2: Barwertermittlung von temporären Differenzen bei Restlaufzeit von einer Periode</i>	185
<i>Tabelle 4-3: Barwertermittlung von temporären Differenzen in der Zuführungsphase</i>	185
<i>Tabelle 5-1: Angaben zur Fristigkeit</i>	189
<i>Tabelle 5-2: Angaben zu Ursachen der Steuerabgrenzung</i>	190
<i>Tabelle 5-3: Darstellung der Ursachenanalyse in der Berichterstattungspraxis</i>	191
<i>Tabelle 5-4: Anteil latenter Steuern auf Verlustvorträge an gesamten aktiven latenten Steuern</i>	192
<i>Tabelle 5-5: Qualitative Erläuterungen zu latenten Steuern auf Verlustvorträge</i>	193
<i>Tabelle 5-6: Angaben zur Wertberichtigung</i>	193
<i>Tabelle 5-7: Anteil am gesamten Steueraufwand</i>	195
<i>Tabelle 5-8: Anzuwendende Steuersätze</i>	195
<i>Tabelle 5-9: Darstellungsform der Überleitungsrechnung</i>	196
<i>Tabelle 5-10: Anwendung des home based approach und durchschnittliche Steuerquote</i>	196
<i>Tabelle 5-11: Detaillierungsgrad der Überleitungsrechnung</i>	197
<i>Tabelle 5-12: Anzahl der von der DPR festgestellten Verstöße sowie Prüfungshinweise</i>	200
<i>Tabelle 5-13: Datenbasis der Untersuchung</i>	203
<i>Tabelle 5-14: Untersuchte Merkmale in Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung</i>	204
<i>Tabelle 5-15: Untersuchung des Umfangs der Anhangberichterstattung</i>	205
<i>Tabelle 5-16: Untersuchung der im Anhang angegebenen Beträge</i>	205
<i>Tabelle 5-17: Untersuchung der Anhangangaben zur Überleitungsrechnung</i>	206
<i>Tabelle 5-18: Untersuchung der Anhangangaben zu Ursachen latenter Steuern</i>	207
<i>Tabelle 5-19: Untersuchung der Anhangangaben zu Verlustvorträgen</i>	207
<i>Tabelle 5-20: Untersuchung der Anhangangaben zu outside basis-Differenzen</i>	208
<i>Tabelle 5-21: Untersuchung der Anhangangaben zum Effekt von Steuersatzänderungen</i>	208
<i>Tabelle 5-22: Auswertung mit Kennzahlen</i>	209
<i>Tabelle 5-23: Untergliederung der Grundgesamtheit in separate Cluster</i>	209
<i>Tabelle 5-24: Relevanz für die Vermögenslage</i>	210
<i>Tabelle 5-25: Latenter Steuersaldo in Abhängigkeit vom Börsensegment</i>	211

<i>Tabelle 5-26: Relevanz für die Vermögenslage in Abhängigkeit vom Vorzeichen des latenten Steuerüberhangs.....</i>	211
<i>Tabelle 5-27: Relevanz für die Vermögenslage in Abhängigkeit vom Börsensegment.....</i>	211
<i>Tabelle 5-28: Relevanz für die Ertragslage.....</i>	212
<i>Tabelle 5-29: Relevanz für die Ertragslage in Abhängigkeit vom Vorzeichen des latenten Steuersaldo.....</i>	212
<i>Tabelle 5-30: Relevanz für die Ertragslage in Abhängigkeit vom Vorzeichen der latenten Steuersaldoänderung.....</i>	213
<i>Tabelle 5-31: Veränderung des latenten Steuersaldo.....</i>	213
<i>Tabelle 5-32: Anteil an Unternehmen mit wesentlich beeinflusster Ertragslage.....</i>	214
<i>Tabelle 5-33: Differenz zur erwarteten Steuerquote (Glättungseffekt).....</i>	215
<i>Tabelle 5-34: Ausweis des latenten Steueraufwands bzw. -ertrags.....</i>	215
<i>Tabelle 5-35: Umfang der Berichterstattung zu latenten Steuern.....</i>	216
<i>Tabelle 5-36: Umfang der Berichterstattung in Abhängigkeit vom latenten Steuersaldo.....</i>	216
<i>Tabelle 5-37: Umfang der Berichterstattung in Abhängigkeit vom Börsensegment.....</i>	217
<i>Tabelle 5-38: Fristigkeit der latenten Steuerpositionen.....</i>	218
<i>Tabelle 5-39: Berichtsform der Ursachenanalyse in Abhängigkeit vom Börsensegment.....</i>	220
<i>Tabelle 5-40: Anteil der latenten Steuern auf Verlustvorträge an den latenten Steueransprüchen.....</i>	221
<i>Tabelle 5-41: Anteil der latenten Steuern auf Verlustvorträge an den gesamten latenten Steueransprüchen in Abhängigkeit vom Börsensegment.....</i>	221
<i>Tabelle 5-42: Anhangangaben zu Verlustvorträgen.....</i>	222
<i>Tabelle 5-43: Anteil der Unternehmen mit Wertberichtigungen.....</i>	226
<i>Tabelle 5-44: Struktur der Wertberichtigungen bei Unternehmen, die eine Aufspaltung ermöglichen... </i>	226
<i>Tabelle 5-45: Struktur der Wertberichtigungen bei Unternehmen, die keine Aufspaltung ermöglichen. </i>	226
<i>Tabelle 5-46: Darstellungsform der Überleitungsrechnung.....</i>	227
<i>Tabelle 5-47: Darstellungsform der Überleitungsrechnung in Abhängigkeit vom Börsensegment.....</i>	227
<i>Tabelle 5-48: Anwendung des home based approach.....</i>	228
<i>Tabelle 5-49: Anwendung des home based approach in Abhängigkeit vom Börsensegment.....</i>	228
<i>Tabelle 5-50: Beobachtete erwartete Steuersätze.....</i>	228
<i>Tabelle 5-51: Beobachtete Steuersätze in Abhängigkeit vom Börsensegment.....</i>	229
<i>Tabelle 5-52: Beobachtete Steuerquoten.....</i>	229
<i>Tabelle 5-53: Detaillierungsgrad der Überleitungsrechnung.....</i>	229
<i>Tabelle 5-54: Angaben zur Steuersatzänderung.....</i>	230
<i>Tabelle 5-55: Angaben zur Steuersatzänderung in Abhängigkeit vom Börsensegment.....</i>	231
<i>Tabelle 5-56: Erwartete Steuersätze 2008.....</i>	231
<i>Tabelle 5-57: Anteil der Unternehmen, die Angaben zum Effekt der Unternehmensteuerreform 2008 machen.....</i>	231
<i>Tabelle 5-58: Auswirkung der Unternehmensteuerreform 2008.....</i>	232
<i>Tabelle 5-59: Auswirkung der Unternehmensteuerreform 2008 in Abhängigkeit vom Vorzeichen des latenten Steuersaldo.....</i>	236
<i>Tabelle 5-60: Anteil an Unternehmen wesentlich beeinflusster Ertragslage.....</i>	236
<i>Tabelle 5-61: Angaben zu outside basis-Differenzen.....</i>	237
<i>Tabelle 5-62: Angaben zu outside basis-Differenzen in Abhängigkeit vom Börsensegment.....</i>	239
<i>Tabelle 5-63: Höhe der outside basis-Differenzen in Mio €.....</i>	239

<i>Tabelle 6-1: Eliminierung aktiver latenter Steuern im Rahmen der Bilanzanalyse</i>	253
<i>Tabelle 6-2: Bereinigung des Konzernabschlusses der LINTEC IT AG</i>	265
<i>Tabelle 6-3: Renditeverteilung in Abhängigkeit von der Laufzeit</i>	271
<i>Tabelle 6-4: Abzinsungseffekt bei zeitlichen Differenzen</i>	272
<i>Tabelle 6-5: Ermittlung der diskontierten Differenzen</i>	273
<i>Tabelle 6-6: Abzinsungseffekt bei quasi-permanenten Differenzen</i>	274
<i>Tabelle 6-7: Barwerte von latenten Steuerschulden bei Reinvestitionen</i>	277
<i>Tabelle 6-8: Rückwirkende Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 1</i>	300
<i>Tabelle 6-9: Vergleich zu Tabelle 6-8</i>	300
<i>Tabelle 6-10: Rückwirkende Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 2</i>	303
<i>Tabelle 6-11: Rückwirkende Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 3</i>	305
<i>Tabelle 6-12: Künftige Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 1</i>	307
<i>Tabelle 6-13: Künftige Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 2</i>	308
<i>Tabelle 6-14: Künftige Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 3</i>	310
<i>Tabelle 6-15: Beispiel zum kompensatorischen Effekt latenter Steuern</i>	313
<i>Tabelle 6-16: Fehlanreize durch Konzernsteuerquote</i>	316
<i>Tabelle 6-17: Ertragsteuerbelastung in EU-Staaten</i>	318
<i>Tabelle 6-18: Optimierung der Konzernsteuerquote in Abhängigkeit von Gewinn-/Verlustsituationen</i> .	319
<i>Tabelle 6-19: Konzernsteuerquote und Investitionsentscheidung bei beschränktem Verlustabzug I</i>	323
<i>Tabelle 6-20: Konzernsteuerquote und Investitionsentscheidung bei beschränktem Verlustabzug II</i>	323
<i>Tabelle 6-21: Konzernsteuerquote und Investitionsentscheidung bei beschränktem Verlustabzug III</i>	324
<i>Tabelle 6-22: Verzerrung der Steuerbelastung bei Steuerquotenabweichungen je Periode</i>	325
<i>Tabelle 6-23: Verzerrung der Steuerbelastung bezogen auf die Totalperiode</i>	326

Formelverzeichnis

<i>Formel 3-1: Begrenzter Verlustabzug</i>	66
<i>Formel 3-2: EK-Escape-Klausel</i>	78
<i>Formel 3-3: Abzugsfähiger Zinsaufwand und Zinsschranke</i>	79
<i>Formel 3-4: Ermittlung des Goodwill nach Steuereffekt</i>	127
<i>Formel 3-5: Ermittlung der aktiven latenten Steuer nach Steuereffekt</i>	127
<i>Formel 3-6: Verzerrung der Konzernsteuerquote</i>	135
<i>Formel 3-7: Ermittlung des US-GAAP-Buchwerts nach EITF 98-11</i>	142
<i>Formel 3-8: Buchwertberechnung nach EITF 98-11</i>	144
<i>Formel 3-9: Negativer US-GAAP-Buchwert nach EITF 98-11</i>	145
<i>Formel 4-1: Grundform der Marktwertrelevanzmodelle</i>	156
<i>Formel 4-2: Grundform des Residualgewinn-Modells nach FELTHAM/OHLSON</i>	157
<i>Formel 4-3: Bewertungsfaktor für latente Steuerschulden auf Abschreibungsdifferenzen</i>	183
<i>Formel 6-1: Barwert bei unendlichem Diskontierungszeitraum</i>	275
<i>Formel 6-2: Aktive latente Steuern und Eigenkapitalquote</i>	280
<i>Formel 6-3: Passive latente Steuern und Eigenkapitalquote</i>	280
<i>Formel 6-4: Aktivierungsquote latenter Steuern</i>	282
<i>Formel 6-5: Aktivierungsquote latenter Steuern auf Verlustvorträge</i>	282
<i>Formel 6-6: Wertberichtigungsquote latenter Steuern</i>	283
<i>Formel 6-7: Deckungsgrade und aktive latente Steuern</i>	284
<i>Formel 6-8: Deckungsgrad und Fristigkeit der Steueransprüche</i>	284
<i>Formel 6-9: Deckungsgrade und passive latente Steuern</i>	285
<i>Formel 6-10: Bandbreite der Steuereffekte auf Deckungsgrade</i>	285
<i>Formel 6-11: Liquiditätsgrade und passive latente Steuern</i>	286
<i>Formel 6-12: Net Working Capital</i>	286
<i>Formel 6-13: Kapitalrentabilität bei aktiver Steuerabgrenzung im Jahr der Bildung</i>	291
<i>Formel 6-14: Kapitalrentabilität bei aktiver Steuerabgrenzung im Folgezeitraum</i>	292
<i>Formel 6-15: Kapitalrentabilität bei passiver Steuerabgrenzung im Jahr der Bildung</i>	292
<i>Formel 6-16: Kapitalrentabilität bei passiver Steuerabgrenzung im Folgezeitraum</i>	293
<i>Formel 6-17: Leverage Index und aktive latente Steuern im Jahr der Bildung</i>	293
<i>Formel 6-18: Leverage Index und aktive latente Steuern im Folgezeitraum</i>	294
<i>Formel 6-19: Leverage Index und passive latente Steuern im Jahr der Bildung</i>	294
<i>Formel 6-20: Leverage Index und passive latente Steuern im Folgezeitraum</i>	295
<i>Formel 6-21: Price-to-book ratio</i>	295
<i>Formel 6-22: Einfluss der aktiven Steuerabgrenzung auf EPS und KGV</i>	296
<i>Formel 6-23: Ermittlung des ROCE</i>	297
<i>Formel 6-24: Ermittlung des Wertbeitrags</i>	298
<i>Formel 6-25: Ermittlung der Konzernsteuerquote</i>	312
<i>Formel 6-26: Verzerrung der Steuerbelastung bei Abweichungen von der erwarteten Steuerquote</i>	325
<i>Formel 6-27: Verzerrung der Steuerquote (Totalperiode)</i>	326

Abkürzungsverzeichnis

\$	Dollar
€	Euro
a. d.	an der
a. M.	am Main
A.A.	Anderer Auffassung
a.F.	alte Fassung
AAERs	Accounting and Auditing Enforcements Releases
ADS	Adler/Düring/Schmaltz
AfA	Abschreibung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft, Die Aktiengesellschaft
AH	Accounting Horizons
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AktG	Aktiengesetz
APB	Accounting Principles Board
Art.	Artikel
ASB	Accounting Standards Board
ASCG	Accounting Standards Committee of Germany
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Betriebs-Berater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BuW	Betrieb und Wirtschaft
bzw.	beziehungsweise
CAR	Contemporary Accounting Research

CE	Capital Employed
CFO	Chief Financial Officer
CON	Concepts Statement
d.h.	das heisst
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb
DBW	Die Betriebswirtschaft
Diss.	Dissertation
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSTh	Der Schweizer Treuhänder
DStR	Deutsches Steuerrecht
DTA	deferred tax assets
DTAVV	deferred tax assets auf Verlustvorträge
DTL	deferred tax liabilities
DVFA	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung
E	Entwurf
e.V.	eingetragener Verein
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
EBITDA	Earnings before Interest and Taxes, Depreciation and Amortisation
ED	Exposure Draft
EFFAS	The European Federation of Financial Analyst Societies
EG	Europäische Gemeinschaft
EITF	Emerging Issues Task Force
EK	Eigenkapital
EMH	Efficient Market Hypothesis
EPS	Earnings per Share
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	et alii

EU	Europäische Union
EVA	Economic Value Added
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
F.	Framework des IASB
FASB	Financial Accounting Standards Board
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FB	Finanz Betrieb
ff.	fortfolgende
FiFo	First in – First out
FIN	Financial Accounting Standards Board Interpretation
Fn.	Fußnote
FRC	Financial Reporting Council
FRS	Financial Reporting Standard
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GE	Geldeinheit
Ges.	Gesamte, -r
GewSt	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GK	Gesamtkapital
GM	General Motors Corporation
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grds.	Grundsätzlich
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
h.M.	herrschende Meinung
HB	Handelsbilanz
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB n.F.	Handelsgesetzbuch neuer Fassung (nach BilMoG)
Hrsg.	Herausgeber

http	Hypertext transfer protocol
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IT	Information Technologies
JAAF	Journal of Accounting, Auditing and Finance
JAEC	Journal of Accounting & Economics conference
JAPP	Journal of Accounting and Public Policy
JAR	Journal of Accounting Research
JATA	Journal of the American Taxation Association
JB	Journal of Business
JBFA	Journal of Business, Finance & Accounting
JFSA	Journal of Financial Statement Analysis
JRSS	Journal of the Royal Statistical Society
KG	Kommandit Gesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGV	Kurs/Gewinn-Verhältnis
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KSQ	Konzernsteuerquote
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LB	Landesbank
Lfd.	Laufende, -r
M & A	Merger & Acquisition
MDAX	Mid-cap Deutscher Aktienindex

Mio	Million(en)
MIT	Massachusetts Institute of Technology
MoU	Memorandum of Understanding
Mrd	Milliarde(n)
NB	Neubewertung
No.	Number
NOPAT	Net Operating Profit
Nr.	Nummer
NTJ	National Tax Journal
o.O.	ohne Ort
OCI	Other Comprehensive Income
PE	Private entities
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung
PPA	Purchase Price Allocation
PS	Prüfungsstandard
PwC	PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG
R ²	Bestimmtheitsmaß
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RH	Rechnungslegungshinweis
ROCE	Return on Capital employed
Rz.	Randziffer
S&P	Standard & Poor's
S.	Seite, Satz
SABI	Sonderausschuss Bilanzrichtlinien-Gesetz
SE	Societas Europaea
SEC	Securities and Exchange Commission
SEStEG	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft
SFAS	Standards of Financial Accounting
SG	Schmalenbach-Gesellschaft - Deutsche Gesellschaft für

	Betriebswirtschaftslehre
SIC	Standing Interpretations Committee
SMEs	Small- and Medium-sized Entities
StB	Steuerbilanz
StuB	Steuern und Bilanzen
TAER	The American Economic Review
TAR	The Accounting Review
TecDAX	Technologie-Werte Deutscher Aktienindex
Tz.	Textziffer
UK	United Kingdom
UM	Unternehmensbewertung & Management
UntStR	Unternehmensteuerreform
UntStRG	Unternehmensteuerreformgesetz
URL	Uniform Resource Locator
US	United States
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
usw.	und so weiter
vgl., Vgl.	vergleiche, Vergleiche
WACC	Weighted Average Cost of Capital
WB	Wertberichtigung
WP	Working Paper
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
zfbf	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung

1 Einleitung

1.1 Relevanz der Arbeit

Durch den Beschluss des Parlaments und des Rats der Europäischen Union (EU) ist seit 2005 für alle kapitalmarktorientierten Konzerne¹ der Mitgliedsstaaten die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) verpflichtend.² Damit erfolgt für deutsche Konzerne endgültig der Wechsel von den am Gläubigerschutz- und Vorsichtsprinzip orientierten Rechnungslegungsvorschriften kontinentaleuropäischer Prägung hin zu einer angelsächsisch orientierten, mehr auf das **Informationsbedürfnis des Kapitalmarkts** ausgerichteten Rechnungslegung.³

Neben den ohnehin international ausgerichteten Konzernen, bleiben durch die jüngsten Entwicklungen auch Unternehmen aus der zweiten und dritten Reihe nicht mehr vor der Gesamthematik "latente Steuern" verschont.⁴ Wie in der angelsächsisch orientierten Bilanzierungspraxis ist die Steuerabgrenzung damit zu einem **unverzichtbaren Element** einer auf die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gerichteten Rechnungslegung geworden.⁵

Die Überlegungen zur Notwendigkeit einer **periodenübergreifenden Steuerallokation** (*interperiod allocation*) bzw. Steuerabgrenzung zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Jahresabschluss gibt es in der angelsächsischen Rechnungslegung schon seit geraumer Zeit.⁶ In der Praxis deutscher Unternehmen hingegen fristeten latente Steuern lange Zeit ein **Schattendasein**.⁷

¹ Damit wurden ab 2005 grundsätzlich 691 deutsche Konzerne IFRS-pflichtig. Vgl. BURGER/FRÖHLICH/ULBRICH, KoR 2006, S. 119.

² Vgl. § 315a i.V.m. Verordnung (EG) 1606/2002 (IAS-Verordnung). Ausgenommen waren kapitalmarktorientierte Unternehmen, die bisher nach US-GAAP bilanzierten. Für diese Unternehmen ist die Anwendung der IFRS erst für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen, zwingend.

³ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 19.

⁴ Insbesondere durch die Neuerungen im Zuge des BilMoG, vgl. BilMoG-Gesetzesbeschluss 2009, S. 8. Zudem kann sich die Notwendigkeit zur Aufstellung von IFRS-(Einzel)-Abschlüssen auch aus steuerlichen Regelungen ergeben – etwa aus den Vorschriften zur Zinsabzugsbeschränkung nach § 4 h EStG. Vgl. KÜTING/WEBER/REUTER, DStR 2008, S. 1607.

⁵ Vgl. ARIANS, StuB 2000, S. 290 sowie KÜTING/GATTUNG, StuB 2005, S. 241.

⁶ Vgl. beispielsweise BLACK, *Interperiod Allocation of Corporate Income Taxes* 1966.

⁷ Vgl. KÜTING/GATTUNG, StuB 2005, S. 241 sowie ENGELS, BB 2008, S. 1554.

Die detaillierte Auseinandersetzung mit der Berichterstattung zu latenten Steuern stellt folglich sowohl erstellende Unternehmen⁸ als auch auswertende Analytiker in Deutschland vor neue Herausforderungen, da in der bisherigen Bilanzierungspraxis eine derartig ausführliche Auseinandersetzung – wie dies von IAS⁹ 12 verlangt wird – fremd war.¹⁰ Entsprechend groß ist noch die **Unsicherheit** der deutschen Wirtschaftswelt zum Thema latente Steuern. So schreibt die Frankfurter Allgemeine Zeitung in der Online Ausgabe vom 11. April 2008:

"Der Milliardenpoker um die latenten Steuern – Verkehrte Welt: Der Gesetzgeber senkt die Unternehmenssteuern – und die Unternehmen klagen über hohe Belastungen aus dieser Steuersenkung.[...] Da reibt sich der Laie die Augen. Steuersenkungen führen also bei den Betroffenen zu Belastungen. Das Geheimnis, das aus einer Steuersatzsenkung eine Belastung macht, heißt "latente Steuer". Die latenten Steuern sind keine Erfindung der internationalen Rechnungslegungswelt IFRS. Auch das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) kennt sie. Aber angewandt hat sie hierzulande kaum jemand. Was so gegen jede menschliche Logik spricht, war auch dem ehrbaren Kaufmann zuwider."¹¹

In der Online-Ausgabe des Handelsblatt vom 23. Mai 2008 war zum Effekt der Unternehmensteuerreform 2008 zu lesen:

"Bilanzierung: Latentes Chaos: Eigentlich sollten die neuen Bilanzierungsregeln IFRS alles transparenter machen. Aufwendungen und Erträge werden danach zeitnah erfasst, wenn sie entstanden sind. Nicht erst, wenn sie sich in der Kasse bemerkbar machen. Doch dieses Prinzip führt in der Praxis zu wilden Gewinnsprüngen, die für Laien jeder Logik entbehren.[...] Es droht noch mehr Chaos. Spätestens im dritten Quartal müssen Anleger die latenten Steuereffekte von 2007 wieder herausrechnen, wenn sie die Zahlen von 2008 mit dem Vorjahr vergleichen. Am besten schauen sie dann gleich auf den Cash-Flow, auf das was tatsächlich in die Kassen geflossen ist. Beim Gewinn müssen sie viel zu viele Fußnoten lesen."¹²

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Thematik der latenten Steuerabgrenzung für die **Bilanzanalyse und die Berichterstattung** deutscher Unternehmen weiter an Bedeutung.¹³ In der IFRS-Rechnungslegung stellt die Bilanzierung latenter Steuern für die betroffenen Unternehmen eine der größten Herausforderungen überhaupt dar.¹⁴ Dies

⁸ Vgl. PWC, Industriestudie 2002, S. 27.

⁹ International Accounting Standard(s).

¹⁰ Vgl. LOITZ, KoR 2003, S. 517.

¹¹ GIERSBERG, FAZ.NET vom 11. April 2008.

¹² HUSSLA, Handelsblatt.com vom 23. Mai 2008.

¹³ Vgl. APP, KoR 2003, S. 209.

¹⁴ Vgl. LANGENBUCHER, BB 2005, S. 23.

zeigt sich bereits an der großen Anzahl an Unternehmen, die sich bei der Ermittlung und Bilanzierung latenter Steuern von externen Beratern unterstützen lassen (müssen).¹⁵ Insbesondere bei der Erstellung der Anhangangaben werden latente Steuern als das **größte Problemfeld der Bilanzierungspraxis** genannt – noch vor den als äußerst komplex geltenden Finanzinstrumenten.¹⁶

Grundsätzlich bestehen international zwischen Handelsbilanz (HB) und Steuerbilanz (StB) wesentlich größere Differenzen in Ansatz und Bewertung, als dies im deutschen, vom **Maßgeblichkeitsgrundsatz** geprägten Rechnungslegungssystem des Handelsgesetzbuchs (HGB¹⁷) der Fall ist (Einheitsbilanz¹⁸).¹⁹ Mit der Bildung von latenten Steuern als "Korrektiv" soll eine Annäherung vom Buchwert an die Marktkapitalisierung von Unternehmen geschaffen werden. Latente Steuern sollen die "stillen" steuerlichen Lasten und Reserven konkretisieren und aufdecken, die in den handelsbilanziell ausgewiesenen Vermögenswerten und Schulden innewohnen. Demnach sind latente Steuern ein unverzichtbares Instrument, um der vom Kapitalmarkt geforderten **fair value-Bilanzierung** genüge zu tun.²⁰

Die **Unsicherheit**, die bei deutschen Unternehmen noch im Zusammenhang mit der Berichterstattung latenter Steuern besteht, wurde auch durch Ergebnisse von Prüfungen der (seit dem 1. Juli 2005 aktiven) Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung²¹ (**DPR**) bestätigt. Seitens der DPR wurde im Zuge des Enforcementverfahrens ein überdurchschnittlich hoher Anteil von zweifelhaften Bilanzierungen bzw. zweifelhaften Begründungen für eine Bilanzierung von latenten Steuern auf Verlustvorträge vorgefunden.²² Die ungewöhnliche Fehlerhäufigkeit in Bezug auf die Bilanzierung latenter Steuern wird auch durch die Rückschau der DPR zu festgestellten Fehlern während der Jahre 2005 bis 2008 nachhaltig belegt.²³

Eine hohe bilanzanalytische Bedeutung der Steuerabgrenzung im Kontext der **Krisenprognose** ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass ein aktiver latenter Steuerposten im Fall einer Unternehmenskrise nicht werthaltig ist, da die Werthaltigkeit eines solchen Postens von der Fähigkeit eines Unternehmens abhängt, zukünftige

¹⁵ Vgl. PWC, Deferred Tax Management 2005, S. 12.

¹⁶ Vgl. LOITZ/WEBER, DB 2008, S. 2152.

¹⁷ Verweise auf handelsrechtliche Regelungen vor **BilMoG** sind im Folgenden ohne Zusatz, Verweise auf handelsrechtliche Regelungen nach BilMoG als **HGB n.F.** angegeben.

¹⁸ Vgl. zum Ende der Einheitsbilanz durch das BilMoG HERZIG, DB 2009, S. 1.

¹⁹ Vgl. SCHILDBACH, WPg 1998, S. 939.

²⁰ Vgl. LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 645.

²¹ Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung nahm auf der Grundlage des Bilanzkontrollgesetzes vom 15. Dezember 2004 ihre Tätigkeit am 1. Juli 2005 als erste Stufe des so genannten "Enforcement"-Verfahrens auf. Zu den Rechtsfolgen vgl. GELHAUSEN/HÖNSCH, AG 2007, S. 308.

²² Vgl. BERGER, DB 2006, S. 2473, BERGER, DB 2007, S. 415 sowie DPR, Tätigkeitsbericht 2006, S. 7.

²³ Vgl. DPR, Pressemitteilung vom 30. Juni 2008, S. 4 sowie Abschnitt 5.1.2.

Gewinne in ausreichender Höhe zu erwirtschaften (IAS 12.24 bzw. IAS 12.34). Im Fall einer Krise ist davon i.d.R. nicht mehr auszugehen, so dass durch die Wertberichtigung der aktivierten Steuerabgrenzungen das Unternehmensergebnis zusätzlich belastet wird.²⁴

Folgerichtig musste auch der tief in der Krise steckende US-amerikanische **Autokonzern General Motors Corporation (GM)** bereits 2007 aktive latente Steuern in Höhe von **\$ 38,9 Mrd** (rund 21 % der Bilanzsumme) **wertberichtigen**, was zu einem gesamten Jahresverlust von \$ 38,7 Mrd führte:

*"2007 net loss of \$38.7 billion (\$68.45 per diluted share) includes valuation allowances recorded against our net deferred tax assets in the U.S., Canada and Germany of \$39 billion"*²⁵

Eine umfassende, explizite und differenzierte Betrachtung der Steuerabgrenzung im Zuge der bilanzanalytischen Behandlung von Jahresabschlüssen ist demnach für eine sachgerechte Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage durch Investoren und Gläubiger unabdingbar.²⁶

Folgerichtig werden von Analysten und Investoren hierzulande²⁷ immer häufiger Fragen zur steuerlichen Berichterstattung gestellt.²⁸ Allerdings werden die bei der Berechnung latenter Steuern verwendeten Parameter seitens der Finanzanalysten überwiegend noch als "**Black-Box**"²⁹ empfunden.³⁰ Die Unsicherheit³¹ bei der Behandlung latenter Steuern im Rahmen der Bilanzanalyse entspringt auch der Auffassung, wonach die Gestaltungsmöglichkeiten nach IFRS für den Analysten risikobehafteter eingestuft werden, da sich **Bilanzpolitik** hier stiller und anonymer als in der HGB-Rechnungslegungswelt vollziehen kann.³² Diese Skepsis wird auch durch die Tatsache gefördert, dass der Entscheidung zum Ansatz latenter Steueransprüche ein erheblicher Ermessensspielraum des Managements zugrunde liegt und weder das

²⁴ So beschreibt SCHILDBACH aktive latente Steuerabgrenzung als "Mühlstein am Halse", der in der Krise das bedrohte Unternehmen "endgültig in den Abgrund reißt". SCHILDBACH, WPg 1998, S. 945.

²⁵ General Motors Corporation, Annual Report 2007, S. 47. GM bilanziert allerdings nicht nach IFRS, sondern nach US-GAAP.

²⁶ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2003, S. 315, ZÜLCH/LIENAU, WPg 2004, S. 569, BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 15, KIRSCH, Finanz- und erfolgswirtschaftliche Jahresabschlussanalyse 2004, S. 2 sowie WERNER/PADBERG/KRIETE, IFRS-Bilanzanalyse 2005, S. 1.

²⁷ Zumal Bilanzierungsvorgänge im Zusammenhang mit latenten Steuern zunehmend Eingang in die Unternehmensnachrichten und ad-hoc Berichterstattung von deutschen börsennotierten Unternehmen finden. Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 778.

²⁸ Vgl. PWC, Deferred Tax Management 2005, S. 12.

²⁹ Vgl. SAWAZKI in AMSHOFF/NEUHAUS, KoR 2005, S. 379.

³⁰ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 55.

³¹ Vgl. stellvertretend GRÄFER, Bilanzanalyse 2008, S. 128.

³² Vgl. KÜTING, DB 2006, S. 2762.

Wahrscheinlichkeitskriterium³³ der zukünftigen Nutzbarkeit noch der für die Gewinnprognose maßgebliche Zeithorizont klar definiert sind.³⁴

1.2 Problemstellung und Zielsetzung

In der anglo-amerikanischen Literatur sind bereits zahlreiche **empirische Untersuchungen zur Marktwertrelevanz** und zum Auswertungspotential latenter Steuerabgrenzung (überwiegend nach US-GAAP³⁵) durchgeführt worden.³⁶ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sollen die Erkenntnisse – soweit möglich – auf die bilanzanalytische Behandlung latenter Steuerabgrenzung nach IAS 12 übertragen werden.

Zuletzt sind auch in Deutschland einige empirische Untersuchungen zur Bilanzierungspraxis latenter Steuern durchgeführt worden, die einen entsprechenden Fokus auf die Auswertbarkeit der Steuerabgrenzung im Rahmen der Bilanz- oder Unternehmensanalyse aufweisen.³⁷ Allerdings bleiben **einige Forschungsfragen unbeantwortet**.

Zunächst besteht bei den bisherigen deutschen Untersuchungen hinsichtlich der einbezogenen Unternehmen insoweit eine gewisse **Unvollständigkeit der Datenmenge**, als die Konzerne noch die Möglichkeit hatten, einen befreienden Abschluss nach US-GAAP aufzustellen. Für die US-GAAP-Bilanzierer ist diese Befreiungsvorschrift erst 2007 weggefallen.³⁸ Insofern könnte sich eine aktuelle Studie zum ersten Mal auf eine **durchgehende Datenhomogenität** hinsichtlich der angewandten Rechnungslegungsnormen stützen.

Bei allen bisherigen Studien wird zudem die – aus Sicht des externen Analysten – oft unzureichende Erläuterung von latenten Steuersachverhalten in den Anhangangaben bemängelt.³⁹ Eine Analyse hinsichtlich des **Fortbestehens bisher festgestellter Unzulänglichkeiten** in aktuellen Abschlüssen drängt sich als aktuelle Forschungsfrage somit geradezu auf. Vor dem Hintergrund der andauernden Kritik durch Literatur und

³³ Das in IAS 12.24 und IAS 12.34 angegebene Kriterium „probable“ ist nach Verlautbarung des IASB nunmehr ebenso wie das Kriterium „more likely than not“ nach SFAS 109 auszulegen (d.h. >50%). Vgl. IASB, *amendments to IAS 12: IASB* (Hrsg.): *Amendments to IAS 12 Income Taxes*, London 2004. Trotzdem ist auch ein Wahrscheinlichkeitskriterium von 50% in diesem Zusammenhang nicht objektivierbar. Vgl. MOXTER, BB 1999, S. 520 sowie KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 13.

³⁴ Vgl. KÜTING, DB 2006, S. 2755.

³⁵ United States Generally Accepted Accounting Principles.

³⁶ Vgl. Abschnitt 4.2.1.

³⁷ Vgl. GRÖNER/MARTEN/SCHMID, WPg 1997, S. 479-488, WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, KÜTING/ZWIRNER, WPg 2003, S. 301-316, KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1553-1562, BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 15-22 sowie KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 555-562.

³⁸ Vgl. Fn. 1.

³⁹ Vgl. stellvertretend KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1561 sowie BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 22.

DPR⁴⁰ wäre eine tendenzielle Verbesserung der Berichterstattung über latente Steuern und damit deren Auswertungspotential zu erwarten.

Ferner ermöglichen die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2007 eine Untersuchung der **Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008** auf die Steuerabgrenzungen. Durch die Reduzierung des durchschnittlich erwarteten Steuersatzes von rund 40 % auf rund 30 % sind erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Unternehmen zu erwarten. Die Möglichkeit einer empirischen Erhebung der Auswirkungen von Steuersatzänderung auf die Darstellung der Jahresabschlüsse ist aufgrund der Größenordnung der Tarifsenkung sehr günstig.⁴¹

Darüber hinaus steht IAS 12 mit dem für 2009 erwarteten Entwurf vor einer nicht unerheblichen Erneuerung.⁴² Es soll deshalb im Rahmen der Arbeit auch untersucht werden, inwieweit festgestellte Schwächen hinsichtlich der bilanzanalytischen Auswertbarkeit der bisherigen Bilanzierungspraxis durch die **geplanten Neuerungen des IAS 12** teilweise oder vollständig geheilt werden können.

Zuletzt dürfte die Beantwortung der angesprochenen Forschungsfragen vor dem Hintergrund der **aktuellen Entwicklung** der Steuerabgrenzung interessant sein. Ist doch im Zuge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG⁴³) ein Übergang vom *Timing*- auf das *Temporary*-Konzept für die Steuerabgrenzung nach HGB geplant. Damit sind die im Rahmen der Untersuchungen dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse künftig mit Sicherheit auch für nach HGB bilanzierende (Einzel-)Unternehmen relevant.

Wesentliches Erkenntnisziel der Arbeit soll die Ableitung von Empfehlungen zur kapitalmarktorientierten bilanzanalytischen Behandlung latenter Steuerpositionen sein.

Nicht im Fokus der Arbeit liegen Analysen und Auswertungen aus Gläubigersicht oder gar aus Sicht des Fiskus bzw. der Finanzverwaltung⁴⁴. Obwohl sich aus diesen Perspektiven ebenfalls eine weitergehende analytische Beschäftigung mit latenten Steuerabgrenzungen lohnen dürfte.⁴⁵

⁴⁰ Vgl. stellvertretend BERGER, DB 2007, S. 415.

⁴¹ Bei einer 10 % Steuersatzänderung ist von einem wesentlichen Effekt auszugehen. Insoweit sind explizite Angaben in der Finanzberichterstattung zu erwarten.

⁴² Vgl. IASB, Information for Observers July 2008, Tz. 21 ff.

⁴³ Zum Zeitpunkt der Abgabe der vorliegenden Arbeit lag lediglich der Regierungsentwurf vom 21. Mai 2008 zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vor. Im Folgenden ist deshalb mit "BilMoG" stets die Fassung des Regierungsentwurfs gemeint.

⁴⁴ Vgl. SIGLE, PiR 2008, S. 202.

⁴⁵ Beispielsweise könnten aus Gläubigersicht Unternehmensprognosen im Zusammenhang mit der Realisierung von Verlustvorträgen interessant sein. Die Finanzverwaltung dürfte sich für Steuerabgrenzungen auf Steuerrisiken interessieren.

1.3 Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit gliedert sich im Wesentlichen in vier Teile. Im **ersten Teil** (Kapitel 2 bis 3) werden die Grundlagen der Steuerabgrenzung sowie ausführlich die Behandlung latenter Steuern nach IAS 12 (teilweise auch vergleichend mit HGB und US-GAAP) dargestellt. Dabei wird auf Konzept und Methodik der Steuerabgrenzung eingegangen sowie bestehende Schwachstellen und Inkonsistenzen aufgezeigt. Zudem werden Problemfelder und Einzelsachverhalte erläutert.

Der **zweite Teil** (Kapitel 4) der Arbeit stellt die grundsätzlichen Zusammenhänge zwischen Rechnungslegungsdaten und Investitionsentscheidung von Investoren dar. Darüber hinaus gehen empirische Belege zu Auswirkungen latenter Steuerabgrenzung auf die Bewertung von Unternehmen durch den Kapitalmarkt in die Arbeit ein. Hierzu wird auf relevante anglo-amerikanischen Studien zurückgegriffen. Ausgewertet wird dabei auch das Informationspotential, welches Steuerabgrenzungsposten hinsichtlich bilanzpolitischer Ergebnisglättungsmaßnahmen (*earnings management*), Ergebnismanipulationen (*earnings fraud*) sowie als Prognoseinstrument für die Nachhaltigkeit von Unternehmensgewinnen zugeschrieben wird.

Die Auswertung der Berichterstattungspraxis deutscher Unternehmen ist Inhalt **des dritten Teils** (Kapitel 5). Hierzu wird einerseits der bisherige Stand der relevanten deutschen Literatur zusammengefasst und Implikationen für eine eigene empirische Untersuchung abgeleitet. Diese wertet 58 Abschlüsse deutscher DAX- und MDAX-Konzerne für das Geschäftsjahr 2007 bzw. 2006/2007 aus. Untersuchungsziel ist die Relevanz latenter Steuerabgrenzung der Höhe nach sowie hinsichtlich des Umfangs der Berichterstattung in den Abschlüssen. Dabei werden insbesondere die relevanten Beträge der Bilanz, GuV sowie Kapitalflussrechnung ausgewertet. Andererseits wird untersucht, ob sich die Anhangangaben der Unternehmen im Einklang mit bestehenden Bilanzierungsvorschriften nach IAS 12 befinden und inwieweit sie sich für die Auswertung durch externe Analytiker eignen.

Im **vierten Teil** (Kapitel 6) der Arbeit werden die theoretischen Erkenntnisse und die empirischen Befunde der ersten drei Teile zu konkretisierten Aussagen hinsichtlich der Behandlung latenter Steuern im Rahmen der finanz- und erfolgswirtschaftlichen Analyse genutzt. Dabei wird die gängige Praxis der Aufbereitung von Steuerabgrenzungspositionen bei der Strukturbilanzerstellung diskutiert und die Auswirkungen auf wesentliche Kennzahlen dargestellt. Eingeschlossen ist die Entwicklung und Beschreibung spezieller Kennzahlen zur Auswertung latenter Steuerpositionen.

Neben der zusammenfassenden Beurteilung der Implikation latenter Steuerabgrenzung auf die Bilanzanalyse wird **abschließend** ein kurzer Ausblick auf die bevorstehenden Änderungen bei den relevanten Rechnungslegungsnormen gegeben.

2 Grundlagen der Steuerabgrenzung

2.1 Rechtsgrundlagen

Maßgeblich bei der Steuerabgrenzung ist für den Einzelabschluss deutscher Unternehmen das **HGB** mit den §§ 274, 249, 284 sowie 285 Nr. 6⁴⁶, für den Konzernabschluss (nicht kapitalmarktorientierter) Kapitalgesellschaften der vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) verabschiedete Deutsche Rechnungslegungs Standard (**DRS**) **10**, der sich an die internationalen Vorschriften IAS 12 und SFAS 109 anlehnt.⁴⁷

Nach **US-GAAP** sind die Vorschriften zur Steuerabgrenzung insbesondere in SFAS⁴⁸ 109 "*Accounting for Income Taxes*" hinterlegt. Darüber hinaus sind (Einzel-) Regelungen unter anderem aber auch in SFAS 123, SFAS 141, CON⁴⁹ 6, FIN⁵⁰ 18 und FIN 48 sowie EITF⁵¹ 98-11 zu finden.

Die Vorschriften zur latenten Steuerabgrenzung nach **IFRS** finden sich im Standard IAS 12 "*Ertragsteuern (Income Taxes)*", der die Bilanzierung, die Bewertung und den Ausweis von Ertragsteuern im Einzel- sowie im Konzernabschluss regelt. Dabei wird in dieser Vorschrift sowohl die Behandlung der laufenden, als auch der latenten Steuern festgelegt. Die Vorschriften des Standards werden ergänzt durch die SIC⁵²- Interpretationen SIC-21 "*Income Taxes - Recovery of Revalued Non-Depreciable Assets*" und SIC-25 "*Income Taxes - Changes in the Tax Status of an Enterprise or its Shareholders*". Zudem finden sich Hinweise unter anderem in IAS 34 "*Interim Financial Reporting*" und IFRS 2 "*Share-Based Payments*".

IAS 12 (reformatted 1994) hatte Gültigkeit bis einschließlich 1997. Der vollständig überarbeitete Standard IAS 12 (revised 1996) bezog sich im Gegensatz zu seinen Vorgängern und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§ 274 HGB) nunmehr auf das bilanzorientierte Abgrenzungskonzept.⁵³ Der Standard wurde schließlich durch **IAS 12 (revised 2000)** abgelöst, der sich vom Vorgänger vor allem durch

⁴⁶ Vgl. HEURUNG, AG 2000, S. 539 ff.

⁴⁷ Vgl. GRÄBSCH, StuB 2002, S. 744.

⁴⁸ Standards of Financial Accounting.

⁴⁹ Concepts Statement.

⁵⁰ Financial Accounting Standards Board Interpretation.

⁵¹ Emerging Issues Task Force.

⁵² Standard Interpretations Committee.

⁵³ Vgl. COENENBERG/HILLE, DB 1997, S. 538.

Erweiterungen hinsichtlich der Auswirkungen eines gespaltenen Steuersatzes unterscheidet. Wird im Folgenden von IAS 12 (ohne Zusatz) gesprochen so ist stets IAS 12 in der Fassung von 2000 gemeint. IAS 12 hat darüber hinaus auch nach 2000 noch kleinere Änderungen durch Anpassungen an geänderte sonstige IAS oder IFRS erfahren (*amendments*).⁵⁴ Werden IAS oder IFRS ohne Zusatz genannt, wird auf die Version in der ab November 2008 vorliegenden **konsolidierten Fassung der EU** Bezug genommen.⁵⁵

2.2 Konzeptionen

Fallen handelsbilanzieller und steuerbilanzieller Gewinn unterschiedlich hoch aus, ergibt sich eine **Notwendigkeit** zur Abgrenzung latenter Ertragsteuern. Die in der handelsrechtlichen Bilanz auszuweisenden Ertragsteuerverbindlichkeiten bzw. laufenden Steueraufwendungen, die sich unmittelbar aus der steuerrechtlichen Bemessungsgrundlage ergeben, stehen dann in keinem direkt nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem handelsrechtlichen Ergebnis.⁵⁶ Typischerweise werden Erträge bei der steuerlichen Gewinnermittlung tendenziell zu einem früheren, Aufwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als in der handelsrechtlichen Rechnungslegung ausgewiesen.⁵⁷

Der Ansatz von latenten Steuern erfolgt nur in der HB. Entspringt die steuerliche Gewinnermittlung der HB bzw. leitet sich die StB direkt aus dem handelsrechtlichen Abschluss ab (**Einheitsbilanz**), ist keine Steuerabgrenzung nötig.⁵⁸ Durch die der internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu Grunde liegende Intention, Aktiv- und Passivposten vermehrt im Rahmen einer *fair value*-Bilanzierung darzustellen,⁵⁹ weichen die steuerrechtlichen naturgemäß stärker von den handelsrechtlichen Vorschriften ab, als dies beim HGB der Fall ist.

Für die latente Steuerabgrenzung existieren im Wesentlichen zwei Konzepte: Das GuV orientierte *Timing*-Konzept und das bilanzorientierte *Temporary*-Konzept.⁶⁰

⁵⁴ Beispielsweise durch IFRS 3.

⁵⁵ Vgl. Verordnung (EG) 1126/2008 (Konsolidierte IAS-Verordnung).

⁵⁶ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 15.

⁵⁷ Vgl. APP, KoR 2003, S. 209.

⁵⁸ Vgl. ARIANS, StuB 2000, S. 291.

⁵⁹ Die aus der *fair value*-Bewertung resultierenden Wertänderungen der Vermögenswerte und Schulden sind dabei grundsätzlich als planmäßige Erfolgskomponenten zu interpretieren. Vgl. COENENBERG/DEFFNER/SCHULTZE, KoR 2005, S. 437.

⁶⁰ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 16.

2.2.1 Timing-Konzept

Das **ursprünglich bevorzugte Konzept**⁶¹ ist das *Timing*-Konzept, das von 1967 bis 1989 nach APB⁶²-Opinion-No. 11 die Grundlage der Steuerabgrenzung nach US-GAAP darstellte. Auch die Steuerabgrenzung nach IAS 12 (1979) folgte dieser Konzeption.⁶³ Die durch Umsetzung der 4. EG-Richtlinie⁶⁴ im HGB verankerte Bilanzierung latenter Steuern schließt sich ebenfalls dieser Konzeption an. Zwar enthält das HGB in den bereits erwähnten Vorschriften (insbesondere § 274 HGB) keine expliziten Regelungen, aus denen die anzuwendende Konzeption und Methodik hervorgehen, jedoch spricht der Wortlaut in § 274 (1) S. 1 und § 274 (2) S. 1 HGB für die beabsichtigte Anwendung des *Timing*-Konzepts.⁶⁵

Das *Timing*-Konzept zur latenten Steuerabgrenzung wird als **GuV⁶⁶-orientiert**⁶⁷ bezeichnet. Demnach sind nur solche Differenzen zwischen HB und StB in die Steuerabgrenzung einzubeziehen, die sich sowohl bei ihrer Entstehung als auch bei ihrer Umkehr in der GuV niederschlagen.⁶⁸ Bei ergebnisneutral entstandenen Differenzen (wie bei der Neubewertung von Anlagevermögen nach IAS 16) werden im *Timing*-Konzept folglich keine latenten Steuern abgegrenzt.

Im Zusammenhang mit dem *Timing*-Konzept unterscheidet man grundsätzlich **zwei Arten von Differenzen**: zeitlich unbegrenzte Differenzen und zeitlich begrenzte Differenzen.⁶⁹

Als **zeitlich unbegrenzte Differenzen** (auch als permanente Differenzen, permanente Unterschiede oder *permanent differences* deklariert) werden dabei die in einer Periode entstandenen Unterschiede zwischen HB und StB bezeichnet, die sich in späteren Perioden nicht mehr ausgleichen.⁷⁰ Ursache für deren Entstehen ist die einseitige Erfassung von Aufwendungen oder Erträgen im handels- oder steuerrechtlichen Abschluss. Einseitig erfasst werden beispielsweise steuerlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähige Aufwendungen sowie steuerfreie Erträge. Die sich hieraus ergebenden Differenzen werden sich auch in zukünftigen Perioden nicht ausgleichen, weshalb in diesen Fällen eine Steuerabgrenzung nach dem *Timing*-Konzept nicht vorzunehmen

⁶¹ Vgl. HEURUNG, AG 2000, S. 539.

⁶² Accounting Principles Board.

⁶³ Vgl. COENENBERG/HILLE, DB 1997, S. 537.

⁶⁴ Vgl. Richtlinie 78/660/EWG (4. EG-Richtlinie).

⁶⁵ Vgl. ARIANS, StuB 2000, S. 296 sowie IDW St SABI 1988, Tz. 3.

⁶⁶ Gewinn- und Verlustrechnung.

⁶⁷ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 17.

⁶⁸ Vgl. KÜTING/ZWIRNER/REUTER, BuW 2003S. 441.

⁶⁹ Vgl. HILLE, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss 1982, S. 8.

⁷⁰ Vgl. ADS International 2002 ff., Tz. 49.

ist.⁷¹ Zeitlich unbegrenzte Differenzen können für deutsche Unternehmen insbesondere steuerfreie Erträge oder Investitionszulagen, Aufwendungen im Zusammenhang mit verdeckter Gewinnausschüttung, nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 4 (5) EStG⁷², nicht abziehbare Aufwendungen nach § 10 KStG⁷³ oder Hinzurechnungen nach § 8 GewStG⁷⁴ sein.⁷⁵

Zeitlich begrenzte Differenzen (auch als zeitliche Differenzen, zeitbedingte Differenzen, vorübergehende Unterschiede oder *timing differences* deklariert) sind diejenigen Unterschiede, die sich lediglich aufgrund ihres Erfassungszeitpunkts in handels- und steuerrechtlichem Abschluss unterscheiden.⁷⁶ In diesem Fall kehren sich die steuerlichen Auswirkungen in künftigen Perioden automatisch ins Gegenteil um.⁷⁷ Folglich bewirken Unterschiede, die zu einer Erhöhung der momentanen steuerlichen Belastung führen, in zukünftigen Perioden eine Reduzierung des Steueraufwands und umgekehrt.⁷⁸ Die unterschiedliche Erfassung von Erfolgskomponenten in HB und StB begründet also bereits zum Entstehungszeitpunkt der Differenz die künftigen Auswirkungen auf den Steueraufwand.⁷⁹

Eine passive latente Steuerposition ist demnach zu bilden, wenn in Folge der zeitlich begrenzten Differenzen der Steuerbilanzgewinn im Verhältnis zum Handelsbilanzgewinn zunächst niedriger ausfällt und somit ein relativ zu niedriger und später zu hoher Steueraufwand ausgewiesen wird.⁸⁰ Ist im umgekehrten Fall aufgrund zeitlich begrenzter Unterschiede der steuerbilanzielle Gewinn zunächst höher als der handelsbilanzielle Gewinn, ist eine aktive Steuerposition zu bilden, da ansonsten der Steueraufwand zunächst zu hoch und später zu niedrig ausgewiesen würde.⁸¹

Der Zyklus einer latenten Steuerabgrenzung auf zeitliche Differenzen lässt sich damit in **zwei wesentliche Phasen** aufteilen:

⁷¹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 18.

⁷² Einkommensteuergesetz.

⁷³ Körperschaftsteuergesetz.

⁷⁴ Gewerbesteuergesetz.

⁷⁵ Vgl. ARIANS, StuB 2000, S. 292.

⁷⁶ Vgl. APP, KoR 2003, S. 210.

⁷⁷ Vgl. PELLENS et al., Internationale Rechnungslegung 2008, S. 219.

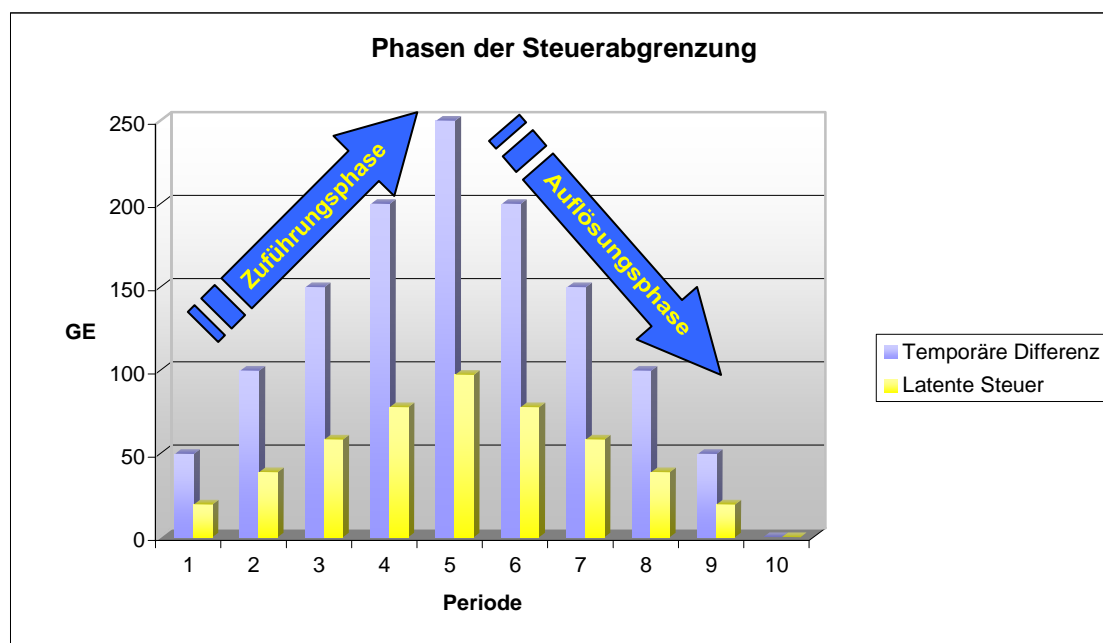
⁷⁸ Vgl. ARIANS, StuB 2000, S. 291.

⁷⁹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 19.

⁸⁰ Vgl. KÜTING/ZWIRNER/REUTER, BuW 2003, S. 443.

⁸¹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 20.

Abbildung 2-1: Phasen der Steuerabgrenzung im Timing-Konzept



Quelle: Eigene Darstellung

In der **Zuführungsphase** entsteht eine zeitliche Differenz zwischen HB und StB. In Folge werden aktive oder passive latente Steuern gebildet. Am Ende der Zuführungsphase erreicht die zeitliche Differenz und die resultierende Steuerabgrenzung ihr Maximum.

In der **Auflösungsphase** kehrt sich die zeitliche Differenz um, folglich wird die latente Steuerposition aufgelöst.

Je nach Ursachen und Umständen der zeitlichen Differenz können die Ausprägungen bzw. der Verlauf der einzelnen Phasen unterschiedlich ausfallen, der saldierte Betrag an latenten Steuererträgen und -aufwendungen muss über die **Totalperiode** allerdings stets null ergeben.

Zeitliche Differenzen können sich bei Unternehmen, die dem deutschen Steuerrecht unterliegen, insbesondere **in folgenden Fällen** ergeben:⁸²

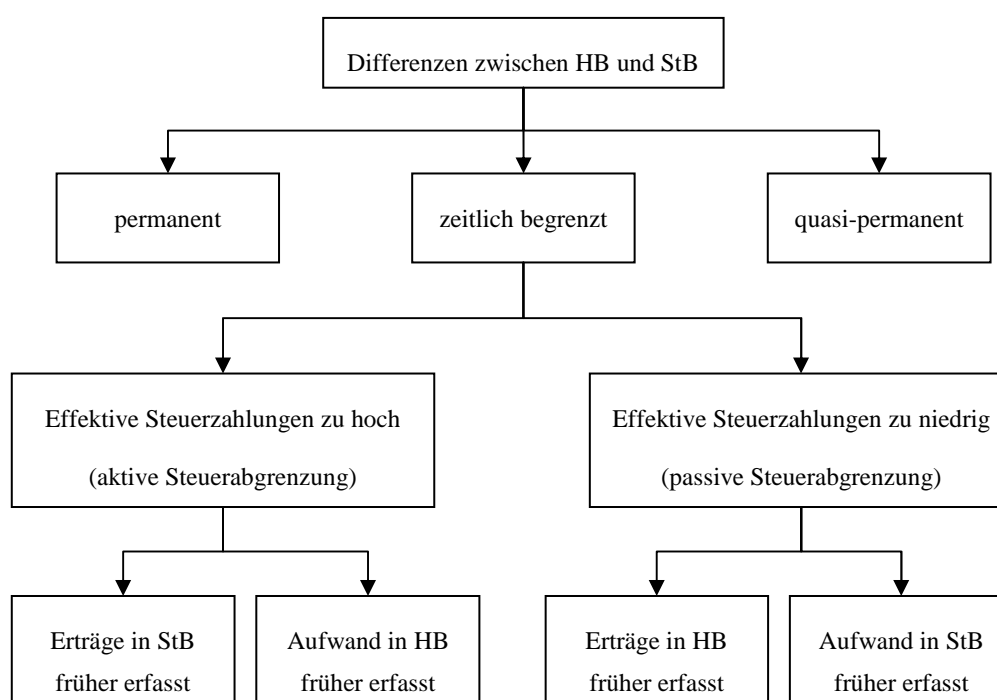
- Unterschiede bei der Bewertung von Rückstellungen, hauptsächlich bei Abweichung des angewandten Zinssatzes,
- Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften im handelsrechtlichen Abschluss,
- Unterschiedliche Abschreibungsdauern bzw. Nutzungsdauern von Vermögenswerten und

⁸² Vgl. beispielsweise COENENBERG/HILLE, DB 1997, S. 538, SCHILDBACH, WPg 1998, S. 941 f., KÜTING/ZWIRNER/REUTER, BuW 2003, S. 442 sowie APP, KoR 2003, S. 210.

- Aktivierung von Aufwendungen, die steuerlich nicht aktivierungsfähig sind (z.B. Entwicklungskosten).

Neben den zeitlich begrenzten und den zeitlich unbegrenzten Differenzen lassen sich noch die (in der deutschsprachigen Literatur) als quasi-zeitlich unbegrenzt oder **quasi-permanent** bezeichneten Differenzen aufführen.⁸³ Dies sind diejenigen Unterschiede, die sich zwar prinzipiell im Zeitablauf umkehren, zum Ausgleich aber einer unternehmerischen Disposition bedürfen, so dass es im Extremfall erst mit der Liquidation des Unternehmens oder des betreffenden Vermögensgegenstandes zum Ausgleich der zeitlichen Differenz kommt.⁸⁴ Sie sind dementsprechend wie zeitlich unbegrenzte Differenzen zu behandeln und nicht abzugrenzen:⁸⁵

Abbildung 2-2: Steuerabgrenzung nach dem Timing-Konzept



Quelle: In Anlehnung an Coenenberg/Hille, IAS 12, in: Baetge et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 24

⁸³ Vgl. HILLE, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss 1982, S. 10.

⁸⁴ Vgl. KÜTING/ZWIRNER/REUTER, BuW 2003, S. 442.

⁸⁵ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 22.

2.2.2 Temporary-Konzept

Das in der Anwendung **neuere Konzept** zur Abgrenzung latenter Steuern ist das bilanzorientierte *Temporary*-Konzept, das sowohl im SFAS 109 als auch im derzeitigen IAS 12 verwirklicht ist.⁸⁶

Die **Bilanzorientierung** ist Ausdruck des stärkeren Zukunftsbezugs⁸⁷ der internationalen Rechnungslegungsstandards. In Ausführung des *Temporary*-Konzepts ist grundsätzlich jede Bilanzierungs- oder Bewertungsdifferenz in die Steuerabgrenzung einzubeziehen, unabhängig davon, ob der Unterschied zum Entstehungszeitpunkt ergebnisneutral oder -wirksam entstanden ist sowie unabhängig vom Zeitpunkt des Ausgleichs der Differenz.⁸⁸

In den relevanten internationalen Bilanzierungsvorschriften findet sich daher auch **keine Unterscheidung zwischen permanenten und quasi-permanenten Differenzen**.⁸⁹ Unterschieden wird auch sprachlich nur nach *temporary*, *timing* und *permanent differences*.⁹⁰ Dementsprechend werden grundsätzlich nur permanente Differenzen, die aufgrund außerbilanzieller Hinzurechnungen oder Kürzungen bei der steuerlichen Einkommensermittlung oder aus den unmittelbaren Kürzungen der Steuerschuld resultieren, nicht in die Steuerabgrenzung einbezogen.⁹¹

Das *Temporary*-Konzept ist folglich umfassender als das *Timing*-Konzept:⁹²

⁸⁶ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 16.

⁸⁷ Vgl. KÜTING, DB 2006, S. 2760.

⁸⁸ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 25.

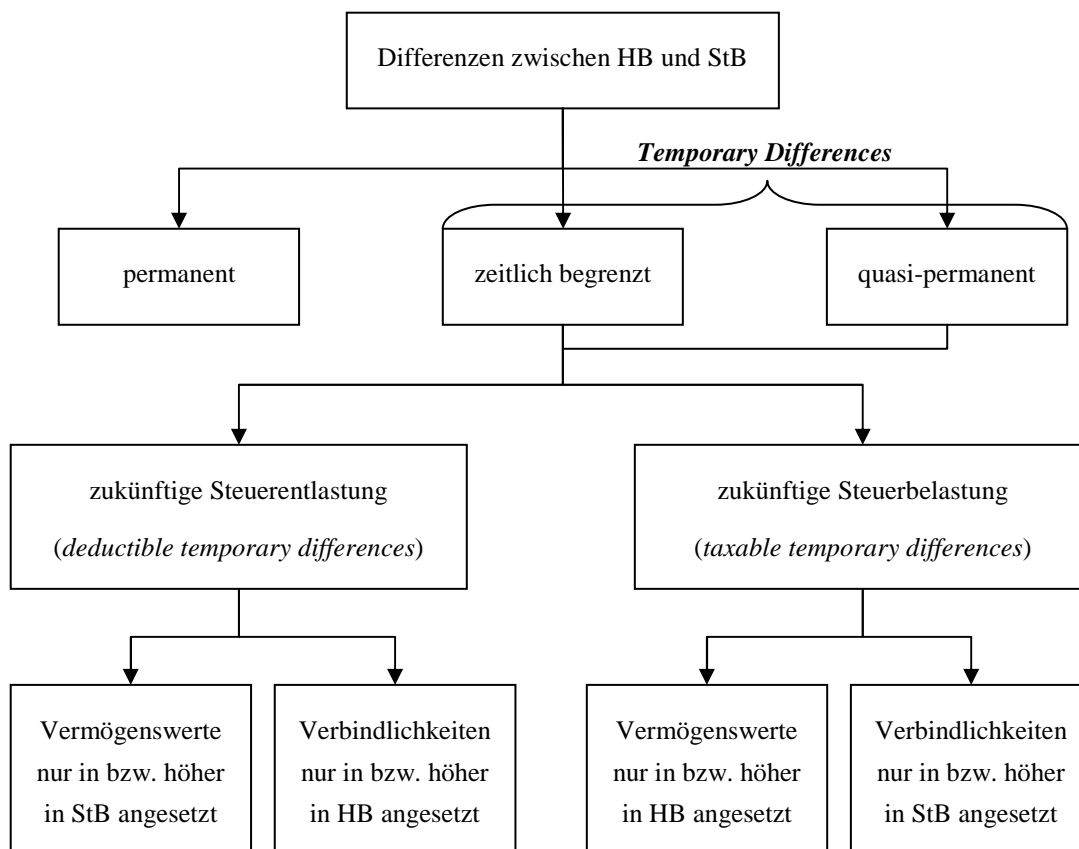
⁸⁹ Vgl. LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 645.

⁹⁰ Vgl. EPSTEIN/MIRZA, WILEY IFRS 2005, S. 479.

⁹¹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 27.

⁹² Vgl. SFAS 109.10-15. In IAS 12.17 heisst es: "*Some temporary differences arise when income or expense is included in accounting profit in one period but is included in taxable profit in a different period. Such temporary differences are often described as timing differences.*"

Abbildung 2-3: Steuerabgrenzung nach dem Temporary-Konzept



Quelle: In Anlehnung an Coenenberg/Hille, IAS 12, in: Baetge et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 24

Konzeptionell soll das *Temporary*-Konzept zu einer zutreffenderen Darstellung der Vermögenslage und des Eigenkapitals führen, als die Anwendung des *Timing*-Konzepts.⁹³

2.2.3 Incremental Liability-Konzept und Valuation Adjustment-Konzept

Eine weitere **Konzeption** zur Steuerabgrenzung mit anglo-amerikanischer Prägung ist der im Jahr 2000 vom englischen *Accounting Standards Board* (ASB)⁹⁴ verabschiedete *Financial Reporting Standard 19* (FRS 19 – *Deferred Taxes*).

Der ASB konnte bei seiner Konzeption einer Regelung zur Steuerabgrenzung auf die zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen und umgesetzten Ansätze *Timing*-Konzept und *Temporary*-Konzept aufbauen. Er hielt die Anwendung des *Temporary*-Konzepts aber für zum Teil inkonsistent und entschied sich deshalb nicht zu einer Steuerabgrenzung

⁹³ Vgl. DRS 10, Tz. A3.

⁹⁴ Das Organ des *Financial Reporting Council* (FRC).

nach dem *Temporary*-Konzept aus SFAS 109 und IAS 12.⁹⁵ Vielmehr entwickelte er **zwei neue Konzepte**, das *Incremental Liability*-Konzept und das *Valuation Adjustment*-Konzept, die aus Vollständigkeitsgründen kurz erläutert werden.⁹⁶ Steuerlatenzen sind dem *Valuation Adjustment*-Konzept folgend eher ein Korrektiv von Vermögenswerten und Schulden, gemäß dem *Incremental Liability*-Konzept voll eigenständige Vermögenswert- bzw. Schuldpositionen.

Im Gegensatz zum bisher geltenden *Timing*-Konzept des HGB wird beim *Incremental Liability*-Konzept das Prinzip der Bildung latenter Steuern auf zeitliche Unterschiede bilanzorientiert umgesetzt und schon im Ansatz mit der *Liability*-Methode verknüpft. Latente Steuerverbindlichkeiten können hiernach als eine Art zinsloses Darlehen durch den Fiskus interpretiert werden, das in späteren Perioden (bei steuerlicher Wirkung der Transaktion usw.) zurückzubezahlen ist. Dieses Darlehen ist entsprechend bilanziell abzubilden und abzuzinsen.⁹⁷

Der ASB hat auch die Anwendung des *Valuation Adjustment*-Konzepts als Alternative zum *Temporary*-Konzept von IAS 12 und SFAS 109 diskutiert. Nach dieser Konzeption werden passive latente Steuern eher als eine **Art Bewertungskorrektur** zu Buchwerten von Vermögenswerten und Schulden angesehen.⁹⁸ Entsprechend wird auf die Höhe der Zahlungsflüsse fokussiert, welche die einzelnen Vermögenswerte in künftigen Perioden generieren bzw. auf künftige Zahlungsabflüsse, die durch den Ansatz der Schulden angezeigt werden.⁹⁹ Die Anwendung des *Valuation Adjustment*-Konzepts wurde aber im Wesentlichen aus Gründen der Inkonsistenz mit anderen FRS sowie der Praktikabilität und Komplexität der dann anzuwendenden Nachsteuer-Bewertungsmodelle abgelehnt.¹⁰⁰

2.3 Methoden der Abgrenzung

Zur Abgrenzung latenter Steuern sind in der Literatur und Praxis im Wesentlichen **drei Methoden** zu finden, namentlich sind dies die *Net-of-Tax*-Methode, die *Deferred-*

⁹⁵Vgl. FRS 19 Appendix V.36.

⁹⁶ Vgl. FRS 19 Appendix V.23 ff.

⁹⁷ Die Bildung latenter Steuern auf permanente Differenzen und quasi-permanente Differenzen ist nach dem *Incremental Liability*-Konzept ausgeschlossen.

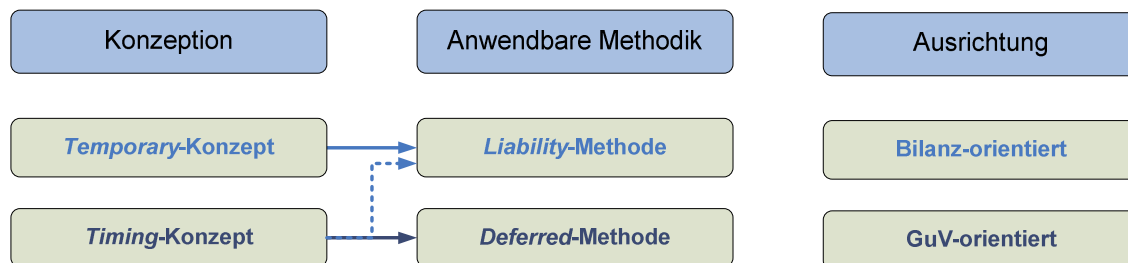
⁹⁸ Wird beispielsweise ein Vermögenswert steuerlich beschleunigt abgeschrieben, repräsentiert die auf die zeitliche Differenz zu bildende latente Steuerschuld die Tatsache, dass den durch den Vermögenswert zukünftig bei Realisierung verursachten Erträgen keine relevanten steuerlichen Abschreibungen mehr gegenüberstehen. Der Buchwert des Vermögenswerts repräsentiert also nicht dessen eigentlichen Zeitwert bzw. Nachsteuer-Wert, der korrekte Wert des Vermögenswerts wird vielmehr erst durch die Bildung der entsprechenden latenten Steuerposition erreicht. Es ergeben sich insoweit Berührungspunkte mit der *Net-of-Tax*-Methode.

⁹⁹ Vgl. zur Auseinandersetzung des ASB mit dem *valuation adjustment approach* beispielsweise die Erläuterungen in FRS 19 Appendix V.91.

¹⁰⁰ Vgl. FRS 19 Appendix V.51.

Methode und die *Liability*-Methode.¹⁰¹ Nicht alle Methoden sind mit den einzelnen Konzeptionen kompatibel:

Abbildung 2-4: Konzeption und anwendbare Methodik



Quelle: Eigene Darstellung

So kann das *Timing*-Konzept mit der *Liability*-Methode (wie beispielsweise nach HGB) und *Deferred*-Methode kombiniert werden, das *Temporary*-Konzept ist hingegen einzig mit der *Liability*-Methode vereinbar.

2.3.1 Net-of-Tax-Methode

Grundlage dieser Methode ist die prinzipielle Überlegung, dass sich der wirtschaftliche Nutzen eines Vermögenswerts zum einen aus dessen wirtschaftlichen Gebrauchswerts und zum anderen aus dessen Steuervorteil oder -nachteil durch die zukünftige steuerliche Absetzbarkeit zusammensetzt. Voraussetzung zur Anwendung ist allerdings, dass jedem Vermögenswert und jeder Schuld die entsprechenden **Steuereffekte direkt zurechenbar**¹⁰² sind. Eine eigene latente Steuerposition wird bei Anwendung der *Net-of-Tax*-Methode nicht ausgewiesen, da sämtliche Vermögenswerte und Schulden *net-of-tax* in die Bilanz aufgenommen werden.¹⁰³

Die Methode stellt auf die zukünftigen Steuerpotentiale ab, also sind bei konsequenter Anwendung auch die **zukünftigen Steuersätze** bei der Ermittlung der jeweiligen Steuereffekte zu berücksichtigen.¹⁰⁴ Aus Praktikabilitätsgründen können allerdings auch die jeweils gültigen Steuersätze angewandt werden.¹⁰⁵

¹⁰¹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 28.

¹⁰² Vgl. HILLE, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss 1982, S. 168

¹⁰³ Besteht beispielsweise für einen Vermögenswert mit dem Buchwert von 100 GE ein steuerliches Ansatzverbot, stehen den zukünftigen handelsrechtlichen Abschreibungen keine steuerrechtlich abzugsfähigen Aufwendungen gegenüber. Die dem Vermögenswert inhärente stille Steuerlast wäre dann durch Ansatz des Vermögenswerts mit dem *net-of-tax*-Wert, also dem Nachsteuerwert auszudrücken. Im Falle einer Steuerrate von 40 % wäre der Vermögenswert mit 60 GE (=100*(1-40 %)) anzusetzen.

¹⁰⁴ Vgl. HILLE, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss 1982, S. 169.

¹⁰⁵ Vgl. BLACK, Interperiod Allocation of Corporate Income Taxes 1966, S. 23.

Die *Net-of-Tax*-Methode folgt durch Ausrichtung auf Vermögenswerte und Schulden der **statischen Bilanztheorie**.¹⁰⁶ Da die Anwendung zu Verstößen gegen das Bruttoprinzip und das Saldierungsverbot führt und darüber hinaus Steueraufwand und -ergebnis in keinem unmittelbar nachvollziehbaren Zusammenhang stehen, hat die *Net-of-Tax*-Methode bislang **keine praktische Bedeutung** erlangt.¹⁰⁷ Auf weitere Ausführungen im Zusammenhang mit der *Net-of-Tax*-Methode wird deshalb im Folgenden verzichtet.

2.3.2 Deferred-Methode

Die *Deferred*-Methode ist **GuV-orientiert**,¹⁰⁸ d.h. im Vordergrund steht ein dem *matching-principle* folgendes Verhältnis von Periodenergebnis und Steueraufwand sowie die richtige Darstellung der Ertragslage, weshalb sie auch als Abgrenzungsmethode bezeichnet wird.¹⁰⁹

Demnach haben latente Steuerpositionen **keinen unmittelbaren Vermögens- oder Schuldcharakter**,¹¹⁰ passive Steuerlatenzen werden nicht als (ungewisse) Zahlungsverpflichtung, aktive Steuern nicht als rechtlich fundierte Forderung betrachtet.¹¹¹

Ist der veranlagte Steueraufwand in Relation zum Periodenergebnis zu niedrig, so sind latente Steueraufwendungen zu verrechnen, ist er zu hoch, sind latente Steuererträge zu berücksichtigen. Durch den Fokus auf die periodengerechte Darstellung von Aufwendungen und Erträgen folgt die *Deferred*-Methode der **dynamischen Bilanztheorie**.¹¹² Bei Ermittlung der Steuerabgrenzung nach der *Deferred*-Methode sind deshalb die **aktuell gültigen Steuersätze** zugrunde zu legen, eine Anpassung der abgegrenzten Beträge bei zukünftigen Änderungen der Steuersätze erfolgt nicht.¹¹³

2.3.3 Liability-Methode

Bei der **bilanzorientierten Liability-Methode** steht im Gegensatz zur *Deferred*-Methode nicht der periodengerechte Ausweis des Steueraufwands, sondern die zutreffende Darstellung der Vermögenslage, d.h. der richtige Ansatz von Forderungen

¹⁰⁶ Vgl. HILLE, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss 1982, S. 194.

¹⁰⁷ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 32.

¹⁰⁸ Vgl. HEURUNG, AG 2000, S. 539.

¹⁰⁹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 30.

¹¹⁰ Vgl. HILLE, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss 1982, S. 168.

¹¹¹ Vgl. BLACK, Interperiod Allocation of Corporate Income Taxes 1966, S. 13.

¹¹² Vgl. HILLE, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss 1982, S. 194.

¹¹³ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 30.

und Verbindlichkeiten bzw. Vermögenswerten und Schulden des Unternehmens im Vordergrund (Zahllastorientierung).¹¹⁴

Eine latente Steuerschuld besteht für zukünftige Steuerzahlungen, ein Vermögenswert wird für zukünftige Steuerminderungen ausgewiesen.¹¹⁵ Die latenten Steuerpositionen sind bilanziell bei der *Liability*-Methode als Vermögenswerte (*assets*) und Schulden (*liabilities*) charakterisiert. Die *Liability*-Methode ist somit Ausfluss der **statischen Bilanztheorie**¹¹⁶ und stellt auf zukünftige Steuereffekte ab, folglich sind die **zukünftigen Steuersätze** zu berücksichtigen.¹¹⁷ Eine nachträgliche Änderung des Steuersatzes führt zur ergebniswirksamen Anpassung der latenten Steuerpositionen. Bei im Zeitablauf gleich bleibenden Steuersätzen führen deshalb die *Liability*-Methode und die *Deferred*-Methode zu identischem Ergebnisausweis. Ändern sich die Steuersätze, führen beide Methoden zu unterschiedlichen Ergebnissen.¹¹⁸

2.4 Bewertung

2.4.1 Anzuwendender Steuersatz

Wie bereits dargestellt, entscheidet grundsätzlich die verwendete Methode der Steuerperiodisierung über die Frage, ob aktuelle oder zukünftige Steuersätze bei der Ermittlung der latenten Steuerabgrenzung anzuwenden sind. Nach der *Liability*-Methode sind zukünftige Steuersätze zu berücksichtigen, bei Anwendung der *Deferred*-Methode hingegen nur aktuelle.¹¹⁹

Aus Sicht deutscher Unternehmen stellt sich die Frage, welche der nach geltendem Recht existierenden **Steuerarten und -sätze** in die Ermittlung der latenten Steuern einzubeziehen sind. In Frage kommen für Kapitalgesellschaften die Gewerbeertragsteuer und die Körperschaftsteuer sowie etwaige Zuschläge (insbesondere Solidaritätszuschlag).¹²⁰

Darüber hinaus ist bei der Ermittlung latenter Steuern im **Konzernabschluss** zu klären, ob ein durchschnittlicher Konzernsteuersatz, der Steuersatz des bilanzierenden Mutterunternehmens oder der Steuersatz des betroffenen Tochterunternehmens heranzuziehen ist.

¹¹⁴ Vgl. ARIANS, StuB 2000, S. 294.

¹¹⁵ Vgl. BLACK, Interperiod Allocation of Corporate Income Taxes 1966, S. 13.

¹¹⁶ Vgl. HILLE, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss 1982, S. 194.

¹¹⁷ Vgl. HILLE, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss 1982, S. 166.

¹¹⁸ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 33.

¹¹⁹ Vgl. Abschnitt 2.3.2 f.

¹²⁰ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 444.

2.4.2 Einzel- und Gruppenbewertung

Bei der Ermittlung latenter Steuerpositionen stellt sich die Frage, ob aktive und passive Einzeldifferenzen zusammengefasst und die Summen miteinander saldiert werden dürfen oder müssen.

Bei der **Einzelbewertung** sind die einzelnen Unterschiede getrennt über den gesamten Zeitablauf hinweg fortzuführen. Theoretisch müsste dabei jeder einzelne Geschäftsvorfall der laufenden Periode hinsichtlich entstehender oder sich umkehrender temporärer Einzelsachverhaltsdifferenzen untersucht und entsprechende Steuerabgrenzungen vorgenommen werden.¹²¹

Zur Reduzierung des Ermittlungsaufwands sind im Gegensatz zur Einzelbetrachtung bei der **Gruppenbewertung** die sich in einer Periode verändernden oder sich neu ergebenden Differenzen zusammenfassend zu betrachten. Neubildung und Auflösung von temporären Differenzen mit gleichem Hintergrund werden zusammengefasst bzw. saldiert, ehe die Steuerabgrenzung vorgenommen wird.¹²²

2.4.3 Diskontierung von latenten Steuerpositionen

Aufgrund eines **höheren Informationsgehalts** könnte eine Diskontierung von latenten Steuern sinnvoll erscheinen, schließlich beziehen sich die Steuerlatenzen auf zukünftige Steuerzahlungen. Eine Abzinsung wird aber in nahezu allen Rechnungslegungssystemen ausgeschlossen, so ist eine Diskontierung nach HGB nicht vorgesehen, nach IFRS und US-GAAP sogar explizit verboten.¹²³ Als einzige wesentliche Ausnahme ist der des FRS 19 des britischen ASB zu nennen, nach dem ein Wahlrecht zur Diskontierung besteht.¹²⁴

2.5 Charakterisierung von latenten Steuerpositionen

Die Frage, welchen Charakter latente Steuerpositionen aufweisen bzw. inwieweit dieser Charakter in den unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften zum Tragen kommt, hat Auswirkungen auf die bilanzanalytische Auswertung. Aus diesem Grund wird zunächst untersucht, inwieweit latente Steuerpositionen die Definitionskriterien von Vermögenswerten, Vermögensgegenständen, Schulden, Abgrenzungsposten und Bilanzierungshilfen sowie Aufwendungen und Erträgen erfüllen. Anschließend werden

¹²¹ Vgl. HILLE, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss 1982, S. 222.

¹²² Die Gruppenbewertung ließe sich weiter in eine Brutto- und eine Nettomethode aufspalten. Vgl. HILLE, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss 1982, S. 223.

¹²³ Vgl. IAS 12.54. Herzig spricht noch von "seltener Einmütigkeit" in Bezug auf ein Abzinsungsverbot. Vgl. HERZIG/DEMPFLE, DB 2002, S. 5. Für eine Abschaffung des Diskontierungsverbots plädieren hingegen LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 651. Die Diskussion um das Diskontierungsverbot latenter Steuern nach IFRS wird später noch ausführlich dargestellt. Vgl. Abschnitt 3.3.2.

¹²⁴ Vgl. FRS 19.42.

die Erkenntnisse in einer Übersicht zusammengefasst. Wesentliche Änderungen im Zuge des **BilMoG** sind im Abschnitt 7.3 ersichtlich.

2.5.1 Einstufung als Abgrenzungsposten

Mit Ausnahme der Sonderfälle des § 250 (1) Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 **HGB**¹²⁵ sind nur die ausdrücklich genannten transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten zulässig. Antizipative Rechnungsabgrenzungsposten, die Aufwendungen und Erträge bereits vor der entsprechenden Ausgabe oder Einnahme vorwegnehmen, sind gegebenenfalls als Forderungen oder Verbindlichkeiten auszuweisen.

Die gesetzliche Regelung dient zwar der periodengerechten Ergebnisermittlung,¹²⁶ der Regelungsinhalt von § 252 (1) Nr. 5 erschöpft sich aber in der **Abkoppelung der Aufwendungen und Erträgen von den zugehörigen Zahlungsvorgängen**. Die Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen hat gemäß einem Verursachungsprinzip zu erfolgen, das mit dem *matching principle* nicht notwendigerweise identisch sein muss.¹²⁷

In vielen Fällen sind Rechnungsabgrenzungsposten auch Vermögensgegenstände oder Schulden. Umgekehrt setzt aber die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens nicht unbedingt einen Vermögensgegenstand oder eine Schuld voraus.¹²⁸ Für die transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten ergibt sich die Abgrenzung zu anderen Bilanzposten bereits aus der gesetzlichen Definition. Demnach müssen für den Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten folgende Merkmale erfüllt sein:¹²⁹

- Auseinanderfallen von Ausgabe¹³⁰ und entsprechendem Aufwand bzw. von Einnahme und Ertrag,
- der Aufwand bzw. Ertrag ist (einer) späteren Periode(n) zuzurechnen und
- strenger Zeitraumbezug der Aufwendungen bzw. Erträge, d.h. der Aufwand bzw. Ertrag muss für einen genau **bestimmten**¹³¹ **Zeitraum** anfallen.

¹²⁵ § 250 (1) S. 2 ist nach **BilMoG** aufgehoben, vgl. § 250 HGB n.F.

¹²⁶ Vgl. RITZROW: Rechnungsabgrenzung, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007, HaufeIndex 1097959, Rz. 8.

¹²⁷ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 250: Rechnungsabgrenzungsposten, Tz. 10.

¹²⁸ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 250: Rechnungsabgrenzungsposten, Tz. 11.

¹²⁹ Vgl. KUBMAUL: Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand/Vermögenswert (asset)/Schuld (liability) 2007, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007, HaufeIndex 1157413, Rz. 28.

¹³⁰ Wobei als Ausgabe bereits das Entstehen einer Geldverpflichtung anzusehen ist und nicht allein der Zahlungsvorgang.

¹³¹ Die Schätzung des (bestimmbaren) Zeitraums beispielsweise mittels versicherungsmathematischer Gutachten soll dabei unzulässig sein.

Bei **latenten Steuern** findet nicht notwendigerweise eine Aus- oder Einzahlung vor dem Aufwand oder dem Ertrag statt. Das Kriterium des strengen Zeitraumbezugs ist nicht erfüllt. Insoweit kann es sich nicht um transitorische Rechnungsabgrenzungsposten handeln. Vielmehr haben latente Steuerpositionen einen antizipativen Charakter. Künftige Steuerbelastungen und -entlastungen sollen periodisiert werden.¹³²

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) weist in seiner Stellungnahme zum E-DRS 12 darauf hin, dass eine Aktivierung einer **latenten Steuer** (allerdings bezogen auf steuerliche Verlustvorträge) als Rechnungsabgrenzungsposten nicht zulässig bzw. mit dem deutschen Bilanzrecht nicht vereinbar sei.¹³³

Für die Einschätzung, dass die Steuerlatenz **primär Abgrenzungscharakter** hat, kann sowohl die Überschrift des § 274 HGB "Steuerabgrenzung", als auch dessen Wortlaut herangezogen werden, wonach aktuelle Ergebnisunterschiede Grundvoraussetzung für die Steuerabgrenzung sind. Hinsichtlich diesbezüglicher Änderungen im Zuge des **BilMoG** sei auf Abschnitt 7.3 verwiesen.¹³⁴

Der Hinweis auf die voraussichtliche Steuerbelastung oder -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre sowie die eindeutige Klassifizierung des passiven Steuerabgrenzungsposten als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 (1) Satz 1 HGB deutet darauf hin, dass der passive Steuerabgrenzungsposten auch die zutreffende **Darstellung der Vermögenslage** im Sinne einer statischen Betrachtungsweise zum Ziel hat. (Im **HGB n.F.** wird der vorrangigen Ausrichtung der Steuerabgrenzung am zutreffenden Vermögensausweis künftig auch durch die Anwendung der Liability Methode Rechnung getragen).

Ein dem handelsrechtlichen Verständnis des Rechnungsabgrenzungspostens verwandter Begriff besteht in der Rechnungslegungskonzeption der **IFRS** nicht. Mithin sind Rechnungsabgrenzungsposten auch keine im IASB *Framework* definierten Elemente. Der Ansatz von aus dem *matching principle* resultierenden, antizipativen und transitorischen Abgrenzungsposten in der Bilanz, die nicht die Definition von Vermögenswerten oder Schulden erfüllen, ist nach IAS 1.26 daher ausdrücklich unzulässig.¹³⁵

Allerdings sind durchaus in einzelnen Standards Bestimmungen enthalten, die zum Ansatz von Bilanzposten führen können und die nicht die Definitions- und Ansatzkriterien von Vermögenswerten und Schulden des *Framework* erfüllen. In IASB

¹³² Vgl. RITZROW: Rechnungsabgrenzung, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007, HaufeIndex 1098006, Rz. 145.

¹³³ Vgl. IDW E-DRS 12 2001, S. 2 sowie zusammenfassend MARTEN/WEISER/KÖHLER, BB 2003, S. 2337.

¹³⁴ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff. sowie § 274: Steuerabgrenzung, Tz. 11. Nach **BilMoG** lautet die Überschrift nunmehr "Latente Steuern", vgl. § 274 HGB n.F. Latente Steuern gelten künftig handelsrechtlich als "**Sonderposten eigener Art**".

¹³⁵ Vgl. ADS International 2002 ff., Abschnitt 1: Konzeptionelle Grundlagen, Tz. 172.

F¹³⁶.52 wird ausdrücklich auf mögliche **Inkonsistenzen** zwischen dem *Framework* und den Standards hingewiesen. Als Beispiele sind die in IAS 20 aufgeführten Posten *deferred credits* und *deferred income* zu nennen.¹³⁷

Latente Steuern sind nach IFRS nicht als Abgrenzungsposten konstruiert. Sie enthalten zwar eine dem *matching principle* folgende Abgrenzungskomponente¹³⁸, der Abgrenzungscharakter ist jedoch rein antizipativer Natur, um ein steuerlich unverzerrtes Ergebnis als Leistungsindikator zu erhalten.¹³⁹

2.5.2 Einstufung als Schuld

Nachfolgend werden die Definitionskriterien einer Schuld nach § 246 HGB sowie die konkrete und abstrakte Bilanzierungsfähigkeit nach IFRS erläutert. Die ermittelten Ansatzkriterien werden jeweils den Eigenschaften latenter Steuerschulden gegenübergestellt.

2.5.2.1 Bilanzierung nach § 246 HGB

Nach **HGB** setzen Schulden i.S.v. § 246 HGB voraus, dass:¹⁴⁰

- eine rechtliche oder wirtschaftliche **Verpflichtung zu einer Leistung** besteht,
- diese am Abschlussstichtag eine **wirtschaftliche Belastung** begründet und
- sie **quantifizierbar** und **selbstständig bewertbar** ist.

Die **Leistungsverpflichtung** liegt dabei vor, wenn sich das Unternehmen der Verpflichtung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann. Die **Unentziehbarkeit** umfasst sowohl bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem Tun oder Unterlassen nach § 241 BGB¹⁴¹, als auch den faktischen Leistungszwang oder eine Verpflichtung gegenüber der öffentlichen Hand.¹⁴² Mit der Inanspruchnahme der Verpflichtung muss ferner **ernsthaft gerechnet werden**.¹⁴³

Eine **wirtschaftliche Belastung** setzt voraus, dass eine Schuld hinreichend wahrscheinlich und konkretisierbar ist, d.h. sich anhand von Tatsachen bestimmen und

¹³⁶ *Framework*.

¹³⁷ Vgl. ADS International 2002 ff., Abschnitt 1: Konzeptionelle Grundlagen, Tz. 174 ff.

¹³⁸ Der Abgrenzungsbezug wird schon durch das englische Wort "deferred" deutlich.

¹³⁹ Vgl. ZÜLCH/LIENAU, WPg 2004, S. 569.

¹⁴⁰ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 246: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, Tz. 103.

¹⁴¹ Bürgerliches Gesetzbuch.

¹⁴² Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 246: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, Tz. 104.

¹⁴³ Vgl. KUBMAUL: Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand/Vermögenswert (asset)/Schuld (liability) 2007, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007, HaufeIndex 1157409, Rz. 19.

objektivieren lässt. Dabei können auch rechtlich noch nicht entstandene Verbindlichkeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung zu einer wirtschaftlichen Belastung führen, wenn die Entstehungsursache vor dem Bilanzstichtag liegt. Die Periodisierung der späteren Zahlung soll dabei aufwandsmäßig in dem Geschäftsjahr erfolgen, in das die potentielle Entstehungsursache fällt.¹⁴⁴

Bei einer der Höhe nach quantifizierbaren Verpflichtung ist eine Verbindlichkeit zu bilanzieren. Ist das Be- oder Entstehen der Verbindlichkeit gewiss und nur die Höhe ungewiss, ist eine Rückstellung anzusetzen, die **Bewertung** erfolgt dann durch Schätzung.¹⁴⁵

Passive latente Steuern sind grundsätzlich Ausdruck einer **rechtlichen Verpflichtung** zu einer Leistung gegenüber der öffentlichen Hand. Die künftige Verpflichtung zur Steuerzahlung ergibt sich dabei aus den entsprechenden steuerrechtlichen Einzelschriften. Zwar ist die Verpflichtung rechtlich noch nicht entstanden, jedoch liegt die **wirtschaftliche Ursache** für die spätere Zahlung vor dem Bilanzstichtag.¹⁴⁶ Passive latente Steuern sind über die zeitliche Differenz und mittels des anzuwendenden Steuersatzes als Bewertungsmaßstab hinreichend quantifizierbar und damit selbstständig bewertbar. In Folge sind passive Steuerlatenzen nach § 274 (1) S. 1 i.V.m. § 249 (1) S. 1 HGB als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten anzusetzen. Der bilanzielle Ausweis erfolgt unter B.2. "Steuerrückstellungen"¹⁴⁷ oder als gesonderte Position "Rückstellung für latente Steuern".¹⁴⁸

2.5.2.2 Abstrakte Bilanzierungsfähigkeit nach IFRS

Positionen, die gemäß **IFRS** als Schuld zu bezeichnen sind, entstehen laut IASB F.49(b) dann, wenn:

- ein Unternehmen eine **gegenwärtige (Außen-)Verpflichtung** (*present obligation*) hat,
- die **aufgrund von Ereignissen in der Vergangenheit** (*past events*) entstanden ist und

¹⁴⁴ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 246: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, Tz. 105.

¹⁴⁵ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 246: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, Tz. 106.

¹⁴⁶ In der Praxis sind aufgrund der umgekehrten Maßgeblichkeit latente Steuerschulden eher selten in HGB-Bilanzen zu finden. Als einer der Sachverhalte, die zur passiven Steuerabgrenzung nach § 274 HGB führen, wird der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG gesehen. Vgl. OTT, StuB 2008, S. 247 ff.

¹⁴⁷ Dann aber mit Untergliederung, "davon"-Vermerk oder Anhangangabe.

¹⁴⁸ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 452, IDW St SABI 1988, S. 684 sowie APP, KoR 2003, S. 213.

- deren Erfüllung wahrscheinlich den **Abfluss von Ressourcen** zur Folge haben wird, die einen wirtschaftlichen Nutzen für das Unternehmen beinhalten (*resources embodying economic benefits*).

Eine **Verpflichtung** ist dabei definiert als Pflicht oder Verantwortung, in einer bestimmten Art und Weise zu handeln. Verpflichtungen (*obligations*) können zum einen rechtlich entstanden sein (*legal obligation*¹⁴⁹), zum anderen können sie sich aus üblichem Geschäftsgebaren oder wirtschaftlichen Gepflogenheiten (*normal business practice*¹⁵⁰) ergeben.¹⁵¹ Die Verpflichtung muss **gegenwärtig** (*present*), d.h. zum Abschlussstichtag bereits bestehend sein. Potentielle künftige Verpflichtungen oder reine Absichtserklärungen des Unternehmens (*future commitment*) erfüllen hingegen nicht die Voraussetzungen einer Schuld.¹⁵² Ferner muss die Verpflichtung gegenüber Dritten bestehen (**Außenverpflichtung**).

Die Verpflichtung muss in der **Vergangenheit verursacht**¹⁵³ sein, entweder durch vergangene Ereignisse (*past events*) oder durch vollzogene Transaktionen (*past transactions*). Beispielsweise erfüllen zu erwartende Gutschriften an Kunden, die von einer Jahresabnahmemenge abhängen (Boni oder Rabatte), bereits die Definition einer Schuld, da der Verkauf der Güter als vollzogene Transaktion gewertet wird, welche die zukünftigen Gutschriften auslöst.¹⁵⁴

Die Erfüllung¹⁵⁵ einer Verpflichtung erfordert gewöhnlich vom Unternehmen die **Aufgabe von Ressourcen** mit ökonomischem Wert, um die Ansprüche des Dritten zufriedenzustellen und kann gemäß IASB F.62 auf verschiedenen Wegen erfolgen, beispielsweise durch:

- a) die **Zahlung** von Geldmitteln,
- b) den **Transfer** eines Vermögenswerts,
- c) die **Erbringung** von Dienstleistungen,
- d) den **Ersatz** der Verpflichtung durch eine andere (Novation) oder

¹⁴⁹ Beispielsweise aufgrund eines bindenden Vertrags (*binding contract*) oder aber aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften (*statutory requirement*).

¹⁵⁰ Zum Beispiel der Gewähr von über die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden Garantieleistungen.

¹⁵¹ Vgl. IASB F 60.

¹⁵² Vgl. IASB F.61.

¹⁵³ Als nicht bilanzierungsfähig gelten gemäß IFRS schwebende Geschäfte, d.h. solche zwei- oder mehrseitig verpflichtenden Geschäfte, bei der die Hauptleistung zum Abschlussstichtag noch nicht erbracht wurde. Vgl. ADS INTERNATIONAL 2002 ff., Abschnitt 1: Konzeptionelle Grundlagen, Tz. 162.

¹⁵⁴ Vgl. IASB F.63.

¹⁵⁵ Das Erlöschen einer Verpflichtung kann sich aber auch ohne den Abfluss von Ressourcen ergeben, z.B. durch Forderungsverzicht des Gläubigers oder bei Forderungsverlust durch Erhebung der Einrede nach Ablauf der Verjährungsfrist.

e) durch eine **Umwandlung** der Verpflichtung in Eigenkapital.

Bei der Einordnung eines Sachverhalts als Schuld ist gemäß IAS F.51 in jedem Fall der **Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise** (*substance over form*) zugrunde zu legen. Danach entscheidet nicht primär die rechtliche Form, sondern in Zweifelsfällen der wirtschaftliche Gehalt des Sachverhalts über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Verpflichtung.¹⁵⁶

Passive latente Steuern sind Ausdruck einer **rechtlichen Verpflichtung** (*legal obligation*) zu einer Leistung gegenüber der öffentlichen Hand. Damit liegt grundsätzlich eine Außenverpflichtung vor bzw. es besteht ein entsprechender Anspruch von Dritten (*claim of the other party*). Die künftige Verpflichtung zur Steuerzahlung ergibt sich dabei aus den steuerrechtlichen Einzelvorschriften. Die Verpflichtung ist **rechtlich noch nicht gegenwärtig**, wohl aber ist sie **wirtschaftlich bereits entstanden**.

In der Regel liegt der temporären Differenz eine vollzogene Transaktion (beispielsweise ein Unternehmenserwerb) oder ein **vergangenes Ereignis** (z.B. die wirtschaftliche Nutzung und Abschreibung von Sachanlagevermögen) zugrunde. Es handelt sich bei temporären Differenzen nicht um schwebende Geschäfte.

Bei passiven latenten Steuern erfolgt die Erfüllung der erwarteten Steuerbelastung in aller Regel durch **Zahlung von Geldmitteln** oder durch Verrechnen mit Steuererstattungsansprüchen, die gegen denselben Steuerschuldner bzw. -gläubiger bestehen.

Es gibt allerdings Fälle, in denen der **Schuldcharakter** von passiven latenten Steuerabgrenzungen **zweifelhaft** ist. So mangelt es Steuerlatenzen **auf quasi-permanenten Differenzen** wohl an eindeutigem Schuldcharakter. IAS 12 verpflichtet trotzdem zur Bildung einer latenten Steuerschuld.¹⁵⁷ Der Fall ist damit ein Beispiel für die Inkonsistenzen des *Framework* zu den einzelnen Standards gemäß IASB F.52.

Zweifelhaft ist die Erfüllung des Schuldkriteriums beispielsweise bei **Neubewertung** von Vermögenswerten auf aktuelle Marktpreise. In diesem Fall resultiert eine temporäre Differenz zwischen IFRS-Buchwert und Steuerwert, auf die eine passive latente Steuer gemäß IAS 12 zu bilden ist. Eine gegenwärtige rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Steuern besteht aber noch nicht, sie entsteht erst mit tatsächlich durchgeführter Veräußerung. Auch ist eine Verpflichtung wirtschaftlich noch nicht entstanden. Die etwaige Steuerzahlung hängt vielmehr von einer künftigen unternehmerischen Disposition ab. Hat das Unternehmen nicht die unmittelbare Absicht, den betreffenden Vermögenswert zu veräußern, wird eine Verpflichtung möglicherweise niemals bzw. erst mit Liquidation des Unternehmens entstehen. Nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise besteht eine Verpflichtung auch nach bereits erfolgter Neubewertung erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem von einer Veräußerung tatsächlich

¹⁵⁶ Vgl. PELLENS et al., Internationale Rechnungslegung 2008, S. 116.

¹⁵⁷ Vgl. IFRS 19, Appendix V.42.

auszugehen ist. Selbst eine Absichtserklärung des Managements (*future commitment*) zur Veräußerung des Vermögenswerts ist eigentlich als Schuldeinstufung nicht ausreichend.¹⁵⁸

Ähnlich gelagert ist die Entstehung einer wirtschaftlichen Verpflichtung bei Differenzen im Zusammenhang mit **Tochterunternehmen** (weniger mit assoziierten Unternehmen, Beteiligungsunternehmen und *Joint Ventures*). Die Auflösung der Differenz (i.d.R. durch Ausschüttung) ist hierbei maßgeblich von einer Entscheidung der Muttergesellschaft abhängig. Aus diesem Grund sind nach IAS 12.22(c) latente Steuern nicht zu bilden, sofern die Mutter die Auflösung der Differenz auf absehbare Zeit nicht beabsichtigt.

2.5.2.3 Konkrete Bilanzierungsfähigkeit nach IFRS

Eine Schuld, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt (abstrakte Bilanzierungsfähigkeit¹⁵⁹), ist jedoch gemäß IASB F.83 nur passivierungsfähig (konkrete Bilanzierungsfähigkeit), wenn:

- a) der **Abfluss** der ökonomisch nützlichen Ressourcen **wahrscheinlich** (*probable*) und
- b) der Wert **verlässlich ermittelbar** ist (*can be measured with reliability*).

Das **Wahrscheinlichkeitskriterium** (*probable*) wird nicht konkretisiert. Unter Einbeziehung anderer Standards¹⁶⁰ und vor dem Hintergrund des anglo-amerikanischen Sprachgebrauchs wird der Begriff mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 % ausgelegt.¹⁶¹ Bestimmte Schulden, bei denen der Zeitpunkt der Inanspruchnahme und bzw. oder die Höhe nicht vollständig sicher, jedoch mit einem hohen Grad an Sicherheit bestimmbar sind, werden als abgegrenzte Schulden (*accruals*¹⁶²) bezeichnet. Ist die Voraussetzung eines wahrscheinlichen Eintritts nicht erfüllt, ist dieser aber auch nicht absolut unwahrscheinlich (*remote*), erfolgt die Darstellung einer Eventualverbindlichkeit (*contingent liability*) im Anhang.¹⁶³

Handelt es sich bei der Schuld um eine rechtliche Verpflichtung, so ist deren Höhe meist vertraglich oder gesetzlich festgelegt und damit **verlässlich bewertbar**. Bei

¹⁵⁸ Vgl. IASB F.61 i.V.m. F.63.

¹⁵⁹ Vgl. KUBMAUL: Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand/Vermögenswert (asset)/Schuld (liability) 2007, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007, HaufeIndex 1157421, Rz. 47.

¹⁶⁰ In IAS 37.23 wird der Begriff "*probable*" im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Rückstellungen (*provisions*) durch den Ausdruck "*more likely than not*", also einer Wahrscheinlichkeitsgrenze von mehr als 50 % definiert, allerdings unter explizitem Hinweis, dass eine analoge Anwendung auf andere Vorschriften nicht notwendigerweise möglich ist.

¹⁶¹ Vgl. ADS INTERNATIONAL 2002 ff., Abschnitt 1: Konzeptionelle Grundlagen, Tz. 150 sowie COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 79.

¹⁶² Vgl. IAS 37.11(b).

¹⁶³ Vgl. IAS 37.27.

anderen Verpflichtungen muss die Höhe durch Schätzung (*estimate*) ermittelt werden. Die Anwendung von Schätzungen ist gemäß IASB F.86 ein wesentlicher Bestandteil der Aufstellung von Unternehmensabschlüssen und schadet nicht deren Verlässlichkeit.

Bei **passiven latenten Steuern** gelten grundsätzlich dieselben Ansatzvoraussetzungen wie für die übrigen Schulden. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit des künftigen Ressourcenabflusses gemäß IAS 12.16 **prinzipiell als *probable* definiert**, wodurch – abgesehen von den Ausnahmen nach IAS 12.15 und IAS 12.39 – alle passiven latenten Steuern anzusetzen sind.¹⁶⁴

2.5.3 Einstufung als Vermögensgegenstand und Vermögenswert

Nachfolgend werden die Definition eines Vermögensgegenstands nach § 246 HGB sowie die konkrete und abstrakte Bilanzierungsfähigkeit von Vermögenswerten nach IFRS¹⁶⁵ erläutert. Die ermittelten Ansatzkriterien werden jeweils den Eigenschaften latenter Steueransprüche gegenübergestellt.

2.5.3.1 Vermögensgegenstand nach § 246 HGB

Die genaue Definition, was einen **Vermögensgegenstand** i.S.v. § 246 HGB ausmacht, ist zwar im HGB nicht angegeben – insoweit handelt es sich um einen "unbestimmten Rechtsbegriff"¹⁶⁶ – dennoch finden sich einige Anhaltspunkte, die insbesondere eine Abgrenzung zu anderen Positionen möglich machen.

Es sind dies im Wesentlichen die Bestimmungen zum Inventar laut § 240, zum Bilanzierungsverbot unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 248 (2), zur Ermittlung des aktivierbaren Geschäfts- oder Firmenwerts in § 255 (4) Satz 1, zum Gliederungsschema für die Bilanzen von Kapitalgesellschaften in § 266 (2) sowie in den Vorschriften über Bilanzierungshilfen §§ 269, 274 (2) HGB. Die als Bilanzierungshilfen bezeichneten aktivierbaren Aufwendungen nach § 269 oder zukünftiger Steuerentlastungen nach § 274 (2) HGB sollen demnach gerade keine Vermögensgegenstände sein.¹⁶⁷

¹⁶⁴ IAS 12.16 geht in diesem Zusammenhang zwar nur auf jene zu versteuernden temporären Differenzen ein, die aus handelsrechtlich höher bewerteten Vermögenswerten entstehen. Da der Standard sich jedoch andererseits explizit auf alle passiven latenten Steuern bezieht, müssen auch auf all diejenigen *taxable temporary differences* latente Steuern passiviert werden, die aus handelsrechtlich nicht gebildeten oder steuerlich höher angesetzten Schulden resultieren.

¹⁶⁵ Konzeptionell sind die Bestimmungen zum Ansatz von Vermögenswerten in den einzelnen IAS bzw. IFRS geregelt. Nur wenn die Einzelstandards keine Regelungen enthalten, sind gemäß IAS 1.13 ff. die allgemeinen Definitions- und Ansatzkriterien nach IASB F.49-F.59 bzw. IASB F.82-F.90 heranzuziehen.

¹⁶⁶ Vgl. SCHNEIDER, Vermögensgegenstände und Schulden 1986, S. 335 f.

¹⁶⁷ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 246: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, Tz. 10.

Eine eindeutige Abgrenzung zwischen dem steuerrechtlichen **Wirtschaftsgut** und dem handelsrechtlichen Vermögensgegenstand ist vor dem Hintergrund des Maßgeblichkeitsprinzips nicht unstrittig¹⁶⁸, wird aber teilweise aufgrund einer unterschiedlichen Gewichtung der Bilanzzwecke gesehen. Dem handelsrechtlich (noch) priorisierten Schuldendeckungspotential (im Sinne einer Einzelveräußerbarkeit) steht steuerrechtlich der oftmals fiskalisch orientierte Gewinnermittlungszweck (und damit die selbstständige Bewertbarkeit eines Guts) als gedanklicher Hintergrund gegenüber.¹⁶⁹

Die Diskussion um die maßgeblichen Definitionskriterien eines Vermögensgegenstands wurde vor dem Hintergrund des BilMoG neu angefasst. Eine grundsätzliche Änderung der Konkretisierungskriterien oder gar vollständige Übereinstimmung mit dem Begriff des "Vermögenswerts" wird aber auch durch die Änderungen im Rahmen des BilMoG nicht bewirkt.¹⁷⁰

Folgende Eigenschaften sollen für die handelsrechtliche Definition als Vermögensgegenstand unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung maßgeblich sein¹⁷¹, wenngleich die Definitionsvoraussetzungen nicht einheitlich gesehen werden:¹⁷²

- der wirtschaftliche Wert,
- die Einzelbewertbarkeit und
- die selbstständige Verkehrsfähigkeit im Sinne der Einzelbeschaffbarkeit, der Einzelveräußerbarkeit oder der Einzelverwertbarkeit.

Ein **wirtschaftlicher Wert** ist in diesem Sinne eine Sache oder ein Recht bzw. rechtsähnliches Verhältnis, mit einem andauernden Vorteil oder Nutzen.¹⁷³

Nach der überwiegend vertretenen Auffassung stellt die **selbstständige Verkehrsfähigkeit** im Sinne einer **Einzelveräußerbarkeit** das maßgebliche (Minimal-) Kriterium für einen Vermögensgegenstand dar.¹⁷⁴

¹⁶⁸ Für eine Identität der Begriffe "Vermögensgegenstand" und "Wirtschaftsgut" spricht sich beispielsweise MOXTER aus. Vgl. MOXTER, Bilanzrechtsprechung 2007, S. 1 ff.

¹⁶⁹ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 246: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, Tz. 12 ff.

¹⁷⁰ Vgl. ARBEITSKREIS "IMMATERIELLE WERTE IM RECHNUNGSWESEN" DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT, DB 2008, S. 1815.

¹⁷¹ Vgl. FREERICKS, Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz 1976. S. 141 ff., ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 246: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, Tz. 14 ff., KUBMAUL: Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand/Vermögenswert (asset)/Schuld (liability) 2007, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007, HaufeIndex 1157403, Rz. 2 sowie COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 76.

¹⁷² A.A. sind BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen 2003, S. 138 ff., wonach die beiden Kriterien konkrete oder abstrakte Verkehrsfähigkeit sowie "bilanzielle Greifbarkeit" maßgeblich sein sollen.

¹⁷³ Vgl. KUBMAUL: Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand/Vermögenswert (asset)/Schuld (liability) 2007, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007, HaufeIndex 1157403, Rz. 2.

Die über die **Einzelveräußerbarkeit** hinausgehende **Einzelverwertbarkeit** schließt diejenigen Fälle ein, in denen eine Verwertung nicht im Wege der Veräußerung, sondern durch Weiterverarbeitung, Verbrauch oder Überlassung sowie auf dem Wege der Zwangsvollstreckung stattfinden kann. Die Einzelverwertbarkeit erweitert insoweit den Begriff des durch die Einzelveräußerbarkeit definierten Vermögensgegenstands. Maßgebliches Merkmal ist also das Vorhandensein eines ökonomisch verwertbaren Schuldendeckungspotentials.¹⁷⁵ Demnach ist jedes nach der Verkehrsanschauung individualisierbare Gut, das sich bei wirtschaftlicher Betrachtung einzeln verwerten lässt, ein Vermögensgegenstand.¹⁷⁶ Die von der Steuerrechtsprechung für die Annahme eines Wirtschaftsguts als ausreichend angesehene Einzelbewertbarkeit ist zwar eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Bedingung für einen Vermögensgegenstand.

Aktive latente Steuern erfüllen die Definitionskriterien eines Vermögensgegenstands gemäß § 246 HGB nicht. Zwar stellen sie ein rechtsähnliches Verhältnis¹⁷⁷ mit einem über den Bilanzstichtag andauernden Vorteil dar. Allerdings besitzen aktive latente Steuern keinerlei **wirtschaftlichen Wert** im Sinne eines Schuldendeckungspotentials. Im Gegenteil: Ist es dem Unternehmen nicht möglich, künftig Gewinne zu erwirtschaften, führt die Auflösung der temporären Differenz nicht zu einer entsprechenden Steuerminderung. Wenn kein zu versteuerndes Einkommen zur Verfügung steht, ist der Aktivposten "latente Steuern" nicht werthaltig. Nicht umsonst knüpfen die internationalen Rechnungslegungsstandards die Aktivierung von latenten Steuern eng an die Fähigkeit des Unternehmens, zukünftig Gewinne zu generieren.¹⁷⁸

Sie sind **nicht selbstständig verkehrsfähig** und zwar weder im Sinne der Einzelveräußerbarkeit, noch im Sinne der Einzelverwertbarkeit. Die selbstständige Verwertung scheidet schon daran, dass die durch die aktive latente Steuer ausgedrückte Erwartung zukünftiger Steuerminderzahlungen regelmäßig unmittelbar an das bilanzierende Unternehmen als Steuersubjekt geknüpft ist.

Auch der DSR¹⁷⁹ sieht aktive latente Steuern nicht als Vermögensgegenstände, vielmehr zählen sie zusammen mit u.a. den Rechnungsabgrenzungsposten zu den "**sonstigen aktivierbaren Werten**".¹⁸⁰ Zusammen mit den Vermögensgegenständen bilden die

¹⁷⁴ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 246: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, Tz. 18.

¹⁷⁵ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen 2007, S. 162.

¹⁷⁶ A.A. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 77, wonach ein Vermögensgegenstand durch selbstständige Verkehrsfähigkeit im Sinne einer Einzelveräußerbarkeit geprägt ist. Demnach ginge der steuerrechtliche Begriff des Wirtschaftsguts auch über den handelsrechtlichen Begriff des Vermögenswerts hinaus.

¹⁷⁷ Abstraktes Recht auf zukünftige Steuerminderung.

¹⁷⁸ Vgl. Abschnitt 3.2.2, S. 53. Zu den Änderungen nach BilMoG (HGB n.F.) vgl. Abschnitt 7.3.

¹⁷⁹ Deutscher Standardisierungsrat.

¹⁸⁰ Vgl. DRS 10, Tz. 3

sonstigen aktivierbaren Werte die **Vermögenswerte** eines Unternehmens.¹⁸¹ Ebenso wenig erfüllen aktive latente Steuern auf Verlustvorträge die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstands. Zum einen begründen Verlustvorträge im Entstehungsjahr noch keinen unmittelbaren Anspruch auf Steuererstattungen (fehlender wirtschaftlicher Wert), zum anderen fehlt es an der selbstständigen Verwertbarkeit.¹⁸²

Die Nichterfüllung der Vermögenswerteigenschaften von aktiven latenten Steuern trifft im Übrigen auch nach den geplanten Änderungen im Rahmen des BilMoG zu. Aktive latente Steuern verbleiben nach der Gesetzesbegründung vielmehr ein "**Sonderposten eigener Art**", wobei von der Einordnung als "Bilanzierungshilfe" Abstand genommen wird.¹⁸³

2.5.3.2 Abstrakte Bilanzierungsfähigkeit nach IFRS

Die Bilanzierung von Vermögenswerten erfolgt grundsätzlich, analog zum Ansatz von Schulden, in einem zweistufigen Verfahren. Neben der abstrakten Bilanzierungsfähigkeit (Erfüllung der definitorischen Voraussetzungen des Elements "asset") muss auch die konkrete Bilanzierungsfähigkeit als Ansatzvoraussetzung gegeben sein.¹⁸⁴

Die abstrakten Ansatzvoraussetzungen bzw. Definitionskriterien eines Vermögenswerts sind in IASB F.49(a) vorgegeben. Ein *asset* ist demnach:

- eine (materielle oder immaterielle)¹⁸⁵ **Ressource** (*resource*), die in der **Verfügbarmacht** (*control*) eines Unternehmens steht,
- resultierend aus **in der Vergangenheit liegenden Ereignissen** und
- von der erwartet wird, dass dem Unternehmen durch sie in Zukunft ein **ökonomischer Nutzen** (*future economic benefits*) zufließt.

Ein Unternehmen hat i.d.R. die **Verfügbarmacht** über eine **Ressource**, wenn das juristische Eigentum an der Ressource besteht. Allerdings ist gemäß IASB F.57 juristisches Eigentum weder notwendige noch hinreichend Voraussetzung für die Klassifizierung einer Ressource als Vermögenswert. Vielmehr ist der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (*substance over form*) anzuwenden, so dass das

¹⁸¹ Wobei kritisch anzumerken bleibt, dass dieser Begriff des Vermögenswerts nicht mit der deutschen Übersetzung des IFRS-Begriffs *asset* gleichzusetzen ist. Aufwendungen zur Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 HGB zählen als aktivierungsfähige Bilanzierungshilfe zu den "anderen aktivierbaren Werten" und damit nach der DRS-Definition zu den Vermögenswerten. Die Kriterien eines *assets* gemäß IFRS sind hingegen nicht erfüllt. Vgl. IDW E-DRS 12 2001, S. 3

¹⁸² Vgl. zu einer Zusammenfassung der Argumentation gegen eine Aktivierung MARTEN/WEISER/KÖHLER, BB 2003, S. 2337 f.

¹⁸³ Vgl. ARBEITSKREIS "IMMATERIELLE WERTE IM RECHNUNGSWESEN" DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT, DB 2008, S. 1815.

¹⁸⁴ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 78.

¹⁸⁵ Vgl. IASB F.56.

rechtliche Eigentum lediglich als ein (widerlegbares¹⁸⁶) Indiz für die Verfügungsmacht herangezogen werden kann.¹⁸⁷

Die in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource muss entweder das Ergebnis einer **in der Vergangenheit liegenden Transaktion** (*past transactions*) oder eines anderen **Ereignisses** (*other past events*) sein. Allein die Erwartung einer künftigen Transaktion oder eines anderen künftigen Ereignisses begründet hingegen keinen Vermögenswert.¹⁸⁸

Indiz für das Vorliegen von **künftigem wirtschaftlichem Nutzen** kann nach IASB F.59 das Vorhandensein von Ausgaben i.S.v. Anschaffungs- oder Herstellungskosten sein. Jedoch ist das Vorliegen von Ausgaben, trotz des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs, allein noch nicht ausreichend für die Anerkennung als bilanzierungsfähiges *asset*. Ferner können die definitorischen Voraussetzungen für ein *asset* auch bei Abwesenheit von Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfüllt sein.

Das Kriterium des künftigen **Zuflusses wirtschaftlichen Nutzens** wird in IASB F.53 und IASB F.55 erläutert. Es handelt sich hierbei um die Fähigkeit eines Vermögenswerts, direkt oder indirekt den Bestand von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten im Unternehmen zu erhöhen. Eine Ressource kann diese Fähigkeit besitzen durch:

- ihre **Nutzbarkeit** beim Produktionsprozess oder bei der betrieblichen Leistungserstellung,
- ihre **Eintauschbarkeit** gegen andere Vermögenswerte,
- die **Vermeidung von Zahlungsmittelabflüssen**,
- die **Möglichkeit zur Tilgung** von Verbindlichkeiten oder
- die **Ausschüttbarkeit** an Anteilseigner.

2.5.3.3 Konkrete Bilanzierungsfähigkeit nach IFRS

Erfüllt eine Ressource die Definitionskriterien eines Vermögenswerts (*asset*), so ist sie gemäß IASB F.83 und IASB F.89 nur in der Bilanz anzusetzen, sofern:

- a) es **wahrscheinlich** (*probable*) ist, dass der mit ihm verbundene zukünftige wirtschaftliche Nutzen dem Unternehmen zufließt und
- b) wenn sein **Wert** (*value*) oder die mit ihm im Zusammenhang stehenden Kosten (*cost*) **verlässlich** (*with reliability*) **zu ermitteln** sind.

¹⁸⁶ Als Beispiel nennt IASB F.51 Leasingverhältnisse, bei denen aufgrund spezifischer Voraussetzungen das wirtschaftliche, nicht aber das rechtliche Eigentum dem Leasingnehmer zuzurechnen ist (*finance lease*). In diesem Fall hat der Leasingnehmer den dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Vermögenswert in seiner Bilanz anzusetzen.

¹⁸⁷ Vgl. ADS INTERNATIONAL 2002 ff., Abschnitt 1: Konzeptionelle Grundlagen, Tz. 146.

¹⁸⁸ Vgl. IASB F.58.

Eine Definition des **Wahrscheinlichkeitsbegriffs** *probable* wurde nicht in das *Framework* aufgenommen.¹⁸⁹ Ist der Nutzenzufluss unwahrscheinlich, darf ein Vermögenswert nicht angesetzt werden, selbst wenn er nicht gänzlich unwahrscheinlich – also immerhin möglich (*possible*) – ist.¹⁹⁰

Die **verlässliche Ermittelbarkeit** der **Kosten** (*cost*) oder des **Werts** (*value*) als zweites Ansatzkriterium bestimmt sich aus den allgemeinen Aussagen in IASB F.31-F.38. Die Zugrundelegung von Schätzungen widerspricht gemäß IASB F.86 dabei nicht der Anforderung nach Verlässlichkeit, sofern die Schätzungen hinreichend genau sind (*reasonable estimates*).¹⁹¹ Ist eine hinreichend genaue Schätzung seines Werts unmöglich, darf ein Vermögenswert gemäß IASB F.86 nicht aktiviert werden.¹⁹² Ändert sich die Verlässlichkeit in späteren Geschäftsjahren dahingehend, dass nunmehr die Ansatzkriterien erfüllt sind, ist der Vermögenswert entsprechend **nachzuaktivieren**.¹⁹³

Eingeschlossen in das Ansatzgebot sind **auch selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte**, sofern sie die erweiterten Ansatzvoraussetzungen des IAS 38.19 erfüllen. Ausgenommen sind im Wesentlichen der selbstgeschaffene (originäre) *goodwill* sowie angefallene Forschungskosten.

Aktive latente Steuern sind laut IAS 12.5 als der steuerliche Betrag definiert, der in zukünftigen Perioden erstattungsfähig (*recoverable*) ist. Ein **erstattungsfähiger Betrag** kann sich dabei ergeben aus:

- abzugsfähigen temporären Differenzen oder
- ungenutzten steuerlichen Verlustvorträgen oder
- ungenutzten steuerlichen Gutschriften.

Steuererstattungsansprüche aus allen drei Vorgängen erfüllen dabei grundsätzlich die Definitionskriterien eines *assets*,¹⁹⁴ da sie eine (immaterielle) **Ressource** darstellen, die sich **in der Verfügungsmacht** des Unternehmens befindet. Die Erstattungsansprüche ergeben sich insoweit aus **vergangenen Ereignissen**. Den temporären Differenzen können sowohl Transaktionen i.S.v. Anschaffungs- bzw. Herstellungsvorgängen als auch andere Ereignisse wie beispielsweise Bewertungsvorgänge zugrunde liegen. Die

¹⁸⁹ Vgl. Abschnitt 2.5.2.3 und 3.2.4.

¹⁹⁰ In diesem Fall, also bei einer Wahrscheinlichkeit größer 0 % aber kleiner 50 % spricht man von Eventualvermögenswert bzw. *contingent asset* (vgl. IAS 37.10 und IAS 37.31 ff.).

¹⁹¹ Das *Framework* definiert jedoch nicht, wann das Kriterium der hinreichenden Genauigkeit erfüllt ist.

¹⁹² Allerdings sind bei wesentlicher Bedeutung des nicht aktivierten Vermögenswerts Angaben im Anhang zu machen.

¹⁹³ Die Nachaktivierung ist grundsätzlich ergebniswirksam durchzuführen. Eine der Ausnahme bildet dabei die ergebnisneutral durchzuführende Nachaktivierung von Vermögenswerten unter Reduktion eines in vergangenen Perioden im Rahmen einer *business combination* erfassten *Goodwill*. Vgl. Abschnitt 3.5.

¹⁹⁴ Vgl. EITZEN/HELMS, BB 2002, S. 824.

Umkehrung der zeitlich begrenzten Differenzen erfolgt aufgrund der Zweischneidigkeit der Bilanzierung quasi automatisch.¹⁹⁵ Der durch den Ansatz einer aktiven latenten Steuer dokumentierte **wirtschaftliche Nutzen** liegt in der zukünftigen Vermeidung oder Verminderung von Zahlungsmittelabflüssen in Form von Steuerzahlungen.

In Folge sind gemäß IAS 12.24 *deferred tax assets* auf alle abzugsfähigen und wahrscheinlich nutzbaren, temporären Differenzen anzusetzen. Einzige Ausnahmen bilden der erstmalige Ansatz von Vermögenswerten und Schulden sowie unter bestimmten Voraussetzungen Differenzen bei Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen, Beteiligungen und *Joint Ventures*. Die temporären Differenzen gelten dann als nutzbar, wenn künftig zu versteuerndes Einkommen vorliegt. Davon ist gemäß IAS 12.27 ff. bereits dann auszugehen, wenn spiegelbildlich zu versteuernde Differenzen vorliegen.¹⁹⁶

Allerdings muss analog der Ausführungen zum Schuldcharakter¹⁹⁷ eine **Einschränkung** vorgetragen werden. Aktive latente Steuern auf im deutschen Sprachgebrauch als **quasi-permanent** bezeichnete Differenzen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem vergangenen Ereignis oder einer abgeschlossenen Transaktion. Vielmehr hängt deren Vermögenswerteigenschaft noch von zukünftigen Ereignissen bzw. unternehmerischen Entscheidungen ab.¹⁹⁸ Als Beispiel ist hierfür die steuerlich nicht nachvollziehbare außerplanmäßige Abschreibung auf Grund und Boden oder auch auf bestimmte Beteiligungen heranzuziehen. Der Unterschied löst sich hier erst bei tatsächlich durchgeführter Veräußerung des Grundstücks oder gar erst mit Liquidation des Unternehmens auf. Ob diese zukünftigen Ereignisse bereits zur Bildung eines Vermögenswerts führen können, der den Anforderungen des IASB *Framework* genügt, darf bezweifelt werden. Es ist vielmehr zu vermuten, dass die latente Steuerabgrenzung auf quasi-permanente Differenzen eine Ausnahme bzw. in Kauf genommene **Inkonsistenz** i.S.d. IASB F.52 darstellt.¹⁹⁹

Steuerliche Verlustvorträge beruhen nicht auf einer einzelnen Transaktion, sie sind vielmehr Ausdruck einer Vielzahl vergangener Transaktionen und Ereignisse, die letztendlich in negative steuerliche Periodenergebnisse mündeten. Maßgeblich ist dabei, dass es sich bei den Verlusten um **Ereignisse der Vergangenheit** handelt. Der steuerliche Anspruch steht dabei in unmittelbarem funktionalem Zusammenhang mit dem steuerlichen Verlust der betreffenden Periode. Folglich sind in der Entstehungsperiode latente Steuern zu berücksichtigen.²⁰⁰

¹⁹⁵ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 433.

¹⁹⁶ Vgl. Abschnitt 3.2.2 und 3.2.4.

¹⁹⁷ Vgl. Abschnitt 2.5.2.2.

¹⁹⁸ Vgl. IASB F.58.

¹⁹⁹ Vgl. zur Kritik an der diesbezüglichen Inkonsistenz Abschnitt 3.1.5.

²⁰⁰ Vgl. EITZEN/HELMS, BB 2002, S. 824.

Auf etwaige, laut Steuerplanung für (einzelne) Folgeperioden erwartete, **künftige Verluste** können hingegen keine latenten Steueransprüche gebildet werden. Hierfür mangelt es an der Manifestation in Form eines vergangenen²⁰¹ Ereignisses.

2.5.4 Einstufung als Bilanzierungshilfen

Da aktive latente Steuern keine Vermögensgegenstände i.S.d. § 246 und auch keine Rechnungsabgrenzungsposten i.S.d. § 250 (1) S. 1 HGB sind, verbleibt die Frage, wie diese Posten nach HGB zu behandeln sind.

§ 274 (2) HGB ermöglicht die Aktivierung latenter Steuern als **Bilanzierungshilfen**. Letztere werden auch als **transitorische Rechnungsabgrenzungsposten im weiteren Sinne** verstanden, die einen Verlustausweis durch die Aktivierung von Aufwendungen,²⁰² die andernfalls nicht bilanzierbar wären, verhindern oder verringern.²⁰³ Als wesentliche Zwecke einer Bilanzierungshilfe werden

- die **Vermeidung und Verringerung eines Verlustausweises** (als bilanzoptischer bzw. psychologischer Faktor),
- die **Vermeidung einer Unterbilanz**²⁰⁴ (mit den ansonsten resultierenden Informationspflichten),
- die **Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung**²⁰⁵

sowie auch in gewissem Umfang die **periodengerechte Erfolgsermittlung** (im Sinne einer Glättung des Periodenerfolgs) angeführt.²⁰⁶

Die aktive Steuerabgrenzung stellt allerdings keinen "echten" (im Sinne eines einklagbaren Rechts) Steuererstattungsanspruch dar, somit ist sie weder Vermögensgegenstand²⁰⁷ noch Rechnungsabgrenzungsposten²⁰⁸, sondern lediglich eine

²⁰¹ Vgl. IASB F.58.

²⁰² Zu den Bilanzierungshilfen zählen nach § 269 HGB auch Aufwendungen für die Inangsetzung bzw. Erweiterung des Geschäftsbetriebs.

²⁰³ Vgl. KUBMAUL: Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand/Vermögenswert (asset)/Schuld (liability) 2007, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007, HaufeIndex 1157414, Rz. 32.

²⁰⁴ Eine Unterbilanz entsteht, wenn der Jahresfehlbetrag zuzüglich eines etwaigen Verlustvortrags und abzüglich eines Gewinnvortrags die Rücklagen übersteigt und damit die Hälfte des Gezeichneten Kapitals oder des Stammkapitals aufgezehrt wird. Vgl. IDW, WP Handbuch 2006, Band I, Abschnitt V, Tz. 4 ff.

²⁰⁵ Von einer bilanziellen Überschuldung wird gesprochen, wenn der Verlust einschließlich Verlustvortrag das gesamte Eigenkapital übersteigt. Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S.8. Zu den (vorübergehenden) Änderungen der insolvenzrechtlichen Überschuldungstatbestände vgl. SCHMIDT, DB 2008, S. 2467-2471.

²⁰⁶ Vgl. KUDERT, DB 1992, S. 437 ff., ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 269: Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs, Tz. 8 sowie COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S.77.

²⁰⁷ Vgl. Abschnitt 2.5.3.1.

Bilanzierungshilfe zur **periodengerechten Aufwands- bzw. Ertragszuordnung** bzw. zur Glättung des Periodenerfolgs.²⁰⁹

Demgegenüber sind aktive latente Steuern durch das **BilMoG** nach § 274 (2) **HGB n.F. künftig handelsrechtlich als Sonderposten eigener Art** einzustufen.²¹⁰

Nach § 274 (2) S. 3 HGB führt die Aktivierung von Bilanzierungshilfen in gleicher Höhe zu einer **Ausschüttungssperre**. Demnach dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen.

Die aktive Steuerabgrenzung sollte vor oder nach den Rechnungsabgrenzungsposten unter entsprechender Bezeichnung²¹¹ **ausgewiesen** werden und ist gemäß § 274 (2) S. 2 HGB im Anhang zu erläutern.²¹²

Grundsätzlich sieht die Konzeption der **IFRS** keinen Ansatz von Bilanzierungshilfen vor. Die Bilanzierung beschränkt sich nach IASB F.49 auf Vermögenswerte, Schulden sowie das Eigenkapital als Residualgröße. Demgegenüber wurden aber in jüngster Zeit vom IASB Einzelvorschriften verabschiedet, die von den allgemeinen Ansatzkriterien abweichen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere bestimmte Finanzinstrumente sowie erworbene immaterielle Vermögenswerte und Eventualverbindlichkeiten. Der Ansatz dieser Elemente könnte als eine Art "Bilanzierungshilfe" gesehen werden.²¹³ **Latente Steuern** nach IAS 12 rechnen hingegen zu Vermögenswerten²¹⁴ und Schulden²¹⁵. Die Hilfsbrücke über den Ansatz als Bilanzierungshilfe ist damit nicht nötig.

2.5.5 Einstufung als Aufwendungen und Erträge

Latente Steuerpositionen können bei ihrer Bildung oder Auflösung zu latenten Steueraufwendungen oder -erträgen führen. Inwieweit diese den handelsrechtlichen und

²⁰⁸ Vgl. Abschnitt 2.5.1.

²⁰⁹ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 274: Steuerabgrenzung, Tz. 42.

²¹⁰ Vgl. Abschnitt 7.3.

²¹¹ Beispielsweise "Steuerabgrenzungsposten nach § 274 (2) HGB", "Bilanzierungshilfe nach § 274 (2) HGB", "Steuerabgrenzungsbetrag" oder "Bilanzierungshilfe aus Steuerabgrenzung".

²¹² Unzulässig ist eine Zusammenfassung des Abgrenzungspostens mit dem Posten "Sonstige Vermögensgegenstände" nach § 265 (7) HGB, da der latente Steueranspruch keinen Vermögensgegenstand im handelsrechtlichen Sinne darstellt. Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 274: Steuerabgrenzung, Tz. 50.

²¹³ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 78.

²¹⁴ Vgl. Abschnitt 2.5.3.2.

²¹⁵ Vgl. Abschnitt 2.5.2.2.

internationalen Ansatzkriterien von Aufwendungen oder Erträgen genügen, wird nachfolgend dargestellt.

2.5.5.1 Ansatz nach HGB

Nach § 246 (1) S. 1 HGB muss der Jahresabschluss grundsätzlich sämtliche **Aufwendungen und Erträge** ausweisen. Eine Saldierung ist gemäß § 246 (2) HGB nicht zulässig.

Allerdings sind die Begriffe Aufwendungen und Erträge gesetzlich nicht definiert. Grundsätzlich sind hierunter alle dem jeweiligen Geschäftsjahr zuzuordnenden Wertveränderungen zu verstehen, die mit vorgelagerten, gleichzeitigen oder nachgelagerten Zahlungsmittelflüssen verbunden sind. Die Vermögensänderungen können sowohl Real- als auch Nominalgüter betreffen.²¹⁶

Als **Aufwendungen** versteht man den gesamten, einer Geschäftsperiode zuzurechnenden, Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen, der das Netto- oder Reinvermögen des Unternehmens mindert und nicht in Auszahlungen an Anteilseigner resultiert.²¹⁷ Aufwendungen können auch unabhängig von Auszahlungen vorliegen.²¹⁸

Unter **Erträgen** versteht man jede Mehrung des Rein- oder Netto-Vermögens einer Geschäftsperiode, die nicht aus Einzahlungen von Anteilseignern resultiert.²¹⁹ Einzahlungen, die zum Zugang von Zahlungsmitteln führen, oder Einnahmen, die das Geldvermögen erhöhen, führen nicht notwendigerweise zu entsprechenden Erträgen.²²⁰

Latente Steueraufwendungen und -erträge aus der Auflösung oder der Bildung einer Steuerabgrenzung erfüllen durch ihre vermögensmindernde bzw. -mehrende Eigenschaft und die zeitlich nachgelagerten Zahlungsmittelabflüsse bzw. -zuflüsse die definitorische Voraussetzung von Aufwendungen und Erträgen i.S.v. § 246 (1) S. 1 HGB und sind in der GuV grundsätzlich in den Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" nach § 275 (2) Nr. 18 bzw. (3) Nr. 17 HGB einzubeziehen.²²¹ Aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich der **gesonderte Ausweis** von zwei zusätzlichen Positionen "Latenter Steueraufwand" und "Latenter Steuerertrag" unterhalb der Position "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag".²²²

²¹⁶ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 246: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, Tz. 163.

²¹⁷ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 473.

²¹⁸ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 246: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, Tz. 166.

²¹⁹ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 474.

²²⁰ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 246: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot, Tz. 167.

²²¹ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 274: Steuerabgrenzung, Tz. 53.

²²² Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 453.

Findet die **Auflösung** einer Steuerabgrenzung dagegen statt, da nicht mehr mit einer entsprechenden Ent- oder Belastung zu rechnen ist, oder wird eine aktive Steuerabgrenzung im Hinblick auf das Aktivierungswahlrecht aufgelöst, so dürfen die Auflösungsbeträge nicht in den Steuerausweis miteinbezogen werden. Vielmehr sind sie dann unter den "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" oder "Sonstigen betrieblichen Erträgen" auszuweisen.²²³

Die zum Teil vertretene Auffassung, wonach latente Steuererträge und -aufwendungen generell als außerordentlicher Ertrag oder Aufwand zu erfassen sind, ist vor dem Hintergrund des inhaltlichen Zwecks des § 274 HGB abzulehnen.²²⁴ Steuern und damit auch latente Steuern sind weder untypisch²²⁵, noch fallen sie unregelmäßig an, womit ohnehin ein grundsätzlicher Ausweis unter den Positionen nach § 275 (2) Nr. 18 bzw. (3) Nr. 17 HGB ausscheidet.

Allerdings können sich Abgrenzungsprobleme ergeben, wenn zeitliche Unterschiede aus Aufwendungen oder Erträgen entstehen, die ihrer Art nach im außerordentlichen Ergebnis zu erfassen sind, wie dies beispielsweise bei steuerlich nicht passivierungsfähigen Restrukturierungsrückstellungen der Fall sein kann. Insbesondere die Vorschrift des § 285 Nr. 6 HGB gibt den Hinweis darauf, dass in diesen Fällen eine Erfassung des latenten Steuerertrags oder -aufwands im außerordentlichen Ergebnis sachgerechter ist.

2.5.5.2 Ansatz nach IFRS

Gemäß IASB F.70(a) stellen Erträge (*income*) **Nutzenmehrungen** der Periode dar, die aus dem Zufluss oder der Wertsteigerung von Vermögenswerten (*assets*) oder der Verminderung an Schulden (*liabilities*) resultieren. Demgegenüber handelt es sich bei Aufwendungen (*expenses*) nach F.70(b) um **Nutzenminderungen** im Sinne einer Eigenkapitalreduzierung, bedingt durch den Abfluss oder die Wertminderung von Vermögenswerten oder dem Anstieg der Schulden. Nicht den Aufwendungen und Erträgen zuzurechnen sind hingegen Transaktionen mit den Eigentümern.

Nach IASB F.74 setzen sich die Erträge aus Erlösen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen (*revenues*) und sonstigen Erträgen (*gains*) zusammen. Korrespondierend werden nach IASB F.78 Aufwendungen in *expenses from ordinary activities* und *losses* unterschieden. Allerdings stellen *gains* und *revenues* bzw. *expenses of ordinary activities* und *losses* keine separaten Elemente der GuV dar. Sie sind gemäß IASB F.75 und IASB F.79 vielmehr unter *income* und *expense* zu subsumieren.

²²³ Vgl. IDW St SABI 1988, S. 684.

²²⁴ Vgl. ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 274: Steuerabgrenzung, Tz. 54.

²²⁵ Ein Geschäftsvorfall ist dann als untypisch bzw. unternehmensfremd einzustufen, wenn er außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfällt. Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 489.

Die Erfüllung der Definitionskriterien von IASB F.70(a) und (b) reicht gemäß IASB F.71 für einen Ansatz in der GuV allein nicht aus. Vielmehr sind dazu auch die konkreten Ansatzvoraussetzungen der F.82 ff. zu erfüllen. Diese entsprechen damit jenen Maßstäben, die auch an Vermögenswerte und Schulden anzulegen sind, nämlich:²²⁶

- a) die Wahrscheinlichkeit von zukünftigem wirtschaftlichen Nutzenzufluss oder -abfluss und
- b) die Möglichkeit zur zuverlässigen Ermittlung des entsprechenden Werts oder der Kosten.

Grundsätzlich erfüllen **latente Steueraufwendungen bzw. -erträge** die Definitionskriterien für Aufwendungen und Erträge gemäß IASB F.70, denn sie führen zu einer Mehrung von Vermögenswerten bzw. zu einem Anstieg der Schulden.

Damit sich Veränderungen latenter Steuerpositionen aber überhaupt in der GuV als latenter Steueraufwand bzw. -ertrag niederschlagen, ist Voraussetzung, dass der **Grundsachverhalt ebenfalls ergebniswirksam erfasst** wird, schließlich werden gewisse Vermögenmehrungen und -minderungen unabhängig von der Erfüllung der Ansatzkriterien ergebnisneutral mit dem Eigenkapital verrechnet.²²⁷

Tabelle 2-1: Ergebnisneutrale und ergebniswirksame Folgebilanzierung

	Ausweis latenter Steuern	
	Ersterfassung	Folgebilanzierung
Erfassung des Grundsachverhalts		
Ergebnisneutral	Ergebnisneutral	Ergebnisneutral
Ergebniswirksam	Ergebniswirksam	Ergebniswirksam

Sowohl für periodische, als auch periodenfremde²²⁸ Steueraufwendungen und -erträge erfolgt der **Ausweis** nach IFRS unter der Position "Ertragsteuern".²²⁹

Im Ergebnis sind nur diejenigen Steueraufwendungen und -erträge (latenter und laufender Art) unter dem Posten gemäß IAS 1.81(d) auszuweisen, die sich auf das Ergebnis aus **fortzuführenden Geschäftsbereichen** beziehen und weder auf die Korrektur wesentlicher Fehler noch auf Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entfallen.²³⁰

²²⁶ Vgl. Abschnitt 2.5.3.2 und 2.5.2.3.

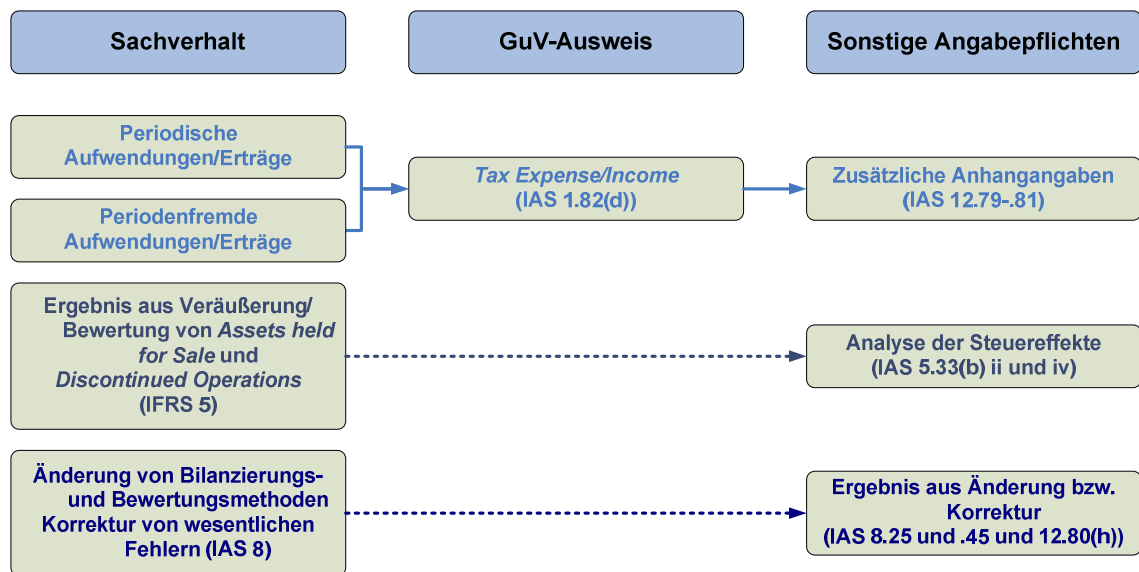
²²⁷ Vgl. zur ergebniswirksamen und ergebnisneutralen Erfassung latenter Steuern die Abschnitte 3.4.3 und 3.4.4.

²²⁸ Zu den periodenfremden Steueraufwendungen bzw. -erträgen rechnen insbesondere Steuerkorrekturen aufgrund von Betriebsprüfungen, Effekte aus Steuersatzänderungen sowie Ausschüttungen bei Vorhandensein eines Körperschaftsteuerguthabens i.S.d. § 37 KStG a.F.

²²⁹ Vgl. IAS 1.81(d)

²³⁰ Vgl. KIRSCH, Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007, HaufeIndex 1675506, Rz. 96.

Abbildung 2-5: Ausweis von Steueraufwand und -ertrag in der GuV nach IFRS



Quelle: Eigene Darstellung

Nach IFRS sind über den GuV-Ausweis hinaus zum Teil recht umfangreiche Angabepflichten zu machen. Die wesentlichen Pflichten ergeben sich dabei aus IAS 12.79 bis IAS 12.81.²³¹

Vor allem aus einer Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Korrektur wesentlicher Fehler und im Zusammenhang mit aufgegebenen Geschäftsbereichen bzw. der Veräußerung von langfristigen Vermögenswerten können sich weitere Angabepflichten in der GuV ergeben.²³²

2.5.6 Zusammenfassende Darstellung

Aktive latente Steuerpositionen erfüllen die Kriterien zum Ansatz als Bilanzierungshilfe, nicht aber als Vermögensgegenstand oder Abgrenzungsposten im engeren Sinne. Passive latente Steuern erfüllen grundsätzlich die Definitionskriterien einer Schuld, latente Steueraufwendungen bzw. -erträge die Kriterien von Aufwendungen bzw. Erträgen:

²³¹ Vgl. zu den zusätzlichen Angabepflichten Abschnitt 3.4.5.

²³² Vgl. IAS 1.87, IAS 8.25 sowie IAS 8.45 i.V.m. IAS 12.80(h).

Tabelle 2-2: Zusammenfassende Charakterisierung latenter Steuern nach HGB

Bilanz			
Posten	Kriterium	Erfüllt	Erläuterung
Abgrenzungsposten			
Allgemein	Auseinanderfallen von Ausgabe und Aufwand bzw. von Einnahme und Ertrag	Ja	Künftige Steuerbe- bzw. -entlastung und Aufwand/Ertrag der Periode
a) transitorisch	1. Aufwand/Ertrag ist späteren Perioden zuzurechnen	Nein	Wirtschaftl. Aufwand/Ertrag der Periode, Abb. künftiger Zahlungsströme
	2. Strenger Zeitraumbezug	Nein	Kein Zeitraumbezug
b) antizipativ	Aufwand/Ertrag wirtschaftlich verursacht in laufender Periode	Ja	Wirtschaftl. Aufwand/Ertrag der Periode, Abb. künftiger Zahlungsströme
Bilanzierungshilfe	1. Vermeidung eines Verlustausweises	Ja	Durch Steuerertrag
	2. Periodengerechte Erfolgsermittlung	Ja	Durch Glättung der Steuerquote
	3. Weder Vermögensgegenstand noch Rechnungsabgrenzungsposten	Ja	Siehe Vermögensgegenstand
Vermögensgegenstand	1. Wirtschaftl. Wert	Teilweise	Rechtsähnlicher Wert mit andauerndem Nutzen, kein Schuldendeckungspotential
	2. Einzelbewertbarkeit	Ja	Zeitliche Diff., Steuersatz als Bew.-Maßstab
	3. Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Nein	Nicht selbstständig verwertbar
Schuld	1. Bestehende rechtl. oder wirtschaftl. Verpflichtung zu einer Leistung	Grds. Ja	Rechtl. Verpflichtung zu einer Leistung gegenüber Fiskus
	2. Wirtschaftl. belastend	Ja	Wirtschaftl. Ursache im lfd. Jahr
	3. Quantifizierbar und selbstständig bewertbar	Ja	Zeitliche Diff. mit Steuersatz als Bew.-Maßstab

GuV			
Posten	Kriterium	Erfüllt	Erläuterung
Aufwand	Werteverzehr einer Geschäftsperiode	Ja	(Künftiger) Mittelabfluss
Ertrag	Mehrung des Nettovermögens	Ja	(Künftiger) Mittelzufluss

Festzuhalten bleibt, dass die latenten Steuerpositionen grundsätzlich die Kriterien für Vermögenswerte bzw. Schulden und Aufwendungen bzw. Erträge nach IFRS erfüllen:

Tabelle 2-3: Zusammenfassende Charakterisierung latenter Steuern nach IFRS

Bilanz			
Posten	Kriterium	Erfüllt	Erläuterung
Vermögenswert	1. Ressource in Verfügungsmacht des Unternehmens	Ja	Immaterielle Ressource
	2. Aus vergangenen Ereignissen	Grds. Ja	Bis auf quasi-permanente Differenzen
	3. Künftiger ökonomischer Nutzen	Ja	Vermeidung von Zahlungsmittelabflüssen
Schuld	1. Gegenwärtige Verpflichtung	Ja	Rechtl. Verpflichtung, wirtschaftl. bereits begründet
	2. Aus vergangenen Ereignissen	Grds. Ja	Bis auf quasi-permanente Differenzen
	3. Erfüllung bedingt Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftl. Nutzen	Ja	Zahlungsmittelabfluss

GuV			
Posten	Kriterium	Erfüllt	Erläuterung
Aufwand	Nutzenminderung	Ja	(Künftiger) Mittelabfluss
Ertrag	Nutzenmehrung	Ja	(Künftiger) Mittelzufluss

Auf die Ausnahme der Nichterfüllung von Kriterien bei quasi-permanenten Differenzen mit den sich ergebenden konzeptionellen Lücken wird in Kapitel 3.1.5 dieser Arbeit hingewiesen.

3 Latente Steuern im IFRS-Abschluss

Ebenso wie die übrigen IAS und IFRS ist auch IAS 12 für Unternehmen der EU im Rahmen des zweistufigen Komitologieverfahrens nur in der europarechtlich übernommenen (*endorsed*) Fassung gültig.²³³ Die übernommenen Rechnungslegungsnormen werden dann vollständig in allen Amtssprachen veröffentlicht und besitzen prinzipiell gleichwertige Gültigkeit, jedoch sind Übersetzungen stets mit gewissen Unsicherheiten behaftet.²³⁴ Deshalb wird im Zweifel die englische (Original-) Fassung herangezogen.

Im Folgenden werden die grundsätzliche **Konzeption** und **Methodik** sowie die Vorgaben hinsichtlich **Ansatz, Ausweis und Bewertung** zu latenten Steuern gemäß IAS 12 dargestellt. Die konkreten Auswirkungen einzelner Steuerabgrenzungssachverhalte auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen werden anhand von Beispielen veranschaulicht.

3.1 Konzeption nach IAS 12

3.1.1 Temporary Differences

IAS 12 folgt, ebenso wie der Vorgänger IAS 12 (revised 1996), dem bilanzorientierten *Temporary*-Konzept. Dabei soll der paritätische Ansatz von aktiven und passiven latenten Steuern den Informationsstand des Abschlusslesers verbessern sowie eine zutreffende Darstellung der Vermögens-²³⁵ und Ertragslage ermöglichen.²³⁶

Wie bereits dargestellt,²³⁷ entstehen *temporary differences* durch unterschiedliche Wertansätze von Vermögenswerten und Schulden in HB und StB, sofern sich die Differenz im Zeitablauf wieder auflöst. Dies kann beispielsweise durch Abnutzung oder Veräußerung des Vermögenswerts oder durch Begleichen der Schuld erfolgen. Das Vorliegen eines Ergebnisunterschieds zum Entstehungszeitpunkt der Differenz ist dabei nicht Voraussetzung zur Existenz einer *temporary difference*.

²³³ Im November wurde durch die EU eine konsolidierte Fassung veröffentlicht. Vgl. Verordnung (EG) 1126/2008 (Konsolidierte IAS-Verordnung).

²³⁴ Vgl. NIEHUS, DB 2005, S. 2477-2483.

²³⁵ Traditionell verfolgte der IASB eher einen dynamischen Ansatz, erst in jüngerer Zeit ist eine Ausrichtung an der Leitidee des hauptsächlichen Stichtagsvermögensausweises zu beobachten. Vgl. WÜSTEMANN in AMSHOFF/NEUHAUS, KoR 2005, S. 376.

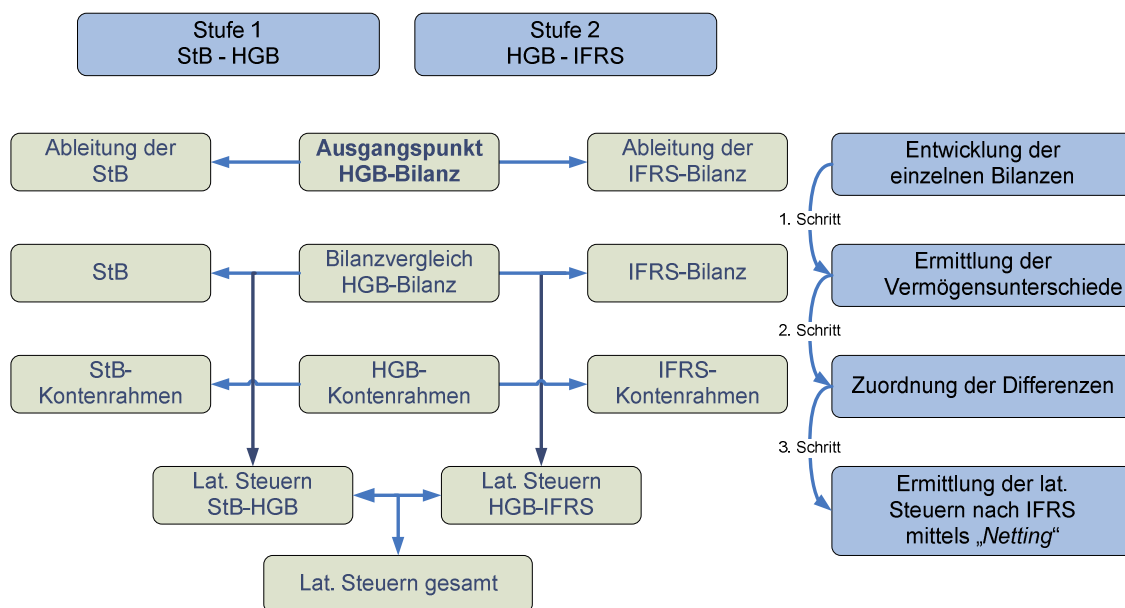
²³⁶ Vgl. ZÜLCH/LIENAU, WPg 2004, S. 569.

²³⁷ Vgl. Abschnitt 2.2.2.

Grundlage zur Ermittlung latenter Steuern nach der *Liability*-Methode ist der **Bilanzvergleich**. Dieser Vergleich von IFRS-Buchwert und Steuerwert findet zweckmäßigerweise auf der Ebene einzelner Bilanzposten statt.²³⁸

In der **Praxis** verwendet man aus organisatorischen Gründen häufig ein zwei- oder **mehrstufiges Verfahren**. In einer ersten Gegenüberstellung wird dabei der StB-Wert mit dem HGB-Wert verglichen. In einem weiteren Schritt werden dann HGB-Ansatz und IFRS-Ansatz einander gegenübergestellt:

Abbildung 3-1: Zweistufiges Verfahren zu Ermittlung von Steuerlatenzen in der Bilanzierungspraxis



Quelle: Eigene Darstellung

Diese Vorgehensweise ist nicht ganz unproblematisch, da aufgrund unterschiedlicher Regelungen in HGB und IFRS ein einfaches Aufsummieren der je Stufe ermittelten latenten Steuern nicht möglich ist. Insofern wäre eigentlich eine **direkte Gegenüberstellung** von StB- und IFRS-Werten vorzuziehen.²³⁹

Die zweistufige Vorgehensweise wird trotzdem häufig von den Unternehmen gewählt, da die StB i.d.R. aus der HB entwickelt wird und zudem insbesondere bei kapitalmarktorientierten Konzernen aufgrund der kurzen Abschlusserstellungsfristen, im Rahmen des so genannten *Fast Close*-Prozesses oder bei Zwischenabschlüssen, regelmäßig noch keine StB vorliegen,²⁴⁰ mit denen die IFRS-Werte verglichen werden könnten. Deshalb greift man auf **Steuerplanbilanzen** zurück, die aus der aktuellen HB fortentwickelt werden.

²³⁸ Vgl. KIRSCH, DSrR 2003b, S. 704.

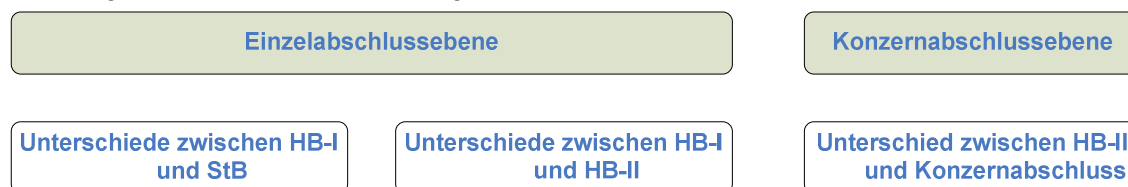
²³⁹ Vgl. LOITZ, KoR 2003, S. 518.

²⁴⁰ Vgl. KIRSCH, DSrR 2005, S. 1420.

Zudem bietet das zweistufige Verfahren den Vorteil, dass die einzelnen Bilanzpositionen über die bekannten Kontenbeziehungen HGB-Bilanz zu StB und HGB- zu IFRS-Bilanz deutlich leichter verglichen werden können, sind doch die direkten Beziehungen zwischen IFRS-Bilanzpositionen und ihren Pendanten in der StB i.d.R. nicht ohne Zwischenüberlegung erkennbar. Die Nachvollziehbarkeit der Beziehung von der HGB-Bilanzposition zur IFRS-Bilanzposition ist hingegen üblicherweise schon durch den gemeinsamen Ursprung²⁴¹ gewährleistet.

Bei Unternehmen im **Konzernverbund** kommen darüber hinaus auch noch Unterschiede zwischen der HB-I und der HB-II sowie Unterschiede zwischen HB-II und dem Konzernabschluss als Ursache für temporäre Differenzen in Betracht. Im Ergebnis erweitert sich die Ermittlung latenter Steuern dadurch um eine weitere Ebene:

Abbildung 3-2: Ebenen bei der Entstehung von Steuerlatenzen



Quelle: Eigene Darstellung

In der Praxis ist sicherzustellen, dass organisatorisch und prozessmäßig eine Erfassung sämtlicher Differenzen auf allen Ebenen erfolgen kann.

Aufgrund der bilanzorientierten Konzeption ist es mit Hilfe der latenten Steuern auch möglich, retrograd Aussagen über den Vermögenseffekt der IFRS-Bilanzierung im Vergleich zur HGB- oder steuerrechtlichen Bilanzierung zu gewinnen.²⁴²

3.1.2 Definition des Steuerwerts

Die *temporary difference* ist nach IAS 12.5 der Unterschied zwischen dem so genannten Steuerwert (*tax base*) und dem Wertansatz in der HB.

Der **Steuerwert eines Vermögenswerts** ist nach IAS 12.7 dabei definiert als der Betrag, der bei Realisierung des Vermögenswerts durch Veräußerung oder Verbrauch von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgesetzt werden kann (Abzugsposten/Steuerminderungspotential).²⁴³ Sofern die Realisierung des Vermögenswerts nicht zu steuerpflichtigen Gewinnen führt, entspricht der Steuerwert des *assets* dabei dem IFRS-Buchwert.

²⁴¹ Überwiegend wird die IFRS-Bilanz aus der HGB-Bilanz mittels Buchung zusätzlicher Konten abgeleitet.

²⁴² Dieses Vorgehen wurde von KÜTING/ZWIRNER zur Ermittlung quantitativer Reinvermögenseffekte der IFRS-Bilanzierung genutzt. Vgl. KÜTING/ZWIRNER, KoR 2007b, S. 145 ff.

²⁴³ Vgl. ADS International 2002 ff., Tz. 64.

Tabelle 3-1: Steuerwert eines Vermögenswerts

	GE
Buchwert Vermögenswert (Wertansatz nach IFRS)	100
Steuerlich künftig absetzbar (i.d.R. StB-Buchwert)	60
Temporäre Differenz	-40

Beispiel: Einem IFRS-Ansatz von 100 GE steht lediglich ein steuerlicher Ansatz von 60 GE gegenüber.²⁴⁴ Es ergibt sich somit eine passive temporäre Differenz von 40 GE.

Gemäß IAS 12.8 bemisst sich der **Steuerwert einer Schuld** aus dem Wertansatz in der IFRS-Bilanz abzüglich des Betrags, der künftig bei Begleichung dieser Schuld im Rahmen der steuerlichen Ergebnisermittlung bei der tatsächlichen Verausgabung (noch) abzugsfähig ist.²⁴⁵ Der Steuerwert ist also derjenige Teil des Aufwands, welcher steuerlich bereits berücksichtigt ist. Damit entspricht der Steuerwert üblicherweise dem Ansatz in der StB:

Tabelle 3-2: Steuerwert einer Schuld (Rückstellung)

	GE
Rückstellung (Wertansatz nach IFRS)	100
Steuerlich noch unberücksichtigter Aufwand	10
IFRS-Ansatz abzüglich steuerlich noch unberücksichtigter Aufwand (=Steuerwert der Schuld)	90
Temporäre Differenz	10

Im Beispiel übersteigt der IFRS-Ansatz einer Rückstellung den steuerlichen Ansatz um 10 GE. Bei künftigem Eintritt des Rückstellungssachverhalts sind steuerlich noch zusätzliche Aufwendungen abzugsfähig. Der Steuerwert der Schuld beträgt zum Stichtag 90 GE, es resultiert eine aktive temporäre Differenz von 10 GE.

Im Fall von erhaltenen **Voraus- bzw. Anzahlungen** bemisst sich der Steuerwert der resultierenden Verbindlichkeit aus dem Wertansatz bzw. Buchwert in der IFRS-Bilanz abzüglich des Betrags, der künftig nicht (mehr) zu steuerpflichtigen Erträgen führt. Der Steuerwert entspricht in einem solchen Fall dem bisher nicht berücksichtigten, aber zukünftig zu versteuernden Ertrag.

Tabelle 3-3: Steuerwert einer Schuld (erhaltene Anzahlungen)

	GE
Erhaltene Anzahlungen (Wertansatz nach IFRS)	100
Steuerlich bereits berücksichtigte Erträge	0
IFRS-Ansatz abzüglich steuerlich bereits berücksichtigte Erträge (=Steuerwert der Schuld)	100
Temporäre Differenz	0

Für den Steuerwert von Vermögenswerten und Schulden wird also jeweils auf den **künftigen steuerlichen Ergebniseffekt** abgestellt (IAS 12.10). Folglich soll in Fällen,

²⁴⁴ Dies könnte beispielsweise aufgrund einer Neubewertung der Fall sein.

²⁴⁵ Der Steuerwert ergibt sich als Differenz zwischen IFRS-Buchwert und bisher steuerlich noch nicht berücksichtigtem Aufwand, also jenem Teil, der künftig noch als Aufwand zu erfassen ist.

in denen der Steuerwert nicht ohne weiteres offensichtlich ist, nach dem Grundprinzip von IAS 12 verfahren werden, wonach eine latente Steuerverbindlichkeit (bzw. ein latenter Steueranspruch) dann begründet ist, wenn die zukünftige Realisierung des Vermögenswerts oder die Erfüllung der Schuld zu einer künftig höheren (bzw. niedrigeren) Steuerzahlung führt.²⁴⁶

Fraglich ist, inwieweit bei **Personengesellschaften** Ergänzungs- und Sonderbilanzen in die Ermittlung des Steuerwerts eingehen.²⁴⁷ Während die Einbeziehung der Gesamthandsbilanz unstrittig ist, scheint die pauschale Einbeziehung von Ergänzungs- und Sonderbilanzen in die Ermittlung der temporären Differenzen eher problematisch.²⁴⁸

3.1.3 Taxable Temporary Differences

Übersteigt der Buchwert eines Vermögenswerts in der IFRS-Bilanz den steuerrechtlichen Ansatz, so führt dessen Realisierung handelsrechtlich zu geringeren Gewinnen als in der steuerlichen Gewinnermittlung und in Folge dessen zu höheren steuerlichen Belastungen.

Entsprechendes gilt für einen höheren Ansatz einer Schuld in der StB als in der IFRS-Bilanz. Für diese steuerlichen Mehrbelastungen bzw. zu versteuernden temporären Differenzen (*taxable temporary differences*) ist eine latente Steuerverbindlichkeit, eine *deferred tax liability* (DTL), zu passivieren.

3.1.4 Deductible Temporary Differences

Übersteigt hingegen der steuerrechtliche Ansatz eines Vermögenswerts den Ansatz nach IFRS, führt dessen künftige Realisierung zu kleineren steuerrechtlichen Gewinnen und damit zu einer, gemessen an künftigen handelsrechtlichen Ergebnissen, geringeren Steuerbelastung.

Entsprechendes gilt wiederum, wenn im IFRS-Abschluss höhere Schulden berücksichtigt sind als in der StB. Für diese künftigen Steuerminderbelastungen bzw. abzugsfähigen temporären Differenzen (*deductible temporary differences*) sind nach IAS 12 aktive latente Steuerpositionen (*deferred tax assets*, DTAs) zu bilden, die bei ihrer Auflösung den Steueraufwand erhöhen und damit an die höheren handelsrechtlichen Ergebnisse anpassen.²⁴⁹

²⁴⁶ In IAS 12.7 und IAS 12.8 werden zur Verdeutlichung Beispiele zur Ermittlung des Steuerwerts eines Vermögensgegenstands oder einer Schuld angegeben.

²⁴⁷ Vgl. SCHULZ-DANSO, Ertragsteuern 2006, in: BOHL/RIESE/SCHLÜTER (HRSG.): Beck'sches IFRS Handbuch, Tz. 70 ff.

²⁴⁸ Vgl. FÜLBIER/MAGES, KoR 2007, S. 72 ff.

²⁴⁹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 47.

3.1.5 Kritische Würdigung des Temporary-Konzepts

Gedanklicher Hintergrund des *Temporary*-Konzepts ist, dass der Buchwert eines Vermögenswerts oder einer Schuld nach IFRS die künftigen Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse vor Steuern richtig darstellt – zutreffender jedenfalls, als dies der entsprechende Steuerwert vermag. Weichen bei einem Vergleich Steuerwert und IFRS-Buchwert voneinander ab, gibt das "führende System" IFRS vor, mit welchen tatsächlichen Zahlungsmittelzuflüssen oder -abflüssen und mit welchen Steuerbelastungen oder -entlastungen künftig zu rechnen ist. Auf die Unterschiede zum steuerlichen Ansatz sind entsprechende Steuerlatenzen zu bilden.

Die umfassende Konzeption des *Temporary*-Ansatzes nach IAS 12 weist **einige Schwachstellen** auf, welche gerade der zutreffenden Darstellung der Vermögenslage zuwiderlaufen und die nur durch einschränkende Zusatzregelungen zu korrigieren sind.

Die **erste Schwachstelle** tritt immer dann auf, wenn bereits zum Zugangszeitpunkt des Vermögenswerts oder der Schuld Differenzen bestehen (*initial differences*). Der IFRS-Buchwert in Höhe der Anschaffungskosten repräsentiert dann nicht den künftigen Vorsteuer- sondern bereits den künftigen Nachsteuerwert. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung, beispielsweise durch eine steuerliche Sonderabschreibung über die Anschaffungskosten hinaus, ist bereits in das Preiskalkül des Unternehmens eingeflossen und damit in den Anschaffungskosten und dem Buchwert eingepreist.²⁵⁰ Gleichwohl besteht nach dem *Temporary*-Konzept eine Differenz (der Steuerwert weicht vom Buchwert ab), auf die grundsätzlich latente Steuern abzugrenzen wären. Diese **konzeptionelle Lücke** wird nach IAS 12 durch ein **Ansatzverbot** von latenten Steuern im Zusammenhang mit *initial differences* geschlossen. Die Lücke ließe sich auch durch entsprechende Anpassung des Buchwerts (wie nach EITF 98-11) schließen.

Der **zweite Kritikpunkt** betrifft die Einbeziehung von permanenten Differenzen in die Steuerabgrenzung. Die Einbeziehung von **permanenten Differenzen** wird aber insbesondere durch die Definition des Steuerwerts nach IAS 12.7 eingeschränkt. So ist der Steuerwert eines Vermögenswerts in erster Linie definiert als der Wert, der künftig von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig ist, bei nicht abzugsfähigen Aufwendungen bzw. steuerfreien Erträgen also eigentlich null. Allerdings wird im nächsten Satz der Vorschrift die Anwendung auf permanente Differenzen dahingehend eingeschränkt, dass in diesen Fällen der Steuerwert dem IFRS-Buchwert gleichzusetzen ist, wodurch folglich keine temporäre Differenz nach IAS 12 entsteht.

Schließlich ist gegen die Einbeziehung von im deutschen Sprachgebrauch als **quasi-permanent** bezeichnete Differenzen Kritik zu äußern. Die auf quasi-permanente Differenzen gebildete passive Steuerabgrenzung besitzt (noch) keinen unmittelbaren Schuldcharakter.²⁵¹ Den hierauf gebildeten aktiven Steuerlatenzen mangelt es an echtem

²⁵⁰ Nach US-GAAP ist deshalb die Sonderregel EITF 98-11 anzuwenden.

²⁵¹ Zum zweifelhaften Schuldcharakter derartiger latenter Steuern vgl. Abschnitt 2.5.2.2.

Vermögenswertcharakter.²⁵² In beiden Fällen hängt die Erfüllung der definitorischen Voraussetzungen des *IASB-Framework* noch von künftigen Ereignissen bzw. unternehmerischen Dispositionen ab. Intensiviert wird dieser, die Vermögenslage verzerrende Effekt noch durch das **Abzinsungsverbot** nach IAS 12.53. Die möglicherweise erst zum "*Sankt Nimmerlein*"²⁵³ entstehenden Eventual-Vermögenswerte und -Schulden werden ohne weiteres zum Nominalwert in der Bilanz angesetzt. Die Einbeziehung von quasi-permanenten Differenzen in die Steuerabgrenzung entspricht zwar dem bilanzorientierten *Temporary*-Konzept, gleichzeitig gefährdet sie jedoch bei bestehendem Diskontierungsverbot die zutreffende Darstellung der Vermögenslage.

Fälle, in denen eine Steuerabgrenzung trotz dem Vorliegen einer temporären Differenz auf den ersten Blick nicht sachgerecht wäre, sind in IAS 12 durch entsprechende Ansatzverbote bzw. definitorische Festlegungen zutreffend berücksichtigt.

Der Ansatz von Steuerlatenzen auf quasi-permanente Differenzen verbleibt aber – mangels Erfüllung der Definitionskriterien von Vermögenswerten oder Schulden – als **Inkonsistenz zum IASB-Framework**. Durch die Ansatzverbote²⁵⁴ von latenten Steuern auf quasi-permanente Differenzen im Zusammenhang mit verbundenen Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen wurde versucht, zumindest einen Teil dieser konzeptionellen Schwachstelle zu beheben.

Allerdings bergen gerade die **Ausnahmeregeln** neue Ansatzpunkte für Kritik. So verursacht eine künftige Realisierung von *outside basis*-Differenzen durch Ausschüttung oder Veräußerung der Beteiligung unweigerlich eine Steuerbelastung beim Mutterunternehmen. Wird diese latente Steuerbelastung nach IAS 12.39 nicht abgegrenzt, mit der Begründung, eine Umkehr der Differenz sei nicht unmittelbar geplant, wird die Vermögenslage zu positiv dargestellt.

Für das bilanzierende Mutterunternehmen entsteht ein faktisches **Ansatz- bzw. Nachweiswahlrecht** für latente Steuerschulden. Latente Steuern sind schließlich nicht anzusetzen, wenn die Mutter eine Auflösung nicht unmittelbar beabsichtigt. Im Umkehrschluss²⁵⁵ ist gar die Wahrscheinlichkeit der Absicht durch Ausschüttungsbeschluss oder ähnliches nachzuweisen. Dieser Ermessensspielraum ermöglicht zusätzliche bilanzpolitische Entfaltungsmöglichkeiten.²⁵⁶ Derartige

²⁵² Vgl. Abschnitt 2.5.3.2.

²⁵³ SCHILDBACH, WPg 1998, S. 944.

²⁵⁴ Vgl. IAS 12.15, IAS 12.39 und IAS 12.44.

²⁵⁵ Im ED IFRS for SMEs 28.18(b) des IASB wurde bemerkenswerterweise sogar dieser Umkehrschluss zur Vorschrift: "*an entity shall not recognise[...]a related deferred tax liability[...], unless it is probable that the temporary difference will reverse in the foreseeable future*".

²⁵⁶ Vgl. MEYER/MEISENBACHER, DStR 2004, S. 572.

Bilanzierungsfreiheiten stehen dem Zweck von Rechnungslegungsvorschriften entgegen.²⁵⁷

Zudem steht die Ausnahmeregel nicht im Einklang zum Vorgehen bei den übrigen quasi-permanenten Differenzen. Das IASB hat diese Konflikte erkannt, so dass (bis auf Differenzen mit bestimmten ausländischen Töchtern) mit einer Abschaffung der entsprechenden Ausnahmen im überarbeiteten IAS 12 zu rechnen ist.²⁵⁸

3.2 Ansatz nach IAS 12

3.2.1 Passive latente Steuern

Eine latente Steuerverbindlichkeit ist regelmäßig in allen Fällen zu passivieren, in denen der Buchwert eines Vermögenswerts in der IFRS-Bilanz den Steuerwert übersteigt.²⁵⁹ Die Realisierung des Vermögenswerts führt zukünftig zu steuerpflichtigen Gewinnen, von denen allerdings nur ein Betrag in Höhe des Steuerwerts abzugsfähig ist. Somit droht dem Unternehmen ein künftiger Nutzenabfluss in Höhe der auf diese *taxable temporary difference* zu zahlenden Steuern, so dass hierfür eine latente Steuerverbindlichkeit anzusetzen ist.²⁶⁰

Gleiches trifft für den Fall zu, dass der Steuerwert einer Schuld den entsprechenden IFRS-Ansatz übersteigt, da bei späterer Begleichung der Schuld deren Steuerwert dem Nutzenabfluss entgegengestellt wird.

Somit stellen die sogenannten *timing differences*, deren Entstehung bereits zu ergebniswirksamen Unterschieden geführt hat, lediglich einen Unterfall der umfassenderen *temporary differences* dar.

Beispiele für *taxable temporary differences*, die zugleich *timing differences* darstellen, sind nach IAS 12.17:

- a) Zinsforderungen, die in der IFRS-Bilanz zeitlich abgegrenzt aktiviert werden, steuerlich aber erst mit Zufluss ergebniswirksam werden;²⁶¹
- b) unterschiedliche Abschreibungsmöglichkeiten die zu einem höheren IFRS-Buchwert führen;²⁶²

²⁵⁷ Vgl. MOXTER, DB 2008, S. 1517.

²⁵⁸ Vgl. IASB/FASB, Board Meeting Handout October 2004, S. 6 sowie IASB, Information for Observers July 2008, Tz. 21 ff.

²⁵⁹ Hintergrund ist dabei der dem Ansatz von Vermögenswerten inhärente Grundgedanke, dass das Unternehmen in künftigen Perioden mit dem Zufluss von ökonomischem Nutzen mindestens in Höhe des IFRS-Buchwerts des Vermögenswerts rechnet. Vgl. ADS International 2002 ff., Tz. 65.

²⁶⁰ Vgl. IAS 12.16.

²⁶¹ Die Höhe der *temporary difference* entspricht dabei dem IFRS-Bilanzansatz, da der Steuerwert null ist.

- c) die Aktivierung von Entwicklungskosten in der IFRS-Bilanz, die steuerlich sofort als Aufwand abzugfähig sind.²⁶³

IAS 12.18 nennt als Beispiele für *taxable temporary differences*, die **nicht zugleich timing differences** sind:

- a) Neubewertung von Vermögenswerten im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses (*business combination*), bei steuerlicher Buchwertfortführung;²⁶⁴
- b) Neubewertung von Vermögenswerten, bei steuerlicher Fortführung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
- c) Ansatz eines *Goodwill* in Folge von *business combinations*, sofern steuerlich kein *Goodwill* anzusetzen ist oder eine Abschreibung eines angesetzten *Goodwill* steuerlich nicht zulässig ist;²⁶⁵
- d) Unterschiede beim erstmaligen erfolgsneutralen Bilanzansatz von Vermögenswerten und Schulden;²⁶⁶
- e) Unterschiede bei der Entwicklung von Beteiligungsbuchwerten.²⁶⁷

Abschließend soll der Verlauf einer passiven latenten Steuer beispielhaft für zeitliche Differenzen dargestellt werden.

Beispiel: Ein Unternehmen hat einen Vermögenswert für 500 GE erworben. Die steuerliche Nutzungsdauer beträgt fünf, die wirtschaftliche Nutzungsdauer zehn Perioden. Die Gesellschaft erwirtschaftet in den Folgeperioden ein Ergebnis vor Steuern und Abschreibungen von 1000 GE. Es gelte ein Steuersatz von 40 %:

²⁶² Die höheren steuerlichen Abschreibungen führen zu einer temporären Differenz in Höhe des Buchwertunterschieds.

²⁶³ Die Abschreibung der Entwicklungskosten löst die Differenz auf; der Steuerwert der Entwicklungskosten ist null.

²⁶⁴ Die *taxable temporary difference* wird durch die höheren künftigen IFRS-Abschreibungen wieder aufgelöst.

²⁶⁵ Für eine latente Steuerverbindlichkeit auf die hieraus entstehende *taxable temporary difference* besteht allerdings nach IAS 12.15(a) und IAS 12.21 Ansatzverbot.

²⁶⁶ Sofern es sich in diesem Zusammenhang nicht um *business combinations* oder die Ausnahme für den Fall eines Agios (IAS 12.23) handelt, besteht nach IAS 12.15(b) und IAS 12.22 ein Ansatzverbot für eine latente Steuer.

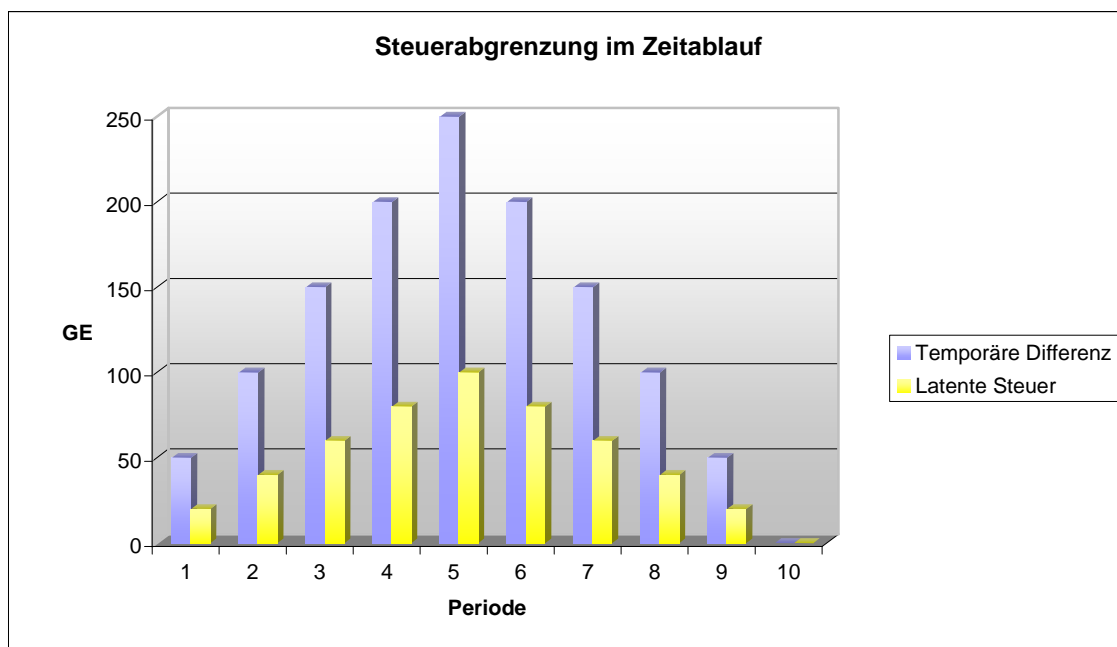
²⁶⁷ Wobei ein Ansatz von latenten Steuern auf diese Differenz gemäß den Fällen nach IAS 12.39 eingeschränkt wird.

Tabelle 3-4: Entwicklung passiver Steuerabgrenzung auf timing differences

Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Σ
AfA		100	100	100	100	100	0	0	0	0	0	500
IFRS-Abschreibung		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	500
StB-Restbuchwert	500	400	300	200	100	0	0	0	0	0	0	
IFRS-Restbuchwert	500	450	400	350	300	250	200	150	100	50	0	
Temporäre Differenz	0	50	100	150	200	250	200	150	100	50	0	
Steuersatz	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	
DTL	0	20	40	60	80	100	80	60	40	20	0	
EBITDA		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	10.000
IFRS-Ergebnis nach Abschreibung		950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	9.500
StB-Ergebnis nach Abschreibung		900	900	900	900	900	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.500
Lfd. Steueraufwand		360	360	360	360	360	400	400	400	400	400	3.800
Lat. Steueraufwand		20	20	20	20	20	0	0	0	0	0	100
Lat. Steuerertrag		0	0	0	0	0	0	20	20	20	20	100
Ges. Steueraufwand		380	380	380	380	380	380	380	380	380	380	3.800
Steuerquote		40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%

Zunächst vergrößert sich die temporäre Differenz und damit die passive latente Steuerposition. Die Zuführung zur passiven latenten Steuer erfolgt über den latenten Steueraufwand. Im Zeitablauf – hier ab Periode 5 – kehrt sich die Entwicklung um. Der Vermögenswert ist steuerlich bereits voll abgeschrieben, die temporäre Differenz wird kleiner, die passive latente Steuer wird ergebniswirksam über den latenten Steuerertrag aufgelöst. Die Ergebniswirkungen und den Verlauf der Steuerabgrenzung sowie der temporären Differenz stellen sich wie folgt dar:

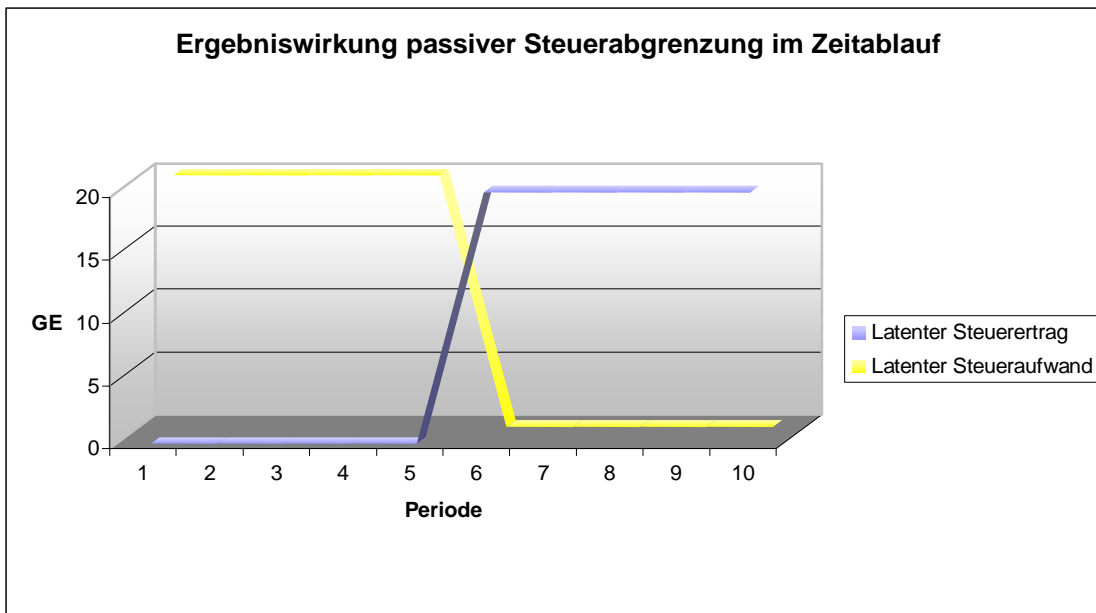
Abbildung 3-3: Steuerabgrenzung im Zeitablauf



Quelle: Eigene Darstellung

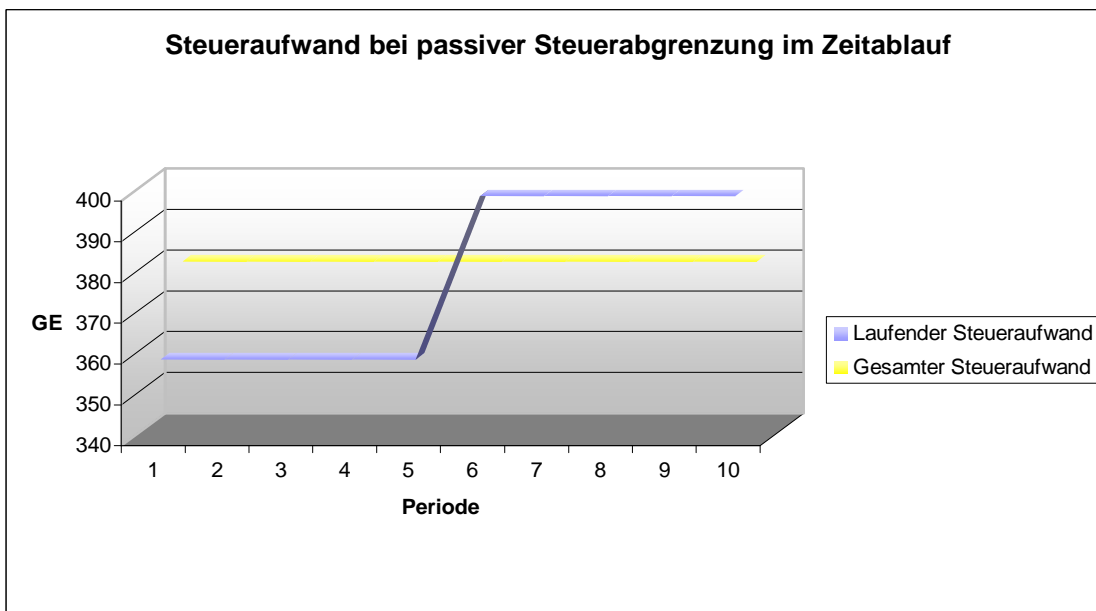
Aus dem latenten Steueraufwand während der Zuführungsphase in den ersten fünf Perioden und dem latenten Steuerertrag während der Auflösungsphase ergibt sich folgende **Auswirkung auf die Darstellung der Ertragslage** des Unternehmens:

Abbildung 3-4: Ergebniswirkung passiver Steuerabgrenzung im Zeitablauf



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 3-5: Steueraufwand bei passiver Steuerabgrenzung im Zeitablauf



Quelle: Eigene Darstellung

Zunächst liegt – bedingt durch die höhere steuerliche Abschreibung – der steuerliche Gewinn unter dem handelsrechtlichen Ergebnis. Nachdem der Vermögenswert in der

Periode 5 steuerlich voll abgeschrieben ist, steigt das steuerliche Ergebnis über das handelsrechtliche. Die laufende Steuerbelastung entwickelt sich analog der steuerlichen Ergebnisse. Auch wenn die Steuerabgrenzung nach IAS 12 grundsätzlich bilanzorientiert ist und die richtige Darstellung des Steueraufwands in der HB nicht im Vordergrund steht, führt die Passivierung der latenten Steuer zu einer **Glättung des Gesamtaufwands**. Insoweit wird durch die Steuerabgrenzung eine Verzerrung vermieden, die Steuerquote bleibt konstant.²⁶⁸

Am Ende der Periode 5 erfährt die temporäre Differenz ihre höchste Ausprägung. Dem in der IFRS-Bilanz abgebildeten Vermögenswert in Höhe von 250 GE wohnt eine latente Steuerbelastung in Höhe von 100 GE inne, da der zukünftigen Realisation des Vermögenswerts steuerlich kein Aufwand mehr entgegensteht. Die 250 GE, die der Vermögenswert in zukünftigen Perioden (mindestens) noch zum Erfolg des Unternehmens beiträgt, stehen den Eigentümern folglich nicht in dieser Höhe zur Verfügung. Zur Ausschüttung verbleibt nur der Nachsteuerbetrag von $250 \cdot (1 - 40\%) = 150$ GE. Diese Tatsache wird dem **externen Bilanzleser** durch die Passivierung einer entsprechenden latenten Steuerschuld korrekt signalisiert.

3.2.2 Aktive latente Steuern

Eine latente Steuerforderung ist grundsätzlich in allen Fällen zu passivieren, in denen der **Buchwert einer Schuld in der IFRS-Bilanz größer als der entsprechende Steuerwert** ist. Hintergrund ist dabei der dem Ansatz von Schulden inhärente Grundgedanke, dass das Unternehmen durch den Ausgleich der Schuld in künftigen Perioden mit einem ökonomischen Nutzenabfluss mindestens in Höhe des IFRS-Buchwerts rechnet. Der Abfluss von Ressourcen vermindert zukünftige Gewinne, wobei allerdings nur der Betrag, der über die Höhe des Steuerwerts hinausgeht, noch steuerlich abzugsfähig ist. Dieser, den Steuerwert übersteigende Betrag, führt beim Unternehmen zum wirtschaftlichen Vorteil einer Steuermindering. Für den vermiedenen künftigen Ressourcenabfluss in Höhe der auf die *temporary difference* entfallenden Steuermindering ist eine latente Steuerforderung anzusetzen.²⁶⁹

Gleiches trifft für den Fall zu, dass der **Steuerwert eines Vermögenswerts den korrespondierenden IFRS-Ansatz übersteigt**, da mit der späteren Realisierung des Vermögenswerts im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung ein höherer Betrag abzugsfähig ist.

IAS 12.26 gibt folgende Beispiele zu *deductible temporary differences*, auf die latente Steueransprüche zu bilden sind:

- a) handelsbilanziell höhere Passivierung von Rückstellungen;

²⁶⁸ Der Gesamtaufwand wird den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend auf den richtigeren Wert angepasst.

²⁶⁹ Vgl. IAS 12.25.

- b) Aufwendungen, die handelsbilanziell früher erfasst werden, steuerlich als Betriebsausgabe jedoch erst in späteren Perioden abzugsfähig sind;
- c) Neubewertung von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen von *business combinations*, wenn der Zeitwert des Vermögenswerts kleiner als der (fortgeführte) steuerliche Buchwert oder der Zeitwert einer Schuld größer als der entsprechende (fortgeführte) steuerliche Buchwert ist;²⁷⁰
- d) Neubewertung von Vermögenswerten, bei steuerlicher Fortführung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern der handelsbilanzielle Ansatz eines Vermögenswerts dann geringer ist als der Steuerwert.

3.2.3 Ansatzverbote

Von der grundsätzlichen Ansatzpflicht latenter Steuern abweichend, bestehen einige Ausnahmeregelungen. Es gilt nach IAS 12 ein Ansatzverbot für latente Steuern auf:

- Differenzen aus der Aktivierung eines **steuerlich nicht abschreibungsfähigen Goodwill**;²⁷¹
- ergebnisneutrale Unterschiede aus dem erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und Schulden (*initial differences*), sofern diese nicht aus einer Unternehmensakquisition resultieren;²⁷²
- zu versteuernde temporäre Differenzen (*outside basis differences*) bei verbundenen Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, bei der Möglichkeit der Ergebnissteuerung durch den Gesellschafter und einer voraussichtlich unwahrscheinlichen Ausschüttung;²⁷³
- abzugsfähige Differenzen, sofern es **unwahrscheinlich** ist, dass in den Perioden der Auflösung **steuerliche Gewinne in ausreichendem Maße** vorhanden sind.²⁷⁴

Nach deutschem Recht betrifft das Ansatzverbot für **steuerlich nicht abschreibungsfähige Goodwills** lediglich die verbleibenden Unterschiedsbeträge im Rahmen der Kapitalkonsolidierung, wohingegen *Goodwills*, die aus einem Unternehmenserwerb in Form eines *asset deal* resultieren, der Steuerabgrenzung unterliegen.²⁷⁵

²⁷⁰ Grundsätzlich wäre bei *business combinations* auf die temporäre Differenz eines etwaigen *Badwill* ebenfalls eine aktive latente Steuer zu bilden, was jedoch aufgrund des Residualcharakters analog zum Vorgehen beim *Goodwill* nicht zulässig ist (IAS 12.24(a) und IAS 12.32).

²⁷¹ Vgl. IAS 12.15(a) i.V.m. IAS 12.21 und IAS 12.21A.

²⁷² Vgl. IAS 12.15 und IAS 12.24 i.V.m. IAS 12.22.

²⁷³ Vgl. IAS 12.15 i.V.m. IAS 12.39 und IAS 12.44.

²⁷⁴ Vgl. IAS 12.24.

²⁷⁵ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 56.

Hat die temporäre Differenz schon zum Zeitpunkt der **Ersterfassung** vorgelegen, ist bei ökonomisch handelnden Individuen davon auszugehen, dass die wirtschaftliche Belastung durch Steuerzahlungen bereits in das Anschaffungskalkül eingegangen ist und damit den Anschaffungspreis entsprechend reduziert.²⁷⁶ Die Anschaffungskosten müssen in diesem Fall bereits Nachsteuer-Zahlungsströme darstellen, dementsprechend sind auch auf die temporäre Differenz keine latenten Steuern zu bilden. Deshalb²⁷⁷ ist nach IAS 12 die Bildung latenter Steuern auf temporäre Differenzen im Zusammenhang mit der erstmaligen Erfassung von Vermögenswerten und Schulden nicht zulässig.²⁷⁸

Hintergrund des Ansatzes auf *outside basis-Differenzen* ist der Gedanke, dass thesaurierte Ergebnisse im Rahmen der Ausschüttung in künftigen Perioden bei dem Gesellschafter der Besteuerung unterliegen. Eine passive Steuerabgrenzung würde diese zukünftige Steuerbelastung eigentlich zutreffend abbilden. Bei der Möglichkeit der Ergebnissteuerung durch den Gesellschafter (*Control*-Aspekt) und einer voraussichtlich unwahrscheinlichen Ausschüttung (zeitlicher Aspekt) greift allerdings das Ansatzverbot.²⁷⁹ Gleichwohl sind im Anhang diese quasi-permanenten Differenzen gemäß IAS 12.81(f) anzugeben.²⁸⁰

3.2.4 Konkretisierung des Wahrscheinlichkeitskriteriums

Die Auflösung von abzugsfähigen temporären Differenzen führt in zukünftigen Perioden zu einem ökonomischen Vorteil in Form von Steuererminderungen, allerdings nur, wenn es wahrscheinlich²⁸¹ ist (*when it is probable*), dass zum Zeitpunkt der Auflösung überhaupt ein entsprechender steuerlicher Gewinn erwirtschaftet wird, gegen den abzugsfähige Differenzen im Sinne einer Steuererminderung verwendet werden können.²⁸²

Über die **Auslegung des Wahrscheinlichkeitsbegriffs** (*probable*) ist in der Literatur bereits viel diskutiert worden.²⁸³ Das IASB hat im Zuge des *Conversion-Projects*

²⁷⁶ Ein Unternehmen geht mit Anschaffung eines steuerlich nicht abzugsfähigen Vermögenswerts zu 100 GE gerade nicht davon aus, damit einen Betrag von 100 GE zu realisieren, worauf noch 40 GE an Steuern zu entrichten wären. Vielmehr erwartet es von einem solchen Vermögenswert, dass ihm durch Realisierung ein Ertrag von 167 GE zufließen wird, von dem 67 GE an Steuern abzuführen sind.

²⁷⁷ Vgl. FRS 19 Appendix V.35.

²⁷⁸ Vgl. IAS 12.15 und .22 sowie IAS 12.25. Nach US-GAAP ist bei *initial differences* das besondere Verfahren EITF 98-11 anzuwenden.

²⁷⁹ Vgl. ERNSTING/LOITZ, DB 2004, S. 1054.

²⁸⁰ In Deutschland ist bei der Ermittlung von *outside basis*-Differenzen zu beachten, dass durch die weitgehende Steuerfreiheit von Dividenden und dem Verkauf von Unternehmensanteilen unter Kapitalgesellschaften i.d.R. lediglich 5 % der Differenz einer Besteuerung unterliegen.

²⁸¹ Vgl. zur Diskussion des Wahrscheinlichkeitsbegriffs auch TANSKI, Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach IFRS 2006, S. 61.

²⁸² Vgl. IAS 12.27.

²⁸³ Vgl. stellvertretend LOITZ, WPg 2004, S. 1179.

klargestellt, dass der Begriff *probable* gleich dem Begriff *more likely than not* auszulegen ist, so dass die bisher teilweise geäußerte Auffassung²⁸⁴, wonach der Wahrscheinlichkeitsbegriff nach IFRS eine höhere Hürde²⁸⁵ darstellt als das 50 %-Kriterium der US-GAAP, hinfällig ist.

Eine eindeutige, objektive und allgemeine Bestimmbarkeit, wann wahrscheinliche zukünftige Gewinne vorliegen, vermag aber auch das 50 %-Kriterium nicht zu bieten.²⁸⁶ Je nach Auslegung kommt man zu ganz unterschiedlichen Einschätzungen:

Tabelle 3-5: Wahrscheinlichkeitsverteilung - Erfüllung des Ansatzkriteriums

Szenario	Nutzungsmöglichkeit	Eintrittswahrscheinlichkeit	Gewichtetes Ergebnis
A	100,0%	33,3%	33,3%
B	60,0%	33,3%	20,0%
C	0,0%	33,3%	0,0%
Erwartungswert			53,3%

Von einer Nutzung der abzugsfähigen temporären Differenz ist mit 53,3 % (**Erwartungswert**) auszugehen. Bei gleichen Wahrscheinlichkeitsverteilungen könnte als *best estimate* im Sinne einer analogen Anwendung von IAS 37.39 aber auch der mittlere Wert (60 %) herangezogen werden.

Nach Klärung des Ansatzes dem Grunde nach spielt das Wahrscheinlichkeitskriterium auch bei der Bewertung eine Rolle. Dem Wortlaut gemäß IAS 12.24 sind latente Steuern zunächst in der vollen Höhe anzusetzen und im Rahmen der Folgebewertung gemäß IAS 12.56 gegebenenfalls zu wertberichtigen. Bei der erstmaligen Berücksichtigung wird ein Ansatz in voller Höhe unter gleichzeitiger Wertberichtigung abgelehnt. Vielmehr gilt der Erstansatz einer aktiven Steuerlatenz mit einem reduzierten (Netto-)Wert als sachgerecht (*affirmative judgement approach*).²⁸⁷

In den Vorschriften zur (Folge-)Bewertung findet sich der Hinweis, dass latente Steuern auf den wahrscheinlichen Wert zu reduzieren sind. Der Wortlaut in IAS 12.56: "*of part or all of that deferred tax asset to be utilised*"²⁸⁸ spricht auch für einen anteiligen Ansatz. In dieselbe Richtung geht die US-amerikanische Wertberichtigungskonzeption aktiver latenter Steuerpositionen mittels *valuation allowance* nach SFAS 109 (*impairment approach*). Hier ist ebenfalls auf den wahrscheinlichen Wert abzuschreiben.

²⁸⁴ Vgl. HEURUNG/KURTZ, BB 2000, S. 1778.

²⁸⁵ Beispielsweise mit vermuteten 80 %.

²⁸⁶ Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN, KoR 2003, S. 7.

²⁸⁷ Vgl. LOITZ, WPg 2004, S. 1179.

²⁸⁸ Hervorhebung durch den Verfasser.

Wertminderungen auf einen **wahrscheinlichen Wert**²⁸⁹ sprechen demnach für einen Ansatz mit dem Erwartungswert. Analog dazu wird nach IAS 12.46 auch bei laufenden Steuern auf den Erwartungswert abgestellt (*at the amount expected to be recovered from the taxation authorities*). Man könnte allerdings durchaus auch beim Ansatz der Höhe nach von einer Anwendung des *best estimate principle* ausgehen.

Die konkrete Wahrscheinlichkeitseinschätzung ist in jedem Fall von der **Subjektivität des Managements** abhängig. Eine vorsätzliche Änderung der Einschätzung der Wahrscheinlichkeitsverteilung kann aber dazu führen, dass überhaupt keine latenten Steuern angesetzt werden. Dies gilt sowohl bei der Verwendung des Erwartungswerts als Maßstab:

Tabelle 3-6: Wahrscheinlichkeitsverteilung - Erwartungswert <50%

Szenario	Nutzungsmöglichkeit	Eintrittswahrscheinlichkeit	Gewichtetes Ergebnis
A	100,0%	25,5%	25,5%
B	49,0%	49,0%	24,0%
C	0,0%	25,5%	0,0%
Erwartungswert			49,5%

als auch für den wahrscheinlichsten Wert:

Tabelle 3-7: Wahrscheinlichkeitsverteilung - best estimate

Szenario	Nutzungsmöglichkeit	Eintrittswahrscheinlichkeit	Gewichtetes Ergebnis
A	100,0%	25,0%	25,0%
B	49,0%	25,0%	12,3%
C	0,0%	50,0%	0,0%
Erwartungswert			37,3%

Das wahrscheinlichste Szenario ist die Nutzungsmöglichkeit von 0 %. Der Erwartungswert beträgt 37,3 %. Ein Ansatz des latenten Steueranspruchs wird durch rein subjektives Managementermessen verhindert. Das Heranziehen subjektiver Eintrittswahrscheinlichkeiten als maßgebliches Ansatzkriterium erscheint vor dem Hintergrund individuell motivierter **Bilanzpolitik** deshalb nicht zielführend.

Abgesehen von dezidierten Ausnahmefällen sind Wahrscheinlichkeitsverteilungen ohnehin niemals objektivierbar.²⁹⁰ Damit ist "die **Auseinandersetzung darüber, ob die Eintrittswahrscheinlichkeit vielleicht 60 Prozent oder etwa nur 40 Prozent beträgt sinnlos**"²⁹¹.

Interessanterweise gelten die strengen Anforderungen für den Ansatz einer Steuerlatenz **nur für den Fall aktiver latenter Steuern**. Für den Ansatz passiver Steuerlatenzen

²⁸⁹ Vgl. IAS 12.56.

²⁹⁰ Vgl. zur Differenzierung zwischen mathematischem und rhetorisch-juristischem Beweismaß LÜDENBACH/HOFFMANN, KoR 2003, S.7.

²⁹¹ MOXTER, BB 1999, S. 520.

müssen demzufolge künftige Gewinne nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. Obgleich sich eine künftige steuerliche Belastung nur dann ergeben kann, wenn zum Zeitpunkt der Umkehr überhaupt ein zu versteuerndes Einkommen existiert.

Von **wahrscheinlichen künftigen steuerlichen Gewinnen** ist nach IAS 12.28 zumindest auszugehen, wenn ausreichende *taxable temporary differences* zur Verfügung stehen, die sich auf dieselbe Steuerbehörde und dasselbe Steuersubjekt beziehen und insofern mit deren zeitkongruenter²⁹² Auflösung zu rechnen ist:

- a) in derselben Periode, in der die Auflösung der *deductible temporary difference* erwartet wird; oder
- b) in Perioden, in die der steuerliche Verlust, der aus der latenten Steuerforderung entsteht rück- bzw. vorgetragen werden kann.

Stehen *taxable temporary differences* nicht ausreichend zur Verfügung, sind aktive latente Steuern nach IAS 12.29 nur insoweit anzusetzen, als:

- a) es wahrscheinlich ist, dass zeitkongruent zur Auflösung der abzugsfähigen temporären Differenzen ein steuerlicher Gewinn in ausreichendem Maße und bezogen auf dasselbe Steuersubjekt und dieselbe Steuerbehörde zur Verfügung steht. In die Ermittlung des erwarteten steuerlichen Gewinns dürfen ausdrücklich nicht zukünftig entstehende abzugsfähige temporäre Differenzen einbezogen werden, da die hieraus entstehenden aktiven latenten Steuern ihrerseits vom Vorhandensein künftiger Gewinne abhängen; oder
- b) Steuergestaltungsmöglichkeiten (*tax planning opportunities*) zur Verfügung stehen, mit denen in den entsprechenden Perioden ausreichende steuerliche Ergebnisse generiert werden können.

IAS 12.30 erläutert *tax planning opportunities*, wonach in diesem Zusammenhang z.B. die Auflösung von stillen Reserven durch Veräußerung von unter dem Zeitwert angesetzten Vermögenswerten oder der Wechsel von Abschreibungsmethoden in Betracht kommen. Allerdings ist der Ansatz aktiver latenter Steuern unter Bezugnahme auf steuerbilanzpolitische Maßnahmen zumindest an eine **hinreichende Konkretisierung** und **tatsächliche Durchführbarkeit** derartiger Maßnahmen geknüpft.²⁹³

Die **DPR** hält hingegen eine hinreichende Konkretisierung von Steuergestaltungspotential durch entsprechend dokumentierte Pläne für nicht erforderlich, vielmehr sei in diesem Zusammenhang auf die faktische Möglichkeit abzustellen.²⁹⁴

²⁹² Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 80.

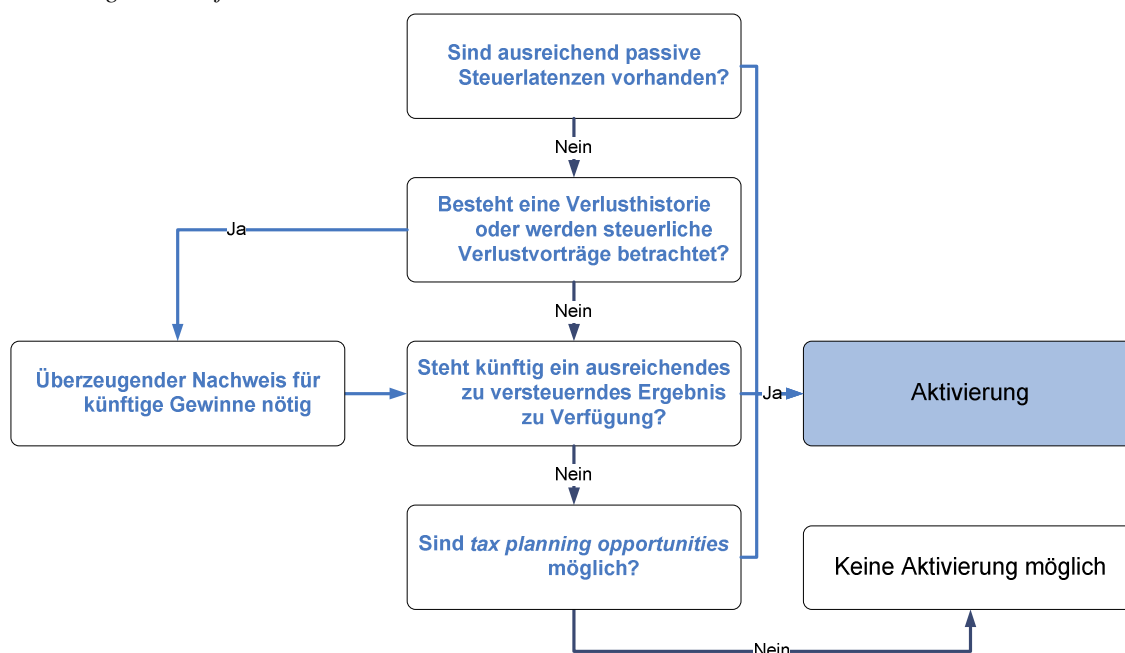
²⁹³ Vgl. ADS International 2002 ff., Tz. 94.

²⁹⁴ Vgl. BERGER, DB 2006, S. 2475.

Sofern ein Unternehmen in jüngster Vergangenheit eine **Verlusthistorie** aufweist, sind gemäß IAS 12.31 in Verbindung mit IAS 12.35 und IAS 12.36 dieselben strengen Kriterien zu stellen, wie beim Ansatz von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge. Falls also das Unternehmen zwar nicht über ausreichend abzugsfähige Differenzen, jedoch über eine Verlusthistorie verfügt, gilt die Annahme zukünftiger steuerlicher Gewinne insoweit als unwahrscheinlich, als das Unternehmen keinen überzeugenden Nachweis (*convincing other evidence*) für die Erwartung zukünftiger steuerlicher Gewinne erbringt.²⁹⁵

Nachfolgend sind die einzelnen Prüfschritte beim Ansatz von aktiven Steuerlatenzen zusammengefasst:

Abbildung 3-6: Prüfschritte beim Ansatz von Steuerlatenzen



Quelle: Eigene Darstellung

Grundsätzlich sind nach IAS 12.56 alle aktiven latenten Steuern **an jedem Bilanzstichtag auf ihre Realisierbarkeit hin zu überprüfen** und um den Betrag zu berichtigen, für dessen Realisierung künftig ausreichende Gewinne wahrscheinlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine derartige Wertminderung ist gemäß IAS 12.56 durch Wertaufholung rückgängig zu machen, sofern eine ökonomische Realisationsfähigkeit der aktiven latenten Steuern wieder wahrscheinlich geworden ist. Bislang noch nicht aktivierte latente Steuern sind an jedem Bilanzstichtag gemäß IAS 12.37 auf ihre Aktivierungsfähigkeit zu überprüfen. Ist deren künftige Realisierbarkeit nunmehr wahrscheinlich, beispielsweise durch eine Aufhellung der Geschäftsaussichten, sind entsprechende latente Steueransprüche **nachzuaktivieren**.

²⁹⁵ Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 3.5.

Es stellt sich im Zusammenhang mit der Diskussion des Wahrscheinlichkeitskriteriums die Frage, ob für die **Bewertung** mit einem anzuwendenden Steuersatz eine **andere Gesetzesgrundlage maßgeblich** sein kann **als für den Ansatz** von Steuerlatenzen auf Verlustvorträge. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn zum Bilanzstichtag lediglich ein vom Bundestag beschlossener Entwurf zu einer Steuerreform vorliegt, mit deren Umsetzung im Folgejahr aber ernsthaft zu rechnen ist.

Beispiel: Im Zuge einer Gesetzesreform ist die Beschränkung des Verlustabzugs geplant. Das Gesetz ist mangels Billigung durch den Bundesrat und den Bundespräsidenten nach h.M. noch nicht *substantially enacted*,²⁹⁶ für die Anwendung bei der Bewertung als maßgeblicher Steuersatz fehlt damit die rechtliche Grundlage i.S.d. IAS 12.47. Allerdings könnte, sofern die Umsetzung des Entwurfs hinreichend wahrscheinlich ist, die Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen künftig entsprechend unwahrscheinlicher werden. Es wäre damit theoretisch denkbar für die **Bewertung** einerseits und für die Anwendung in Bezug auf das **Wahrscheinlichkeitskriterium als Ansatzvoraussetzung** andererseits, zwei verschiedene Gesetzesgrundlagen heranzuziehen.

Folgendes Beispiel soll eine derartige Konstellation verdeutlichen:

Tabelle 3-8: Ansatz von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge bei geplanten Gesetzesänderungen

Periode	1	2	3	4	5	Szenario
Wahrscheinlichkeit für steuerliche Gewinne	0%	50%	75%	90%	99%	A
Wahrscheinlichkeit für Inkrafttreten der Reform	25%	25%	25%	25%	25%	
Wahrscheinlichkeit für Ausbleiben der Reform	75%	75%	75%	75%	75%	
Wahrscheinlichkeit zur Nutzung gesamt	0%	37,5%	56,3%	67,5%	74,3%	
Wahrscheinlichkeit für steuerliche Gewinne	0%	50%	75%	90%	99%	B
Wahrscheinlichkeit für Inkrafttreten der Reform	50%	50%	50%	50%	50%	
Wahrscheinlichkeit für Ausbleiben der Reform	50%	50%	50%	50%	50%	
Wahrscheinlichkeit zur Nutzung gesamt	0%	25%	37,5%	45%	49,5%	
Wahrscheinlichkeit für steuerliche Gewinne	0%	50%	75%	90%	99%	C
Wahrscheinlichkeit für Inkrafttreten der Reform	75%	75%	75%	75%	75%	
Wahrscheinlichkeit für Ausbleiben der Reform	25%	25%	25%	25%	25%	
Wahrscheinlichkeit zur Nutzung gesamt	0%	12,5%	18,8%	22,5%	24,8%	

Temporäre Differenzen bestehen annahmegemäß nicht, das betrachtete Unternehmen besitzt aber noch ungenutzte steuerliche Verlustvorträge. Nach Steuerplanung ist mit steuerlichen Gewinnen in jeder der folgenden Perioden ernsthaft zu rechnen, wobei die objektivierbare Wahrscheinlichkeit zwischen 50 % und 99 % liegt. Ohne Steuerreform wäre der Ansatz aktiver latenter Steuern insoweit unproblematisch als eine Nutzung der Verlustvorträge in jedem der Szenarien hinreichend wahrscheinlich ist. Für das Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform wird je nach Szenario mit einer Wahrscheinlichkeit von 25 %, 50 % oder 75 % ausgegangen. Selbst im Fall einer unsicheren Umsetzung der Steuerreform (mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % zu

²⁹⁶ Vgl. IDW RH HFA 1.002, Tz. 9, ERNSTING, WPg 2001, S. 14, COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 99 sowie KIRSCH, DStR 2003a, S. 132.

50 %) ist von einer Nutzung der abzugsfähigen temporären Differenzen nicht mehr auszugehen, weshalb ein Ansatz der latenten Steuern ausscheidet.²⁹⁷

Die **Systematik des IAS 12** trennt hinsichtlich des Wahrscheinlichkeitskriteriums zwischen Bewertung mit dem anzuwendenden Steuersatz gemäß IAS 12.46 ff. (förmlich beschlossene Gesetze) und Ansatzvoraussetzung aktiver latenter Steuern nach IAS 12.24 ff. sowie IAS 12.34 ff. (Wahrscheinlichkeit der künftigen Inanspruchnahme). Deswegen scheint nach hier vertretener Auffassung²⁹⁸ eine **Berücksichtigung von noch nicht förmlich beschlossenen Gesetzesänderungen** zumindest bei der Auslegung des Wahrscheinlichkeitskriteriums als Ansatzvoraussetzung möglich.

3.2.5 Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge

3.2.5.1 Systematik des Verlustabzugs

Nach deutschem Steuerrecht besteht die Möglichkeit, bei einer negativen Summe der Einkünfte, diesen "Verlust" in einer anderen Veranlagungsperiode zum Abzug zu bringen (**Verlustabzug** nach § 10d EStG).

Im Gegensatz zu einem steuerlich in die vorangehende Periode rücktragbaren Verlust (**Verlustrücktrag** i.S.d. § 10d (1) EStG), der einen unmittelbaren Anspruch auf eine Steuerrückzahlung begründet und deshalb zweifelsfrei als Forderung auszuweisen ist, entsteht aus einem steuerlich vortragbaren Verlust (**Verlustvortrag** i.S.d. § 10d (2) EStG) lediglich dann ein wirtschaftlicher Vorteil, wenn künftig steuerliche Gewinne vorhanden sind, gegen die der Verlustvortrag²⁹⁹ verrechnet werden kann. Demzufolge findet eine potentielle Minderung von Steuerzahlungen (sofern überhaupt) erst in künftigen Perioden statt.³⁰⁰

Das **Entstehen von steuerlichen Verlusten** ist insbesondere regelmäßig zu erwarten bei:³⁰¹

- Unternehmensgründungen (Anlaufverluste),

²⁹⁷ Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang der Einfluss von multiplikativen Wahrscheinlichkeiten. Ein mit 99 % hinreichend sicherer steuerlicher Gewinn in Periode 5 wird bereits bei einer nur 50 %igen Chance auf eine Steuerreform mit negativen Auswirkungen auf die Verlustverrechnung als nicht mehr ausreichend für die Aktivierung latenter Steuern anzusehen sein ($99 \% \cdot (100 \% - 50 \%) = 49,5 \%$).

²⁹⁸ Anderer Auffassung offensichtlich KIRSCH. Hier wird in einem ähnlichen Fall bei Anmerkungen zu den Änderungen des Unternehmensteuerrechts 2003 keine derartige Unterscheidung zwischen Wahrscheinlichkeit als Ansatzvoraussetzung und anzuwendendem Steuersatz vorgenommen. Vgl. KIRSCH, DStR 2003a, S. 132.

²⁹⁹ Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wurde der Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften neu geregelt. In Folge geht nach § 8c KStG ab dem Veranlagungszeitraum 2008 bei schädlichen Anteilseignerwechseln ein bestehender Verlust quotal unter. Bei einem schädlichen Wechsel von über 50 % der Anteile geht der vorhandene Verlust sogar vollständig unter.

³⁰⁰ Vgl. ZWIRNER/BUSCH/REUTER, DStR 2003, S. 1042.

³⁰¹ Vgl. HERZIG/WAGNER, WPg 2004, S. 58 ff.

- Unternehmen mit zyklischen Ergebnisverläufen,
- Sanierungsfällen.

Bei Erwartung von zukünftigen steuerlichen Gewinnen führt das Entstehen eines steuerlichen Verlusts bei Vortragsmöglichkeit zum Ansatz eines Vermögenspostens³⁰² bzw. Vermögenswerts nach IFRS.³⁰³ Der Verlustvortrag ist:

- eine **in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource**³⁰⁴,
- aufgrund eines **vergangenen Ereignisses**³⁰⁵,
- die **wahrscheinlich** künftig den **Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen**³⁰⁶ begründet und
- deren **Wert zuverlässig ermittelt**³⁰⁷ werden kann.

Mit der Bilanzierung latenter Steuern fließt der ökonomische Vorteil des Verlustvortrags ergebniswirksam in die Rechnungslegung des Unternehmens ein. Durch die Steuerabgrenzung wird die künftige Steuererstattung in der Periode der wirtschaftlichen Verursachung³⁰⁸ realisiert. Im Vordergrund steht die **richtige Darstellung der Vermögenslage**³⁰⁹ durch die Abbildung des erwarteten Steuererstattungsanspruchs. Der aus dem Verlust verursachte Eigenkapitalverzehr wird mit der ergebniswirksamen Vermögenserhöhung teilweise kompensiert,³¹⁰ allerdings unter Inkaufnahme eines latenten Risikos, künftig eigenkapitalmindernde Wertberichtigungen auf den latenten Steueranspruch vornehmen zu müssen.³¹¹

3.2.5.2 Verlusthistorie (retrospektiver Betrachtungszeitraum)

IAS 12.34 fordert, dass ein latenter Steueranspruch für ungenutzte steuerliche Verlustvorträge und ungenutzte Steuergutschriften insoweit zu bilden ist, wie künftige

³⁰² Vgl. HEURUNG/KURTZ, BB 2000, S. 1778.

³⁰³ Vgl. Abschnitt 2.5.3.2.

³⁰⁴ Anspruch auf Vortrag und zukünftige Verrechnung.

³⁰⁵ Der steuerliche Verlust ist in der abgelaufenen Periode entstanden.

³⁰⁶ Das Potential zur Vermeidung von Mittelabflüssen.

³⁰⁷ Möglich über erwarteten künftigen Steuersatz.

³⁰⁸ Dem *matching principle* und dem Kongruenzprinzip folgend.

³⁰⁹ Die Bedeutung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge für die Darstellung der Vermögenslage von Unternehmen ist empirisch schon länger belegt. Vgl. ZEIMES, DStR 2002, S. 1635 sowie die Abschnitte 5.1.1.4 und 5.3.4.

³¹⁰ Sofern – wie im einfachsten Fall – keine weiteren Ergebnisunterschiede zwischen steuerlicher Ergebnisermittlung und handelsrechtlicher GuV bestehen und in beiden Rechnungen ein Verlust besteht.

³¹¹ Vgl. ZWIRNER/BUSCH/REUTER, DStR 2003, S. 1043.

steuerliche Gewinne wahrscheinlich sind, gegen die diese Ansprüche verrechnet werden können.

Die Kriterien für den Ansatz aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge sind gemäß IAS 12.35 prinzipiell dieselben, die auch für den Ansatz der übrigen latenten Steueransprüche gelten.³¹² Allerdings ist das **Vorliegen von ungenutzten steuerlichen Verlusten ein starkes Indiz** (*strong evidence*) dafür, dass künftige steuerliche Gewinne möglicherweise nicht zur Verfügung stehen könnten. Dem Wortlaut folgend wäre damit eigentlich eine Aktivierung zunächst ausgeschlossen.³¹³

IAS 12.35 fordert deshalb für den Fall von Verlusten in jüngster Vergangenheit (*history of recent losses*) und sofern das Unternehmen nicht über ausreichend zu versteuernde Differenzen verfügt, dass der Ansatz von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nur zulässig ist, wenn das Unternehmen einen **überzeugenden Nachweis**³¹⁴ (*convincing other evidence*) für die Annahme zukünftiger steuerlicher Gewinne erbringt.³¹⁵

Eine Konkretisierung, welcher Zeitraum in die Untersuchung auf eine "Verlusthistorie" einzubeziehen ist, wird in IAS 12 nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der *Conclusions* zu SFAS 109.A100 könnte man von einem **Zeitraum von etwa drei Jahren** (einschließlich des Berichtsjahrs) als Anhaltspunkt ausgehen, der Verlust muss dabei kumuliert die Gewinne übersteigen (*cumulative loss*).³¹⁶ In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens sowie vom jeweiligen Geschäftsumfeld kann der Betrachtungszeitraum aber auch länger oder möglicherweise kürzer sein.³¹⁷ Maßgeblich dürfte jedenfalls derjenige Zeitraum sein, ab dem ein hinreichender Trend der zukünftigen Entwicklung abgeleitet werden kann. Basis der Untersuchung auf eine Verlusthistorie muss dabei nicht zwingend das steuerliche Ergebnis der letzten Perioden sein. So wird auch die Betrachtung von IFRS-Vorsteuerergebnissen als zulässig erachtet.³¹⁸

3.2.5.3 Überzeugender Nachweis der Nutzungsmöglichkeit

Die **Prüfungsfeststellungen der DPR** im Jahr 2006 bezogen sich in mehreren Fällen auch auf die Realisierungsfähigkeit von aktiven latenten Steuern auf steuerliche

³¹² Siehe zu den Ansatzvoraussetzungen aktiver latenter Steuern Abschnitt 3.2.2.

³¹³ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 779.

³¹⁴ Hierfür sind nach IAS 12.82 zusätzliche Angaben über den Betrag des latenten Steueranspruchs und über die Art der überzeugenden Nachweise zu machen.

³¹⁵ Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2006, S. 12.

³¹⁶ Vgl. die Betrachtung der General Motors Corporation in Abschnitt 6.2.1.1.

³¹⁷ Aus diesem Grund hat sich das IASB gegen die Einführung eines formalen *three-year cumulative loss test* entschieden, vgl. SFAS 109, Appendix A101.

³¹⁸ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 781 f.

Verlustvorträge.³¹⁹ Die Mängel betrafen insbesondere die fehlenden bzw. nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen zur Realisierungsfähigkeit i.S.d. Vorlage eines (die DPR) **überzeugenden Nachweises**. Dieser ist hinsichtlich Planungshorizont und Plausibilität durchaus strittig, denn beispielsweise machten drei der fünf Unternehmen in den Stellungnahmen zur Fehlerkorrektur klar, dass sie von der **seitens der DPR vorgetragene Argumentation zu den Prüfungsfeststellungen nicht überzeugt** seien und sie die Korrekturen einzig zur Vermeidung weiterer Kosten vornähmen.³²⁰

Eine Konkretisierung, was als überzeugender Nachweis anzuerkennen ist, wird von IAS 12 nicht vorgegeben. Es wird in IAS 12.36 nur festgestellt, dass ein Nachweis gelingen könnte, sofern der steuerliche Verlust auf **genau identifizierbare Ursachen** (*identifiable causes*) zurückzuführen ist, deren **erneutes Auftreten unwahrscheinlich** (*unlikely to recur*) ist. Beispielsweise mag dies bei Anlaufverlusten eines Projekts oder einer Unternehmung der Fall sein, wenn der Verlust im Rahmen der Planungen ausfällt und der Geschäftsbereich oder das Unternehmen auf absehbare Zeit und mit hinreichender Sicherheit den *break-even* erreichen wird.³²¹ Anhaltspunkte hierfür könnten beispielsweise eine sehr gute Auftragslage, ein noch nicht realisierter Wertzuwachs im Reinvermögen oder ganz überwiegend positive Ergebnisse in der Vergangenheit sein.³²² Eine Begrenzung der Nachweiszulässigkeit auf bestimmte Sondereffekte, wie dies nach US-GAAP zum Teil diskutiert wird, lässt sich aus IAS 12.36 nicht ableiten.³²³

Der Erwerb von Anteilen an Unternehmen, Lizenzen oder Patenten führt zunächst regelmäßig zu Verlusten, die nach Erwartung des Unternehmens jedoch aufgrund von Synergieeffekten nicht nachhaltig sein dürften. Die DPR geht in einem solchen Falle grundsätzlich davon aus, dass eine Aktivierung von latenten Steuern unzulässig ist, wenn der Erwerb erst kürzlich erfolgte und insoweit die **Zweifel an der Realisierbarkeit** nicht klar zu widerlegen sind.³²⁴

Dem Argument der Unternehmen, dass eine Nichtaktivierung die Glaubwürdigkeit des Managements am Kapitalmarkt gefährde, wird also nicht gefolgt. Vielmehr kann trotz einer vorliegenden **positiven Budgetplanung** des Managements eine Aktivierung scheitern, wenn substantielle Hinweise nicht erbracht werden.³²⁵ Zumal i.d.R. das Management von einer positiven Entwicklung des betroffenen Projekts ex ante ausgehen musste, andernfalls wäre eine entsprechende Transaktion von vornherein

³¹⁹ Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2006, S. 7.

³²⁰ Vgl. KEITZ/STOLLE, KoR 2008, S. 220.

³²¹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 82.

³²² Vgl. EITZEN/HELMS, BB 2002, S. 826.

³²³ Vgl. BÖSSER/PILHOFER, KoR 2008, S. 301.

³²⁴ Vgl. BERGER, DB 2006, S. 2474.

³²⁵ Vgl. BERGER, DB 2006, S. 2475.

unterlassen worden.³²⁶ Demnach sind die (naturgemäß zuversichtlichen) Planungen des Managements zum Transaktionszeitpunkt eben gerade noch kein überzeugender Nachweis. Vielmehr sind die Prognosen vor den zum Bilanzstichtag gültigen Rahmenbedingungen kritisch neu zu validieren.

In diesem Zusammenhang kommt gerade dem **Wirtschaftsprüfer** eine entscheidende Rolle zu. Er muss verbindlich beurteilen, ob die vom Unternehmen vorgelegten Prognosen und Schätzungen zum Stichtag noch einer **objektivierten Beurteilung** standhalten oder nicht.³²⁷ In diesem Zusammenhang sind die Schätzungen des Managements aus der Vergangenheit retrospektiv zu überprüfen. Ein überzeugender Nachweis mittels Planungsrechnungen wird dann umso schwieriger, je größer die Schätzungen der Vergangenheit mit Ungenauigkeiten behaftet waren. Teilweise wird sogar vorgeschlagen, die aktuellen Schätzungen des Managements mit einem Sicherheitsabschlag, der aus der retrospektiven Analyse der Schätzgenauigkeit gewonnen wurde, zu belegen.³²⁸

Bei den in der Praxis regelmäßig zu erwartenden **Verlusten in der Anlaufphase** von *Start-Up* Unternehmen ist eine Aktivierung latenter Steuerpositionen streitig. In diesem Fall sind zumindest besonders strenge Maßstäbe an die Erbringung von überzeugenden Nachweisen zu stellen.³²⁹

Neben der Identifizierung von nicht wiederkehrenden Ursachen für Verluste besteht für das Unternehmen nach IAS 12.30 auch die Möglichkeit, den überzeugenden Nachweis durch die Dokumentation von potentiellen **Steuergestaltungsmaßnahmen** zu erbringen. Mit letzterem ist dabei aber viel mehr als nur die bloße Eventualität gemeint, auch die faktische Durchführungsmöglichkeit und -absicht der Maßnahmen muss vorliegen, die Durchführung muss "unter vernünftiger kaufmännischer Beurteilung möglich und wahrscheinlich"³³⁰ sein. Bei wirtschaftlich nicht sinnvollen oder gar schädlichen Maßnahmen ist eine Durchführungsabsicht nicht anzunehmen. Zu beachten ist ferner, dass bei den Gestaltungsmaßnahmen zukünftige steuerrechtliche Änderungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht beschlossen sind, nicht in die Planung mit einbezogen werden dürfen.³³¹

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass **nicht gebildete latente Steueransprüche auf Verlustvorträge** die Steuerbelastung und Ertragslage insoweit verzerren, als der Steueraufwand für das handelsrechtliche Ergebnis verhältnismäßig zu

³²⁶ Auch im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung i.S.d. § 93 (1) S. 1 AktG bzw. § 43 (1) GmbHG.

³²⁷ Vgl. IDW PS 314, Tz. 24.

³²⁸ Vgl. BÖSSER/PILHOFER, KoR 2008, S. 301.

³²⁹ Vgl. ADS International 2002 ff., Tz. 96.

³³⁰ BÖSSER/PILHOFER, KoR 2008, S. 302.

³³¹ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 786.

hoch ausfällt, da die kompensierenden latenten Steuererträge aus der Aktivierung fehlen. Diese Verzerrung ist in der Überleitungsrechnung im Jahr des Nicht-Ansatzes als erhöhender Effekt anzugeben.³³²

3.2.5.4 Planungshorizont (prospektiver Betrachtungszeitraum)

Gemäß IAS 12.36 sind grundsätzlich nur solche erwarteten steuerlichen Gewinne in das Kalkül einzubeziehen, deren Realisation noch vor einem möglichen Verfall der Verlustvorträge zu erwarten ist. Da in Deutschland Verlustvorträge derzeit noch **unbegrenzt vortragsfähig** sind, ist diesbezüglich eher auf die möglichen Einschränkungen der Verlustverrechnung durch die **Mindestbesteuerung**³³³ zu achten.³³⁴

Beispiel: Betrachtet wird ein Unternehmen, das über die Totalperiode (steuerliche) Gewinne erwirtschaftet. Das Geschäftsmodell des Unternehmens bedingt eine sehr **zyklische Ertragslage** mit regelmäßig wiederkehrenden Verlustphasen. Anlaufverluste (Periode 2) werden durch eine Phase mit Gewinnen (Periode 3) abgelöst, dann beginnt der Zyklus von neuem. Mit Ausnahme der latenten Steuern gibt es keine Unterschiede zwischen HB und StB. Die Beschränkung des Verlustabzugs stellt sich **annahmegemäß** wie folgt dar:³³⁵

Formel 3-1: Begrenzter Verlustabzug

$$VA_{\max} = \begin{cases} \text{für } E < 1: E \\ \text{für } E \geq 1: 1 + 60\% * (E - 1) \end{cases}$$

mit

E = Steuerliches Ergebnis vor Verlustabzug in €Mio

VA_{\max} = Maximaler Verlustabzug in €Mio

Damit ergibt sich für den Geschäftsverlauf folgendes Bild:

³³² So zu sehen beispielsweise im Geschäftsbericht der Deutschen Post AG. Vgl. Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2007, S. 144.

³³³ Beschränkung des Verlustabzugs gemäß § 10d EStG i.V.m. § 8 (1) KStG.

³³⁴ Vgl. HERZIG/WAGNER, WPg 2004, S. 55 ff. sowie SCHULZ-DANSO, Ertragsteuern 2006, in: BOHL/RIESE/SCHLÜTER (HRSG.): Beck'sches IFRS Handbuch, Tz. 63.

³³⁵ Ein Verlustabzug soll bei Beträgen bis zu € 1,0 Mio unbegrenzt, bei darüberhinausgehenden Beträgen nur bis zu 60 % des steuerlichen Ergebnis (vor Verlustabzug) möglich sein.

Tabelle 3-9: Steuerliche Verlustvorträge bei Abzugsbeschränkung

Periode	0	1	2	3	Σ
EBT	0	-100	0	120	20
Minderung durch begrenzten Verlustvortrag	0	0	0	-72	-72
Steuerliches Ergebnis nach Verlustvortrag	0	-100	0	48	-52
Verbleibender Verlustvortrag	0	-100	-100	-28	
Steuersatz	30%	30%	30%	30%	
Lfd. Steueraufwand	0	0	0	-14	-14
Steuerliches Ergebnis nach Ertragsteuern	0	-100	0	106	6
DTAVV	0	30	30	8	
Lat. Steuerertrag(+)/-aufwand (-)	0	30	0	-22	8
IFRS-Ergebnis nach Ertragsteuern	0	-70	0	84	14
Steuerquote	0%	30%	0%	30%	30%

Am Ende des Zyklus verbleibt ein kumuliertes IFRS-Ergebnis nach Steuern von 14 GE. Durch die wiederkehrenden Verlustphasen bauen sich die steuerlichen Verlustvorträge allerdings immer weiter auf. Der verbleibende steuerliche Verlustvortrag von 28 GE wird in den nächsten Zyklus mitgenommen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, inwieweit die Aktivierung von latenten Steuern dann überhaupt zulässig ist. Die Prüfung der Aktivierungsfähigkeit wird sich an den konkreten Planungsrechnungen festmachen müssen.

Die zukünftig zu erwartenden steuerlichen Gewinne sind durch eine entsprechend **dokumentierte Planungsrechnung** zu ermitteln und zu konkretisieren.³³⁶ Dabei sind gerade im internationalen Konzernverbund die äußerst komplexen Beziehungen und unterschiedlichen Vorschriften der Verlustverrechnungsbeschränkungen zu beachten.³³⁷

Der Auffassung, dass bei unbegrenzt vortragbaren Verlusten und unter Einbeziehung der *going concern* Prämisse grundsätzlich latente Steueransprüche auf Verlustvorträge anzusetzen seien,³³⁸ ist zu widersprechen.³³⁹ Zumal der ökonomische Wert von Verlustvorträgen außerhalb der Unternehmensplanungsphase ohnehin gering ist. Unter Berücksichtigung von Zinsen unterstellter ewiger Laufzeit resultiert gar ein Barwert von null.³⁴⁰

Umstritten bleibt dann jedoch, welcher Zeithorizont der Aktivierung latenter Steuern im Einzelfall zu Grunde zu legen ist. Die h.M. geht zumindest bei Verlusten in jüngster

³³⁶ Eine derartige Planungsrechnung ermöglicht dem Bilanzierenden zudem, in gewissem Maße gestalterisch auf die steuerlichen Gewinne der Planungsperioden Einfluss zu nehmen und Gestaltungspotentiale sowie Risiken zu erkennen. Vgl. EITZEN/HELMS, BB 2002, S. 827.

³³⁷ Vgl. WOTSCHOFSKY, Konkurrierende Verlustverrechnungsbeschränkungen in der internationalen Ertragsteuerplanung 2005, S. 101.

³³⁸ Vgl. IDW RS HFA 2 1999, Tz. 55.

³³⁹ Das Beispiel in *Tabelle 3-9* zeigt, dass auch bei Vorliegen von Gewinnen eine vollständige Verlustnutzung keineswegs gesichert ist. Ebenfalls ablehnend COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 87 sowie BÖSSER/PILHOFER, KoR 2008, S. 302.

³⁴⁰ Vgl. zur Diskussion um die mögliche Diskontierung von latenten Steuern insbesondere Abschnitt 2.4.3.

Vergangenheit von einer **Begrenzung des Zeithorizonts** auf diejenigen zukünftigen Perioden aus, für die zum Stichtag schon hinreichend detaillierte Steuerplanungsrechnungen bzw. -strategien vorliegen, da nur in diesem Fall überhaupt der geforderte überzeugende Nachweis zu erbringen ist. Als zulässig wurde dabei³⁴¹ sowohl im Schrifttum als auch offensichtlich von der DPR ein Planungshorizont von rund fünf Jahren angesehen.³⁴² Die Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum wird zuletzt im Schrifttum aber überwiegend als ungeeignet erachtet.³⁴³

In einer **Stellungnahme** zum umstrittenen Planungshorizont im Rahmen der Aktivierung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge hat das **DRSC** entsprechend klargestellt, dass eine Begrenzung der Aktivierung latenter Steuern auf einen festen Zeitraum nicht durch den Standard gedeckt ist. Vielmehr sind aktive latente Steuern in dem Umfang und für den Zeitraum zu bilanzieren, für den mit hinreichend wahrscheinlichen künftigen Gewinnen zu rechnen ist.³⁴⁴

Mithin ist eine **willkürliche Begrenzung des Prognosezeitraums** (*arbitrary look-out period*) bei Erfüllung der *going concern* Prämisse grundsätzlich abzulehnen. Vielmehr ist der relevante Beurteilungszeitraum danach zu bestimmen, inwieweit vom Unternehmen Prognosen abgegeben werden können, die noch als wahrscheinlich einzustufen sind. Demzufolge ist die Solidität des verwendeten Datenmaterials, insbesondere der steuerlichen Ergebnisplanung,³⁴⁵ sicherzustellen.³⁴⁶ Eine Begrenzung auf den Zeitraum der Mittelfristplanung eines Unternehmens ist ebenfalls unzulässig, wenn über die Mittelfristplanung hinaus noch hinreichend wahrscheinliche Prognosen möglich sind.

Trotzdem wird in der Unternehmenspraxis³⁴⁷ überwiegend auf die **Mittelfristplanung** zurückgegriffen. Diese kann in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw.

³⁴¹ Auch unter Bezugnahme auf den detaillierten Planungshorizont in IAS 36.33(b). Eine grundsätzliche Begrenzung des Betrachtungszeitraums auf fünf Jahre unter Hinweis auf IAS 36.33(b) ist aber abzulehnen, da die dort genannten fünf Jahre nur den Zeitraum des detaillierten Planungshorizonts darstellen und die Prognosen nach IAS 36.33(c) explizit über die genannten fünf Jahre hinausgehen können. Vgl. HAUK/PRINZ, DB 2007, S. 414, ebenso LOITZ, WPg 2007, S. 782.

³⁴² Vgl. SCHULZ-DANSO, Ertragsteuern 2006, in: BOHL/RIESE/SCHLÜTER (HRSG.): Beck'sches IFRS Handbuch, Tz. 61 sowie BERGER, DB 2006, S. 2474. Daneben finden sich aber auch weitere konkretisierte Zeiträume für Unternehmensplanungen, z.B. ein Zehnjahreszeitraum, vgl. LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 645.

³⁴³ Vgl. KIRSCH, PiR 2007, S. 240.

³⁴⁴ Vgl. DRSC 2007.

³⁴⁵ Unter Berücksichtigung der übrigen allgemeinen und branchen- sowie unternehmensspezifischen Rahmenbedingungen.

³⁴⁶ Vgl. HAUK/PRINZ, DB 2007, S. 414.

³⁴⁷ Vgl. die vom PwC durchgeführte Studie in PwC, Deferred Tax Management 2005, S. 36.

der Branche des Unternehmens einen Betrachtungszeitraum von lediglich einem bis fünf oder mehr Jahren einschließen.³⁴⁸

3.2.5.5 Ermittlung der nutzbaren Verlustvorträge

Zur konkreten Ermittlung der "nutzbaren" Verlustvorträge und damit der latenten Steueransprüche auf Verlustvorträge im Rahmen der steuerlichen Planungsrechnung kommen unterschiedliche Verfahren in Betracht. Einerseits könnte das Wahrscheinlichkeitskriterium gemäß IAS 12.34 ff. nicht auf den Gesamtbetrag der steuerlichen Verlustvorträge angewendet werden, sondern auf jeweils nur einzelne Teilbeträge. Erfüllt eine einzelne Jahres- bzw. **Verlustscheibe** die Ansatzvoraussetzungen des IAS 12.34 ff., so sind auf die für dieses Jahr nutzbaren steuerlichen Verlustvorträge entsprechende latente Steuern zu aktivieren.

Beispiel: Betrachtet wird zur Aufdeckung der Schwächen dieses Verfahrens ein deutsches Unternehmen mit einem zyklischen Geschäft³⁴⁹. Der Planungshorizont mit hinreichender Sicherheit erstreckt sich nun über sechs Perioden oder zwei Zyklen. Im Vergleich zu Zyklus 1 ist das Geschäft in Zyklus 2 um 10 % ausgeweitet worden (unterstelltes Wachstum). Ausgangspunkt für die Überlegungen ist die ex ante Betrachtung zum Ende der Periode 1:

Tabelle 3-10: Beschränkter Verlustabzug bei Jahresscheibenbetrachtung

Phase	1				2				Σ
	0	1	2	3	4	5	6	7	
EBT	0	-100	0	120	0	-110	0	132	42
Minderung durch begrenzten Verlustvortrag	0	0	0	-72	0	0	0	-80	-152
Steuerliches Ergebnis nach Verlustvortrag	0	-100	0	48	0	-110	0	52	-110
Verbleibender Verlustvortrag	0	-100	-100	-28	-28	-138	-138	-58	
Steuersatz	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	
Lfd. Steueraufwand	0	0	0	-14	0	0	0	-16	-30
Steuerliches Ergebnis nach Ertragsteuern	0	-100	0	106	0	-110	0	116	12
DTAVV	0	30	30	8	8	41	41	17	
Lat. Steuerertrag(+)/-aufwand(-)	0	30	0	-22	0	33	0	-24	17
IFRS-Ergebnis nach Ertragsteuern	0	-70	0	112	0	-77	0	124	89
Steuerquote	0%	30%	0%	30%	0%	30%	0%	30%	30%
Verlustscheibe 1		-100							-100
Maximal nutzbar in Planungshorizont				72				80	152
Nutzungsmöglichkeit									152%

Wird der in Periode 1 entstandene Verlust als Verlustscheibe 1 betrachtet, ist diese bei priorisierter Inanspruchnahme im Sinne einer FiFo Verbrauchsfolge durchaus in der nächsten Gewinnphase nutzbar (**reine Verlustscheibenbetrachtung**). Es steht allein innerhalb des Betrachtungshorizonts ein Gewinnbetrag von 252 GE (120+132 GE) (ohne Einbeziehung der künftigen Verluste) zur Verfügung. Nutzbar ist hiervon durch

³⁴⁸ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 781.

³⁴⁹ Vgl. Tabelle 3-9: Steuerliche Verlustvorträge bei Abzugsbeschränkung, S. 67.

Abzugsbeschränkung noch ein Betrag von 152 GE, d.h. eine Größenordnung von 152 % des Verlustvortrags aus Periode 1. Die latente Steuer auf den Verlustvortrag der Jahresscheibe 1 wäre damit voll (zu 30 GE) aktivierungsfähig. Die Steuerquote zeigt in jedem Jahr mit steuerlichen Gewinnen oder Verlusten den erwarteten Wert von 30 %³⁵⁰.

Die Anwendung dieses Verfahrens lässt jedoch den Effekt der künftigen Verluste gänzlich außer Acht. Für sich genommen ist jede Jahresscheibe voll aktivierungsfähig, zum Zeitpunkt 5 gelten dieselben Überlegungen auch für die Verlustscheibe 5, bei einem dann vorliegenden Planungshorizont bis zur Periode 11 usw. In Folge dessen führt die Jahresscheibenbetrachtung zu einer stetigen Aufblähung der aktiven Steuerabgrenzung. In Periode 7 wären immer noch latente Steuern von 17 GE aktiviert.

Diese Aufblähung kann beseitigt werden, in dem auch bei der Jahresscheibenbetrachtung künftige Verluste angemessen im Rahmen der Realisierung berücksichtigt werden (**implizierende Verlustscheibenbetrachtung**). Nach IAS 12.29(a) ist zwar die Berücksichtigung künftiger abzugsfähiger Differenzen bei der Gewinnermittlung ausgeschlossen, nicht aber umgekehrt die Berücksichtigung von künftigen Verlusten. Unter Beachtung der erwarteten Verlustsituation stellt sich die Ermittlung der latenten Steueransprüche aus Sicht der Periode 1 wie folgt dar:

Tabelle 3-11: Beschränkter Verlustabzug bei Jahresscheibenbetrachtung unter Berücksichtigung künftiger Verlustszenarien

Phase	1				2				Σ
	0	1	2	3	4	5	6	7	
EBT	0	-100	0	120	0	-110	0	132	42
Minderung durch begrenzten Verlustvortrag	0	0	0	-72	0	0	0	-80	-152
Steuerliches Ergebnis nach Verlustvortrag	0	-100	0	48	0	-110	0	52	-110
Verbleibender Verlustvortrag	0	-100	-100	-28	-28	-138	-138	-58	
Steuersatz	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	
Lfd. Steueraufwand	0	0	0	-14	0	0	0	-16	-30
Steuerliches Ergebnis nach Ertragsteuern	0	-100	0	106	0	-110	0	116	12
DTTAVV	0	22	22	0	0	30	30	0	
Lat. Steuerertrag(+)/-aufwand(-)	0	22	0	-22	0	30	0	-30	0
IFRS-Ergebnis nach Ertragsteuern	0	-78	0	84	0	-80	0	86	12
Steuerquote	0%	22%	0%	30%	0%	27%	0%	35%	71%
Verluste in Planungsperiode									
Verlustscheibe 1		-100							-100
Sonstige Verluste								-110	-110
Summe									-210
Maximal nutzbar in Planungshorizont				72				80	152
Nutzungsmöglichkeit									72%
Von Verlustscheibe 1 nutzbar		-72							

Werden auch alle anderen in der Planungsphase anfallenden Verluste einkalkuliert, stehen erwarteten Gesamtverlusten von 210 GE durch die Abzugsbeschränkung gerade einmal 152 GE als nutzbarer Betrag zur Verfügung. Das bedeutet eine

³⁵⁰ Auf die Darstellung von negativen Steuerquoten wird hier aus Gründen der Übersichtlichkeit und Aussagekraft verzichtet. Vgl. Abschnitt 6.3.4.

Nutzungsmöglichkeit von lediglich 72 % aller in der Planungsrechnung bekannten Verlustvorträge. Demnach wären von den 100 GE des Verlustvortrags in Periode 1 nur 72 GE nutzbar. Die aktive latente Steuer auf steuerliche Verlustvorträge beträgt zum Zeitpunkt der Periode 1 nur noch 22 GE anstatt 30 GE (bei der reinen Verlustscheibenbetrachtung).

Nach dieser Methodik zeigt sich in der ex ante Betrachtung eine stark **schwankende Steuerquote**. In den Jahren mit steuerlichen Gewinnen liegt sie bei 30 % bzw. 35 % und in den Jahren mit steuerlichen Verlusten bei 22 % bzw. 27 %. Insgesamt ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung von immerhin 71 %. Nach dieser Methode steht die Steuerbelastung in keinem unmittelbar nachvollziehbaren Verhältnis zum Gewinn vor Steuern. Auf einen Gewinn vor Steuern (EBT) von 42 GE sind 30 GE an laufenden Steuern zu entrichten. Dies entspricht der tatsächlichen Steuerbelastung von rund 71 %. Die hohe Steuerbelastung ist verursacht durch die Beschränkung der Verlustverrechnung. Mit **Einbeziehung von künftigen Verlusten in die Ermittlung der faktischen Nutzungsmöglichkeit ist eine vollständige Kompensation des zu hohen laufenden Steueraufwands durch latente Steuererträge ausgeschlossen**.

Zwischenbefund: Die **reine Verlustscheibenbetrachtung** mag auf den ersten Blick vorteilhaft erscheinen. Die Betrachtung ist weniger komplex und die Steuerquoten entsprechen vermeintlich eher der Erwartung. Da die Beschränkung des Verlustabzugs negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft hat, scheint eine ausgewiesene Steuerquote von nur 30 % kaum sachgerecht. Die **Ertragslage wäre dem externen Analysten gegenüber verzerrt dargestellt**. Diese ungünstige steuerliche Lage, resultierend aus der asymmetrischen Besteuerung von Gewinnen und Verlusten, wird hingegen bei Anwendung der **implizierenden Verlustscheibenbetrachtung** deutlich. Eine absolute Steuerquote von nur 22 % im Falle von Verlustjahren bringt dies ebenso zum Ausdruck, wie die Gesamtsteuerbelastung von 71 %. Die Steuerquote von 71 % wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenderes Bild der Ertragslage zeichnen als die 30 %, die bei der reinen Jahresscheibenbetrachtung ausgewiesen werden. Ein stetiges Aufblähen der latenten Steuerposition wird vermieden.

Die Komplexität der eben vorgebrachten Überlegungen ist in der Realität noch größer. Zusätzlich ist noch zu beachten, dass die übrigen aktiven latenten Steuern quasi in direktem Konkurrenzverhältnis zu aktiven Steuerlatenzen auf steuerliche Verluste um Plangewinne stehen können, nämlich dann, wenn **keine ausreichenden passiven Steuerlatenzen** mit korrespondierendem Auflösungszeitpunkt bestehen.

IAS 12.75 schreibt zwar explizit keine Analyse des zeitlichen Verlaufs von Umkehreffekten für einzelne temporären Differenzen (*scheduling*) vor, jedoch ist zumindest eine Aufteilung der steuerlichen Gewinne auf latente Steueransprüche aus Verlustvorträgen und latenten Steuern aus temporären Differenzen **bei gepaartem Auftreten sinnvoll**.³⁵¹ Der Verlustabzug durch Nutzung des Verlustvortrags in

³⁵¹ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 779.

Perioden mit Gewinn erfolgt auf den Gesamtbetrag der Einkünfte, also nach steuerlicher Berücksichtigung der sonstigen aufwandswirksamen Sachverhalte. Folglich sind bei der Einschätzung der Realisierungsfähigkeit von temporären Differenzen, etwaige bestehende steuerliche Verlustvorträge, bei systematisch richtiger Reihenfolge erst nachrangig zu berücksichtigen.³⁵²

Eine detaillierte Zurechnung einzelner Effekte dürfte aber in der Praxis kaum durchführbar sein, da eine exakte Bestimmung der Umkehrzeitpunkte von temporären Differenzen nach IAS 12.75 nicht verlangt wird und teilweise wohl auch unmöglich ist. Vielmehr werden **pauschalierende Zurechnungsverfahren** angewandt. Beispielsweise könnten die vorhandenen steuerlichen Gewinne im Verhältnis 50 % zu 50 % auf temporäre Differenzen und steuerliche Verlustvorträge aufgeteilt werden. Je nach Eintreten der ursprünglichen Gewinnerwartungen können sich in den Folgeperioden unterschiedliche Effekte auf die Steuerquote ergeben.³⁵³

In der Praxis spielt noch ein weiterer Punkt bei der Ermittlung von latenten Steueransprüchen eine Rolle. Latente Steuern dürfen insoweit aktiviert werden, als zu versteuernde temporäre Differenzen im Auflösungszeitpunkt zur Verfügung stehen.³⁵⁴

Ein in der **Praxis weit verbreiteter Fehler**³⁵⁵ kann entstehen, wenn im Rahmen der Überprüfung der Ansatzfähigkeit von aktiven latenten Steuern auf diese Differenz und auf den Verlustvortrag, das Unternehmen zunächst den Überhang der potentiellen aktiven latenten Steuern über die bestehenden passiven latenten Steuern ermittelt. Abgesehen von der eigentlich zu beachtenden Systematik der nachrangigen Verlustabzugsbeschränkung wäre es aber schlichtweg falsch hierzu den für die (Umkehr-)Perioden prognostizierten Gewinn heranzuziehen. Der steuerliche Gewinn beinhaltet nämlich gerade die in der passiven Steuerabgrenzung bereits berücksichtigte Teilgewinnrealisierung. Würde man also einerseits die passive Steuerlatenz und zugleich den steuerlichen Gewinn heranziehen käme es zu einer **nicht zulässigen Doppelerfassung!**

Die Ausführungen zeigen, dass neben dem **Betrachtungszeitraum** auch die **Betrachtungsmethodik** eine wesentliche Rolle bei der Ermittlung der ansatzfähigen aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge spielen kann.

Abschließend bleibt noch anzumerken, dass es nicht zulässig scheint, völlig diametrale und damit **willkürliche Prämissen** im Zusammenhang mit der Ermittlung latenter Steuern einerseits und beispielsweise bei Impairmenttests andererseits zu verwenden. Vielmehr sind bei zukunftsgerichteten Schätzungen die zugrunde liegenden Prämissen

³⁵² Vgl. zu einer ebenfalls vorrangigen Berücksichtigung anderer latenter Steuern beispielsweise LOITZ/NEUKAMM, WPg 2008, S. 199.

³⁵³ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 779.

³⁵⁴ Vgl. zu den einzelnen Prüfschritten bei der Aktivierung Abbildung 3-6, S. 59.

³⁵⁵ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 783.

(nicht der Planungshorizont!) konform anzuwenden.³⁵⁶ Die Verwendung einer eher konservativen Ergebnisprognose als Grundlage der einen und ein eher optimistischer Ausblick bei der anderen Prognose ist mithin ebenfalls unzulässig.³⁵⁷ In der Praxis sollten deshalb als Ausgangspunkt für die Ermittlung von künftigen Gewinnen zweckmäßigerweise auch die Ergebnisse der Planungsrechnung für die Impairmenttests nach IAS 36 herangezogen werden. Die Überführung dieser operativen Ergebnisse auf die Besteuerungsgrundlage wird i.d.R. auf **pauschalierenden Annahmen** unter Berücksichtigung der typischen Abweichungen vorgenommen.³⁵⁸

3.2.5.6 Bewertung der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge

Beim Ansatz von latenten Steueransprüchen auf Verlustvorträge der Höhe nach sollte beachtet werden, dass in der Praxis regelmäßig keine von der Finanzverwaltung bis zum aktuellen Bilanzstichtag **veranlagten Verlustvorträge** vorliegen. Für die Zeiträume seit der letzten Feststellung bis zum Bilanzstichtag sind die Vorträge entsprechend den Steuerberechnungen durch das Unternehmen selbst weiterzuentwickeln. Folglich bestehen durch die Einbeziehung von geschätzten oder erwarteten steuerlichen Größen naturgemäß gewisse Unwägbarkeiten in Bezug auf die Höhe der am Bilanzstichtag vorhandenen Verlustvorträge.³⁵⁹

Die reine Bewertung mit dem Steuersatz ist hingegen weit weniger mit Unsicherheiten behaftet. Der Betrag eines latenten Steueranspruchs auf steuerliche Verlustvorträge wird durch die Multiplikation des Verlustvortrags mit dem zukünftig relevanten Steuersatz ermittelt. Hierbei sind körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verlustvorträge separat zu bewerten.³⁶⁰ Der maßgebliche **Steuersatz** zur Ermittlung der aktiven latenten Steuer muss dabei am Bilanzstichtag bereits verabschiedet (*substantially enacted*) sein.³⁶¹

Ebenso wie für die übrigen aktiven latenten Steuern gilt auch für die aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gemäß IAS 12.56 das Prinzip der **Wertberichtigung**, wonach die Realisierbarkeit an jedem Bilanzstichtag zu überprüfen ist. Eine derartige außerplanmäßige Abschreibung ist durch **Wertaufholung** rückgängig zu machen, sofern eine ökonomische Realisierung der Verlustvorträge zum Stichtag wieder wahrscheinlich geworden ist. Ebenso sind bislang noch nicht aktivierte latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge an jedem Bilanzstichtag gemäß IAS 12.37 auf ihre Aktivierungsfähigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuaktivieren.

³⁵⁶ Vgl. IDW PS 314, Tz. 18.

³⁵⁷ Vgl. BÖSSER/PILHOFER, KoR 2008, S. 302.

³⁵⁸ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 780.

³⁵⁹ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 780.

³⁶⁰ Vgl. GENS/WAHLE, KoR 2003, S. 290.

³⁶¹ Vgl. Abschnitt 3.3.1.

Sofern im Konzern keine steuerliche **Organschaft** besteht, ist bei der Frage der Realisierungsfähigkeit von steuerlichen Verlusten zwingend auf die Ebene des Unternehmens abzustellen, bei der die steuerlichen Verluste anfielen, da nur dort anfallende zukünftige Gewinne mit den vorhandenen Verlustvorträgen verrechenbar sind.³⁶²

3.2.5.7 Teilfazit

Einige Punkte im Zusammenhang mit der Bilanzierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge sind noch nicht eindeutig geklärt oder aus dem Standard heraus überhaupt nicht eindeutig zu klären. Dies betrifft insbesondere die Anwendung des Wahrscheinlichkeitskriterium, den Prognosezeitraum und die Methodik zur Ermittlung der Nutzbarkeit. Die Unternehmen können sich aber bezüglich Detaillierungsgrad der Dokumentation von angewandten Prognose- und Schätzmodellen an der **Praxis der Umsetzung** anderer Standards orientieren³⁶³. Der erforderliche Input muss dabei aus vielen Abteilungen und Unternehmensbereichen zusammengeführt werden (Controlling, M&A, Rechnungswesen, Planung, Steuerabteilung³⁶⁴ usw.).

3.2.6 Aktive latente Steuern auf Zinsvorträge

Durch die Unternehmensteuerreform 2008³⁶⁵ erfolgte mit Einfügung des § 4h EStG sowie durch den neu gefassten § 8a KStG eine generelle Beschränkung des steuerlichen Abzugs von (Schuld-)Zinsaufwendungen (**Zinsschranke**). Die Zinsschranke ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden (§ 52 (12)d EStG, § 34 (6) a S. 3 KStG). Ziel ist die Verminderung des Potentials zur Ergebnisverlagerung ins niedriger besteuerte Ausland. Das Gesetz lässt aber gemäß § 4h (1) S. 2 EStG für den nicht abzugsfähigen negativen Zinssaldo aus laufendem Zinsaufwand abzüglich Zinserträge einen unbefristeten Vortrag zu.

Der Zinsvortrag ist wie ein Verlustvortrag durch die Steuerbehörden gesondert festzustellen, ein **Rücktrag** in vorangegangene Veranlagungsjahre ist im Umkehrschluss zu § 4h (1) S. 2 EStG aber nicht zulässig.³⁶⁶

³⁶² Auf noch vorhandene etwaige vororganschaftliche Verluste i.S.d. § 15 Nr. 1 KStG des Unternehmens sind grundsätzlich keine latenten Steuern zu aktivieren. Bei konkreten Planungen der Unternehmensführung zur Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags und zur Nutzung der vororganschaftlichen Verluste ist eine Aktivierung geboten. Vgl. EITZEN/HELMS, BB 2002, S. 827.

³⁶³ Zum Beispiel an Art und Umfang der Dokumentationsanforderungen von betriebswirtschaftlichen Analysen und Schätzmodellen für *Impairmenttests*.

³⁶⁴ Vgl. zu den Aufgaben insbesondere der Steuerabteilung als Informationslieferant für den IFRS-Abschluss KIRSCH, DStR 2005, S. 1418 ff.

³⁶⁵ Vgl. UntStRG 2008: Unternehmensteuerreformgesetz vom 14. August 2007, in: BGBl. I 2007 S. 1912.

³⁶⁶ Vgl. LOITZ/NEUKAMM, WPg 2008, S. 197.

Bei Erfüllung der **Ausnahmetatbestände** nach § 4 (2) Buchstabe a bis c (Freigrenze, *Stand-Alone-Escape* bzw. Konzern-Klausel sowie EK-*Escape*³⁶⁷) ist hingegen ein sofortiger, **vollständiger Abzug** möglich.

Werden die Zinsaufwendungen einer Periode durch Nutzung des Zinsvortrags erst zu einem späteren Zeitpunkt als Betriebsausgaben abzugsfähig, kommt es sowohl bei Entstehung, als auch bei der Nutzung des Zinsvortrags zu einer Abweichung zwischen ausgewiesenem Steueraufwand und handelsbilanzielltem Ergebnis. Diese Abweichung ist dann voraussichtlich temporärer Natur. Der Zinsvortrag begründet bei Entstehung einen – allerdings nicht unmittelbaren, sondern nur **latenten – Steuerentlastungsanspruch**.

Analog dem Verlustvortrag stellt der Zinsvortrag einen wirtschaftlichen Nutzen i.S.d. F.59 dar. Bei wahrscheinlichem Nutzenzufluss ist ein entsprechender **Vermögenswert** zu bilanzieren.³⁶⁸

Es stellt sich die Frage, inwiefern der Zinsvortrag direkt als Teil der Ertragsteuern zu sehen ist und damit unmittelbar in den **Anwendungsbereich von IAS 12** fällt. IAS 12 hat gemäß den *Objectives* auch alle laufenden und künftigen steuerlichen Konsequenzen (*tax consequences*) zum Gegenstand, die aus Transaktionen und anderen Ereignissen (*transactions and other events*) der laufenden Periode entstehen (IAS 12, *Objective b*), die Eingang in die Finanzberichterstattung des Unternehmens gefunden haben. Damit fallen Zinsvorträge durchaus in den Anwendungsbereich des IAS 12.³⁶⁹

Der nicht abzugsfähige Zinsaufwand ist vortragsfähig. Durch die Knüpfung der Nutzung des Zinsvortrags an genau definierte Kriterien, insbesondere an künftige positive Ergebnisse sowie die grundsätzlich unbegrenzte Vortragbarkeit, ergeben sich aus Sicht der Steuerabgrenzung durchaus Übereinstimmungen mit steuerlichen Verlustvorträgen. Es wird deshalb teilweise vorgeschlagen, Zinsvorträge direkt unter die Verlustvorträge zu subsumieren.³⁷⁰

Die **Verbindung von Zinsvortrag und Verlustvortrag** geht aber über gewisse Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Ansatzkriterien noch hinaus. So tritt bei im Zinsvortrag gespeicherten Zinsaufwendungen eine unmittelbare Steuerersparnis im Falle positiver steuerlicher Ergebnisse in der Abzugsperiode ein. Eine mittelbare Steuerentlastung erfolgt hingegen bei im Abzugsjahr negativem steuerlichem Ergebnis erst in künftigen Perioden, wenn der Zinsvortrag über die Erhöhung des Verlusts im Abzugsjahr in den Verlustvortrag eingeht. Bei negativen Ergebnissen wird der

³⁶⁷ Die Eigenkapitalquote wird zum *safe haven* gegen die Zinsabzugsbeschränkung. Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN, DStR 2007, S. 636.

³⁶⁸ Vgl. BRÄHLER/BRUNE/HEERDT, KoR 2008, S. 289.

³⁶⁹ Vgl. LOITZ/NEUKAMM, WPg 2008, S. 198.

³⁷⁰ Vgl. KIRSCH, PiR 2007, S. 239. Für die Bildung einer latenten Steuer aufgrund eines dem Verlustvortrag ähnlichem Charakter sprechen sich auch Brähler/Brune/Heerdt aus. Vgl. BRÄHLER/BRUNE/HEERDT, KoR 2008, S. 292.

Zinsvortrag durch einen Verlustvortrag **partiell substituiert**.³⁷¹ Die Zulässigkeit einer vollständigen "**Wandlung**" des Zinsvortrags in einen Verlustvortrag ist nicht unumstritten.³⁷²

Eigentlich müssten gemäß IAS 12.34 für beide Steuerlatenzen die gleichen Ansatzvoraussetzungen gelten. Allerdings unterscheiden sich beide Vorträge deutlich im Kriterium der Realisationswahrscheinlichkeit, da Zinsvorträge die Erfüllung umfangreicherer Kriterien zur Nutzung erfordern. Unterschiede ergeben sich ferner insbesondere bei der Ermittlung und Bewertung. Für die Ermittlung latenter Steueransprüche auf Zinsvorträge ist aufgrund der vielschichtigeren Nutzungsvoraussetzungen auch eine erhebliche Ausweitung der Planungsrechnungen notwendig. Infolgedessen wird eine **Kategorisierung als Verlustvortrag gemäß IAS 12 abgelehnt**.³⁷³

Eine **Einordnung nach IAS als Steuergutschrift** (*tax credit*) scheint ebenfalls nicht möglich, da Steuergutschriften zunächst eine Steuerschuld, auf welche die Gutschrift erfolgt, vorliegen muss. Zudem führen Zinsvorträge nicht unmittelbar zu künftigen Steuererstattungen, sondern sie mindern lediglich die Steuerbemessungsgrundlage oder führen erst mittelbar zu einer Steuerentlastung, beispielsweise wenn sie künftige Verlustvorträge erhöhen. Eine Kategorisierung unter Steuergutschriften nach IAS 12.34 wird deshalb ebenfalls abgelehnt.³⁷⁴

Fraglich ist ferner, ob der Unterschied als **temporäre Differenz** i.S.d. IAS 12 gewertet werden kann, da nach IAS 12 auch auf einen Vermögensunterschied (IFRS-Ansatz gegenüber Steuerwert) abzustellen ist. Die Wirkungsweise des Zinsvortrags gleicht der des Verlustvortrags, beide finden keinen direkten Eingang in die StB.

Für die Einbeziehung in die Steuerabgrenzung als temporäre Differenz wird zum Teil der fiktive Ansatz eines aktiven Abgrenzungspostens in der StB als notwendige Hilfsbrücke in Betracht gezogen. Der gedankliche Ansatz ist allerdings rein hypothetisch und steht nicht im Einklang mit der formalrechtlichen Aufstellung der StB. Zudem erfolgt eine Auflösung der Differenz nicht automatisch spätestens mit Liquidation des Unternehmens, da die Nutzung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Insofern kann der Unterschied nicht als echte temporäre Differenz betrachtet werden. Die Steuerabgrenzung über die Hilfsbrücke der fiktiven Bilanzierung wird deshalb kritisch gesehen.³⁷⁵

³⁷¹ Vgl. BRÄHLER/BRUNE/HEERDT, KoR 2008, S. 294.

³⁷² Vgl. LOITZ/NEUKAMM, WPg 2008, S. 197.

³⁷³ Vgl. LOITZ/NEUKAMM, WPg 2008, S. 198.

³⁷⁴ Vgl. BRÄHLER/BRUNE/HEERDT, KoR 2008, S. 292 sowie LOITZ/NEUKAMM, WPg 2008, S. 198.

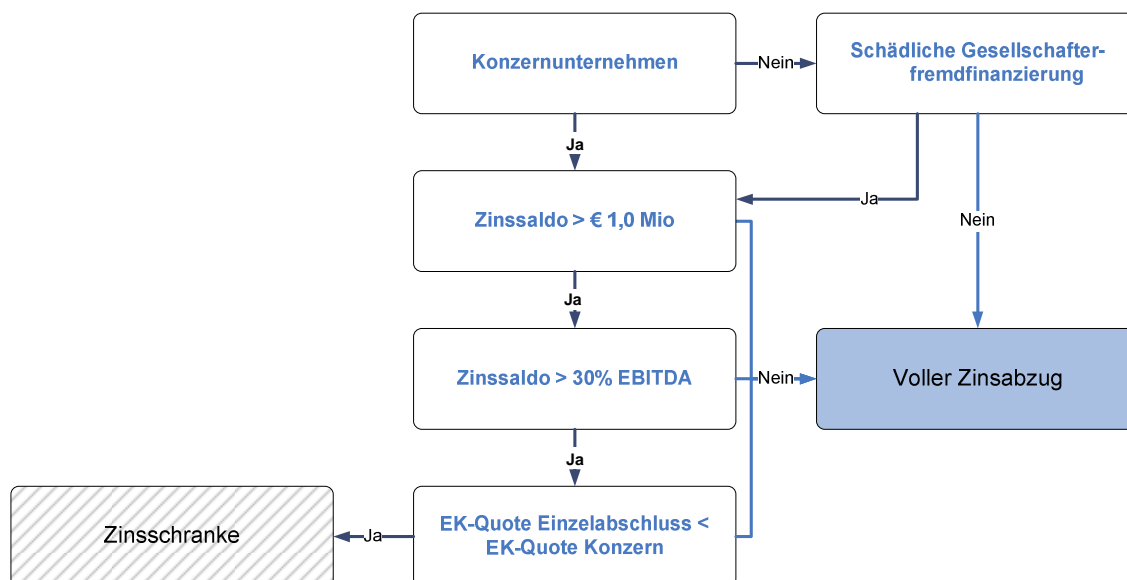
³⁷⁵ Vgl. KIRSCH, PiR 2007, S. 239.

Gegen die Einordnung des Zinsvortrags als temporäre Differenz wird der fehlende Ansatz eines Bilanzpostens in StB und HB angeführt.³⁷⁶

Das **Vorliegen eines Bilanzpostens** – und damit ein hypothetischer Ansatz von fiktiven Abgrenzungspositionen in der StB – ist nach hier vertretener Ansicht aber unnötig für das Bestehen einer temporären Differenz i.S.d. IAS 12. Der Steuerwert nach IAS 12 ist nämlich gerade nicht als originärer Steuerbilanzwert definiert, wenngleich dieser i.d.R. den Steuerwert darstellt. Vielmehr repräsentiert der Steuerwert die künftige steuerliche "Abzugsfähigkeit" eines Vermögenswerts bzw. den Betrag des bereits berücksichtigten Abzugs einer Schuld.³⁷⁷ Ein Zinsvortrag repräsentiert eine künftige Abzugsfähigkeit (*the amount that will be deductible for tax purposes*) gemäß IAS 12.7, ein Steuerwert liegt also vor. Eine temporäre Differenz kann nach IAS 12.9 auch entstehen, wenn nur ein Steuerwert, aber kein IFRS-Ansatz vorliegt. Somit ist ein Zinsvortrag durchaus als eine temporäre Differenz zu werten.³⁷⁸

Je nachdem, ob es sich um ein Konzernunternehmen oder ein konzernunabhängiges Unternehmen handelt, gelten unterschiedliche Einzelkriterien bei der Anwendung der Zinsschranke. Grundsätzlich sind konzernunabhängige Unternehmen von der Schranke befreit. Allerdings gelten bei Kapitalgesellschaften Zinszahlungen als schädlich, wenn mehr als 10 % der Nettozinsaufwendungen an einen zu mehr als 25 % beteiligten Gesellschafter erfolgen (schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung). Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Einschränkungen:

Abbildung 3-7: Systematik der Zinsschranke



Quelle: Eigene Darstellung

³⁷⁶ Vgl. BRÄHLER/BRUNE/HEERDT, KoR 2008, S. 292.

³⁷⁷ Vgl. zur Definition von Vermögenswerten und Schulden Abschnitt 3.1.2.

³⁷⁸ Vgl. LOITZ/NEUKAMM, WPg 2008, S. 199.

Interessanterweise basiert beim steuerrechtlichen Ausnahmetatbestand des **Eigenkapitaltests** nach § 4 (2) S. 1 Buchstabe c (sogenannte *EK-Escape*) die Ermittlung des Eigenkapitals auf den Rechnungslegungsgrundsätzen, nach denen der Konzernabschluss aufgestellt ist, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen damit i.d.R. auf IFRS.³⁷⁹

Das IFRS-Eigenkapital wird somit bemerkenswerterweise maßgeblich für einen steuerrechtlichen Tatbestand.³⁸⁰ Die Erweiterung der Funktion des IFRS-Abschlusses um die Funktion als indirekte Steuerbemessungsgrundlage ist durchaus ein **Novum**.³⁸¹

Der **Eigenkapitalquotenvergleich** stellt die Eigenkapitalquote des Betriebs³⁸² der Eigenkapitalquote des Konzerns³⁸³ gegenüber, wobei ein Unterschreiten der Quote um bis zu einem Prozent noch als unschädlich gelten. Die Eigenkapitalquote ist gemäß § 4h (2) S. 1 Buchstabe c S. 3 EStG als Verhältnis von Eigenkapital zu Bilanzsumme zu ermitteln.³⁸⁴ Hierbei ist auf die Verhältnisse zum vorhergegangenen Bilanzstichtag abzustellen. Die *EK-Escape*-Klausel kann demnach in Anspruch genommen werden für:

Formel 3-2: EK-Escape-Klausel

$$EKQ_{t-1}^B \geq EKQ_{t-1}^K - 0,01 \Rightarrow \frac{EK_{t-1}^B}{BS_{t-1}^B} \geq \frac{EK_{t-1}^K}{BS_{t-1}^K} - 0,01$$

mit

EKQ_{t-1}^B = Eigenkapitalquote des Betriebs der vorangehenden Periode

EKQ_{t-1}^K = Eigenkapitalquote des Konzerns der vorangehenden Periode

EK_{t-1}^B = Eigenkapital des Betriebs der vorangehenden Periode

BS_{t-1}^B = Bilanzsumme des Betriebs der vorangehenden Periode

EK_{t-1}^K = Eigenkapital des Konzerns der vorangehenden Periode

BS_{t-1}^K = Bilanzsumme des Konzerns der vorangehenden Periode

Ein Zinsabzug kann formal unter der Abzugsbeschränkung erfolgen für:

³⁷⁹ Dabei sind für deutsche Unternehmen wohl allein die von der EU übernommenen Regelungen (*endorsed IFRS*) maßgeblich. Vgl. KÜTING/WEBER/REUTER, DStR 2008, S. 1604.

³⁸⁰ Vgl. HEINTGES/KAMPHAUS/LOITZ, DB 2007, S. 1261.

³⁸¹ Vgl. KÜTING/WEBER/REUTER, DStR 2008, S. 1606.

³⁸² Eine Kapitalgesellschaft hat grundsätzlich nur einen Betrieb i.S.d. Zinsschranke, ebenso gilt eine Organschaft als ein Betrieb, vgl. BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008, Tz. 2 ff.

³⁸³ Der Zinsschranke liegt ein erweiterter Konzernbegriff zugrunde, vgl. BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008, Tz. 59 ff.

³⁸⁴ Dabei ist das buchmäßige Eigenkapital des Betriebs zwecks Vergleichbarkeit mit dem Konzerneigenkapital um fiktive Bestandteile zu erhöhen. Beispielsweise um den auf den Betrieb entfallenden Firmenwert. Eine vollständige Vergleichbarkeit wird aber auch durch die Hinzurechnungen nicht erreicht. Vgl. zusammenfassend SCHULZ, DB 2008, S. 2049.

Formel 3-3: Abzugsfähiger Zinsaufwand und Zinsschranke

$$Z_t^{\text{Aufwand}} + Z_t^{\text{Vortrag}} \leq \text{€}1,0 \text{ Mio} = Z_t^{\text{Aufwand}}$$

$$Z_t^{\text{Aufwand}} + Z_t^{\text{Vortrag}} > \text{€}1,0 \text{ Mio} = \min\{Z_t^{\text{Aufwand}} + Z_t^{\text{Vortrag}} ; Z_t^{\text{Ertrag}} + 30\% * EBITDA_t^{\text{steuerlich}}\}$$

mit

$$Z_t^{\text{Aufwand}} = \text{Zinsaufwand der Periode}$$

$$Z_t^{\text{Vortrag}} = \text{Bestehender Zinsvortrag in der Periode}$$

$$Z_t^{\text{Ertrag}} = \text{Zinsertrag der Periode}$$

$$EBITDA_t^{\text{steuerlich}} = \text{Steuerliches Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen}$$

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, inwieweit die **Interdependenz** zwischen EK-Escape-Klausel, Nutzungswahrscheinlichkeit des Zinsvortrags und Aktivierung latenter Steuern hierauf beabsichtigt sein kann. Schließlich erhöht die Aktivierung latenter Steuern auf Zinsvorträge ceteris paribus die EK-Quote, was wiederum die Nutzungswahrscheinlichkeit erhöht usw. Zudem sei auf die Problematik der **Asymmetrie** von Konzerneigenkapital und Eigenkapital im Einzelabschluss ("**umgekehrter Münchhauseneffekt**"³⁸⁵) hingewiesen.

Analog der **Planungsrechnung** für steuerliche Verlustvorträge sind auch bei der Steuerabgrenzung auf Zinsvorträge dezidierte Planungsrechnungen vorzunehmen. Idealerweise werden beide Prognoserechnungen miteinander verknüpft. Beim Ansatz und bei der Ermittlung sind aber beide latente Steueransprüche auf Vorträge als separate Positionen zu führen. Ein Zusammenfassen scheidet schon aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Realisierung aus.³⁸⁶

Der **Planungshorizont** kann sich i.d.R. am prospektiven Betrachtungszeitraum der Ermittlung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge orientieren, wobei sich im Einzelfall durch die notwendige Einbeziehung der zusätzlichen Ansatzkriterien durchaus ein kürzerer Betrachtungszeitraum bei der Ermittlung latenter Steuern auf Zinsvorträge ergeben kann.³⁸⁷

Der für die Ermittlung latenter Steuern auf Zinsabgrenzungen **maßgebliche Steuersatz** unterscheidet sich vom Steuersatz für die übrigen Steuerabgrenzungen. Hintergrund ist das für Zinsaufwendungen geltende Abzugsverbot von 25 % gemäß § 8 Nr. 1a GewStG. Wenngleich sich die Abzugsbeschränkung im eigentlichen Sinne nicht auf den Steuersatz, sondern auf die Höhe des Steuerwerts auswirkt, kann die Berücksichtigung zur **Vereinfachung** auch beim anzuwendenden Steuersatz erfolgen. Damit ergibt sich folgender durchschnittliche Steuersatz für Zinsvorträge:

³⁸⁵ Vgl. (bereits zum Entwurf des § 4 h EStG) LÜDENBACH/HOFFMANN, DStR 2007, S. 639.

³⁸⁶ Vgl. HEINTGES/KAMPHAUS/LOITZ, DB 2007, S. 1265.

³⁸⁷ Vgl. LOITZ/NEUKAMM, WPg 2008, S. 201.

Tabelle 3-12: Ermittlung des maßgeblichen Steuersatzes bei der Bewertung latenter Steuern auf Zinsvorträge (Vereinfachung)

	GE
Zinsergebnis	100,0
Körperschaftsteuer	-15,0
Solidaritatzuschlag	-0,8
Gewerbesteuer	-11,4
Ertragsteuern gesamt	-27,2
Zinsergebnis nach Steuern	72,8
Ø-Steuerquote gerundet	27%
mit	
Körperschaftsteuersatz	15%
Solidaritatzuschlag	5,5%
Gewerbesteuersatz	3,5%
Gewerbesteuer-Hebesatz	433%

Beispiel: Betrachtet wird ein konzernabhängiges Unternehmen, wobei die EK-*Escape*-Klausel annahmegemäß nicht greift. Schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung liegt ebenfalls nicht vor. Innerhalb des – nach § 8c S. 1 KStG analog zum Verlustvortrag – maßgeblichen Betrachtungszeitraums von fünf Jahren ist auf einen schädlichen Eigentümerwechsel von mehr als 25 % zu achten. Der Betrachtungszeitraum von fünf Jahren ist aber nicht mit dem Planungshorizont (prospektiver Betrachtungszeitraum) gleichzusetzen, sondern bezieht sich nur auf die Prüfung der Schädlichkeit von Anteilsveränderungen.³⁸⁸ Im vorliegenden Fall wird auf einen maßgeblichen (weil hinreichend sicheren) prospektiven Betrachtungszeitraum von vier Jahren abgestellt:

³⁸⁸ Zugunsten der besseren Nachvollziehbarkeit wurde im Beispiel auf die Zinsvorträge fokussiert. Die steuerlichen Verlustvorträge, die sich durch das negative Einkommen in Periode 2 ergäben sowie die latenten Steuern hierauf wurden deshalb bewusst vernachlässigt. Ebenso wurde auf eine Unterscheidung nach körperschaft- und gewerbesteuerlicher Ergebnisermittlung verzichtet.

Tabelle 3-13: Latente Steuern auf Zinsvorträge

Periode	1	2	3	4	Σ
Gesellschafterstrukturbewegung	10%	5%	5%	10%	30%
Schädlicher Anteilsübergang	nein	nein	nein	ja	
Steuerliches Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen	100	50	50	100	300
Zinsaufwand					
Zinsaufwand lfd.	-100	0	0	0	-100
davon abzugsfähig	-40	0	0	0	
davon Zuführung Zinsvortrag	-60	0	0	0	
Inanspruchnahme Zinsvortrag	0	-15	-15	-21	
Zinsaufwand abzugsfähig gesamt	-40	-15	-15	-21	-91
Verfall Zinsvortrag	0	0	0	-9	
Veränderung Zinsvortrag	60	-15	-15	-30	
Zinsvortrag	60	45	30	0	
Zinsertrag	10	0	0	0	10
Abschreibungsaufwand	-60	-60	-60	-60	-240
Zu versteuerndes Einkommen	10	-25	-25	19	-21
Steuerliches Ergebnis vor Ertragsteuern	-50	-10	-10	40	-30
Steuersatz	27%	27%	27%	27%	
Lfd. Steueraufwand	-3	0	0	-5	-8
Steuerliches Ergebnis nach Ertragsteuern	-53	-10	-10	35	-38
EBT	-50	-10	-10	40	-30
Aktive lat. Steuern auf Zinsvorträge	19	10	6	0	
Lat. Steuerertrag(+)/-aufwand(-)	19	-9	-4	-6	0
IFRS-Ergebnis nach Ertragsteuern	-34	-19	-14	29	-38
Ermittlung des abzugsfähigen Zinsaufwands					
30% des steuerlichen Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen	30	15	15	30	90
Zinsertrag	10	0	0	0	10
Abzugsfähiger Zinsaufwand	40	15	15	30	100
Zinsvorträge	60	45	30	0	
Abzüglich Untergang	9	-9	-9	0	
Nutzbare Zinsvorträge	69	36	21	0	
Aktive lat. Steuern auf Zinsvorträge	19	10	6	0	

Die laufenden Zinsaufwendungen in Periode 1 von 100 GE sind nur zu 40 GE (zu 10 GE in Höhe des Zinsertrags sowie darüber hinausgehend zu 30 % des steuerlichen EBITDA³⁸⁹) sofort abzugsfähig. Infolgedessen werden 60 GE in künftige Perioden vorgetragen. Bei der Ermittlung der Steuerabgrenzung hierauf ist zu beachten, dass der **schädliche Eigentümerwechsel** von über 25 % in Periode 4 (mit kumuliert 30 %) zu einem anteiligen Untergang von 9 GE des dann noch bestehenden Vortrags von 30 GE führt. Somit sind von den 60 GE Zinsvortrag nach der Prognoserechnung lediglich 51 GE nutzbar. Auf 51 GE sind demnach in Periode 1 latente Steuern in Höhe von 14 GE zu aktivieren.

Die latenten Steuern werden in den Folgeperioden analog der Nutzung des Zinsvortrags ergebniswirksam aufgelöst.

³⁸⁹ Das "steuerliche EBITDA" weicht vom handelsrechtlichen EBITDA ab, weil in den relevanten Zinsaufwendungen und -erträgen nach § 4 h EStG nicht alle Zinseffekte enthalten sind. Vgl. KÜTING/WEBER/REUTER, DStR 2008, S. 1602.

Die **Konzernsteuerquote** wird (über die Totalperiode) durch die Zinsabzugsbeschränkung nur insoweit beeinflusst, als nicht mit einer künftigen Nutzung zu rechnen ist (permanente Differenz). Andernfalls wirken die Bildung und Auflösung der latenten Steuerposition auf den Verlustvortrag kompensierend.³⁹⁰ Analog zu steuerlichen Verlustvorträgen hängt auch die Aktivierungspflicht latenter Steuern auf Zinsvorträge wesentlich von der (subjektiven) Einschätzung des Managements ab.³⁹¹ Folglich kann auch für die aktive Steuerabgrenzung auf Zinsvorträge von einem Nachweiswahlrecht gesprochen werden.

Besonders diffizil wird die Bilanzierung latenter Steuern auf Zinsvorträge, wenn gleichzeitig noch Verlustvorträge und abzugsfähige temporäre Differenzen vorliegen. In diesem Fall sind, der Abzugssystematik folgend, **latente Steuern auf Verlustvorträge nachrangig zu Steuerabgrenzung auf temporäre Differenzen und auf Zinsvorträge berücksichtigen**. Im Fall einer Umwandlung latenter Steueransprüche auf Zinsvorträge zu Verlustvorträgen sind latente Steuern hierauf aufzulösen und unter Berücksichtigung der für Verlustvorträge maßgeblichen Vorschriften der Mindestbesteuerung erneut anzusetzen.³⁹²

Der **externe Bilanzanalyst** sollte sich zumindest der durch die Zinsabzugsbeschränkungen induzierten Anreize zu **bilanzpolitischen Gestaltungsmaßnahmen** bewusst sein. Steuerbilanzpolitische Zielsetzungen strahlen nunmehr direkt auch auf die IFRS-Abschlüsse ab, mit der neuen Interessenkonstellation einer IFRS-Eigenkapitalverminderung beim Konzernabschluss und einer IFRS-Eigenkapitalerhöhung bei den Tochterunternehmen, bereits ab dem Abschluss für das Geschäftsjahr 2007.³⁹³ Der Abschlussposition "Eigenkapital", die als Residualgröße durch alle ansatz- und bewertungsrelevanten bilanzpolitischen Maßnahmen beeinflusst ist, wird deshalb künftig mehr Aufmerksamkeit bei der Unternehmensanalyse zu widmen sein.³⁹⁴

3.2.7 Latente Steuern auf steuerliche Risikopositionen

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Positionen der StB mit gewissen Risiken hinsichtlich der Anerkennung durch die Finanzbehörden behaftet sind, man spricht in diesem Zusammenhang auch von Steuervorteilen (*tax benefits*) aus steuerlichen Risikopositionen (*uncertain tax positions*).

Unterschiedliche Auffassungen zwischen bilanzierendem Unternehmen und Steuerbehörden können sich beispielsweise auf Abschreibungsdauern oder Ansatzfähigkeit und Bewertung von Rückstellungen beziehen. IAS 12 berücksichtigt

³⁹⁰ Vg. zum kompensatorischen Effekt latenter Steuern auf die Konzernsteuerquote Abschnitt 6.3.4.2.

³⁹¹ Vgl. HERZIG/LOCHMANN/LIEKENBROCK, DB 2008, S. 598.

³⁹² Vgl. LOITZ/NEUKAMM, WPg 2008, S. 199 f.

³⁹³ Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN, DStR 2007, S. 641.

³⁹⁴ Vgl. KÜTING/WEBER/REUTER, DStR 2008, S. 1604 und 1607.

diese steuerlichen Risiken nicht explizit. Demzufolge ist die Bilanzierung von Steuerrisiken gemäß IAS 8.10 i.V.m. IAS 8.11 nach den allgemeinen Regelungen zur Bilanzierung von Schulden im *Framework* und anderen Regelungen vorzunehmen. Die Anwendung von IAS 37 ist umstritten³⁹⁵, da IAS 37.5 die Anwendung auf Ertragsteuern nach IAS 12 ausschließt.

Grundsätzlich muss die Eintrittswahrscheinlichkeit hinreichend groß sein (wohl mindestens 50 %³⁹⁶). Das Risiko der Beanstandung durch Betriebsprüfer oder Finanzverwaltung (**Entdeckungsrisiko**) ist aber nicht direkt einzubeziehen.³⁹⁷ Abzustellen ist vielmehr auf Wortlaut und Zweck der einschlägigen Richtlinien, Verlautbarungen und verbindlichen Auskünften der Finanzverwaltung und Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit.³⁹⁸

Die **Bewertung** erfolgt mit der bestmöglichen Schätzung, d.h. angesetzt wird der Betrag der höchsten Wahrscheinlichkeit.³⁹⁹ Die Ermittlung des Steuervorteils nach IAS 12 analog zu FIN 48 wird aber ebenfalls als zulässig angesehen.⁴⁰⁰ Nach FIN 48.8 wäre der höchste Steuervorteil (*tax benefit*) mit einer kumulierten Eintrittswahrscheinlichkeit größer 50 % zu ermitteln.

Tabelle 3-14: Ermittlung des Steuervorteils bei Szenarien mit unabhängigen Eintrittswahrscheinlichkeiten

Szenario	Steuervorteil	Eintrittswahrscheinlichkeit	Kumulierte Eintrittswahrscheinlichkeit
A	500	15%	15%
B	400	10%	25%
C	300	15%	40%
D	200	20%	60%
E	100	40%	100%

Im Beispiel ergibt sich nach FIN 48.8 ein anzusetzender Steuervorteil von 200 GE (Szenario D), während der Betrag der höchsten Wahrscheinlichkeit 100 GE beträgt.

Die Bewertung von unsicheren Steuerpositionen wird in der Praxis dadurch verkompliziert, dass einzelne Steuervorteile (bei Verhandlungen mit den Steuerbehörden) miteinander verknüpft sind, d.h. die einzelnen Szenarioausgänge sind nicht stochastisch unabhängig. Beispielsweise könnte ein Unternehmen aufgrund der individuellen Erfahrungswerte davon ausgehen, dass der örtliche Betriebsprüfer einen

³⁹⁵ Für eine Anwendung von IAS 37 äußern sich COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 4. Die Unzulässigkeit der Anwendung von IAS 37 auf Ertragsteuern vermutet dagegen DAHLKE, KoR 2006, S. 582.

³⁹⁶ Vgl. FIN 48.6.

³⁹⁷ Vgl. DAHLKE, KoR 2007, S. 319.

³⁹⁸ Vgl. FIN 48.6.

³⁹⁹ Vgl. FIN 48.8 sowie DAHLKE, KoR 2006, S. 583.

⁴⁰⁰ Vgl. Vgl. DAHLKE, KoR 2007, S. 319.

gewissen **Mindest-Aufdeckungsbetrag** als Zielgröße in der Verhandlung der strittigen Sachverhalte erzielen möchte. Entsprechend lassen sich nicht alle Steuervorteile gleichzeitig realisieren. Ein Entgegenkommen an der einen Stelle wird dann unweigerlich eine unnachgiebigere Haltung des Betriebsprüfers an den anderen Punkten nach sich ziehen usw. Diesen Abhängigkeiten ist durch Aufstellen von **Verhandlungsszenarien** Rechnung zu tragen.⁴⁰¹

Beispiel: Ein Unternehmen hat handels- wie steuerrechtlich eine Rückstellung in Höhe von 100 GE passiviert, obwohl deren steuerliche Anerkennung durch den Betriebsprüfer mit einem gewissen Risiko behaftet ist.⁴⁰² Der anzuwendende Steuersatz beträgt 30 %. Durch den vom Unternehmen vorgenommenen steuerlichen Ansatz resultiert im laufenden Jahr ein Verlust von 100 GE. Bei Vorliegen der Ansatzvoraussetzungen hat das Unternehmen auf den Verlustvortrag gemäß IAS 12.34 einen aktiven latenten Steueranspruch zu bilanzieren. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob der aktive latente Steueranspruch durch das steuerliche Risiko anzupassen ist.

Die US-GAAP-Bilanzierung sieht nach FIN 48 eine entsprechende **Risikoanpassung** des latenten Steueranspruchs vor, eine Steuerverpflichtung wird dann nicht erfasst. Eine Saldierung von latenten Steueransprüchen und laufenden Steuerverpflichtungen ist nach IAS 12.71 und IAS 12.74 hingegen nicht vorgesehen.⁴⁰³ Infolgedessen wird die Verpflichtung durch Bildung einer **Rückstellung für steuerliche Risiken** bzw. einer Rückstellung für noch offene Betriebsprüfungszeiträume in Höhe von 30 GE gezeigt:

Tabelle 3-15: Risikorückstellung und latenter Steueranspruch auf steuerliche Verlustvorträge

	GE
StB	
Ergebnis vor Rückstellungsbildung und Ertragsteuern	0
Rückstellungsansatz Steuerbilanz (Aufwandsrückstellung)	100
Steuersatz	30%
Steuervorteil	30
Ergebnis nach Rückstellungsbildung	-100
IFRS-Bilanz	
Ergebnis vor Rückstellungsbildung und Ertragsteuern	0
DTAVV	30
Rückstellung für steuerliche Risiken	30

In die Höhe der Rückstellung für Steuerrisiken sind auch **steuerliche Nebenleistungen** wie Bußgelder und erwartete Zinszahlungen einzubeziehen.⁴⁰⁴

⁴⁰¹ Vgl. mit einer tabellarischen Darstellung von stochastisch abhängigen Szenarien DAHLKE, KoR 2007, S. 314.

⁴⁰² Für ein Steuerrisiko könnten beispielsweise Prüfungsfeststellungen bei einem anderen Konzernunternehmen oder vorläufige Aussagen des Betriebsprüfers sprechen.

⁴⁰³ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 787.

⁴⁰⁴ Vgl. FIN 48.15.

Insbesondere sind Risikopositionen mit Einführung der **Zinsschranke** zu erwarten, sollten Unternehmen versuchen, gestalterisch einen vollständigen Zinsabzug zu erreichen. Ist die vollständige Anerkennung durch die Finanzbehörden risikobehaftet, sind entsprechende Rückstellungen für steuerliche Risiken im IFRS-Abschluss zu berücksichtigen. Die Bildung der Rückstellung führt ceteris paribus zu einem latenten Steueranspruch, der im Fall einer Nichtanerkennung analog der Rückstellung aufzulösen ist.⁴⁰⁵ Ergibt sich eine Änderung im Rahmen einer Betriebsprüfung (z.B. Aufdeckung oder Anpassung), ist die Anpassung als Schätzungsänderung ergebniswirksam darzustellen.

Sofern die Wahrscheinlichkeit des Steuerrisikos eine Rückstellungsbildung nicht zulässt, sind gegebenenfalls nach IAS 12.88 Anhangangaben zu steuerlichen **Eventualschulden** zu machen.

3.2.8 Weitere Einzelfälle

Neben den bereits dargestellten, zum Teil auch umstrittenen Sonderfällen latenter Steuerabgrenzung, gibt es noch eine Reihe weiterer Sachverhalte, die den Ansatz von latenten Steuern erfordern. Aufgrund der hohen Komplexität oder der eher untergeordneten Bedeutung sollen diese Fragestellungen im Folgenden lediglich kurz erwähnt werden.

3.2.8.1 Sicherungsbeziehungen gemäß IAS 39

Ferner können Steuerabgrenzungen im Fall von **Sicherungsbeziehungen gemäß IAS 39** nötig werden. Nach IAS 39.86 werden Sicherungsbeziehungen in *fair value hedging* und *cashflow hedging* unterschieden. *Fair value hedging* dient der Absicherung von Änderungsrisiken von Vermögenswerten und Schulden oder von noch nicht bilanzwirksamen Verpflichtungen (IAS 39.86(a)). Die Abbildung einer *fair value* Sicherungsbeziehung erfolgt ergebniswirksam (IAS 39.89). *Cashflow hedging* soll zukünftige Zahlungsströme aus bilanzierten Vermögenswerten und Schulden oder aus einer erwarteten hochwahrscheinlichen Transaktion absichern (IAS 39.86(b)). Die Abbildung einer *cashflow*-Sicherungsbeziehung erfolgt ergebnisneutral gegen das Eigenkapital (IAS 39.95(a)), die aus den Sicherungsbeziehungen resultierenden temporären Differenzen sind durch eine Steuerabgrenzung zu berücksichtigen. Die Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit *fair value hedges* erfolgt entsprechend dem Grundsachverhalt ergebniswirksam, die Bilanzierung latenter Steuern bei *cashflow hedges* hat dagegen ergebnisneutral zu erfolgen. Da die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen aber an sich bereits ein äußerst komplexes Sondergebiet ist, wird auf eine weitergehende Darstellung an dieser Stelle verzichtet.⁴⁰⁶

⁴⁰⁵ Vgl. LOITZ/NEUKAMM, WPg 2008, S. 203.

⁴⁰⁶ Vgl. zur Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit Sicherungsbeziehungen BISCHOFF, PiR 2007, S. 68 ff.

3.2.8.2 Währungsumrechnung im Konzernabschluss

Ein weiteres Feld der Steuerabgrenzung bezieht sich gemäß IAS 12.41 und 12.62(c) auf Differenzen im Zusammenhang mit der **Währungsumrechnung** im Konzernabschluss. Vermögenswerte und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge ausländischer Konzerngesellschaften sind im Konzernabschluss gemäß IAS 21 anhand der Methode der funktionalen Währung umzurechnen. Tochterunternehmen, deren funktionale Währung diejenige des Mutterunternehmens ist, sind dabei nach der Zeitbezugsmethode einzubeziehen, Tochterunternehmen, deren funktionale Währung eine Fremdwährung ist, sind hingegen nach der modifizierten Stichtagskursmethode umzurechnen.⁴⁰⁷

In der Rechnungslegungspraxis deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen scheint ungeachtet der Ausgestaltung des IAS 21 die Umrechnung nach der **modifizierten Stichtagskursmethode** zu dominieren.⁴⁰⁸ Gemäß dieser sind alle Vermögensgegenstände und Schulden zum Stichtagskurs und alle Aufwendungen und Erträge mit dem Transaktionskurs⁴⁰⁹ umzurechnen (**Transformation**). Bei der Zeitbezugsmethode sind monetäre Werte nach IAS 21.23(a) zum Stichtagskurs, *fair value*-bewertete Werte zum Bewertungszeitpunkt (IAS 21.23(b)), die übrigen nicht-monetären Werte zum historischen Kurs (IAS 21.23(c)) und Aufwendungen sowie Erträge zum Transaktionskurs umzurechnen (IAS 21.21) (**Bewertungsvorgang**).

Die **funktionale Währung** ist nach IAS 21.8 definiert als die Währung des eigentlichen wirtschaftlichen Umfelds, in dem das betrachtete Unternehmen agiert. Hierbei handelt es sich gewöhnlich um das Umfeld, in dem das Unternehmen vornehmlich seine Zahlungsströme abwickelt (IAS 21.9). Die im Zuge der Währungsumrechnung entstehenden Differenzen sind im Fall eines Bewertungsvorgangs ergebniswirksam und im Fall eines reinen Transformationsvorgangs ergebnisneutral (gegen die Rücklage aus Währungsumrechnungen) zu erfassen. Bei ergebnisneutraler Bewertung des Grundsachverhalts (z.B. Neubewertung nach IAS 16) sind Umrechnungsdifferenzen gemäß IAS 21.30 ebenfalls ergebnisneutral abzubilden.

Durch die Währungsumrechnung entstehen temporäre Differenzen. Dabei wird das bereits in die Berichtswährung umgerechnete Nettovermögen der Tochtergesellschaft im Konzernabschluss, mit dem Steuerwert – i.d.R. also mit dem Beteiligungsbuchwert in der StB – der Mutter verglichen. Für diese **outside basis-Differenzen** sind latente Steuern anzusetzen. Zu versteuernde *outside basis*-Differenzen entstehen, wenn der steuerliche Beteiligungsbuchwert geringer als das Nettovermögen der Konzerngesellschaft ist.⁴¹⁰ Durch die Steuerabgrenzung werden die Steuerbelastungen aus einer fiktiven Veräußerung zum Nettovermögenswert auf die Differenz zum

⁴⁰⁷ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 599 f.

⁴⁰⁸ Vgl. GASSEN et al., KoR 2007, S. 172.

⁴⁰⁹ Vereinfachend ist bei geringen Schwankungen nach IAS 21.22 auch die Bewertung zum Durchschnittskurs zulässig.

⁴¹⁰ Vgl. LIENAU, PiR 2008, S. 11.

steuerlichen Beteiligungsbuchwert abgebildet. Das Passivierungsverbot nach IAS 12.39 ist dabei zu beachten. Unterschreitet das Nettovermögen den steuerlichen Beteiligungsbuchwert, liegt eine abzugsfähige temporäre Differenz vor, wenngleich dieser Fall in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielt.⁴¹¹

Dem gedanklichen Hintergrund der Steuerabgrenzung auf *outside basis*-Differenzen folgend, ist als Bewertungsmaßstab zur Steuerabgrenzung bei Währungsumrechnungen der relevante **Steuersatz der Mutter** heranzuziehen.

Die Ermittlung der latenten Steuern auf *outside basis*-Differenzen kann sich im Einzelfall durchaus aufwändig gestalten, trotzdem besteht grundsätzlich Bilanzierungspflicht nach IAS 12.41 und IAS 12.62(c). Die Kosten-Nutzenabwägung nach F.44 kann demzufolge nach hier vertretener Auffassung nur in Ausnahmefällen zu einem Nicht-Ansatz latenter Steuern auf Währungsumrechnungsdifferenzen führen.⁴¹²

3.2.8.3 Steuerabgrenzung in den IFRS for PEs

Vornehmlicher Anwenderkreis der IFRS sind kapitalmarktorientierte Unternehmen. Um IFRS-Bilanzierung auch für den Mittelstand bzw. kleinere und mittlere Unternehmen zugänglicher zu machen, hat das IASB im April 2007 den Entwurf einer reduzierten Form der IFRS, die sogenannten "*International Financial Reporting Standards for Small- and Medium-sized Entities*" (**IFRS for SMEs**) veröffentlicht. Im Zuge des *re-deliberations process* nach Ende der Kommentierungsphase zum 30. November 2007 wurde der Entwurf von IFRS for SMEs in **IFRS for PEs** (für *private entities*) umbenannt. Mit der Veröffentlichung des Standards rechnet das IASB im ersten Quartal 2009.⁴¹³

Die Behandlung von laufenden Ertragsteuern und latenter Steuerabgrenzung ist im Entwurf in ED-IFRS for SMEs 28 geregelt. Dieser enthält bereits einige Elemente der geplanten Neufassung des IAS 12. Nicht mehr im Entwurf erwähnt, ist allerdings der **ursprünglich geplante vollständige Verzicht auf** Ausnahmen und Spezialregelungen des IAS 12.⁴¹⁴ Nach ED-IFRS for SME 28.17 sind auch auf *initial differences* latente Steuern zu bilden. Die IFRS für PEs werden lediglich ein Extrakt der *Full-IFRS* sein. Dadurch sind die IFRS für PEs kaum aus sich selbst heraus verständlich, weshalb bei Regelungslücken die *Full-IFRS* herangezogen werden müssen.⁴¹⁵

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das äußerst diffizile Thema der latenten Steuerabgrenzung wohl auch mit einer Art abgespeckten Version des IAS 12 für SMEs

⁴¹¹ In der Regel liegen bei dieser Konstellation die steuerrechtlichen Voraussetzungen zu einer außerplanmäßigen Abschreibung des Beteiligungsbuchwerts vor.

⁴¹² Den Nicht-Ansatz eher befürwortend äußert sich hingegen LIENAU, PiR 2008, S. 15.

⁴¹³ Vgl. IASB, Work Plan June 2008.

⁴¹⁴ Vgl. IASB, update May 2006, S. 4.

⁴¹⁵ Vgl. BRÄHLER/BRUNE/HEERDT, KoR 2007, S. 650.x

oder PEs kaum an Komplexität verlieren wird. Gerade weil durch die Verschlinkung neue Regelungslücken entstünden, die nur durch die ergänzende Anwendung und Kenntnis des IAS 12 zu schließen wären. Insbesondere bei deutschen Personengesellschaften wird durch die (überwiegend geforderte)⁴¹⁶ Einbeziehung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen die Anwendung weiter verkompliziert, so dass der Aufwand einer Steuerabgrenzung bei PEs im Verhältnis zum erzielten Nutzen eher als unverhältnismäßig zu bezeichnen ist.⁴¹⁷ Die **praktische Anwendung** durch den angestrebten Anwenderkreis ist damit **fraglich**. Vielmehr ist einer Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung der "normalen" IFRS zu Gunsten aller Anwender zu befürworten.⁴¹⁸ Zumal kleinere Unternehmen bislang überproportional durch die Anwendung der IFRS belastet werden.⁴¹⁹

3.2.8.4 Steuerabgrenzung in der Zwischenberichterstattung

IAS 12 regelt die Behandlung von Ertragsteuern in (Jahres-)Abschlüssen. Fraglich ist, ob und inwieweit die Regelungen auch für die Quartals- bzw. **Zwischenberichterstattung** maßgeblich und anwendbar sind. In IAS 34 sind spezifische Vorschriften zur Darstellung und Behandlung von Zwischenabschlüssen niedergelegt. Nach IAS 34.28 sind in Zwischenabschlüssen grundsätzlich die gleichen Bilanzierungsmethoden wie im Jahresabschluss anzuwenden. Ertragsteuern sind nach IAS 34.30(c) eine Jahresgröße und deshalb in Zwischenberichten auf Basis eines geschätzten durchschnittlichen gewichteten Ertragsteuersatzes (**Plansteuerquote**) zu ermitteln. Notwendige Voraussetzung zu deren Ermittlung ist eine Planungsrechnung mit einem Planungshorizont, der bis zum nächsten Jahresabschlussstichtag reicht.⁴²⁰ Damit sind nach IAS 34 Appendix B12 ff. die Steueraufwendungen in der Zwischenberichterstattung abhängig vom **geplanten Jahressteueraufwand**.

Die **Werthaltigkeit** von latenten Steueransprüchen (aus Verlustvorträgen) sind nach IAS 12 Appendix B21 auch zum Zeitpunkt der Zwischenabschlüsse zu prüfen. Bei einer unterjährigen Änderung der Erwartungen wirkt sich dies unmittelbar auf die Plansteuerquote aus. In IAS 34 finden sich keine Hinweise, mit welcher **Methodik** die Plansteuerquote zu ermitteln ist. Mögliche Methoden sind dabei die kombinierte sowie die separate Ermittlung von laufender und latenter Plansteuerquote. Die Planungen temporärer und permanenter Differenzen erfolgt in der Praxis meist durch Ableitung aus der IFRS-Plan-GuV anhand von Plansteuerbilanzwerten oder aber anhand von Schätzungen.⁴²¹

⁴¹⁶ Vgl. das Schrifttum zusammenfassend FÜLBIER/MAGES, KoR 2007, S. 73.

⁴¹⁷ Vgl. BRÄHLER/BRUNE/HEERDT, KoR 2007, S. 656.

⁴¹⁸ Vgl. PAWELZIK, DB 2006, S. 797.

⁴¹⁹ Vgl. SCHILDBACH in HILLMER, KoR 2007, S. 168 f.

⁴²⁰ Vgl. LOITZ/PUTH, DStR 2008, S. 1655.

⁴²¹ Vgl. PWC, Steuerermittlung in der Quartalsberichterstattung 2008, S. 19.

Ertragsteuern sind nach IAS 34.9 i.V.m. IAS 1 getrennt in latente und laufende Steuern auszuweisen. Aus Sicht des **externen Analytikers** ist allerdings zu beachten, dass bei verkürzter Darstellung gemäß IAS 34.10 auch eine Zusammenfassung möglich ist, so dass laufender und latenter Steueraufwand sowie -ertrag in einer Position vermengt werden, ebenso wie laufende und latente Steueransprüche und Schulden. Allerdings trennt in der Praxis, zumindest nach einer Befragung, die 2007 unter 91 Unternehmen durchgeführt wurde, die Mehrheit auch in der verkürzten Darstellung zwischen latenten und laufenden bzw. tatsächlichen Steuerpositionen.⁴²²

3.3 Bewertung nach IAS 12

3.3.1 Anzuwendender Steuersatz

Entsprechend der dem IAS 12 zugrunde liegenden *Liability*-Methode sind zur Ermittlung der latenten Steuern grundsätzlich **zukünftige Steuersätze** anzuwenden. Steuersatzänderungen sind gemäß IAS 12.60 ergebniswirksam zu erfassen.⁴²³

Die Regelungen des IAS 12 überlassen die Einschätzung über den künftigen Steuersatz nicht den Prognosen des Bilanzierenden. Vielmehr wird die subjektive Schätzung künftiger Zustände durch alleiniges Abstellen auf die konkreten Verhältnisse am Bilanzstichtag objektiviert.⁴²⁴ Die zu erwartenden Steuersätze sind nach IAS 12.47 dabei auf Grundlage der Steuergesetze festzustellen, die zum Bilanzstichtag in Kraft sind bzw. deren Inkrafttreten mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** anzunehmen ist (*substantially enacted*). Nach h.M. ist dies in Deutschland bereits mit Zustimmung durch den Bundesrat der Fall.⁴²⁵

Ferner ist es nach IAS 12.48 auch zulässig, geänderte Steuersätze in den Fällen zu verwenden, in denen zwar die geänderten Gesetze noch nicht verabschiedet sind, aber aufgrund übereinstimmender und zuverlässiger Verlautbarungen der politischen Entscheidungsgremien hinreichend sicher mit der betreffenden **Gesetzesänderung gerechnet werden kann**. Jedoch soll es sich in diesen Fällen nach dem Gesetzeswortlaut (*some jurisdictions*) um Rechtssysteme handeln, in denen bereits der Ankündigung eines Gesetzes durch die Regierung ein legislativer Charakter innewohnt. Eine Anwendung auf den deutschen Steuerrechtsraum ist damit wohl ausgeschlossen.⁴²⁶

⁴²² Vgl. PWC, Steuerermittlung in der Quartalsberichterstattung 2008, S. 26.

⁴²³ Mit der Ausnahme von Effekten, die latente Steuern auf Bilanzposten betreffen, deren Wertänderungen ursprünglich direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

⁴²⁴ Vgl. ERNSTING/LOITZ, DB 2004, S. 1055.

⁴²⁵ Vgl. IDW RH HFA 1.002, Tz. 9, ERNSTING, WPg 2001, S. 14 sowie COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 99.

⁴²⁶ Vgl. KIRSCH, DStR 2003a, S. 132.

Es stellt sich bei **gespaltenen Steuersätzen** die Frage, ob der Thesaurierungs-, der Ausschüttungs- oder ein Mischsatz zur Ermittlung der latenten Steuern heranzuziehen ist. Nach IAS 12.52A ist bei gespaltenem Körperschatttarif stets der Thesaurierungssatz zu verwenden. Ein mit einer Ausschüttung verbundener Steuerminderungsanspruch oder eine mit einem steuerfreien Gewinn verbundene Steuererhöhungsverpflichtung führt nach IAS 12.52B erst dann zum Ansatz eines *tax asset* bzw. einer *tax liability*, wenn auch die Ausschüttungsverpflichtung zu passivieren ist, d.h. erst mit Vorliegen des Ausschüttungsbeschlusses. Dementsprechend sind nach IAS 12.52B auf die genannten Steuerminderungsansprüche bzw. Steuererhöhungsverpflichtungen keine latenten Steuern abzugrenzen, mit der Begründung, dass die Entstehung der Ansprüche bzw. Verpflichtungen von dem künftigen Ereignis der Ausschüttung abhängen. Diese Sichtweise wird allerdings teilweise als inkonsistent mit dem Grundkonzept der *temporary differences* erachtet.⁴²⁷

Für deutsche Kapitalgesellschaften wurde mit Umsetzung der **Unternehmenssteuerreform 2008** eine Tarifabsenkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 15 % wirksam.⁴²⁸ Seit 2004 sind zudem gemäß § 8b (3) S. 1 KStG und § 8b (5) S. 1 KStG 5 % der zwischen Kapitalgesellschaften anfallenden Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln. Durch die Hinzurechnung unterliegen damit 5 % einer Steuerbelastung.

Die Problematik eines **progressiven Tarifs** betrifft nach deutschem Recht veranlagte Kapitalgesellschaften prinzipiell nicht, da die in Frage kommende Einkommenssteuer für den Ansatz latenter Steuern auf Unternehmensebene irrelevant ist.⁴²⁹ Demnach sind ausschließlich Gewerbesteuer, bei Kapitalgesellschaften auch Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag zu berücksichtigen.

Für die Einbeziehung der persönlichen Einkommensteuern in die Steuerabgrenzung bei Personengesellschaften könnte die Eigentümerorientierung der IFRS-Rechnungslegung gemäß F.10 sprechen.⁴³⁰ In diesem Fall kommt gemäß § 11 (2) GewStG ein **gewerbesteuerlicher Staffeltarif** zur Anwendung aufgrund dessen eine verursachungsgerechte Zurechnung eines bestimmten Geschäftsvorfalles zu einem definierten Steuersatz nicht möglich ist.⁴³¹ Nach IAS 12.49 ist in diesen Fällen die

⁴²⁷ Inkonsistent deshalb, weil es nach dem *Temporary*-Konzept grundsätzlich nicht auf den Zeitpunkt der Auflösung der Differenzen ankommt; vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 101.

⁴²⁸ Vgl. UntStRG 2008: Unternehmensteuerreformgesetz vom 14. August 2007, in: BGBl. I 2007 S. 1912.

⁴²⁹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 100.

⁴³⁰ Vgl. FÜLBIER/MAGES, KoR 2007, S. 72. A.A. KIRSCH, DStR 2002, S. 1875.

⁴³¹ Vgl. ERNSTING/LOITZ, DB 2004, S. 1055. In der Praxis wird demzufolge unter Berücksichtigung des Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitskriteriums bei Personengesellschaften ein pauschaler Gewerbesteuersatz angewendet. Zur Prognoseproblematik bei der Ermittlung der anzuwendenden Gewerbesteuersätze für Personengesellschaften vgl. KIRSCH, DStR 2002, S. 1875 f.

Steuerabgrenzung mit einem voraussichtlichen, durchschnittlichen Steuersatz vorzunehmen.

Bei der Ermittlung latenter Steuern im **IFRS-Konzernabschluss** stellt sich darüber hinaus die Frage, ob ein durchschnittlicher Konzernsteuersatz, der Steuersatz des bilanzierenden Mutterunternehmens oder der Steuersatz des betroffenen Tochterunternehmens heranzuziehen ist.⁴³² IAS 12 gibt keine ausdrückliche Auskunft zum Steuersatz im Konzernabschluss.

Im Zusammenhang mit der **Überleitungsrechnung** gemäß IAS 12.81(c) wird in IAS 12.85 zwar darauf hingewiesen, dass bei Konzernen der aussagekräftigste (*most meaningful*) anzuwendende Steuersatz häufig der nationale Steuersatz des Mutterunternehmens sein kann, allerdings lassen sich daraus wohl keine Rückschlüsse auf die im Rahmen der Bewertung einzelner temporärer Differenzen anzuwendenden Konzernsteuersätze ableiten.

Dem Gedanken von IAS 12.11 folgend, wonach für die Berechnung der *temporary difference* der Steuerwert des betreffenden Vermögenswerts des jeweiligen Konzernunternehmens maßgeblich ist, dürfte in Konsequenz der Steuersatz desjenigen Konzernunternehmens heranzuziehen sein, bei dem die zukünftige Steuerentlastung oder -belastung zur Wirkung kommt.⁴³³ Die Anwendung eines **Mischsteuersatzes** wird deshalb in der Literatur nicht präferiert⁴³⁴, aber unter den Grundsätzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit als vertretbar erachtet.⁴³⁵ Hingegen ist die Anwendung von unternehmensindividuellen und **fiktiven Plansteuersätzen** zur Ermittlung der Steuerabgrenzung grundsätzlich nicht zulässig.⁴³⁶

Insbesondere bei international agierenden Konzernen ist als durchschnittlicher Konzernsteuersatz das mit den jeweiligen Bemessungsgrundlagen gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen nationalen Steuersätze heranzuziehen. Je nachdem, ob im Rahmen der **Überleitungsrechnung** nach IAS 12.81(c) von dem nationalen Konzernsteuersatz der Mutter ausgegangen wird, oder von dem konzerneinheitlichen Durchschnittsteuersatz, können sich unterschiedliche Erläuterungspflichten ergeben.⁴³⁷

Folgende Darstellung zeigt die Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes, der seit 1. Januar 2008 in der Praxis deutscher Unternehmen Verwendung findet:

⁴³² Vgl. APP, KoR 2003, S. 212.

⁴³³ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 102.

⁴³⁴ Vgl. KÜTING/WIRTH, BB 2003, S. 624.

⁴³⁵ Vgl. APP, KoR 2003, S. 212 sowie COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 102. A.A. KÜTING/ZWIRNER/REUTER, BuW 2003, S. 446.

⁴³⁶ Vgl. LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 647.

⁴³⁷ Vgl. zu den unterschiedlichen Erläuterungspflichten in der Überleitungsrechnung bei Anwendung eines durchschnittlichen Konzernsteuersatzes oder dem Steuersatz der Mutter Abschnitt 3.4.6.

Tabelle 3-16: Ermittlung des Durchschnittsteuersatzes für Veranlagungszeiträume ab 2008

	2007	2008
EBT	100,0	100,0
abzüglich Gewerbesteuer	-17,8	-
	82,2	100,0
Körperschaftsteuer	-20,6	-15,0
Solidaritätszuschlag	-1,1	-0,8
Gewerbesteuer	-	-15,2
Ertragsteuern gesamt	-39,5	-31,0
Ergebnis nach Ertragsteuern	60,5	69,0
Ø-Steuerquote gerundet	40%	31%
mit		
Körperschaftsteuersatz	25%	15%
Solidaritätszuschlag	5,5%	5,5%
Gewerbesteuersatz	5,0%	3,5%
Gewerbesteuer-Hebesatz	433%	433%

Wenn der Steuerwert oder der Steuersatz eines bereits bilanziell berücksichtigten Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit von der **zukünftigen Verwendung** abhängt, fordert IAS 12.51, dass die am Bilanzstichtag vorgesehene Verwendungsmöglichkeit zu berücksichtigen ist. Dieser Fall dürfte aufgrund des geltenden deutschen Steuerrechts vornehmlich bei Konzernen mit internationalen Aktivitäten zutreffen.⁴³⁸

Ist dagegen der Steuerwert oder der Steuersatz einer **bilanziell noch nicht berücksichtigten Position** von zukünftigen Dispositionen abhängig, sind diese Dispositionsmöglichkeiten nicht in die Steuerabgrenzung einzubeziehen, da es sich in diesem Fall um nicht zu berücksichtigende Ereignisse gemäß IAS 10.2B nach dem Bilanzstichtag handelt. *Tax planning strategies* können demnach nur dann berücksichtigt werden, wenn diese zum Bilanzstichtag schon im Wesentlichen implementiert sind.⁴³⁹

Im Zusammenhang mit der **Neubewertung** von Vermögenswerten nach IAS 16.31 und IAS 40.33 sind auf temporäre Differenzen latente Steuern zu bilden. Bei ergebnisneutraler Zuschreibung erfolgt die Bildung der latenten Steuern ebenfalls ergebnisneutral.

SIC 21 befasst sich mit der Frage, mit welchem Steuersatz latente Steuern auf temporäre Differenzen im Zusammenhang mit **nicht abschreibungsfähigen Vermögenswerten**⁴⁴⁰ zu bewerten sind. IAS 12.51 gibt vor, dass der Steuersatz anzuwenden ist, der bei der Realisation des Vermögenswerts (*recovery of the carrying amount*) zum Tragen kommt. SIC 21.5 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass bei nicht abschreibungsfähigen Vermögenswerten derjenige Steuersatz zur Bewertung

⁴³⁸ Für diesen Fall werden in IAS 12.52 Beispiele beschrieben.

⁴³⁹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 106-107.

⁴⁴⁰ Beispielsweise Grundstücke.

heranzuziehen ist, der bei Realisation des Vermögenswerts durch dessen Veräußerung anfällt.⁴⁴¹

3.3.2 Diskontierung latenter Steuern

IAS 12.53 schreibt ausdrücklich vor, dass latente Steuerverbindlichkeiten und Guthaben nicht zu diskontieren sind. Hintergrund ist dabei die in IAS 12.54 angeführte Überlegung, dass die für die Abzinsung erforderliche detaillierte Aufstellung der zeitlichen Umkehrung jeder Differenz (*detailed scheduling*) in der Praxis **nicht durchführbar** oder aufgrund der Komplexität **wirtschaftlich nicht vertretbar** ist (*impracticable or highly complex*).

Die Gewährung eines **Wahlrechts** zur Diskontierung latenter Steuern wird mit der Begründung einer möglichen Gefährdung der Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen ebenfalls abgelehnt. Grundlage der Bestimmung temporärer Differenzen sind damit nach IAS 12.55 die Buchwerte der Vermögenswerte oder Schulden, selbst wenn diese ihrerseits auf Grundlage einer Abzinsung ermittelt wurden.⁴⁴²

Das Verbot der Diskontierung von latenten Steuern resultiert aus der **Komplexität der Bewertungsaufgabe**. Die Vermeidung einer Überbewertung der latenten Steuern durch Diskontierung wäre nur auf Kosten einer gestiegenen Prognoseunsicherheit zu erzielen. Zwar gehen rein subjektiv prognostizierte, und bestenfalls plausibilisierbare Einflussgrößen⁴⁴³ auch in alle anderen Barwerte ein,⁴⁴⁴ jedoch soll aufgrund der besonderen Komplexität der Bewertungsaufgabe das Argument einer steigenden Prognoseunsicherheit bei latenten Steuern schwerer wiegen.⁴⁴⁵

Warum gerade latente Steuern von einer Marktbewertung verschont bleiben sollen, ist aber **umstritten**. Jedenfalls könnte die Einführung von speziellen Systemen und Programmen eine deutliche Reduktion des Arbeitsaufwands bedeuten und damit das Argument einer zu hohen Komplexität und Praktikabilität zunehmend entkräften.⁴⁴⁶

⁴⁴¹ Eine Realisation des Buchwerts der nicht abschreibungsfähigen Vermögenswerte findet gemäß SIC 21.6 nicht durch Nutzung statt. Die Art der Realisierung des Buchwerts ist gemäß SIC 21.7 auch nicht von der zu Grunde liegenden Bewertung abhängig. Beispielsweise kann der Nutzungswert (*value in use*) Grundlage für die Bewertung des Vermögenswerts sein, trotzdem findet die Realisation des Buchwerts erst durch Vereinnahmung des Residualwerts bei der finalen Veräußerung des Vermögenswerts statt.

⁴⁴² Als ein Beispiel für Buchwerte, die ihrerseits auf Grundlage von Diskontierungen ermittelt werden, wird in IAS 12.55 der Ansatz von Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 genannt.

⁴⁴³ Wie etwa der risikoadäquate Zinssatz und der erwartete Zeitpunkt des Zahlungsstroms.

⁴⁴⁴ Mit Hilfe von *Discounted-Cashflow* Verfahren ermittelte Barwerte.

⁴⁴⁵ So BAETGE/LIENAU, die dem Diskontierungsverbot insbesondere vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzenrelation insgesamt zustimmen. Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 17.

⁴⁴⁶ Vgl. LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 650.

Insbesondere bei aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge erscheint die Diskontierung als zusätzliches Bewertungskriterium nicht uninteressant. Zwingt doch eine Diskontierungsrechnung das bilanzierende Unternehmen, sich im Detail mit der Nutzbarkeit der **Verlustvorträge** auseinanderzusetzen.⁴⁴⁷ Zudem handelt es sich bei der Nutzung von Verlustvorträgen meist um einen einzelnen künftigen Vorgang, der – im Gegensatz zur Umkehrung von anderen temporären Differenzen – eine relativ einfache Bestimmung des Diskontierungszeitraums ermöglicht. Lägen Nutzungsmöglichkeiten jenseits des Planungshorizonts eines Unternehmens, wären entsprechende latente Steuern durch die dann zu vermutende ewige Laufzeit, auf den Wert null abzudiskontieren. Jedenfalls käme eine exakte Unternehmensplanung als unabdingbare Voraussetzung der Diskontierung dem Kriterium des Nachweises der wahrscheinlichen Nutzung durchaus entgegen.⁴⁴⁸

Gleichartig ließe sich im Hinblick auf den Diskontierungszeitraum auch für die Diskontierung latenter Steuern auf **quasi-permanente Differenzen** argumentieren, deren Auflösungszeitpunkt sich ebenfalls überwiegend auf wenige, von der unternehmerischen Disposition abhängige, zukünftige Perioden beschränkt.

Aufgrund entsprechender Überlegungen wurde auch im IASB die Abzinsung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge diskutiert. Allerdings ist mit einer Aufnahme in IAS 12 vorerst wohl nicht zu rechnen.⁴⁴⁹

3.3.3 Prinzip der Stichtagsbewertung

Die Bewertung von aktiven latenten Steuern ist gemäß IAS 12.56 **an jedem Bilanzstichtag** daraufhin zu überprüfen, ob sich die Wahrscheinlichkeit, mit der zukünftige steuerliche Gewinne zur Aufrechnung der aktiven latenten Steuerpositionen zur Verfügung stehen, geändert hat. Demnach sind aktive latente Steuern außerplanmäßig um den Umfang abzuschreiben, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass steuerliche Gewinne vorliegen werden. Umgekehrt sind in den Vorjahren durchgeführte Abschreibungen in dem Umfang rückgängig zu machen, in dem wieder mit dem zukünftigen Vorhandensein von steuerlichen Gewinnen gerechnet wird. Der Werthaltigkeitstest betrifft aktive latente Steuern aus Verlustvorträgen und aus temporären Differenzen gleichermaßen.⁴⁵⁰

⁴⁴⁷ Die verpflichtende Auseinandersetzung mit der Nutzbarkeit entkräftet das Argument für das Diskontierungsverbot zumindest teilweise. Vgl. SCHULZ-DANSO, Ertragsteuern 2006, in: BOHL/RIESE/SCHLÜTER (HRSG.): Beck'sches IFRS Handbuch, Tz. 138.

⁴⁴⁸ Vgl. LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 648.

⁴⁴⁹ Vgl. IASB, Information for Observers July 2008, Tz. 89 ff.

⁴⁵⁰ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 110.

3.4 Ausweis nach IFRS

3.4.1 Bilanzieller Ausweis

In der Bilanz sind latente Steuerpositionen gemäß IAS 1.68(m) grundsätzlich getrennt von anderen Vermögenswerten und Schulden auszuweisen. Aus derselben Vorschrift ergibt sich auch, dass latente Steuerpositionen von den laufenden Steuererstattungsansprüchen und laufenden Steuerschulden getrennt auszuweisen sind. Der in der Praxis teilweise anzutreffende Ausweis aktiver latenter Steuern innerhalb der Position "sonstige Aktiva" und passiver Steuerlatenzen unter der Position "Rückstellungen" bei Aufspaltung der Position im Anhang ist unzulässig.⁴⁵¹ Ein fehlerhafter Ausweis in der Bilanz kann nicht durch eine zusätzliche Angabe im Anhang geheilt werden.⁴⁵²

Im IAS 1.70 sind latente Steuerpositionen zwingend als **langfristige Bilanzposition** zu klassifizieren. Aus IAS 1.52 i.V.m. IAS 1.56 ergibt sich wohl, dass eine Aufspaltung der latenten Steuerpositionen in kurz- und langfristige Teile im Anhang erfolgen muss.⁴⁵³ Im Gegensatz zu SFAS 109.41 bestehen dabei keine grundsätzlichen Vereinfachungsregeln.⁴⁵⁴ Allerdings ist im Zuge der Konvergenzbestrebungen für die überarbeitete Version von IAS 12 mit einer Angleichung an die US-amerikanischen Regelungen zu rechnen. Demnach wären künftig latente Steuerpositionen auch nach IAS 12 bereits in der Bilanz entsprechend der Fristigkeit auszuweisen.⁴⁵⁵

3.4.2 Saldierung latenter Steuerpositionen

Nach IAS 12.74 ff. muss⁴⁵⁶ eine Saldierung grundsätzlich (nur) dann vorgenommen werden ("**bedingtes Saldierungsgebot**"), wenn ein rechtlicher Anspruch⁴⁵⁷ auf Saldierung besteht und die Steuerbelastungen und -entlastungen sich auf Ertragsteuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden. Ferner muss die Absicht bestehen, die Steuerbelastungen und -entlastungen entweder auf Netto-Basis oder in jeder der künftigen Perioden zeitgleich zu regulieren.

⁴⁵¹ Vgl. APP, KoR 2003, S. 212.

⁴⁵² Vgl. ADS International 2002 ff., Tz. 214.

⁴⁵³ So BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 17.

⁴⁵⁴ SFAS 109.41 ermöglicht zur Ermittlung der Fristigkeit von latenten Steuerpositionen die Vereinfachung, dass eine Klassifizierung anhand der Bilanzposten erfolgen sollte, aus denen sich die temporären Differenzen ergeben. So sind latente Steuern für Anlagevermögen als langfristige, latente Steuern auf das Umlaufvermögen als kurzfristig einzustufen.

⁴⁵⁵ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 557.

⁴⁵⁶ Teilweise wird gegenteilig von einem grundsätzlichen Saldierungsverbot gesprochen. So KLEIN, DStR 2001.

⁴⁵⁷ Die Fristengleichheit ist gemäß § 387 BGB eine Voraussetzung zur Aufrechnung. Vgl. LOITZ, WPg 2004, S. 1191.

Durch diese restriktiven Ausführungen wird eigentlich eine **Einzeldifferenzenbetrachtung** impliziert, d.h. es wären sämtliche auf einzelne Geschäftsvorfälle zurückzuführende temporären Differenzen separat aufzunehmen, zu dokumentieren und entsprechend bis zur Realisation fortzuführen.⁴⁵⁸

Zur diesbezüglichen **Erleichterung** stellt allerdings IAS 12.75 vorrangig auf das Unterliegen derselben Steuerbehörde und das Aufrechnungsrecht von tatsächlichen Steueransprüchen und -schulden ab. Faktisch ist schon auf untergeordneter Tochterunternehmensebene eine separate Betrachtung, Dokumentation, und Fortführung von einzelnen Geschäftsvorfällen im Hinblick auf die Implikationen für temporäre Differenzen schlicht nicht praktikabel. Eine Einzeldifferenzenbetrachtung bezogen auf separate Geschäftsvorfälle kommt demnach aus Praktikabilitätsgründen überwiegend nur bei sehr wesentlichen Geschäftsvorfällen in Betracht.⁴⁵⁹

Nicht saldierungsfähig sind danach i.d.R. Positionen aus körperschaftsteuerlichen Sachverhalten einerseits und gewerbesteuerlichen Sachverhalten andererseits.⁴⁶⁰ Es fehlt hier die zur Aufrechnung erforderliche Identität der Verwaltungshoheiten.⁴⁶¹ Allerdings wird dieser Einschränkung aus Praktikabilitätsgründen nicht immer gefolgt.⁴⁶²

In der Praxis ist deshalb davon auszugehen, dass Unternehmen latente Steueransprüche und -schulden im Ergebnis per **Gesamtdifferenzenbetrachtung** miteinander saldieren, sofern die Voraussetzungen des IAS 12.75 vorliegen. Dabei werden z.B. – sofern das Unternehmen intern eine Unterscheidung nach der Fristigkeit vornimmt – kurzfristige aktive mit den kurzfristigen passiven und langfristige aktive mit den langfristigen passiven Steuerpositionen derselben Steuerart (KSt und GewSt) verrechnet. Lediglich die jeweiligen Abgrenzungsspitzen gehen dann noch in den Abschluss ein.

Bei Konzernen werden latente Steuern teilweise bereits auf Einzelgesellschaftsebene, danach auf Teilkonzernebene bzw. Berichtseinheiten und schließlich auf der Konzernebene saldiert. Andererseits ist auch eine erstmalige manuelle Saldierung auf Konzernebene möglich.⁴⁶³

Folgendes Beispiel soll die Saldierung nach IAS 12.74 ff. erläutern:

⁴⁵⁸ Vgl. ZÜLCH/LIENAU, WPg 2004, S. 568.

⁴⁵⁹ Vgl. zur Erläuterung von Einzel- und Gesamtdifferenzenbetrachtung Abschnitt 2.4.2.

⁴⁶⁰ Vgl. APP, KoR 2003, S. 212.

⁴⁶¹ Vgl. ADS International 2002 ff., Tz. 216.

⁴⁶² Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 783.

⁴⁶³ Vgl. PWC, Deferred Tax Management 2005, S. 11.

Tabelle 3-17: Saldierung latenter Steuern nach IAS 12.74

	GE
Einzelunterschiede aus Postenvergleich oder aus wesentlichen Einzelsachverhalten	
Aktive Unterschiede	150
Passive Unterschiede	-200
Saldierung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach IAS 12.74 ff.	
Kurzfristige Unterschiede	
Aktiv	100
Passiv	-50
Saldo	50
Langfristige Unterschiede	
Aktiv	50
Passiv	-150
Saldo	-100
Ausweis lat. Steuern im Abschluss	
DTA	20
DTL	-40

Nach Saldierung werden bei einem Steuersatz von 40 % bei einer gesamten aktiven Differenz von 150 GE und einer gesamten passiven Differenz von 200 GE im Abschluss aktive latente Steuern von 20 GE und passive latente Steuern von 40 GE ausgewiesen.

Die Eigenkapitalposition **ergebnisneutral** zu bildender latenter Steuern werden sachgerechter Weise in dem Eigenkapitalteil ausgewiesen, in dem auch der Grundsachverhalt erfasst wurde.⁴⁶⁴

3.4.3 Ausweis in der Erfolgsrechnung

Am häufigsten entstehen aktive und passive latente Steuern durch die lediglich zeitversetzte Erfassung von Aufwendungen und Erträgen in der HB bzw. StB. Derartige Unterschiede sind nach IAS 12.59 ergebniswirksam zu erfassen und in den Folgeperioden konsequenterweise ergebniswirksam zu verrechnen.

Ebenso sind etwaige, in Folgeperioden vorzunehmende **Änderungen und Korrekturen** ursprünglich ergebniswirksam erfasster Unterschiede, die keinen Einfluss auf den Betrag der zu Grunde liegenden *temporary differences* haben, ergebniswirksam zu verrechnen. Zu derartigen Korrekturen zählen nach IAS 12.60 beispielsweise Änderungen des Steuersatzes oder der Steuergesetze, sowie geänderte Einschätzungen hinsichtlich der Realisierungsfähigkeit von aktiven latenten Steuern oder der Realisierungsumstände, beispielsweise die Nutzungsdauer von Vermögenswerten.

Nach IAS 12.79 sind die wesentlichen Bestandteile des Ertragsteueraufwands separat anzugeben. In der GuV ist nach dem Mindestgliederungsschema des IAS 1.81 i.V.m. IAS 12.77 lediglich die Position Steueraufwand bzw. -ertrag anzugeben. Demnach muss eine **Aufspaltung** in die Komponenten laufender Steuerertrag bzw. -aufwand und

⁴⁶⁴ Vgl. ADS International 2002 ff., Tz. 218.

latenter Steuerertrag bzw. -aufwand **zumindest in den Anhangangaben** erfolgen. Eine Aufspaltung direkt in der GuV scheint unter Bezugnahme auf IAS 1.83 möglich.⁴⁶⁵

3.4.4 Ergebnisneutrale Erfassung latenter Steuern

Gemäß IAS 12.57 sind sowohl laufende, als auch latente Steuern **konsistent zu den Transaktionen oder Ereignissen** zu erfassen, durch die sie entstanden sind.

Tatsächliche und latente Steuern sind nach IAS 12.58 grundsätzlich ergebniswirksam zu erfassen, es sei denn, die Differenzen erwachsen aus:

- a) Transaktionen oder Ereignissen, die direkt im Eigenkapital erfasst werden oder wurden; oder
- b) Unternehmenszusammenschlüssen (*business combinations*).⁴⁶⁶

Laufende sowie latente Steuern, die aus **direkt im Eigenkapital erfassten Transaktionen** resultieren, sind gemäß IAS 12.61 hingegen direkt zu Gunsten oder zu Lasten des Eigenkapitals zu buchen. Für derartige ergebnisneutrale Transaktionen werden in IAS 12.62 folgende Beispiele genannt:

- a) aus einer Neubewertung resultierende Buchwertänderungen bei Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten;⁴⁶⁷
- b) Korrekturen der Gewinnrücklagen, die aufgrund einer Änderung von Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden sowie aufgrund von Bilanzierungsfehlern vorzunehmen sind;⁴⁶⁸
- c) Umrechnungsdifferenzen, bei Anwendung der Stichtagsmethode;⁴⁶⁹
- d) Einstellen eines Agios in die Kapitalrücklage im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen.⁴⁷⁰

Beim **Transfer** von entsprechenden Teilen der Neubewertungsrücklage in die Gewinnrücklagen durch Abschreibung oder Veräußerung von zuvor Neubewertetem Sachanlagevermögen ist eine solche Umbuchung gemäß IAS 12.64 netto vorzunehmen, also abzüglich der latenten Steuereffekte.

Im Fall einer steuerlichen Neubewertung von Vermögenswerten sind nach **IAS 16.65** die Steuereffekte ergebnisneutral zu erfassen, sofern die steuerliche Neubewertung im

⁴⁶⁵ ADS International 2002 ff., Tz. 219.

⁴⁶⁶ Eine ausführlichere Darstellung der Behandlung latenter Steuern bei Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt in Kapitel 3.5.

⁴⁶⁷ Vgl. *Revaluation Model* gemäß IAS 16.31 ff. und IAS 38.75.

⁴⁶⁸ Vgl. IAS 8.22 und IAS 8.42.

⁴⁶⁹ Vgl. IAS 21.39.

⁴⁷⁰ Vgl. IAS 32.28 ff.

Zusammenhang mit Vermögenswerten steht, die handelsbilanziell in der Vergangenheit ebenfalls Neubewertet wurden oder deren handelsbilanzielle Neubewertung in einer folgenden Periode erwartet wird. Dies gilt sowohl für die sich unmittelbar aus der steuerlichen Neubewertung ergebenden Steuereffekte als auch für diejenigen, die durch den entsprechend anzupassenden Steuerwert resultieren. Andernfalls sind die Effekte ergebniswirksam zu behandeln.

Darüber hinaus ist eine ergebnisneutrale Verrechnung latenter Steuern auch in folgenden Fällen vorzunehmen:⁴⁷¹

- Kosten der Eigenkapitalbeschaffung gemäß IAS 32.37,
- Gewinn aus der Wiederausgabe eigener Aktien gemäß IAS 32.35 i.V.m. IAS 32.33,
- Effekte aus dem Übergang auf die IFRS-Rechnungslegung gemäß IFRS 1.11,
- Neubewertung von *available for sale financial assets* gemäß IAS 39.55b,
- Indexierungsverfahren bei Hochinflationbilanzierung gemäß IAS 29,⁴⁷²
- Verrechnung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste mit den Gewinnrücklagen gemäß IAS 19.93A,
- aus Bewertungsergebnissen des (effektiven) Teils von *cashflow hedges*⁴⁷³ gemäß IAS 39.95a sowie
- ergebnisneutrale Verrechnung von Übergangskonsolidierungen.

Hinter dem Prinzip der ergebnisneutralen Neubewertung nach IAS 16 steckt der Grundsatz der Substanzerhaltung. Ergebniswirksam wird die Neubewertung nur bei zuvor wertgeminderten, d.h. unter die fortgeführten Anschaffungskosten (außerplanmäßig) abgeschriebener Vermögenswerte maximal bis zur Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten.⁴⁷⁴

Gewisse **Ausnahmefälle** können es schwierig, wenn nicht gar unmöglich machen, den Betrag von tatsächlichen oder latenten Steuern zu ermitteln, der auf direkt im Eigenkapital erfasste Transaktionen entfällt. In diesen Fällen sind die über das Eigenkapital zu verrechnenden Steuern mittels einer nachvollziehbaren pro rata Allokation oder anhand einer zutreffenderen **Schätzmethode** zu ermitteln. Als Beispiele werden in IAS 12.63 hierfür genannt:

⁴⁷¹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 92.

⁴⁷² Vgl. IAS 12, Appendix A18.

⁴⁷³ Hingegen sind auf ergebniswirksam zu bildende *fair value hedges* auch die entsprechenden Steuerabgrenzungen ergebniswirksam vorzunehmen, vgl. beispielsweise BISCHOFF, PiR 2007, S. 71.

⁴⁷⁴ Vgl. HEURUNG/KURTZ, BB 2000, S. 1777.

- a) progressive Steuersätze, die es unmöglich machen zu ermitteln, mit welchem Satz ein spezifischer Teil des zu versteuernden Einkommens besteuert wurde;
- b) Änderungen bei Steuersätzen oder steuerlichen Vorschriften die latenten Steuern betreffend, die ursprünglich vollständig oder teilweise gegen das Eigenkapital verrechnet worden waren;
- c) Nachholungen oder Wertberichtigungen aktiver latenter Steuern, die sich auf früher ganz oder teilweise direkt im Eigenkapital erfasste Transaktionen beziehen.

Sofern bei **Dividendenzahlungen an die Anteilseigner** vom Unternehmen direkt ein Teil der Dividendenzahlung einzubehalten und abzuführen ist, ist nach IAS 16.65A der Betrag als Teil der Dividende dem Eigenkapital zu belasten.

Bezüglich der Auflösung ergebnisneutral gebildeter latenter Steuerpositionen herrscht im Schrifttum **noch weitgehende Uneinigkeit**. In Frage kommt hierfür prinzipiell

- die komplett ergebnisneutrale Auflösung,
- eine stets ergebniswirksame Auflösung,
- eine Auflösung in Abhängigkeit von der Behandlung der Neubewertungsrücklage oder
- eine Auflösung analog der Auflösung von temporären Differenzen.⁴⁷⁵

Zuletzt ist allerdings eine **zunehmende Tendenz zur ergebniswirksamen Auflösung** ergebnisneutral gebildeter latenter Steuern zu beobachten.⁴⁷⁶ Auch unter Zuhilfenahme von IAS 12 *Appendix B Example 2* lässt sich indes keine eindeutige Aussage auf die **Intention des IAS 12** gewinnen. Dort wird von einer ergebnisneutralen Auflösung der Differenz gesprochen, gleichzeitig weist das Zahlenmaterial aber auf eine ergebniswirksame Auflösung hin.⁴⁷⁷

Kritisch wird bei der **komplett ergebnisneutralen Behandlung** latenter Steuern gesehen, dass weder bei der Bildung noch bei der Auflösung derartiger Differenzen eine Erfassung im Steueraufwand oder -ertrag erfolgt. Insbesondere der scheinbar einlagenähnliche Charakter ergebnisneutral gebildeter passiver latenter Steuern erweckt einen falschen Eindruck. Dadurch kann der Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens verschleiert werden.⁴⁷⁸ Hierbei ist aber anzumerken, dass eine ergebniswirksame Folgebilanzierung von erfolgsneutral gebildeten Steuern – wie

⁴⁷⁵ Vgl. RUHNKE/SCHMIDT/SEIDEL, KoR 2005, S. 82.

⁴⁷⁶ Vgl. BIEKER/LENZ, KoR 2008, S. 201.

⁴⁷⁷ Eine ausführliche Zusammenfassung und analytische Auswertung des genannten Beispiels geben RUHNKE/SCHMIDT/SEIDEL, KoR 2005, S. 86.

⁴⁷⁸ Vgl. HEURUNG/KURTZ, BB 2000, S. 1777.

dies im Fall von Steuersatzänderungen beispielsweise nach US-GAAP der Fall ist – ebenfalls eine gewisse Verzerrung der Ertragslage auslösen kann.⁴⁷⁹

Die ergebnisneutrale Auflösung latenter Steuern wird von den Befürwortern einer **stets ergebniswirksamen Auflösung** mit Verweis auf eine bestehende Regelungslücke in IAS 12 abgelehnt. Nach dieser Auffassung ist IAS 12.61 mangels expliziter Vorgaben zur Auflösung dergestalt auszulegen, dass zwar die Bildung analog dem Grundsachverhalt ergebnisneutral vorzunehmen ist,⁴⁸⁰ die Auflösung jedoch den Regeln der "sonstigen" Steuerabgrenzung zu folgen hat und damit stets ergebniswirksam vorzunehmen ist.⁴⁸¹ Gegen das Bestehen einer Regelungslücke spricht, dass keine Gründe für eine absichtliche oder unabsichtliche Schaffung einer Regelungslücke durch das IASB erkennbar sind.⁴⁸² Ferner finden sich unter der Überschrift *recognition* zu IAS 12.57 ff. in IAS 12.64 ff. auch rudimentäre Hinweise auf eine Folgebewertung latenter Steuern, so dass eine wörtliche Auslegung der Überschrift mit einem Bezug allein auf den Ansatz nicht stichhaltig ist.

Die Vertreter der **Auflösungsmethode in Abhängigkeit von der Behandlung der Neubewertungsrücklage** subsumieren unter dem Grundsachverhalt in IAS 12.57 nicht die ergebniswirksame Abschreibung in den Folgeperioden, sondern die Umbuchung der Neubewertungsrücklage in die Gewinnrücklagen. Dementsprechend hat die Auflösung der latenten Steuerposition ebenfalls ergebnisneutral zu erfolgen.⁴⁸³ Dagegen spricht, dass in IAS 12.64 von einer Umbuchung ohne latente Steuern (*net of any related deferred tax*) gesprochen wird.⁴⁸⁴ Demnach sind latente Steuern gerade nicht analog der Neubewertungsrücklage zu übertragen.

Einer anderen Auffassung nach hat die Behandlung latenter Steuern **spiegelbildlich zum entsprechenden Grundsachverhalt** zu erfolgen. Allerdings wird – in Abweichung zur vorangehenden Auffassung – unter dem Grundsachverhalt die Auflösung der temporären Differenz verstanden. Demzufolge kommt eine ergebniswirksame Auflösung zuvor ergebnisneutral gebildeter Steuern dann in Betracht, wenn die temporäre Differenz ebenfalls ergebniswirksam – wie z.B. durch Abschreibung – aufgelöst wird.⁴⁸⁵ Es bleibt in diesem Fall anzumerken, dass bei Anwendung des *revaluation model* gemäß IAS 16 als auslösendem Grundsachverhalt dem Wortlaut des IAS 16.41 dann nicht gänzlich gefolgt werden kann. IAS 16.41

⁴⁷⁹ Vgl. zur Behandlung nach US-GAAP und der Darstellung der Verzerrung der Ertragslage hierdurch Abschnitt 3.6.2.2.

⁴⁸⁰ Gemäß dem Wortlaut der Überschrift zu IAS 12.57 ff. beziehen sich die folgenden Vorschriften des Standards allein auf "*recognition*" bzw. den Ansatz.

⁴⁸¹ Vgl. SCHILDBACH, WPg 1998, S. 942.

⁴⁸² Vgl. ZÜLCH/LIENAU, KoR 2006, S. 700.

⁴⁸³ Vgl. HEURUNG/KURTZ, BB 2000, S. 1777.

⁴⁸⁴ Vgl. ADS International 2002 ff., Tz. 141.

⁴⁸⁵ Vgl. RUHNKE/SCHMIDT/SEIDEL, KoR 2005, S. 83 sowie ZÜLCH/LIENAU, WPg 2004, S. 572.

beschreibt nämlich eine vollständige Umbuchung des Abschreibungsunterschieds in die Gewinnrücklagen. Durch Einbeziehung von IAS 12.64 ist aber nur die Abschreibungsdifferenz abzüglich des latenten Steuereffekts umzubuchen (*net of any related deferred tax*). Bei ergebniswirksamer Auflösung stellt die Anwendung der Methode einen Verstoß gegen das Kongruenzprinzip dar. Dies trifft aber nur bei isolierter Betrachtung des latenten Steuereffekts zu. Wird die ergebniswirksame Auflösung⁴⁸⁶ der temporären Differenz in die Betrachtung mit einbezogen, mildert gerade die Auflösung der latenten Steuerabgrenzung den Verstoß gegen das Kongruenzprinzip ab, da beide Effekte gegenläufig sind.

Folgende Übersicht fasst die unterschiedlichen Auffassungen und die jeweils zu äußernde Kritik zusammen:

Tabelle 3-18: Methodenübersicht zur Auflösung ergebnisneutral gebildeter Steuerlatenzen

Auflösungsmethodik	Hintergrund	Kritische Würdigung
Stets ergebnisneutral	a) Methode der Auflösung folgt Auflösung der Neubewertungsrücklage b) Grundsachverhalt in IAS 12.61 betrifft Umbuchung ins Eigenkapital	IAS 12.64 spricht gegen eine Behandlung analog der Neubewertungsrücklage. Auflösung der temporären Differenz ist der sachlogischere Grund.
Stets ergebniswirksam	Regelungslücke, Auflösung analog zur Auflösung der "normal" (ergebniswirksam) gebildeten Steuerlatenzen.	In IAS 12.64ff. Hinweise auf Folgebewertung. Begrenzung der Regelungen auf Ansatz damit nicht stichhaltig. Verstoß gegen Kongruenzprinzip.
In Abhängigkeit von Auflösung der temporären Differenz	Grundsachverhalt in IAS 12.61 betrifft Auflösung der temporären Differenz.	Bei isolierter Betrachtung Verstoß gegen Kongruenzprinzip.

Im Mittelpunkt der Diskussion um die Auflösung erfolgsneutral gebildeter latenter Steuern steht insbesondere die ergebnisneutrale **Neubewertung von Sachanlagevermögen gemäß IAS 16**. Demzufolge wird an dieser Stelle kurz auf die zu Grunde liegende Problematik im Rahmen der Neubewertungsbilanzierung eingegangen.

Der erstmalige **Ansatz** nach IAS 16 erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bei der **Folgebewertung** besteht nach IAS 16.29 ein Wahlrecht zwischen der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (*cost model* IAS 16.30) oder einer Neubewertung zum *fair value* unter Berücksichtigung planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen (IAS 16.31 *revaluation model*).

Bei Anwendung des *revaluation models* wird ein Aufwertungsbetrag erfolgsneutral in die Neubewertungsrücklage eingestellt, falls nicht lediglich vorhergehende Abwertungen aufgeholt werden. Bei Realisierung des Vermögenswerts z.B. durch Veräußerung oder Verbrauch erfolgt eine ergebnisneutrale Umbuchung von der Neubewertungsrücklage in die Gewinnrücklagen. Die Bilanzierung nach dem *revaluation model* verbessert zwar die Darstellung der Vermögenslage, jedoch führen die ergebniswirksamen Abschreibungen in den Folgeperioden zu einer Verschlechterung der Ertragslage.

⁴⁸⁶ Beispielsweise die planmäßige Abschreibung des Zuschreibungsbetrags.

Beispiel: Zur Auflösung ergebnisneutral gebildeter Steuern analog der Auflösung der temporären Differenz: Betrachtet wird ein Unternehmen das sich für die Anwendung des *revaluation model* nach IAS 16.31 für eine Gruppe von Vermögenswerten entschieden hat. Ein solcher Vermögenswert wird zu 300 GE angeschafft. Es gilt ein Ertragsteuersatz von 31 %:

Tabelle 3-19: Ergebniswirksame Auflösung zuvor ergebnisneutral gebildeter latenter Steuern (Behandlung analog Abbau der temporären Differenz)

Periode	0	1	2	3	Σ
EBITDA	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000
AHK	300				
Veräußerungserlös				300	
AfA	0	-100	-100	-100	-300
Steuerwert nach AfA	300	200	100	0	
Steuerliches Ergebnis vor Ertragsteuern	1000	900	900	900	3.700
Marktbewertung	300	420	-	-	
IFRS-Zuschreibung	0	120	0	0	120
IFRS-Ansatz vor Abschreibung	300	420	280	140	
IFRS-Abschreibung	0	-140	-140	-140	-420
IFRS-Ansatz nach Abschreibung	300	280	140	0	
Differenz zwischen AHK-Abschreibung und Neubewertungs-Abschreibung	0	-40	-40	-40	-120
Temporäre Differenz	0	80	40	0	
Steuersatz	31%	31%	31%	31%	
DTL	0	24,8	12,4	0	
EBT	1.000	860	860	860	3.580
Ergebnisneutrale Erfassung lat. Steuer	0	37,2	0	0	37,2
Veränderung temporäre Differenz	0	-12,4	-12,4	-12,4	-37,2
Veränderung DTL	0	24,8	-12,4	-12,4	0,0
Ergebnisneutrale Zuschreibung auf Zeitwert	0	120			120
Ergebnisneutrale Erfassung lat. Steuer	0	-37,2	0	0	-37,2
Umbuchung in Gewinnrücklage bei Realisierung des Vermögenswerts (<i>net of tax</i>)	0	-27,6	-27,6	-27,6	-82,8
Veränderung Neubewertungsrücklage	0	55,2	-27,6	-27,6	0,0
Veränderung Gewinnrücklage	0	27,6	27,6	27,6	82,8
Lfd. Steueraufwand	-310	-279	-279	-279	-1.147
Lat. Steueraufwand	0	0	0	0	0
Lat. Steuerertrag	0	12,4	12,4	12,4	37,2
Gesamter Steueraufwand	-310	-266,6	-266,6	-266,6	-1.109,8
IFRS-Ergebnis nach Ertragsteuern	690	593,4	593,4	593,4	2.470,2
Steuerliches Ergebnis nach Ertragsteuern	690	621	621	621	2.553
Steuerquote	31%	31%	31%	31%	31%

Abweichend zur StB wird der Vermögenswert aufgrund geänderter Marktwerte zu Beginn von Periode 1 um 120 GE auf 420 GE aufgewertet. Die Zuschreibung erfolgt ergebnisneutral unter Bildung einer Neubewertungsrücklage.

Die sich ergebende temporäre Differenz von 120 GE zieht eine ergebnisneutrale Bildung einer passiven latenten Steuer von 37,2 GE (Gegenposition Neubewertungsrücklage) nach sich.

Die in Periode 1 vorzunehmende planmäßige Abschreibung wird unter Berücksichtigung der Zuschreibung ermittelt. Bei einer Restnutzungsdauer von drei Perioden sind jährlich 140 GE abzuschreiben.

Durch die Abschreibung des Vermögenswerts reduziert sich die temporäre Differenz zum Ende der Periode 1 auf 80 GE. Entsprechend wird die passive latente Steuer um 12,4 GE aufgelöst. Die Auflösung erfolgt im Gegensatz zur Bildung ergebniswirksam über einen latenten Steuerertrag von 12,4 GE.

Mit Nutzung des Vermögenswerts gilt die Zuschreibung anteilig als realisiert, dementsprechend wird die Neubewertungsrücklage unter Berücksichtigung der Abschreibung und der latenten Steuer um 27,6 GE ($82,8 \text{ GE}^{487} / 3 \text{ Perioden} = 27,6 \text{ GE je Periode}$) reduziert. Der Betrag wird gemäß IAS 16.41⁴⁸⁸ direkt in die Gewinnrücklagen umgebucht.

Der Vorteil der ergebniswirksamen Auflösung wird schon bei Betrachtung der **Steuerquote** deutlich. Die erwartete durchschnittliche Steuerbelastung von 31 % wird nach dieser Vorgehensweise sowohl durchschnittlich, als auch in jeder einzelnen Periode erreicht. Durch die ergebniswirksame Abschreibung liegt das IFRS-Ergebnis vor Steuern in den Perioden 1-3 mit 860 GE um 40 GE unter dem steuerlichen Ergebnis. Der vergleichsweise zu hohe laufende Steueraufwand wird durch den latenten Steuerertrag aus der Auflösung der passiven Steuerlatenz angemessen kompensiert. Mittels Steuerabgrenzung wird ein den wirtschaftlichen Verhältnissen **entsprechenderes Bild der Ertragslage** gezeichnet.

Diese Behandlung latenter Steuern heilt zwar nicht die **Verletzung des Kongruenzprinzips**, mildert diese aber zumindest ab.⁴⁸⁹ Der steuerliche Gesamterfolg liegt über die Totalperiode mit 2.553 GE um 82,8 GE über dem kumulierten IFRS-Ergebnis von 2470,2 GE. Der Unterschied resultiert aus der ergebnisneutralen Umbuchung in die Gewinnrücklagen. Insoweit ist der Effekt im Eigenkapital berücksichtigt, die Ertragslage wird aber verzerrt dargestellt. Ohne die ergebniswirksame Auflösung latenter Steuern ergäbe sich mit 120 GE eine noch größere Differenz zwischen handels- und steuerrechtlichem Gesamtergebnis.

Die zutreffendere Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die ergebniswirksame Auflösung als latenter Steuerertrag könnte auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen, zumal bereits zum Zeitpunkt der Zuschreibung durch die Bildung der passiven Steuerlatenz an **externe Bilanzleser** signalisiert wird, dass dieser

⁴⁸⁷ Der Betrag entspricht der Neubewertungsrücklage nach Berücksichtigung latenter Steuern (120 GE - 37,2 GE = 82,8 GE).

⁴⁸⁸ Wobei allerdings in IAS 16.41 von latenten Steuern (vermutlich aus Vereinfachungsgründen) keine Rede ist.

⁴⁸⁹ Vgl. RUHNKE/SCHMIDT/SEIDEL, KoR 2005, S. 83.

Teil des Vermögenszuwachses nicht den Eigentümern, sondern dem Fiskus zusteht.⁴⁹⁰ Der Ausweis einer Steuerschuld mit anschließender Auflösung über latenten Steuerertrag erscheint unplausibel, wenn die Bildung ergebnisneutral erfolgt. Der Fiskus trägt dann scheinbar (durch Steuererträge) zu einer Eigenkapitalmehrung bei. Die abschreibungsbedingt zu hohen⁴⁹¹ laufenden Steuern der Folgeperioden werden so – die Ertragslage verfälschend – "weggezaubert"⁴⁹². Das durch den Ausweis einer latenten Steuerschuld gezeichnete Bild scheint ertragsseitig verzerrt.

Diese Betrachtung springt aber zu kurz, da ein wesentlicher Teil des wirtschaftlichen Zusammenhangs ausgeblendet wird. Bezieht man nämlich diejenigen ökonomischen Gewinne in die Überlegungen mit ein, welche durch die Aufwertung des Vermögenswerts gerade signalisiert werden sollen, werden die Zusammenhänge deutlicher. Die Zuschreibung um 120 GE zeigt, dass der Vermögenswert bei Realisierung mindestens 120 GE an ökonomischem Nutzen generiert. Vereinfachend wird dieser Nutzenzufluss im Beispiel durch eine Erhöhung des EBITDA um jeweils 60 GE in Periode 2 und 3 auf 1.060 GE zum Ausdruck gebracht:

Tabelle 3-20: Ergebniswirksame Auflösung - ökonomische Gesamtbetrachtung

Periode	0	1	2	3	Σ
EBITDA	1.000	1.000	1.060	1.060	4.120
Steuerliches Ergebnis vor Ertragsteuern	1000	900	960	960	3.820
EBT	1.000	860	920	920	3.700
Lfd. Steueraufwand	-310	-279	-297,6	-297,6	-1.184
Lat. Steueraufwand	0	0	0	0	0
Lat. Steuerertrag	0	12,4	12,4	12,4	37,2
Gesamter Steueraufwand	-310	-266,6	-285,2	-285,2	-1.147
IFRS-Ergebnis nach Ertragsteuern	690	593,4	634,8	634,8	2.553
Steuerliches Ergebnis nach Ertragsteuern	690	621	662,4	662,4	2.635,8
Steuerquote	31%	31%	31%	31%	31%

Die erhöhte Steuerbelastung auf diese Ergebnisverbesserung um 18,6 GE (297,6 GE - 279 GE) je Periode, also um 37,2 GE insgesamt, wird durch die latenten Steuern ausgeglichen. Die Steuerlatenz soll also die **Steuerlast auf den** (zusätzlichen) **Nutzenzufluss kompensieren**, dessen Realisation handelsrechtlich durch die Zuschreibung bereits antizipiert wurde,⁴⁹³ und **nicht die** aus handelsrechtlicher Sicht durch **zu niedrige steuerliche Abschreibungen** entstandene Steuerlast.⁴⁹⁴

Festzuhalten bleibt, dass die Frage der ergebnisneutralen oder -wirksamen Auflösung noch ungeklärt ist. Vor dem Hintergrund der erfolgsneutralen Aufwertung als

⁴⁹⁰ Vgl. ZÜLCH/LIENAU, KoR 2006, S. 703.

⁴⁹¹ Im Vergleich zum handelsrechtlichen Ergebnis.

⁴⁹² SCHILDBACH, WPg 1998, S. 943.

⁴⁹³ Vgl. BIEKER/LENZ, KoR 2008, S. 199.

⁴⁹⁴ Ohne latente Steuern bzw. bei ergebnisneutraler Auflösung zeigte sich die Ertragslage hingegen verzerrt.

Grundsachverhalt verbleiben auch bei der resultierenden Steuerabgrenzung Zweifelsfragen.⁴⁹⁵

Nach hier vertretener Auffassung führt die Methodik der Auflösung **analog der Auflösung der zugrunde liegenden temporären Differenz** zur zutreffendsten Darstellung der Ertragslage, weshalb die Anwendung dieser Methode – auch **aus Sicht des externen Bilanzlesers** – empfehlenswert erscheint. Dies gilt umso mehr, wenn bei der Methodik auf die Ergebnisunterschiede abgestellt wird. Nicht die handelsrechtliche Ergebniswirkung der Auflösung der temporären Differenz ist demnach **maßgeblich** für die Auflösung der Steuerlatenz, sondern die Frage, ob die Auflösung der temporären Differenz (**zusätzliche**) **Ergebnisunterschiede** zwischen HB und StB bzw. GuV generiert.

Diese Feststellung gilt, **auch wenn sich die temporäre Differenz ergebnisneutral auflöst.**

Beispiel: Betrachtet wird hierzu der Erstanatz und die Folgebewertung eines zu Veräußerungszwecken erworbenen und gemäß IAS 39 als *available for sale* eingestuften Wertpapiers. Die Anschaffungskosten betragen 200 GE. Am Ende der Periode 1 steigt der Wert auf 300 GE. In Periode 2 findet keine weitere Wertänderung mehr statt. Am Ende der Periode 3 wird das Wertpapier zum unveränderten Zeitwert von 300 GE veräußert. Veräußerungsgewinne an einer Körperschaft sind für eine Kapitalgesellschaft grundsätzlich steuerfrei, jedoch werden gemäß § 8b (3) S. 1 KStG und § 8b (5) S. 1 KStG 5 % der Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Durch die Hinzurechnung sind die 5 % einer Steuerbelastung von rund 31 % unterworfen. Der maßgebliche Steuersatz beträgt damit gerundet 2 %. Die übrigen Einkünfte sind mit durchschnittlich 31 % zu versteuern:

⁴⁹⁵ Vgl. SCHILDBACH, WPg 1998, S. 943.

Tabelle 3-21: Durchgehend ergebnisneutrale Behandlung latenter Steuern

Periode	0	1	2	3	Σ
EBT	100	100	100	200	500
AHK	200				
Veräußerungserlös				300	
Steuerwert	200	200	200	0	
IFRS-Ansatz	200	300	300	0	
IFRS-Zuschreibung	0	100	0	0	100
Temporäre Differenz	0	100	100	0	
Steuersatz Wertpapier	2%	2%	2%	2%	
Steuersatz sonstiges Ergebnis	31%	31%	31%	31%	
DTL	0	2	2	0	
Eigenkapital	0	98	98	0	
Erfolgsneutrale Zuschreibung auf Zeitwert		100			100
Erfolgsneutrale Erfassung lat. Steuer		-2		2	0
Realisierung des Kursgewinns				-100	-100
Veränderung Eigenkapital		98	0	-98	0
Lfd. Steueraufwand	31	31	31	33	126
Lat. Steueraufwand	0	0	0	0	0
Lat. Steuerertrag	0	0	0	0	0
Gesamter Steueraufwand	31	31	31	33	126
Steuerliches Ergebnis nach Ertragsteuern	69	69	69	167	374
IFRS-Ergebnis nach Ertragsteuern	69	69	69	167	374
Steuerquote	31%	31%	31%	17%	25%

In Periode 0 geht das Wertpapier mit Anschaffungskosten von 200 GE zu. In Periode 1 wird handelsrechtlich der Wertzuwachs des Wertpapiers von 100 GE durch eine ergebnisneutrale Erhöhung des Buchwerts gegen das Eigenkapital⁴⁹⁶ abgebildet. Steuerlich bleibt die unrealisierte Erhöhung des Zeitwerts unberücksichtigt. Auf die durch Zuschreibung des Wertpapiers entstehende temporäre Differenz ist eine latente Steuerschuld in Höhe von 2 GE zu bilden. Die Bildung erfolgt ergebnisneutral gegen die Eigenkapitalposition.

Beim Abgang des Wertpapiers in Periode 3 fällt auf den realisierten Veräußerungserlös eine laufende Steuerbelastung von 2 GE an. Handelsrechtlich wird der (vorher bereits im Eigenkapital berücksichtigte) Wertzuwachs nun über die GuV realisiert.

Nach IFRS wird dazu die passive latente Steuer ergebnisneutral über das Eigenkapital mit 2 GE aufgelöst. Anschließend erfolgt die Auflösung der Eigenkapitalposition durch den Transfer des Kursgewinns in die GuV. Die Gesamtsteuerbelastung in Periode 3 beträgt 33 GE⁴⁹⁷, latente Steueraufwendungen oder -erträge fallen nicht an.

Auch die vollständig ergebnisneutrale Behandlung latenter Steuern führt demnach **nicht zu einer Verzerrung der Steuerquote**. Die steuerliche Belastung des Veräußerungsgewinns führt – da der Wertzuwachs nach IFRS zur gleichen Zeit ergebniswirksam wird – zu einer angemessenen Belastung in Periode 3. Die Auflösung der temporären Differenz erfolgt insoweit "ergebnisneutral", als dadurch kein Ergebnisunterschied

⁴⁹⁶ Beziehungsweise *Retained earnings*.

⁴⁹⁷ $(100 \text{ GE} * 31 \% + 100 \text{ GE} * 2 \%) = 33 \text{ GE}$.

generiert wird. Die durchschnittliche Steuerbelastung entspricht mit 25 % dem erwarteten Wert. Beim Vergleich zwischen steuerlichem und IFRS-Ergebnis nach Steuern über die Totalperiode hinweg wird deutlich, dass es nicht zu **einer Verletzung des Kongruenzprinzips** kommt.

Nach der hier vertretenen Auffassung spricht deshalb die zutreffendere Darstellung der Ertragslage⁴⁹⁸ sowie die abmildernden Effekte in Bezug auf die Verletzung des Kongruenzprinzips für die Behandlung analog des Abbaus der temporären Differenz.⁴⁹⁹

3.4.5 Zusätzliche Anhangangabepflichten nach IAS 12

Der Berichterstattung in den *Notes* kommt in der IFRS-Rechnungslegung besondere Bedeutung zu. Die im Anhang offenzulegenden Informationen sind auch bezogen auf Angaben nach IAS 12 deutlich umfangreicher als beispielsweise nach HGB.⁵⁰⁰ Die zahlreichen Angaben zu latenten Steuern bereiten den bilanzierenden Unternehmen mitunter erhebliche Probleme, infolgedessen werden latente Steuern als das **größte Problemfeld** genannt, noch vor den Finanzinstrumenten.⁵⁰¹

So sind über die **Hauptbestandteile des Steueraufwands** nach IAS 12.79 erweiterte Angaben zu machen ("*The major components of tax expense (income) shall be disclosed separately*"). Zu den (Haupt-)Bestandteilen sind nach **IAS 12.80** folgende Punkte zu rechnen "*Components of tax expense (income) may include*":

- a) der laufende Steueraufwand bzw. -ertrag;
- b) alle in der Periode erfassten Anpassungen von laufenden Steuern früherer Perioden;
- c) der Betrag an latenten Steueraufwendungen und -erträgen, der auf die Entstehung oder die Auflösung von temporären Differenzen zurückzuführen ist;
- d) der Betrag latenter Steueraufwendungen und -erträgen, der auf eine Änderung der Steuersätze oder die Einführung neuer Steuern zurückzuführen ist;
- e) der Betrag an laufenden Steueraufwandsminderungen, aufgrund von Verlustvorträgen oder der Auflösung von abzugsfähigen temporären Differenzen, für die zuvor keine aktiven latenten Steuern gebildet worden waren;
- f) der Betrag an latenten Steueraufwandsminderungen, aufgrund von Verlustvorträgen oder der Auflösung von abzugsfähigen temporären

⁴⁹⁸ Insbesondere bei Betrachtung der Steuerquote.

⁴⁹⁹ Eine Präferenz zur Auflösung analog der Auflösung der temporären Differenz findet sich – allerdings **ohne** das hier vorgeschlagene Abstellen auf den Ergebnisunterschied – bei RUHNKE/SCHMIDT/SEIDEL, KoR 2005, S. 88.

⁵⁰⁰ Vgl. KIRSCH, DStR 2003b, S. 703.

⁵⁰¹ Vgl. LOITZ/WEBER, DB 2008, S. 2152.

Differenzen, für die zuvor keine aktiven latenten Steuern gebildet worden waren;

- g) der latente Steueraufwand, der aus der außerplanmäßigen Abschreibung von aktiven latenten Steuern resultiert, weil nicht länger mit ausreichenden zukünftigen steuerlichen Gewinnen zum Ausgleich der bisher aktivierten Positionen zu rechnen ist, ebenso der Betrag einer Wertaufholung für zuvor außerplanmäßig wertberichtigte aktive latente Steuerpositionen sowie
- h) der Betrag an Steueraufwendungen und -erträgen, der sich aufgrund von Änderungen der Bilanzpolitik oder wegen Bilanzberichtigungen im laufenden Jahresergebnis niederschlägt.

Die Angaben sollen **dem externen Jahresabschlussleser** die **Ergebnisanalyse** auf Basis von Zwischenergebnissen nach Steuern ermöglichen.⁵⁰² Zudem sollen dem Adressaten Anhaltspunkte für die Validität bisheriger Einschätzungen des Managements gegeben werden.

Die aufgezählten Punkte sind – auch indiziert durch den Ausdruck "*may include*" – **weder abschließend noch automatisch wesentlich**, vielmehr können diese Punkte unter weiteren Voraussetzungen wesentlich werden.⁵⁰³ Die Beurteilung, wann eine Information als wesentlich anzusehen ist, muss vor dem Hintergrund der IAS 1.7 erfolgen, d.h. wenn ihr Weglassen einzeln oder in Summe die ökonomische Entscheidung des Abschlussadressaten zu beeinflussen vermag, dabei können Größe oder Qualität der Information maßgeblich sein.

Durch die nicht eindeutig spezifizierte Definition der Wesentlichkeit eröffnen sich für den Bilanzierenden naturgemäß gewisse bilanzpolitische Spielräume. Einer allzu einseitigen Subjektivität oder gar Willkür bei der Ausübung der Ermessensentscheidung⁵⁰⁴ des Bilanzierenden sind aber durch den **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers** Grenzen gesetzt.⁵⁰⁵ Der grundsätzlich verbleibende **Interpretationsspielraum** wird ferner durch bereits publizierte Abschlüsse wenigstens im Sinne einer Art *Best Practice* eingengt.⁵⁰⁶

Die Angaben gemäß IAS 12.80(e) und IAS 12.80(f) sind nicht unumstritten. Kritiker geben an, die Standards führten bei wörtlicher Interpretation zur Angabe eines fiktiven

⁵⁰² Vgl. KIRSCH, DStR 2003b, S. 703.

⁵⁰³ Vgl. IAS 1.31.

⁵⁰⁴ Ermessensspielräume stellen die flexibelsten Instrumente der Bilanzpolitik dar, weil sie weder einer Stetigkeit unterworfen noch für den externen Bilanzleser (ohne weiteres) erkennbar sind. Vgl. FISCHER/KLÖPFER, KoR 2006, S. 715.

⁵⁰⁵ Vgl. IDW PS 250. In Tz. 7 und 8 des Prüfungsstandards wird die Wesentlichkeit bezogen auf die Gesamtaussage der Rechnungslegung in enger Anlehnung an IAS 1 definiert.

⁵⁰⁶ Vgl. HEERING/HEERING, StuB 2004, S. 152.

Steuerertrags und in Konsequenz zu einem fiktiven Steueraufwand in gleicher Höhe.⁵⁰⁷ Eine solche Darstellung widerspricht dem Grundsatz der Verständlichkeit. Mithin wird die Angabe mit Hilfe eines "davon"-Vermerks empfohlen.⁵⁰⁸

Allerdings mindert die zusätzliche Angabe nicht per se die Verständlichkeit des Abschlusses. Die Angaben sind nach hier vertretener Auffassung durchaus als nützlich i.S.d. Grundsatzes der Entscheidungsrelevanz einzustufen, da mit ihrer Hilfe **zurückliegende Bilanzierungsentscheidungen des Managements** vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung **neu beleuchtet** werden (*follow-up*).

Beispiel: Angenommen ein Unternehmen hat bislang keine aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge angesetzt⁵⁰⁹, aber im laufenden Jahr dennoch einen Teil des Verlustvortrags nutzen können, dann ist die Minderung des laufenden Steueraufwands nach IAS 12.80(e) anzugeben. Eine Berücksichtigung als latenter Steueraufwand kommt insoweit nicht in Betracht, als vorher keine auflösungsfähigen aktiven latenten Steuern gebildet waren. Fiktiv wären zum Bilanzstichtag also zunächst aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge zu aktivieren und sofort wieder aufzulösen. Bei einem steuerlichen Verlustvortrag von 1.000 GE wird im laufenden Jahr ein steuerliches Ergebnis von 100 GE erzielt.⁵¹⁰ Das IFRS-Ergebnis entspricht im Übrigen dem steuerlichen Ergebnis. Der anzuwendende Steuersatz beträgt 31 %:

Tabelle 3-22: Angabe nach IAS 12.80(e)

	GE
Steuerliches Ergebnis vor Verlustabzug	100
abzüglich Verlust	-100
Steuerliches Ergebnis	0
Verlustvorträge zu Beginn der Periode	1.000
Verlustvorträge am Ende der Periode	900
EBT	100
Steueraufwand	0
IFRS-Ergebnis nach Ertragsteuern	100
Lfd. Steueraufwand	0
Lat. Steueraufwand	0
Lat. Steuerertrag	0
Gesamter Steueraufwand	0
Herleitung der Angabe nach IAS 12.80(e)	
Steuerliches Ergebnis ohne Verlustabzug	100
Fiktive Steuern hierauf	-31
Angabe nach IAS 12.80(e)	
Minderung der Lfd. Steuern um bisher noch nicht angesetzte Verlustvorträge	31

⁵⁰⁷ Vgl. KIRSCH, StuB 2002, S. 1190.

⁵⁰⁸ Vgl. KIRSCH, DStR 2003b, S. 704.

⁵⁰⁹ Beispielsweise aufgrund einer Eintrübung der mittelfristigen Geschäftsaussichten.

⁵¹⁰ Der Verlustvortrag kann annahmegemäß unbegrenzt zur Minderung des laufenden Steueraufwands verwendet werden. Im Gegensatz zum steuerrechtlichen Umfeld in Deutschland existiert insoweit keine Verlustabzugsbeschränkung bzw. Mindestbesteuerung.

Nach IAS 12.80(e) ist die Minderung des laufenden Ertragsteueraufwands mit 31 GE anzugeben. Ein wiederholtes Auftreten derartiger Sachverhalte kann für den **externen Analysten** z.B. ein Hinweis auf möglicherweise **unzureichende Steuer- oder Ergebnisplanung** des Unternehmens sein.

Änderungen in der Höhe von Verlustvorträgen können sich in der Praxis insbesondere aufgrund von **Betriebsprüfungen** ergeben, dessen ungeachtet finden sich Angaben hierzu eher selten in deutschen Abschlüssen.⁵¹¹

Nach **IAS 12.81** sind ferner anzugeben⁵¹²:

- a) der Gesamtbetrag laufender und latenter Steuern resultierend aus Sachverhalten, die direkt mit dem Eigenkapital verrechnet wurden;
- c) ⁵¹³eine Erläuterung der Beziehung zwischen Steueraufwand bzw. -ertrag und dem IFRS-Ergebnis anhand einer der folgenden Darstellungsweisen:
 - i. eine Überleitungsrechnung (*numerical reconciliation*) zwischen dem tatsächlichen Steueraufwand bzw. -ertrag und dem Produkt aus IFRS-Ergebnis und dem anzuwendenden⁵¹⁴ Steuersatz (*applicable tax rate*), wobei die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird;
 - ii. eine Überleitungsrechnung (*numerical reconciliation*) zwischen der Höhe des durchschnittlichen tatsächlichen Steuersatzes (*average effective tax rate*) und dem anzuwendenden Steuersatz, wobei die Grundlage für dessen Berechnung anzugeben ist.
- d) eine Erläuterung der Änderung des anzuwendenden Steuersatzes, im Vergleich zur vorhergehenden Periode;
- e) den Betrag und den Auflösungszeitpunkt von abzugsfähigen temporären Differenzen, von bisher ungenutzten steuerlichen Verlusten und Steuergutschriften, für die keine aktiven latenten Steuern in der Bilanz ausgewiesen sind;
- f) den Gesamtbetrag von temporären Differenzen, die aus Beteiligungen an Tochtergesellschaften, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen resultieren und für die keine passiven latenten Steuern gebildet wurden;

⁵¹¹ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 786.

⁵¹² Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 116.

⁵¹³ Die Nummerierung der Aufzählung folgt hierbei der Nummerierung in IAS 12.81.

⁵¹⁴ Die Literatur spricht auch vom "erwarteten" Steuersatz. Vgl. HERZIG/DEMPFLE, DB 2002, S. 3.

- g) für jede Art von temporären Differenzen und für jede Art von bisher nicht verrechneten steuerlichen Verlusten und Steuergutschriften sind folgende Angaben zu machen:
- i. in der Bilanz berücksichtigte Beträge der aktiven und passiven latenten Steuern und zwar für jede im Abschluss dargestellte Periode;
 - ii. in der GuV ausgewiesene Beträge an Steueraufwendungen und -erträge, soweit sich diese Beträge nicht bereits aus den Veränderungen in der Bilanz ergeben;
- h) im Fall von aufgegebenen Geschäftsbereichen (*discontinued operations*) sind die Steueraufwendungen anzugeben für:
- i. Stilllegungsgewinne oder -verluste;
 - ii. das Periodenergebnis, soweit es aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereichs resultiert, zusammen mit den Vergleichszahlen für jede dargestellte frühere Periode;
- i) der Betrag der ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen an die Anteilseigner, die vor der Abschlussveröffentlichung vorgeschlagen oder beschlossen wurden, aber nicht im Abschluss als Verbindlichkeit bilanziert wurden.

Zwar ist nach **IAS 12.81(a)** nur der Gesamtbetrag der ergebnisneutral verrechneten latenten Steuern anzugeben, jedoch können sich aus den Vorschriften zur Erstellung einer Eigenkapitalveränderungsrechnung weitere Angabepflichten ergeben.⁵¹⁵

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich **IAS 12.81(e)** explizit auf temporäre Differenzen und ungenutzte Verlustvorträge bezieht und nicht auf die hierauf nicht gebildeten latenten Steuern.⁵¹⁶

Auch nach **IAS 12.81(f)** sind nur die temporären Differenzen und nicht etwa die latenten Steuern auf *outside basis*-Differenzen anzugeben. Als Grund wird in IAS 12.87 angeführt, dass die Ermittlung der Steuerlatenzen in diesem Zusammenhang teilweise nur schwer praktikabel sei. Sofern die Gesellschaft aber die passiven latenten Steuern ermitteln könnte, ist sie angehalten (*encouraged*), diese aus Gründen der

⁵¹⁵ Vgl. KIRSCH, StuB 2002, S. 1191.

⁵¹⁶ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 786.

Entscheidungsrelevanz in den Anhangangaben zu veröffentlichen.⁵¹⁷ Derlei Angaben finden sich in der Praxis allerdings eher selten.⁵¹⁸

Bei der Aufzählung lässt **IAS 12.81(g)** offen, was mit "jeder Art" ("*each type of difference*") zu verstehen ist. Zulässig ist folglich sowohl die Erläuterung der Beziehung latenter Steuern zu einzelnen Bilanzpositionen (beispielsweise latente Steuern aus Rückstellungen),⁵¹⁹ als auch den Ausweis nach Sachverhalten (beispielsweise latente Steuern für Abschreibungen, erfolgsneutral gebildete Derivate, Leasing usw.).⁵²⁰ Folgendes **Beispiel** soll die Aufspaltung nach Sachverhalten verdeutlichen:

Tabelle 3-23: Erläuterung nach IAS 12.81(g) - Aufspaltung nach Sachverhalten⁵²¹

Periode	1	2
Beschleunigte Abschreibungen in der Steuerbilanz	100	120
Verpflichtungen aus Gesundheitsförderungsmaßnahmen, die steuerlich erst mit Auszahlung aufwandswirksam werden	-80	-90
Entwicklungskosten, die steuerlich bereits in Vorjahren aufwandswirksam waren	100	0
Neubewertung abzüglich der entsprechenden Abschreibung	0	100
DTL	120	130

Bemerkenswert ist, dass in der Darstellung aktive und passive latente Steuern analog der vorgenommenen Saldierung zu zeigen sind. So wird der Gesamtbetrag aktiver latenter Steuern in Periode 1 mit 80 GE von den passiven latenten Steuern mit 200 GE abgezogen. Die Darstellung leitet insoweit direkt auf die in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steuern über.

Vor dem Hintergrund, dass in IAS 12 *Appendix B Example 2 – illustrative disclosure* die Darstellung nicht anhand von Bilanzposten, sondern anhand von Sachverhalten erfolgt, könnte diese Darstellungsart vorzuziehen sein. Gleichwohl findet in der **Bilanzierungspraxis** deutscher Unternehmen **überwiegend der Ausweis nach Bilanzposten** Verwendung.⁵²²

Nach IAS 12.82 hat ein Unternehmen den Betrag eines latenten Steueranspruchs und **substantielle Hinweise** (*nature of the evidence*) für seinen Ansatz anzugeben, wenn:

⁵¹⁷ Nach US-GAAP ist die Angabe der latenten Steuerschuld verpflichtend vorgeschrieben, sofern die Ermittlung praktikabel ist. Andernfalls ist auf die Inpraktikabilität explizit hinzuweisen. Das IASB geht davon aus, dass die Hürde der Definition, was als inpraktikabel einzustufen ist, nach IFRS höher liegt als nach US-GAAP. Insofern empfindet es die Angaben nach IAS 12.81(f) als ausreichend. Vgl. IASB, Project Summary – income taxes 2008, S. 18.

⁵¹⁸ Vgl. die Ergebnisse der empirischen Untersuchung in Abschnitt 5.3.8.

⁵¹⁹ Vgl. LOITZ, KoR 2003, S. 520.

⁵²⁰ Vgl. KIRSCH, DStR 2003b, S. 704.

⁵²¹ Quelle: In Anlehnung an IAS 12 *Appendix B Example 2 – illustrative disclosure*.

⁵²² Vgl. EITZEN/DAHLKE/KROMER, DB 2005, S. 510 sowie Abschnitt 5.3.3. Vgl. auch das ebenfalls (nur) nach Bilanzposten angegebene Muster von SCHULZ-DANSO, Ertragsteuern 2006, in: BOHL/RIESE/SCHLÜTER (HRSG.): Beck'sches IFRS Handbuch, Tz. 166, Nr. 14.

- a) die Realisation des latenten Steueranspruchs von zukünftigen zu versteuernden Ergebnissen abhängt, sofern diese über die Ergebniseffekte aus der Umkehr zu versteuernder temporärer Differenzen hinausgehen; und
- b) das Unternehmen in der laufenden Periode oder in der Vorperiode im gleichen Steuerrechtskreis, auf den sich der latente Steueranspruch bezieht, Verluste erlitten hat.

Die Dimension dieser Anhangangabe wird in der Praxis häufig unterschätzt, schließlich sind hierbei die Kernaussagen sowie die **Art der Nachweise** darzulegen.⁵²³

Ebenfalls können sich Angabepflichten ergeben, wenn hinsichtlich der angesetzten Steuerlatenzen **Unsicherheiten** bestehen.⁵²⁴ Die Angabepflicht gilt nach **IAS 1.116** für Vermögenswerte und Schulden:

"that have a significant risk of causing a material adjustment to the carrying amounts of assets and liabilities within the next financial year."

Nach hier vertretener Auffassung ist demnach insbesondere eine **im Folgejahr drohende Wertberichtigung** auf aktive latente Steuern unter Nennung der möglichen Bandbreiten⁵²⁵ anzugeben.

Im Fall eines **gespaltenen Körperschaftsteuertarifs**⁵²⁶ hat das Unternehmen gemäß IAS 12.82A die potentiellen ertragsteuerlichen Konsequenzen anzugeben, die sich aus einer Dividendenzahlung an die Anteilseigner ergäben. Zusätzlich sollte die Gesellschaft die Beträge der potentiellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die praktikabel bestimmbar sind, sowie das Vorhandensein von nicht praktikabel bestimmbar potentiellen ertragsteuerlichen Konsequenzen angeben. Sofern eine Gesellschaft neben den Angaben nach IAS 12.82A auch verpflichtet ist,⁵²⁷ Angaben zu temporären Differenzen zu machen, die aus Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen, assoziierten Unternehmen oder Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen resultieren, ist dies gemäß IAS 12.87C bei den Angaben nach IAS 12.82A zu berücksichtigen.

IAS 12.88 schreibt vor, dass ein Unternehmen alle steuerbezogenen **Eventualschulden** und -forderungen gemäß IAS 37 anzugeben hat. In Verbindung mit IAS 10 sind darüber hinaus alle wesentlichen Auswirkungen von etwaigen Steuervorschriften- bzw.

⁵²³ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 787.

⁵²⁴ Vgl. KIRSCH, StuB 2004, S. 487.

⁵²⁵ Vgl. IAS 1.120(c).

⁵²⁶ Unter Anwendung von IAS 12.52A wird der Thesaurierungssatz zugrunde gelegt.

⁵²⁷ Eine solche Verpflichtung könnte sich beispielsweise aufgrund IAS 12.81(f) (Angabe der temporären Differenzen im Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen, für die keine latenten Steuern gebildet wurden) ergeben.

Steuersatzänderungen, die nach dem Bilanzstichtag erfolgen oder bekannt werden, auf die tatsächlichen und latenten Steueransprüche bzw. -schulden darzulegen.

Die Angabepflichten zu latenten Steuern sind hinsichtlich ihres Aussagezwecks und Inhalts abschließend tabellarisch zusammengefasst:

Tabelle 3-24: Inhalt und Ziel der Anhangangaben nach IAS 12

Inhalt der Angabe	Ort	Ziel der Anhangangabe		
		Vergangenheitsbezug		Zukunftsbezug
		Ermöglichung der Analyse von Zwischenergebnissen oder Kennzahlen	Validitätsbeurteilung vergangener Bilanzierungsentscheidungen	Assagen zur Einschätzung der Zukunftserwartung des Managements
Kategorisierung der Steuerabgrenzung				
Angabe des Betrags entfallend auf				
-die Entstehung oder Auflösung von temp. Diff.	80(c)	x		
-die Entstehung oder Auflösung von Verlustvorträgen	80(c)	x		
-die Änderung von Steuersätzen oder -vorschriften	80(d)	x		
-die Nutzung bislang nicht aktivierter lat. Steuern	80(e),f		x	x
-die Wertminderung oder Wertaufholung	80(g)		x	x
Bewertungsmethoden	80(h)	x	x	
-die Berichtigung grundlegender Fehler	80(h)	x	x	
-die ergebnisneutrale Verrechnung	81(a)	x		
-jede Art der temp. Diff. und Verlustvorträge, für die lat. Steuern in der Bilanz angesetzt wurden	81(g)	x		
-jede Art der temp. Diff. und Verlustvorträge, für die lat. Steueraufwendungen oder -erträge anfielen	81(g)	x		
-das gewöhnliche Ergebnis von <i>discontinued ops.</i>	81(h)	X		
-das Aufgabergebnis von <i>discontinued ops.</i>	81(h)	x		
Erweiterte Analyse				
Erläuterungen in Form				
-einer Überleitungsrechnung	81(c)	x		
-einer Überleitung bei geänderten Steuersätzen	81(d)	x		
-einer Betragsangabe und Begründung für die Aktivierung lat. Steuern bei unzureichend vorhandenen zu versteuernden Differenzen und Vorliegen einer Verlusthistorie	82			x
Angaben zu nicht angesetzten Steuerlatenzen				
-Betrags- und Verfallsangabe von bisher ungenutzten abzugsfähigen Diff. und Verlustvorträgen	81(e)			x
-Betragsangabe von zu versteuernden Diff. im Zusammenhang mit Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und <i>Joint Ventures</i> , für die keine DTL angesetzt wurden	81(f)			x

Als **Ziel der Anhangangaben** soll einerseits eine Aufspaltung der Steuerlatenzen bzw. Steueraufwendungen und -erträge hinsichtlich der zu Grunde liegenden Ursachen ermöglicht werden, andererseits sollen erweiterte Erläuterungen die Angaben in Bilanz und GuV transparenter und nachvollziehbarer machen.⁵²⁸ Schließlich soll mit den

⁵²⁸ Die bilanzierenden deutschen Unternehmen gehen davon aus, dass Anhangangaben höchste Informationsrelevanz für externe Analysten besitzen. Vgl. LOITZ/WEBER, DB 2008, S. 2155.

Anhangangaben dem externen Adressaten auch Einblicke in die Größenordnung von temporären Differenzen gegeben werden, für die keine aktiven oder passiven latenten Steuern gebildet wurden.

Hinsichtlich des **Angabehorizonts** lassen sich überwiegender Vergangenheitsbezug und eher zukunftsorientierte Angaben unterscheiden. Die eher **vergangenheitsorientierten Zusatzangaben** sollen dem externen Analysten beispielsweise die Auswertung des Abschlusses mit Hilfe von Kennzahlen oder die Ermittlung von Nachsteuer-Zwischenergebnissen erleichtern. Ferner sollen ex post Betrachtungen von bisherigen Bilanzierungsentscheidungen des Managements Rückschlüsse auf die Validität und Objektivität z.B. bei der Ausübung von Ermessensentscheidungen ermöglichen (Soll-Ist-Vergleich). Die **zukunftsorientierten Angaben** sollen dem Leser insbesondere einen Eindruck über die aktuelle Zukunftseinschätzung des Managements vermitteln.

3.4.6 Steuerliche Überleitungsrechnungen

Die nach IAS 12.81(c) gemachten Angaben sollen dem Abschlussadressaten ermöglichen, eine Plausibilitätsbeurteilung der Relation zwischen Steueraufwand bzw. -ertrag und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis vor Ertragsteuern vorzunehmen. Darüber hinaus sollen die Adressaten in die Lage versetzt werden, die maßgeblichen Größen⁵²⁹ zu erkennen, die diese Relation künftig beeinflussen können.⁵³⁰ Die Überleitungsrechnung dient demnach der transparenten Ermittlung der nach IAS 12.86 anzugebenden effektiven Steuerbelastung (**Konzernsteuerquote**⁵³¹).⁵³²

In der Praxis stellt die Darstellung und Ermittlung der Überleitungsrechnung sowohl im Konzern als auch im Einzelabschluss eines der größten Problemfelder der Berichterstattung von latenten Steuern dar.⁵³³

Die Relation zwischen Steueraufwand bzw. -ertrag und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis vor Steuern kann durch steuerfreie Erträge, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwand, steuerliche Verluste sowie durch Effekte ausländischer Steuersätze beeinflusst werden.⁵³⁴

Gemäß IAS 12.85 ist bei der Darstellung des Verhältnisses zwischen Steueraufwand und handelsrechtlichem Ergebnis derjenige Steuersatz anzuwenden, der für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am besten geeignet ist,⁵³⁵ wie

⁵²⁹ Beispielsweise Bilanz- und Steuerpolitik.

⁵³⁰ Vgl. DAHLKE/EITZEN, DB 2003, S. 2237.

⁵³¹ Nach IAS 12.86 ist die Konzernsteuerquote definiert als Steueraufwand geteilt durch das handelsrechtliche Periodenergebnis vor Steuern.

⁵³² Vgl. ZIELKE, DB 2006, S. 2586.

⁵³³ Vgl. PWC, Deferred Tax Management 2005, S. 13.

⁵³⁴ Vgl. IAS 12.84.

⁵³⁵ Laut IAS 12.85: "the most meaningful information".

beispielsweise der **Steuersatz**, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Für einen **Konzern**, der in mehreren Steuergebieten aktiv ist, kann es zweckmäßig sein, die Überleitungsrechnung aus den für jedes Steuergebiet separat erstellten Überleitungsrechnungen zusammenzufassen.⁵³⁶ Folglich scheinen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes zulässig, zum einen der **Steuersatz der Konzernmutter**, zum anderen ein **durchschnittlicher Konzernsteuersatz**.⁵³⁷

Ein **Nachteil der aggregierten Überleitungsrechnung** mit einem resultierenden gewichteten durchschnittlichen Steuersatz sind die im Zeitablauf schwankenden Steuersätze, in Abhängigkeit der Verteilung der in den jeweiligen Steuerrechtskreisen erzielten Gewinne. Entsprechend sind bei vorliegenden Schwankungen zusätzliche Angaben zur Entwicklung und Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes gemäß IAS 12.81(d) zu tätigen.

Im Gegensatz hierzu ist gemäß IAS 12.85 bei Verwendung des Steuersatzes des Mutterunternehmens (*home based approach*) in der Überleitungsrechnung eine zusätzliche separate Überleitungsposition (*reconciling item*) für die Auswirkungen abweichender ausländischer Steuersätze zu bilden. Zu erläutern ist dabei die Differenz zwischen dem hypothetisch zu erwartenden weltweiten Durchschnittssteuersatz und dem Steuersatz der Mutter.

Die gemäß IAS 12.81(c) im Anhang zu erstellende zahlenmäßige Überleitungsrechnung kann alternativ entweder vom theoretischen Steueraufwand zum tatsächlichen Steueraufwand überleiten (sogenannte **absolute Darstellung**) oder vom anzuwendenden bzw. erwarteten Steuersatz (*applicable tax rate*) zum durchschnittlichen effektiven Steuersatz (*average effective tax rate*) (sogenannte **relative Darstellung**)⁵³⁸:

Tabelle 3-25: Darstellungsformen der Überleitungsrechnung gemäß IAS 12.81(c)

	Überleitung nach Steueraufwand (absolute Darstellung)	Überleitung nach Steuersatz (relative Darstellung)
Ausgangspunkt	Steueraufwand aufgrund des anzuwendenden bzw. erwarteten Steuersatzes	Anzuwendender bzw. erwarteter Steuersatz (<i>applicable tax rate</i>)
Hinzurechnungen/ Kürzungen	absolut	relativ
Ziel	Tatsächlicher Steueraufwand	Durchschnittlicher effektiver Steuersatz (<i>average effective tax rate</i>)

Die Darstellung nach der prozentualen Methode fokussiert auf die Ermittlung der Konzernsteuerquote, die absolute Darstellung auf die Ermittlung des Steueraufwands. Die zahlenmäßige Überleitungsrechnung wird in der **deutschen Bilanzierungspraxis** überwiegend anhand der absoluten Methode durchgeführt.⁵³⁹

⁵³⁶ Vgl. HERZIG/DEMPFLE, DB 2002, S. 3.

⁵³⁷ Vgl. KIRSCH, DSrR 2003b, S. 705.

⁵³⁸ Vgl. zur prozentualen Darstellung beispielsweise HANNEMANN/PFEFFERMANN, BB 2003, S. 278.

⁵³⁹ Vgl. die Abschnitte 5.1.1.7 sowie 5.3.6.

In Konzernen ist es möglich, die Erstellung der geforderten Überleitungsrechnung direkt im Konzern erfolgen zu lassen. Die benötigten Daten werden dann durch den Konzern von den Tochtergesellschaften erhoben (*top-down-Ansatz*). Die Mehrheit der im Rahmen einer Studie von PwC befragten Unternehmen⁵⁴⁰ gab allerdings an, dass aufgrund der Komplexität des Konzernumfelds eine direkte Erstellung im Konzern nicht möglich sei. Angewandt wird deshalb überwiegend der ***bottom-up-Ansatz***. Nach diesem Verfahren wird auf Einzelgesellschafts- oder Teilkonzernebene eine Überleitungsrechnung erstellt und auf Konzernebene die einzelnen Überleitungsrechnungen summiert und um Konsolidierungsvorgänge bzw. Konzernsachverhalte bereinigt.⁵⁴¹

Im Folgenden soll **eine Überleitungsrechnung nach der absoluten Methode** dargestellt werden, die sich an der Berichterstattungspraxis deutscher Unternehmen orientiert:

⁵⁴⁰ So gaben immerhin 96 % der befragten DAX-Unternehmen an, das *bottom-up* Verfahren anzuwenden. Die Wahrscheinlichkeit der Anwendung des *bottom-up* Verfahrens nahm bei den befragten Unternehmen in Abhängigkeit von der Größe des Konzerns und damit dessen Komplexität zu.

⁵⁴¹ Vgl. PwC, *Deferred Tax Management* 2005, S. 8 ff.

Tabelle 3-26: Beispiel einer steuerlichen Überleitungsrechnung nach der absoluten Methode

Steuerliche Überleitungsrechnung	2008	2007
Ausgangspunkt		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
Anzuwendender (erwarteter) Steuersatz (<i>applicable tax rate</i>)		
(Erwarteter) Steueraufwand		
Steuersatzabweichungen		
Auswirkungen von Steuersatzänderungen	(+/-)	(+/-)
Effekt aus ausländischen Steuersatzdifferenzen	(+/-)	(+/-)
Abweichungen aus unterschiedlichen Gewerbesteuer-Hebesätzen	(+/-)	(+/-)
Lat. Steuerbelastung aus Hinzurechnungen	(+/-)	(+/-)
Effekte aus Abweichungen in der steuerlichen Bemessungsgrundlage		
Abschreibung eines steuerlich nicht absetzbaren <i>Goodwill</i>	(+)	(+)
Steuerfreie Beteiligungserträge	(-)	(-)
Nichtabziehbare Aufwendungen	(+)	(+)
Sonstige steuerfreie Erträge	(-)	(-)
Ansatz und Bewertung lat. Steuern		
Vornahme einer Wertberichtigung/Nichtansatz von DTA	(+)	(+)
Zuschreibung/Nachträglicher Ansatz DTA	(-)	(-)
Aperiodische Effekte		
Lfd. und lat. Steuern zu Vorjahren	(+/-)	(+/-)
Nicht abzugsfähige/anrechenbare Quellensteuern (soweit nicht durch die Auflösung einer lat. Steuer kompensiert)	(+)	(+)
Steuererstattungen aus einem Verlustrücktrag	(-)	(-)
Andere aperiodischen Aufwendungen bzw. Erträge	(+/-)	(+/-)
Sonstiges		
Ergebnis		
Effektiver bzw. tatsächlicher Steueraufwand		
Konzernsteuerquote		

Steuersatzabweichungen sind eine wesentliche Ursache für Unterschiede zwischen der erwarteten und der effektiven Steuerbelastung. Steuersatzänderungen sind gemäß IAS 12.60 regelmäßig ergebniswirksam zu erfassen und führen damit zu einem separaten Posten in der Überleitungsrechnung. Im Ergebnis können sie einen unterschiedlichen Einfluss auf die Darstellung der Ertragslage haben.⁵⁴²

Die Effekte aus **ausländischen Steuersatzdifferenzen** (*foreign tax rate differential*) ergeben sich aus dem Unterschied zum anzuwendenden Steuersatz.⁵⁴³ In der Überleitungsrechnung wird der Effekt einer Steuersatzabweichung auf den erwarteten Steueraufwand als eigene Position dargestellt.

Unter Berücksichtigung der *decision usefulness* sind **andere Effekte aus ausländischen Steuerrechtskreisen** gesondert in der Überleitungsrechnung darzustellen. Die Abweichung zwischen erwartetem Steueraufwand und tatsächlichem Steueraufwand ergibt sich zum einen aus der reinen Steuersatzabweichung der ausländischen Erträge und zum anderen aus der abweichenden ausländischen

⁵⁴² Vgl. zur detaillierten Betrachtung von Steuersatzänderungen insbesondere Abschnitt 6.3.2.

⁵⁴³ Vgl. DAHLKE/EITZEN, DB 2003, S. 2240.

Bemessungsgrundlage. Der tatsächliche Steueraufwand ergibt sich dann als Produkt von Bemessungsgrundlage und ausländischem Steuersatz.

Abweichungen in der steuerlichen Bemessungsgrundlage können sich beispielsweise aus der Wertberichtigung eines steuerlich nicht abzugsfähigen *Goodwill* ergeben. Da auf die Differenz keine Steuerlatenzen gebildet werden dürfen, sind die Effekte separat in der Überleitungsrechnung darzustellen. Bei Unterschieden aus der Bemessungsgrundlage fallen hier insbesondere die gemäß § 8b (2) KStG zu 95 % **steuerfreien Beteiligungserträge** ins Gewicht und sind deshalb i.d.R. in der Überleitungsrechnung separat anzugeben. Ebenso kann die Bemessungsgrundlage durch sonstige **Hinzurechnungen oder Kürzungen** beeinflusst werden. Da es sich bei den resultierenden Differenzen um permanente Unterschiede handelt, sind hierauf keine latenten Steuern zu bilden. Die Auswirkung auf die Steuerbelastung ist in der Überleitungsrechnung darzustellen.

Anzugeben sind ferner Effekte aus dem **Ansatz und der Bewertung latenter Steuern**, wie beispielsweise der Wertberichtigung oder dem Nicht-Ansatz von aktiven latenten Steuern bei Nichterfüllung des Wahrscheinlichkeitskriteriums ebenso wie die Effekte aus der Wertaufholung oder dem nachträglichen Ansatz vormals unberücksichtigter latenter Steuern. Angaben in der Überleitungsrechnung können auch nötig sein, wenn für Differenzen im Zusammenhang mit Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen oder *Joint Ventures* keine latenten Steuern gebildet wurden.

Ergeben sich im laufenden Jahr steuerliche Unterschiede aufgrund von **aperiodischen Effekten**, sind die Auswirkungen in der Überleitungsrechnung entsprechend darzustellen. In der Praxis ergeben sich aperiodische Effekte regelmäßig im Zuge von durchgeführten Betriebsprüfungen. Für Konzernabschlüsse des Geschäftsjahrs 2006 findet sich darüber hinaus auch häufig ein Steuerertrag aus aktivierten Körperschaftsteuerguthaben⁵⁴⁴ in der Überleitungsrechnung.

In der **Berichterstattungspraxis** gibt beispielsweise die VOLKSWAGEN AG, Wolfsburg im Konzernanhang des Geschäftsjahrs 2007 die Aktivierung des Körperschaftsteuerguthabens separat an. Dieser Posten stellt hier mit 60,3 % den größten Einzelposten der Überleitungsrechnung dar.⁵⁴⁵ Weniger gelungen ist die Darstellung der RWE AG, Essen, in deren Überleitungsrechnung ein Körperschaftsteuerguthaben von € 623 Mio nicht separat ausgewiesen wird. Das Guthaben verbirgt sich wohl zusammen mit anderen – ebenfalls nicht unwesentlichen – gegenläufigen Effekten im Sammelposten "Sonstiges", der für 2006 einen Betrag von € 196 Mio aufweist. Die

⁵⁴⁴ Das Guthaben resultiert aus den Veranlagungszeiträumen des Anrechnungsverfahrens und wurde im Zuge des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEStEG) zum unbedingten Auszahlungsanspruch (§ 37 KStG). Vgl. SCHULZ-DANSO, Ertragsteuern 2006, in: BOHL/RIESE/SCHLÜTER (HRSG.): Beck'sches IFRS Handbuch, Tz. 67 ff.

⁵⁴⁵ Vgl. VOLKSWAGEN AG, Geschäftsbericht 2007, S. 206.

Darstellung der Überleitungsrechnung ist für den externen Betrachter und Analysten infolgedessen weit weniger informativ.

Zusammenfassend lässt sich für die Erstellung der Überleitungsrechnung festhalten, dass sowohl bei absoluter als auch bei prozentualer Darstellung ein **hinreichender Detaillierungsgrad** der Überleitungsrechnung notwendig ist. In der Praxis stehen dem externen Bilanzleser aber häufig genug lediglich unzureichend detaillierte oder schwer vergleichbare Überleitungsrechnungen zur Verfügung.⁵⁴⁶

3.5 Latente Steuern bei Unternehmenszusammenschlüssen

Im Konzernabschluss kann die Bilanzierung latenter Steuern – über den Einzelabschluss hinausgehend – durch Differenzen aus der Kaufpreisallokation (*Purchase Price Allocation* – PPA) im Rahmen der Aufdeckung stiller Reserven und Lasten, durch den Ansatz eines *Goodwill* und durch die geänderte Einschätzung hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten von abzugsfähigen Differenzen und steuerlichen Verlustvorträgen notwendig werden.⁵⁴⁷

Das IASB⁵⁴⁸ hat im Januar 2008 als Ergebnis des Gemeinschaftsprojekts *Business Combinations* mit dem US-amerikanischen FASB⁵⁴⁹ den überarbeiteten IFRS 3 (IFRS 3 revised 2008) vorgestellt.⁵⁵⁰ IFRS 3.64 (revised 2008) schreibt die verpflichtende Anwendung für Unternehmenserwerbe vor, die in Geschäftsjahren ab 1. Juli 2009 anfallen. Der überarbeitete Standard zeichnet sich aus durch den Wechsel von der *purchase method* zur *acquisition method* sowie der Hinwendung zum *full goodwill approach*. Die Änderung des IFRS 3 strahlt auf andere Standards aus, insbesondere auch auf IAS 12.⁵⁵¹ Die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group – EFRAG) hat sich am 07. November 2008 für die Übernahme von IFRS 3 (Revised) „Business Combination“ und IAS 27 „Consolidated and Separate Financial Statements“ in EU-Recht ausgesprochen (Endorsement). Das endgültige **Endorsement** der EU-Kommission wird **erst im zweiten Quartal 2009** erwartet.⁵⁵²

Im Folgenden wird – auch vor dem Hintergrund der empirischen Auswertung von Abschlüssen des Geschäftsjahres 2007 in Abschnitt 5.3– noch die Steuerabgrenzung im

⁵⁴⁶ Vgl. ZIELKE, DB 2006, S. 2856.

⁵⁴⁷ Vgl. ADS International 2002 ff., Abschnitt 20, Tz. 165.

⁵⁴⁸ International Accounting Standards Board.

⁵⁴⁹ Financial Accounting Standards Board.

⁵⁵⁰ Das FASB hat als Ergebnis des Gemeinschaftsprojekts den SFAS 141 (revised 2007) veröffentlicht.

⁵⁵¹ Vgl. zu den Neuerungen des IFRS 3 stellvertretend SCHWEDLER, KoR 2008, S. 125 ff. sowie KÜTING/WEBER/WIRTH, KoR 2008, S. 139 ff.

⁵⁵² Vgl. EFRAG, endorsement status report April 2009, S. 1.

Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen nach dem bisherigen **IFRS 3 (a.F.)** erläutert.

3.5.1.1 Systematik der Kaufpreisallokation

Bei *business combinations* kommt es nach IFRS 3 im Rahmen der PPA durch die Neubewertung von Vermögenswerten und Schulden zu ergebnisneutralen *temporary differences*, auf die entsprechende latente Steuern ergebnisneutral zu bilden sind.⁵⁵³ Als Entstehungszeitpunkt gilt dabei nach IAS 12.66 der Tag der Akquisition.⁵⁵⁴

Gemäß IFRS 3.36 ist der Kaufpreis allen identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden zum Erwerbszeitpunkt zuzuordnen. Dabei findet eine Neubewertung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden auf den Zeitwert statt, der regelmäßig über dem jeweiligen Buchwert liegt. Die das anteilige Nettovermögen übersteigende Residualgröße ist im Fall eines positiven Unterschiedsbetrags gemäß IFRS 3.51 als **Goodwill** zu aktivieren.

Inside basis-Differenzen können sich ergeben aus dem Vergleich des Steuerwerts von Vermögensgegenständen und Schulden mit ihrem handelsrechtlichen HB-I-Ansatz (**inside basis I-Differenzen**). Hinzu kommen noch die Differenzen aus den Maßnahmen der Währungsumrechnung und aus der Anwendung konzerneinheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Differenzen zwischen HB-I und HB-II) sowie die Unterschiede, welche aus der Aufdeckung stiller Reserven im Zuge der Kapitalkonsolidierung und anderen Konsolidierungsmaßnahmen entstehen (Differenz zwischen HB-II und Konzernbilanz).⁵⁵⁵ Diese Unterschiede werden den **inside basis II-Differenzen** zugerechnet.⁵⁵⁶ Auf *inside basis*-Differenzen sind entsprechende latente Steuern zu bilanzieren. Abweichend hiervon wird es teilweise als zulässig erachtet, im Fall von lediglich zur Weiterveräußerung erworbenen Unternehmen, auf eine Steuerabgrenzung auf *inside basis*-Differenzen zu verzichten.⁵⁵⁷

3.5.1.2 Goodwill als Residualgröße der Kaufpreisallokation

Der *Goodwill* ist gemäß IFRS 3.52 Ausdruck der durch das Erwerbsgeschäft monetär objektivierten Erwartung zukünftiger ökonomischer Vorteile, die sich aber nicht individuell identifizierten und angesetzten Vermögenswerten einzeln zuordnen lassen.

Die Bildung einer **passiven latenten Steuer auf den Goodwill selbst** (bei vollständig fehlender steuerlicher Anerkennung) oder auf die Differenz zum handelsrechtlichen Ansatz (bei nur teilweiser steuerlicher Anerkennung) ist nach IAS 12.15(a) und

⁵⁵³ Dem Grundsatz der Ergebnisneutralität von Anschaffungsvorgängen wird insoweit gefolgt. Vgl. KÜTING/WIRTH, BB 2003, S. 625.

⁵⁵⁴ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 94.

⁵⁵⁵ Vgl. KÜTING/WIRTH, BB 2003, S. 625.

⁵⁵⁶ Vgl. LIENAU, PiR 2008, S. 10.

⁵⁵⁷ Vgl. KÜTING/GATTUNG/WIRTH, KoR 2007, S. 355.

IAS 12.21 **nicht zulässig**. Im Fall eines **steuerlich höheren Goodwill** ist hingegen eine aktive latente Steuer auf die Differenz zum handelsrechtlichen Ansatz zu bilden. So ist gemäß IAS 12.15(a) zwar die Bildung passiver latenter Steuern im Zusammenhang mit dem erstmaligen Ansatz eines *Goodwill* nicht zulässig, gleiches gilt implizit aus IAS 12.24 hingegen nicht für abzugsfähige Differenzen. Steuerlich ansetzbar ist der *Goodwill* nach deutschem Recht insbesondere bei Anteilen an Personengesellschaften.

Ein "**negativer Goodwill**" ist nach erneuter Prüfung gemäß IFRS 3.56 sofort ergebniswirksam zu vereinnahmen, insoweit entstehen dadurch keine temporären Differenzen, die den Ansatz latenter Steuern erforderlich machen. Allerdings weicht durch die ergebniswirksame Vereinnahmung der erwartete vom tatsächlichen Steueraufwand ab, so dass **Erläuterungen in der Überleitungsrechnung** nach IAS 12.81(c) notwendig sind.⁵⁵⁸

Durch die Bildung von aktiven bzw. passiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen wird sich in Folge (der als **Residualgröße** definierte *Goodwill*) entsprechend vermindern bzw. erhöhen. Mit einem *Badwill* verhält es sich umgekehrt.

IAS 12 gewährt damit bei *Business Combinations* eine **Ausnahme vom Ansatzverbot** für latente Steuern, die aufgrund des erstmaligen Ansatzes (*initial recognition*) von Vermögenswerten und Schulden entstehen und zu diesem Zeitpunkt weder das steuerliche noch handelsrechtliche Ergebnis berühren.⁵⁵⁹

Beispiel: für die Behandlung latenter Steuern bei einem **steuerlich nicht ansatzfähigen Goodwill**.⁵⁶⁰ Unternehmen A kauft 100 % der Anteile von Unternehmen B zum Anschaffungspreis von 600 GE. In der StB von A ist die Beteiligung ebenfalls mit 600 GE bewertet. Steuerlich ist der *Goodwill* generell nicht abschreibungsfähig (und besitzt damit den Steuerwert von null). Der Steuersatz beträgt für A und für B 30%. Die übernommenen Vermögenswerte und Schulden stellen sich zum Übernahmzeitpunkt wie folgt dar:

Tabelle 3-27: Ermittlung des Nettovermögens bei Business Combinations

	Zeitwert	Steuerwert	temporäre Differenz
Sachanlagevermögen	270	155	115
Forderungen	210	210	0
Vorräte	174	124	50
Pensionsverpflichtungen	-30	0	-30
Verbindlichkeiten	-120	-120	0
Nettovermögen	504	369	135

Die aktiven latenten Steuern, die aus der Bewertungsdifferenz bei den Pensionsverpflichtungen resultieren, werden in Übereinstimmung mit den

⁵⁵⁸ Vgl. ADS International 2002 ff., Abschnitt 20, Tz. 167.

⁵⁵⁹ Vgl. IAS 12.15(b), IAS 12.24(a) sowie IAS 12.22(a) und (b).

⁵⁶⁰ Vgl. IAS 12 Appendix B, Example 3.

Voraussetzungen nach IAS 12.74 mit den passiven latenten Steuern verrechnet.⁵⁶¹ Somit ergibt sich (saldiert) eine passive latente Steuerposition in Höhe von 41 GE (135*30 %) und ein *Goodwill* von 137 GE:

Tabelle 3-28: Ermittlung des *Goodwill* bei *Business Combinations*

	GE
Zeitwert des Nettovermögens	504
Zuzüglich DTL	-41
Zeitwert Nettovermögen inklusive lat. Steuern	463
Anschaffungskosten	600
Goodwill	137

Auf den *Goodwill* selbst als Residualgröße sind gemäß IAS 12.21 keine latenten Steuern zu bilden. Ergeben sich in Folgeperioden **Änderungen der temporären Differenzen**, sind ebenfalls keine latenten Steuern zu bilden. So reduziert ein in den Folgeperioden abgeschriebener *Goodwill* die temporäre Differenz (falls steuerlich ein *Goodwill* nicht gebildet wurde). Die Reduktion der zu versteuernden temporären Differenz löst analog der Bildung des *Goodwill* keine Steuerlatenz aus. Die Änderung wird gemäß IAS 12.21A dem erstmaligen Ansatz zugerechnet.

Bei einem steuerlich ansatzfähigen *Goodwill*, der einer abweichenden Abschreibungssystematik unterliegt, kann die temporäre Differenz zum Erwerbszeitpunkt null betragen. In den Folgeperioden ergibt sich eine temporäre Differenz durch die Abschreibungsunterschiede (nach IFRS erfolgt keine planmäßige Abschreibung). Diese nicht aus dem erstmaligen Ansatz resultierende Differenz führt zur Bildung von passiven latenten Steuern.⁵⁶²

Nicht eindeutig geregelt ist der Fall eines steuerlich nur teilweise abzugsfähigen *Goodwill*. Überschreitet der Buchwert des IFRS-Ansatzes des *Goodwill* den Steuerwert, ist der ***Goodwill* in zwei Teile zu separieren**. Die erste Komponente bezieht sich dabei auf den übersteigenden Betrag, die zweite Komponente entspricht der Höhe des Steuerwerts.⁵⁶³

⁵⁶¹ Unzulässig dürfte die pauschale Saldierung von aktiven und passiven latenten Steuern aus Konsolidierungsvorgängen aber wohl beim Erwerb von international agierenden Teilkonzernen sein, da hier jeweils unterschiedliche Steuerrechtskreise betroffen sein können. Vgl. KÜTING/WIRTH, BB 2003, S. 627.

⁵⁶² Vgl. IAS 12.21(B).

⁵⁶³ Vgl. EITZEN/DAHLKE/KROMER, DB 2005, S. 511.

Tabelle 3-29: Zerlegung des Goodwill in die Komponenten

	GE
Steuerlich ansatzfähiger Goodwill	100
Goodwill nach IFRS	150
Übersteigender Betrag	50
Goodwill-Komponente 1	50
Goodwill-Komponente 2	100

Auf die Differenz in Höhe der **Goodwill-Komponente 1**, die dem übersteigenden Betrag entspricht, sind dann weder zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung noch in den Folgeperioden latente Steuern zu bilanzieren.⁵⁶⁴

Ergeben sich aber aufgrund unterschiedlicher Behandlung, z.B. durch steuerliche Abschreibung, in den Folgeperioden Unterschiede zwischen **Goodwill-Komponente 2** und Steuerwert, sind die temporären Differenzen gemäß IAS 12.21B mit entsprechenden latenten Steuern zu belegen.

Der Fall eines steuerlich höher angesetzten Goodwill fällt nicht unter das Ansatzverbot analog IAS 12.15(a) und IAS 12.21, da IAS 12.24 den Goodwill nicht explizit erwähnt. Dieser Fall dürfte in der Praxis der Regelfall sein, da die nach IFRS angesetzten und bewerteten Vermögenswerte diejenigen in der StB tendenziell übersteigen und sich infolgedessen der verbleibende Goodwill vermindert. Der unterschiedliche Wertansatz begründet eine abzugsfähige temporäre Differenz. Somit ist ein latenter Steueranspruch zu aktivieren, wenn ausreichend zu versteuerndes Einkommen für die Nutzung der abzugsfähigen Differenz verfügbar ist. Der Ansatz der latenten Steuer vermindert wiederum den als Residualgröße zu ermittelnden Goodwill. Zur Vermeidung eines Zirkelbezugs ist ein **steuerneutraler Wert** anzusetzen.

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Behandlung eines steuerlich höheren und voll abzugsfähigen Goodwill. Der Kaufpreis für 100 % des Unternehmens beträgt 600 GE. Die Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten im Rahmen der PPA stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 3-30: Ermittlung des Nettovermögens bei steuerlich höherem Goodwill

	Zeitwert	Steuerwert	temporäre Differenz
Ermittlung des vorläufigen Goodwill			
Sachanlagevermögen	300	300	0
Kurzfristige immaterielle Vermögenswerte	300	0	300
Forderungen	100	100	0
Vorräte	150	150	0
Pensionsverpflichtungen	-200	-100	-100
Verbindlichkeiten	-150	-150	0
Nettovermögen	500	300	200

⁵⁶⁴ Vgl. ADS International 2002 ff., Abschnitt 20, Tz. 117.

Auf die durch die Aufdeckung stiller Lasten und Reserven entstandenen temporären Differenzen sind entsprechende latente Steuern zu bilden. Bei einem Steuersatz von 30% ergibt sich:

Tabelle 3-31: Ermittlung der latenten Steuern bei steuerlich höherem Goodwill

	GE
Zu versteuernde temporäre Differenz	-300
DTL	-90
Abzugsfähige temporäre Differenz	100
DTA	30
Lat. Steuern auf temporäre Differenzen nach Saldierung	-60

Die saldierte latente Steuerschuld vergrößert den Unterschiedsbetrag und damit den handelsrechtlichen vorläufigen *Goodwill*:

Tabelle 3-32: Ermittlung des handelsrechtlichen Goodwill bei steuerlich höherem Goodwill

Wertansatz Nettovermögen	500
Abzüglich inhärente DTL	-60
Erworbenes Nettovermögen	440
Anschaffungskosten	600
Goodwill	160

Der steuerlich ansatzfähige *Goodwill* ergibt sich aus der Differenz zwischen steuerlichem Nettovermögen und Anschaffungskosten:

Tabelle 3-33: Ermittlung des steuerlichen Goodwill

Wertansatz Nettovermögen	300
Anschaffungskosten	600
Goodwill	300

Durch den unterschiedlichen Ansatz in HB und StB bzw. zwischen dem vorläufigen IFRS-Buchwert und dem Steuerwert resultiert eine abzugsfähige temporäre Differenz:

Tabelle 3-34: Temporäre Differenz auf Goodwill-Unterschiede

Steuerlicher Ansatz <i>Goodwill</i>	300
Handelsrechtlicher Ansatz <i>Goodwill</i>	160
Temporäre Differenz	140

Auf die abzugsfähige temporäre Differenz von 140 GE ist eine aktive latente Steuer zu bilden, die wiederum den *Goodwill* mindert.

Bei der Ermittlung des *Goodwill* muss diesem **Zirkelbezug** Rechnung getragen werden. Der steuerneutrale *Goodwill* entspricht dem *Goodwill* vor Steuereffekt abzüglich der latenten Steuer auf die temporäre Differenz nach Steuereffekt. Damit ergibt sich für die Ermittlung des *Goodwill* nach Steuereffekt folgende Formel:

Formel 3-4: Ermittlung des Goodwill nach Steuereffekt

$$\begin{aligned}
 GW_{postTax} &= GW_{preTax} - DTA_{postTax} \\
 GW_{postTax} &= GW_{preTax} - (GW_{St} - GW_{postTax}) * S \\
 GW_{postTax} &= GW_{preTax} - GW_{St} * S + GW_{postTax} * S \\
 GW_{postTax} - GW_{postTax} * S &= GW_{preTax} - GW_{St} * S \\
 GW_{postTax} * (1 - S) &= GW_{preTax} - GW_{St} * S \\
 GW_{postTax} &= \frac{GW_{preTax} - GW_{St} * S}{(1 - S)}
 \end{aligned}$$

mit

$GW_{postTax}$ = Goodwill nach Steuereffekt

GW_{preTax} = Goodwill vor Steuereffekt

$DTA_{postTax}$ = DTA nach Steuereffekt

GW_{St} = Steuerwert des Goodwill

S = Steuersatz

Für das Beispiel ergibt sich damit ein *Goodwill* von 100 GE:

$$GW_{postTax} = \frac{GW_{preTax} - GW_{St} * S}{(1 - S)} = \frac{160 - 300 * 30\%}{(1 - 30\%)} = 100$$

Somit erhält man als Differenz zwischen vorläufigem und finalem *Goodwill* eine latente Steuer im Wert von 60 GE.

Alternativ kann der steuerneutrale *Goodwill* nach Steuereffekt auch durch Abzug der latenten Steuer vom *Goodwill* vor Steuereffekt ermittelt werden. Die Steuerlatenz nach Steuereffekt ergibt sich dann aus:

Formel 3-5: Ermittlung der aktiven latenten Steuer nach Steuereffekt

$$DTA_{postTax} = \frac{D_{Temp\ preTax} * S}{(1 - S)}$$

mit

$DTA_{postTax}$ = Aktive latente Steuer nach Steuereffekt

$D_{Temp\ preTax}$ = Temporäre Differenz vor Steuereffekt

Der Term $\frac{S}{(1 - S)}$ bildet dabei den Nachsteuereffekt mit Zirkelbezug ab.

Obergrenze für die Ermittlung der latenten Steuer ist die Höhe des vorläufigen *Goodwill*, da durch die Aktivierung latenter Steuern **kein negativer Unterschiedsbetrag** entstehen darf. In den Folgejahren kann sich aber durch steuerliche

Abschreibung oder *impairments* die temporäre Differenz verändern und gegebenenfalls **von einer abzugsfähigen in eine zu versteuernde Differenz umwandeln.**⁵⁶⁵

Beispiel: Ein steuerlicher *Goodwill* ist in den Folgeperioden (Perioden 1-2) zu jeweils der Hälfte planmäßig abzuschreiben, während er handelsrechtlich bis Periode 3 unverändert bleibt und erst dann vollständig außerplanmäßig abgeschrieben wird. Das EBITDA beträgt jeweils 200 GE:

Tabelle 3-35: Auswirkung latenter Steuern aus Goodwilldifferenzen auf die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage

Periode	1	2	3	4
StB				
EBITDA	200	200	200	200
Goodwill zum 1.1.	300	150	0	0
Abschreibung Goodwill	-150	-150	0	0
Goodwill zum 31.12.	150	0	0	0
Zu versteuerndes Einkommen	50	50	200	200
Steuersatz	30%	30%	30%	30%
Lfd. Steueraufwand	-15	-15	-60	-60
IFRS-Bilanz				
EBITDA	200	200	200	200
Goodwill zum 1.1.	100	100	100	100
Abwertung Goodwill	0	0	0	-100
Goodwill zum 31.12.	100	100	100	0
Temporäre Differenz zum 1.1.	200	50	-100	-100
Veränderung temporäre Differenz	-150	-150	0	100
Temporäre Differenz zum 31.12.	50	-100	-100	0
EBIT	200	200	200	100
Lat. Steuer zum 1.1.	60	15	-30	-30
Lat. Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-45	-45	0	30
Lat. Steuer zum 31.12.	15	-30	-30	0
Gesamter Steueraufwand	-60	-60	-60	-30
Steuerquote	30%	30%	30%	30%

Durch die planmäßige Abschreibung des *Goodwill* reduziert sich das zu versteuernde Einkommen auf 50 GE für die ersten beiden Perioden. Die laufenden Ertragsteuern hierauf betragen 20 GE für Periode 1 und 2 sowie 80 GE für Periode 3 und 4.

Durch die planmäßige steuerliche Abschreibung vermindert sich die temporäre Differenz in Periode 1 und 2 entsprechend um jeweils 150 GE. Infolgedessen ist der latente Steueranspruch in Periode 1 um 45 GE und in Periode 2 um 15 GE aufzulösen. In Periode 2 unterschreitet der Steuerwert des *Goodwill* (0 GE) wieder den IFRS-Ansatz (100 GE). Da die Entstehungsursache der Differenz nicht der erstmalige Ansatz eines *Goodwill* ist, sind IAS 12.15(c) und IAS 12.21A nicht anzuwenden. Auf die entstehende zu versteuernde Differenz ist deshalb eine **neue latente Steuerschuld** von 30 GE zu bilden.⁵⁶⁶ Der latente Steueraufwand aus der Auflösung der verbliebenen aktiven

⁵⁶⁵ Vgl. EITZEN/DAHLKE/KROMER, DB 2005, S. 512.

⁵⁶⁶ Vgl. EITZEN/DAHLKE/KROMER, DB 2005, S. 512.

latenten Steuer von 15 GE addiert sich zum latenten Steueraufwand aus der Bildung der passiven latenten Steuer.

Da *Goodwill*-Auflösung und Steuerabgrenzung ergebniswirksam vorgenommen werden, beträgt die **Steuerquote** jeweils die erwarteten 30 %. Erläuterungen in der Überleitungsrechnung nach IAS 12.81(c) sind also nicht erforderlich. Die **Ertragslage** zeigt sich insoweit unverzerrt.

Die **Vermögenslage** wird durch den Ausweis des latenten Steueranspruchs in Periode 1 und der latenten Steuerschuld in Periode 2 und 3 beeinflusst.

3.5.1.3 Nachaktivierung von Steuerlatenzen zum Erwerbszeitpunkt

Neben den im Rahmen der PPA neu entstehenden latenten Steuern ist die Bildung von latenten Steuern auch in den Fällen möglich, in denen durch die Unternehmensakquisition die Voraussetzungen für die Nachaktivierung bisher nicht aktivierter latenter Steuern erfüllt werden.⁵⁶⁷ Die **Änderung der Einschätzung** kann dabei sowohl aktive Steuerlatenzen des übernehmenden Unternehmens, als auch des übernommenen Unternehmens tangieren.

Im ersten Fall ist es denkbar, dass ehemals nicht aktivierungsfähige latente Steuern (des **übernehmenden Unternehmens**), beispielsweise auf bislang nicht nutzbare Verlustvorträge, durch erwartetet künftige Gewinne des übernommenen Unternehmens nunmehr aktivierungsfähig werden. In diesem Fall wird die zum Übernahmzeitpunkt vorzunehmende Nachaktivierung jedoch nicht in die Berechnungen im Rahmen der PPA einbezogen und beeinflusst damit nicht die Höhe eines *Goodwill* oder *Badwill*.⁵⁶⁸

Konzeptionell stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Nutzung dieser Steuersynergien nicht einen Einfluss auf die PPA haben sollte. Eine Nichtberücksichtigung dieser Steuervorteile bei der Ermittlung des *Goodwill* hätte unter Umständen eine **Doppelerfassung** der Effekte zur Folge.

Ist es beispielsweise durch die **Synergien aus der Geschäftstätigkeit des übernommenen Unternehmens** für das übernehmende Unternehmen möglich, ehemals nicht als realisierbar erachtete Verlustvorträge künftig zu realisieren und ist dem übernehmenden Unternehmen dies zum Erwerbszeitpunkt bereits bekannt, dürfte dies unzweifelhaft einen gewissen Einfluss auf den Kaufpreis haben, den das übernehmende Unternehmen zu zahlen bereit ist. Wird nun dieser Steuersynergieeffekt bei der *Goodwill*-Ermittlung nicht einbezogen, wäre dieser faktisch überbewertet.⁵⁶⁹

Eine Berücksichtigung der Synergien durch Aufnahme entsprechender Vorschriften in die internationalen Standards IAS 12 und SFAS 109 wurde jedoch unter anderem aus

⁵⁶⁷ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 95.

⁵⁶⁸ Vgl. IAS 12.67.

⁵⁶⁹ Vgl. SFAS 141 (revised 2007), Appendix B285.

Gründen der **Praktikabilität der Ermittlung von Synergien** und der als eher gering eingestuften Relevanz unterlassen bzw. abgeschafft. So weist das FASB in den Ausführungen zu SFAS 141 (revised 2007), Appendix B286 darauf hin, dass eine Berücksichtigung der Steuersynergien in der PPA aufgrund der Ermittlungsproblematik kaum praktikabel sei. Außerdem sei die Anzahl der Fälle, in denen es tatsächlich zu den beschriebenen Synergien komme, als eher gering einzuschätzen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Nichtberücksichtigung im Einklang mit der Vorschrift SFAS 141.57 stehe, wonach nur der hingeegebene Betrag und die Vermögensgegenstände und Schulden des übernommenen Unternehmens bei der PPA zu berücksichtigen sind. IAS 12.67 wurde erst im Zuge der *amendments* zu IFRS 3 dahingehend geändert.⁵⁷⁰ Bis zu diesem Zeitpunkt waren nach IAS 12.67 aktivierungsfähig gewordene latente Steueransprüche durchaus bei der *Goodwill*-Ermittlung zu berücksichtigen.

Werden im anderen Fall hingegen **beim übernommenen Unternehmen** ehemals als nicht realisierungs- bzw. aktivierungsfähig eingestufte aktive latente Steuern durch den Übernahmevergang aktivierungsfähig, sind diese im Rahmen der PPA nach IFRS 3.37 bei der Ermittlung eines *Goodwill* oder *Badwill* mit zu berücksichtigen.

3.5.1.4 Outside basis-Differenzen

Differenzen, die sich aus unterschiedlicher Behandlung der Anteile von Tochtergesellschaften, *Joint Ventures* oder assoziierten Unternehmen in Konzernbilanz und StB ergeben, also Differenzen zwischen dem handelsrechtlichen Ansatz und dem Steuerwert (meist dem Wert in der StB des Mutterunternehmens) sind nach IFRS nur anzusetzen, wenn sich die Differenzen faktisch umkehren.⁵⁷¹ Diese Differenzen werden auch als **outside basis-Differenzen** bezeichnet, weil der Vermögensvergleich auf einer anderen Konzern-Stufe als der Tochter, folglich außerhalb der Basis stattfindet.⁵⁷²

Der Ansatz von **passiven latenten Steuern auf outside basis-Differenzen** ist gemäß IAS 12.39(a) ausgeschlossen, wenn das bilanzierende Unternehmen einen maßgeblichen bzw. beherrschenden Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen hat (also i.d.R. bei Tochtergesellschaften) und damit den Zeitpunkt der Umkehr von temporären Differenzen kontrollieren kann (**Control-Aspekt**). Zudem muss die Umkehr gemäß IAS 12.39(b) auch tatsächlich auf absehbare Zeit unwahrscheinlich sein und damit keine Planungen zur Ausschüttung oder Dividendenzahlung des Beteiligungsunternehmens bestehen (zeitlicher Aspekt).⁵⁷³

⁵⁷⁰ Vgl. EITZEN/DAHLKE/KROMER, DB 2005, S. 509.

⁵⁷¹ Vgl. ERNSTING, WPg 2001, S. 19.

⁵⁷² Demgegenüber werden unter *inside basis*-Differenzen jene Unterschiede verstanden, die sich aus Ansatz- und Bewertungsunterschieden von Vermögensgegenständen und Schulden in der StB und HB-I sowie HB-II der Tochter oder durch Konsolidierungsvorgänge ergeben. Vgl. Abschnitt 3.5.1.1.

⁵⁷³ Vgl. ERNSTING/LOITZ, DB 2004, S. 1054 sowie Abschnitt 3.1.5.

Nach IAS 12.38 ist die Ansatzvoraussetzung zur **Bildung der latenten Steuern unabhängig vom Status der Beteiligung**. Grundsätzlich sind damit Tochtergesellschaften, assoziierte Unternehmen, (Minderheits-)Beteiligungen und *Joint Ventures* gleich zu behandeln. Jedoch trifft die Ausnahmeregel nach IAS 12.39, dass passive latente Steuern dann nicht zu bilden sind, wenn die (Mutter-)Gesellschaft die Auflösung der temporären Differenzen kontrollieren kann und die Umkehr der Differenzen auf absehbare Zeit unwahrscheinlich ist,⁵⁷⁴ i.d.R. nur auf Mehrheitsbeteiligungen bzw. Tochterunternehmen zu.⁵⁷⁵ Assoziierte Unternehmen und *Joint Ventures* unterliegen regelmäßig nicht der Kontrolle der beteiligten Gesellschaft, weshalb in diesen Fällen explizite Vereinbarungen zur Gewinnverwendung der Beteiligung dahingehend bestehen müssen, dass eine Ausschüttung der Gewinne auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist, um von einem Ansatz der latenten Steuern abzusehen.⁵⁷⁶

Für **aktive latente Steuern auf *outside basis*-Differenzen** gelten hingegen die in IAS 12.44 konkretisierten Aktivierungsvoraussetzungen, dass sich die temporäre abzugsfähige Differenz auf absehbare Zeit umkehrt⁵⁷⁷ und zum Umkehrzeitpunkt ausreichend steuerlicher Gewinn vorliegt, gegen den die temporäre Differenz realisiert werden kann.⁵⁷⁸

Für Unternehmen, die mit **Weiterveräußerungsabsicht** nach IFRS 5 gehalten werden, ist die Auflösung der *outside basis*-Differenzen stets wahrscheinlich, weswegen in diesem Fall aktive und passive latente Steuern unter der Voraussetzung von ausreichend steuerlichen Ergebnissen zu bilden sind.⁵⁷⁹

Beispiel zur Entstehung von *outside basis*-Differenzen: Der Buchwert der Beteiligung B unterscheidet sich zum Anschaffungszeitpunkt nicht vom Steuerwert der Mutter A. Insoweit bestehen hinsichtlich der Beteiligung keine temporären *outside basis*-Differenzen in der HB von A. Im Folgejahr erwirtschaftet B einen (anteiligen) Gewinn in Höhe von 150 GE. Hiervon fließen per Ausschüttung 80 GE A zu, die verbleibenden 70 GE werden in die Gewinnrücklagen von B eingestellt. Wird nun in der HB der Mutter A die Beteiligung mit 670 GE bewertet, während steuerlich die Anschaffungskosten fortgeschrieben werden, entsteht eine temporäre Differenz von 70 GE:

⁵⁷⁴ Vgl. IAS 12.39(b).

⁵⁷⁵ Vgl. IAS 12.40.

⁵⁷⁶ Vgl. IAS 12.42 und IAS 12.43.

⁵⁷⁷ Vgl. IAS 12.44(a).

⁵⁷⁸ Vgl. IAS 12.44(b).

⁵⁷⁹ Vgl. KÜTING/GATTUNG/WIRTH, KoR 2007, S. 356.

Tabelle 3-36: Entstehung von outside basis-Differenzen

	GE
Zeitwert des Nettovermögens	504
Zuzüglich DTL	-54
Zeitwert Nettovermögen inklusive lat. Steuern	450
<i>Goodwill</i>	150
Eigenkapitalmehrung	70
Buchwert der Beteiligung	670
Steuerwert	600
Zu versteuernde temporäre Differenz	-70

Hinsichtlich der Bilanzierung latenter Steuern sind **zwei Fälle** zu unterscheiden:

- a) A hat nicht vor, B in absehbarer Zeit zu verkaufen und die thesaurierten Gewinne sollen nicht ausgeschüttet werden.
- b) B soll in absehbarer Zeit verkauft werden und/oder die thesaurierten Gewinne sollen ausgeschüttet werden.

Im ersten Fall sind auf die temporäre Differenz keine latenten Steuern bei A zu bilden. Sofern es sich bei B lediglich um ein assoziiertes Unternehmen handelt, gilt diese Ausnahmeregelung jedoch nur für den Fall, dass eine definitive Vereinbarung besteht, die Gewinne auf absehbare Zeit nicht auszuschütten.⁵⁸⁰ Gedanklicher Hintergrund ist hierbei, dass der Investor auf assoziierte Unternehmen regelmäßig keinen beherrschenden Einfluss ausüben kann und damit die künftigen Ausschüttungen nicht allein auf seinen Willensentscheidungen beruhen. Somit gilt das Ansatzverbot nur bei Vorliegen einer expliziten Vereinbarung, entstandene Gewinne nicht auszuschütten.

Für die temporäre Differenz, auf die keine latenten Steuern gebildet wurden, besteht gemäß IAS 12.81(f) eine **Angabepflicht im Anhang**.

Für den Fall, dass A beabsichtigt, B auf absehbare Zeit zu veräußern oder die entstandenen Gewinne von B auszuschütten, sind bei A unter den allgemeinen Ansatzvoraussetzungen⁵⁸¹ passive latente Steuern zu bilden.

Aus **konzeptioneller Sicht**⁵⁸² sowie aus Sicht des **externen Analysten** sind die Ausnahmeregelungen nach IAS 12.39 und IAS 12.44 **kritisch** zu sehen. Durch sie wird das Prinzip der Steuerabgrenzung auf alle temporären Differenzen, d.h. unabhängig vom Zeitpunkt der Umkehr, durchbrochen. Aus **Eigentümersicht** sind auf die (zunächst) thesaurierten Gewinne zwangsläufig bei Ausschüttung oder spätestens mit Liquidation der Beteiligung entsprechende Steuern zu zahlen. Werden auf diese künftige latente Steuerbelastung keine latenten Steuern abgegrenzt, wird die **Vermögenslage verzerrt** dargestellt. Insbesondere bei nicht vorgenommener passiver Steuerabgrenzung wird die

⁵⁸⁰ Vgl. IAS 12.42.

⁵⁸¹ Vgl. zu den allgemeinen Ansatzvoraussetzungen Abschnitt 3.1.5.

⁵⁸² Vgl. Abschnitt 3.1.5.

Vermögenslage für die Eigentümer deutlich zu positiv dargestellt. Die Ausnahmeregel ist damit **schwerlich in Einklang mit dem Prinzip der Investororientierung** nach IASB F.10 zu bringen.

Vor diesem Hintergrund sind die Angaben nach IAS 12.81(f) von **externen Bilanzlesern** besonders zu beachten und auszuwerten. Allerdings stellt sich die Berichterstattungspraxis zur Bilanzierung latenter Steuern auf *outside basis*-Differenzen häufig genug als unzureichend dar.⁵⁸³

3.5.1.5 Goodwill-Auflösung und Nachaktivierung latenter Steuern in Folgeperioden

Lagen zum Zeitpunkt der Übernahme die Aktivierungsvoraussetzungen für aktive latente Steuern im Rahmen der PPA nach IFRS 3.37 hingegen noch nicht vor, sondern ändert sich erst in den Folgeperioden die Einschätzung hinsichtlich deren Realisierungsfähigkeit, hat zu diesem Zeitpunkt gemäß IFRS 3.65 sowie IAS 12.68 die **ergebniswirksame Nachaktivierung** zu erfolgen. Die nach IFRS 3.62 vorgesehene Begrenzung des Zeitraums für nachträgliche Anpassungen gilt nicht für erworbene und zum Erwerbszeitpunkt nicht aktivierte latente Steuern.⁵⁸⁴

Im Zuge der Nachaktivierung latenter Steuern ist der *Goodwill* auf denjenigen Wert zu mindern, der sich ergeben hätte, wenn die Aktivierung der latenten Steuern bereits zum Übernahmzeitpunkt stattgefunden hätte. Die Erfassung der *Goodwill*-Minderung ist ergebniswirksam vorzunehmen.

Beispiel: A kauft B zum Preis von 600 GE. Der Zeitwert des Nettovermögens beträgt zum Erwerbszeitpunkt 504 GE. Der *Goodwill* von 150 GE ergibt sich als Residualgröße von Anschaffungskosten abzüglich Nettovermögen inklusive latenter Steuerschuld.

In der Folgeperiode werden aufgrund geänderter Umstände vorher nicht für realisierbar eingestufte temporäre Differenzen als nunmehr realisierbar eingestuft. Aus diesem Grund werden zusätzliche latente Steuern in Höhe von 30 GE aktiviert. Die Nachaktivierung erfolgt unter der **Fiktion der vollständigen Aktivierung** der Steuerlatenzen bereits **zum Erwerbszeitpunkt**.

⁵⁸³ Vgl. die Feststellungen im Zuge der empirischen Erhebung in Abschnitt 5.3.8.

⁵⁸⁴ Vgl. ADS International 2002 ff., Abschnitt 20, Tz. 168.

Tabelle 3-37: Nachaktivierung latenter Steuern zum Erwerbszeitpunkt

	GE
Zeitpunkt der Kaufpreisallokation	
Zeitwert des Nettovermögens	504
DTL	-54
Zeitwert Nettovermögen inklusive lat. Steuern	450
Anschaffungskosten	600
<i>Goodwill</i>	150
Folgezeitraum	
Zwischenzeitlich als realisierbar eingestufte Differenzen	100
Nachaktivierung DTA (30%*100)	30
DTL saldiert	-24
Nettovermögen inklusive lat. Steuern	480
Anschaffungskosten	600
<i>Goodwill</i>	120
Ergebniswirksame Auflösung des <i>Goodwill</i>	30

Durch die Aktivierung reduziert sich der *Goodwill* (fiktiv zum Erwerbszeitpunkt) auf 120 GE. Seine Auflösung erfolgt ergebniswirksam über das laufende Ergebnis. Die Bildung der latenten Steuern vollzieht sich ebenfalls ergebniswirksam per latentem Steuerertrag.

Für den **externen Analytiker** stellt sich die Ertragslage der Periode verzerrt dar. Auch wenn durch diesen Effekt – die Auflösung des *Goodwill* über das laufende Ergebnis einerseits und die Bildung aktiver latenter Steuern über das Steuerergebnis andererseits – der Jahresüberschuss als Residualgröße nicht tangiert wird, ergibt sich eine **Verschiebung vom Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. EBT hin zum Ergebnis nach Steuern:**

Tabelle 3-38: Keine Ergebniswirkung bei Nachaktivierungen und Reduktion des Goodwill

	GE
Lat. Steuerertrag	30
Aufwand aus Auflösung <i>Goodwill</i>	-30
Ergebniswirkung	0

In der **Überleitungsrechnung** nach IAS 12.81(c) ist die Abweichung vom erwarteten Steueraufwand zum tatsächlichen Steueraufwand **zu erläutern**. Im Beispiel wäre ein Steuerertrag bzw. eine Steueraufwandsminderung von 9 GE zu erwarten (30 GE aus der EBT-Minderung multipliziert mit dem Steuersatz von 30 %). Tatsächlich reduziert sich der Steueraufwand aber um 30 GE, folglich sind 21 GE zu erklären.⁵⁸⁵

Für den **externen Jahresabschlussadressaten** ist diese Verschiebung i.d.R. auch unter Zuhilfenahme der weiteren Angaben gemäß IAS 12.80(f) und IAS 12.81(f) **nur schwer nachvollziehbar**, da die Hintergründe für die Nachaktivierung verborgen bleiben. Das IASB hat diesen Mangel ebenfalls erkannt und mit der Überarbeitung des IFRS 3 (revised 2008) den IAS 12 (amended by IFRS 3 (revised 2008)) dahingehend geändert,

⁵⁸⁵ Vgl. EITZEN/DAHLKE/KROMER, DB 2005, S. 509.

dass **künftig ergänzende Angaben** gemäß IAS 12.81(k) im Fall der Nachaktivierung von Steuerlatenzen bei *business combinations* in Folgeperioden – hinsichtlich des Ereignisses oder der Umstände die zur Nachaktivierung führten – verpflichtend sind.

Durch die Verschiebung im Ergebnisausweis wird auch die Konzernsteuerquote beeinflusst:

Tabelle 3-39: Konzernsteuerquote bei Nachaktivierung und Goodwillauflösung in Folgeperioden

	GE
EBT vorher	300
Lfd. Steueraufwand	-60
Lat. Steueraufwand	0
Gesamter Steueraufwand vorher	-60
Steuerquote vorher	20%
Reduzierung EBT	-30
Minderung Steueraufwand	30
EBT nachher	270
Lfd. Steueraufwand	-60
Lat. Steueraufwand	30
Gesamter Steueraufwand nachher	-30
Steuerquote nachher	11%

Die Konzernsteuerquote wird durch Nachaktivierung latenter Steueransprüche in der laufenden Periode von 20 % auf nur mehr 11 % reduziert. Die **Ertragslage** wird in Abhängigkeit von *Goodwill*-Auflösung und latenten Steuern **verzerrt**:

Formel 3-6: Verzerrung der Konzernsteuerquote

$$\Delta KSQ = KSQ_{neu} - KSQ_{alt} = \frac{S_{neu}^{gesamt}}{EBT_{neu}} - KSQ_{alt} \Rightarrow \Delta KSQ = \frac{S_{alt}^{gesamt} + \Delta S}{EBT_{alt} + \Delta EBT} - KSQ_{alt}$$

mit

ΔKSQ = Verzerrung der Konzernsteuerquote

S_{neu}^{gesamt} = Gesamter Steueraufwand nach Effekt

S_{alt}^{gesamt} = Gesamter Steueraufwand vor Effekt

$\Delta EBIT = EBT_{alt} - EBT_{neu} = \Delta Goodwill$

$\Delta S = S_{neu}^{gesamt} - S_{alt}^{gesamt} = \Delta Latente\ Steuern$

Aus externer Sicht noch weniger transparent stellt sich der Fall dar, in dem ein *Goodwill* seit der Erstkonsolidierung bereits ganz oder teilweise (außerplanmäßig) abgeschrieben wurde. Die Anpassung der latenten Steuern hat hier auch insgesamt einen **ergebniserhöhenden Effekt**, da die Aktivierung unabhängig von der – in diesem Fall nicht mehr möglichen – Auflösung des *Goodwill* vorzunehmen ist.⁵⁸⁶

⁵⁸⁶ Vgl. ADS International 2002 ff., Abschnitt 20, Tz. 168.

Beispielsweise ist der *Goodwill* bereits auf den nach IAS 12.68 zutreffenden Wert oder darüber hinaus außerplanmäßig abgeschrieben. Eine (weitere) Auflösung erfolgt dann nicht:

Tabelle 3-40: Ergebniswirkung durch Nachaktivierung bei abgeschriebenem *Goodwill*

	GE
Lat. Steuerertrag	30
Aufwand aus Auflösung <i>Goodwill</i>	0
Ergebniswirkung	30

Durch die fehlende Auflösung wird die Darstellung der **Ertragslage verzerrt**:

Tabelle 3-41: Konzernsteuerquote bei Nachaktivierung ohne *Goodwill*auflösung

	GE
EBT vorher	300
Lfd. Steueraufwand	-60
Lat. Steueraufwand	0
Gesamter Steueraufwand vorher	-60
Steuerquote vorher	20%
Reduzierung EBT	0
Minderung Steueraufwand	30
EBT nachher	300
Lfd. Steueraufwand	-60
Lat. Steueraufwand	30
Gesamter Steueraufwand nachher	-30
Steuerquote nachher	10%

Das EBT ist unverändert. Die **Steuerquote** sinkt durch den latenten Steuerertrag auf 10 %. In der **Überleitung** nach IAS 12.81(c) ist die Abweichung vom erwarteten (EBT-basierenden) Steueraufwand zum tatsächlichen Steueraufwand zu erläutern. Im Beispiel wäre kein Steuerertrag bzw. eine Steueraufwandsminderung zu erwarten (das EBT ist von der Nachaktivierung nicht tangiert). Tatsächlich reduziert sich der Steueraufwand aber um 30 GE, folglich sind 30 GE zu erklären.

3.5.1.6 Steuersatzänderung in Folgeperioden

Zwischenzeitliche **Steuersatzänderungen** sind bei der Minderung des *Goodwill* unbeachtlich, wohl aber bei der Nachaktivierung der latenten Steuerpositionen einzubeziehen:

Tabelle 3-42: Nachaktivierung latenter Steuern bei Steuersatzänderung

	GE
Zeitpunkt der Kaufpreisallokation	
Zeitwert des Nettovermögens	504
DTL	-54
Zeitwert Nettovermögen inklusive lat. Steuern	450
Anschaffungskosten	600
Goodwill	150
Folgezeitraum	
Zwischenzeitlich als realisierbar eingestufte Differenzen	100
Zwischenzeitlich beschlossene Senkung des künftigen Steuersatzes auf	20%
Egebniswirksame Nachaktivierung lat. Steuern (20%*100)	20
Fiktion Nachaktivierung lat. Steuern zum Erwerbszeitpunkt (30%)	30
Saldierte DTLs	-24
Zeitwert Nettovermögen inklusive lat. Steuern	480
Anschaffungskosten	600
Goodwill	120
Ergebniswirksame Auflösung des Goodwill	30

Beispielsweise wird in der Folgeperiode eine **Steuersatzsenkung** beschlossen, die sich (zwecks einer besseren Veranschaulichung) einzig auf die nachzuaktivierenden Steuerlatenzen auswirkt. Die Ermittlung der nachzuaktivierenden latenten Steuern erfolgt dabei mit dem für künftige Perioden relevanten Steuersatz in Höhe von 20 %. Die Aktivierung erfolgt ergebniswirksam per latentem Steuerertrag. Der *Goodwill* hingegen wird unter Fiktion auf den Erwerbszeitpunkt um 30 GE, also unter Berücksichtigung eines Steuersatzes von 30 %, ergebniswirksam aufgelöst. Die Ergebnisauswirkung der Periode stellt sich damit wie folgt dar:

Tabelle 3-43: Ergebniswirkung durch Nachaktivierung bei künftigen Steuersatzänderungen

	GE
Lat. Steuerertrag	20
Aufwand aus Auflösung <i>Goodwill</i>	-30
Ergebnisauswirkung	-10

Gedanklicher Hintergrund der unterschiedlichen Behandlung von *Goodwill* und Nachaktivierung ist dabei die Fiktion der *Goodwill*-Ermittlung zum Erwerbszeitpunkt. Fiktiv könnte man auch zunächst zum Erwerbszeitpunkt latente Steuern in Höhe von 30 GE (beim Steuersatz von 30 %) nachaktivieren und gleichzeitig auf den nunmehr relevanten Steuersatz von 20 % umbewerten. Im Ergebnis stünden latente Steuererträge von 30 GE dann latenten Steueraufwendungen von 10 GE gegenüber. Saldiert ergäben sich wieder die nach IAS 12.68 vorgesehenen 20 GE. Für die Ermittlung des *Goodwill*, der per definitionem eine Residualgröße zum Erwerbszeitpunkt ist, dürfen zukünftig beschlossene Steuersatzänderungen keine Rolle spielen. Hierfür ist auf die zum Erwerbszeitpunkt geltenden Steuertarife und wirtschaftlichen Umstände abzustellen, um den Erwerbsvorgang sachgerecht abzubilden.

Durch die Anwendung zweier unterschiedlicher Steuersätze zeigt sich für den externen Bilanzleser die **Ertragslage** im Vergleich zum Fall ohne Steuersatzänderung **doppelt** (allerdings mit gegenläufiger Tendenz) **verzerrt**:

Tabelle 3-44: Konzernsteuerquote bei Nachaktivierung und Steuersatzänderung

	GE
EBT vorher	300
Lfd. Steueraufwand	-60
Lat. Steueraufwand	0
Gesamter Steueraufwand vorher	-60
Steuerquote vorher	20%
Reduzierung EBT	-30
Minderung Steueraufwand	20
EBT nachher	270
Lfd. Steueraufwand	-60
Lat. Steueraufwand	20
Gesamter Steueraufwand nachher	-40
Steuerquote nachher	15%

Das EBT reduziert sich um 30 GE, wohingegen der Steueraufwand nur um 20 GE vermindert wird. Die Konzernsteuerquote sinkt von 20 % auf 15 %.

Eine **Minderung des Goodwill** ist nach IAS 12.68 und IFRS 3.65 **maximal bis zum Betrag von null** zulässig, d.h. eine darüber hinausgehende Reduzierung, die die Entstehung eines *Badwill* zur Folge hätte, ist nicht vorzunehmen, genauso wenig wie die etwaige Erhöhung eines zum Übernahmzeitpunkt entstandenen *Badwill*.

Diese Ausführungen dürften gemäß dem ausdrücklichen Wortlaut von IAS 12.68 jedoch **nur für aktive latente Steuern** gelten, demnach scheidet eine entsprechende Nachpassivierung von latenten Steuerschulden aus.⁵⁸⁷

3.6 Wesentliche Unterschiede zur Steuerabgrenzung nach US-GAAP

Obschon die Bilanzierung latenter Steuern nach IFRS und US-GAAP der gleichen Methodik und dem gleichen Konzept folgt, konnten bislang unterschiedliche Einzelregelungen zu abweichenden Bilanzierungsergebnissen führen. Wesentliche noch vorhandene Unterschiede sind im Folgenden kurz dargestellt.

3.6.1 Ansatz

3.6.1.1 Negativer Goodwill

Ergibt sich nach IFRS 3 im Rahmen der PPA bei *business combinations* ein die Anschaffungskosten übersteigender Zeitwert, so ist der Unterschiedsbetrag (negativer

⁵⁸⁷ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 95.

Goodwill oder *Badwill*) sofort ergebniswirksam zu erfassen. Der Ansatz von latenten Steuern auf diese Differenz ist nicht zulässig.

Nach SFAS 141 und SFAS 142 war ein negativer *Goodwill* hingegen zunächst auf alle langfristigen nicht-monetären Vermögenswerte aufzuteilen. Hintergrund war dabei die Überlegung, dass es im Rahmen einer Transaktion unter wirtschaftlich handelnden Individuen für gewöhnlich nicht zu einem negativen *Goodwill* kommt.⁵⁸⁸ Die Restgröße müsste vielmehr auf eine, die Realität nicht zutreffend abbildende Bewertungsmethodik zurückzuführen sein. Aus diesem Grund sind im Fall eines negativen *Goodwill* nochmals die im Rahmen der PPA angewandten **Bewertungsmethoden** der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden **kritisch zu prüfen**.⁵⁸⁹ Sollte trotzdem ein negativer *Goodwill* bestehen bleiben, war dieser auf die Vermögenswerte aufzuteilen, deren Bewertung die größten Unsicherheiten barg. Deshalb war die **Abstockung auf langfristige und nicht-monetäre Vermögenswerte** vorzunehmen. Auf etwaige, sich in Folge dieser Anpassung ergebenden Unterschiede zum Steuerwert waren entsprechende latente Steuern zu bilden.

Das Vorgehen, den *Goodwill* zunächst auf langfristige Vermögenswerte aufzuteilen, wird vom FASB allerdings nicht länger präferiert, stattdessen ist **nach SFAS 141.36 (revised 2007)** analog zum Vorgehen nach IFRS künftig ein etwaiger negativer *Goodwill* **sofort ergebniswirksam** aufzulösen.

3.6.1.2 Steuerlich höherer Goodwill

Nach IFRS ist im Fall eines steuerlich höheren *Goodwill* eine aktive latente Steuer auf die Differenz zum handelsrechtlichen Ansatz zu bilden. So ist nach IAS 12.15(a) zwar die Bildung passiver latenter Steuern im Zusammenhang mit dem erstmaligen Ansatz eines *Goodwill* nicht zulässig, gleiches gilt implizit aus IAS 12.24 hingegen nicht für abzugsfähige Differenzen.

Nach US-GAAP ist gemäß SFAS 109.262 auch für einen steuerlich höher angesetzten *Goodwill* keine Steuerabgrenzung zu bilden. Daher wird der Steuervorteil eines höheren steuerlichen *Goodwill* erst in den Folgeperioden durch die steuerliche Absetzung ergebniswirksam und nicht durch die Bildung von latenten Steuern bereits zum Erwerbszeitpunkt (vor-)periodisiert.⁵⁹⁰

⁵⁸⁸ Als Ausnahme kommen Geschäfte in Betracht, bei denen sich der Veräußerer in einer (wirtschaftlichen) Zwangslage befindet.

⁵⁸⁹ Diese Überprüfung ist nach SFAS 141.38 (revised 2007) und IFRS 3.36 (revised 2008) nunmehr zwingend vorgeschrieben und impliziert den gedanklichen Hintergrund, der auch in SFAS 141, Appendix B 371 ff. dargelegt ist.

⁵⁹⁰ Mit Überarbeitung des SFAS 141 ist diese Ausnahme weggefallen und die Behandlung an IFRS angeglichen.

3.6.1.3 Wechselkurseffekte

Die Umrechnung von Vermögenswerten und Schulden von ausländischen Tochterunternehmen für den Konzernabschluss erfolgt nach dem Prinzip der funktionalen Währung in Abhängigkeit vom Integrationsgrad des Tochterunternehmens.

Nach IFRS sind latente Steuern auf alle Wechselkursdifferenzen⁵⁹¹ von nicht-monetären Vermögenswerten zu bilden. Die Differenz ergibt sich dabei aus dem Vergleich des zum Stichtagskurs auf die funktionale Währung umgerechneten Wertansatzes mit dem steuerlichen Ansatz und ist ergebniswirksam zu erfassen.⁵⁹²

Nach US-GAAP besteht gemäß SFAS 109.9 ff. und SFAS 109.14 i.d.R. ein Ansatzverbot für latente Steuern aus Wechselkurseffekten.⁵⁹³

3.6.1.4 Outside basis-Differenzen

Differenzen, die sich aus unterschiedlicher Behandlung von Anteilen von Tochtergesellschaften, *Joint Ventures* oder assoziierten Unternehmen in Konzernbilanz und StB ergeben (*outside basis*-Differenzen) sind **nach IFRS nur anzusetzen**, wenn sie sich **faktisch umkehren**. Demnach ist der Ansatz von passiven latenten Steuern ausgeschlossen, sollte das bilanzierende Unternehmen einen maßgeblichen bzw. beherrschenden Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen haben (also i.d.R. bei Tochtergesellschaften) und eine Ausschüttung oder Dividendenzahlung des Beteiligungsunternehmens auf absehbare Zeit nicht wahrscheinlich ist.⁵⁹⁴

Nach US-GAAP gilt diese Ausnahmeregelung **nur für ausländische Tochterunternehmen und *Joint Ventures*** (d.h. nicht für Minderheits-Beteiligungen) und für den Fall, dass die Differenzen auch auf steuerfreiem Wege umkehrbar sind und die Ausübung dieser steuerlichen Option geplant ist (so genanntes *indefinite reversal criterion*).⁵⁹⁵ Bei inländischen (US-)Beteiligungen ist dagegen, unabhängig vom Status der Beteiligung, keine Ausnahme von der Ansatzpflicht vorgesehen, da sich die temporäre Differenz früher oder später, spätestens mit Liquidation oder Veräußerung der Beteiligung, sicher umkehren wird. Hintergrund für die Ausnahme bei ausländischen Mehrheits-Beteiligungen und *Joint Ventures* ist, dass für diese steuerrechtlichen Regelungskreise die Konsequenzen als unwägbarer gelten. Auf temporäre Differenzen bei assoziierten Unternehmen sind hingegen latente Steuern zu bilden, es sei denn, die Ausübung von Gestaltungswegen ist möglich und geplant, mit deren Hilfe sich die Differenzen steuerfrei umkehren lassen.

⁵⁹¹ Vgl. IAS 21.

⁵⁹² Vgl. IAS 12.15 und IAS 12.24 i.V.m. IAS 12.41.

⁵⁹³ Allerdings können sich in Folge *outside basis*-Differenzen ergeben.

⁵⁹⁴ Vgl. IAS 12.39 und IAS 12.44 sowie die Abschnitte 3.1.5 und 3.5.

⁵⁹⁵ Vgl. SFAS 109.9.

3.6.1.5 Erstmaliger Ansatz von Vermögenswerten und Schulden

Gemäß IAS 12.15(b) und IAS 12.24(b) i.V.m. IAS 12.22(c) sind auf die beim erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und Schulden (mit Ausnahme von *business combinations*) entstehenden temporären Differenzen keine latenten Steuern zu bilden, wenn die Transaktion weder das steuerliche noch das handelsrechtliche Ergebnis berührt.⁵⁹⁶ Eine solche *initial difference* kann laut IAS 12.22 z.B. entstehen, wenn die Anschaffungskosten eines Vermögenswerts steuerlich ganz oder teilweise nicht abzugsfähig sind. Die Differenz zwischen steuerlichem Ansatz und handelsrechtlichem Buchwert bzw. den Anschaffungskosten wäre nur temporär, da sie sich mit der Realisation des Vermögenswerts anteilig auflöst.

Ohne das **Ansatzverbot** bei *initial differences* müsste das Unternehmen eine aktive oder passive latente Steuer auf die temporäre Differenz bilden. Die Bildung müsste dann bei Ergebnisneutralität des Erwerbsvorgangs, durch entsprechende Anpassung des Buchwerts des Vermögenswerts oder aber durch eine ergebniswirksame Bildung latenter Steuern erfolgen. Derartige Anpassungen hätten nach Auffassung des IASB eine verminderte Transparenz des Abschlusses zur Folge, die sich in der Ausnahme gemäß IAS 12.22(c) durch das Ansatzverbot für latente Steuern auf *initial differences* manifestiert.

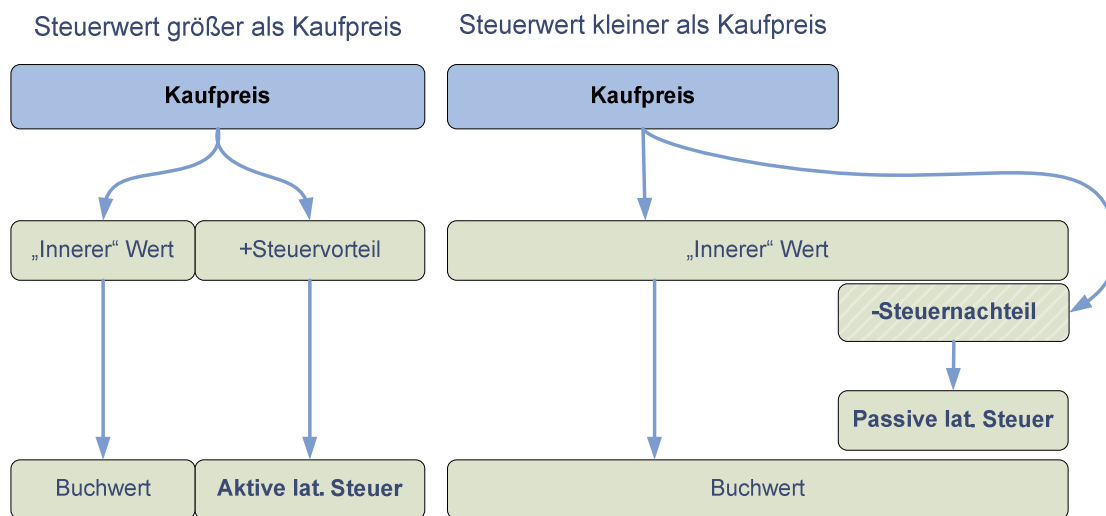
Nach **US-GAAP besteht kein Ansatzverbot** im Zusammenhang mit *initial differences*. Allerdings sind latente Steuern in Fällen, in denen die temporären Differenzen auf dem erstmaligen Ansatz (ohne steuer- oder handelsrechtliche Ergebnisberührung) von Vermögenswerten und Schulden beruhen, mit einer besonderen Methodik zu ermitteln, die in **EITF 98-11** "*Accounting for Acquired Temporary Differences in Certain Purchase Transactions That are not Accounted for as Business Combinations*" geregelt ist.⁵⁹⁷

Nach dieser Methode ist der US-GAAP-Buchwert bei **Ergebnisneutralität von Anschaffungsvorgängen** so zu ermitteln, dass Buchwert und Steuervorteil oder -nachteil gerade den Anschaffungskosten entsprechen. Ein Steuervorteil ergibt sich, falls der Steuerwert über den Anschaffungskosten liegt, ein Steuernachteil im umgekehrten Fall.

⁵⁹⁶ Vgl. Abschnitt 3.2.3.

⁵⁹⁷ Vgl. zur Darstellung der Berechnungsweise nach EITF 98-11 LORTZ, WPg 2004, S. 1184.

Abbildung 3-8: Steuervorteil und -nachteil beim erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten



Quelle: Eigene Darstellung

Der Buchwert nach Steuereffekt ergibt sich demnach aus folgender Formel:⁵⁹⁸

Formel 3-7: Ermittlung des US-GAAP-Buchwerts nach EITF 98-11

$$\begin{aligned}
 AK &= BW_{US-GAAP} + S * D_{Temp} \\
 AK &= BW_{US-GAAP} + S * (BW_{St} - BW_{US-GAAP}) \\
 AK &= BW_{US-GAAP} + S * BW_{St} - S * BW_{US-GAAP} \\
 AK - S * BW_{St} &= BW_{US-GAAP} - S * BW_{US-GAAP} \\
 AK - S * BW_{St} &= BW_{US-GAAP} * (1 - S) \\
 BW_{US-GAAP} &= \frac{AK - S * BW_{St}}{(1 - S)}
 \end{aligned}$$

mit

AK = Anschaffungskosten

BW_{St} = Steuerwert

$BW_{US-GAAP}$ = Buchwert nach US – GAAP

D_{Temp} = Temporäre Differenz

$D_{Temp} = BW_{St} - BW_{US-GAAP}$

S = Steuersatz

Die latente Steuerposition auf die temporäre Differenz zwischen Steuerwert und handelsrechtlichem Ansatz entspricht dabei dem Steuervorteil. Der handelsrechtliche Ansatz bzw. Buchwert ergibt sich als Residualgröße und ist umso kleiner, je größer der Steuervorteil ist.

⁵⁹⁸ Simultaneous equation. Vgl. EITF 98-11.3.

Die latente Steuerbelastung kann alternativ auch ermittelt werden über die Formel:⁵⁹⁹

$$DTA_{postTax} = \frac{D_{Temp\ preTax} * S}{(1 - S)}$$

Beispiel: Die Gesellschaft erwirbt zum 31.12. der Periode 0 einen Vermögenswert zu 200 GE, für den annahmegemäß steuerlich eine Sonder-AfA von 300 GE (100 GE über Anschaffungskosten hinausgehend), verteilt über die Nutzungsdauer von drei Perioden, gewährt wird. Die Gesellschaft erwirtschaftet ein stetiges Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibung (EBITDA) von 100 GE. Es gelte ein Steuersatz von 30 %:

Beispiel 3-1: Latente Steuern auf initial differences nach IFRS und US-GAAP

Periode	0	1	2	3	Σ
IFRS					
Anschaffungskosten	200				
Steuerwert	300	200	100	0	
Steuerliche AfA	0	100	100	100	300
IFRS-Ansatz	200	133,3	66,7	0	
IFRS-Abschreibung	0	66,7	66,7	66,7	200
Temporäre Differenz	100	66,7	33,3	0	
Steuersatz	30%	30%	30%	30%	
DTA	(30)	0	0	0	
EBITDA	100	100	100	100	400
IFRS-Ergebnis nach Abschreibung	100	33,3	33,3	33,3	200
Steuerliches Ergebnis nach Abschreibung	100	0	0	0	100
Lfd. Steueraufwand	-30	0	0	0	-30
Lat. Steueraufwand/-ertrag	0	0	0	0	0
Gesamter Steueraufwand	-30	0	0	0	-30
Steuerquote	30%	0%	0%	0%	15%

EITF 98-11					
Steuerwert	300	200	100	0	
Steuerliche AfA	0	100	100	100	300
US-GAAP-Ansatz	157,1	104,7	52,3	0	
US-GAAP-Abschreibung	0,0	52,4	52,4	52,4	157,2
Temporäre Differenz	142,9	95,3	47,7	0	
Steuersatz	30%	30%	30%	30%	
DTA	42,9	28,6	14,3	0	
EBITDA	100	100	100	100	400
US-GAAP-Ergebnis nach Abschreibung	100	47,6	47,6	47,6	242,8
Steuerliches Ergebnis nach Abschreibung	100	0	0	0	100
Lfd. Steueraufwand	-30	0	0	0	-30
Lat. Steueraufwand	0	-14,3	-14,3	-14,3	-42,9
Lat. Steuerertrag	0	0	0	0	0,0
Gesamter Steueraufwand	-30,0	-14,3	-14,3	-14,3	-72,9
Steuerquote	30%	30%	30%	30%	30%

Quelle: Eigene Darstellung

Auf die Differenz zwischen IFRS-Ansatz und Steuerwert ergäbe sich zum Anschaffungszeitpunkt in Periode 0 eine aktive latente Steuer in Höhe von 30 GE

⁵⁹⁹ Vgl. Formel 3-5, S. 127 in Abschnitt 3.5.1.2.

(100 GE * Steuersatz von 30 %). Nach IAS 12.15(b) und IAS 12.24(b) in Verbindung mit IAS 12.22(c) besteht jedoch (mit Ausnahme von *business combinations*) ein Ansatzverbot für latente Steuern auf derartige *initial differences*. Folglich verbleibt die gesamte Transaktion auch in den Folgeperioden ohne Auswirkungen auf latente Steuerpositionen. Eine Ergebniswirkung mittels latentem Steueraufwand oder -ertrag entsteht nicht.

Durch die erhöhte steuerliche Abschreibung wird in den Perioden 1 bis 3 der steuerliche Gewinn auf null vermindert, so dass nach dem Anschaffungszeitpunkt keine laufenden Steuerbelastungen anfallen. Über die vier Perioden ergibt sich damit eine gesamte Steuerbelastung von 30 GE, die vollständig aus Periode 0 stammt, also vor Anschaffung des Vermögenswerts.

Bezogen auf das IFRS-Ergebnis vor Steuern ergibt sich über die Totalperiode eine Steuerquote von nur 15 %. Im Verhältnis zur tatsächlich herrschenden Steuerbelastung von 30 % resultiert durch das Ansatzverbot von latenten Steuern sowohl in jeder einzelnen Periode als auch über die Totalperiode hinweg eine **Verzerrung** der Steuerquote und damit der **Ertragslage**. Die Ursachen der Verzerrung sollten unter Berücksichtigung der Relevanz in der **Überleitungsrechnung** separat ausgewiesen werden.⁶⁰⁰

Das **Vorgehen nach US-GAAP vermeidet diese Verzerrung**. Im ersten Schritt ist der US-GAAP-Buchwert zu ermitteln. Er entspricht nach der Methodik des EITF 98-11 nicht den Anschaffungskosten von 200 GE, sondern berücksichtigt bereits den künftigen Steuervorteil. Dem obigen Berechnungsschema folgend ergibt sich ein Buchwert von nur 157,1 GE:

Formel 3-8: Buchwertberechnung nach EITF 98-11⁶⁰¹

$$BW_{US-GAAP} = \frac{AK - S * BW_{St}}{(1 - S)} = \frac{200 - 30\% * 300}{0,7} = 157,1$$

Zusätzlich wird auf die temporäre Differenz von 142,9 GE ein latenter Steueranspruch von 42,9 GE aktiviert. Die **Methodik nach EITF 98-11 glättet die** Steuerbelastung über die Totalperiode hinweg. Durch den Ansatz und in den Folgeperioden durch die Auflösung des latenten Steueranspruchs ergibt sich über alle vier Perioden eine gleichmäßige Steuerbelastung von 30 %.

Eine **Verzerrung der Steuerquote und Ertragslage** wie nach IFRS **wird also vermieden**. Das in IAS 12.22(c) vorgetragene Argument, das Ansatzverbot von latenten Steuern auf *initial differences* erhöhe die Transparenz der Abschlüsse, erscheint damit zumindest bezogen auf die Steuerquote fragwürdig.

⁶⁰⁰ Vgl. LOITZ, WPg 2004, S. 1185. So zu sehen im Konzernabschluss der Deutschen Post AG. Vgl. Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2007, S. 144.

⁶⁰¹ Vgl. Formel 3-7, S. 142 im gleichen Abschnitt.

Der Ermittlungsmethodik nach EITF 98-11 folgend kann sich sogar ein rechnerisch negativer Buchwert bei *initial differences* ergeben:

Formel 3-9: Negativer US-GAAP-Buchwert nach EITF 98-11

$$BW_{US-GAAP} = \frac{AK - S * BW_{St}}{(1 - S)} \leq 0$$

$$AK - S * BW_{St} \leq 0$$

$$AK \leq S * BW_{St}$$

Wenn die steuerliche Wirkung des Vermögenswerts (d.h. Steuersatz multipliziert mit dem Steuerwert) größer ist als die eigentlichen Anschaffungskosten, ergibt sich ein rechnerischer US-GAAP-Buchwert der kleiner gleich null ist.

Der **Ansatz eines negativen Buchwerts** für den Vermögenswert ist jedoch **nicht zulässig**. Deshalb wird in diesem Sonderfall der Buchwert mit null angesetzt. Zusätzlich wird ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (*deferred credit*) gebildet, der über die Nutzungsdauer des Vermögenswerts aufzulösen ist.⁶⁰² Der Rechnungsabgrenzungsposten besitzt aber keinen latenten Steuer-Charakter, folglich ist er nicht unter den passiven latenten Steuern auszuweisen oder mit aktiven latenten Steuern zu saldieren. Im Beispiel ergibt sich ceteris paribus ein negativer Buchwert ab einem Steuerwert von 666,7 GE.⁶⁰³

3.6.2 Ausweis

3.6.2.1 Auflösung eines Goodwill bei Unternehmenszusammenschlüssen

Für den im Rahmen der Erstkonsolidierung beim Unternehmenserwerb entstehenden *Goodwill* sind weder nach IFRS noch nach US-GAAP latente Steuern zu bilden. Eine Ausnahme stellen hier aktive latente Steuern auf den steuerlich höher angesetzten *Goodwill* dar.

Jedoch sind bei der **Folgekonsolidierung** auf abzugsfähige⁶⁰⁴ temporäre Differenzen beim übernommenen Unternehmen, die bei der *initial recognition* der *business combination* mangels Erfüllung der Kriterien von IFRS 3 unberücksichtigt blieben, aber sich nunmehr als realisierbar erweisen, nach beiden Rechnungslegungsvorschriften entsprechende aktive latente Steuern oder Steuererstattungsansprüche beim Mutterunternehmen zu bilden. Nach IAS 12.68 ist mit der ergebniswirksamen Bildung

⁶⁰² Vgl. Vgl. EITF 98-11.3(d).

⁶⁰³ $BW_{US-GAAP} = \frac{AK - S * BW_{St}}{(1 - S)} \leq 0 \Rightarrow \frac{200 - 30\% * BW_{St}}{0,7} \leq 0 \Rightarrow \frac{200}{30\%} \leq BW_{St} \Rightarrow BW_{St} \geq 666,7$

⁶⁰⁴ Vgl. IAS 12.68, nach dessen Wortlaut die Nachpassivierung von Steuerlatenzen auf *taxable differences* ausgeschlossen ist. Vgl. Abschnitt 3.5.

dieser aktiven latenten Steuern beim Mutterunternehmen (per latentem Steuerertrag) der *Goodwill* entsprechend über das laufende Einkommen aufzulösen.

Gemäß US-GAAP ist die Bildung der latenten Steuern bis zu einem *Goodwill* von null ergebnisneutral gegen den *Goodwill* durchzuführen. Steht kein *Goodwill* (mehr) zur Verfügung, sind die aktiven Steuerlatenzen zunächst über die Auflösung vorhandener, im Rahmen der PPA gebildeter langfristiger immaterieller Vermögenswerte (ebenfalls ergebnisneutral) zu bilden. Erst wenn kein *Goodwill* und keine derartigen langfristigen immateriellen Vermögenswerte mehr zur Verfügung stehen, werden die aktiven latenten Steuern ergebniswirksam als Steueraufwandsminderung gebildet.

3.6.2.2 Änderungen von direkt im Eigenkapital gebildeten Steuerlatenzen

Nach **IAS 12.60** sind **Änderungen oder Anpassungen** von Steuerlatenzen, deren ursprüngliche Bildung bereits direkt im Eigenkapital erfasst wurde, **ebenfalls direkt im Eigenkapital zu erfassen**. Dies ist beispielsweise der Fall bei Änderungen des Steuersatzes oder der Realisationswahrscheinlichkeit von abzugsfähigen temporären Differenzen bzw. hierauf gebildeten aktiven latenten Steuern.

Nach US-GAAP sind gemäß **SFAS 109.27** derartige **Änderungen ergebniswirksam** im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu erfassen. Die US-GAAP billigen damit implizit den Steuereffekten eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit zu, als den für die Erfassung im Eigenkapital maßgeblichen Marktbewertungseffekten.⁶⁰⁵ Negative Wertänderungen von aktiven Steuerlatenzen, ausgelöst z.B. durch Eintrübung der Realisationsfähigkeit der latenten Steuerposition, werden über Bildung oder Erhöhung der *valuation allowance* ergebniswirksam erfasst.

Beispiel zur Verdeutlichung von Konsequenzen der unterschiedlichen Behandlung auf den Abschluss: Betrachtet werden der Erstansatz und die Folgebewertung eines zu Veräußerungszwecken erworbenen und als *available for sale* eingestuften Wertpapiers. Die Anschaffungskosten betragen 200 GE. Am Ende der Periode 1 steigt der Wert auf 300 GE. In Periode 2 findet keine weitere Wertänderung mehr statt, jedoch sinkt der Steuersatz von 30 % auf nur noch 25 %. Am Ende der Periode 3 wird das Wertpapier zum unveränderten Zeitwert von 300 GE veräußert:

⁶⁰⁵ Vgl. LOITZ, WPg 2004, S. 1190.

Tabelle 3-45: Behandlung direkt im Eigenkapital erfasster Steuerlatenzen nach IFRS und US-GAAP

Periode	0	1	2	3	Σ
IFRS					
Anschaffungskosten	200				
Veräußerungserlös				300	
Steuerwert	200	200	200	0	
IFRS-Ansatz	200	300	300	0	
IFRS-Zuschreibung	0	100	0	0	100
Temporäre Differenz	0	100	100	0	
Steuersatz	30%	30%	25%	25%	
DTL	0	30	25	0	
Eigenkapital (<i>retained earnings</i>)	0	70	75	0	
Veränderung Eigenkapital					
Erfolgsneutrale Zuschreibung auf Zeitwert		100			
Erfolgsneutrale Erfassung latente Steuer		-30	5	25	
Realisierung des Kursgewinns				-100	
		70	5	-75	0
Lfd. Steueraufwand	0	0	0	25	25
Lat. Steueraufwand	0	0	0	0	0
Lat. Steuerertrag	0	0	0	0	0
Gesamter Steueraufwand	0	0	0	25	25
US-GAAP					
Anschaffungskosten	200				
Veräußerungserlös				300	
Steuerwert	200	200	200	0	
US-GAAP-Ansatz	200	300	300	0	
US-GAAP-Zuschreibung	0	100	0	0	100
Temporäre Differenz	0	100	100	0	
Steuersatz	30%	30%	25%	25%	
DTL	0	30	25	0	
Eigenkapital (OCI)	0	70	70	0	
Veränderung Eigenkapital					
Erfolgsneutrale Zuschreibung auf Zeitwert		100			
Erfolgsneutrale Erfassung lat. Steuer		-30		25	
Realisierung des Kursgewinns				-100	
Auflösung <i>reconciling item</i>				5	
		70	0	-70	0
Lfd. Steueraufwand	0	0	0	25	25
Lat. Steueraufwand	0	0	0	5	5
Lat. Steuerertrag	0	0	5	0	5
Gesamter Steueraufwand	0	0	-5	30	25

Quelle: Eigene Darstellung, in Anlehnung an LOITZ, WPg 2004, S. 1189

In **Periode 0** geht das Wertpapier zu den Anschaffungskosten von 200 GE zu. Unterschiede zwischen US-GAAP, IFRS und dem steuerlichen Wertansatz bestehen nicht.

In **Periode 1** wird handelsrechtlich der **Wertzuwachs** des Wertpapiers durch eine ergebnisneutrale Erhöhung des Buchwerts gegen das Eigenkapital abgebildet. Steuerlich bleibt die unrealisierte Erhöhung des Zeitwerts unberücksichtigt. Auf die durch die Zuschreibung des Wertpapiers entstehende temporäre Differenz ist eine latente Steuerschuld in Höhe von 30 GE zu bilden. Die Bildung erfolgt ergebnisneutral gegen die entsprechende Eigenkapitalposition. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zwischen IFRS und US-GAAP.

Die in **Periode 2** beschlossene **Steuersatzsenkung** wirkt sich auf die Höhe der latenten Steuerposition aus. Gemäß IAS 12.47 und SFAS 109.27 sind latente Steuern mit den maßgeblichen künftigen Steuersätzen zu bewerten. Nach IFRS wird die latente Steuerschuld um 5 GE ($(30\% - 25\%) \cdot 100\text{GE}$) entsprechend ihrer Bildung erfolgsneutral aufgelöst. Damit erhöht sich die Eigenkapitalposition um 5 GE auf 75 GE. Nach US-GAAP ist die Steuersatzänderung grundsätzlich ergebniswirksam zu erfassen. Die Eigenkapitalposition wird damit nur indirekt (über die GuV-Wirkung) berührt.

Beim Abgang des Wertpapiers in **Periode 3** fällt auf den **realisierten Veräußerungserlös** eine laufende Steuerbelastung von 25 GE an. Handelsrechtlich wird der vorher bereits im Eigenkapital berücksichtigte Wertzuwachs nun über die GuV realisiert. Nach **IFRS** wird dazu die passive latente Steuer **ergebnisneutral** über das Eigenkapital mit 25 GE aufgelöst. Anschließend wird der Kursgewinn durch Auflösung der Eigenkapitalposition um 100 GE GuV-wirksam. Die Gesamtsteuerbelastung in Periode 3 beträgt 25 GE.

Nach **US-GAAP** wird die passive latente Steuer **ebenfalls ergebnisneutral** um 25 GE aufgelöst. Anschließend wird das sich durch die ergebniswirksam berücksichtigte Steuersatzänderung in Periode 2, ergebende *reconciling item* durch "**Zurückdrehen**" des latenten Steuereffekts um 5 GE aufgelöst. Mit diesem Effekt ergibt sich in Periode 3 eine unverhältnismäßig hohe Gesamtsteuerbelastung von 30 GE. Die Darstellung der tatsächlichen **Ertragslage erscheint verzerrt**.

3.6.2.3 Unterscheidung von kurz- und langfristigen latenten Steuern

Nach **IAS 1.70** sind latente Steuern grundsätzlich unter den **langfristigen** Vermögenswerten und Schulden in der Bilanz auszuweisen. Jedoch wird gemäß IAS 1.52 i.V.m. IAS 1.56 eine Verpflichtung zur Unterscheidung in kurz- und langfristige Positionen im Anhang gesehen.⁶⁰⁶ Eine zumindest interne Unterscheidung ist ohnehin zum Zwecke der Saldierung nach IAS 12.74 i.V.m. § 387 BGB nötig.

Gemäß **SFAS 109.41** sind latente Steuern nach ihrer Fristigkeit zu unterscheiden. Vereinfachend ermöglichen die US-Regelungen dabei, die **Fristigkeit** der latenten Steuern **analog der Fristigkeit der Bilanzposten** anzunehmen, für die sie gebildet wurden. Für latente Steuern, die im Zusammenhang mit nicht in der Bilanz erfassten Vermögenswerten und Schulden gebildet wurden, ist die Fristigkeit anhand der erwarteten Umkehr der temporären Differenz zu bestimmen.

3.6.2.4 Valuation allowance

Die Bewertung von aktiven latenten Steuern erfordert gemäß IAS 12.56 **an jedem Bilanzstichtag die Prüfung auf außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf**. In den Vorjahren durchgeführte Abschreibungen sind entsprechend in dem Umfang rückgängig zu machen, in dem wieder mit der Realisierung gerechnet wird. Ferner sind

⁶⁰⁶ Vgl. LOITZ, WPg 2004, S. 1191.

nach IAS 12.80 im Anhang die Beträge von laufenden und latenten Steuererträgen, aufgrund von Verlustvorträgen oder der Auflösung von *deductible temporary differences*, anzugeben, für die zuvor keine aktiven latenten Steuern gebildet worden waren. Darüber hinaus besteht Angabepflicht im Anhang zu den Beträgen an latenten Steueraufwendungen, die aus der außerplanmäßigen Abschreibung von aktiven latenten Steuern resultieren, da nicht länger mit ausreichenden künftigen steuerlichen Gewinnen zum Ausgleich der bisher aktivierten Positionen zu rechnen ist. Ebenso ist die Angabe des Betrags einer Wertaufholung für zuvor außerplanmäßig wertberichtigte aktive latente Steuerpositionen verpflichtend.⁶⁰⁷

Nach US-GAAP sind aktive latente Steuern auf den Wert "abzuschreiben" bzw. zu wertberichtigen, dessen Realisierungsfähigkeit wahrscheinlich ist. Dabei ist zunächst der latente Steueranspruch in voller Höhe zu aktivieren und dann mittels Wertberichtigung (*valuation allowance*) auf den wahrscheinlich realisierbaren Wert abzuschreiben (*two-step-approach*). Anzugeben ist dann im Anhang der Betrag der Wertberichtigungen auf latente Steuern sowie dessen Veränderung im Geschäftsjahr.⁶⁰⁸

3.6.3 Bewertung

3.6.3.1 Anzuwendender Steuersatz

Sowohl nach IFRS als auch nach US-GAAP sind Steuerlatenzen grundsätzlich mit dem künftigen Steuersatz zu bewerten. Ein Unterschied besteht hingegen bei der Definition, ab welchem Zeitpunkt künftige Steuersätze als hinreichend sicher bestimmbar gelten.

Nach **IAS 12.47** gelten Steuersätze ab dem Zeitpunkt als hinreichend sicher bestimmbar und damit zum Bilanzstichtag auf die Steuerlatenzen anzuwenden, ab dem die neuen Steuertarife im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens *substantively enacted* bzw. hinreichend sicher in Kraft sind. Nach h.M. gelten Steuersatzänderungen bei deutschen Gesetzgebungsverfahren bereits dann als *substantively enacted*, wenn das Gesetz den Bundesrat passiert hat.⁶⁰⁹

Nach US-GAAP bzw. **SFAS 109.27** müssen der Steuersatz bzw. das anzuwendende Steuergesetz bereits *enacted* und damit **förmlich in Kraft** sein. Für deutsche Unternehmen, die nach US-GAAP bilanzieren, gelten Steuersatzänderungen zu dem Zeitpunkt als *enacted*, zu dem das Gesetz förmlich vom Bundespräsidenten unterzeichnet ist.⁶¹⁰

⁶⁰⁷ Das IASB beabsichtigt, Unternehmen im Entwurf des IAS 12 zur Angabe der Wertberichtigung zu verpflichten. Vgl. IASB, Information for Observers July 2008, Tz. 84 f.

⁶⁰⁸ Vgl. SFAS 109.20 ff.

⁶⁰⁹ Vgl. COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., Rechnungslegung nach IAS 2003, Tz. 52.

⁶¹⁰ Vgl. ERNSTING, WPg 2001, S. 21 sowie LOITZ, WPg 2004, S. 1188.

3.6.3.2 Unsichere Steuerpositionen

Unsichere Steuerpositionen bzw. Rückstellungen für Steuerrisiken dürfen gemäß IFRS und US-GAAP nicht als latente Steuerschulden erfasst werden, da die Steuerrisiken selbst keine Steuerabgrenzungen auf temporäre Differenzen darstellen. Laufende Steueransprüche und -verbindlichkeiten sind nach IAS 12.46 mit dem erwarteten Zahlungs- oder Erstattungsbetrag anzusetzen, bemessen mit dem künftig relevanten Steuersatz. Die entsprechende Anwendung der Regelungen von IAS 37 auf Ertragsteuern ist nach IAS 37.5(b) ausdrücklich ausgeschlossen. Nach IFRS liegen damit keine konkretisierten Vorschriften⁶¹¹ zum Ansatz, Ausweis und zur Bewertung von unsicheren Steuerpositionen vor, so dass sowohl die Methodik des (gewichteten) Erwartungswerts als auch die *best estimate* bzw. *most likely outcome* Schätzung herangezogen werden können.⁶¹²

Nach US-GAAP sind hingegen alle unsicheren Steuerpositionen (*uncertain tax positions*) gemäß **FIN 48.8** nach der *cumulative probability-Methodik* zu bewerten. Folglich ist der jeweils größte Betrag mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von über 50 % anzusetzen. Im Ergebnis können sich US-GAAP- und IFRS-Ansatz damit zum Teil erheblich unterscheiden.

3.6.3.3 Zwischenergebniseliminierung

Beim Verkauf von Vermögenswerten zwischen Konzerngesellschaften mit Gewinn entstehen, aufgrund der Tatsache, dass das Steuerrecht die wirtschaftliche Einheit "Konzern" nicht kennt, temporäre Differenzen. Die veräußernde Gesellschaft hat i.d.R. den entstandenen Zwischengewinn zu versteuern, die erwerbende Gesellschaft hat aus Einzelabschluss- bzw. steuerlicher Sicht höhere Anschaffungskosten und damit eine höhere Basis für zukünftige Abschreibungen bzw. einen höheren Buchwert, der bei Realisation (z.B. durch Veräußerung) des Vermögenswerts zu berücksichtigen ist.

Nach IFRS wird zur Erfassung der Steuerlatenz **auf den künftigen Steuereffekt des erwerbenden Unternehmens abgestellt**. Grundsatz der Bewertung sind gemäß IAS 12.51 die durch die Gesellschaft erwarteten und durch die Umkehr der temporären Differenzen ausgelösten steuerlichen Konsequenzen, also die künftige steuerliche Be- oder Entlastung. Im Fall der Zwischenergebniseliminierung⁶¹³ wird der künftig positive Umkehreffekt (z.B. mittels höherer Abschreibungsbasis und der damit verbundenen verringerten Steuerbelastung) durch die Bildung einer aktiven latenten Steuer, bewertet mit dem Steuersatz der erwerbenden Gesellschaft, die tatsächlich die Steuerentlastung erwartet, antizipiert.⁶¹⁴

⁶¹¹ In IAS 12.88 findet sich lediglich ein wenig konkreter Verweis auf IAS 37.

⁶¹² Vgl. Abschnitt 3.2.7.

⁶¹³ Vgl. IAS 27.25.

⁶¹⁴ Vgl. LOITZ, WPg 2004, S. 1181.

Grundsätzlich sind nach SFAS 109.9(e) keine latenten Steuern auf aus konzerninternen Transaktionen resultierenden Differenzen anzusetzen. Die US-GAAP-Sichtweise stellt aber auf eine **Neutralisierung des durch das Veräußerungsgeschäft entstandenen, laufenden Steuereffekts** ab, da aus Konzernsicht keine Steuerbelastung zum Zeitpunkt des Zwischenergebnisses angefallen wäre. Dementsprechend sind auf die temporären Differenzen Steuerlatenzen, bewertet mit dem Steuersatz der veräußernden Gesellschaft, zu bilden. Diese Steuerlatenzen bzw. *deferral of tax*⁶¹⁵ stellen aber keine aktiven latenten Steuern (*deferred tax asset*) im eigentlichen Sinne dar. Damit unterliegen sie auch nicht der Pflicht zur regelmäßigen Werthaltigkeitsprüfung, gegebenenfalls verbunden mit der Bildung einer Abschreibungsposition (*valuation allowance*), wie dies bei echten aktiven latenten Steuern der Fall ist. Das *deferral of tax* bildet – im Gegensatz zu den echten latenten Steuern – nicht zukünftige Steuereffekte ab, sondern ist ein vergangenes Ereignis.

⁶¹⁵ Vgl. SFAS 109.123.

4 Informationsgehalt latenter Steuern

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, welchen Informationsgehalt die Angaben im Jahresabschluss zu latenten Steuern für die Bilanzanalyse darstellen. Die Aussagen hierzu können insbesondere aus empirischen Untersuchungen des anglo-amerikanischen Raums abgeleitet werden.

4.1 Investitionsentscheidung und Rechnungslegung

Mittelpunkt einer **Investitionsentscheidung** (Halten, Verkaufen, Kaufen) ist die Gegenüberstellung des vermuteten **subjektiven Unternehmenswerts** (= Zukunftserfolgswert⁶¹⁶) mit dem zur Investition benötigten Auszahlungsbetrag (**Investitionskalkül**⁶¹⁷).⁶¹⁸ Entsprechend muss der Investor beim Entscheidungsprozess den Unternehmenswert bestimmen.⁶¹⁹

Der Informationszweck der Rechnungslegung zielt einerseits auf die Rechenschaft, andererseits auf die Informationsvermittlung.⁶²⁰ Letzteres dient vor allem der Reduktion von Informationsasymmetrien⁶²¹ zwischen Rechnungsleger und Rechnungslegungsadressaten zur Minimierung von Prinzipal-Agenten-Konflikten.⁶²² Für den externen Analysten soll sich auf diese Weise die Fähigkeit zur Einschätzung des Unternehmenswerts verbessern⁶²³ bzw. die Bewertungssicherheit⁶²⁴ erhöhen. Hintergrund für die Verwendung von vergangenheitsorientierten rechnungslegungsbezogenen Daten im Rahmen der Unternehmensbewertung durch Kapitalmarktteilnehmer ist die Vermutung,

⁶¹⁶ Vgl. COENENBERG, KoR 2003, S. 166.

⁶¹⁷ Vgl. KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 8.

⁶¹⁸ Vgl. DRUKARCZYK, Unternehmensbewertung 2003, S. 10 ff.

⁶¹⁹ Der kapitalmarktorientierte Investor wird je nach Bewertungsverfahren eine ganze Reihe von Bewertungsschritten vornehmen, ehe er zu einer Abschätzung des Unternehmenswerts gelangt. Vgl. bspw. *5 step-approach* in: STICKNEY/BROWN, Financial Reporting and Statement Analysis 1999, S. 4.

⁶²⁰ Vgl. HENES, Die Nützlichkeit der börsenrechtlichen Zwischenberichtspublizität für die Anlageentscheidung am Kapitalmarkt 1995, S. 6.

⁶²¹ Vgl. PELLENS et al., Internationale Rechnungslegung 2008, S. 3.

⁶²² Wobei auch die grundsätzlich eher retrospektiv ausgerichtete Rechenschaftsfunktion Entscheidungsnützlichkeit im Prinzipal-Agenten-Konflikt besitzt. Vgl. COENENBERG/STRAUB, KoR 2008, S. 17. Zur Verknüpfung von Prinzipal-Agenten-Konflikt und Bilanzpolitik äußern sich HOFFMANN/LÜDENBACH, StuB 2002, S. 542.

⁶²³ Vgl. HEUMANN, KoR 2006, S. 259.

⁶²⁴ Um die Bewertungssicherheit zu erhöhen werden darüberhinaus regelmäßig mehrere Bewertungsverfahren gleichzeitig angewandt. Vgl. ACHLEITNER et al., FB 2002, S. 35.

von den vergangenen Gewinnen und damit im weiteren Sinne von Einzahlungsüberschüssen auf künftige (ausschüttbare) Gewinne schließen zu können.⁶²⁵

Damit ist die **Auswertung von Geschäftsberichten** durch Finanzanalysten eines der bedeutendsten Instrumente zur Fundierung von Investitionsentscheidungen.⁶²⁶ Wenngleich die Auswertung von Abschlüssen ein Grundpfeiler der Finanzanalyse ist, bestehen zwischen Informationsbedürfnis⁶²⁷ und Informationsvermittlung der einzelnen Berichtsbestandteile teilweise recht große Lücken.⁶²⁸ Fraglich ist, inwieweit vor diesem Hintergrund ein **nachweisbarer Zusammenhang** zwischen Abschluss und tatsächlicher Marktbewertung besteht.⁶²⁹

Eine der ersten Anwendungen von Computern in der ökonomischen Forschung war die Auswertung von Zeitreihen der Aktienkurse. KENDALL führte derartige Untersuchungen bereits 1953 durch, kam aber zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass die Aktienkursbewegungen scheinbar keinem vorhersagbaren Bewegungsmuster entsprachen.⁶³⁰ Die Kursbewegungen und damit der Markt schienen sich entgegen aller ökonomischen Theorien irrational zu verhalten. Es wurde aber bald festgestellt, dass die Kursverläufe und der Markt sich keineswegs irrational verhalten, vielmehr festigte sich die Erkenntnis, dass die Effizienz der Märkte für die scheinbar irrationalen Kursverläufe verantwortlich zeichnet. Hintergrund sei, dass Börsenkurse unmittelbar alle wesentlichen verfügbaren Informationen beinhalten, demnach reagieren sie nur auf "neue" bzw. unvorhersehbare Informationen. Folglich müssten sich auch die Börsenkurse im Zeitablauf scheinbar zufällig verhalten.⁶³¹

Diese Theorie der **Kapitalmarkteffizienz** bzw. *Efficient Market Hypothesis* (EMH) wurde von FAMA 1965 formuliert. Es lassen sich die Hypothesen der schwachen, der mittelstarken und der starken Form von Kapitalmarkteffizienz unterscheiden. In der schwachen Form der Kapitalmarkteffizienz sind vergangenheitsbezogene Kurs- und Preisdaten (Trends) in den Kursen berücksichtigt. In der mittelstarken Form sind

⁶²⁵ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1028.

⁶²⁶ Vgl. ORDELHEIDE, Rechnungslegung und internationale Aktienanalyse 1998, S. 507; GRÄFER, Bilanzanalyse 2005, S. 27 sowie GASSEN/SCHWENDLER, Survey 2008, S. 13.

⁶²⁷ In Zielrichtung der Rechnungslegung nach IFRS ist das Informationsbedürfnis der Investoren. (IASB F.10 und F.12)

⁶²⁸ Insbesondere werden von Kapitalmarktteilnehmern die Anhangangaben als Abschlussbestandteil mit maßgeblicher Bedeutung genannt, wenngleich deren Informationsgehalt als noch nicht ausreichend eingestuft wird. PwC, Corporate reporting survey 2007, S. 8. Die Lücken bzw. bestehende Informationsasymmetrien können aber beispielsweise durch über die Pflichtangaben hinausgehende Zusatzangaben verringert werden. Vgl. ARBEITSKREIS "EXTERNE UNTERNEHMENSRECHNUNG" DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT, DB 2002, S. 2337.

⁶²⁹ Vgl. den Überblick über Studien und Ansätze zur Relevanz von Rechnungslegungsdaten in: COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1235 ff.

⁶³⁰ Vgl. KENDALL, JRSS 1953, S. 11-25.

⁶³¹ Vgl. BODIE/KANE/MARCUS, Investments 1999, S. 328 ff.

darüber hinaus auch alle extern verfügbaren Daten (insbesondere Geschäftsberichte und Unternehmensmitteilungen) enthalten, wohingegen in der starken Form der Kapitalmarkteffizienz bereits auch alle nicht öffentlich verfügbaren (Insider-) Informationen in den Börsenkursen eingepreist wären.⁶³²

Allerdings bedingt die Effizienz der Kapitalmärkte, dass bei einem überwiegenden Verzicht auf die Auswertung der verfügbaren Informationen durch die Marktteilnehmer, gerade nicht mehr alle Informationen eingepreist sind, was eine Auswertung dieser Daten wieder lohnenswert macht, da sich in diesem Fall Überrenditen erzielen ließen (**Paradoxon**).⁶³³

Die Überprüfung des Zusammenhangs zwischen publizierten Berichtsdaten und Marktwert des Unternehmens wird verstärkt seit der Untersuchung aus 1966 von MILLER/MODIGLIANI⁶³⁴ durchgeführt.⁶³⁵ Sie ist seit 1993⁶³⁶ im anglo-amerikanischen Sprachgebrauch mit dem Begriff *value-relevance tests* bzw. *value-relevance studies* umschrieben.⁶³⁷

Es scheint empirische Belege für den Zusammenhang zwischen publizierten **Rechnungslegungsdaten und Aktienkursbildung** zu geben.⁶³⁸ Insoweit wäre von einer gewissen Entscheidungsrelevanz der Bilanzanalyse auszugehen.⁶³⁹ Neuere Studien⁶⁴⁰ stützen teilweise die Vermutung, dass die Auswertung von Jahresabschlussinformationen Überrenditen in gewissem Umfang generieren kann. Die Inkonsistenz zur EMH wird mit der Tatsache erklärt, dass Investoren erst mit gewissem Zeitverzug auf diese speziellen Rechnungslegungsinformationen reagieren (können).⁶⁴¹

Im Folgenden soll davon ausgegangen werden, dass Rechnungslegungsdaten grundsätzlich einen Informationsgehalt für Kapitalmarktteilnehmer aufweisen und infolgedessen einen unmittelbaren Einfluss auf deren Investitionsentscheidung ausüben⁶⁴² – zumindest im Sinne einer "**Informationshygiene**"-Funktion⁶⁴³.

⁶³² Vgl. FAMA, JB 1965, S. 34-105.

⁶³³ Vgl. DRUKARCZYK, Theorie und Politik der Finanzierung 1993, S. 86.

⁶³⁴ Vgl. MILLER/MODIGLIANI, TAER 1966, S. 333-391.

⁶³⁵ Vgl. stellvertretend BALL/BROWN, JAR 1968, S. 159 ff.

⁶³⁶ Vgl. AMIR/HARRIS/VENUTI, JAR 1993, S. 230-264.

⁶³⁷ Vgl. die Darstellung von BARTH/BEAVER/LANDSMAN, JAEC 2001, S. 4 f.

⁶³⁸ Vgl. zusammenfassend COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1236.

⁶³⁹ Über die informationstheoretische Kette "Rechnungslegung→ Jahresabschlussinformationen→ Bilanzanalyse→ Marktbewertung" könnten zudem Rückschlüsse auf die Erreichung der von den Standardsetzern geforderten Prinzipien der Relevanz und Verlässlichkeit gezogen werden.

⁶⁴⁰ Vgl. LEV, JAR 1989, S. 155.

⁶⁴¹ Vgl. ROSS/WESTERFIELD/JAFFE, Corporate Finance 2002, S. 360.

⁶⁴² Zur Auswirkung der Rechnungslegung auf die Ermittlung von Unternehmenswerten vgl. HENSELMANN, UM 2005, S. 246 ff.

Fraglich ist, welchen Stellenwert **latente Steuern** und damit deren bilanzanalytische Auswertung **im Entscheidungsprozess** haben. Hierzu liegen ebenfalls empirische Studien vor, die im nachfolgenden Abschnitt erläutert werden.

4.2 Überprüfung des Informationsgehalts latenter Steuerabgrenzung

4.2.1 Überblick über anglo-amerikanische Literatur

In der anglo-amerikanischen Literatur wurden bereits zahlreiche empirische Studien zur Kapitalmarktrelevanz latenter Steuerabgrenzungen durchgeführt.⁶⁴⁴ Die Untersuchungen gliedern sich im Wesentlichen in Analysen mit retrospektivem und prospektivem Fokus.

4.2.1.1 Untersuchungen mit retrospektivem Fokus

4.2.1.1.1 Analyse der Bewertungsrelevanz latenter Steuerabgrenzungen

Die Untersuchungen hinsichtlich retrospektiver **Bewertungsrelevanz** erforschen, ob zwischen den im Jahresabschluss gegebenen Informationen zu Steuerlatenzen und dem Börsenkurs ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Ein empirischer Nachweis eines unmittelbaren Zusammenhangs wäre Indiz für die Relevanz der Rechnungslegungsinformationen beim Rechnungslegungsadressaten (Entscheidungsrelevanz i.S.d. IAS F.26). Die Untersuchungen stehen im Konsens zur Hypothese der Kapitalmarkteffizienz.⁶⁴⁵

Hintergrund der Bewertungsrelevanztests ist die Vermutung, dass die nach IFRS ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden den wirtschaftlichen Wert besser darstellen, als dies die Abbildung in der StB kann. Die Realisation bzw. Erfüllung der Vermögenswerte und Schulden führt in künftigen Perioden vermutlich zu Zahlungszuflüssen bzw. -abflüssen, die den handelsrechtlichen Buchwerten entsprechen. Infolgedessen sind gemäß IAS 12 Steuerabgrenzungen auf die wirtschaftlich verursachten künftigen Steuerbelastungen und -entlastungen nach der *Liability*-Methode vorzunehmen.⁶⁴⁶

Die durch die latenten Steuerpositionen angezeigten künftigen Steuerbelastungen oder -entlastungen mindern oder erhöhen die künftigen Nettoeinzahlungen. Die Bewertungsrelevanz wird deshalb mit der Hypothese getestet, dass **passive latente Steuern den Unternehmenswert mindern und aktive latente Steuern den Wert**

⁶⁴³ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1236.

⁶⁴⁴ Beginnend im Wesentlichen mit den Arbeiten von BEAVER Anfang der 1970er Jahre. Vgl. BEAVER/DUKES, JAR 1972, S. 320-332.

⁶⁴⁵ Vgl. stellvertretend die Untersuchungen zur Marktwertrelevanz von AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 597-622 sowie AYERS, TAR 1998, S.195-212.

⁶⁴⁶ Vgl. IAS 12.16 und IAS 12.25.

erhöhen. Statistisch sind bei Erfüllung der Hypothese demnach Steueraufwendungen bzw. passive latente Steuern negativ und latente Steuererträge bzw. latente Steueransprüche positiv mit dem Unternehmenswert korreliert.⁶⁴⁷

Auswertungen zur Messung der Wertrelevanz mittels **Regressionsanalyse** lassen sich für gewöhnlich in bilanzorientierte Auswertungen bzw. Modelle (*balance sheet models*) und ertragsorientierte Auswertungen bzw. Modelle (*earnings models* bzw. *return earnings models*) unterscheiden.

Bilanzorientierten Auswertungsverfahren liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Marktwert des Eigenkapitals gleich dem Marktwert der Vermögenswerte, abzüglich des Marktwerts der Schulden ist und die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden Hinweise auf deren Marktwerte enthalten. Die bilanzorientierten Regressions-Modelle lehnen sich demnach an folgende Grundformel an:⁶⁴⁸

Formel 4-1: Grundform der Marktwertrelevanzmodelle

$$MVE = MVA + MVL + MVC$$

mit

MVE = Marktwert des Eigenkapitals

MVA = Marktwert der nicht geschätzten Vermögenswerte

MVL = Marktwert der nicht geschätzten Schulden

MVC = Marktwert der geschätzten Bilanzkomponenten

Die Marktwertrelevanz der geschätzten⁶⁴⁹ Vermögenswerte und Schulden zeigt sich, falls die Komponenten einen Koeffizienten aufweisen, der sich signifikant von Null unterscheidet. Demnach bedeutet ein Koeffizient der Größe +1, dass ein Buchwert von 1 € der untersuchten Bilanzposition 1 € an Marktwert entspricht. Ein Koeffizient von -0,5 bedeutet dementsprechend, dass die untersuchte Bilanzgröße den Marktwert um 0,5 € je ausgewiesenem Buchwert in € verringert.

Ertragsorientierten Auswertungsverfahren liegt der Gedanke zu Grunde, dass die in der GuV ausgewiesenen Erträge Rückschlüsse auf künftige Erträge und *Cashflows* zulassen. Die Variable, die beim Test den höchsten R^2 -Wert⁶⁵⁰ aufweist, wird als die zuverlässigste Schätzgröße für zukünftige Gewinne angenommen.

Daneben ist noch ein Modell nach **FELTHAM/OHLSON** gebräuchlich:⁶⁵¹

⁶⁴⁷ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 72.

⁶⁴⁸ Vgl. im Folgenden HOLTHAUSEN/WATTS, WP 2000, S. 45 ff.

⁶⁴⁹ Die untersuchten Größen werden als "geschätzt" bezeichnet.

⁶⁵⁰ Bestimmtheitsmaß.

⁶⁵¹ Vgl. FELTHAM/OHLSON, CAR 1995, S. 689-732.

Formel 4-2: Grundform des Residualgewinn-Modells nach FELTHAM/OHLSON

$$MVE_0 = BV_0 + \sum_{t=1}^{\infty} \{ [E_0(X_t) - r * E_0(BV_{t-1})] (1+r)^{-1} \}$$

mit

MVE_0 = Marktwert des Eigenkapitals zum Zeitpunkt $t = 0$

BV_t = Buchwert des Eigenkapitals im Zeitpunkt t

E_0 = Erwartungsfaktor zum Zeitpunkt $t = 0$

X_t = Gewinne zum Zeitpunkt t

r = Kapitalkostensatz

Dabei setzt sich der Marktwert linear aus Erträgen einerseits und dem Buchwert des Eigenkapitals andererseits zusammen. Das Residualgewinn-Modell⁶⁵² von FELTHAM/OHLSON hat enge Berührungspunkte mit der Berechnung des Unternehmenswerts auf Basis von Wertbeiträgen⁶⁵³ durch *Economic Value Added* (EVA)-Ansätze.⁶⁵⁴

Jedes Modell weist spezifische Stärken und Schwächen zur Messung des Informationsgehalts von Bilanz, GuV oder *Cashflow*-Größen auf, wobei das **bilanzorientierte Modell** durch seine unmittelbare Anknüpfung an die Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden noch **am engsten mit der Rechnungslegung verzahnt** ist.

Das Potential, mittels Regressionsanalyse Aussagen bezüglich der Marktwertrelevanz von Rechnungslegungsdaten zu generieren, ist insofern umstritten, als dadurch auch **Implikationen für das Standardsetting** abgeleitet werden sollen. So sprechen sich HOLTHAUSEN/WATTS in ihrer zusammenfassenden Arbeit gegen die vorrangige Beurteilung und Bewertung von Rechnungslegungsnormen mittels Marktwertrelevanz-Studien aus. In der Replik von BARTH/BEAVER/LANDSMAN wird hingegen die Bedeutung der Studien – trotz der den Modellen naturgemäß innewohnenden vereinfachenden Annahmen – für die Investoren, die Wissenschaft und den Standardsettingprozess unterstrichen.⁶⁵⁵

4.2.1.1.2 Latente Steuern als Indikator für die Bilanzpolitik

Ein weiterer Untersuchungsgegenstand war die Frage, inwieweit sich latente Steuern dazu eignen, um retrospektive **Aussagen zur Bilanzpolitik** des Managements

⁶⁵² Bei rechnungslegungsbasierenden Residualgewinn-Modellen setzt sich das Bewertungskalkül einerseits aus Bilanzpositionen (Reinvermögenswert), andererseits aus prospektiven GuV-Positionen (Zukunftserfolgswert) zusammen. Vgl. BAETGE/HEUMANN, DB 2006, S. 345 f.

⁶⁵³ Vgl. BALLWIESER, Unternehmensbewertung 2004, S. 187.

⁶⁵⁴ Ein kurzer Einblick in den EVA-Ansatz findet sich unter Abschnitt 6.3.2.

⁶⁵⁵ Vgl. HOLTHAUSEN/WATTS, WP 2000, S. 55 ff. sowie BARTH/BEAVER/LANDSMAN, JAEC 2001, S. 30.

abzuleiten. Hierzu werden überwiegend Steuerabgrenzungen auf Verlustvorträge bzw. die Höhe der Wertberichtigung (*valuation allowance*) herangezogen. Die Untersuchungen analysieren einerseits den Zusammenhang zwischen Steuerabgrenzung und allgemeiner Bilanzpolitik, um einen Anhaltspunkt zum Vorliegen **konservativer oder progressiver Bilanzpolitik** zu erhalten.⁶⁵⁶

Andererseits wird auch untersucht, inwieweit latente Steuern selbst in nachweisbarem Umfang zur **Ergebnisglättung**⁶⁵⁷ (*earnings smoothing*) bzw. **Ergebnismanagement** (*earnings management*) genutzt werden.⁶⁵⁸ In diesem Forschungsgebiet wurden neben den Untersuchungen zur Bewertungsrelevanz in jüngster Zeit die meisten empirischen Studien durchgeführt.

Mittlerweile wurde die Forschung hinsichtlich des Ergebnismanagements durch latente Steuern sogar auf das Gebiet der **dolosen Ergebnisfälschung** (*earnings fraud*) bzw. **Bilanzmanipulation**⁶⁵⁹ ausgeweitet.⁶⁶⁰ Der vermutete Zusammenhang zwischen latenten Steuern und aggressiver Bilanzpolitik kommt auch in bilanzanalytischer Literatur zum Ausdruck, die in einer Änderung latenter Steuern ein mögliches Signal für ergebniserhöhende Maßnahmen ("*to artificially increase earnings*"⁶⁶¹) bei den zugrunde liegenden Bilanzposten sieht.

Wieder andere Studien überprüfen, inwieweit sich die im Rahmen der Berichterstattung zur latenten Steuerabgrenzung gegebenen Informationen auch nutzen lassen, um weitergehende Aussagen zu **Sachverhalten jenseits der latenten Steuern** zu treffen. Dies können unter anderem Hinweise auf *off balance sheet*-Finanzierungsformen⁶⁶² sein oder eine Ableitung von Signalen der Managementqualität⁶⁶³.

⁶⁵⁶ Infolgedessen wird in der anglo-amerikanischen Bilanzanalyteliteratur zum Teil empfohlen, aus dem Verhältnis von Vorsteuergewinn und steuerlichem Einkommen eine Kennziffer für die Aggressivität der Bilanzpolitik zu generieren, vgl. REVSINE/COLLINS/JOHNSON, *Financial Reporting and Analysis* 1999, S. 638.

⁶⁵⁷ Vgl. zum Begriff HEINTGES, *Bilanzkultur und Bilanzpolitik in den USA und in Deutschland*, S. 207.

⁶⁵⁸ Vgl. SCHRAND/WONG, *CAR* 2003, S. 579-611 sowie PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO, *TAR* 2003, S. 491-521.

⁶⁵⁹ Vgl. zum Begriff HEINTGES, *Bilanzkultur und Bilanzpolitik in den USA und in Deutschland*, S. 183.

⁶⁶⁰ Vgl. ETTREDGE et al., *WP* 2007, S. 1-54.

⁶⁶¹ REVSINE/COLLINS/JOHNSON, *Financial Reporting and Analysis* 1999, S. 634.

⁶⁶² Vgl. MILLS/NEWBERRY, *JAR* 2005, S. 251-282.

⁶⁶³ Vgl. WEBER, *Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse* 2003, S. 73.

4.2.1.1.3 Zusammenfassung wesentlicher relevanter Studien

BEAVER/DUKES (1972)

BEAVER/DUKES haben bereits in den frühen 1970er Jahren empirische Studien hinsichtlich der Bewertungsrelevanz latenter Steuerabgrenzungen vorgenommen.⁶⁶⁴ Untersucht wurde der **Zusammenhang zwischen Jahresüberschuss und Börsenkurs** mittels *return earnings model*. Zur Analyse wurde der veröffentlichte Gewinn gedanklich in *cashflow-earnings* und in Abgrenzungen zerlegt. Die Bewertungsrelevanz wurde dann für den Jahresüberschuss (*deferral earnings*), für den um latente Steuern korrigierten Jahresüberschuss sowie für den approximativen *Cashflow* ermittelt. Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass der größte statistische Zusammenhang zum Börsenkurs mit den *deferral earnings* bestand, ein geringerer mit den um latente Steuern bereinigtem Ergebnis und der geringste mit den *Cashflows*.⁶⁶⁵

Die Marktwertrelevanz des latenten Steueraufwands bzw. -ertrags wurde für den Fall einer unterstellten Markteffizienz als Anhaltspunkt dafür gewertet, dass Investoren die einzelnen Bestandteile des Jahresüberschusses separat bewerten und in Abgrenzungen einen entsprechenden **Informationsgehalt** sehen. Der Jahresüberschuss inklusive der Steuerabgrenzungen bildet somit aus Investorensicht ein den tatsächlichen Verhältnissen zutreffenderes Bild der Ertragslage des Unternehmens ab.⁶⁶⁶

Die Marktwertrelevanz der latenten Steuern wurde für den Fall einer Marktineffizienz mit dem funktionalen Zusammenhang (*functional fixation*⁶⁶⁷) zwischen Börsenkurs und Jahresüberschuss gewertet. Latente Steuern wären dann unabhängig von ihrem Aussagegehalt allein durch die Tatsache bewertungsrelevant, dass sie integraler Bestandteil des veröffentlichten Ergebnisses sind, auf das unkritische Investoren reagieren. Eine Separation des Ergebnisses in einzelne Bestandteile⁶⁶⁸ würde dann von den Investoren nicht vorgenommen.⁶⁶⁹

CHANEY/JETER (1992)

Die Ergebnisse von BEAVER/DUKES (1972) wurden in jüngerer Zeit von CHANEY/JETER bestätigt.⁶⁷⁰ Die Autoren untersuchen hierzu die **Aktienrenditen** (*stock-returns*) für den

⁶⁶⁴ Vgl. BEAVER/DUKES, JAR 1972, S. 320-332.

⁶⁶⁵ Vgl. BEAVER/DUKES, JAR 1972, S. 329.

⁶⁶⁶ Vgl. BEAVER/DUKES, JAR 1973, S. 549.

⁶⁶⁷ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1240.

⁶⁶⁸ Vgl. zur Disaggregation des Jahresüberschusses in Cashflows und Abgrenzungsposten auch SLOAN, TAR 1996, S. 289-315.

⁶⁶⁹ Vgl. BEAVER/DUKES, JAR 1972, S. 331.

⁶⁷⁰ Vgl. CHANEY/JETER, JAAF 1994, S. 91-116.

Zeitraum von 1982 bis 1983 im Rahmen eines *return earnings model*. Abweichend von BEAVER/DUKES wird der latente Steueraufwand in weitere Komponenten zerlegt.

Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass ein negativer Zusammenhang zwischen latenten Steueraufwendungen und Aktienrenditen für den betrachteten Zeitraum besteht und Investoren in der Lage sind, die **einzelnen Komponenten des latenten Steueraufwands** unterschiedlich zu bewerten. Zudem lässt sich ein Zusammenhang zwischen der Volatilität der latenten Steuern und der Marktbewertung feststellen, wobei weniger volatile latente Steuern höher bewertet werden. Dies sehen die Autoren als Anhaltspunkt dafür, dass latente Steuern marktrelevante Informationen über Ergebnismanagementaktivitäten enthalten.⁶⁷¹

OHLSON/PENMAN (1992)

OHLSON/PENMAN werten den **Zusammenhang zwischen Aktienrenditen und Rechnungslegungsinformationen** über einen Zeitraum von zehn Jahren im Rahmen eines *return earnings model* aus.⁶⁷² Obgleich die Studie nicht primär auf Steuerabgrenzungen ausgerichtet ist, lassen sich durch die von den Autoren vorgenommene Disaggregation von Jahresüberschuss und bilanziellem Eigenkapital in verschiedene Komponenten⁶⁷³ Ergebnisse für die latenten Steuern ableiten.

OHLSON/PENMAN stellen fest, dass die **Regressionskoeffizienten für latente Steuerpositionen** (Aufwand und Schulden) **durchgehend kleiner** sind, **als bei den übrigen Bilanz- und GuV-Bestandteilen**. OHLSON/PENMAN halten die Ergebnisse für erwartungskonsistent, da die Bilanzierung und Auswertung latenter Steuern naturgemäß deutlich komplexer als bei anderen Vermögenswerten und Schulden ist "[...]is inherently more complex than the measurement of other assets and liabilities"⁶⁷⁴.

GIVOLY/HAYN (1992)

GIVOLY/HAYN untersuchen die Abhängigkeit von latenten Steuerschulden und **Aktienrenditen** zum Zeitpunkt einer **Unternehmensteuerreform**⁶⁷⁵ mittels *return earnings model*.⁶⁷⁶ Nachgeprüft werden die Hypothesen, ob latente Steuerschulden vom Kapitalmarkt als "echte" Schulden angesehen werden und die Bewertungsrelevanz vom Umkehrzeitpunkt sowie der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung abhängt. Zur Messung des Umkehrzeitpunkts ermitteln die Autoren eine Wachstumsrate der latenten

⁶⁷¹ Vgl. CHANEY/JETER, JAAF 1994, S. 114.

⁶⁷² Vgl. OHLSON/PENMAN, JAR 1992, S. 553-573.

⁶⁷³ Einschließlich latentem Steueraufwand und latenter Steuerschuld.

⁶⁷⁴ OHLSON/PENMAN, JAR 1992, S. 570.

⁶⁷⁵ Im Rahmen der Steuerreform (*Tax Reform Act* 1986) wurde unter anderem eine Senkung der Steuersätze von 46 % auf 34 % beschlossen.

⁶⁷⁶ Vgl. GIVOLY/HAYN, TAR 1992, S. 394-410.

Steuerschuld. Bei konstanten passiven latenten Steuern im Zeitablauf beträgt die Wachstumsrate null. In diesem Fall wird ein später Umkehrzeitpunkt vermutet (die Auflösung alter und die Bildung neuer Differenzen gleichen sich gerade aus), was zu einer geringeren Bewertungsrelevanz führt. Zudem werden künftige Verluste berücksichtigt, die eine vollständige Erfüllung der latenten Steuerschuld unwahrscheinlich machen.⁶⁷⁷

Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die eigenkapitalerhöhende Auflösung von latenten Steuerschulden – in Folge der durch die Unternehmensteuerreform verursachten Senkung der Steuersätze – in positivem Zusammenhang mit künftigen Aktienrenditen steht. Die Autoren schlussfolgern, dass die **latente Steuerschuld von Investoren wie "echte" Schulden (*real liabilities*) betrachtet** werden, wobei im Fall eines weit entfernten Umkehrzeitpunkts der zeitlichen Differenz ein Teil der Schuld Eigenkapitalcharakter annimmt. Die Autoren sehen die **Ergebnisse inkonsistent mit den Rechnungslegungsvorschriften** des FASB, die einen vollständigen (weil undiskontierten) Ansatz der latenten Steuern verlangen.⁶⁷⁸

Zu der Aussagekraft der Ergebnisse der Studie wird allerdings von AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD (1997) kritisch angemerkt, dass von GIVOLY/HAYN eine eher inhomogene Datengrundlage verwendet wurde. Zudem fehle im Modell eine Kontrollvariable für unerwartete Renditen.⁶⁷⁹

ESPHABODI/ESPAHBODI/TEHRANIAN (1995)

Die **Umstellung von APB 11 auf SFAS 109** ist auch Gegenstand einer empirischen Untersuchung von ESPHABODI/ESPAHBODI/TEHRANIAN.⁶⁸⁰ Darüber hinaus werden noch die Einflüsse von Steuersatzänderungen bei amerikanischen börsennotierten Unternehmen im Betrachtungszeitraum untersucht. Der Wechsel von APB 11 auf SFAS 109 führt zur Bewertung mit künftigen (hier sinkenden) Steuersätzen, wodurch bei Unternehmen mit passivem Steuersaldo ein positiver Ergebniseffekt mit entsprechenden Marktreaktionen zu erwarten ist.

Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass die Änderung des **Rechnungslegungsstandards** (von APB 11 auf SFAS 109) durchaus einen **positiven Einfluss auf den Informationsgehalt** der bilanzierten Steuerabgrenzungspositionen aufweist, da entsprechende Marktreaktionen auf die Ergebniseffekte der Bilanzierung von latenten Steueransprüchen auf Verlustvorträge und der geänderten Bewertung (Steuersatzänderung) zu beobachten sind.⁶⁸¹

⁶⁷⁷ Vgl. GIVOLY/HAYN, TAR 1992, S. 396.

⁶⁷⁸ Vgl. GIVOLY/HAYN, TAR 1992, S. 406.

⁶⁷⁹ Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 602.

⁶⁸⁰ Vgl. ESPHABODI/ESPAHBODI/TEHRANIAN, TAR 1995, S. 655-668.

⁶⁸¹ Vgl. ESPHABODI/ESPAHBODI/TEHRANIAN, TAR 1995, S. 667 f.

AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD (1997)

In der Untersuchung von AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD wird die Bewertungsrelevanz der latenten Steuerpositionen mittels *price-level model* untersucht.⁶⁸² Getestet wird die Hypothese, dass die **Wertrelevanz vom Umkehrzeitpunkt der temporären Differenz abhängt**. Hierzu werden die Anhangangaben bezüglich der Ursachen von temporären Differenzen analysiert, die zu latenten Steuern führen. Die Autoren stellen fest, dass die Korrelation zwischen Marktwert und latenter Steuerposition tatsächlich vom Umkehrzeitpunkt der temporären Differenz abhängig zu sein scheint.

So wird bei latenten Steuerschulden auf **Abschreibungsdifferenzen kaum eine Bewertungsrelevanz** festgestellt. Hintergrund sei, dass sich bei Fortbestehen des Unternehmens die zu versteuernden Differenzen im Zeitablauf bei Gesamtbetrachtung niemals vollständig ausgleichen, da durch Reinvestitionen ständig neue Differenzen entstehen, welche die Umkehr der alten Differenzen zumindest aufheben. Durch die fehlende Diskontierung der "ewig" fortbestehenden Differenzen ist das Eigenkapital entsprechend unterbewertet. Der Gesamteffekt einer latenten Steuerschuld auf diese Differenzen ist folglich indifferent.⁶⁸³

Demgegenüber wird für latente Steuerschulden auf zu versteuernde **temporäre Differenzen aus Restrukturierungsrückstellungen eine hohe Bewertungsrelevanz** festgestellt. Dies stützt die These für einen Zusammenhang in Abhängigkeit vom Umkehrzeitpunkt, da bei Restrukturierungsrückstellungen mit einer zeitnahen Auflösung der Differenz zu rechnen ist.⁶⁸⁴

Die Autoren stellen fest, dass latente Steuern auf **steuerliche Verlustvorträge** vom Markt **negativ bewertet** werden. Der unerwartet negative Zusammenhang zwischen latenten Steueransprüchen auf Verlustvorträge und Marktbewertung deutet nach Ansicht der Autoren darauf hin, dass mit einer tatsächlichen Nutzung der Vorträge seitens der Investoren nicht gerechnet wird. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD schließen allerdings auch etwaige Unzulänglichkeiten ihres Modells hinsichtlich dieser konkreten Fragestellung nicht aus.⁶⁸⁵

Unerklärlich bleibt die Feststellung, dass die **Höhe der Wertberichtigung in positivem Zusammenhang mit der Marktbewertung** zu stehen scheint. Die Autoren gehen auf mögliche Ursachen jedoch nicht weiter ein und stellen lediglich einen engen sachlichen Zusammenhang zu den latenten Steuern auf Verlustvorträge fest.⁶⁸⁶

⁶⁸² Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 597-622.

⁶⁸³ Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 618 f.

⁶⁸⁴ Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 619.

⁶⁸⁵ Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 619.

⁶⁸⁶ Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 615 f.

AYERS (1998)

AYERS untersucht rund 500 Abschlüsse von Unternehmen, die im Zeitraum von 1992 bis 1993 erstmals SFAS 109 anwandten.⁶⁸⁷ Analysiert wird der **Informationsgehalt** im Vergleich zur Vorgängerregelung APB 11 mittels *price-level model*. Dabei werden insbesondere die Aktivierung latenter Steueransprüche auf Verlustvorträge und die Bilanzierungsmethodik des *two-step-approach* (Wertberichtigung mittels *valuation allowance*) auf Wertrelevanz getestet.⁶⁸⁸

Die empirischen Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass **latente Steuerpositionen** eine **Wertrelevanz** besitzen und ähnlich den übrigen Vermögenswerten und Schulden vom Markt bewertet werden. Zudem weisen die Angaben **nach SFAS 109 einen größeren Informationsgehalt auf, als nach APB 11**.⁶⁸⁹

MILLER/SKINNER (1998)

Die Untersuchung von MILLER/SKINNER bezieht sich auf die maßgeblichen Größen der Wertberichtigung auf latente Steuern (*valuation allowance*).⁶⁹⁰ Die Autoren stellen die Hypothesen auf, dass Unternehmen mit großen Beträgen an passiven latenten Steuern geringere **Wertberichtigungen** aufweisen, ebenso wie Unternehmen mit einem höheren erwarteten **zukünftigen Einkommen**. Zudem soll zwischen dem Betrag an latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge und dem Betrag der Wertberichtigung ein nachweisbarer Zusammenhang bestehen. Außerdem wird in der Studie überprüft, ob Unternehmen mit einem höheren Fremdkapitalanteil kleinere Wertberichtigungen aufweisen. Als Hintergrund werden einzuhaltende Negativklauseln (*Covenants*⁶⁹¹) angenommen, die stärker verschuldete Unternehmen eher dazu zwingen könnten, Ergebnisse zu beschönigen (*leverage hypothesis*), indem Wertberichtigungen nicht gebildet oder gar aufgelöst werden. Ferner prüft die Studie, ob die Wertberichtigung im Sinne einer stillen Reserve genutzt wird, um **Ergebnisse zu glätten** (*smoothing hypothesis*).⁶⁹²

Als Ergebnis der Studie kommen die Autoren zur Erkenntnis, dass die Wertberichtigung wie erwartet positiv abhängig ist von vorhandenen aktiven latenten Steuern und erwarteten Gewinnen, wobei sich die größte Korrelation zu latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge ergibt. **Keine signifikanten Hinweise** wurden hingegen dafür gefunden, dass die **Wertberichtigung zur Glättung oder Erhöhung von**

⁶⁸⁷ Vgl. AYERS, TAR 1998, S. 195-212.

⁶⁸⁸ Vgl. AYERS, TAR 1998, S. 197 f.

⁶⁸⁹ Vgl. AYERS, TAR 1998, S. 211.

⁶⁹⁰ Vgl. MILLER/SKINNER, TAR 1998, S. 213-232.

⁶⁹¹ Vgl. zur Ausgestaltung und Wirkung von *Covenants* DRUKARCZYK, Theorie und Politik der Finanzierung 1993, S. 328 ff.

⁶⁹² Vgl. MILLER/SKINNER, TAR 1998, S. 216 f.

Ergebnissen genutzt wird, wobei die Autoren anmerken, dass der betrachtete Zweijahreszeitraum zur Überprüfung dieser Hypothese nicht repräsentativ sein dürfte.⁶⁹³

VISVANATHAN (1998)

Zum gleichen Ergebnis kommt auch VISVANATHAN in einer Untersuchung von S&P⁶⁹⁴ 500 Unternehmen für den Zeitraum von 1992 bis 1994. Die Studie fokussiert auf die **Ergebnisbeeinflussung mittels Bewertung der Wertberichtigung** auf latente Steuern bei potentiellen Anreizen durch Kredit-*Covenants* und Vergütungssysteme.

Ein **unmittelbarer Zusammenhang zwischen Änderungen der Wertberichtigung und verschuldungs- oder vergütungsbasierten Anreizen im Sinne einer Ergebnismanipulation** wird – im Einklang mit den Erkenntnissen von MILLER/SKINNER (1998) – **nicht festgestellt**.⁶⁹⁵

AMIR/SOUGIANNIS (1999)

Der Zusammenhang zwischen latenten Steuern auf **steuerliche Verlustvorträge** und der Bewertung durch Investoren wird von AMIR/SOUGIANNIS in einer Auswertung betreffend Geschäftsjahre des Zeitraums von 1992 bis 1995 untersucht.⁶⁹⁶ Sie gehen bei ihrer Untersuchung von zwei gegenläufigen Effekten aus. Zum einen spiegeln entsprechende latente Steueransprüche künftige Steuerminderzahlungen wider, die sich positiv in der Marktbewertung niederschlagen müssten (*measurement effect*). Zum anderen könnte eine Verlusthistorie in der Vergangenheit Anhaltspunkte für mögliche Verluste in der Zukunft geben. Der Markt würde dies negativ bei der Bewertung berücksichtigen (*information effect*). Die Hypothesen werden anhand zweier regressionsanalytischer Modelle (*analyst prediction model* und *valuation model*) überprüft.⁶⁹⁷

Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass eine allerdings statistisch nicht signifikante positive Korrelation zwischen aktiven latenten Steuern und erwarteten abnormalen Gewinnen besteht (**leicht positiver Bewertungseffekt**). Außerdem ist die Marktbewertung bei Unternehmen, die keine latenten Steuern auf Verlustvorträge haben, größer als bei Unternehmen mit latenten Steuern auf Verlustvorträgen. Dies wird als Zeichen dafür gewertet, dass Verlustvorträge von Analysten als negatives Signal verstanden werden (**negativer Informationseffekt**).⁶⁹⁸ Dies entspricht den

⁶⁹³ Vgl. MILLER/SKINNER, TAR 1998, S. 232.

⁶⁹⁴ Standar & Poor's.

⁶⁹⁵ Vgl. VISVANATHAN, JFSA 1998, S. 6-10.

⁶⁹⁶ Vgl. AMIR/SOUGIANNIS, CAR 1999, S. 1-33.

⁶⁹⁷ Vgl. AMIR/SOUGIANNIS, CAR 1999, S. 5.

⁶⁹⁸ Vgl. AMIR/SOUGIANNIS, CAR 1999, S. 23 und 26.

Erkenntnissen von AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD (1997). Ist zusätzlich eine Wertberichtigung auf latente Steuern vorhanden, ist der Informationseffekt noch größer. Demzufolge schließen AMIR/SOUGIANNIS auf einen entsprechenden Informationsgehalt der Angabe zur *valuation allowance*, die dann von Analysten genutzt wird, um deren Gewinnprognosen anzupassen.⁶⁹⁹

Zu den Ergebnissen der Untersuchung von AMIR/SOUGIANNIS wird in einer **Replik von FREEMAN (1999)** kritisch angemerkt, dass die Hypothese, der Markt bewerte das Vorhandensein von latenten Steuern auf Verlustvorträge grundsätzlich negativ, unvollständig ist: "*My concern is, that the information effect posited by Amir and Sougiannis is inconsistent with management's DTA signal.*"⁷⁰⁰ Schließlich bliebe dabei unberücksichtigt, dass der Ansatz latenter Steuern auf Verlustvorträge in jedem Fall ein positiveres Signal aussenden müsse, als das Unterlassen des Ansatzes mangels hinreichenden Nachweises künftiger erwarteter Gewinne. Zudem zeige die Auswertung des *analyst prediction model* starke Inkonsistenzen zu den Grundhypothesen des verwendeten Modells. AMIR/SOUGIANNIS verwenden ein modifiziertes *Ohlson model*⁷⁰¹. Dieses Modell zerlegt die Marktwerteffekte unter anderem in einen positiven Bewertungseffekt aus erwarteten abnormalen Gewinnen und einen positiven Bewertungseffekt aus dem Buchwert des Eigenkapitals. Die Regressionsstatistik von AMIR/SOUGIANNIS zeigt für das sonstige Nettovermögen (Buchwert des Eigenkapitals abzüglich latenter Steuern) signifikant negative Vorzeichen.⁷⁰² Da entgegen der ökonomischen Intuition sowohl latente Steueransprüche als auch das sonstige Vermögen einen negativen Zusammenhang zum Marktwert indizieren, sind laut FREEMAN weitere Aussagen hinsichtlich der Nutzung der Angaben zur Steuerabgrenzung durch Investoren (*information effect*) mit diesem Modell nicht zu ziehen.⁷⁰³

CITRON (2001)

CITRON untersucht die Marktrelevanz latenter Steuerabgrenzung nach dem *partial provision approach* für Unternehmen in Großbritannien.⁷⁰⁴ Die Untersuchung konzentriert sich auf die **Bewertungsrelevanz der latenten Steuerschuld nach UK⁷⁰⁵-GAAP**. Der Autor stellt unter anderem die Hypothesen auf, dass der Bruttowert der latenten Steuerschuld in keinem signifikanten Zusammenhang zum Marktwert steht,

⁶⁹⁹ Vgl. AMIR/SOUGIANNIS, CAR 1999, S. 6 und 28.

⁷⁰⁰ FREEMAN, CAR 1999, S. 36.

⁷⁰¹ Vgl. FELTHAM/OHLSON, CAR 1995, S. 689-732.

⁷⁰² Vgl. AMIR/SOUGIANNIS, CAR 1999, S. 22.

⁷⁰³ Vgl. FREEMAN, CAR 1999, S. 35-38.

⁷⁰⁴ Vgl. CITRON, JBFA 2001, S. 821-852.

⁷⁰⁵ United Kingdom.

aber der Nettowert der passiven latenten Steuer deutlich negativ zum Marktwert korreliert.

CITRON sieht diese Hypothesen durch die Regressionsanalyse bestätigt, wobei die Zusammenhänge nicht ganz so deutlich ausfallen wie erwartet. Die geschätzte **Marktrelevanz der Wertberichtigung weist unerwarteter Weise ein überwiegend positives Vorzeichen auf**, was der Autor auf positive Zukunftserwartungen bei wachsenden Unternehmen zurückführt.⁷⁰⁶ CITRON sieht die Vorteile des *partial provision approach* bestätigt.

BURGSTAHLER/ELLIOTT/HANLON (2002)

Die regressionsanalytische Untersuchung von BURGSTAHLER/ELLIOTT/HANLON will aufdecken, inwieweit die subjektiven Ermessensspielräume beim Ansatz aktiver latenter Steuern zum **direkten Ergebnismanagement** genutzt werden.⁷⁰⁷ Die Studie soll dabei auswerten, ob Unternehmen, die durch die Änderungen in der Steuerabgrenzung den Übergang von einem geringen Vorsteuerverlust in einen Nachsteuergewinn erreichten, tatsächlich positivere Zukunfts- oder Gewinnerwartungen hatten, welche die zusätzlichen latenten Steuererträge rechtfertigten. Die Studie konzentriert sich auf Unternehmen mit einem geringen negativen oder geringen positiven Ergebnis.

Ähnlich wie wenig später auch PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO (2003) stellen die Autoren eine **ungewöhnliche Häufigkeitsverteilung um die "schwarze Null"** fest.⁷⁰⁸ Die Studie kommt im Gegensatz zu MILLER/SKINNER (1998) und VISVANATHAN (1998) aber zum Ergebnis, dass die **Ermessensspielräume beim Ansatz aktiver latenter Steuern** durch Manager **durchaus genutzt** werden, um einen Verlust zu vermeiden. Insbesondere konnten Unternehmen, die durch latente Steuererträge gerade noch einen positiven Jahresüberschuss auswiesen, in der ex post Betrachtung keine besseren Ergebnisse der Folgejahre erwarten als diejenigen Unternehmen, die bei gleich schlechten Vorsteuerergebnissen keine latenten Steuererträge generierten, um noch in die Gewinnzone zu gelangen.⁷⁰⁹

HOLLAND/JACKSON (2002)

HOLLAND/JACKSON untersuchen ebenfalls das Ausnutzen von Ermessensspielräumen beim Ansatz passiver latenter Steuern nach dem *partial provision approach* gemäß UK-GAAP zur **direkten Ergebnisbeeinflussung** in einer empirischen Regressionsanalyse.⁷¹⁰

⁷⁰⁶ Vgl. CITRON, JBFA 2001, S. 848.

⁷⁰⁷ Vgl. BURGSTAHLER/ELLIOT/HANLON, WP 2002, S. 1-40.

⁷⁰⁸ Vgl. BURGSTAHLER/ELLIOT/HANLON, WP 2002, S. 2 und 36.

⁷⁰⁹ Vgl. BURGSTAHLER/ELLIOT/HANLON, WP 2002, S. 21.

⁷¹⁰ Vgl. HOLLAND/JACKSON, WP 2002, S. 1-37.

Die Autoren gelangen anhand der empirischen Daten zum unerwarteten Ergebnis, dass die Mehrheit der Unternehmen **passive latente Steuern im Sinne einer strategischen Ergebnisglättung eher zu hoch als zu niedrig ansetzt**. Allerdings wird auf die dünne Datengrundlage und den verzerrenden Einfluss unterschiedlicher Betrachtungszeiträume hingewiesen.⁷¹¹

KUMAR/VISVANATHAN (2003)

Von KUMAR/VISVANATHAN wird im Rahmen einer *event-study* untersucht, inwieweit Investoren die Angaben zur Wertberichtigung latenter Steueransprüche nutzen, um die Einschätzung des Managements bezüglich der künftigen Geschäftsentwicklung abzuleiten.⁷¹² Die Studie benutzt dazu ad-hoc Mitteilungen von Unternehmen, in denen eine Änderung der Wertberichtigung angegeben ist. Während andere Studien auf die negative Wertrelevanz der Wertberichtigung abstellen,⁷¹³ untersucht diese Studie den expliziten **Informationsgehalt der Wertberichtigung** im Sinne eines positiven Beitrags für den Entscheidungsprozess der Investoren.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Ankündigung einer Änderung der Wertberichtigung im Rahmen einer ad-hoc Mitteilung zu einer **negativen Kursbeeinträchtigung** in einem Betrachtungszeitfenster von drei Tagen führt, womit der **Informationsgehalt** der Angabe **bestätigt** ist.⁷¹⁴

SCHRAND/WONG (2003)

SCHRAND/WONG untersuchen den Zusammenhang zwischen der **Wertberichtigung** auf latente Steuern **und Ergebnisbeeinflussungen** durch das Management **bei Banken**.⁷¹⁵ Die Autoren gehen dabei von der Vermutung aus, dass die Subjektivität der Ermessensentscheidung des Managements zur Bildung von stillen Reserven in dem Betrag der Wertberichtigung führt. Die stillen Reserven könnten in späteren Perioden genutzt werden, um die Ergebnisse zu glätten. Ferner wird vermutet, dass das Management die Einführung der Wertberichtigung (bei Erstanwendung des SFAS 109) dazu nutzt, die stillen Reserven zu bilden, da durch die Änderung der Rechnungslegungsnorm der Aufwandseffekt bei Bildung der Reserven (aus Analystensicht) verschleiert wird. Die Banken haben nach den Hypothesen der Studie dann einen Anreiz zur Bildung stiller Reserven, wenn zum Zeitpunkt der Erstanwendung des SFAS 109 die eigene Eigenkapitalausstattung über dem

⁷¹¹ Vgl. HOLLAND/JACKSON, WP 2002, S. 26.

⁷¹² Vgl. KUMAR/VISVANATHAN, TAR 2003, S. 471-490.

⁷¹³ Vgl. beispielsweise AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 597-622 sowie AYERS, TAR 1998, S. 195-212.

⁷¹⁴ Vgl. KUMAR/VISVANATHAN, TAR 2003, S. 472 und 488.

⁷¹⁵ Vgl. SCHRAND/WONG, CAR 2003, S. 579-611.

Branchenmedian liegt. In diesem Fall steigen nämlich die Kapitalbeschaffungskosten durch die Ergebnisverschlechterung weniger stark an.⁷¹⁶

Die Ergebnisse der Untersuchung sprechen dafür, dass die **Wertberichtigung** in der Tat von Banken **genutzt** wird, **um Gewinnprognosen zu erfüllen** oder Vorjahresergebnisse zu erreichen.⁷¹⁷ Allerdings bleibt anzumerken, dass die Ergebnisse nicht mit den empirischen Erkenntnissen von MILLER/SKINNER (1998) oder VISVANATHAN (1998) übereinstimmen, weswegen eine Übertragung der Ergebnisse auf andere Branchen nicht ohne weiteres möglich scheint. Zudem dürfte die Annahme, dass Banken im Jahr der Erstanwendung neuer Rechnungslegungsnormen eine Art Freibrief zur Schaffung stiller Reserven haben, zumindest unter der Prämisse eines halbwegs effizienten Kapitalmarkts angreifbar sein.

PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO (2003)

Die Betrachtung des latenten Steueraufwands steht im Mittelpunkt der Untersuchung zu *earnings management*-Aktivitäten von PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO.⁷¹⁸ Die Untersuchung geht davon aus, dass **Ergebnismanipulationen** die temporären Differenzen vergrößern und sich insoweit indirekt im latenten Steueraufwand niederschlagen müssen. Für Fälle, in denen die Ergebnisprognosen der Analysten verfehlt werden, Gewinne rückläufig sind oder gerade noch eine "schwarze Null" erreicht wird, wird eine erhöhte Bereitschaft des Managements zu ergebniserhöhenden Maßnahmen zu greifen, unterstellt.

Die empirischen Daten scheinen die Anreize teilweise zu belegen.⁷¹⁹ Die Autoren sehen darüber hinaus die Hypothese des **Zusammenhangs zwischen Ergebnismanipulation und latentem Steueraufwand** durch die empirischen Ergebnisse der Regressionsanalyse für die Fälle von Ergebnisrückgang und Erreichen einer "schwarzen Null" **bestätigt**. Zudem scheint latenter Steueraufwand aussagekräftiger in Bezug auf mögliche Ergebnismanipulationen zu sein, als die übrigen Abgrenzungsindikatoren. Nicht aussagekräftig erweist sich latenter Steueraufwand hingegen im Fall des Verfehlens von Ergebnisprognosen der Analysten.⁷²⁰

GORDON/JOOS (2004)

In der empirischen Auswertung von GORDON/JOOS stehen die **Anhangangaben** zu Abschlüssen von in Großbritannien ansässigen Unternehmen im Mittelpunkt, die

⁷¹⁶ Vgl. SCHRAND/WONG, CAR 2003, S. 586.

⁷¹⁷ Vgl. SCHRAND/WONG, CAR 2003, S. 608.

⁷¹⁸ Vgl. PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO, TAR 2003, S. 491-521.

⁷¹⁹ Gut sichtbar beispielsweise an der ungewöhnlichen Verteilung der Gewinne um die "schwarze Null". Vgl. PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO, TAR 2003, S.498.

⁷²⁰ Vgl. PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO, TAR 2003, S. 518 f.

hinsichtlich manipulativer Nutzung von Ermessensspielräumen bei der Bewertung von passiven latenten Steuern unter Anwendung des *partial provision approach* gemäß UK-GAAP untersucht werden.⁷²¹ Die Autoren vermuten, dass auf Verschuldungsquoten bezogene Kredit-*Covenants* dem Management Anreize zur Manipulation geben könnten.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass wesentlich mehr Unternehmen passive latente Steuern nicht ansetzten, als aktive latente Steuern und die Unternehmen den Ansatz bzw. Nicht-Ansatz latenter Steuern **auch bilanzpolitisch nutzen**. Anhaltspunkte für die Marktbewertung nicht angesetzter latenter Steuerschulden werden hingegen nicht getestet.⁷²²

BAUMAN/DAS (2004)

BAUMAN/DAS untersuchen in einer Studie, inwieweit latente Steuern einen Einfluss auf die **Marktbewertung von Internet-Firmen** vor und nach der Marktkorrektur im Frühjahr 2000 hatten.⁷²³ Die betrachteten Unternehmen weisen im Durchschnitt ein Verhältnis aktiver latenter Steuern auf steuerliche **Verlustvorträge** zum Eigenkapital von immerhin 30,4 % auf. Zusätzlich wurden bereits durchschnittlich rund 86,1 % und im Median 99,7 % der latenten Steueransprüche wertberichtigt, was für das große Gewicht der Steueransprüche auf Verlustvorträge und für die geringe Wahrscheinlichkeit von künftigen Gewinnen für diese Unternehmensgruppe spricht.⁷²⁴

Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die **Marktbewertung aktiver latenter Steuern sehr stark positiv und statistisch signifikant** ist. Die Wertrelevanz zeigt sich vor der Börsenkorrektur in etwa gleich groß, wie danach. Die Autoren sehen infolgedessen ihre Erwartung von gesunkenen Zukunftserwartungen des Markts nicht bestätigt.⁷²⁵

DHALIWAL/GLEASON/MILLS (2004)

Die Untersuchung von DHALI WAL/GLEASON/MILLS soll zeigen, inwieweit latente Steuern direkt zur **Ergebnismanipulation** genutzt werden.⁷²⁶ Die Autoren gehen bei ihrer Untersuchung davon aus, dass Steuerabgrenzungen alleine schon deshalb besonders anfällig für Ergebnismanipulationen sind, da die Steuerpositionen für gewöhnlich bei der Bekanntmachung der vorläufigen Jahreszahlen zum Geschäftsjahresende nicht mit angegeben werden, schließlich werden die Steuerkonten

⁷²¹ Vgl. GORDON/JOOS, TAR 2004, S. 97-124.

⁷²² Vgl. GORDON/JOOS, TAR 2004, S. 123.

⁷²³ Vgl. BAUMAN/DAS, JBFA 2004, S. 1223-1260.

⁷²⁴ Vgl. BAUMAN/DAS, JBFA 2004, S. 1225.

⁷²⁵ Vgl. BAUMAN/DAS, JBFA 2004, S. 1249.

⁷²⁶ Vgl. DHALI WAL/GLEASON/MILLS, CAR 2004, S. 431-459.

im Rahmen des Abschlussprozesses regelmäßig mit als letztes geschlossen. Sie vermuten, dass sich Manipulationen deshalb in der **Änderung der Steuerquote vom dritten auf das vierte Quartal** niederschlagen müssten. Die Studie nutzt durchschnittliche Analystenschätzungen zur Messung des Anreizes zur Manipulation und fokussiert auf den gesamten Steueraufwand, anstatt ihn in einzelne Komponenten zu zerlegen.⁷²⁷

Die Ergebnisse der Studie belegen die Hypothese, dass im Fall einer Unterschreitung der Ergebnisprognosen die effektive Steuerrate vom dritten auf das vierte Quartal negativ beeinflusst wird. Im Fall einer positiven Überschreitung der Ergebnisprognosen fällt die Korrelation wie erwartet positiv aus, wobei die Signifikanz deutlich unter dem Fall einer Nicht-Erreichung der Ergebnisziele liegt. Die Autoren sehen durch die empirischen Daten die **Vermutung bestätigt, dass Steueraufwendungen und -erträge zur Ergebnisbeeinflussung verwendet werden.**⁷²⁸

PHILLIPS et al. (2004)

In der Studie von PHILLIPS et al. stehen ebenfalls **earnings management-Aktivitäten** im Mittelpunkt.⁷²⁹ Die Autoren untersuchen dazu die Zusammenhänge zwischen Ergebnisveränderungen und Veränderungen bei einzelnen Komponenten von latenten Steueransprüchen bzw. -schulden, indem die **Anhangangaben zur Steuerabgrenzung** ausgewertet werden. Hintergrund ist die Vermutung, dass sich ergebniserhöhende Maßnahmen seitens des Managements in einem Anstieg der passiven latenten Steuern niederschlagen müssten, da das steuerliche Ergebnis naheliegenderweise nicht Ziel der Ergebniserhöhung ist (*tax-efficient earnings management*). Darüber hinaus wird ausgewertet, inwieweit die **Wertberichtigung** auf latente Steuern direkt zur Ergebnismanipulation genutzt wird.⁷³⁰

Die Autoren kommen anhand der empirischen Daten zum Ergebnis, dass die Veränderung des Gesamtbetrags der latenten Steuerabgrenzung (**latenter Steuersaldo**) entgegen der Erwartungen **kein** (belegbar) **nützliches Instrument zum Aufzeigen möglicher Ergebnismanipulationen** darstellt. Allerdings zeigt sich bei der Betrachtung der Einzelkomponenten des latenten Steuersaldos, dass **temporäre Differenzen** aus Erlös- und Aufwandsabgrenzungen sowie Rückstellungen als Ursachen für die Steuerabgrenzung **positiv mit etwaigen ergebniserhöhenden Maßnahmen korrelieren.**⁷³¹

⁷²⁷ Vgl. DHALIWAL/GLEASON/MILLS, CAR 2004, S. 437.

⁷²⁸ Vgl. DHALIWAL/GLEASON/MILLS, CAR 2004, S. 451 f.

⁷²⁹ Vgl. PHILLIPS et al., JATA 2004, S. 43-66.

⁷³⁰ Vgl. PHILLIPS et al., JATA 2004, S. 46.

⁷³¹ Vgl. PHILLIPS et al., JATA 2004, S. 64.

Indes wird in einer **Replik von KRULL (2004)** darauf hingewiesen, dass das von PHILLIPS et al. verwendete komplexe Gleichungssystem mathematisch-statistische Probleme berge, die bei der Interpretation der Ergebnisse nicht unberücksichtigt bleiben dürften.⁷³²

FRANK/OLHOFT REGO (2006)

Die Studie von FRANK/OLHOFT REGO beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit die Wertberichtigung auf latente Steuern zur **direkten Ergebnisbeeinflussung** genutzt wird.⁷³³ Hierzu wird im Gegensatz zur Studie von SCHRAND/WONG (2003), die sich auf die Auswertung von Unternehmen des Bankensektors konzentriert, eine branchenübergreifende Untersuchung über einen mehrere Jahre umfassenden Zeitraum durchgeführt. Die Studie fokussiert auf drei kapitalmarktorientierte Managementanreize: Anreiz zur Ergebnisglättung, Anreiz zur Erreichung von Ergebniszielen und Anreiz zur Schaffung stiller Reserven in "big-bath"⁷³⁴ Szenarien.⁷³⁵

Die Autoren kommen anhand der empirischen Ergebnisse der Regressionsanalyse zur Erkenntnis, dass **keine nachweisbaren Zusammenhänge zwischen Änderungen der Wertberichtigung auf latente Steuern und Ergebnismanagement** i.S.v. Ergebnisglättung und Schaffung stiller Reserven in "big-bath" Szenarien bestehen. Diese Feststellung ist mit den Ergebnissen von MILLER/SKINNER (1998) und VISVANATHAN (1998) konsistent. Die Ergebnisse liefern aber andererseits gewisse **Hinweise auf eine Nutzung der Wertberichtigung zur Erreichung von Analystenschätzungen.**⁷³⁶

POTERBA/ROA/SEIDMAN (2007)

POTERBA/ROA/SEIDMAN untersuchen in ihrer empirischen makroökonomisch-statistischen Studie die **Entwicklung der latenten Steueransprüche und -schulden** bei einer Auswahl von großen amerikanischen Unternehmen im Zeitraum von 1993 bis 2004.⁷³⁷ Ferner schätzen sie ab, in welcher Größenordnung sich Steuersatzänderungen

⁷³² So wird unter anderem bemängelt, dass im Gleichungssystem die zu testende Größe gleichzeitig als erklärende Variable enthalten ist (Gleichung 3a bis 3e), vgl. KRULL, JATA 2004, S. 67-72.

⁷³³ Vgl. FRANK/OLHOFT REGO, WP 2006, S. 1-39. Vgl. FRANK/OLHOFT REGO, WP 2006, S. 1-39.

⁷³⁴ Unter "big-bath" Szenarien werden Umstände verstanden, die das Management bei Vorliegen von schlechten individuellen Ergebnissen oder in schwierigem Marktumfeld dazu verleiten können, die Ergebnisse bewusst noch schlechter darzustellen, um in den Folgejahren durch Ausnutzen der im Jahr des "Blutbades" gebildeten stillen Reserven einen kontinuierlichen Trend nach oben zu bewerkstelligen. Vgl. FRANK/OLHOFT REGO, WP 2006, S. 11 sowie TANSKI, Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach IFRS 2006, S. 155.

⁷³⁵ Vgl. FRANK/OLHOFT REGO, WP 2006, S. 3.

⁷³⁶ Vgl. FRANK/OLHOFT REGO, WP 2006, S. 26.

⁷³⁷ Vgl. POTERBA/RAO/SEIDMAN, WP 2007, S. 1-34.

auswirken würden und projizieren die Erkenntnisse bei den untersuchten Unternehmen auf den gesamten Unternehmenssektor in den USA.

Die Autoren stellen eine große Heterogenität bei den jeweils bilanzierten latenten Steuerpositionen fest. Zudem weisen sie auf das **große Gewicht der latenten Steuern für die Vermögenslage** der Unternehmen hin und ermitteln durch Extrapolation einen Wert der latenten Steueransprüche für das Jahr 2004 zwischen \$ 887 Mrd und \$ 1.093 Mrd sowie für latente Steuerschulden zwischen \$ 1.330 Mrd und \$ 1.660 Mrd für alle Unternehmen. Eine Steuersatzsenkung um 5 % wirke sich damit um mindestens \$ 125 Mrd negativ auf die Vermögenswerte der gesamten Unternehmen aus. Einschätzungen hinsichtlich der Marktrelevanz von Steuerabgrenzungen werden in der Studie aber nicht vorgenommen.⁷³⁸

ETTREDGE et al. (2007)

In einer jüngeren Studie von ETTREDGE et al. wird untersucht, inwieweit **dolose Ergebnismanipulationen** (*earnings fraud*) im indirekten, empirisch nachweisbaren Zusammenhang mit latenten Steuern bzw. temporären Differenzen stehen.⁷³⁹ Die Autoren untersuchen dazu die Aussagekraft der einzelnen Komponenten latenter Steuerabgrenzung. Ausgewertet werden die Abschlüsse von 65 Unternehmen mit positivem Vorsteuerergebnis, gegen die ein **Enforcementverfahren** (*Accounting and Auditing Enforcements Releases* (AAERs)) durch die amerikanische Börsenaufsicht *Securities and Exchange Commission* (SEC) eingeleitet wurde.⁷⁴⁰

Hintergrund für die Fokussierung auf Unternehmen mit positiven Ergebnissen ist die Vermutung, dass Unternehmen mit negativen Ergebnissen eher auch diejenigen Ergebnismanipulationen vornehmen, die sowohl das handels- als auch das steuerrechtliche Ergebnis beeinflussen. Im Fall negativer steuerlicher Ergebnisse wären seitens des Managements keine unmittelbaren Zahlungsmittelabflüsse aus Steuerzahlungen zu befürchten. Eine gleichzeitige Manipulation von HB und StB könnte das **Aufdeckungsrisiko** verringern, weshalb Manager in diesen Fällen eine beidseitig wirkende Manipulationstrategie bevorzugen könnten (*conforming earnings management strategy*). Da in diesen Fällen Manipulationen nicht über Steuerabgrenzungen nachweisbar wären, standen Unternehmen mit positiven Ergebnissen im Fokus.⁷⁴¹ Zur Auswertung wurde der beanstandeten Gruppe von Unternehmen eine **unbelastete Vergleichsgruppe** gegenübergestellt.

Die Studie kommt zum Ergebnis, dass Kennzahlen, die sich auf latenten Steueraufwand bzw. -ertrag beziehen, durchaus eine **große Aussagekraft** in Bezug auf

⁷³⁸ Vgl. POTERBA/RAO/SEIDMAN, WP 2007, S. 19 f.

⁷³⁹ Vgl. ETTREDGE et al., WP 2007, S. 1-54.

⁷⁴⁰ Vgl. ETTREDGE et al., WP 2007, S. 1.

⁷⁴¹ Vgl. ETTREDGE et al., WP 2007, S. 3.

Ergebnismanipulationen **im Jahr des *Fraud-Falls*** besitzen. Die Aussagekraft ist dabei größer als von sonstigen (nicht Steuer-)Abgrenzungen. Allerdings ist die **Prognosefähigkeit** hinsichtlich eines *Fraud-Falls* **für das Folgejahr eher schwach**. Kennzahlen, die auf **Buch-Steuerdifferenzen** basieren sind hingegen **durchgehend nicht aussagekräftig**. Die Autoren merken allerdings an, dass durch die Konzentration auf Unternehmen, gegen die ein Enforcementverfahren eingeleitet wurde, die Übertragung der Erkenntnisse auf die übrigen Unternehmen nicht ohne weiteres möglich ist.⁷⁴²

4.2.1.2 Untersuchungen mit prospektivem Fokus

4.2.1.2.1 Latente Steuern als Instrument zur Erzielung von Überrenditen

Im Rahmen der prospektiv ausgerichteten Untersuchungen wird versucht, mit den Informationen zur Steuerabgrenzung Kennzahlen oder Größen mit Signalwirkung zu entwickeln, anhand derer sich **Überrenditen**⁷⁴³ am Markt erzielen ließen. Dies könnte der Fall sein, wenn Kapitalmarktteilnehmer die Signale oder Informationen latenter Steuerabgrenzung nicht vollständig oder erst mit zeitlichem Verzug erfassen. Empirische Hinweise hierauf stünden allerdings im **Widerspruch zur Kapitalmarkteffizienz** der mittelstarken Form. Denkbar wäre dies allenfalls bei aus Kapitalmarktsicht unzureichenden Anhangangaben. Damit sähen sich aber die konkreten Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften in der Kritik. Die Entscheidungsrelevanz (beispielsweise gemäß IAS F.26) der Angaben wäre in diesem Fall nicht gegeben.

4.2.1.2.2 Zukunftserwartungen des Managements

Insbesondere in der US-amerikanischen Literatur wurde untersucht, inwieweit sich Angaben zur Steuerabgrenzung nutzen lassen, um im Rahmen der Bilanzanalyse Anhaltspunkte zu den konkreten **Zukunftserwartungen des Managements** zu generieren. Dabei steht nicht die Auswertung bilanzpolitischer Handlungen im Vordergrund, sondern die Untersuchung, ob Rechnungslegungsangaben zu latenten Steuern einen Informationsgehalt bezüglich der individuellen und privaten Einschätzungen des Managements enthalten. Hierzu werden insbesondere die Anhangangaben herangezogen.⁷⁴⁴

4.2.1.2.3 Steuerabgrenzung als Grundlage für Wachstums- und Nachhaltigkeitsprognosen

Darüber hinaus wird untersucht, inwieweit sich durch die auf temporäre Differenzen abgegrenzten latenten Steuern eignen, um **Wachstumsaussichten** bzw. zukünftige

⁷⁴² Vgl. ETTREDGE et al., WP 2007, S. 24 ff.

⁷⁴³ Vgl. LEV/NISSIM, TAR 2004, S. 1074.

⁷⁴⁴ Vgl. KUMAR/VISVANATHAN, TAR 2003, S. 471-490 sowie LEV/NISSIM, TAR 2004, S. 1039-1074.

Nettoeinzahlungen des Unternehmens zu prognostizieren. Die Studien fokussieren auf den Verlauf von *Cashflows*, indem Ergebnisse in einen Abgrenzungs- und einen *Cashflow*-Teil aufgespalten werden.⁷⁴⁵ Daneben wird überprüft, ob zunehmende Differenzen zwischen handelsrechtlichem und steuerlichem Ergebnis als **Signal für eine schwindende Nachhaltigkeit** der handelsrechtlichen Gewinne und *Cashflows* in künftigen Perioden gewertet werden können.⁷⁴⁶

4.2.1.2.4 Zusammenfassung relevanter Studien

CHANDRA/RO (1997)

Die Untersuchung von CHANDRA/RO analysiert den **Zusammenhang zwischen Steuerabgrenzung und Unternehmensrisiko**.⁷⁴⁷ Die Auswertung unterscheidet zwischen systematischem Unternehmensrisiko und dem Gesamtrisiko (ausgedrückt durch die Standardabweichungen).

Im Gegensatz zu Studien mit Ausrichtung auf die Analyse der Wertrelevanz,⁷⁴⁸ kommen CHANDRA/RO zum Ergebnis, dass latente Steuerpositionen zwar einen wertrelevanten Informationsgehalt aufweisen, aber aus Investorensicht **passive latente Steuern** – indiziert durch entsprechende **Risikoabschläge** – für die Fähigkeit des Managements sprechen, Steuerzahlungen in die Zukunft zu verschieben (Steuerbarwertminimierung) und dadurch entsprechende *Cashflow*-Zinseffekte zu generieren.⁷⁴⁹

CHEUNG/KRISHNAN/MIN (1997)

CHEUNG/KRISHNAN/MIN untersuchen, ob die Auswertung latenter Steuerpositionen die **Prognose zukünftiger Cashflows** verbessern kann.⁷⁵⁰ Im Rahmen der Untersuchung werden die künftigen Steuerzahlungen der Unternehmen für einen prospektiven Dreijahreszeitraum geschätzt. Daneben werden die latenten Steuern in das multivariate Prognosemodell von LOREK/WILLINGER⁷⁵¹ eingespeist.

CHEUNG/KRISHNAN/MIN ziehen aus den empirischen Ergebnissen den Schluss, dass die Einbeziehung latenter Steuern eine Prognoseverbesserung hinsichtlich des operativen *Cashflow* mit sich bringt. Insoweit sehen sie den **Informationsgehalt** in der Berichterstattung zur Steuerabgrenzung **bestätigt**.⁷⁵²

⁷⁴⁵ Vgl. CHEUNG/KRISHNAN/MIN, AH 1997, S. 1-15.

⁷⁴⁶ Vgl. HANLON, TAR 2005, S. 137-166.

⁷⁴⁷ Vgl. CHANDRA/RO, JAPP 1997, S. 311-333.

⁷⁴⁸ Vgl. beispielsweise AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 597-622.

⁷⁴⁹ Vgl. CHANDRA/RO, JAPP 1997, S. 329.

⁷⁵⁰ Vgl. CHEUNG/KRISHNAN/MIN, AH 1997, S. 1-15.

⁷⁵¹ Vgl. LOREK/WILLINGER, TAR 1996, S. 81-101.

⁷⁵² Vgl. CHEUNG/KRISHNAN/MIN, AH 1997, S. 14.

LEV/NISSIM (2004)

LEV/NISSIM untersuchen den Zusammenhang zwischen der Verhältniszahl *ratio of taxable to reported income* (steuerliches Ergebnis/handelsrechtliches Ergebnis) und dem künftigen Gewinnwachstum sowie künftigen Aktienrenditen von Unternehmen.⁷⁵³ Die Studie betrachtet steuerliche Zusammenhänge, um das steuerliche Ergebnis als Indikator für die Nachhaltigkeit der handelsrechtlichen Ergebnisse zu testen. Die Autoren gehen davon aus, dass in der Kennzahl *taxable to reported income* folgende Informationen enthalten sind:

- Hinweise auf **Ergebnismanipulationen**,
- Hinweise auf **Nachhaltigkeit der Ergebnisse**,
- Fähigkeit zur **Prognose** künftiger Gewinne.

Wirtschaftlicher Hintergrund ist die Überlegung, dass **über die Totalperiode steuerliche und handelsrechtliche Ergebnisse gleich groß** sein müssten. Insofern bedeutet eine Differenz im Sinne eines momentan höheren handelsrechtlichen Gewinns, in der Zukunft ein kleineres handelsrechtliches Ergebnis. Da das steuerliche Einkommen aus naheliegenden Gründen nicht vorrangiges Ziel von ergebniserhöhenden Maßnahmen sein wird, vergrößern sich in diesem Fall die Differenzen. Dieser implizite Zusammenhang ermöglicht eine Einschätzung zu Nachhaltigkeit von Gewinnen.⁷⁵⁴ Die Studie schätzt das steuerliche Einkommen mittels Division des laufenden Steueraufwands durch den Steuersatz.

Die Studie kommt zum Ergebnis, dass die Verhältniskennzahl für den Zeitraum der Anwendung des SFAS 109⁷⁵⁵ **stark korreliert mit der Ergebnisentwicklung** der folgenden fünf Jahre. Zudem **korreliert** sie **schwach mit der Entwicklung der spezifischen Aktienrenditen** der Folgejahre. Ferner scheinen die latenten Steuern und *Cashflows* – als weitere Untersuchungsgegenstände – im Vergleich zu der Kennzahl steuerliches zu handelsrechtlichem Ergebnis eine weniger starke Prognosefähigkeit für künftige Gewinne zu besitzen.⁷⁵⁶

Allerdings sind diese Ergebnisse unter anderem von der Annahme abhängig, dass auch hinsichtlich des zu versteuernden Einkommens eine Glättung seitens des Managements beabsichtigt wird. Diese Annahme ist nicht ohne weiteres in das deutsche Steuersystem übertragbar. In Deutschland dürfte die **angenommene Konvexität der Steuerbarwerte** nicht zutreffen. Mangels echter Progressivität der Steuersätze ist hierzulande vielmehr von einer konkaven Steuerbarwertkurve auszugehen, weshalb sich eine Verschiebung von Erträgen in die Zukunft aus Barwertsicht als vorteilhaft erweist und nicht etwa ein

⁷⁵³ Vgl. LEV/NISSIM, TAR 2004, S. 1039-1074.

⁷⁵⁴ Vgl. LEV/NISSIM, TAR 2004, S. 1043.

⁷⁵⁵ Seit 1993.

⁷⁵⁶ Vgl. LEV/NISSIM, TAR 2004, S. 1068.

Vorziehen von steuerlichen Erträgen⁷⁵⁷, wie von LEV/NISSIM unterstellt. Darüber hinaus könnte die Eindeutigkeit der Ergebnisse von der Tatsache beeinflusst worden sein, dass nur Unternehmen in die Studie einbezogen wurden, die positive handelsrechtliche Ergebnisse aufwiesen. Zudem ist die Schätzung des steuerlichen Einkommens nicht exakt, da permanente Differenzen und Steuersatzabweichungen unberücksichtigt bleiben.

HANLON (2005)

In der Untersuchung von HANLON stehen die Zusammenhänge zwischen latenten Steuern und den in der unmittelbaren Folgeperiode beobachteten Schwankungen von Gewinnen, Abgrenzungen und *Cashflows* im Vordergrund.⁷⁵⁸ Die Autorin sieht bei der Ermittlung des handelsrechtlichen Einkommens weitgehende Manipulationsmöglichkeiten und geht davon aus, dass das Vorhandensein temporärer Differenzen von Investoren **als Warnsignal ("red flag"**⁷⁵⁹) für künftig schwankende Gewinne aufgefasst wird.⁷⁶⁰

Sie weist unter Bezugnahme auf die Untersuchungskommission des Senats⁷⁶¹ darauf hin, dass beispielsweise das steuerliche Einkommen des international bekannten Insolvenzfalls der Enron Corporation⁷⁶² für den Zeitraum von 1996 bis 1999 rund \$ 5,8 Mrd unter dem handelsrechtlichen Ergebnis lag, was die Frage aufwirft, ob nicht das **steuerliche Einkommen eine nützliche Alternative zur Ergebnismessung** sein kann bzw. zumindest zusätzlich in die Analyse des handelsrechtlichen Einkommens mit einbezogen werden sollte.

Diese Fokussierung auf das **steuerliche Einkommen als das womöglich zuverlässigere Ergebnis** im amerikanischen Schrifttum ist aus kontinentaleuropäischer und insbesondere deutscher Sicht durchaus bemerkenswert, schließlich beschreitet in Deutschland die Rechnungslegung gerade den Weg der Abkehr von der handels- und steuerrechtlichen Einheitsbilanz.⁷⁶³

Im Rahmen der Untersuchung von *Hanlon* werden die Ergebnisse in *Cashflow*- und Abgrenzungsbestandteile aufgespalten und überprüft, ob die **Nachhaltigkeit der Ergebniskomponenten** von der Höhe der im Basisjahr beobachteten Steuerabgrenzung

⁷⁵⁷ Vgl. LEV/NISSIM, TAR 2004, S. 1070.

⁷⁵⁸ Vgl. HANLON, TAR 2005, S. 137-166.

⁷⁵⁹ HANLON, TAR 2005, S. 137.

⁷⁶⁰ Vgl. HANLON, TAR 2005, S. 137.

⁷⁶¹ Vgl. SEIDA, The Joint Committee on Taxation's Investigative Report 2003, S. 108-117.

⁷⁶² Vgl. zur Beschreibung der Bilanzpolitik von Enron Corporation HOFFMANN/LÜDENBACH, StuB 2002, S. 546 ff.

⁷⁶³ Vgl. zur Abkehr von der (umgekehrten) formellen Maßgeblichkeit und der Einheitsbilanz BilMoG-RegE 2008, S. 34, Nr. 3 (a) und S. 35, Nr. 4 (b), S. 3, LOITZ, DB 2008, S. 251 sowie HERZIG, DB 2009, S. 1.

abhängig ist. Zudem wird die Marktbewertung hinsichtlich des Einflusses latenter Steuern auf die Nachhaltigkeit ausgewertet.⁷⁶⁴

Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass Unternehmen mit **großen Abweichungen** zwischen StB und HB eine **geringere Nachhaltigkeit** der Gewinne aufweisen. Dies ist besonders signifikant für zu versteuernde temporäre Differenzen, indiziert durch passive latente Steuern. Hinsichtlich der Marktrelevanz sieht die Autorin ihre Auffassung durch die – wenn auch nicht ganz eindeutigen Ergebnisse – bestätigt, dass ein hoher Bestand an passiven latenten Steuern ein **Warnsignal** für Investoren darstellt.⁷⁶⁵

4.2.1.3 Teilfazit

Insbesondere die älteren Studien konzentrieren sich auf die Auswertung des Informationsgehalts im Sinne der Marktwertrelevanz. Dabei lässt sich zusammenfassend feststellen, dass **aktive latente Steuern einen positiven** und **passive latente Steuern einen negativen Marktwert** besitzen.

Die **Ausprägung der Koeffizienten** ist in den einzelnen Studien recht **unterschiedlich**,⁷⁶⁶ was zum Teil den jeweiligen Modellgestaltungen geschuldet sein dürfte. Allerdings wird der negative Wertbeitrag passiver latenter Steuern durchgehend schwächer eingeschätzt als dies bei den übrigen Schulden der Fall ist.⁷⁶⁷

Die Vermutung, dass die schwächere Bewertung **passiver latenter Steuern** auf **Diskontierungen** zurückzuführen ist, die der Markt – in Anbetracht des Diskontierungsverbots – für latente Steuerschulden mit einem weiter entfernten Umkehrzeitpunkt eigenständig vornimmt, ist nicht abwegig.⁷⁶⁸ Demgegenüber gibt es analytische Überlegungen, nach denen bei latenten Steuern auf bestimmte Abschreibungsdifferenzen eine Marktwertindifferenz bezüglich des Umkehrzeitpunkts bestehen müsste.⁷⁶⁹ Andererseits wird im Rahmen dieser Arbeit aufgezeigt, dass der Barwert von zu versteuernden temporären Differenzen auch von der jeweiligen Betrachtungsweise des Kapitalmarktteilnehmers abhängig ist.⁷⁷⁰ Diese Einschätzung geht konform mit der Feststellung, dass Marktteilnehmer die Bemühungen des

⁷⁶⁴ Vgl. HANLON, TAR 2005, S. 143 f.

⁷⁶⁵ Vgl. HANLON, TAR 2005, S. 163.

⁷⁶⁶ So bereits WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 86.

⁷⁶⁷ Vgl. OHLSON/PENMAN, JAR 1992, S. 570.

⁷⁶⁸ Vgl. GIVOLY/HAYN, TAR 1992, S. 406.

⁷⁶⁹ Vgl. GUENTHER/SANSING, TAR 2004, S. 442.

⁷⁷⁰ Vgl. Abbildung 4-1, S. 186.

Managements durch steuergestaltende Maßnahmen den **Steuerbarwert** zu minimieren, mit positiven Effekten auf den Marktwert honorieren.⁷⁷¹

Andere Studien kommen zur Erkenntnis, dass passive latente Steuern bzw. latente Steueraufwendungen dem Markt Hinweise auf eine **reduzierte Nachhaltigkeit** oder gar Manipulation der handelsrechtlichen Ergebnisse lieferten und deshalb vom Markt als Warnsignal aufgefasst würden ("*red flag*"⁷⁷²).

Die tatsächlichen beobachteten **Gesamteffekte** auf die Marktbewertung enthalten naturgemäß alle diese Einzeleffekte, je nach Ausgestaltung des Regressionsmodells können sich aber abweichende Beobachtungen und Interpretationen durch die Autoren ergeben. Je nachdem, welche Hypothese von den Autoren untersucht wurde, ergaben sich unterschiedliche Resultate, so dass **keine dominierende Interpretation** festzustellen ist.

Für aktive latente Steuern auf **Verlustvorträge** konnte überwiegend kein besonders positiver Beitrag zum Marktwert festgestellt werden. Bei Analysten und Investoren scheint der **negative Informationsgehalt** einer Verlusthistorie schwerer zu wiegen als die potentiellen künftigen Steuerersparnisse.⁷⁷³

Insbesondere die jüngeren Studien erweitern die empirische Auswertung latenter Steuern erheblich auf zusätzliche Informationsinhalte. So stehen neben der Bewertungsrelevanz auch die **Bilanzpolitik** oder gar **dolose Ergebnismanipulation** im Fokus der Auswertungen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind allerdings zwiegespalten.⁷⁷⁴

Sofern versucht wird, mit Hilfe von latenten Steuern **indirekt** ergebniserhöhende Maßnahmen bei anderen Bilanz- und GuV-Positionen nachzuweisen, scheint dies durchaus zu gelingen. Hintergrund ist die Tatsache, dass ergebniserhöhende Maßnahmen aus Managementsicht möglichst nicht das steuerliche Ergebnis erhöhen sollen, um die *Cash*-Abflüsse durch Steuerzahlungen zu vermeiden. In Folge sind auf die entstehenden temporären Differenzen latente Steuern zu bilanzieren. **Die manipulativ handelnden Manager hinterlassen bei legaler Bilanzpolitik oder dolosen Handlungen gleichsam ihre "Fingerabdrücke" in Form von Steuerabgrenzungen.**⁷⁷⁵

Hingegen weisen die Studien, die eine **direkte Manipulation** von Ergebnissen mittels latenter Steueraufwendungen oder -erträge untersuchen, unterschiedliche Ergebnisse

⁷⁷¹ Vgl. CHANDRA/RO, JAPP 1997, S. 329.

⁷⁷² HANLON, TAR 2005, S. 137.

⁷⁷³ Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 619 sowie AMIR/SOUGIANNIS, CAR 1999, S. 23 und 26.

⁷⁷⁴ Die Aussagekraft bestätigt sehen beispielsweise PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO, TAR 2003, S. 518 f. sowie ETTREDGE et al., WP 2007, S. 24 ff. Keinen Nachweis hierfür können hingegen MILLER/SKINNER, TAR 1998, S. 232 feststellen.

⁷⁷⁵ Vgl. PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO, TAR 2003, S. 518 f. sowie ETTREDGE et al., WP 2007, S. 24 ff.

auf. MILLER/SKINNER⁷⁷⁶ und VISVANATHAN⁷⁷⁷ können keine derartigen Vorgänge empirisch nachweisen. In den Studien von BURGSTÄHLER/ELLIOT/HANLON⁷⁷⁸, SCHRAND/WONG⁷⁷⁹, DHALIWAL/GLEASON/MILLS⁷⁸⁰, PHILLIPS et al.⁷⁸¹ und FRANK/OHLHOFT REGO⁷⁸² meinen die Autoren hingegen Hinweise für ein Ausnutzen der subjektiven Ermessensspielräume beim Ansatz latenter Steuern zu bilanzpolitischen Zwecken gefunden zu haben.

Hinsichtlich der **prospektiven Fähigkeit** latenter Steuerabgrenzung bleibt festzuhalten, dass passive latente Steuern das Unternehmensrisiko reduzieren,⁷⁸³ da sie auf eine verminderte Nachhaltigkeit von Unternehmensgewinnen hindeuten.⁷⁸⁴ Zudem scheinen temporäre Differenzen einen gewissen Aussagegehalt hinsichtlich zukünftiger *Cashflows* aufzuweisen.⁷⁸⁵

Hinweise, inwieweit die Ergebnisse auch auf **IFRS-Abschlüsse** übertragbar sind, werden nicht gegeben. Allerdings ist durch die systematisch eher geringen Unterschiede zwischen SFAS 109 und IAS 12 mit großer Wahrscheinlichkeit von ähnlichen Ergebnissen auszugehen. Für die **bilanzanalytischen Auswertungen** ist festzustellen, dass latente Steuerabgrenzungen in jedem Fall einen gewissen Informationsgehalt für die Marktteilnehmer aufweisen, lediglich die Höhe, Ausrichtung bzw. Interpretation des Informationsgehalts ist nicht eindeutig. Eine pauschale Vernachlässigung oder Eliminierung latenter Steuern bei der Bilanzanalyse scheint vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht ratsam.

4.2.2 Steuerabgrenzung in den Aussagen von Finanzanalysten

WEBER hat in der Vergangenheit festgestellt, dass Finanzanalysten die Berichterstattung zu latenten Steuern teilweise **missinterpretieren**.⁷⁸⁶ Zur Abschätzung der Aktualität dieser Beobachtung werden in der vorliegenden Arbeit Analystenmeinungen zu ausgewählten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2007 auf die Beurteilung der latenten Steuereffekte hin untersucht.

⁷⁷⁶ Vgl. MILLER/SKINNER, TAR 1998, S. 232.

⁷⁷⁷ Vgl. VISVANATHAN, JFSA 1998, S. 6-10.

⁷⁷⁸ Vgl. BURGSTÄHLER/ELLIOT/HANLON, WP 2002, S. 21.

⁷⁷⁹ Vgl. SCHRAND/WONG, CAR 2003, S. 608.

⁷⁸⁰ Vgl. DHALIWAL/GLEASON/MILLS, CAR 2004, S. 451 f.

⁷⁸¹ Vgl. PHILLIPS et al., JATA 2004, S. 64.

⁷⁸² Vgl. FRANK/OLHOFT REGO, WP 2006, S. 26.

⁷⁸³ Vgl. CHANDRA/RO, JAPP 1997, S. 329.

⁷⁸⁴ Vgl. HANLON, TAR 2005, S. 137.

⁷⁸⁵ Vgl. CHEUNG/KRISHNAN/MIN, AH 1997, S. 14.

⁷⁸⁶ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 69 f.

Als **Untersuchungsgegenstand** dienen öffentlich (online) verfügbare Analystenkommentare bzw. durch Dritte erstellte Zusammenfassungen dieser Kommentare zu Abschlüssen von drei ausgewählten Unternehmen,⁷⁸⁷ die hinsichtlich der Beeinflussung der Ertragslage durch latente Steuern besonders stark beeinflusst wurden.⁷⁸⁸ Als maßgebliche **Auswahlkriterien** für die zu betrachtenden Unternehmen werden die Ergebniswirkung der Steuerabgrenzung insgesamt und der latente Steuereffekt aus der Steuersatzänderung 2008 herangezogen. Betrachtet werden Kommentare zur Merck KGaA, Darmstadt, zur K+S AG, Kassel sowie zur Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Kirkel. Der **Untersuchungszeitraum** bezieht sich auf das unmittelbare Umfeld der Veröffentlichung des Abschluss 2007 dieser drei Unternehmen.

Für die **Merck KGaA** wurden acht Kommentare für den Zeitraum vom 18. Februar bis 20. Februar 2008 durchgesehen, Hinweise auf eine Missinterpretation hinsichtlich des latenten Steuereffekts oder eine besondere Würdigung ergaben sich hierbei nicht.

Bezogen auf die Kommentare zum Abschluss der **K+S AG** ruft die – wohl eher kritische – Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge in Höhe von rund € 47,7 Mio⁷⁸⁹ keine Resonanz bei den Finanzanalysten hervor. Vielmehr werden die vom Unternehmen im Rahmen der Analystenpräsentationen⁷⁹⁰ vorgestellten Bereinigungen unverändert in die Analystenkommentare übernommen. Konzern und Analysten korrigieren zwar einen im Vorjahr einmalig aufgetretenen latenten Steuereffekt aus der Aufstockung steuerlicher Wertansätze durch Verschmelzung (*step-up*) um € 41,9 Mio bei den Vorjahreszahlen. Für das Geschäftsjahr 2007 wird auf die Einmaleffekte aus der Unternehmensteuerreform um €14,6 Mio sowie aus der Aktivierung von Verlustvorträgen nicht weiter eingegangen. Das beobachtete Verfahren zur Bereinigung der Zahlen scheint insoweit inkonsistent.⁷⁹¹

Bei der **Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG** ergab die Durchsicht von acht Kommentaren für den Zeitraum vom 3. April bis 18. April 2008 keine Anhaltspunkte auf Missverständnisse oder besondere Erläuterungen in Bezug auf latente Steuereffekte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Stichprobe **keine Missinterpretationen** in Bezug auf die Steuerabgrenzungen zu beobachten sind. Die Feststellung, dass trotz der wesentlichen Auswirkungen von latenten Steuereffekten auf die Ertragslage der drei Unternehmen entsprechende **Interpretationen oder**

⁷⁸⁷ Die Auswahl beschränkt sich auf Unternehmen, die im Rahmen der empirischen Untersuchung zur Berichterstattungspraxis betrachtet werden. Vgl. Abschnitt 5.2.

⁷⁸⁸ Der empirisch beobachtete Einfluss auf die Ertragslage ist in Abschnitt 5.3.1.2 beschrieben.

⁷⁸⁹ Vgl. die in Abschnitt 5.3.4 geäußerte Kritik.

⁷⁹⁰ Vgl. stellvertretend K+S GRUPPE, saloppenheim-conference-milan, S. 44.

⁷⁹¹ Vgl. stellvertretend NORD LB, Analystenkommentar vom 13. März 2008 sowie BANKHAUS LAMPE, Analystenkommentar vom 17. März 2008.

Erläuterungen in den Analystenkommentaren überwiegend fehlen, ist gleichwohl nicht verallgemeinerungsfähig. Zum einen wurden nur die öffentlich verfügbaren Zusammenfassungen der Analysen in die Untersuchung einbezogen, zum anderen sind die untersuchten Analystenmeinungen weder auf die nicht betrachteten Unternehmen übertragbar, noch sind die einbezogenen Analystenmeinungen für die Gesamtheit der Institutionen bzw. Analysten repräsentativ.

Auf eine weitergehende, umfassende und aussagekräftigere Analyse wird an dieser Stelle verzichtet. Die zielgerichtete Auswertung der Berücksichtigung von latenten Steuern in Finanzanalysen und Ratingverfahren sei **zukünftigen Forschungsarbeiten** überlassen.

4.2.3 Analytische Modelle zur Bar-Buchwertdifferenz von Steuerlatenzen

In einer analytisch-theoretischen Studie untersuchen **GUENTHER/SANSING (2000)**, inwieweit latente Steuerschulden, -ansprüche und die Höhe der Wertberichtigung im Zusammenhang mit der Marktbewertung des Unternehmens stehen.⁷⁹²

Die Auswertung baut auf eine analytische Untersuchung von **SANSING (1998)** auf, in der die Marktwertrelevanz von latenten Steuerschulden untersucht wird. Der Fokus dieser Studie liegt auf latenten Steuern aus Abschreibungsdifferenzen.⁷⁹³ **SANSING** schließt aus seinem Modell, dass passive latente Steuern auch dann eine Wertrelevanz aufweisen, wenn sich die ursächlichen zeitlichen Unterschiede – aufgrund der **Reinvestitionsstrategie** des Unternehmens – vermutlich niemals umkehren (unechte quasi-permanente Differenz). Das Modell lässt zudem schlussfolgern, dass bei Abschreibungsdifferenzen als Ursache für passive latente Steuern, der Marktwert latenter Steuerschulden unter deren Buchwert liegt.⁷⁹⁴ Eine Zusammenfassung der grundlegenden Analyse von **SANSING (1998)** findet sich in der Arbeit von **WEBER (2003)**, dort umschrieben als ein analytisches "Modell zur Bewertungsrelevanz quasi-permanenter latenter Steuern".⁷⁹⁵

Die Untersuchung von **GUENTHER/SANSING (2000)** konzentriert sich darauf, die Umstände herauszufinden, unter denen die Buchwerte der latenten Steuerschulden bzw. -ansprüche von den Marktwerten abweichen. Aus den Ergebnissen ihres Modells

⁷⁹² Vgl. **GUENTHER/SANSING, TAR 2000, S. 1-12.**

⁷⁹³ Vgl. **SANSING, JAR 1998, S. 357-363.**

⁷⁹⁴ Vgl. zu einer ausführlichen Zusammenfassung der theoretischen Erkenntnisse **WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 87 ff.**

⁷⁹⁵ Vgl. **WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 87.** Damit sind nicht etwa latente Steuern auf quasi-permanente Differenzen klassischer Art gemeint (z.B. Bewertungsunterschiede von Grundstücken). Bei den von **GUENTHER/SANSING** betrachteten Fällen handelt es sich vielmehr um Steuerabgrenzungen auf *Timing*-Differenzen, deren Auflösung durch Reinvestitionen stetig hinausgeschoben wird. Vgl. **GUENTHER/SANSING, TAR 2004, S. 442.**

schlussfolgern die Autoren, dass latente Steuerschulden auf Abschreibungsdifferenzen tatsächlich unter deren Buchwert bewertet werden, wobei die Bewertung **von Reinvestitionen unabhängig** zu sein scheint. Als wirtschaftlicher Hintergrund wird die **Ergebnisneutralität von Anschaffungsvorgängen** gesehen.⁷⁹⁶ Der Steuervorteil aus der beschleunigten steuerlichen Abschreibung ist bereits in den Anschaffungskosten enthalten, dementsprechend führt eine Reinvestition nicht zu einer vorteilhaften Verschiebung der latenten Steuerschuld in die Zukunft.⁷⁹⁷ Der Buchwert latenter Steueransprüche scheint dann bereits dem Marktwert zu entsprechen, wenn sich die aktiven latenten Steuern auf Differenzen aus Schulden und insbesondere Rückstellungen beziehen, deren **handelsrechtlicher Ansatz bereits zum Barwert** erfolgt. Bei Rückstellungen, die handelsrechtlich nicht zum Barwert angesetzt werden, liegen hingegen auch die Marktwertbeiträge von latenten Steueransprüchen unter deren Buchwert.⁷⁹⁸

Die Ergebnisse des Modells deuten darauf hin, dass es auf den **zeitlichen Umkehrzeitpunkt** der latenten Steuern **nicht ankommt**. Latente Steuerverbindlichkeiten mit einem späteren Erfüllungszeitpunkt dürften demzufolge nicht einen kleineren negativen Wertbeitrag liefern als passive latente Steuern mit kurzfristigem Charakter. Umgekehrt dürften aktive latente Steuern, die sich in Kürze umkehren, auch nicht mehr wert sein als solche, die erst in späteren Perioden realisiert werden. Die Autoren **widersprechen damit ausdrücklich der** zum Teil vertretenen **Auffassung**,⁷⁹⁹ **wonach latente Steuerschulden und -ansprüche** entsprechend der erwarteten Umkehr **abzuzinsen seien**. Die Erkenntnis scheint durchaus theoretisch fundiert. Ob sich die Ergebnisse und Annahmen des Modells allerdings ohne weiteres in die Realität übertragen lassen – beispielsweise anhand empirischer Ergebnisse – wird nicht untersucht. Zudem sind die Erkenntnisse auf einen bestimmten Abschreibungstypus begrenzt.

In der zeitlich nachfolgenden (wiederum) rein theoretisch-analytischen Modellstudie bauen **GUENTHER/SANSING (2004)** auf die Erkenntnisse ihrer vorangegangenen Studien auf,⁸⁰⁰ wobei erneut der Marktwert und Informationsgehalt latenter Steuerschulden untersucht wird.⁸⁰¹ Die Analyse konzentriert sich insbesondere auf den Zusammenhang zwischen dem Umkehrzeitpunkt von latenten Steuerschulden aus Abschreibungsdifferenzen und der Marktbewertung. Die Autoren stellen die

⁷⁹⁶ Ergebnisneutralität im Sinne eines Barwerts von "Null" für neue Investitionsprojekte.

⁷⁹⁷ Vgl. GUENTHER/SANSING, TAR 2000, S. 2 f.

⁷⁹⁸ Vgl. GUENTHER/SANSING, TAR 2000, S. 2.

⁷⁹⁹ Die Auffassung wird einerseits von Finanzanalysten vertreten, andererseits findet sie sich auch in der Interpretation von empirischen Studien wieder, vgl. GIVOLY/HAYN, TAR 1992, S. 394 sowie AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 619.

⁸⁰⁰ Vgl. GUENTHER/SANSING, TAR 2000, S. 1-12.

⁸⁰¹ Vgl. GUENTHER/SANSING, TAR 2004, S. 437-451.

Forschungsfrage, ob eine passive latente Steuer vom Markt umso negativer bewertet wird, je kürzer die Dauer bis zum Erfüllungszeitpunkt ist. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass **zwischen dem Umkehrzeitpunkt und dem Marktwert** der Steuerlatenz aus Abschreibungsdifferenzen **kein unmittelbarer Zusammenhang** besteht. Zudem wird gezeigt, dass der Wert der latenten Steuerschuld nicht dem Barwert des künftigen Steueraufwands entspricht. Ferner schlussfolgern die Autoren (über ihre vorherige Untersuchung hinausgehend)⁸⁰², dass diese Feststellung unabhängig davon ist, ob der ökonomische Vorteil der beschleunigten steuerlichen Abschreibung bereits im Anschaffungspreis des Vermögenswerts eingepreist ist.

Die Autoren leiten einen Bewertungsfaktor für latente Steuerschulden aus Abschreibungsdifferenzen ab, der für **prozentuale Abschreibungen** mit folgender Größe angenommen wird:⁸⁰³

Formel 4-3: Bewertungsfaktor für latente Steuerschulden auf Abschreibungsdifferenzen

$$v = \frac{\delta}{\delta + \rho}$$

mit

v = Bewertungsfaktor für latente Steuerschulden aus Abschreibungsdifferenzen

δ = steuerliche Abschreibungsrate

ρ = Diskontierungssatz

Die **Erkenntnisse für die bilanzanalytische Auswertung** latenter Steuern sowie das **Standardsetting**⁸⁰⁴ zu latenten Steuern sind indes **nicht eindeutig**, da sich die interessanten Feststellungen nur auf Systeme mit prozentualen Abschreibungsraten beziehen (mit dementsprechend unendlicher Abschreibungsdauer).

Die von den Autoren postulierte **zeitliche Indifferenz** bei latenten Steuerschulden auf Abschreibungsdifferenzen gilt nur unter bestimmten Annahmen. Zur Widerlegung der Allgemeingültigkeit der Hypothese ist beispielsweise ein Unternehmen mit einem Steuersatz von 30 % und einem Kapitalkosten- bzw. Diskontierungssatz von 10 % zu betrachten. Das Unternehmen erwirbt zum Ende der Periode 0 einen Vermögenswert, der steuerrechtlich auf fünf Jahre, handelsrechtlich auf zehn Jahre abgeschrieben wird. Im Gegensatz zu den Annahmen von GUENTHER/SANSING gilt hier folgendes:

- lineare Abschreibungssystematik,
- ökonomische Abschreibung entspricht undiskontiertem *Cashflow* aus Realisierung des Vermögenswerts.

⁸⁰² Vgl. GUENTHER/SANSING, TAR 2000, S. 1-12.

⁸⁰³ Vgl. GUENTHER/SANSING, TAR 2004, S. 438.

⁸⁰⁴ Die Autoren sprechen sich explizit gegen den *Partial Provision Approach* aus, bei dem auch latente Steuerschulden nur teilweise angesetzt werden, vgl. GUENTHER/SANSING, TAR 2004, S. 439.

Auf die temporäre Differenz sind gemäß IAS 12 entsprechende latente Steuern zu bilden:

Tabelle 4-1: Einschränkung der Hypothese von GUENTHER/SANSING

Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Σ
AfA		100	100	100	100	100	0	0	0	0	0	500
IFRS-Abschreibung		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	500
StB-Restbuchwert	500	400	300	200	100	0	0	0	0	0	0	
IFRS-Restbuchwert	500	450	400	350	300	250	200	150	100	50	0	
Temporäre Differenz	0	50	100	150	200	250	200	150	100	50	0	
Steuersatz		30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	
DTL	0	15	30	45	60	75	60	45	30	15	0	
Lat. Steueraufwand		15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	75
Lat. Steuerertrag		0	0	0	0	0	15	15	15	15	15	75
EBITDA		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	10.000
IFRS-EBT		950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	9.500
StB-EBT		900	900	900	900	900	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.500
Lfd. Steueraufwand		270	270	270	270	270	300	300	300	300	300	2.850
Gesamter Steueraufwand		285	285	285	285	285	285	285	285	285	285	2.850
Steuerquote		30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	

Zum Ende der Periode 5 ist der Vermögenswert vollständig abgeschrieben, die Differenz kehrt sich danach um.

Im System von GUENTHER/SANSING ist der Marktwert der latenten Steuerschuld völlig unabhängig vom Umkehrzeitpunkt der temporären Differenz. Nach dieser Hypothese müsste für das Beispiel gelten, dass die passive latente Steuer, die zum Ende der Periode 1 sowie zum Ende der Periode 9 den gleichen Buchwert (15 GE) annimmt, vom Markt auch gleich bewertet wird.⁸⁰⁵

GUENTHER/SANSING gehen in ihrem Modell davon aus, dass die Barwerte der handelsrechtlichen Abschreibung nicht den Barwerten des realisierten ökonomischen Nutzens entsprechen. Im Beispiel gelte hingegen, dass die Barwerte der handelsrechtlichen Abschreibung genau dem Werteverzehr und der Realisation entsprechen. Die IFRS-Buchwerte bilden die wirtschaftlichen Verhältnisse insoweit korrekt ab, als der Buchwert mindestens dem *net realisable value* entspricht.⁸⁰⁶

Der Barwert der in Periode 9 mit 15 GE angesetzten latenten Steuer dürfte vergleichsweise unkritisch zu ermitteln sein, da sich die Restlaufzeit nur noch über eine Periode erstreckt:

⁸⁰⁵ Vgl. GUENTHER/SANSING, TAR 2004, S. 442.

⁸⁰⁶ Entweder über eine Veräußerung oder eine Nutzung des Vermögenswerts. Andernfalls müsste außerplanmäßig abgeschrieben werden.

Tabelle 4-2: Barwertermittlung von temporären Differenzen bei Restlaufzeit von einer Periode

Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Σ
Betrachtung P 9												
Steuerminderung											0	0
Steuererhöhung											15	15
Steuereffekt Cash											15	15
Barwert in Periode 9											13,6	13,6

Die (Vorsteuer-)Realisierung der temporären Differenz in **Periode 9** führt mangels steuerlicher Abschreibung in Periode 10 zu einer Steuerbelastung von 15 GE, was aus Sicht der Periode 9 einem (negativen) Bar- bzw. Marktwert von 13,6 GE entspricht (abdiskontiert über eine Periode).

Die Bewertung der Steuerlatenz in **Periode 1** ist unter den Annahmen des Beispiels – und damit abweichend von GUENTHER/SANSING – abhängig von der jeweiligen Betrachtung:

1. Nutzungsfiktion,
2. Veräußerungsfiktion.

Bei der **Nutzungsfiktion** wird der Vermögenswert durch eine andauernde Nutzung realisiert und verbraucht. Die latente Steuer bezieht sich auf den Steuernachteil aus der Umkehr der zum Bilanzstichtag bereits bestehenden Differenz. Die Steuerbelastungen kann z.B. durch Jahresscheibenbetrachtung einzelnen Umkehrzeitpunkten zugeordnet werden.⁸⁰⁷ Die entstandene Steuerlatenz aus Periode 1 wird sich frühestens zum Ende der Periode 6 umkehren (bis dahin vergrößert sich die Differenz noch weiter), damit ergibt sich bei einer Laufzeit von fünf Jahren ein Barwert von nur 9,3 GE im Gegensatz zu den 13,6 GE für die Differenz aus Periode 9:

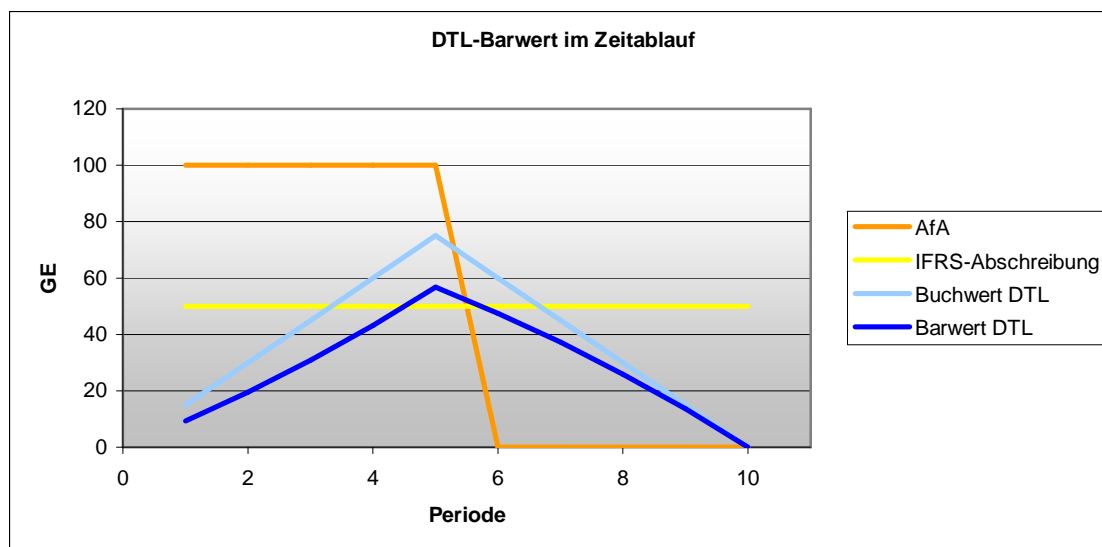
Tabelle 4-3: Barwertermittlung von temporären Differenzen in der Zuführungsphase

Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Σ
AfA		100	100	100	100	100	0	0	0	0	0	500
IFRS-Abschreibung		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	500
StB-Restbuchwert	500	400	300	200	100	0	0	0	0	0	0	
IFRS-Restbuchwert	500	450	400	350	300	250	200	150	100	50	0	
DTL	0	<u>15</u>	30	45	60	75	60	45	30	<u>15</u>	0	
Betrachtung Periode 1												
Steuerminderung							0					0
Steuererhöhung							15					15
Steuereffekt Cash							15					15
Umkehr in P 6							9,3					9,3
Barwert in Periode 1			13,6	12,4	11,3	10,2	9,3					

Die Bar- und Buchwerte der Steuerlatenzen stellen sich über die Laufzeit wie folgt dar:

⁸⁰⁷ Vgl. Abschnitt 3.3.2.

Abbildung 4-1: Barwert einer latenten Steuerschuld im Zeitablauf



Quelle: Eigene Darstellung

Der Barwert der Steuerlatenz in Periode 2 mit Buchwert 30 beträgt beispielsweise 19,5 GE und setzt sich zusammen aus dem Barwert der temporären Differenz aus Periode 1, die eine Laufzeit von nur mehr vier Perioden hat (10,2 GE) sowie der Differenz aus Periode 2, die eine Laufzeit von noch fünf Perioden hat (9,3 GE).

Bei der **Veräußerungsfiktion** als ökonomischer Alternative zur Nutzung des Vermögenswerts ist der Barwert der latenten Steuerschuld hingegen tatsächlich unabhängig vom Zeitpunkt der Umkehr bei Nutzung. In diesem Fall wird auf den möglichen **Veräußerungszeitpunkt** des Vermögenswerts abgestellt. Auf die Differenz zwischen Steuerwert und Veräußerungspreis (steuerlicher Veräußerungsgewinn) sind Ertragsteuern zu zahlen. Der Buchwert der latenten Steuerschuld bildet dann (dem Vorsichtsgedanken folgend) die höchstmögliche Steuerbelastung ab. Im Fall einer fiktiven Veräußerung (und Versteuerung) am Tag nach dem Bilanzstichtag entspricht der Barwert der Steuerschuld in Periode 1 genau dem angesetzten Buchwert von 15 GE. Rechnet der Investor mit einer Veräußerung zu einem späteren Zeitpunkt, liegt der Barwert hingegen auch bei Veräußerungsfiktion entsprechend niedriger.

Die Tatsache, dass **je nach Betrachtungsweise unterschiedliche Barwerte** ermittelt werden, trägt vermutlich mit dazu bei, dass sich in den empirischen Ergebnissen der Untersuchungen zur Marktwertrelevanz, für den **Bewertungskoeffizienten** passiver Steuerlatenzen **Ausprägungen von -1 bis >0** ergeben.⁸⁰⁸

⁸⁰⁸ Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 616 sowie CHANDRA/RO, JAPP 1997, S. 329.

5 Steuerabgrenzung nach IAS 12 in der Berichterstattung deutscher Unternehmen

Die sich für das Unternehmen ergebenden, voraussichtlichen Steuerbelastungen bzw. -entlastungen werden in der externen Rechnungslegung mittels latent abzugrenzender Steuern dargestellt. Erweiterte Angaben finden sich hierzu im Anhang der Abschlussersteller, so dass eine praxisorientierte Untersuchung nicht nur die betragsmäßigen Angaben in der Bilanz und der GuV einzubeziehen hat, sondern auch quantitative und insbesondere qualitative Anhangangaben.

5.1 Überblick über bisherige Erkenntnisse

5.1.1 Empirische Studien mit IAS 12 Ausrichtung

Eine der ersten Studien, die sich auch mit der Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 bei deutschen Unternehmen beschäftigt, wurde 1997 von **GRÖNER/MARTEN/SCHMIDT** veröffentlicht. Allerdings werden lediglich zehn Abschlüsse hinsichtlich einer einzigen für latente Steuern relevanten Relation (latenter Steuerertrag zum Vorsteuerergebnis) untersucht. Zudem war zum damaligen Zeitpunkt noch kein befreiender internationaler Konzernabschluss möglich.⁸⁰⁹

Im Folgenden werden deshalb jüngere Studien betrachtet, die einen höheren Anteil an IFRS-Bilanzierern aufweisen und zudem die latente Steuerabgrenzung nach IAS 12 (revised 2000) als Untersuchungsziel beinhalten.

Eine Studie mit entsprechendem Fokus wurde von **WEBER** zu Abschlüssen von DAX-100-Unternehmen für die Geschäftsjahre 1998 bis 1999 vorgelegt.⁸¹⁰

In einer 2003 veröffentlichten Studie von **KÜTING/ZWIRNER** zu den Implikationen der Bilanzierungspraxis latenter Steuerabgrenzung werden die Abschlüsse für die Geschäftsjahre 2001 bzw. 2000/2001 von 300 deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen analysiert.⁸¹¹

In einer weiteren – auf die Ergebnisse aus 2003 aufbauenden – Studie aus dem Jahr 2005 werten **KÜTING/ZWIRNER** die Bilanzierungspraxis latenter Steuerabgrenzung von DAX-30-Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2004 aus.⁸¹² Durch das Fortschreiben der vorherigen Ergebnisse konnte der Zeitraum von 2001 bis 2004 untersucht werden.

⁸⁰⁹ Vgl. GRÖNER/MARTEN/SCHMID, WPg 1997, S. 479-488.

⁸¹⁰ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 145-197.

⁸¹¹ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2003, S. 301-316.

⁸¹² Vgl. KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1553-1562.

BAETGE/LIENAU erforschen 2007 die Praxis der Bilanzierung latenter Steuerabgrenzung bei DAX- und MDAX-Unternehmen zum 31. Dezember 2005 für die Geschäftsjahre 2005 bzw. 2004/2005.⁸¹³

KÜTING/ZWIRNER äußern sich 2007 erneut zur Bilanzierungspraxis mit Schwerpunkt auf steuerliche Verlustvorträge. Im Rahmen der empirischen Auswertung werden 101 Abschlüsse zum 31. Dezember 2005 von Unternehmen des Prime Standard betrachtet.⁸¹⁴ Die Untersuchung konzentriert sich dabei auch auf den Grad der Detailliertheit, mit der die Unternehmen über latente Steuern berichten.

5.1.1.1 Relevanz der latenten Steuern im Konzernabschluss

KÜTING/ZWIRNER ermitteln in ihrer ersten Untersuchung aus 2003, dass aktive latente Steuern rund 18 % des Eigenkapitals der untersuchten IFRS-Bilanzierer ausmachen.⁸¹⁵ Dabei weisen DAX-Unternehmen eine Relation von rund 29 % auf und MDAX-Unternehmen ein Verhältnis von immerhin noch 17 %. Hinsichtlich der Ertragslage machen **latente Steuererträge** bei DAX-Unternehmen durchschnittlich **rund 56 % vom gesamten Jahresergebnis** aus.⁸¹⁶

In der Studie von 2005 stellen **KÜTING/ZWIRNER** für DAX-Unternehmen eine **Relation der aktiven latenten Steuern zum Eigenkapital** für 2001 von 28 %⁸¹⁷, für 2002 von 33 %, für 2003 von 32 % und für 2004 von 29 % fest. Die Relation nimmt also im betrachteten Zeitablauf zu.⁸¹⁸

Demgegenüber kommen sie in ihrer Untersuchung der Abschlüsse für 2005 zum Ergebnis, dass das Verhältnis des aktiven Steuersaldo zum Eigenkapital im Vergleich zu den Vorjahren eher abnimmt. Wobei der Mittelwert bei rund 3,6 % des Eigenkapitals und rund 3,2 % der Bilanzsumme liegt. Unsaldiert beträgt die beobachtete Relation zum Eigenkapital rund 9,8 %.⁸¹⁹

Hinsichtlich der Relevanz von latenten Steuern im Konzernabschluss stellen **BAETGE/LIENAU** fest, dass die passiven latenten Steuern einen **Anteil** von 2,2 % **der Bilanzsumme** bei den im DAX gelisteten Unternehmen ausmachen und 2,0 % bei den im MDAX gelisteten.⁸²⁰ Die aktiven latenten Steuern zur Bilanzsumme belaufen sich auf rund 2,9 % im DAX und auf rund 2,6 % im MDAX. Damit liegen diese Werte etwas unter den von **KÜTING/ZWIRNER** beobachteten für denselben Zeitraum. Allerdings

⁸¹³ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 15-22.

⁸¹⁴ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 555-562.

⁸¹⁵ Wohl vor Saldierung.

⁸¹⁶ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2003, S. 308 f.

⁸¹⁷ Die 29 % aus 2001 bezogen sich bei der älteren Studie allein auf IFRS-Bilanzierer.

⁸¹⁸ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1557.

⁸¹⁹ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 561 f.

⁸²⁰ Nach Saldierung.

sind dort zusätzlich TecDAX-Unternehmen in die Analyse einbezogen. Die eher geringe Bedeutung der latenten Steuern ergibt sich laut Untersuchungsergebnis insbesondere aus den Saldierungen.⁸²¹

5.1.1.2 Fristigkeit der latenten Steuerpositionen

Gemäß IAS 1.70 sind latente Steuern **immer als langfristige Position** in der Bilanz auszuweisen. Jedoch ergibt sich aus IAS 1.52 i.V.m. IAS 1.56, dass eine **Aufteilung im Anhang** geboten ist.⁸²² Hierbei ist anzumerken, dass sich das IASB im Rahmen der Konvergenzbestrebungen den US-amerikanischen Regelungen angenähert hat, weshalb künftig im IAS 12 wohl auch latente Steuern nach kurz- und langfristigen Positionen zu unterscheiden und auszuweisen sind.⁸²³

WEBER stellt fest, dass 1998 von den 18 nach IAS bilanzierenden Unternehmen nur rund 22% **Angaben zur Fristigkeit** machen. Die vier Unternehmen geben jeweils den kurzfristigen Teil separat an. Auch 1999 sind es nur vier Unternehmen.⁸²⁴

Nach der Studie von BAETGE/LIENAU geben die im DAX und MDAX gelisteten Unternehmen den Betrag der kurz- bzw. langfristigen Aktien nur vereinzelt an. Rund 43,3 % der am DAX notierten Unternehmen und lediglich rund 16,0 % der im MDAX gelisteten Unternehmen machen entsprechende Angaben. Zum Teil werden die Angaben lediglich für die "Brutto"-Beträge der latenten Steuerpositionen vor Saldierung und (bzw. oder) vor einer Wertberichtigung angegeben. Die von BAETGE/LIENAU beobachtete Zusammensetzung stellt sich wie folgt dar.⁸²⁵

Tabelle 5-1: Angaben zur Fristigkeit

	DAX		MDAX	
	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
Anteil der latenten Steuern				
kurzfristig	31,2%	31,9%	49,1%	35,6%
langfristig	68,8%	68,1%	50,9%	64,4%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Die latenten Steuern werden dann verbraucht oder aufgelöst, wenn sich die zu Grunde liegende temporäre Differenz auflöst. Die Fristigkeit der latenten Steuern wird dementsprechend durch die Fristigkeit des betroffenen Bilanzpostens bestimmt. Die Tatsache, dass latente Steuern in der relevanten Untersuchung von BAETGE/LIENAU einen **überwiegend langfristigen Charakter** aufweisen, ist darauf zurückzuführen,

⁸²¹ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 16. Zu den Saldierungsvoraussetzungen vgl. Abschnitt 3.4.2.

⁸²² Vgl. Abschnitt 3.4.1.

⁸²³ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 557.

⁸²⁴ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 162 und 170.

⁸²⁵ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 17.

dass temporäre Differenzen regelmäßig bei der (*fair value*-)Bilanzierung von langfristigem Vermögen sowie langfristigen Rückstellungen entstehen.

5.1.1.3 Angaben zur Ursache von latenten Steuerpositionen

Für eine weitergehende bilanzanalytische Auswertung der latenten Steuerpositionen ist es von maßgeblicher Bedeutung, woraus die latenten Steueransprüche und -schulden resultieren, mit welchem Bilanzposten sie korrespondieren und ob Konsolidierungsvorgänge oder Sondersachverhalte ursächlich für den Ansatz der Steuerabgrenzung sind.

Die Ursachen der Steuerabgrenzung sind gemäß IAS 12.81(g) anzugeben, was dem externen Analytiker weitere Auswertungsmöglichkeiten eröffnet. Allerdings ist die Darstellung der **Ursachenanalyse** im Standard nicht konkretisiert.⁸²⁶ Zulässig ist folglich sowohl die Erläuterung der Beziehung latenter Steuern zu einzelnen Bilanzpositionen,⁸²⁷ als auch der Ausweis nach Sachverhalten.⁸²⁸

WEBER stellt fest, dass 1998 sechs der 18 nach IAS bilanzierenden Unternehmen die Angaben nach IAS 12.81(g) nicht erfüllen.⁸²⁹ Dies ist durchaus bemerkenswert, zumal auch 1999 noch acht Unternehmen keine oder zumindest keine quantitativen Angaben machen. Fünf Unternehmen geben negative aktive oder negative passive latente Steuern bezüglich einzelner Ursachen an. Nach Bereinigung der negativen Werte ergibt sich folgendes aggregierte Bild:⁸³⁰

Tabelle 5-2: Angaben zu Ursachen der Steuerabgrenzung

	DAX 100	
	Aktiv	Passiv
Langfristige Vermögenswerte	16%	56%
Kurzfristige Vermögenswerte	13%	10%
Rückstellungen	36%	7%
Steuerliche Verlustvorträge	12%	0%
Sonstige	23%	27%
Summe	100%	100%

Nicht überraschend ist der hohe Anteil, den Ansatzunterschiede bei Rückstellungen für die Aktivierung latenter Steueransprüche bedeuten. So ist steuerlich die Passivierungsfähigkeit von Rückstellungen vergleichsweise eingeschränkt, was entsprechende abzugsfähige temporäre Differenzen verursacht. Zusammen mit steuerlichen **Verlust-**

⁸²⁶ Vgl. Abschnitt 3.4.5.

⁸²⁷ Vgl. LOITZ, KoR 2003, S. 520.

⁸²⁸ Vgl. KIRSCH, DStR 2003b, S. 704.

⁸²⁹ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 162.

⁸³⁰ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 174. Die Zahlen beziehen sich auf die Ergebnisse über alle 31 nach US-GAAP oder IAS bilanzierenden Unternehmen.

vorträgen verursachen Differenzen bei **Rückstellungen** damit fast die Hälfte der gesamten latenten Steueransprüche. Ebenso wenig überrascht, dass Bewertungsunterschiede bei **langfristigen Vermögenswerten** bereits 56 % der passiven Steuerabgrenzung verursachen.

Auch KÜTING/ZWIRNER identifizieren in ihrer Untersuchung von 2005 die beiden Bilanzpositionen "Rückstellungen" und "Sachanlagevermögen" sowie das Vorliegen von steuerlichen Verlustvorträgen als die wesentlichsten Entstehungsursachen latenter Steuerabgrenzung. Dabei führt eine Höherbewertung des Sachanlagevermögens zum Ansatz passiver latenter Steuern und eine Höherbewertung der Rückstellungen zur Aktivierung latenter Steueransprüche.⁸³¹

Als Ergebnis der Studie von BAETGE/LIENAU ergibt sich folgendes Bild zu Angaben von korrespondierenden Bilanzposten bzw. von Konsolidierungsvorgängen als Ursache für die latente Steuerabgrenzung:⁸³²

Tabelle 5-3: Darstellung der Ursachenanalyse in der Berichterstattungspraxis

	DAX	MDAX
Anteil der Unternehmen, die über lat. Steuern berichten		
nach einzelnen Bilanzposten	90%	70%
aggregiert nach Bilanzpostengruppen	10%	20%
mit zusätzlichen Angaben zu konsolidierungsbedingten Steuerlatenzen	0%	18%

Die untersuchten Unternehmen berichten laut BAETGE/LIENAU **überwiegend** detailliert **in tabellarischer Form nach korrespondierenden Bilanzposten**. Auffällig ist an dieser Stelle, dass im DAX Börsensegment wohl keine detaillierten Angaben zu konsolidierungsbedingten latenten Steuern gemacht werden.

KÜTING/ZWIRNER stellen in ihrer empirischen Erhebung 2007 fest, dass die deutliche Mehrzahl der untersuchten Unternehmen einen aktiven Saldo latenter Steuern ausweist. Das Ergebnis ist deswegen überraschend, weil grundsätzlich von einem eher eigenkapitalerhöhenden Effekt der IFRS-Rechnungslegung (im Vergleich zur StB) auszugehen ist.⁸³³ Infolgedessen sollte regelmäßig eine **Dominanz der latenten Steuerschulden** bestehen. Der erstaunliche Befund wird damit erklärt, dass der zu beobachtende aktive latente Steuerüberhang hauptsächlich durch die Steuerabgrenzung auf Verlustvorträge determiniert wird.⁸³⁴

5.1.1.4 Angaben zu latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge

Für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge, die für das Unternehmen einen zukünftigen ökonomischen Vorteil in Form einer Steuerminderzahlung bedeuten, sind

⁸³¹ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1560 f.

⁸³² Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 18. Die Spalten summieren sich nicht auf 100%.

⁸³³ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, KoR 2007b, S. 143.

⁸³⁴ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 560.

unter bestimmten Voraussetzungen aktive latente Steuern zu bilden.⁸³⁵ Dem externen Bilanzleser stehen zur Beurteilung der Realisationsfähigkeit von steuerlichen Verlustvorträgen dabei nicht die internen Prognoseinstrumente zur Verfügung. Er ist daher insbesondere auf entsprechende Anhangangaben angewiesen, die ihm eine eigene **Einschätzung zur zukünftigen wirtschaftlichen Lage** ermöglichen sollen. Die Berichterstattung hat diesem Interesse unter Berücksichtigung des Grundsatzes der *decision usefulness* – insbesondere bei Vorliegen von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträgen – Rechnung zu tragen.

KÜTING/ZWIRNER stellen fest, dass immerhin in 90 % der untersuchten Unternehmen des Prime Standard aktive Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge ausgewiesen werden. Die Relation zur Bilanzsumme beträgt im Durchschnitt rund 1,8 %.⁸³⁶

Der **Anteil** der aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge **an den gesamten aktiven latenten Steuern ist relativ hoch** und stellt sich nach den Ergebnissen der Untersuchungen von WEBER, KÜTING/ZWIRNER und BAETGE/LIENAU wie folgt dar:⁸³⁷

Tabelle 5-4: Anteil latenter Steuern auf Verlustvorträge an gesamten aktiven latenten Steuern

	DAX	MDAX
Weber (2003) für 1999 (Median DAX 100)	9%	
Küting/Zwirner (2003) für 2001 (Mittel)	22%	37%
Küting/Zwirner (2005) (Mittel)		
für 2002	25%	-
für 2003	21%	-
für 2004	20%	-
Baetge/Lienau (2007) für 2005 (Mittel)	25%	40%

Bei aggregierter Betrachtung der drei Studien fällt auf, dass latente Steueransprüche bei MDAX-Unternehmen einen höheren Anteil an den gesamten latenten Steueransprüchen darstellen als bei DAX-Unternehmen. Bei letzteren bewegt sich der Anteil jeweils zwischen 20 % und 25 %.

BAETGE/LIENAU weisen in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hin, dass in der Rechnungslegung der DAX- und MDAX-Unternehmen trotz ihrer relativen Bedeutung die **Ausführungen** zu latenten Steuern auf Verlustvorträge **oftmals nicht oder nur sehr oberflächlich erläuternd** vorliegen. So beschränken sich die Ausführungen regelmäßig auf die Angabe, dass das Management von der Realisierbarkeit der zugrunde liegenden Verluste ausgeht. Eine Angabe, die allerdings dem externen Adressaten keinerlei Zusatznutzen zu bringen vermag, da ohne diese Grund-

⁸³⁵ Vgl. Abschnitt 3.2.5.

⁸³⁶ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 560 f.

⁸³⁷ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 168, KÜTING/ZWIRNER, WPg 2003, S. 310, KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1557 sowie BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 18.

voraussetzung eine Aktivierung der latenten Steuern ohnehin unmöglich gewesen wäre. **Qualitative Erläuterungen** machen nach den Untersuchungsergebnissen von BAETGE/LIENAU kaum mehr als die Hälfte der untersuchten Unternehmen:⁸³⁸

Tabelle 5-5: Qualitative Erläuterungen zu latenten Steuern auf Verlustvorträge

	DAX	MDAX
Anteil der Unternehmen, die ihre		
-steuerlichen Verluste qualitativ erläutern	66,7%	50,0%
-körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustvorträge aufspalten	30,0%	22,0%

Weiter wird erläutert, dass die Mehrzahl der untersuchten Unternehmen über steuerliche Verlustvorträge verfügen, für die sie keine latenten Steuern aktivierten, da künftige Gewinne als nicht hinreichend sicher eingestuft werden. Ebenso schreiben die untersuchten Unternehmen nicht unbedeutende Teile der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge ab:⁸³⁹

Tabelle 5-6: Angaben zur Wertberichtigung

	DAX	MDAX
Anteil der Unternehmen, die über nicht genutzte steuerlichen Verluste verfügten, für die keine DTAVV gebildet wurden	70,0%	58,0%
Anteil der Abschreibung auf DTAVV an den DTA vor Abschreibungen	5,9%	13,2%

Der Anteil von Unternehmen, die über steuerliche Verlustvorträge verfügen und hierauf keine aktiven latenten Steuern gebildet haben, ist überraschend hoch. Sind doch nach deutschem Recht steuerliche Verluste grundsätzlich unbeschränkt vortragbar. Sofern der zur Realisierung benötigte Zeitraum über den Prognosezeitraum hinausgeht, ist allerdings ein bloßes Abstellen auf die Annahme der Unternehmensfortführung unzulässig. Vielmehr sind in diesem Fall explizite Begründungen zur Realisierungsfähigkeit zu erbringen.⁸⁴⁰

BAETGE/LIENAU kommen zu dem Schluss, dass die bilanzanalytischen **Auswertungsmöglichkeiten des externen Adressaten stark reduziert** sind, sofern das Unternehmen in verschiedenen Steuerrechtskreisen über Verlustvorträge verfügt, was insbesondere bei global tätigen Konzernen der Regelfall ist. Es ergeben sich für das Management dahingehend bilanzpolitische Möglichkeiten, als die Realisierbarkeit der Verlustvorträge separat für jeden Steuerrechtskreis zu ermitteln ist, während die entsprechende Berichterstattung hierüber regelmäßig aggregiert vorgenommen wird. Für den Jahresabschlussadressaten eines multinationalen Konzerns ist damit nicht erkennbar, ob für einen bestimmten Steuerrechtskreis des Konzerns latente Steuern auf Verlustvorträge aktiviert werden, während dies gleichzeitig für einen anderen

⁸³⁸ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 19.

⁸³⁹ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 19.

⁸⁴⁰ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 20. Zur ausführlichen Darstellung der Diskussion um den Prognosezeitraum siehe insbesondere Abschnitt 3.2.5.4.

Steuerrechtskreis unterlassen wird. In Anbetracht der höchst subjektiven Beurteilung des Managements zur Wahrscheinlichkeit künftiger steuerlicher Gewinne als Aktivierungsvoraussetzung für latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge, erachten die Autoren die **Berichterstattung deutscher Unternehmen** in diesem Zusammenhang für **tendenziell** als **unzureichend**.⁸⁴¹

5.1.1.5 Angaben zu Wertberichtigungen

KÜTING/ZWIRNER stellen in ihrer Untersuchung in 2005 fest, dass die Wertberichtigungen 2003 rund 5 % der aktiven latenten Steuern vor Wertberichtigungen ausmachen. 2004 sind es knapp 4,5 %. Davon entfallen jeweils deutlich mehr als ein Drittel auf aktive latente Steuern auf Verlustvorträge.⁸⁴² Hierzu wird für den Fall, dass die Wertberichtigung nicht aufgespalten wird, der Betrag analog des Verhältnisses von latenten Steuern auf Verlustvorträge zu den gesamten latenten Steueransprüchen pauschal ermittelt.

Dieses Vorgehen ist unbefriedigend, aber notwendig, da gemäß IAS 12.81(e) nicht die Wertberichtigung, sondern der Betrag der temporären Differenz bzw. des Verlustvortrags zu nennen ist. **Diese Angabe ist für den externen Bilanzleser nicht ausreichend**. Schließlich müsste er die temporäre Differenz bzw. den Verlustvortrag noch mit dem maßgeblichen Steuersatz multiplizieren, um die zu erwartende Steuerentlastung zu ermitteln. Bei internationalen Konzernen ist hierfür die Anwendung der Konzernsteuerquote kaum sinnvoll, da die Einzelsachverhalte und Verlustvorträge mit völlig anderen Steuersätzen zu bewerten sein können.

Das IASB sieht dies ähnlich und beabsichtigt im künftigen IAS 12 Unternehmen zur Angabe der Wertberichtigung zu verpflichten. Konkret ist jetzt – analog US-GAAP – ein sogenannter *two-step-approach* vorgesehen. Dabei ist zunächst der latente Steueranspruch in voller Höhe zu aktivieren und dann mittels Wertberichtigung (*valuation allowance*) auf den wahrscheinlich realisierbaren Wert abzuschreiben.⁸⁴³ Im Ergebnis dürfen die aktivierten Steueransprüche nicht von den bisherigen Werten abweichen. Allerdings werden die Anhangangaben für externe Analysten transparenter.

BAETGE/LIENAU stellen fest, dass rund 70 % der im DAX und rund 58 % der im MDAX gelisteten Unternehmen über ungenutzte Verlustvorträge verfügen, für die keine latenten Steuern angesetzt wurden. Der Anteil der Wertberichtigungen beträgt für DAX-Unternehmen rund 5,9 % und für MDAX rund 13,2 % an den aktiven latenten Steuern vor Wertberichtigungen.⁸⁴⁴

⁸⁴¹ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 20.

⁸⁴² Vgl. KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1560 f., die Angaben sind ohne Banken und Versicherungen.

⁸⁴³ Vgl. IASB, Information for Observers July 2008, Tz. 84 f.

⁸⁴⁴ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 19 f.

5.1.1.6 Angaben zu latentem Steueraufwand und Steuerquote

Nach IAS 12.79 sind die **wesentlichen Bestandteile des Ertragsteueraufwands** separat anzugeben. In der GuV ist nach dem Mindestgliederungsschema des IAS 1.81 i.V.m. IAS 12.77 lediglich die Position Steueraufwand bzw. -ertrag anzugeben, demnach kann eine Aufspaltung in die Komponenten laufender Steuerertrag bzw. -aufwand und latenter Steuerertrag bzw. -aufwand auch in den Anhangangaben erfolgen.

Im Rahmen ihrer Untersuchung stellen BAETGE/LIENAU fest, dass mit rund 23,3 % der am DAX notierten Unternehmen und mit nur rund 4,0 % der am MDAX notierten Unternehmen, die überwiegende Mehrheit diese Aufspaltung nicht in der GuV, sondern im Anhang vornimmt. Die Relation der latenten Steuern am Gesamteueraufwand beträgt zwischen 21 % und 24 %:⁸⁴⁵

Tabelle 5-7: Anteil am gesamten Steueraufwand

	DAX	MDAX
Lfd. Steueraufwand	79%	76%
Lat. Steueraufwand	21%	24%
Gesamter Steueraufwand	100%	100%

Die Autoren merken an, dass der geringe Anteil der latenten Steuern am gesamten Ertragsteueraufwand im Wesentlichen auf die Saldierung von latenten Steueraufwendungen und -erträgen in der GuV zurückzuführen ist. Der **externe Bilanzanalytiker** hat demnach für aussagekräftigere Schlussfolgerungen insbesondere auch die **Anhangangaben in die Analyse mit einzubeziehen**. Ferner halten die Autoren die Anwendung des *home based approach* bei international agierenden Konzernen für fraglich.⁸⁴⁶

Hinsichtlich der erwarteten bzw. anzuwendenden Steuersätze wurden in den Studien Durchschnittswerte von 38 % bis 39 % ermittelt:⁸⁴⁷

Tabelle 5-8: Anzuwendende Steuersätze

	Steuersatz
Weber (2003) für 1999 (Median)	38%
Küting/Zwirner (2005) (keine Angabe)	
für 2001	39%
für 2002	39%
für 2003	39%
für 2004	38%
Baetge/Lienau (2007) für 2005 (keine Angabe)	38%

⁸⁴⁵ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 20.

⁸⁴⁶ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 20 f.

⁸⁴⁷ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 168, KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1557 sowie BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 21. Die Quote von BAETGE/LIENAU bezieht sich auf die untersuchten DAX-Unternehmen.

WEBER bereinigt im Rahmen seiner Untersuchung die Abschlüsse um latente Steuern und vergleicht dann die Steuerquoten. Im Ergebnis weisen die Steuerquoten mit Steuerabgrenzung eine deutlich geringere Schwankungsbreite auf. Die Varianz der Steuerquote inklusive Steuerabgrenzung liegt mit nur 1,5 % deutlich unter der Steuerquote ohne Steuerabgrenzung (5,7 %). Die **Ertragslage zeigt im sich Fall mit Steuerabgrenzung weniger verzerrt**, der Steueraufwand steht in sinnvollerem Verhältnis zum Vorsteuerergebnis.⁸⁴⁸

5.1.1.7 Angaben zur steuerlichen Überleitungsrechnung

Als ein bedeutendes Instrument zur Erläuterung und Analyse des Ertragsteueraufwands wird die steuerliche Überleitungsrechnung gemäß IAS 12.81(c) angesehen.⁸⁴⁹

Aufgrund der fehlenden Normierung der Überleitungsrechnung im IAS 12 hat der Bilanzierende den Inhalt und die Darstellung der *reconciliation* selbstständig so zu wählen, dass die Beziehung zwischen handelsbilanziellern Gewinn und Steueraufwand nachvollziehbar dargestellt wird. Der Bilanzierende hat dabei grundsätzlich die **Wahl zwischen einer relativen und einer absoluten Darstellung**.⁸⁵⁰

Die von BAETGE/LIENAU untersuchten Unternehmen wählten ausnahmslos die absolute Darstellung, teils mit zusätzlicher Angabe relativer Werte:

Tabelle 5-9: Darstellungsform der Überleitungsrechnung

	DAX	MDAX
Anteil der Unternehmen, die -ausschließlich die absolute Darstellung wählten	77%	69%
-zusätzlich relative Werte angaben	23%	31%
Summe	100%	100%

Die untersuchten Unternehmen machen dabei überwiegend vom *home based approach* Gebrauch. Die durchschnittlichen Steuerquoten liegen zwischen 31 % und 37 %:⁸⁵¹

Tabelle 5-10: Anwendung des *home based approach* und durchschnittliche Steuerquote

	DAX	MDAX
Anteil der Unternehmen, die dem <i>home based approach</i> folgen	90%	69%
Durchschnittlicher erwarteter Steuersatz	38%	35%
Durchschnittlicher effektiver Steuersatz	31%	37%
Abweichung vom erwarteten Steuersatz	10%	-2%

Die Diskrepanz zwischen dem erwarteten Steueraufwand und dem tatsächlichen Steueraufwand ist nach Ansicht von BAETGE/LIENAU ein Beleg dafür, dass die

⁸⁴⁸ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 178 f.

⁸⁴⁹ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 21.

⁸⁵⁰ Vgl. Abschnitt 3.4.6.

⁸⁵¹ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 21

Überleitungsrechnung tatsächlich dem **externen Analytiker entscheidungsrelevante Daten** liefert, da mit dem erwarteten inländischen Steuersatz allein eine zutreffende Berechnung der Konzernsteuerbelastung für einen Externen nicht möglich wäre. Der höhere durchschnittliche erwartete Steuersatz im Vergleich zum durchschnittlichen tatsächlichen Steuersatz bei DAX-Unternehmen könnte mit den umfangreichen internationalen Steuergestaltungsmöglichkeiten der Großkonzerne zusammenhängen. Warum die tatsächliche Steuerbelastung bei MDAX-Unternehmen durchschnittlich über der erwarteten Steuerbelastung und weit über der tatsächlichen Steuerbelastung von DAX-Unternehmen liegt, bleibt unkommentiert.⁸⁵²

BAETGE/LIENAU kommen zum Schluss, dass bei Gültigkeit der Freistellungsmethode und internationalen Unternehmensgeflechten die **Anwendung des home based approach** zur Ermittlung des erwarteten Steuersatzes **nicht zielführend** ist, da die Steuerlast maßgeblich auch vom Umfang der ausländischen Steuern abhängt. Vielmehr muss in diesem Fall ein **durchschnittlicher Konzernsteuersatz** zur Anwendung kommen, dessen Ermittlung durch Offenlegung relevanter Daten transparent zu machen ist.⁸⁵³ Dagegen wird bei Anwendung der Anrechnungsmethode, bei der die Steuerbelastung der ausländischen Einkünfte auf ein inländisches Niveau hochgeschleust wird, der *home based approach* durchaus als sachgerecht empfunden.⁸⁵⁴

Die Entscheidungsrelevanz der Anhangangaben ist auch am **Detaillierungsgrad** der Überleitungsrechnung festzumachen. Als Maßzahlen für den Detaillierungsgrad werden die Gesamtzahl der angegebenen Einzeldifferenzen sowie der durchschnittliche Umfang der relativ größten und der relativ kleinsten Einzeldifferenz festgelegt. Ferner wird der durchschnittliche relative Umfang des Sammelpostens "sonstige Differenzen" mit folgendem Ergebnis ausgewertet:⁸⁵⁵

Tabelle 5-11: Detaillierungsgrad der Überleitungsrechnung

	DAX	MDAX
Durchschnittliche Zahl der angegebenen Einzeldifferenzen	7,2	6,5
Durchschnittlicher größter relativer Umfang einer Einzeldifferenz	20%	20%
Durchschnittlicher kleinster relativer Umfang einer Einzeldifferenz	3%	1%
Durchschnittlicher relativer Umfang "sonstige Differenzen"	4%	2%

Als Ergebnis der Untersuchung von BAETGE/LIENAU ist festzustellen, dass der **Detaillierungsgrad**, bis auf wenige Ausnahmen, **im DAX und MDAX annähernd gleich** ist. Die Autoren kommen zum Schluss, dass die Genauigkeit der untersuchten

⁸⁵² Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 21.

⁸⁵³ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 21.

⁸⁵⁴ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 22.

⁸⁵⁵ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 22.

Berichterstattungspraxis **tendenziell eine befriedigende Entscheidungsrelevanz** der steuerlichen Überleitungsrechnung gewährleistet.⁸⁵⁶

5.1.1.8 Fazit der Studien

WEBER stellt fest, dass die Bilanzierung latenter Steuern einen wesentlichen Einfluss auf verschiedene Unternehmenskennzahlen hat. Die Streuung und absolute Höhe der Steuerquoten zeigt sich durch die Steuerabgrenzung deutlich verringert. Der Autor sieht infolgedessen eine **zutreffendere Darstellung der Ertragslage** ermöglicht, da der Steueraufwand inklusive latenter Steuern in einem sinnvolleren Verhältnis zum Vorsteuerergebnis stehe.⁸⁵⁷

KÜTING/ZWIRNER sehen in der Bilanzierung latenter Steuern wachsende Bedeutung und trotz der auf den ersten Blick eindeutig erscheinenden Regelungen einen großen bilanzpolitischen Spielraum. **Im Rahmen der Bilanzanalyse sind insbesondere aktive latente Steuern stärker zu berücksichtigen**⁸⁵⁸, da sie ein **potentielles Ertrags- und Vermögensrisiko** bergen.⁸⁵⁹ Kritisiert wird die uneinheitliche und aus Sicht des externen Analytikers **häufig unbefriedigende Berichterstattungspraxis** im Anhang.⁸⁶⁰ Die Angaben sollten gegebenenfalls auf freiwilliger Basis erweitert werden um:⁸⁶¹

- einen detaillierten **Aufriss der Ursachen** von latenten Steuerpositionen, gegliedert nach Bilanzposten,
- eine Aufstellung der **insgesamt vorhandenen Verlustvorträge** mit den hierauf bereits angesetzten latenten Steuern sowie das verbleibende "**Nachaktivierungspotential**" und
- eine **Erläuterung der vorgenommenen Wertberichtigungen** sowie eine Angabe, in welcher Höhe diese auf steuerliche Verlustvorträge vorgenommen wurden.

BAETGE/LIENAU resümieren, dass den externen Konzernabschlussadressaten eine **umfangreichere Analyse** dadurch **erschwert** wird, dass die Zusammensetzung der latenten Steuern regelmäßig vor einer Saldierung und vor der Wertberichtigung angegeben wird. Weitere Angaben zu vorgenommenen Wertberichtigungen sind ebenfalls nicht ausreichend. Zudem berichten nur sehr wenige Unternehmen über konsolidierungsbedingte latente Steuern. Die **Angaben** zu aktiven latenten Steuern auf

⁸⁵⁶ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 22.

⁸⁵⁷ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 196 f.

⁸⁵⁸ Wohl durch Neutralisierung.

⁸⁵⁹ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2003, S. 315.

⁸⁶⁰ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1561.

⁸⁶¹ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1562.

steuerliche Verlustvorträge sind **bei Weitem nicht ausführlich genug**, insbesondere in Anbetracht des Gewichts der Relation zu den übrigen aktiven latenten Steuern.⁸⁶²

KÜTING/ZWIRNER kommen in ihrer Untersuchung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2005 zum Schluss, dass aktive latente Steuern einen wesentlichen Beitrag des Reinvermögensausweises generieren. Im Extremfall sind drei Viertel des Eigenkapitals durch latente Steuern auf Verlustvorträge verursacht. Die **Autoren wiederholen** deshalb **ihre prinzipiell kritische Grundhaltung gegenüber** den in der deutschen Rechnungslegungspraxis **aktivierten Steuerlatenzen auf steuerliche Verlustvorträge**, ohne das Aktivierungsgebot nach IAS 12 grundsätzlich abzulehnen.⁸⁶³

5.1.2 Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung

Die privatrechtliche Einrichtung "Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung" (DPR) ist im Rahmen des zweistufigen Enforcementverfahrens (§§ 342b ff. HGB und §§ 37n ff. WpHG) auf der ersten Stufe des **Enforcementverfahrens** zuständig. Zur **Überwachung der Rechnungslegung** hat sie zu prüfen, ob

- der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder
- der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und Konzernlagebericht

von kapitalmarktorientierten Unternehmen den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) und der sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen.⁸⁶⁴

Nach IFRS steht ein Abschluss nicht im Einklang mit den Standards, wenn wesentliche **Rechnungslegungsverstöße** vorliegen oder unwesentliche Fehler mit Vorsatz begangen wurden, um eine bestimmte Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu erreichen.⁸⁶⁵

Die Einleitung der Prüfung erfolgt als **Anlassprüfung** (wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen) oder **auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**. Zudem werden **Stichprobenprüfungen** ohne besonderen Anlass durchgeführt.⁸⁶⁶

In den Jahren 2005 bis 2007 wurden insgesamt 354 Prüfungen eingeleitet. Die **Beanstandungsquote** im Betrachtungszeitraum (bei abgeschlossener Prüfung) beträgt rund 22,3%.⁸⁶⁷

⁸⁶² Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 22.

⁸⁶³ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 562.

⁸⁶⁴ Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2006, S. 3.

⁸⁶⁵ Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2007, S. 5.

⁸⁶⁶ Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2006, S. 3.

⁸⁶⁷ Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2007, Anlage 2.

Als **Kernursachen der Fehler** bzw. Beanstandungen werden von der DPR "der enorme Umfang und die hohe Komplexität des Regelwerks der IFRS"⁸⁶⁸ identifiziert. Gerade kleine und mittelgroße Unternehmen sowie deren Wirtschaftsprüfer seien mit der Anwendung der Standards nahezu überfordert.

Die Zusammenfassung der bemängelten Kategorien zeigt, dass im Prüfungsergebnis die **Bilanzierung latenter Steuern** (insbesondere auf Verlustvorträge) vergleichsweise häufig beanstandet wurde:⁸⁶⁹

Tabelle 5-12: Anzahl der von der DPR festgestellten Verstöße sowie Prüfungshinweise

Kategorie	2006	2007	
	Verstöße	Verstöße	Hinweise
PPA, Goodwill, Informationen, discontinued operations	3	17	16
Lat. Steuern (insb. auf Verlustvorträge)	3	8	14
Rückstellungen	2	0	7
Werthaltigkeit (Beteiligungen, Forderungen)	3	10	0
Kapitalflussrechnung	2	7	10
Konsolidierung		7	0
Sonstige Berichterstattung	17	28	24
Summe	30	77	71

So sind latente Steuern für insgesamt 11 der 107 kategorisierten Verstöße (rund 10,3 %) und für 14 der 71 kategorisierten Prüfungshinweise (rund 19,7 %) ursächlich.

Die Fehlerfeststellungen der DPR **unterstreichen die Relevanz** der Steuerabgrenzung für die **Berichterstattungspraxis** und für die **Bilanzanalyse**, zumal auch durch die DPR auf die erheblichen Ermessensspielräume bei der Bilanzierung nach internationalen Grundsätzen hingewiesen wird.⁸⁷⁰ Ferner geben die Fehlerhäufigkeiten hinreichend **Anlass, sich wissenschaftlich mit der Berichterstattungspraxis latenter Steuerabgrenzung auseinanderzusetzen**, um Schwachstellen und Verbesserungspotential empirisch zu belegen sowie Lösungswege aufzuzeigen.

5.2 Festlegung des Untersuchungsaufbaus

5.2.1 Schlussfolgerungen aus bisherigen Ergebnissen

Die bisherigen Untersuchungen unterstreichen zum einen die **Bewertungsrelevanz** latenter Steuern,⁸⁷¹ andererseits wird auch die **Bedeutung** der latenten Steuerpositionen

⁸⁶⁸ DPR, Tätigkeitsbericht 2007, S. 6.

⁸⁶⁹ Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2006, S. 7 sowie DPR, Tätigkeitsbericht 2007, Anlage 5 und 9.

⁸⁷⁰ Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2005, S. 19.

⁸⁷¹ Vgl. zur Zusammenfassung der anglo-amerikanischen Untersuchungsergebnisse insbesondere Abschnitt 4.2.1.

der Höhe nach in der Bilanzierungspraxis deutscher Unternehmen bestätigt.⁸⁷² In einigen Bereichen der Berichterstattung zu latenten Steuern ist zusätzlicher **Forschungsbedarf** festzustellen.

Wie bereits erwähnt, existiert bei allen **bisherigen Untersuchungen** zur Bilanzierungspraxis der Steuerabgrenzung von deutschen Unternehmen insoweit eine gewisse **Inkonsistenz der Datenmenge**, als für die Unternehmen noch die Möglichkeit bestand, einen befreienden US-GAAP Konzernabschluss aufzustellen. Infolgedessen stellten beispielsweise für das Geschäftsjahr 2005 immerhin noch acht Unternehmen aus dem DAX und dem MDAX ihren Konzernabschluss nach US-GAAP auf. Die US-GAAP-Abschlüsse konnten bei den empirischen Erhebungen mit IAS 12-Fokus nicht mit berücksichtigt werden.⁸⁷³ Für die US-GAAP-Bilanzierer ist diese Befreiungsvorschrift für Abschlüsse von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen, weggefallen.⁸⁷⁴ Damit liegen zum ersten Mal ab 31. Dezember 2007 für alle kapitalmarktorientierten deutschen Konzerne Abschlüsse nach IFRS vor.⁸⁷⁵

Bei den bisherigen Studien und Prüfungen der DPR wurde zudem die häufig unzureichende Erläuterung von latenten Steuersachverhalten in den Anhangangaben bemängelt.⁸⁷⁶ Vor dem Hintergrund der andauernden Kritik durch Literatur und Prüfstelle ist ex ante zumindest eine **tendenzielle Verbesserung der Berichterstattung** über latente Steuern und damit deren Auswertungspotential zu erwarten.

Ferner ermöglichen die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2007, **Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008** auf die Steuerabgrenzungen zu untersuchen. Im Zuge dieser Reform ist unter anderem eine Absenkung des körperschaftlichen Steuersatzes von bisher 25 % auf 15 % beschlossen worden.⁸⁷⁷ Die Satzänderungen gelten seit 1. Januar 2008. Da die Steuergesetzänderung am 6. Juli 2007 den Bundesrat erfolgreich durchlaufen hat, sind die Steuersatzänderungen gemäß IAS 12.47 ab diesem Zeitpunkt für alle Abschlüsse als Bewertungsmaßstab für diejenigen latenten Steuerpositionen heranzuziehen, die sich auf temporäre Differenzen mit einem Umkehr- oder Auflösungszeitpunkt nach dem 1. Januar 2008 beziehen.

Mittels Reduzierung des durchschnittlich erwarteten Steuersatzes von rund 40 % auf rund 30 % sind **erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage** der Unternehmen **zu erwarten**. Die Steuersatzänderung mit der resultierenden

⁸⁷² Vgl. zur Zusammenfassung der deutschen empirischen Ergebnisse Abschnitt 5.1.

⁸⁷³ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 559.

⁸⁷⁴ Vgl. Fn. 1.

⁸⁷⁵ Eine Ausnahme stellen diejenigen Unternehmen dar, deren Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember 2006 begann. In der Untersuchung bleibt ein Unternehmen insofern unberücksichtigt, als es im Abschluss 2006/2007 noch nach US-GAAP bilanzierte. Vgl. Tabelle 5-13, S. 203.

⁸⁷⁶ Vgl. stellvertretend KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1561 sowie BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 22.

⁸⁷⁷ Vgl. UntStRG 2008: Unternehmensteuerreformgesetz vom 14. August 2007, in: BGBl. I 2007 S. 1912.

Umbewertung der latenten Steuern bietet ein ideales Umfeld zur Analyse des Einflusses von Steuerabgrenzungen auf die Darstellung der Vermögens- und insbesondere der Ertragslage von Unternehmen, da mit entsprechend gewichtigen Einmaleffekten auf die Abschlüsse der betroffenen Unternehmen zu rechnen ist.

Darüber hinaus steht auch **IAS 12** mit der für 2009 erwarteten Veröffentlichung des **Standardentwurfs** vor einer nicht unerheblichen Erneuerung.⁸⁷⁸ Es soll deshalb im Rahmen der Auswertung auch untersucht werden, inwieweit festgestellte Schwächen der bisherigen Bilanzierungspraxis durch die geplanten Neuerungen des IAS 12 teilweise oder vollständig geheilt werden könnten.

5.2.2 Auswahl der Datengrundlage

Da die Arbeit vorwiegend auf die Bilanzierungspraxis von kapitalmarktorientierten Unternehmen bzw. auf die bilanzanalytische Auswertung durch externe Bilanzleser aus Eigentümer- bzw. Investorsicht fokussiert, bietet sich die Untersuchung der **Abschlüsse der größeren deutschen kapitalmarktorientierten Konzerne** an. Bei diesen ist in eine entsprechend umfangreiche Berichterstattung zu erwarten. In der Literatur sind dazu bereits einige empirische Untersuchungen durchgeführt worden.⁸⁷⁹

Die hier durchgeführte Untersuchung beschränkt sich auf Abschlüsse für **Geschäftsjahre, die zum 30. September bzw. zum 31. Dezember 2007 enden**, da nur sie die Ergebnisse der Umbewertung latenter Steuern im Zuge der Steuersatzsenkung durch die Unternehmensteuerreform 2008 beinhalten. Abschlüsse für Geschäftsjahre, die vor dem 30. September 2007 enden, werden dementsprechend nicht berücksichtigt.

Um die eigenen Untersuchungsergebnisse mit denjenigen der vorhergehenden Auswertungen vergleichen zu können bzw. um auf deren Ergebnisse aufzubauen, ist eine **möglichst identische Datenbasis** erforderlich. Deshalb und aus Gründen der Effizienz wird die Auswahl auf Unternehmen begrenzt, die zum 31. Dezember 2007 in den Indizes **DAX und MDAX** der Deutschen Börse AG gelistet waren.⁸⁸⁰

Es wird davon ausgegangen, dass die betrachteten Unternehmen ein entsprechend **repräsentatives Abbild der gesamten Bilanzierungspraxis** deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen zeichnen. Ferner ist zu vermuten, dass die Abschlussberichterstattung dieser Unternehmen als bedeutendes Instrument der

⁸⁷⁸ Vgl. IASB, Information for Observers July 2008.

⁸⁷⁹ Vgl. GRÖNER/MARTEN/SCHMID, WPg 1997, S. 479-488, WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, KÜTING/ZWIRNER, WPg 2003, S. 301-316, KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1553-1562, BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 15-22 sowie KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 555-562.

⁸⁸⁰ KÜTING/ZWIRNER untersuchen 2005 die DAX-Unternehmen, *Baetge/Lienau* 2007 die DAX- und MDAX-Unternehmen. Vgl. KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1576 sowie BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 16. Teilweise werden auch deutlich umfangreichere Datenbasen ausgewertet, vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2003, S. 306 ff.

Kapitalmarktkommunikation vergleichsweise ausführlich ausfällt, zumal die betrachteten Unternehmen aufgrund ihrer Marktkapitalisierung in besonderem Maße im Fokus von externen Analysten stehen.⁸⁸¹

Um eine hinreichende Vergleichbarkeit und eine angemessen homogene Datenbasis zu gewährleisten, werden ferner Abschlüsse von Unternehmen **ausgeschlossen**, die in den Bereichen **Bankwesen, Versicherungswesen und Finanzdienstleistungen** tätig sind. Zudem wurde ein Konzern nicht in die Untersuchung mit einbezogen, dessen Mutter einen **Sitz außerhalb Deutschlands** hat.⁸⁸² Die ausgeschlossenen Unternehmen sind in Anhang I der vorliegenden Arbeit ersichtlich.

Tabelle 5-13: Datenbasis der Untersuchung

Segment	Gelistet zum 31.12.2007	Ausschlusskriterien					Unter- suchungs- gegenstand
		Branchen	Abweichendes Wirtschaftsjahr	US-GAAP Bilanzierer	Sitzland nicht Deutschland	Rumpf- geschäfts- jahr	
DAX	30	-7	0	-1	0	0	22
MDAX	50	-10	-2	0	-1	-1	36
Summe	80	-17	-2	-1	-1	-1	58

Nach Ausschluss von insgesamt 22 Unternehmen, davon acht aus dem DAX-Börsensegment und 14 aus dem MDAX-Segment, verbleiben **58 Abschlüsse** als Untersuchungsgegenstand. Ausgewertet werden dabei die Informationen zum Geschäftsjahr 2007 bzw. 2006/2007 sowie zum angegebenen Vergleichszeitraum. Die Übersicht über alle einbezogenen Unternehmen gewährt Anhang II der vorliegenden Arbeit.

5.2.3 Methodik der Auswertung

Für die Untersuchung werden die Geschäftsberichte der 58 Unternehmen ausgewertet. Einerseits werden **quantitative Größen** (insbesondere aus der GuV und Bilanz) abgefragt, andererseits auch **qualitative Merkmale** (insbesondere in den Anhangangaben) in die Untersuchung einbezogen.

Zur **Trendanalyse** müssen auch Teile der in den bisherigen Untersuchungen abgefragten Punkte berücksichtigt werden.⁸⁸³ Darüber hinausgehend werden die in den Abschlüssen enthaltenen **Informationen zur Unternehmensteuerreform 2008** gesammelt und aufbereitet.

⁸⁸¹ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 145.

⁸⁸² Die EADS-Konzernmutter ist in den Niederlanden ansässig.

⁸⁸³ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 149.

Ferner wird denjenigen Anhangangaben besondere Aufmerksamkeit gewidmet, bei denen auch aufgrund der bisherigen Ergebnisse entweder **Defizite** bei der Berichterstattung zu erwarten sind oder die im Rahmen der **Anpassung des Standards** eine Änderung erfahren dürften.⁸⁸⁴ Insgesamt werden je Unternehmen **76 mögliche Ausprägungen** bzw. Informationen abgefragt.

Die untersuchten Merkmalsausprägungen hinsichtlich **Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung** sind:

Tabelle 5-14: *Untersuchte Merkmale in Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung*

Abschlussbestandteil	Merkmal	Dimension -Quant. (€) -Qual. (QI)
Bilanz	Bilanzsumme	€
	Summe kurzfristiger Vermögenswerte	€
	DTA	€
	DTL	€
	Saldo der Steuerabgrenzung	€
	Eigenkapital	€
	Kurzfristige Schulden	€
GuV	Ergebnis vor Steuern	€
	Ergebnis nach Steuern (fortgeführt)	€
	Ergebnis je Aktie (unverwässert, fortgeführt)	€
	Gesamter Steueraufwand	€
	Lfd. Steueraufwand	€
	Lat. Steueraufwand	€
	Aufspaltung in GuV	QI
Aufspaltung in Anhang (IAS 12.79)	QI	
Kapitalflussrechnung	Steuerzahlung in Periode	€
Anzahl untersuchte Merkmale €		14
Anzahl untersuchte Merkmale QI		2
Untersuchte Merkmale gesamt		16

Hinsichtlich der Abschlussbestandteile Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung werden je Unternehmen insgesamt 16 Merkmale (davon 14 quantitativer Natur und zwei qualitativer Natur) untersucht.

Um die Ergebniswirkungen der latenten Steuerabgrenzungen sinnvoll auszuwerten, werden nur **Nachsteuerergebnis und Gewinn je Aktie** bzw. *earnings per share (EPS) des laufenden Geschäfts* in die Erhebung einbezogen. Hintergrund ist, dass die von den Unternehmen berichteten quantitativen Angaben zu Ertragsteuern insoweit in keinem sinnvollen Zusammenhang zu den Vorsteuerergebnissen stehen, als die Unternehmen in größerem Umfang über **aufgegebene Geschäftsbereiche** oder zu veräußernde langfristige Vermögenswerte i.S.v. IFRS 5 verfügen. In diesen Fällen entspricht das berichtete Nachsteuerergebnis und damit auch das EPS nicht dem Vorsteuerergebnis abzüglich den Ertragsteuern, da nach IFRS 5.33 das Ergebnis aus

⁸⁸⁴ Vgl. beispielsweise IASB, Information for Observers July 2008.

aufgegebenen Geschäftsbereichen bereits als Nachsteuerwert in der GuV auszuweisen ist.

Im **Anhang** werden sowohl quantitative als auch qualitative Werte gesammelt. Zur Bestimmung des quantitativen Gewichts der Berichterstattung über latente Steuern wird der **Umfang in Seiten** ermittelt, in dem über latente Steuern berichtet wird sowie der Umfang der gesamten Anhangangaben:

Table 5-15: Untersuchung des Umfangs der Anhangberichterstattung

Abschlussbestandteil	Merkmal	Dimension -Quant. (S)
Anhang	Umfang der Anhangangaben zu lat. Steuern (in Seiten)	S
	davon Erläuterung der Bilanz und GuV	S
	davon Steuerabgrenzung	S
Anzahl untersuchte Merkmale		3

Zur möglichst genauen Erfassung werden auch Teilseiten mit dem entsprechenden Wert gezählt.

Zur rechnerischen Auswertung des Anhangs werden je Abschluss 15 **Betragsangaben** zu latenten Steuern in die Untersuchung einbezogen:

Table 5-16: Untersuchung der im Anhang angegebenen Beträge

Abschlussbestandteil	Merkmal	Dimension -Quant. (€)
Anhang	Betrag entfallend auf	
	Wertminderung (12.80(g))	
	Wertminderung auf DTA	€
	Wertminderung auf DTA/V	€
	Gesamtbetrag der Wertminderung	€
	Entstehung oder Auflösung (12.80(c)) von	
	temporären Differenzen	€
	Verlustvorträgen	€
	Änderung von	€
	Steuervorschriften oder Gesetzen (12.80(d))	€
	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (12.80(h))	€
	Berichtigung grundlegender Fehler (12.80(h))	€
	Direkt im EK erfasste Steuerlatenzen	€
	Konsolidierungsmaßnahmen und Währungsumrechnungen	€
Nutzung bislang nicht angesetzter DTA oder Wertaufholung (12.80(g))	€	
davon aus <i>business combinations</i>	€	
davon aus Verlustvorträgen	€	
Ungenutzte abzugsfähige temporäre Differenzen (12.80(e))	€	
Anzahl untersuchte Merkmale		15

Bezogen auf die **Überleitungsrechnung** nach IAS 12.81(c) werden 14 Merkmalsausprägungen (davon neun quantitativer Natur sowie fünf qualitativer Natur) je Abschluss erfasst:

Tabelle 5-17: Untersuchung der Anhangangaben zur Überleitungsrechnung

Abschlussbestandteil	Merkmal	Dimension -Quant. (%) -Qual. (QI)
Anhang	Überleitungsrechnung	
	Darstellungsform	
	Rein absolute Darstellung	QI
	Rein relative Darstellung	QI
	Absolute und relative Darstellung	QI
	Anzuwendender Steuersatz	%
	<i>home based approach</i>	QI
	Erwarteter Steuersatz laufende Periode	%
	davon Gewerbesteuersatz	%
	Angabe zu Steuersatzänderung vorhanden (12.81(d))	QI
	Angabe zur Unternehmensteuerreform 2008	
	Betrag des künftigen Steuersatzes	%
	davon erwarteter Gewerbesteuersatz	%
	Effektiver Steuersatz (KSQ)	%
	Erläuterung der Abweichungen vom erwarteten Steuersatz	
Größte erläuterte Einzeldifferenz	%	
Kleinste erläuterte Einzeldifferenz	%	
Gewicht des Sammelpostens "Sonstiges"	%	
Anzahl untersuchte Merkmale %		9
Anzahl untersuchte Merkmale QI		5
Untersuchte Merkmale gesamt		14

Hinsichtlich der **Ursachenanalyse latenter Steuerabgrenzung** werden folgende 15 Merkmale (davon acht quantitativer Natur und sieben qualitativer Natur) je Abschluss abgefragt:

Tabelle 5-18: Untersuchung der Anhangangaben zu Ursachen latenter Steuern

Abschlussbestandteil	Merkmal	Dimension -Quant. (€) -Qual. (QI)
Anhang	Ursachenanalyse (12.81(g))	
	Darstellungsform	QI
	Saldierung	QI
	Gliederungssystematik	
	davon nach Sachverhalten	QI
	davon nach Einzelbilanzposten	QI
	davon nach Bilanzpostengruppen	QI
	davon Saldierung	QI
	Betrag entfallend auf	
	DTA	€
	davon Verlustvorträge	€
	davon kurzfristig	€
	DTL	€
davon kurzfristig	€	
Saldierung	€	
Wertberichtigung	€	
davon auf Verlustvorträge	€	
Zuordnung möglich	QI	
Anzahl untersuchte Merkmale €		8
Anzahl untersuchte Merkmale QI		7
Untersuchte Merkmale gesamt		15

Neun Merkmale je Abschluss werden im Zusammenhang mit latenten Steuern auf steuerliche **Verlustvorträge** untersucht:

Tabelle 5-19: Untersuchung der Anhangangaben zu Verlustvorträgen

Abschlussbestandteil	Merkmal	Dimension -Quant. (Jahre) -Qual. (QI)
Anhang	Angaben zu Verlustvorträgen	
	Vorliegen eines aktivischen Überhangs	QI
	Weitergehende Angaben hinsichtlich eines überzeugenden Nachweises (12.82)	QI
	Angaben nachvollziehbar	QI
	Angabe zu nachgewiesenem Betrag	QI
	Angabe zu prospektivem Planungshorizont	Jahre
	Freiwillige Angabe des Gesamtbetrags der Verlustvorträge	QI
	Gliederung der Verlustvorträge nach Laufzeit	QI
	Angabe des Betrags der Verlustvorträge, für die keine DTA gebildet wurden (12.81(e))	QI
	Angabe zum Verfall dieser Beträge	QI
Anzahl untersuchte Merkmale Jahre		1
Anzahl untersuchte Merkmale QI		8
Untersuchte Merkmale gesamt		9

Schließlich werden je Abschluss zwei Angaben zu latenten Steuern auf *outside basis-Differenzen* qualitativ erfasst:

Tabelle 5-20: Untersuchung der Anhangangaben zu outside basis-Differenzen

Abschlussbestandteil	Merkmal	Dimension -Qual. (QI)
Anhang	Outside basis-Differenzen (12.81(f))	
	Angabe der temporären Differenz	QI
	Freiwillige Angabe der latenten Steuern hierauf (12.87)	QI
Anzahl untersuchte Merkmale		2

Zur Untersuchung des Effekts von **Steuersatzänderungen und der Unternehmensteuerreform 2008** werden je Abschluss zwei Beträge in der Auswertung erfasst:

Tabelle 5-21: Untersuchung der Anhangangaben zum Effekt von Steuersatzänderungen

Abschlussbestandteil	Merkmal	Dimension -Quant. (€)
Anhang	Angaben zu Steuersatzänderungen	
	Betragsangabe zum Effekt	€
	davon Unternehmensteuerreform 2008	€
Anzahl untersuchte Merkmale		2

Insgesamt werden damit 76 maximal mögliche Merkmale je Unternehmen bzw. Abschluss in die Untersuchung einbezogen. Bei 58 Unternehmen mit 76 untersuchten Merkmalsausprägungen und zwei Geschäftsjahren ergibt sich eine **maximale Gesamtdatenbasis von 8.816 potentiellen Ausprägungen**. Aufgrund fehlender Angaben oder alternativer Merkmalsausprägung reduziert sich die Anzahl auf **4.802 tatsächlich beobachtete Ausprägungen**.

Aus den 76 abgefragten Werten je Unternehmen und Geschäftsjahr werden zur weiteren Auswertung **25 relevante Kennzahlen** gebildet. Zwei Kennzahlen zur relativen Bedeutung der Berichterstattung über latente Steuern im Anhang, eine Kennzahl zur Finanzlage, elf Kennzahlen zur Vermögenslage und elf Kennzahlen zur Ertragslage:

Tabelle 5-22: Auswertung mit Kennzahlen

Bereich	Kennzahl
Umfang der Anhangangaben	Anteil an Anhang gesamt Anteil an Erläuterung der Bilanz und GuV
Finanzlage	Cashflow-Steuerquote
Vermögenslage	DTA/EK DTL/EK DTAVV/EK DTAVV/DTA (Kurz-) Fristigkeit der DTA (Kurz-) Fristigkeit der Assets gesamt (Kurz-) Fristigkeit der DTL (Kurz-) Fristigkeit der Schulden gesamt Wertberichtigung auf DTA/ DTA Wertberichtigung auf DTAVV/ DTAVV Wertberichtigung auf DTAVV/Wertberichtigung auf DTA Wertberichtigung auf DTA ohne VV/ DTA ohne VV
Ertragslage	Lfd. Steuerquote Lat. Steuerquote Konzernsteuerquote Abweichung zur erwarteten Steuerquote Anteil der Neubewertung lat. Steuern im Rahmen der UntStR 2008 an lat. Steueraufwand/-ertrag Effekt der Steuerabgrenzung auf EPS (in €) Effekt der Steuerabgrenzung auf EPS (in %) Effekt der Neubewertung latenter Steuern im Rahmen der UntStR 2008 auf EPS (in %) Ergebniswirksame Änderung des latenten Steuersaldo in % Ergebnisneutrale Änderung des latenten Steuersaldo in %
Kennzahlen gesamt	25

Insgesamt werden für die untersuchten Unternehmen rund **2.000 Einzelkennzahlen** zur Auswertung berechnet. Die abgefragten Merkmalsausprägungen und die gebildeten Kennzahlen werden mit **statistischen Methoden** ausgewertet. Zudem wird die Grundgesamtheit entsprechend den wesentlichen Untersuchungszielen in drei zusätzliche relevante **Cluster** aufgespalten und ausgewertet:

Tabelle 5-23: Untergliederung der Grundgesamtheit in separate Cluster

Trennungsmerkmal	Cluster
Börsensegment	DAX-Unternehmen MDAX-Unternehmen
Saldo	Aktiver Saldo Passiver Saldo
Saldoänderung	Saldoänderung positiv Saldoänderung negativ
Wertberichtigung	Zurechnung der Wertberichtigung möglich Zurechnung der Wertberichtigung nicht möglich

Insgesamt werden zur Auswertung der Daten rund **11.300 deskriptive statistische Werte** ermittelt.

5.3 Ergebnisse der empirischen Untersuchung

5.3.1 Relevanz der latenten Steuern im Konzernabschluss

In den älteren Studien wurde bereits die Relevanz der Steuerabgrenzung für die Berichterstattung deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen bestätigt.⁸⁸⁵ Im Folgenden wird nun deren Bedeutung für die **Vermögens- und Ertragslage sowie für den Umfang der Berichterstattung** erläutert. Absolute Beträge sind, sofern nicht anders angegeben, jeweils in **Mio €** angeführt.

5.3.1.1 Einfluss auf die Vermögenslage

Bezogen auf die Relevanz für die **Vermögenslage** ergeben sich für die Gesamtheit der untersuchten Unternehmen für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 folgende Kennzahlen:⁸⁸⁶

Tabelle 5-24: Relevanz für die Vermögenslage

	Mittelwert	Median
Kennzahl		
DTA/EK	7,3%	5,3%
DTL/EK	8,4%	7,1%
DTAVV/EK	4,3%	1,7%

Die in der Bilanz ausgewiesenen aktiven latenten Steuern haben das Eigenkapital deutscher Unternehmen um durchschnittlich 7,3 % erhöht. Der Effekt wird allerdings durch die passiven latenten Steuern, die das Eigenkapital um rund 8,4 % mindern, mehr als kompensiert. Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge machen bei den untersuchten Unternehmen mit durchschnittlich rund 4,3 % einen wesentlichen Teil der aktiven latenten Steuern aus. Die Mediane der Kennzahlen liegen jeweils deutlich unter den berechneten Mittelwerten.

Der **größte eigenkapitalerhöhende Effekt** aktiver latenter Steuern ist mit rund 37,8 % bei der KUKA AG, Augsburg festzustellen (Geschäftsjahr 2006), in dem die ausgewiesene aktive latente Steuer einen Betrag von € 46 Mio erreicht. Die Gesellschaft wies zum Stichtag demgegenüber lediglich eine passive latente Steuer von € 10 Mio aus, so dass sich ein aktiver Saldo von € 36 Mio bzw. rund 29,5 % des Eigenkapitals ergibt.

Insgesamt weisen **52 Abschlüsse einen aktiven und 63 Abschlüsse einen passiven Saldo** auf. Bezogen auf das Eigenkapital ergibt sich im Median ein insgesamt leicht passiver Saldo von 0,5 %. Die Feststellung von KÜTING/ZWIRNER für vergangene

⁸⁸⁵ Vgl. Abschnitt 5.1.1.1. Daneben wurde die Relevanz auch im Rahmen der Umstellung von Abschlüssen auf IFRS empirisch nachgewiesen. Vgl. BURGER et al., WPg 2005, S. 1199.

⁸⁸⁶ Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Auswertungen im Folgenden auf die Gesamtheit der untersuchten Unternehmen.

Abschlüsse, dass die Mehrzahl der Unternehmen einen aktiven Saldo aufweist,⁸⁸⁷ lässt sich für die Abschlüsse der DAX- und MDAX-Unternehmen im Untersuchungszeitraum nicht bestätigen. Dies gilt unabhängig vom betrachteten Börsensegment:

Tabelle 5-25: Latenter Steuersaldo in Abhängigkeit vom Börsensegment

	DAX	MDAX
Anteil mit aktivem Saldo	40,9%	47,9%
Anteil mit passivem Saldo	59,1%	52,1%
	100,0%	100,0%

Das Ergebnis – im Sinne einer **Dominanz der latenten Steuerschulden** – liegt im Rahmen der Erwartungen, als grundsätzlich von einem eher eigenkapitalerhöhenden Effekt der IFRS-Rechnungslegung auszugehen ist.⁸⁸⁸

Die Datengrundlage wird ferner in Abhängigkeit vom Vorzeichen des latenten Steuerüberhangs getrennt ausgewertet:

Tabelle 5-26: Relevanz für die Vermögenslage in Abhängigkeit vom Vorzeichen des latenten Steuerüberhangs

	Aktiver Saldo		Passiver Saldo	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
DTA/EK	11,6%	8,8%	3,7%	2,6%
DTL/EK	4,8%	3,1%	11,5%	9,2%
DTAVV/EK	6,8%	4,4%	2,3%	1,2%

Insgesamt zeigt sich die in der Vergangenheit bereits festgestellte, große Relevanz der Steuerabgrenzung der Höhe nach auch für den Untersuchungszeitraum bestätigt. Dies gilt sowohl für diejenigen Unternehmen mit einem passiven, als auch für diejenigen mit einem aktiven latenten Steuersaldo.

Bei der Betrachtung je Börsensegment ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 5-27: Relevanz für die Vermögenslage in Abhängigkeit vom Börsensegment

	DAX		MDAX	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
DTA/EK	8,0%	6,6%	6,8%	4,8%
DTL/EK	10,4%	9,1%	7,4%	4,7%
DTAVV/EK	3,4%	1,9%	4,9%	1,6%

Tendenziell ist die **Bedeutung der Steuerabgrenzung für die Vermögenslage bei DAX-Unternehmen** etwas **größer** als bei MDAX-Unternehmen.

Demgegenüber spielt die Aktivierung latenter Steuern auf steuerliche **Verlustvorträge bei Unternehmen** im MDAX mit durchschnittlich rund 4,9 % des Eigenkapitals eine

⁸⁸⁷ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 560.

⁸⁸⁸ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, KoR 2007b, S. 143.

größere Rolle als bei denjenigen im DAX (3,4 %). Unter Einbeziehung des Medians (DAX 1,9 %, MDAX 1,6 %) relativiert sich diese Feststellung allerdings wieder.

5.3.1.2 Einfluss auf die Ertragslage

Als Maßstab für die Untersuchung der Auswirkung der Steuerabgrenzung auf die **Ertragslage** der Unternehmen wird insbesondere das **EPS** herangezogen, da diese Kennzahl in der kapitalmarktorientierten Analyse häufig verwendet wird,⁸⁸⁹ unter anderem als Grundlage des ebenfalls gebräuchlichen Kurs-Gewinn-Verhältnis (**KGV**).⁸⁹⁰ Für die Gesamtheit der untersuchten Unternehmen ergibt sich für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 im Mittel ein Gewinn von rund 3,39 € je Aktie:

Tabelle 5-28: Relevanz für die Ertragslage

	Mittelwert	Median
EPS (in €)	3,39	2,54
Effekt der Steuerabgrenzung auf EPS (in €)	-0,07	-0,02
Effekt der Steuerabgrenzung auf EPS (in %)	-12,7%	-0,8%

Bei durchschnittlicher Betrachtung zeigt sich das **EPS um rund -12,7 % deutlich negativ beeinflusst**. Dies überrascht, da sich bei Betrachtung der Totalperiode Bildung und Auflösung von aktiven und passiven latenten Steuern genau ausgleichen. Bei einer Querschnittsbetrachtung ist deshalb keine wesentliche einseitige Beeinflussung zu erwarten.

Die Feststellung zeigt sich unter Einbeziehung des Medians (-0,8%) relativiert. Die große durchschnittliche Beeinflussung der Ertragslage ist demnach auf einzelne Extremfälle zurückzuführen. So wurde beispielsweise das EPS des Geschäftsjahrs 2006 der KUKA AG, Augsburg um -657,3 % negativ durch die Steuerabgrenzung beeinflusst, resultierend in einer entsprechenden Verzerrung des arithmetischen Mittels.⁸⁹¹

Der zu beobachtende, leicht negative Einfluss auf die Ertragslage betrifft sowohl die Unternehmen mit einem aktiven, als auch mit einem passiven Saldo:

Tabelle 5-29: Relevanz für die Ertragslage in Abhängigkeit vom Vorzeichen des latenten Steuersaldo

	Aktiver Saldo		Passiver Saldo	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
EPS (in €)	3,36	2,19	3,41	2,51
Effekt der Steuerabgrenzung auf EPS (in €)	-0,13	-0,03	-0,02	-0,01
Effekt der Steuerabgrenzung auf EPS (in %)	-17,1%	-0,8%	-9,0%	-2,0%

⁸⁸⁹ Vgl. ACHLEITNER et al., FB 2002, S. 36.

⁸⁹⁰ Vgl. Abschnitt 6.3.2.

⁸⁹¹ Der Verlust von nur € -2 Mio wurde maßgeblich durch latente Steueraufwendungen von rund € -14 Mio beeinflusst.

Gesellschaften mit passivem Saldo erfahren im Betrachtungszeitraum eine tendenziell negativere Beeinflussung ihrer Ertragslage (Median -2,0 %) als solche Unternehmen, die einen aktiven Saldo aufweisen (Median -0,8 %).

Die Auswirkungen auf die Ertragslage sind vom Vorzeichen der Änderung des Saldos abhängig:

Tabelle 5-30: Relevanz für die Ertragslage in Abhängigkeit vom Vorzeichen der latenten Steuersaldoänderung

	Positive Saldoänderung		Negative Saldoänderung	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
EPS (in €)	2,60	1,93	4,06	2,87
Effekt der Steuerabgrenzung auf EPS (in €)	-0,05	0,05	-0,11	-0,02
Effekt der Steuerabgrenzung auf EPS (in %)	8,2%	5,2%	-10,8%	-1,4%

Obschon ein Teil der Änderung ergebnisneutral erfolgt, ist die **Auswirkung der Steuerabgrenzung auf die Ertragslage der Unternehmen nicht unerheblich.**

So weisen Unternehmen mit einer positiven Saldoveränderung⁸⁹² im Mittel einen deutlich positiven Einfluss (8,2 %) des Ergebnisses je Aktie auf. Bei Unternehmen mit einer negativen Veränderung des latenten Steuersaldo wird die Ertragslage deutlich negativ beeinflusst (-10,2 %).

Ein Großteil der Veränderung des latenten Steuersaldo erfolgt ohnehin **ergebnisneutral:**

Tabelle 5-31: Veränderung des latenten Steuersaldo

	Mittelwert	Median
Ergebniswirksame Änderung des lat. Steuersaldo in %	219,9%	48,6%
Ergebnisneutrale Änderung des lat. Steuersaldo in %	-119,9%	51,4%
Summe	100,0%	100,0%

Der Mittelwert ist durch einige Extremwerte verzerrt. Im Median sind nur rund 48,6 % der jeweiligen Veränderung des latenten Steuersaldo (Veränderung von 2006 auf 2007) durch den in der GuV ausgewiesenen latenten Steueraufwand begründet. 51,4 % der Veränderung sind auf ergebnisneutrale Veränderungen der aktiven und passiven latenten Steuern zurückzuführen. Diese haben somit einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögenslage der Konzerne und sollten aus Sicht des externen Analysten entsprechend umfangreich erläutert werden.

Die **Berichterstattung** der Unternehmen **zu konsolidierungsbedingten** sowie sonstigen **ergebnisneutralen Steuerlatenzen** ist insgesamt allerdings eher

⁸⁹² Eine positive Saldoveränderung liegt vor, wenn sich ein aktiver Saldo vom Geschäftsjahr 2006 auf das Geschäftsjahr 2007 vergrößert oder ein passivischer Saldo verkleinert. Bei einer negativen Saldoveränderung verhält es sich umgekehrt.

unbefriedigend.⁸⁹³ Nur in den wenigsten Fällen ist die Veränderung des latenten Steuersaldo ohne weiteres für den externen Bilanzleser lückenlos nachvollziehbar.

Als positives Beispiel für eine solch **nachvollziehbare Überleitung** ist der Konzernabschluss der Merck KGaA, Darmstadt zu nennen:

Beispiel 5-1: Überleitung auf den in der GuV ausgewiesenen Steueraufwand im Abschluss der Merck KGaA

Die Überleitung der aktiven und passiven latenten Steuern in der Bilanz einerseits und der latenten Steuern in der Gewinn- und Verlustrechnung andererseits stellt sich wie folgt dar:		
in Mio €	2007	2006
Veränderung aktiver latenter Steuern gemäß Bilanz	195,1	1,0
Veränderung passiver latenter Steuern gemäß Bilanz	-780,3	-1,9
Veränderung erfolgsneutral gebildeter aktiver/passiver latenter Steuern	30,8	-7,9
Veränderung Konsolidierungskreis Erstkonsolidierung Serono-Gesellschaften	788,0	-
Veränderung Konsolidierungskreis Entkonsolidierung Generika-Gesellschaften	82,0	-
Sonstige Konsolidierungskreisänderungen/Wechselkursänderungen/ Sonstige Veränderungen	-27,2	28,8
Latente Steuern gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	288,4	20,0

Quelle: Merck KGaA, Geschäftsbericht 2007, S. 103

Die in der Bilanz ausgewiesene Veränderung des latenten Steuersaldo von rund € -585 Mio wird hier für externe Bilanzleser nachvollziehbar auf den in der GuV ausgewiesenen latenten Steuerertrag von rund € 288 Mio übergeleitet.

Eine diesbezügliche **Ausweitung der Berichterstattung der übrigen Unternehmen wäre wünschenswert** und im Sinne einer *decision usefulness* wohl auch geboten.

Die Relevanz der Steuerabgrenzung für die Ertragslage der Unternehmen wird schließlich auch durch die Tatsache deutlich, dass über 56,9 % der untersuchten Unternehmen für das Geschäftsjahr 2007 ein **Nachsteuerergebnis** ausweisen, das **wesentlich** (d.h. um mindestens 5 %) **durch die Steuerabgrenzung geprägt** ist:

Tabelle 5-32: Anteil an Unternehmen mit wesentlich beeinflusster Ertragslage

	Absolut	Relativ
Unternehmen mit einem Verhältnis der Steuerabgrenzung zum Nachsteuerergebnis		
>=50%	5	8,6%
>=10%	23	39,7%
>=5%	33	56,9%

⁸⁹³ Vgl. zu einer ähnlichen Feststellung BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 18 und 22.

Bei immerhin noch 39,7 % machen latente Steueraufwendungen oder -erträge mehr als 10 % des Nachsteuerergebnisses aus. Die Zahlen **belegen nachdrücklich die Relevanz der Steuerabgrenzung für die Darstellung der Ertragslage** der untersuchten Abschlüsse.

Schließlich führen die latenten Steuern zu einer **Glättung der ausgewiesenen Konzernsteuerquoten**.⁸⁹⁴

Tabelle 5-33: Differenz zur erwarteten Steuerquote (Glättungseffekt)

	2006		
	Standardabw.	Mittelwert	Median
Differenz lfd.-erwartete Steuerquote	46,2%	-18,4%	-12,5%
Differenz gesamt-erwartete Steuerquote	31,3%	-3,5%	-8,2%

Die gesamte Steuerquote (laufende und latente Steuern) weicht deutlich weniger stark von der erwarteten Steuerbelastung ab, als dies bei der ausschließlichen Betrachtung laufender Steuern der Fall wäre. Im Median liegt die Gesamtsteuerquote rund -8,5 %-Punkte unter der erwarteten Steuerquote. Ohne latente Steuern läge sie indes -12,5 %-Punkte unter der erwarteten Steuerbelastung. Die Standardabweichung vermindert sich durch latente Steuern von 46,2 % auf 31,3 %.

Da die Gesamtsteuer deutlich näher an der erwarteten Steuerquote liegt – die Konzernsteuerquote wird durch die Steuerlatenzen geglättet – nimmt die Aussagekraft des handelsrechtlichen Abschlusses zu. Die **Ertragslage entspricht durch die Bilanzierung latenter Steuern besser den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens**.

5.3.1.3 Ausweis und Umfang der Berichterstattung

Der Steueraufwand ist gemäß IAS 12.79 aufzuspalten. Dies kann im Anhang oder in der GuV erfolgen.

Bei den untersuchten Abschlüssen des Geschäftsjahrs 2007 nehmen die Unternehmen die **Aufspaltung überwiegend im Anhang** vor:

Tabelle 5-34: Ausweis des latenten Steueraufwands bzw. -ertrags

	Absolut	Relativ
Aufspaltung im Anhang	54	93,1%
Aufspaltung in GuV	4	6,9%

Bei rund 93,1 % erfolgt der **Ausweis** im Anhang, rund 6,9 % nehmen die Aufspaltung bereits (teilweise zusätzlich) in der GuV vor.

⁸⁹⁴ Um die Aussagekraft nicht durch den Sondereffekt der Unternehmensteuerreform 2008 zu verzerren, werden die Zahlen aus 2006 ausgewertet.

Die Bedeutung latenter Steuern für die Bilanzierungspraxis wird im Rahmen dieser Untersuchung auch hinsichtlich des **Umfangs der Berichterstattung** über latente Steuern nachgewiesen:

Tabelle 5-35: Umfang der Berichterstattung zu latenten Steuern

	Mittelwert	Median
Anteil am Anhang gesamt	3,9%	3,7%
Anteil an Erläuterung zu Bilanz und GuV	8,6%	8,5%

Mit durchschnittlich 2,4 Seiten werden latente Steuern in den Anhängen der untersuchten Abschlüsse erläutert. Dies entspricht einem Anteil an der gesamten Anhangberichterstattung von rund 3,9 %.

Relativ zu den Erläuterungen zur Bilanz und GuV, die sich bei den untersuchten Unternehmen über durchschnittlich 29,4 Seiten erstrecken, steigt der **Anteil der Berichterstattung auf immerhin 8,6 %**. Wobei der minimale Berichterstattungsumfang 4,2 %⁸⁹⁵ und der maximale Umfang 21,6 % der Erläuterungen beträgt.

Tendenziell **berichten Unternehmen mit einem aktiven latenten Steuersaldo umfangreicher** als Unternehmen mit einem passiven Saldo:

Tabelle 5-36: Umfang der Berichterstattung in Abhängigkeit vom latenten Steuersaldo

	Aktiver Saldo		Passiver Saldo	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
Anteil am Anhang gesamt	4,1%	3,8%	3,7%	3,2%
Anteil an Erläuterung zu Bilanz und GuV	9,4%	8,7%	8,0%	6,8%

Die Beobachtung ist vermutlich der Tatsache geschuldet, dass aktive latente Steuern – insbesondere auf Verlustvorträge – von externen Bilanzlesern mit großem Interesse verfolgt werden.⁸⁹⁶ Deshalb sind gemäß IAS 12 in diesen Fällen zusätzliche Angaben nötig.⁸⁹⁷

Die **Berichterstattung über latente Steuern der im DAX gelisteten Unternehmen ist absolut gesehen** mit durchschnittlich rund 2,8 Seiten **umfangreicher** als die entsprechenden Anhangangaben der im MDAX gelisteten Unternehmen mit rund 2,2 Seiten:

⁸⁹⁵ Der geringste Umfang wurde für die Geschäftsjahre 2007 bei der Deutschen Lufthansa AG, Köln der größte relative Umfang bei der Deutschen Telekom AG, Bonn festgestellt.

⁸⁹⁶ Vgl. KRAWITZ, Latente Steuern als Problem der Konzernabschlussanalyse 2000, S. 722.

⁸⁹⁷ Beispielsweise die Angaben eines überzeugenden Nachweises zur Realisationsfähigkeit des aktiven latenten Steueranspruchs gemäß IAS 12.82.

Tabelle 5-37: Umfang der Berichterstattung in Abhängigkeit vom Börsensegment

	DAX		MDAX	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
Gesamtseiten Anhang	72,5	74,5	56,7	52,0
davon Erläuterung der Bilanz und GuV	35,1	35,5	26,1	23,5
davon Angaben zu latenten Steuern	2,8	2,7	2,2	2,2
Anteil am Anhang gesamt	4,0%	3,7%	3,9%	3,8%
Anteil an Erläuterung zu Bilanz und GuV	8,4%	7,5%	8,6%	8,7%

Dabei erstrecken sich die gesamten Anhangangaben der im DAX gelisteten Unternehmen allerdings durchschnittlich über rund 72,5 Seiten und die der im MDAX gelisteten Unternehmen über rund 56,7 Seiten. In Folge fällt der **relative Umfang der Berichterstattung** bei den DAX-Unternehmen mit durchschnittlich rund 4,0 % nur minimal größer aus, als bei den MDAX-Unternehmen mit 3,9 %. Bezogen auf die reinen Erläuterungen zur Bilanz und GuV ergibt sich relativ eine minimal umfangreichere Berichterstattung bei den MDAX-Unternehmen.

5.3.1.4 Teilfazit

Die maßgebliche Relevanz der Steuerabgrenzung für die **Vermögenslage** wird durch die festgestellten Beträge und Verhältniskennzahlen bestätigt. Die Steuerabgrenzung hat im Untersuchungszeitraum bei DAX-Unternehmen einen größeren Einfluss auf die Vermögenslage als bei MDAX-Unternehmen.

Die **Ertragslage** der Unternehmen insgesamt wird erwartungsgemäß im Betrachtungszeitraum nicht wesentlich durch den latenten Steueraufwand bzw. -ertrag beeinflusst. Die beobachteten Werte sprechen allenfalls für eine leicht negative Beeinflussung. Allerdings liegt die Konzernsteuerquote durch latente Steuern näher an der erwarteten Steuerquote, wodurch die Ertragslage den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmen entsprechender dargestellt wird. Insoweit ist der Informationsgehalt latenter Steueraufwendungen und -erträge bestätigt.

Die beobachteten **Umfänge der Berichterstattungspraxis** stehen insgesamt im Einklang mit der hohen Komplexität der Bilanzierung latenter Steuern. Diese hohe Komplexität muss entsprechend umfangreich in die externe Berichterstattung eingehen, um externen Bilanzlesern und Analysten einen hinreichenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu ermöglichen. Die Berichterstattung – sowohl für latente Steuern als auch für die übrigen Bilanz- und GuV-Positionen – fällt bei DAX-Unternehmen deutlich umfangreicher aus als bei MDAX-Unternehmen. Tendenziell berichten Unternehmen mit einem aktiven latenten Steuerüberhang ausführlicher als solche mit einem passiven Saldo.

Die Berichterstattung zu **ergebnisneutral** entstandenen latenten Steuersaldo-Veränderungen ist überwiegend unzureichend.

5.3.2 Fristigkeit der latenten Steuerpositionen

Lediglich **12 Unternehmen** machen (freiwillige) **Angaben zur Fristigkeit** der latenten Steuerpositionen. Zusammen mit den Angaben für den Vergleichszeitraum liegen in der Untersuchung die Fristigkeiten für 24 Abschlüsse bzw. für rund 20,9 % der Abschlüsse vor. Zum Teil erfolgen die Angaben jedoch nur für die "Brutto"-Beträge der latenten Steuerpositionen vor Saldierung und (bzw. oder) vor einer Wertberichtigung.

Die deutliche Mehrheit der untersuchten Unternehmen macht hingegen keinerlei Angaben zur Fristigkeit der latenten Steuern. Diese Beobachtung entspricht den bisherigen Untersuchungen.⁸⁹⁸

Die latenten Steuern weisen einen **überwiegend langfristigen Charakter** auf. Aktive latente Steuern und passive latente Steuern zeigen eine nahezu gleiche Fristigkeitsstruktur mit rund 41,3 % bzw. rund 41,7 % an kurzfristigen Steuerlatenzen:

Tabelle 5-38: *Fristigkeit der latenten Steuerpositionen*

	Mittelwert	Median
Kurzfristige DTA	41,3%	28,1%
Kurzfristige assets gesamt	47,8%	49,7%
Kurzfristige DTL	41,7%	26,7%
Kurzfristige liabilities gesamt	57,6%	51,8%

Die **Kurzfristigkeit** der latenten Steuerpositionen **liegt** jeweils leicht **unter der Kurzfristigkeit der übrigen Vermögenswerte und Schulden**. Die Fristigkeit der latenten Steuern hängt durch die Umkehr der temporären Differenz unmittelbar von der Fristigkeit des entsprechenden Bilanzpostens ab. Die überwiegende Langfristigkeit der latenten Steuern resultiert deshalb aus der überwiegenden Langfristigkeit der bilanzierten Vermögenswerte. Da die Realisation der latenten Steuern mit *Cash*-Abflüssen bzw. -Zuflüssen in Form von Steuerzahlungen verbunden sind, wäre aus Sicht des externen Bilanzlesers eine diesbezügliche Pflichtangabe sinnvoll.

Im Zuge der Überarbeitung des IAS 12 ist künftig eine Verpflichtung zur Kategorisierung der latenten Steuern entsprechend ihrer Fristigkeiten zu erwarten.⁸⁹⁹

5.3.3 Angaben zur Ursache von latenten Steuerpositionen

Die bilanzanalytische Auswertung der latenten Steuerpositionen ist auch von den Ursachen der latenten Steueransprüche und Schulden abhängig, d.h. der Frage, mit welchen Bilanzposten, Verlustvorträgen oder Konsolidierungsvorgängen sie korrespondieren.

Die Ursachen der Steuerabgrenzung sind gemäß IAS 12.81(g) anzugeben, wobei offen gelassen wird, was hierunter zu verstehen ist.⁹⁰⁰ In der Praxis der Berichterstattung

⁸⁹⁸ Vgl. Abschnitt 5.1.1.2.

⁸⁹⁹ Vgl. bereits IASB, Information for Observers September 2004, Issue 13.

findet man folglich sowohl die Angabe der Beziehung latenter Steuern zu einzelnen **Bilanzpositionen oder Bilanzpostengruppen** (beispielsweise latente Steuern aus Rückstellungen), als auch den **Ausweis nach Sachverhalten** (beispielsweise latente Steuern für Abschreibungen, erfolgsneutral gebildete Derivate, Leasing usw.). Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Angaben sich teilweise auf saldierte oder wertberichtigte Werte beziehen, deren Überleitung auf die in der Bilanz ausgewiesenen Werte erschwert wird.⁹⁰¹

Die in der Vergangenheit getroffene Feststellung, dass Angaben nach IAS 12.81(g) zum Teil nicht erfolgt sind,⁹⁰² kann in dieser Untersuchung nicht bestätigt werden. **In allen betrachteten Abschlüssen finden sich die entsprechenden Angaben.**

Da die Zusammensetzung latenter Steuerabgrenzungsursachen in den vergangenen Studien hinreichend erforscht wurde,⁹⁰³ beschränkt sich diese Untersuchung auf die Erfassung der **Art der Darstellung**. Alle Unternehmen geben die Ursachen latenter Steuern **in tabellarischer Form wider**.

Acht Unternehmen machen die Angaben zu unsaldierten Bruttowerten. So leitet beispielsweise die adidas AG, Herzogenaurach im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2007 in der Ursachenanalyse auf einen latenten Steueranspruch von € 462 Mio (nach Wertberichtigung) und eine latente Steuerschuld von € 597 Mio über.⁹⁰⁴ In der Bilanz wird hingegen ein latenter Steueranspruch von € 315 Mio und eine latente Steuerschuld von € 450 Mio ausgewiesen. Die Differenz entspricht der Saldierung.

Nach wie vor werden von keinem Unternehmen Angaben zu Ursachen auf Sachverhaltsebene gemacht. 52 Unternehmen berichten auf **Bilanzpostenebene**⁹⁰⁵, sechs Unternehmen auf Bilanzpostengruppenebene. Ein einzelnes Unternehmen gibt Bilanzposten und Bilanzpostengruppen an.⁹⁰⁶

Im Vergleich zu älteren Studien geben im Betrachtungszeitraum insbesondere im MDAX mit 85 % (BAETGE/LIENAU⁹⁰⁷: 70 %) prozentual deutlich mehr Unternehmen die Ursachen auf Bilanzpostenebene an:

⁹⁰⁰ Vgl. Abschnitt 3.4.5.

⁹⁰¹ Vgl. Abschnitte 3.4.5 und 5.1.1.3.

⁹⁰² Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 162.

⁹⁰³ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 174 sowie KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1560 f.

⁹⁰⁴ Vgl. adidas AG, Geschäftsbericht 2007, S. 186.

⁹⁰⁵ Neben den Bilanzposten werden Verlustvorträge und Steuergutschriften zusätzlich angegeben.

⁹⁰⁶ Die Deutsche Telekom AG, Bonn aggregiert zusätzlich hinsichtlich der Fristigkeit der betroffenen Bilanzposten. Vgl. Deutsche Telekom AG, Geschäftsbericht 2007, S. 138.

⁹⁰⁷ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 18.

Tabelle 5-39: Berichtsform der Ursachenanalyse in Abhängigkeit vom Börsensegment

	DAX	MDAX
Berichtsform auf Sachverhaltsebene	0%	0%
Berichtsform nach aggregierten Bilanzpostengruppen	5%	14%
Berichtsform nach einzelnen Bilanzposten	95%	86%
davon zusätzlich nach Bilanzpostengruppen	5%	0%
Angaben zu konsolidierungsbedingten oder währungsumrechnungsbedingten lat. Steuern	23%	72%
Angaben zu ergebnisneutralen lat. Steuern machen	82%	28%

Der Anteil an Unternehmen, der Informationen zu konsolidierungs- oder währungsumrechnungsbedingten latenten Steuern gibt, nimmt zwar im Vergleich zu früheren Studien ebenfalls zu, die aktuell festgestellte Praxis ist aber mit nur rund 23 % der DAX-Unternehmen kaum zufriedenstellend. Ebenfalls nicht befriedigend ist der Anteil an Unternehmen (insbesondere im MDAX), die explizite Angaben zu ergebnisneutral gebildeten Steuerlatenzen machen.

Nach IAS 12.80(c) sind die Beträge des latenten Steueraufwands und -ertrags anzugeben, die auf die Auflösung oder Entstehung von temporären Differenzen entfallen. Diese Angaben lassen sich zwar indirekt aus der Veränderung der Ursachenanalyse gemäß IAS 12.81(g) herleiten. Aus Sicht des externen Jahresabschlussadressaten wäre eine **separate Angabe des Betrags** hilfreich, ebenso wie des Betrags, der aus der Entstehung von Verlustvorträgen resultiert. Von den untersuchten Unternehmen machen hierzu aber nur 15,5 % eine gesonderte Angabe.

Lediglich **ein einziges Unternehmen** gibt an, dass gemäß IAS 12.80(h) keine latenten Steuereffekte aus der Änderung von Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden sowie aus der Berichtigung grundlegender Fehler resultieren.⁹⁰⁸ Die übrigen Unternehmen machen diesbezüglich keinerlei Angaben.

Die Ursachenanalyse der HeidelbergCement AG, Heidelberg ist **aus externer Analystensicht kritisch** zu sehen. Im Konzernabschluss 2007 werden die Ursachen der latenten Steuerabgrenzung nur für das laufende Jahr angegeben. Die Veränderung zu den Werten aus 2006 ist nicht ersichtlich. Der Konzern erläutert hierzu lediglich:

*"Die Verteilung hinsichtlich der Bilanzposten stellt sich im Wesentlichen unverändert zum Vorjahr dar."*⁹⁰⁹

Diese Erklärung ist unbefriedigend, zumal wenn man bedenkt, dass sich die latenten Steuern im Saldo um € 573 Mio verändern. **Die Einhaltung der Vorgaben des IAS 12 ist durch diese Berichterstattung kaum gegeben.**

⁹⁰⁸ Es handelt sich um den Konzernabschluss der GILDEMEISTER AG, Bielefeld.

⁹⁰⁹ HeidelbergCement AG, Geschäftsbericht 2007, S. 100.

5.3.4 Angaben zu latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge

Dem externen Bilanzleser stehen zur Beurteilung der Realisationsfähigkeit von ungenutzten steuerlichen Verlustvorträgen die Prognoseinstrumente der internen Rechnungslegung (beispielsweise steuerliche Planungsrechnungen) nicht zur Verfügung. Er ist daher insbesondere auf entsprechende **Anhangangaben angewiesen**, die ihm eine eigene Einschätzung zur zukünftigen wirtschaftlichen Lage ermöglichen sollen. Die externe Berichterstattung hat diesem Interesse unter Berücksichtigung des Grundsatzes der *decision usefulness* hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Relevanz latenter Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge für die Bilanzierungspraxis deutscher Unternehmen wird bereits in den bisherigen Studien festgestellt.⁹¹⁰ Der **Anteil der aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge** an den gesamten aktiven latenten Steuern (Bruttowerte) ist nicht unerheblich:

Tabelle 5-40: Anteil der latenten Steuern auf Verlustvorträge an den latenten Steueransprüchen

	Mittelwert	Median
DTAVV/DTA	21,0%	14,2%

Im Mittel machen latente Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge rund 21 % der aktiven latenten Steuern aus. Der Anteil geht mit den Ergebnissen der vergangenen Studien konform:

Tabelle 5-41: Anteil der latenten Steuern auf Verlustvorträge an den gesamten latenten Steueransprüchen in Abhängigkeit vom Börsensegment

	DAX	MDAX
Weber (2003) für 1999 (Median DAX 100)	9%	
Küting/Zwirner (2003) für 2001 (Mittel)	22%	37%
Küting/Zwirner (2005) (Mittel)		
für 2002	25%	-
für 2003	21%	-
für 2004	20%	-
Baetge/Lienau (2007) für 2005 (Mittel)	25%	40%
Vorliegende Untersuchung (Mittel)		
für 2006	14%	24%
für 2007	15%	25%

Ein **direkter Vergleich der Zahlen zwischen den Studien verbietet sich** aber, da in der vorliegenden Studie auf eine Schätzung der Netto-Verlustvorträge bewusst verzichtet wird. Vielmehr gehen nur diejenigen latenten Steuern auf Verlustvorträge in die Berechnung ein, die im Anhang angegeben werden.⁹¹¹ Die Beträge sind demnach vor Saldierung und Wertberichtigung berechnet. Verglichen wird insoweit der Bruttobetrag der latenten Steuern auf Verlustvorträge mit dem Bruttobetrag der gesamten latenten Steueransprüche.

⁹¹⁰ Vgl. Abschnitt 5.1.1.4.

⁹¹¹ In der Regel finden sich die Angaben in der Ursachenanalyse.

Die vergangenen Studien rechnen hingegen mit angepassten latenten Steuern auf Verlustvorträge, so passten KÜTING/ZWIRNER diese mit prozentualen Wertberichtigungsabschlägen an, sofern keine separaten Beträge für die Wertberichtigung angegeben waren.⁹¹² Auf ein dergleiches Vorgehen wird hier verzichtet, um die empirischen Daten nicht mit einer Scheingenauigkeit zu verzerren. Der von KÜTING/ZWIRNER gewählte Weg ist problematisch, da sich die Wertberichtigungen ganz überwiegend auf latente Steuern auf Verlustvorträge beziehen.⁹¹³ Ein lediglich prozentualer Abschlag kürzt diese unzureichend und überschätzt folglich deren Nettowert. Hieraus resultieren die vergleichsweise höheren Werte. Die in vorstehender Tabelle angegebenen Beträge zum geschätzten Nettowert (aus den vergangenen Studien) sind daher kaum aussagekräftiger als die unbereinigten Bruttowerte.

Auffällig ist, dass latente Steueransprüche auf **Verlustvorträge bei MDAX-Unternehmen** mit rund 25 % für 2007 im Durchschnitt **einen höheren Anteil** an den gesamten latenten Steueransprüchen darstellen, als bei DAX-Unternehmen mit nur rund 15 %. Diese Beobachtung steht im Einklang mit den bisherigen Studien.

In der Vergangenheit wurde auf die Tatsache hingewiesen, dass in der Rechnungslegung der DAX- und MDAX-Unternehmen die Ausführungen zu latenten Steuern auf Verlustvorträge oftmals nicht oder nur sehr oberflächlich erläuternd vorlagen.⁹¹⁴ Die geäußerte Kritik trifft auch auf die im Untersuchungszeitraum analysierten Abschlüssen zu:

Tabelle 5-42: Anhangangaben zu Verlustvorträgen

	Absolut	Prozentual
Prospektiver Planungshorizont	2	3,4%
Gesamtbetrag der Verlustvorträge	26	44,8%
davon zusätzlich Gliederung nach Laufzeit	14	24,1%
Verlustvorträge für die keine lat. Steuern gebildet wurden	48	82,8%
davon zusätzlich Gliederung nach Laufzeit	33	56,9%

Wenn lediglich zwei Unternehmen Angaben zum Planungshorizont machen, darf die **Informationsbasis des externen Bilanzlesers** in diesem Punkt zu Recht als **eingeschränkt** gelten.

Positiv ist anzumerken, dass 26 Unternehmen bzw. rund 44,8 % freiwillig Angaben zum Gesamtbetrag der vorhandenen ungenutzten Verlustvorträge machen (davon 14 zusätzlich Angaben zur Laufzeit).

Der Anteil von Unternehmen, die Verlustvorträge besitzen, auf die keine latenten Steuern gebildet wurden, ist mit rund 82,8 % durchaus bemerkenswert. Nur rund 56,9 %

⁹¹² Vgl. KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1556.

⁹¹³ Vgl. Abschnitt 5.3.5.

⁹¹⁴ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 19.

machen allerdings detailliertere Angaben zu Verfall dieser Beträge. **Eine diesbezügliche Angabe ist nach IAS 12.81(e) verpflichtend!**

Allerdings ermöglicht die **Angabe der Verlustvorträge (ohne weitere Konkretisierung) noch keine Einschätzung über die Höhe der zukünftigen Steuerentlastungen** des Unternehmens. Die Multiplikation der Verlustvorträge mit dem durchschnittlichen Unternehmensteuersatz führt den externen Bilanzleser hier auch nicht weiter, da der jeweils anzuwendende Steuersatz unbekannt ist.⁹¹⁵

Das **IASB** hat hier ebenfalls Handlungsbedarf erkannt und beabsichtigt, den *two-step-approach* bzw. die Methodik der *valuation allowance* im künftigen IAS 12 umzusetzen.⁹¹⁶ Im Ergebnis weichen die in der Bilanz aktivierten Steueransprüche nicht von den bisherigen Werten ab. Allerdings wird die Angabe in den *notes* für externe Analysten deutlich transparenter.

Gemäß IAS 12.82 sind zusätzliche Angaben hinsichtlich eines **überzeugenden Nachweises** der Realisierbarkeit von latenten Steueransprüchen zu machen, sofern eine Verlusthistorie vorliegt und die abzugsfähigen temporären Differenzen nicht durch zu versteuernde temporäre Differenzen gedeckt werden (aktiver Überhang). Anzugeben ist die Art des Nachweises (*nature of evidence*) und der betroffene Betrag.

Bei den untersuchten Unternehmen beschränken sich die Ausführungen des Managements regelmäßig auf die Angabe, dass aufgrund der vergangenen Erfahrungen und zukünftigen Erwartungen von der Realisierbarkeit ausgegangen wird. Aus **externer Sicht bedeutet dies keinen Informationsmehrwert**, da andernfalls eine Aktivierung des latenten Steueranspruchs auf Verlustvorträge ohnehin nicht in Frage gekommen wäre. Lediglich drei Unternehmen machen diesbezüglich weitergehende Angaben.

Umfangreichere Erläuterungen sind beispielsweise im Anhang des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2007 der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Kirkel zu finden:

"Potenzielle Steuerersparnisse in Höhe von insgesamt T€ 12.041 (Vorjahr T€ 14.024) wurden nicht aktiviert, da die Nutzung der zugrunde liegenden Verlustvorträge nicht wahrscheinlich ist. Dies entspricht T€ 67.408 steuerlich nicht nutzbarer Verlustvorträge (Vorjahr T€ 66.048). Weiterhin wurden latente Steueransprüche von T€ 9.102 (Vorjahr T€ 13.056) nicht aktiviert, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, gegen das die abzugsfähige temporäre Differenz verwendet werden kann.

⁹¹⁵ Beispielsweise kann sich ein vom Unternehmen angegebener Verlustvortrag von € 100 Mio aus einem gewerbesteuerlichen Verlustvortrag von € 80 Mio und einem körperschaftsteuerlichen Verlustvortrag von € 20 Mio zusammensetzen. Ein Hochrechnen mit dem erwarteten Steuersatz von beispielsweise 40 % würde die positiven künftigen Ergebniseffekte bei Weitem überschätzen. Vgl. zur Bewertung unterschiedlicher Verlustvorträge auch GENS/WAHLE, KoR 2003, S. 289 f.

⁹¹⁶ Vgl. IASB, Information for Observers July 2008, Tz. 84 f.

Aufgrund bestehender Planzahlen für die kommenden Jahre geht das Management davon aus, dass die bilanzierten latenten Steueransprüche zukünftig realisiert werden können. Diese Planzahlen berücksichtigen, dass die steuerlichen Verluste der Vergangenheit zum Teil auf Ergebnisbelastungen beruhen, die nicht regelmäßig wiederkehren.

Außerdem bestehen in den Planzahlen nicht berücksichtigte Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen die Verlustvorträge im Realisierungszeitraum nutzbar gemacht werden könnten.

Anhand von Budget- und Planungsrechnungen wird die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern regelmäßig überprüft.

Dabei werden fortlaufende Soll-Ist-Vergleiche zur Sicherstellung der Planungsqualität sowie eine regelmäßige Adjustierung der Planungsprämissen vorgenommen. Grundlage hierzu ist eine dreijährige Mittelfristplanung. Für den Zeitraum jenseits der Perioden, für die eine konkrete Planung vorliegt, wurde ein konstantes operatives Ergebnis unterstellt. Diese Einschätzungen des Managements basieren auf Entwicklungen in der Vergangenheit sowie Erwartungen bezüglich der künftigen Marktentwicklung.

Nach der jeweils geltenden Planung ergab sich unter Berücksichtigung zusätzlicher Gestaltungsmöglichkeiten ein Realisierungszeitraum von neun Jahren.⁹¹⁷

Eine entsprechende Ausweitung der Berichterstattung in den Abschlüssen der übrigen Unternehmen wäre begrüßenswert.

Kritisch ist die Berichterstattung zu Verlustvorträgen im Konzernabschluss der K+S AG, Kassel zu beurteilen.

Der Konzern weist im Geschäftsjahr 2007 latente Steuererträge aus Verlustvorträgen von rund € 48 Mio aus (inklusive einem latenten Steuerertrag von € 69 Mio). Bei einem Vorsteuerergebnis von € -143 Mio verbessern die latenten Steuererträge wesentlich die Darstellung der Ertragslage des Konzerns. Ohne die latenten Steuererträge wäre das Ergebnis je Aktie um rund 73 % schlechter (d.h. noch negativer) ausgefallen.

Die Ertragslage des K+S Konzerns wird damit wesentlich von latenten Steuern geprägt. Aus Analystensicht sind deshalb die Angaben zu latenten Steuern in besonderem Maße relevant, zumal aktive latente Steuern auf Verlustvorträge ohnehin höchste Aufmerksamkeit erfahren.

Durch den Verlust im laufenden Jahr liegt das erste Merkmal (*history of recent losses*) für eine verschärfte Angabepflicht nach IAS 12.35 vor. Zudem sprechen die Erträge aus der Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge auch für neue steuerliche Verluste im laufenden Jahr. Zusätzlich weist der Konzern eine positive Veränderung des latenten

⁹¹⁷ Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG, Geschäftsbericht 2007, S. 82

Steuersaldo auf. Damit übersteigen die neuen abzugsfähigen Differenzen nachweislich die zu versteuernden Differenzen, womit der zweite Tatbestand des IAS 12.35 erfüllt ist.

Der Ansatz von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge ist für den K+S Konzern nur zulässig, soweit das Unternehmen einen **überzeugenden Nachweis** (*convincing other evidence*) für die Annahme zukünftiger steuerlicher Gewinne erbringt. In diesem Fall sind nach IAS 12.82 darüber hinaus zusätzliche Angaben über den Betrag des latenten Steueranspruchs und über die Art der überzeugenden Nachweise zu machen.

Die Gesellschaft erfüllt die nach IAS 12 (IAS 12.81(e) und IAS 12.35 i.V.m. IAS 12.82) geforderten Berichtspflichten kaum. Als einzige Angaben findet sich im Konzernanhang:

*"Insgesamt wurde in Höhe von 752 T€ (Vorjahr: 2.557 T€) auf die Aktivierung latenter Steuern verzichtet, da die Nutzung der zugrunde liegenden Verlustvorträge als nicht wahrscheinlich angesehen wird. Die zugrunde liegenden Verlustvorträge betragen 4.561 T€ (Vorjahr: 13.462 T€)."*⁹¹⁸

Weder werden damit Anhaltspunkte für überzeugende Nachweise, noch die Größenordnung des betroffenen Betrags genannt. Im Übrigen macht die Gesellschaft auch keinerlei Angaben zum Verfall derjenigen Verlustvorträge, für die keine latenten Steuern angesetzt werden. Im konkreten Fall ist deshalb **die Berichterstattung** zu latenten Steuern aus externer Sicht **vollkommen unbefriedigend**.

Das Beispiel bestärkt die Stimmen, die der Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge kritisch gegenüber stehen.⁹¹⁹ Dem externen Analytiker wird angesichts der teilweise unzureichenden Berichterstattung die Aufgabe erschwert, sich einen angemessenen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verschaffen!

5.3.5 Angaben zu Wertberichtigungen

Wie geschildert,⁹²⁰ ist die Angabe der temporären Differenzen, auf die keine latenten Steuern gebildet werden, **für den externen Bilanzleser unzureichend**. Schließlich müsste die temporäre Differenz bzw. der Verlustvortrag noch mit dem maßgeblichen Steuersatz multipliziert werden, um die zu erwartende Steuerentlastung zu ermitteln.

Einige Unternehmen geben aber bereits freiwillig die Wertberichtigungsbeträge an:

⁹¹⁸ K+S AG, Geschäftsbericht 2007, S. 158.

⁹¹⁹ Vgl. stellvertretend SCHILDBACH, WPg 1998, S. 945.

⁹²⁰ Vgl. Abschnitt 5.3.4.

Tabelle 5-43: Anteil der Unternehmen mit Wertberichtigungen

	Absolut	Prozentual
Wertberichtigung auf DTA	53	91,4%
Wertberichtigung auf DTA _{VV}	14	24,1%

Rund 91,4 % der untersuchten Unternehmen hatten Wertberichtigungen auf ihre latenten Steueransprüche vorgenommen. Etwa 24,1 % machten zusätzlich Angaben zu latenten Steuern auf Verlustvorträge.

Bei 14 Unternehmen, bei denen eine **Aufspaltung der Wertberichtigungsbestandteile** möglich war, stellt sich der Umfang der Wertberichtigungen für das Geschäftsjahr 2007 wie folgt dar:

Tabelle 5-44: Struktur der Wertberichtigungen bei Unternehmen, die eine Aufspaltung ermöglichen

	Aufteilung der WB möglich	
	Mittelwert	Median
WB/DTA	237,8%	52,8%
WB DTA _{VV} /DTA _{VV}	198,1%	119,4%
WB DTA _{VV} /WB	86,3%	100,0%
WB DTA ohne VV/ DTA ohne VV	19,9%	0,0%

Ein Wert von rund 237,8 % für die Relation "Wertberichtigung zu latenten Steueransprüchen" (WB/DTA) bedeutet, dass die in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steueransprüche ohne Wertberichtigung um durchschnittlich rund 237,8 % höher angesetzt worden wären. Ursächlich hierfür sind verzerrende Extremwerte (Maximum: 2.068,4 %) ⁹²¹. Im Median beträgt die Wertberichtigung im Sinne einer "**stillen Reserve**" bezogen auf die Bilanzwerte immer noch 52,8 %.

Im Rahmen der Untersuchung ist es nötig, die Wertberichtigungen in Relation zu den in der Bilanz ausgewiesenen Nettowerten anstatt zu den Bruttowerten vor Abschreibung zu setzen, da **nicht von allen Unternehmen entsprechende Bruttowerte vorliegen**. Auf eine Hochrechnung wird verzichtet und stattdessen durchgängig die in der Bilanz ausgewiesenen Nettowerte als Vergleichsmaßstab herangezogen.

Bei den übrigen 44 Unternehmen, die entweder gar keine Angaben zu Wertberichtigungen oder zu deren Aufteilung machen, stellt sich die Verteilung wie folgt dar:

Tabelle 5-45: Struktur der Wertberichtigungen bei Unternehmen, die keine Aufspaltung ermöglichen

	Ohne Aufteilung der WB	
	Mittelwert	Median
WB/DTA	317,2%	80,5%

⁹²¹ Die Deutsche Lufthansa AG, Köln gibt eine Wertberichtigung auf Verlustvorträge von € 393 Mio an, bei einem in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steueranspruch von € 19 Mio.

Hier ist die durchschnittliche Wertberichtigungsquote noch größer. Im Median wären die in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steueransprüche ohne Wertberichtigung um 80,5 % höher angesetzt worden.

Die beobachteten hohen **Wertberichtigungen eröffnen den Gesellschaften bilanzpolitische Möglichkeiten**. Wurden bei der Höhe der Wertberichtigung die Ermessensspielräume im Sinne einer konservativ vorsichtigen Bilanzpolitik ausgenutzt, können die stillen Reserven in künftigen Perioden zur Ergebnisglättung genutzt werden.⁹²²

5.3.6 Angaben zur steuerlichen Überleitungsrechnung

Die steuerliche Überleitungsrechnung gemäß IAS 12.81(c) liefert den externen Bilanzlesern weitere Informationen zu Ertragsteuern. Der Bilanzierende hat grundsätzlich die Wahl zwischen einer **relativen** und einer **absoluten Darstellung**.

In der Vergangenheit wählten **deutsche Unternehmen nahezu ausnahmslos die absolute Darstellungsweise**.⁹²³ Diese Beobachtung bestätigt sich auch bei den hier untersuchten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2007:

Tabelle 5-46: Darstellungsform der Überleitungsrechnung

	Absolut	Relativ
Ausschließlich absolute Darstellung	49	84,5%
Zusätzliche Angabe relativer Werte	9	15,5%
	58	100,0%

Zusätzlich geben rund 15,5 % der Unternehmen relative Überleitungswerte an. Wobei der Anteil an DAX-Unternehmen, die auch relative Werte angeben, größer ist als bei MDAX-Unternehmen:

Tabelle 5-47: Darstellungsform der Überleitungsrechnung in Abhängigkeit vom Börsensegment

	DAX	MDAX
Anteil der Unternehmen, die		
ausschließlich die absolute Darstellung wählten	72,7%	91,7%
zusätzlich relative Werte angaben	27,3%	8,3%
	100,0%	100,0%

Der anzuwendende Steuersatz kann grundsätzlich auf Basis der Steuersätze des Mutterunternehmens (**home based approach**) oder auf Basis eines durchschnittlichen Konzernsteuersatzes angegeben werden. In den untersuchten Abschlüssen wird überwiegend der *home based approach* angewandt:

⁹²² Auch wenn die empirischen Nachweise der Nutzung von latenten Steuern zum Ergebnismanagement bisher nicht eindeutig sind. Vgl. SCHRAND/WONG, CAR 2003, S. 608, MILLER/SKINNER, TAR 1998, S. 232, VISVANATHAN, JFSA 1998, S. 6-10 sowie Abschnitt 4.2.1.1.2.

⁹²³ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 21

Tabelle 5-48: Anwendung des *home based approach*

	Absolut	Relativ
Unternehmen, die dem <i>home based approach</i> folgen	47	81,0%

Die überwiegende Anwendung des *home based approach* herrscht in der Bilanzierungspraxis bei DAX- wie bei MDAX-Unternehmen gleichermaßen:

Tabelle 5-49: Anwendung des *home based approach* in Abhängigkeit vom Börsensegment

	DAX	MDAX
Unternehmen, die dem <i>home based approach</i> folgen	81,8%	80,6%

Die Anwendung des *home based approach* bei maßgeblich international agierenden Konzernen wird nicht unkritisch gesehen. Aussagekräftiger wäre ein durchschnittlicher Konzernsteuersatz, dessen Ermittlung durch Offenlegung der relevanten Daten transparent gemacht wird.⁹²⁴

In den durchschnittlichen **erwarteten Steuersätzen** spiegelt sich die überwiegende Anwendung des *home based approach* mit inländischen Steuersätzen zwischen 38 % und 40 % wider:

Tabelle 5-50: Beobachtete erwartete Steuersätze

	Mittelwert	Median
Erwarteter Steuersatz		
2007	37,0%	38,6%
2006	37,2%	38,9%
gesamt	37,1%	38,7%
Effektiver Steuersatz (KSQ)		
2007	28,9%	30,8%
2006	33,7%	29,8%
gesamt	31,3%	30,3%
Abweichung zur erwarteten Steuerquote		
2007	-8,1%	-7,6%
2006	-3,5%	-8,2%
gesamt	-5,8%	-7,8%

Die effektive **Steuerbelastung (Konzernsteuerquote)** liegt durchschnittlich um rund 5,8 % unter den erwarteten Steuersätzen. Die Abweichungen zum erwarteten Steueraufwand sind durch die Überleitungsrechnung transparent zu machen, da mit dem erwarteten inländischen Steuersatz allein eine zutreffende Berechnung der Steuerbelastung des Konzerns für einen externen Bilanzleser kaum möglich wäre.

Gesellschaften, die am DAX gelistet sind, weisen im Mittel eine geringere effektive Steuerbelastung auf als die Unternehmen des MDAX-Börsensegments. Dies könnte mit den umfangreicheren internationalen Steuergestaltungsmöglichkeiten bzw. Geschäftsaktivitäten der DAX-Großkonzerne zusammenhängen:⁹²⁵

⁹²⁴ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 21.

⁹²⁵ Eine derartige Vermutung wurde auch von BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 21 geäußert.

Tabelle 5-51: Beobachtete Steuersätze in Abhängigkeit vom Börsensegment

	DAX		MDAX	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
Erwarteter Steuersatz				
2007	37,6%	39,0%	36,6%	38,2%
2006	37,4%	39,0%	37,0%	38,0%
gesamt	37,5%	39,0%	36,8%	38,1%
Effektiver Steuersatz (KSQ)				
2007	26,7%	31,4%	30,3%	30,6%
2006	24,4%	27,0%	39,5%	32,0%
gesamt	25,5%	28,9%	34,8%	30,6%
Abweichung zur erwarteten Steuerquote				
2007	-10,9%	-8,2%	-6,3%	-7,4%
2006	-13,0%	-10,5%	2,5%	-7,3%
gesamt	-12,0%	-8,8%	-2,0%	-7,3%

Das Verhältnis von tatsächlich im Geschäftsjahr geleisteten Steuerzahlungen zum Vorsteuerergebnis (*Cash-Steuerquote*) liegt mit rund 22,8 % durchschnittlich leicht über der laufenden Steuerquote (rund 21,3 %):

Tabelle 5-52: Beobachtete Steuerquoten

	Mittelwert	Median
Effektiver Steuersatz (KSQ)	31,3%	30,3%
Cash-Steuerquote	22,8%	24,4%
Lfd. Steuerquote	21,3%	26,6%
Lat. Steuerquote	6,5%	1,2%

Der Median indiziert ein leicht gegensätzliches Verhältnis. Da sich latente Steueraufwendungen und -erträge bei einer Querschnittsbetrachtung im Wesentlichen gegenseitig ausgleichen sollten, liegt der Median der latenten Steuerquote mit rund 1,2 % im Rahmen der Erwartungen.

Bei größeren Abweichungen zwischen erwartetem und effektivem Steuersatz ist die Entscheidungsrelevanz der Überleitungsrechnung insbesondere vom **Detaillierungsgrad** der Informationen abhängig.⁹²⁶ Als Maßzahlen hierfür werden im Rahmen der Untersuchung der durchschnittliche Umfang der relativ größten und der relativ kleinsten Einzeldifferenz sowie der relative Umfang des Sammelpostens "sonstige Differenzen" ausgewertet:

Tabelle 5-53: Detaillierungsgrad der Überleitungsrechnung

	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum
Größter relativer Umfang einer Einzeldifferenz	20,2%	9,2%	0,5%	563,0%
Kleinster relativer Umfang einer Einzeldifferenz	0,7%	0,3%	0,0%	21,2%
Relativer Umfang des Sammelpostens "Sonstiges"	1,7%	0,7%	0,0%	50,0%

⁹²⁶ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 22.

Die Relation der größten in der Überleitungsrechnung erläuterten Einzeldifferenz zum Vorsteuerergebnis beträgt im Mittel rund 20,2 % und im Median rund 9,2 %. Der kleinste relative Umfang beträgt durchschnittlich 0,7 %. Der relative Umfang des Sammelpostens "Sonstiges" beträgt im Mittel 1,7%.

Der Detaillierungsgrad der Überleitungsrechnung ist damit insgesamt als ausreichend anzusehen.⁹²⁷

Einige Abschlüsse weisen jedoch aus Sicht des externen Bilanzlesers noch **Verbesserungsbedarf** auf. So erläutert die RWE AG, Essen im Konzernanhang nicht separat den Effekt aus dem Körperschaftsteuerguthaben für das Geschäftsjahr 2006, obwohl sie hieraus einen Steuerertrag von € 623 Mio ausweist.⁹²⁸

5.3.7 Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008

Die Steuersatzänderungen der Unternehmensteuerreform 2008 sind gemäß IAS 12.47, bereits im Abschluss für das Geschäftsjahr 2007 zu berücksichtigen.⁹²⁹ Die unmittelbaren Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen sind ex ante nicht bestimmbar und müssen nicht notwendigerweise mit den für Unternehmensbewertungen geltenden Effekten⁹³⁰ übereinstimmen. Die sich durch die Absenkung des Steuersatzes ergebenden Effekte auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaften konnten detailliert analysiert werden, sofern die Unternehmen entsprechende Angaben gemäß IAS 12.81(d) im Anhang machten:

Tabelle 5-54: Angaben zur Steuersatzänderung

	Absolut	Relativ
Weitergehende Angaben zur Steuersatzänderung	55	94,8%
Angabe des neuen Gesamtsteuersatzes	42	72,4%
Zusätzlich Angabe des neuen Gewerbesteuersatzes	18	31,0%

Rund 94,8 % der untersuchten Unternehmen machten weitergehende Angaben zur Steuersatzänderung im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008. Der Großteil (72,4 %) erläuterte den neuen Gesamtsteuersatz.⁹³¹ Lediglich rund 31,0 % machten darüber hinaus Angaben zum neuen erwarteten Gewerbesteuersatz.

⁹²⁷ Ähnlich BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 22.

⁹²⁸ Der Effekt ist wohl zusammen mit ebenfalls nicht unerheblichen gegenläufigen Effekten im Sammelposten "Sonstiges" enthalten, der für 2006 mit einem Volumen von € -196 Mio angegeben ist. Vgl. RWE AG, Geschäftsbericht 2007, S. 164 und 172 sowie Abschnitt 3.4.6.

⁹²⁹ Vgl. Abschnitt 5.2.1.

⁹³⁰ Vgl. HOMMEL/PAULY/SCHUSTER, FB 2008, S. 412 ff.

⁹³¹ Die Erläuterung der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % bringt dem externen Bilanzleser keinen Informationsgewinn. Zur Abschätzung der künftigen Auswirkungen ist die Angabe des neuen erwarteten (Gesamt-) Steuersatzes notwendig.

Aus Sicht des externen Bilanzlesers ist die Tatsache, dass fast 30 % der Unternehmen keine Angaben zum neuen erwarteten Steuersatz machten, **nicht zufriedenstellend**. Zumal sich die Steuersatzänderung zum Teil bereits wesentlich auf die Abschlüsse des Geschäftsjahres 2007 auswirken. Wobei die DAX-Unternehmen in diesem Zusammenhang eine umfangreichere Berichterstattung aufweisen:

Tabelle 5-55: Angaben zur Steuersatzänderung in Abhängigkeit vom Börsensegment

	DAX	MDAX
Weitergehende Angaben zur Steuersatzänderung	100,0%	91,7%
Angabe des neuen Gesamtsteuersatzes	72,7%	72,2%
Zusätzlich Angabe des neuen Gewerbesteuersatzes	45,5%	22,2%

Die aus externer Sicht **unzureichende Berichterstattung** hinsichtlich des neuen anzuwendenden Steuersatzes betrifft beide Börsensegmente gleichermaßen. Nur 72,7 % der DAX-Unternehmen und 72,2 % der MDAX-Unternehmen machten entsprechende Angaben.

Durchschnittlich wird von den Unternehmen ein **künftiger Gesamtsteuersatz** von rund 30,1 % und ein künftiger Gewerbesteuersatz von rund 12,9 % erwartet:

Tabelle 5-56: Erwartete Steuersätze 2008

	Mittelwert	Median
Erwarteter Gesamtsteuersatz 2008	30,1%	30,0%
Erwarteter Gewerbesteuersatz 2008	12,9%	14,0%

Von den untersuchten Unternehmen machten 63,8 % explizite betragsmäßige Angaben zu den Effekten der Unternehmensteuerreform:

Tabelle 5-57: Anteil der Unternehmen, die Angaben zum Effekt der Unternehmensteuerreform 2008 machen

	Absolut	Relativ
Angabe zum Effekt der UntStR 2008	37	63,8%

Nicht enthalten sind dabei Unternehmen, die den Effekt lediglich verbal umschreiben. So erläutert die Bilfinger Berger AG, Mannheim die Effekte als nicht wesentlich:

"Auf Basis der am 1. Januar 2008 in Deutschland in Kraft getretenen Unternehmenssteuerreform erfolgte eine Neubewertung der latenten Steuern zum Ende des 3. Quartals 2007. Die Auswirkungen auf die Ertragsteuern waren nicht wesentlich."⁹³²

Ebenfalls nicht in den 63,8 % enthalten sind diejenigen Unternehmen, die zwar einen Gesamtbetrag angeben, der aus Steuersatzänderungen resultiert, jedoch nicht angeben, welcher Teil explizit auf die deutsche Unternehmensteuerreform 2008 entfällt. So

⁹³² Bilfinger Berger AG, Geschäftsbericht 2007, S. 139.

erläutert zum Beispiel die Linde AG, München den in der steuerlichen Überleitungsrechnung ihres Konzernanhangs mit € 42Mio angegebenen Effekt:

*"Die Effekte aus Steuersatzänderungen sind im Wesentlichen auf Reduzierungen der Steuersätze in Deutschland, Großbritannien, den USA und China zurückzuführen."*⁹³³

Die aggregierte Berichterstattung dieser Gesellschaften macht eine **Untersuchung der Einzeleffekte unmöglich**.

Die aus der Steuersatzänderung resultierende Umbewertung der latenten Steuern wirkt sich bei denjenigen Unternehmen, die den Effekt der Unternehmensteuerreform explizit angegeben hatten, zum Teil erheblich auf das Ergebnis aus:

Tabelle 5-58: Auswirkung der Unternehmensteuerreform 2008

	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum
Effekt der UntStR 2008 in Mio €	28	6	-700	912
Effekt der UntStR 2008 auf EPS in €	0,11	0,05	-0,69	1,15
Effekt der UntStR 2008 auf EPS in %	-4,0%	1,1%	-177,5%	39,5%
Anteil am lat. Steueraufwand bzw. -ertrag	3081,9%	60,2%	-3346,7%	114500,0%

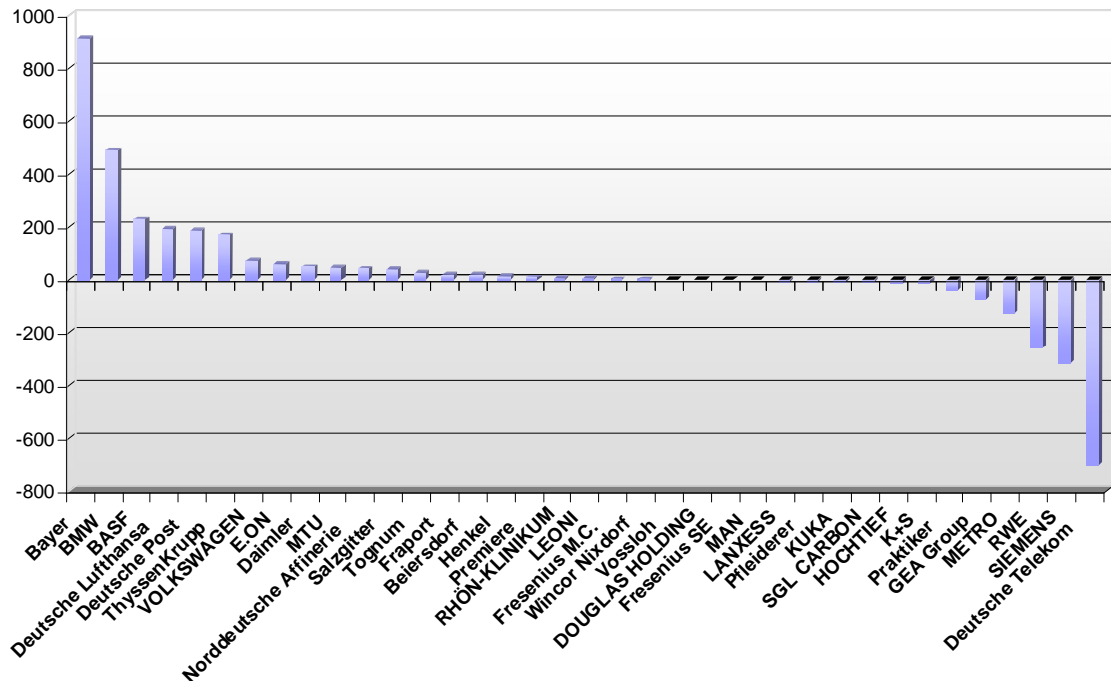
Eine eindeutige Tendenz ist nicht festzustellen. Es traten erwartungsgemäß positive wie negative Effekte auf. Im arithmetischen Mittel wurde das **Ergebnis je Aktie** der Unternehmen um -4,0 % negativ beeinflusst. Der Median von 1,1 % spricht hingegen für einen leicht positiven Effekt. Dies deckt sich mit der Feststellung, dass die untersuchten Unternehmen insgesamt **einen geringen passiven latenten Steuerüberhang** aufweisen.⁹³⁴ Infolgedessen ist von einem tendenziell eher positiven Effekt auszugehen.

⁹³³ Linde AG, Geschäftsbericht 2007, S. 119.

⁹³⁴ Vgl. Tabelle 5-25, S. 211.

Die individuellen **Ergebniswirkungen je Unternehmen** reichten der Größenordnung nach von einem Aufwand von € 700 Mio bis zu einem Ertrag von € 912 Mio:

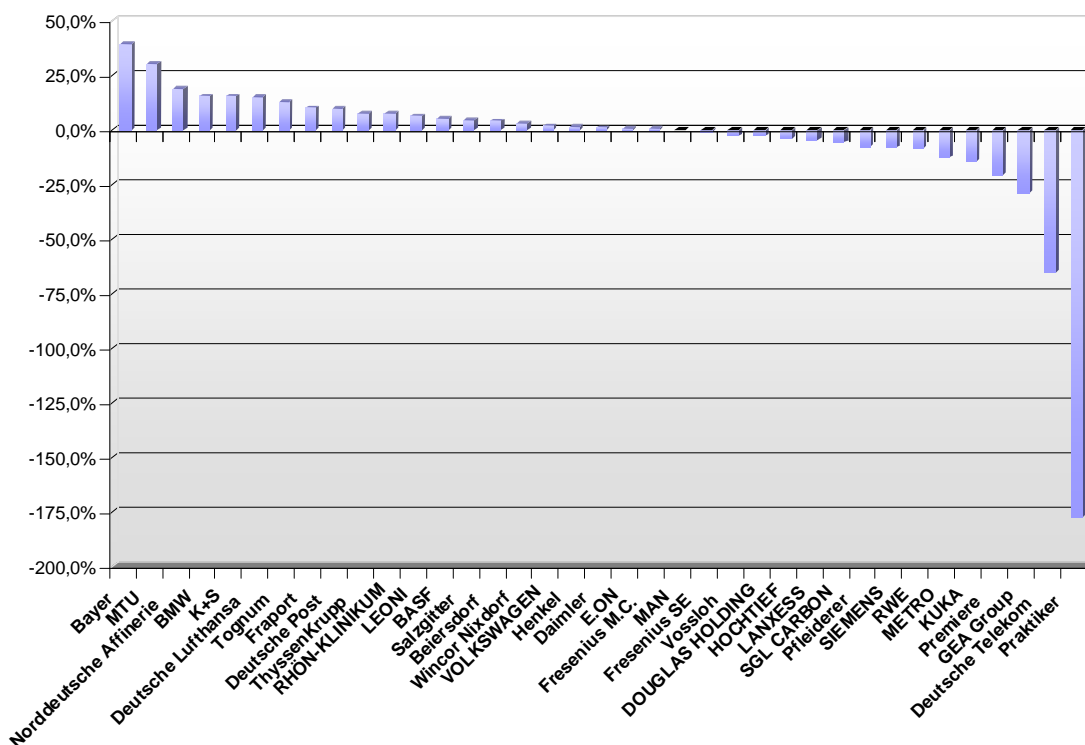
Abbildung 5-1: Effekt der Unternehmensteuerreform 2008 auf das Periodenergebnis in Mio €



Quelle: Eigene Darstellung

Die **Ertragslage** der betroffenen Unternehmen zeigt sich durch die Steuersatzsenkung teilweise **maßgeblich beeinflusst**. Die höchste positive absolute wie **prozentuale Auswirkung auf das Ergebnis je Aktie** war im Konzernabschluss der Bayer AG, Leverkusen festzustellen, die größte negative Auswirkung im Konzernabschluss der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Kirkel:

Abbildung 5-2: Effekt der Unternehmensteuerreform 2008 auf EPS relativ



Quelle: Eigene Darstellung

Bei der **Bayer AG** macht der durch die Absenkung der Steuersätze resultierende latente Steuerertrag rund 39,5 % des EPS aus. Der Konzern weist bei einem Gewinn von € 2.306 Mio ein unverwässertes Ergebnis je Aktie von € 2,91 aus. Durch die Steuersatzsenkung im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 ergibt sich ein latenter Steuerertrag von € 912 Mio, der das EPS um € 1,15 erhöht. Der Konzern erläutert hierzu im **Anhang**:

"Im Jahr 2007 verzeichnete der Bayer-Konzern einen latenten Steuerertrag aufgrund veränderter Steuersätze von 921 Mio € (Vorjahr: 1 Mio €). Hierin ist ein im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform in Deutschland stehender einmaliger latenter Steuerertrag von 912 Mio € enthalten. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Neubewertung der im Rahmen der Schering-Akquisition gebildeten passiven latenten Steuern, unter Zugrundelegung der ab dem Jahr 2008 reduzierten Nominalsteuersätze in Deutschland."⁹³⁵

Die Auswirkung auf das Ergebnis der **Bayer AG** ist als wesentlich einzustufen. Mithin findet sich eine entsprechende Erläuterung auch im **Lagebericht** des Konzerns:

"Für das Jahr 2007 verzeichneten wir per saldo einen Steuerertrag von 72 Mio €. Hierin ist ein im Zusammenhang mit der Unternehmensteuerreform in

⁹³⁵ Bayer AG, Geschäftsbericht 2007, S. 136.

Deutschland stehender, einmaliger, nicht-zahlungswirksamer positiver Steuereffekt in Höhe von 912 MIO € enthalten. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Neubewertung der im Rahmen der Schering-Akquisition gebildeten passiven latenten Steuern insbesondere unter Zugrundelegung der ab dem Jahr 2008 reduzierten Nominalsteuersätze in Deutschland. Bereinigt um diesen Einmaleffekt verzeichneten wir 2007 einen Steueraufwand in Höhe von 840 MIO € (Vorjahr: 454 MIO €).⁹³⁶

Bei der **Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG** fiel das EPS ohne die Absenkung der Steuersätze um 177,5 % höher aus. Der Konzern weist bei einem Gewinn von € 24 Mio ein unverwässertes Ergebnis je Aktie von € 0,39 aus. Durch die Steuersatzsenkung im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 ergibt sich ein latenter Steueraufwand von € 42 Mio. Ohne den latenten Steueraufwand wäre das Ergebnis je Aktie um € 0,69 höher ausgefallen. Der Konzern erläutert hierzu im **Anhang**:

"In Deutschland tritt ab dem Jahr 2008 eine Unternehmenssteuerreform in Kraft. Im Zuge dieser Reform kommt es unter anderem zu einer Reduzierung des durchschnittlichen Gewerbeertragsteuersatzes auf ca. 14,7 % und des Körperschaftsteuersatzes um 10 Prozentpunkte auf 15 %. Bei unverändertem Solidaritätszuschlag ergibt sich ein neuer anzuwendender Ertragsteuersatz von 30,53 %. Dieser Rückgang des Ertragsteuersatzes wirkte sich vor allem bei der Bewertung der latenten Steueransprüche stark ergebnismindernd aus."⁹³⁷

Die Auswirkung auf das Ergebnis der **Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG** ist als wesentlich einzustufen. Mithin findet sich eine entsprechende Erläuterung auch im **Lagebericht** des Konzerns:

"Der Steueraufwand machte 69,8 Millionen Euro aus, das waren 41,5 Millionen Euro mehr als im Vorjahr (28,3 Millionen Euro). Der Steueraufwand ist maßgeblich von einem einmaligen Effekt geprägt, der im Zusammenhang mit der Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland steht. Diese ist zwar erst am 1. Januar 2008 wirksam geworden, sie machte aber schon 2007 eine Neubewertung der Steuerlatenzen notwendig und führte zu einem einmaligen, nicht zahlungswirksamen Aufwand in Höhe von 42,0 Millionen Euro."⁹³⁸

Da die zu erwartenden Auswirkungen vom Saldo der Steuerabgrenzung abhängig sind, wurde die Datenbasis auch in **Abhängigkeit vom Vorzeichen des latenten Steuerüberhangs** ausgewertet:

⁹³⁶ Bayer AG, Geschäftsbericht 2007, S. 55.

⁹³⁷ Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Geschäftsbericht 2007, S. 74.

⁹³⁸ Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Geschäftsbericht 2007, S. 19.

Tabelle 5-59: Auswirkung der Unternehmensteuerreform 2008 in Abhängigkeit vom Vorzeichen des latenten Steuersaldo

	Aktiver Saldo		Passiver Saldo	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
Effekt der UntStR 2008 in Mio €	-39	-6	99	41
Effekt der UntStR 2008 auf EPS in €	-0,16	-0,08	0,38	0,23
Effekt der UntStR 2008 auf EPS in %	-13,4%	-3,5%	5,9%	7,8%
Anteil am lat. Steueraufwand bzw. -ertrag	49,3%	27,2%	6282,9%	89,5%

Die festzustellenden Werte entsprechen der Erwartung. Die untersuchten **Unternehmen mit einem aktiven Saldo** an latenten Steuern müssen im Mittel einen latenten Steueraufwand aus der Umbewertung der Steuerabgrenzungen von rund **-13,4 % des EPS** hinnehmen. Im Mittel macht der Effekt je Unternehmen rund € -39 Mio aus.

Die Unternehmen, die einen **passiven Überhang** an latenten Steuern in der Bilanz ausweisen, erfahren durch die Umbewertung im Mittel einen latenten Steuerertrag von rund € 99 Mio. Der Effekt macht rund **5,9 % des Ergebnisses** je Aktie aus.

Hinsichtlich des Anteils der Unternehmen, bei denen die latenten Steuereffekte aus der Unternehmensteuerreform 2008 die Ertragslage maßgeblich beeinflussten, ergibt sich folgende Übersicht:

Tabelle 5-60: Anteil an Unternehmen wesentlich beeinflusster Ertragslage

	Absolut	Relativ
Unternehmen mit einem Verhältnis der Steuerabgrenzung zum Nachsteuerergebnis		
>=50%	2	5,4%
>=10%	15	40,5%
>=5%	23	62,2%

Über 60 % der Unternehmen mit konkreten Angaben zu den Effekten der Steuersatzsenkung erfahren für das Geschäftsjahr 2007 eine wesentliche Beeinflussung ihrer Ertragslage. Bei über 40 % der Unternehmen machen die Effekte mehr als 10 % des Nachsteuerergebnisses aus.

Die Ergebnisse sprechen für eine **maßgebliche Beeinflussung der Ertragslage** durch Umbewertung der Steuerabgrenzungen im Rahmen der Änderung der Steuersätze. Der hohe relative Einfluss auf das Ergebnis je Aktie verdeutlicht die Bedeutsamkeit der Gesamthematik "Latente Steuern" für den kapitalmarktorientierten externen Bilanzleser.

Allerdings ist die **Übertragbarkeit** der hier vorgestellten Ergebnisse hinsichtlich der Effekte aus der Unternehmensteuerreform **auf die Grundgesamtheit** der Unternehmen **eingeschränkt**. Schließlich konnten nur diejenigen Unternehmen in die Analyse einbezogen werden, die den Effekt der inländischen Steuersatzänderung explizit angaben. Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmen eher explizite Angaben zu Effekten machen, wenn deren Auswirkungen als wesentlich einzustufen sind. Insoweit ist von einer tendenziellen Überschätzung der Effekte der Unternehmensteuerreform bei der Analyse auszugehen.

5.3.8 Angaben zu outside basis-Differenzen

Der Ansatz von passiven latenten Steuern ist gemäß IAS 12.39(a) ausgeschlossen, wenn das bilanzierende Unternehmen einen maßgeblichen bzw. beherrschenden Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen hat und damit den Zeitpunkt der Umkehr der temporären Differenzen kontrollieren kann. Zudem muss die Umkehr gemäß IAS 12.39(b) auch tatsächlich auf absehbare Zeit unwahrscheinlich sein und damit keine Planungen zur Ausschüttung oder Dividendenzahlung des Beteiligungsunternehmens bestehen.⁹³⁹

Sofern nach IAS 12.39 passive latente Steuern auf *outside basis*-Differenzen nicht angesetzt wurden, ist die **Höhe der entsprechenden Differenzen nach IAS 12.81(f) im Anhang anzugeben**. Die Angabe der entsprechenden (nicht angesetzten) passiven latenten Steuern wird gemäß IAS 12.87 empfohlen (*encouraged*), sofern sich diese mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen.

Die Berichterstattung zu *outside basis*-Differenzen in den untersuchten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2007 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 5-61: Angaben zu outside basis-Differenzen

	Absolut	Relativ
Angabe zu nicht angesetzten <i>outside basis</i> -Differenzen	19	32,8%
Freiwillige Angabe des Betrags der DTL hierauf	4	6,9%
Angaben gesamt	23	39,7%
Trotz Vorliegen entsprechender Differenzen keine Angabe	10	17,2%

Die **Berichterstattung zu *outside basis*-Differenzen ist äußerst unbefriedigend**. Überraschenderweise geben lediglich rund 32,8 % der Unternehmen die Höhe der *outside basis*-Differenzen an, auf die keine passiven latenten Steuern gebildet werden. Nur rund 6,9 % folgen der Empfehlung des IAS 12.87 und geben alternativ die entsprechenden passiven latenten Steuern an. Diese vier Unternehmen machen allerdings keine Angaben zur Höhe der zu Grunde liegenden Differenz. Der Informationsgehalt der Angabe von latenten Steuerschulden ist deutlich höher einzuschätzen,⁹⁴⁰ mithin muss die ausschließliche Angabe der passiven latenten Steuern als vertretbar gelten (trotz anderen Wortlauts in IAS 12.81(f)). Damit machen insgesamt nur 39,7 % der Unternehmen Angaben zu *outside basis*-Differenzen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass darüber hinaus bei all denjenigen Unternehmen, die keinerlei Angaben gemäß IAS 12.81(f) zu nicht angesetzten passiven latenten Steuern auf *outside basis*-Differenzen machen, auch keine derartigen Differenzen vorliegen, ist gering. Vielmehr scheint es in diesem Punkt **größere Unsicherheiten** hinsichtlich der geforderten IAS 12-Berichterstattung **bei den bilanzierenden Unternehmen** zu geben.

⁹³⁹ Vgl. Abschnitt 3.5.1.4.

⁹⁴⁰ Schließlich ist die Schätzung der durch die *outside basis*-Differenzen künftig entstehenden latenten Steuerbelastung nur mittels entsprechendem Steuersatz möglich.

Dafür spricht auch, dass zehn Unternehmen bzw. rund 17,2 % angeben, gemäß IAS 12.39 keine latenten Steuerschulden auf *outside basis*-Differenzen anzusetzen, ohne aber den Betrag der Differenz oder die nicht angesetzte latente Steuerschuld zu nennen.⁹⁴¹ So erläutert die adidas AG, Herzogenaurach im Konzernanhang:

*"Der Konzern berücksichtigt keine latenten Steuerschulden für einbehaltene Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften, falls diese Gewinne voraussichtlich als permanent investiert betrachtet werden. Wenn diese Gewinne, deren wertmäßige Ermittlung nicht praktikabel ist, als Dividenden ausgeschüttet oder der Konzern seine Beteiligung an dem jeweiligen Tochterunternehmen veräußern würde, könnte eine zusätzliche Steuerschuld entstehen."*⁹⁴²

Die Bilfinger Berger AG, Mannheim erläutert im Konzernanhang lediglich:

*"Latente Steuerschulden für Steuerzahlungen auf mögliche künftige Ausschüttungen von thesaurierten Gewinnen der Tochtergesellschaften wurden nicht gebildet, soweit diese Gewinne langfristig zur Finanzierung der jeweiligen Tochtergesellschaft erforderlich sind."*⁹⁴³

Die DEUTZ AG, Köln gibt im Konzernanhang an:

*"Latente Steuern auf sogenannte 'Outside Basis Differences' wurden nicht gebildet, da die Umkehrung der Differenzen (wie z.B. Ausschüttungen) gesteuert werden kann und die (deutsche) steuerliche Bemessungsgrundlage im Wesentlichen nicht berücksichtigt wird und aus diesen für die absehbare Zukunft keine wesentlichen Steuereffekte zu erwarten sind."*⁹⁴⁴

Der Konzern gibt unverständlicherweise keinen Betrag an, obwohl er zuvor im Anhang noch (richtigerweise) auf die Angabepflicht hinweist:

*"Latente Steuerschulden, die durch temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen entstehen, sind grundsätzlich anzusetzen. Von einem Ansatz ist abzusehen, wenn die Umkehr der temporären Differenzen gesteuert werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich diese in absehbarer Zeit nicht umkehren. Die Höhe der temporären Differenzen, für die keine latenten Steuerschulden gebildet wurden, ist im Anhang anzugeben."*⁹⁴⁵

⁹⁴¹ Die Übersicht über die betroffenen Konzerne ist Anhang IV der vorliegenden Arbeit zu entnehmen.

⁹⁴² adidas AG, Geschäftsbericht 2007, S. 186.

⁹⁴³ Bilfinger Berger AG, Geschäftsbericht 2007, S. 139.

⁹⁴⁴ DEUTZ AG, Geschäftsbericht 2007, S. 105.

⁹⁴⁵ DEUTZ AG, Geschäftsbericht 2007, S. 94.

Tendenziell fällt die **Berichterstattung** zu *outside basis*-Differenzen **bei DAX-Unternehmen informativer** aus:

Tabelle 5-62: Angaben zu *outside basis*-Differenzen in Abhängigkeit vom Börsensegment

	DAX		MDAX	
	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Angabe zu nicht angesetzten <i>outside basis</i> -Differenzen	15	68,2%	8	22,2%
Freiwillige Angabe des Betrags der DTL hierauf	2	9,1%	2	5,6%
Trotz Vorliegen entsprechender Differenzen keine Angaben	5	22,7%	5	13,9%

Während noch rund 68,2 % der DAX-Unternehmen die *outside basis*-Differenzen angeben, auf die keine latenten Steuerschulden gebildet werden, machen diese Angabe nur rund 22,2 % der MDAX-Unternehmen. Da jedoch rund 18,2 % der DAX-Unternehmen keine Beträge abgeben, obwohl entsprechende Differenzen vorliegen, ist auch deren Berichterstattung als unbefriedigend anzusehen.

Die Höhe der *outside basis*-Differenzen, auf die keine latenten Steuerschulden gebildet werden, reicht von € 1 Mio bis € 13.925 Mio und beträgt im Mittel rund € 3.153 Mio. Die nicht angesetzte latente Steuerschuld beläuft sich im Mittel auf € 18 Mio:

Tabelle 5-63: Höhe der *outside basis*-Differenzen in Mio €

	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum
Nicht angesetzte <i>outside basis</i> -Differenzen	3.153	1.250	1	13.925
Betrag der DTL	18	17	1	38

Die Werte der latenten Steuerschulden und *outside basis*-Differenzen stehen allerdings hier nicht in direktem Zusammenhang, da diejenigen Unternehmen, welche die latenten Steuerschulden nennen, diese Angabe alternativ machen.

Die jeweils zu beobachtenden Größenordnungen sind durchaus nicht unerheblich. Sollten die beobachteten Werte auch nur annähernd Rückschlüsse auf die Höhe der Differenzen und passiven latenten Steuern bei den Unternehmen zulassen, die keine Angaben machen, werden **entscheidungsrelevante Informationen in wesentlicher Größenordnung vorenthalten. Die Berichterstattungspraxis ist in jedem Fall verbesserungsbedürftig.**

5.3.9 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung lassen den Schluss zu, dass latente Steuern eine wesentliche Rolle in der Bilanzierungspraxis deutscher kapitalmarktorientierter Konzerne spielen.

Die **Relevanz** ist sowohl hinsichtlich der Höhe der ausgewiesenen Beträge in Bezug auf die Vermögens- und Ertragslage, als auch hinsichtlich des Umfangs der Berichterstattung gegeben. Dieser hängt positiv von der Größe der untersuchten Konzerne ab.

Die zum Teil erhebliche Bedeutung der **Steuersatzänderung** im Zuge der **Unternehmensteuerreform** auf die Darstellung der Ertragslage der untersuchten Unternehmen wurde nachgewiesen.

Anhand der einbezogenen Konzernabschlüsse lassen sich aus Sicht des externen Analysten wesentliche Kritikpunkte in Bezug auf die Berichterstattungspraxis zu latenten Steuern formulieren:

1. Die Berichterstattung der Unternehmen zu konsolidierungsbedingten sowie sonstigen **ergebnisneutral** erfassten Steuerlatenzen ist unbefriedigend. Nur in den wenigsten Fällen ist die Veränderung des latenten Steuersaldo ohne weiteres lückenlos nachvollziehbar.
2. Die **Ursachenanalyse** gemäß IAS 12.81(g) weist in einem Fall einen erheblichen Mangel auf (fehlende Angaben zum Vergleichszeitraum). Angaben sind durch die unterschiedliche Angabemethodik (Brutto- vs. Nettodarstellung) zwischen den Unternehmen nicht vergleichbar.
3. Die Angaben zu latenten Steuern auf **Verlustvorträge** ist unzureichend:
 - a. Nur rund 56,9 % machen detailliertere Angaben zum **Verfall** der Verlustvorträge, auf die kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde. Eine diesbezügliche Angabe ist nach IAS 12.81(e) grundsätzlich verpflichtend.
 - b. Lediglich zwei Unternehmen machen Angaben zum **Planungshorizont**.
 - c. Die verschärfte Angabepflichten gemäß IAS 12.35 und IAS 12.82 bei **Verlusthistorie und aktivem Überhang** wurde nicht ausreichend beachtet.
 - d. Die Angabe der **ungenutzten Verlustvorträge** gemäß IAS 12.81(e) ermöglicht ohne Zusatzinformationen keinerlei Rückschlüsse auf zukünftige Steuerentlastungen.
4. Hohe Bestände an **Wertberichtigungen** bergen erhebliches bilanzpolitisches Potential zur künftigen Gewinnglättung.
5. Teilweise besteht Verbesserungsbedarf beim Detaillierungsgrad der **Überleitungsrechnung** nach IAS 12.81(c).
6. Die Berichterstattung bei **geänderten Steuersätzen** gemäß 12.81(d) ist unzureichend.
7. Es bestehen Mängel und Unsicherheiten bei der Berichterstattung zu **outside basis-Differenzen** gemäß IAS 12.81(f).

Die festgestellten Mängel und Unsicherheiten bei der Berichterstattung zu latenten Steuern erschweren dem externen Bilanzleser die Analyse der Vermögens- und

Ertragslage der Gesellschaft. Ein kritischer Umgang mit unaufbereitetem Zahlenmaterial scheint angebracht.⁹⁴⁶

Ein Teil der festgestellten Mängel hinsichtlich des Informationsgehalts von Anhangangaben wird durch geänderte Berichtspflichten im künftigen IAS 12 vermutlich behoben. Die Unsicherheiten in der Berichterstattungspraxis der Unternehmen dürften bei fortschreitender IFRS-Bilanzierungserfahrung tendenziell zurückgehen.

⁹⁴⁶ Die Tatsache, dass die in den Anhangangaben insgesamt gebotenen Informationen aktuell noch nicht den Informationsbedürfnissen der Kapitalmarktteilnehmer ausreichen, wird auch von entsprechenden Studien bestätigt. Vgl. PwC, Corporate reporting survey 2007, S. 8.

6 Implikationen auf die Bilanzanalyse

Um die Erkenntnisse der empirischen Auswertung in einen bilanzanalytischen Kontext einzuordnen, werden zunächst **Ziele, Grenzen und Methoden** der Bilanzanalyse zusammengefasst. Anschließend wird die Behandlung latenter Steuerabgrenzung im Rahmen der **finanz- und erfolgswirtschaftlichen Bilanzanalyse** erläutert. Die Auswirkung der Steuerabgrenzung auf relevante **Kennzahlen** der DAX- und MDAX-Unternehmen ist bereits in Abschnitt 5.3.1 dargestellt.

6.1 Begriffsbestimmung der Bilanzanalyse

Die Bilanzanalyse ist eine **Methode zur Informationsverarbeitung**⁹⁴⁷ und stellt lediglich einen Teilbereich der Unternehmensanalyse dar. Die **Unternehmensanalyse** lässt sich grob in die **externe** und **interne** Analyse aufspalten, wobei Analyseziel und verwendete Daten **retrospektiv** oder **prospektiv** ausgerichtet sein können. Insbesondere die prospektive externe Analyse benötigt eine erweiterte Datenbasis, um die Informationsasymmetrien zwischen interner und externer Sicht zu minimieren.⁹⁴⁸

Bei der **internen Unternehmensanalyse** stehen neben den extern verfügbaren Informationen zusätzliche Daten aus der internen Berichterstattung, wie beispielsweise Finanzplanung und Controlling⁹⁴⁹, zur Verfügung.

Die **Bilanzanalyse** beschäftigt sich demgegenüber mit der Auswertung und Transformation⁹⁵⁰ von extern verfügbaren Angaben, die im Rahmen des Jahresabschlusses im weiteren Sinn gegeben werden. Dazu gehören Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung, Anhang sowie Lagebericht. Insbesondere ohne Verwertung der Zusatzinformationen aus dem IFRS-Anhang ist eine sinnvolle Unternehmensanalyse kaum durchführbar.⁹⁵¹ Bei internationalen Abschlüssen sind darüber hinaus auch die Eigenkapitalveränderungsrechnung⁹⁵² und die Segmentberichterstattung mit einzubeziehen.

⁹⁴⁷ Vgl. GRÄFER, Bilanzanalyse 2005, S. 21.

⁹⁴⁸ Vgl. BAETGE/HEUMANN, DB 2006, S. 345.

⁹⁴⁹ Schnittpunkte zwischen interner und externer Rechnungslegung sowie Unternehmensanalyse ergeben sich beispielsweise im Beteiligungscontrolling. Vgl. NOBACH/ZIRKLER, KoR 2006, S. 737 ff.

⁹⁵⁰ Vgl. KÜTING, DB 2006, S. 2753.

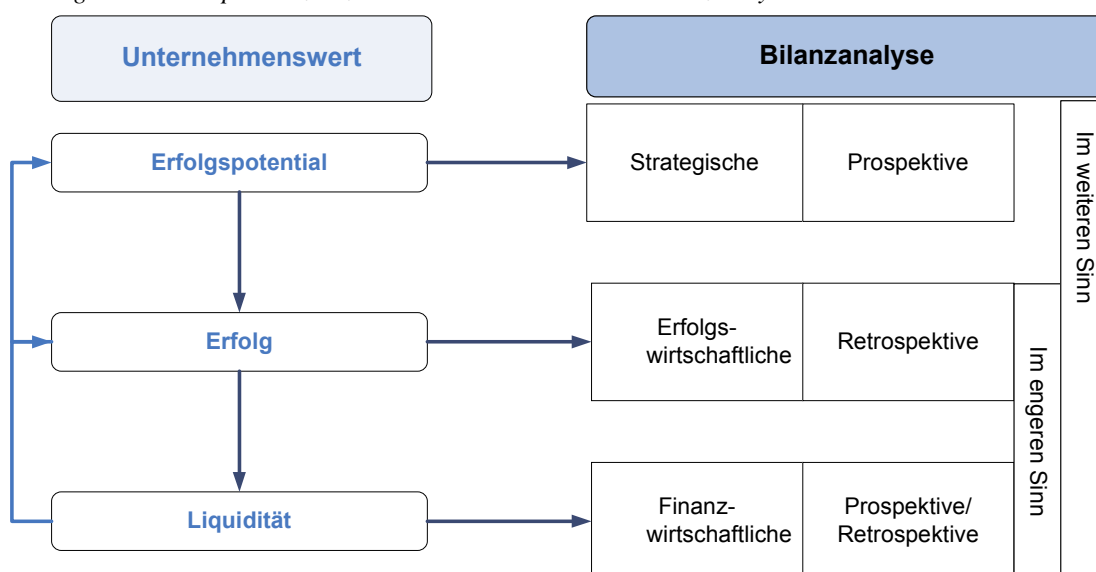
⁹⁵¹ Vgl. PELLENS et al., DB 2008, S. 145.

⁹⁵² Vgl. PADBERG, StuB 2004a, S. 950 ff.

6.1.1 Ziele und Grenzen der Bilanzanalyse

Die **Methoden und Ziele** der Bilanzanalyse sind naturgemäß eng mit den Unternehmenszielen "Geld verdienen" (**Liquidität** und **Erfolg**) sowie "Verdienstquellen sichern" (**Erfolgspotential**) verknüpft.⁹⁵³ Diese Ziele sind wiederum miteinander verwoben und untereinander abhängig. Die **Bilanzanalyse im engeren Sinne** versucht Erfolg und Liquidität eines Unternehmens auszuwerten und zu bewerten. Wobei die eher retrospektive erfolgswirtschaftliche Analyse und die voraus- und rückblickend ausgerichtete finanzwirtschaftliche Analyse zur Anwendung kommen. Der Begriff der Bilanzanalyse geht insoweit über die reine Analyse der Bilanz hinaus und ist deckungsgleich mit dem Begriff der **Jahresabschlussanalyse**.⁹⁵⁴

Abbildung 6-1: Interdependenzen zwischen Unternehmen und Bilanzanalyse



Quelle: In Anlehnung an COENENBERG, KoR 2003: Coenenberg, A.: *Strategische Jahresabschlussanalyse – Zwecke und Methoden*, in: *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2003, S. 165-177.

COENENBERG, *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse* 2005, S. 950

Die **finanzwirtschaftliche Bilanzanalyse** orientiert sich an der Gewinnung von Informationen zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens.⁹⁵⁵ Sie ist einerseits auf die Analyse der Kapitalverwendung (Vermögens- und Investitionsanalyse), andererseits auf die Kapitalaufbringung (Liquidität und Finanzierung) ausgerichtet.⁹⁵⁶

⁹⁵³ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, *Bilanzanalyse* 2004, S. 2.

⁹⁵⁴ Vgl. COENENBERG, *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse* 2005, S. 949 ff.

⁹⁵⁵ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, *Bilanzanalyse* 2004, S. 2.

⁹⁵⁶ Vgl. GRÄFER, *Bilanzanalyse* 2008, S. 72.

Erkenntnisziel der erfolgswirtschaftlichen Bilanzanalyse ist die Gewinnung von Informationen zur Beurteilung der Ertragskraft eines Unternehmens, also der Fähigkeit, künftig Erfolge zu erwirtschaften (Prognosefunktion⁹⁵⁷). An diesem Punkt offenbart sich die große Schwachstelle der Bilanzanalyse. Muss doch versucht werden, mit vergangenheitsbezogenen Daten Aussagen über künftige Erfolge herzuleiten. Die Herleitung erfolgt durch approximative Projektion auf Basis vergangener Erfolgsgrößen sowie auf Extrapolation beobachteter Trends der Vergangenheit. Der erfolgswirtschaftlichen Bilanzanalyse kommt dabei eine Ermittlungs- und Erklärungsfunktion zu. Sie muss einerseits die zu verwendenden Basisgrößen ermitteln und andererseits deren wirtschaftlichen Hintergrund soweit erklären, als eine Einschätzung über die Bestandskraft für künftige Geschäftsjahre möglich wird.⁹⁵⁸

Zunehmend werden erfolgs- und finanzwirtschaftliche Analysen ergänzt durch die **strategische Bilanzanalyse**, die stark prospektiv ausgerichtet ist und entsprechend auf zukunftsgerichtete oder qualitative Berichterstattungsformen (beispielsweise den Lagebericht) aufsetzt. Zur Auswertung bedient sie sich umfangreicher Informationen, die weit über die in Jahresabschlüssen enthaltenen Daten hinausgehen. Insbesondere sind damit auch **nichtfinanzielle Leistungsindikatoren** gemeint, wie *human capital*, *customer capital* usw.⁹⁵⁹ Die hierfür notwendige Berichterstattung wird unter den Begriffen **Business Reporting**⁹⁶⁰ und **Value Reporting**⁹⁶¹ zusammengefasst.⁹⁶² Erkenntnisziel der strategischen Jahresabschlussanalyse ist die Ableitung von Aussagen über das Erfolgspotential des betrachteten Unternehmens.

Der **Unternehmenswert** als übergeordneter Wert kondensiert gleichsam Erfolgspotential, Erfolg und Liquidität zu einer umfassenden Größe. In ihm spiegeln sich die wirtschaftliche Vergangenheit und die Zukunft eines Unternehmens wider.⁹⁶³

Die **Erkenntnisziele** der Bilanzanalyse sind eng mit den rechtlichen und regulatorischen Bilanzierungszwecken verknüpft.⁹⁶⁴ Die Rechnungslegungsnormen sollen dafür sorgen, dass die Abschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zeichnen. Den einzelnen Zielen kommt je nach Ausrichtung des Rechnungslegungssystems unterschiedliches

⁹⁵⁷ Vgl. HENES, Die Nützlichkeit der börsenrechtlichen Zwischenberichtspublizität für die Anlageentscheidung am Kapitalmarkt 1995, S. 43 f.

⁹⁵⁸ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1028.

⁹⁵⁹ Vgl. HEUMANN, KoR 2006, S. 263.

⁹⁶⁰ Vgl. COENENBERG, KoR 2003, S. 165.

⁹⁶¹ Vgl. BAETGE/HEUMANN, DB 2006, S. 345.

⁹⁶² Vgl. ARBEITSKREIS "EXTERNE UNTERNEHMENSRECHNUNG" DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT, DB 2002, S. 2337.

⁹⁶³ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 950.

⁹⁶⁴ Vgl. § 264 (2) HGB und IFRS F.12 sowie F.15 ff.

Gewicht zu.⁹⁶⁵ Die Ausrichtung kann dabei eher **gläubigerorientiert** oder eher **eigentümerorientiert** sein.⁹⁶⁶ Entsprechend lassen sich auch die externen Adressaten der Rechnungslegung danach unterscheiden, ob sie an der finanziellen Stabilität (Gläubiger) oder an der Ertragskraft des Unternehmens (Eigentümer und potentielle Investoren) interessiert sind.⁹⁶⁷

Der Effektivität von Bilanzanalysen sind dementsprechend schon durch die **Ziele und Prinzipien des jeweiligen Rechnungslegungssystems** enge Grenzen gesetzt. Die internationalen Rechnungslegungsvorschriften sind traditionell stärker an den Informationsbedürfnissen des Kapitalmarkts ausgerichtet.⁹⁶⁸ Die IFRS haben folgerichtig gemäß F.10 (potentielle) Investoren als Primäradressaten zum Ziel. Sie sollen entscheidungsnützliche Informationen mit Unternehmenswertorientierung vermitteln. Demgegenüber treten die Prinzipien der Gläubigerorientierung⁹⁶⁹ in den Hintergrund. Die periodengerechte Erfolgsvermittlung dominiert hier über das Vorsichtsprinzip.

Neben den vorgenannten Prinzipien und Zielen der Rechnungslegungsnormen, welche die Aussagefähigkeit der Bilanzanalyse je nach Zielrichtung unterschiedlich eingrenzen, gibt es weitere Faktoren, die der effizienten Auswertung von externen Rechnungslegungsdaten grundsätzlich im Wege stehen.

Hier sei die **mangelnde Zukunftsbezogenheit** der Daten genannt. Abschlussinformationen beziehen sich – ihrer Nomenklatur folgend – immer auf einen abgeschlossenen Zeitraum. Sie bilden selbst bei prospektiv ausgerichteten Teilen der Berichterstattung (wie dem Lagebericht) immer nur den Kenntnisstand zum jeweiligen Stichtag – bestenfalls erweitert um einen gewissen Wertaufhellungszeitraum⁹⁷⁰ – ab. Dennoch stellen vergangenheitsbezogene Daten die Grundlage für die Abschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung dar und bieten darüber hinaus die Möglichkeit, frühere Prognosen durch Gegenüberstellung der Ist-Daten zu kontrollieren (Soll-Ist-Vergleich).⁹⁷¹ Auch wenn nur Daten aus der Vergangenheit in die externen Abschlüsse eingehen können, ist die Ausrichtung dieser Daten tendenziell retrospektiv oder prospektiv. Die HGB-Bilanz ist eher vergangenheitsorientiert (soll zeigen, was war),

⁹⁶⁵ Vgl. KÜTING, DB 2006, S. 2754.

⁹⁶⁶ Wobei neben Gläubigern und Eigentümern noch zahlreiche andere Adressaten an der finanziellen Stabilität interessiert sind, beispielsweise Führungskräfte, Gewerkschaften, Arbeitnehmer, Kunden usw., vgl. PELLENS et al., Internationale Rechnungslegung 2008, S. 6 sowie GRÄFER, Bilanzanalyse 2005, S. 25 f.

⁹⁶⁷ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 953.

⁹⁶⁸ Vgl. BAETGE/HEUMANN, DB 2006, S. 345.

⁹⁶⁹ Beispielsweise das Anschaffungskostenprinzip und die Ausschüttungsbemessungsfunktion.

⁹⁷⁰ Vgl. IDW, WP Handbuch 2006, Band I, Abschnitt E, Tz. 230 sowie Abschnitt F, Tz. 888.

⁹⁷¹ Vgl. ARBEITSKREIS "EXTERNE UNTERNEHMENSRECHNUNG" DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT, DB 2002, S. 2339.

während die IFRS-Bilanz zukunftsorientierter ausgestaltet ist (soll zeigen, was kommen kann).⁹⁷²

Zudem fließen in die Finanzberichterstattung nicht alle für eine umfassende Aus- und Bewertung eines Unternehmens maßgeblichen Faktoren ein. **Nichtfinanzielle bzw. nichtmonetäre Einflussfaktoren** (beispielsweise die Qualität des Managements und der Mitarbeiter) spiegeln sich nicht unmittelbar in den Daten des Jahresabschlusses wider. Gleichwohl ist die Abschlussanalyse die Hauptquelle der kapitalmarktorientierten Unternehmensanalyse (Fundamentalanalyse).⁹⁷³

Darüber hinaus wird die Vergleichbarkeit und Aussagefähigkeit der Abschlussdaten durch die **Bilanzpolitik und subjektive Ermessensentscheidungen** des Bilanzierenden sowie durch **echte und faktische**⁹⁷⁴ **Wahlrechte** des jeweiligen Rechnungslegungssystems beeinträchtigt.⁹⁷⁵

Der **Begriff Bilanzpolitik**⁹⁷⁶ umfasst sachverhaltsgestaltende und -abbildende Instrumente,⁹⁷⁷ i.S.v. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie wertbestimmenden Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen)⁹⁷⁸ gleichermaßen.⁹⁷⁹ Die ergriffenen Maßnahmen können dabei materieller⁹⁸⁰ oder formeller⁹⁸¹ Natur sein.⁹⁸²

Ziel der Bilanzanalyse ist es folgerichtig auch zu ermitteln, ob der Konzern eine **konservative**⁹⁸³ **oder progressive**⁹⁸⁴ Bilanzpolitik betreibt, um das Störpotenzial⁹⁸⁵ zu

⁹⁷² Vgl. HÜTTSCHE, KoR 2005, S. 318.

⁹⁷³ Vgl. GASSEN/SCHWENDLER, Survey 2008, S. 13.

⁹⁷⁴ Vgl. KIRSCH, BB 2003, S. 1111.

⁹⁷⁵ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 955 f.

⁹⁷⁶ Vgl. zur exemplarischen Darstellung von bilanzpolitischen Möglichkeiten im Jahresabschluss nach IFRS (unter Berücksichtigung latenter Steuern) auch EISELT/MÜLLER/WULF, KoR 2005, S. 575 ff. Zur Bilanzpolitik vor dem Hintergrund des Prinzipal-Agenten-Konflikts äußern sich HOFFMANN/LÜDENBACH, StuB 2002, S. 542.

⁹⁷⁷ Vgl. KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 5.

⁹⁷⁸ Vgl. IDW, WP Handbuch 2006, Band I, Abschnitt Q, Tz. 197 ff.

⁹⁷⁹ Vgl. TANSKI, DStR 2004, S. 1844.

⁹⁸⁰ Ansatz und Bewertung.

⁹⁸¹ Ausweis, Gliederung oder Erläuterung.

⁹⁸² Vgl. COENENBERG, Internationalisierung der Rechnungslegung und ihre Auswirkung auf die Analyse der Vermögens- und Finanzlage von Kapitalgesellschaften 2000, S. 119.

⁹⁸³ Als "konservativ" wird eine vorsichtige, reservebildende Bilanzpolitik bezeichnet. Vgl. GRÄFER, Bilanzanalyse 2008, S. 16.

⁹⁸⁴ Von progressiver Bilanzpolitik ist auszugehen, wenn Wahlrechte und Ermessensspielräume dergestalt ausgeübt werden, dass es ohne Veränderung des Sachverhalts zu einer positiveren Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage kommt. Vgl. KÜTING/REUTER, KoR 2006, S. 7.

⁹⁸⁵ Vgl. KÜTING, DB 2006, S. 2754.

eliminieren (**Neutralisierungsprinzip**⁹⁸⁶).⁹⁸⁷ In der Regel stellen sich schlecht situierte Unternehmen tendenziell zu gut dar, wohingegen bilanziell besser aufgestellte Unternehmen eine konservative Bilanzpolitik im Sinne eines *Understatement* betreiben.⁹⁸⁸ Der Begriff "Bilanzpolitik" soll im Folgenden sämtliche Bestandteile der externen Rechnungslegung umfassen, insoweit ist er mit dem Begriff "Rechnungslegungspolitik" deckungsgleich.⁹⁸⁹

In der Analyse von HGB-Abschlüssen werden teilweise latente Steueransprüche als **Indiz für konservative** (sofern das Wahlrecht nach § 274 HGB nicht ausgeübt wurde) **bzw. progressive** (bei Aktivierung) **Bilanzpolitik** herangezogen.⁹⁹⁰ Die Möglichkeit, die konservative oder progressive Bilanzpolitik in IFRS-Bilanzen mit Hilfe (aus der HGB-Bilanzanalyse) bekannter Verfahren aufdecken zu können, gilt jedoch als eingeschränkt.⁹⁹¹

6.1.2 Analysemethoden

Die Bilanzanalyse bzw. auf dem Jahresabschluss aufbauende Analysen spielt sowohl aus **Investoren**-⁹⁹² als auch aus **Gläubigersicht** (z.B. im Rahmen des Kreditratings)⁹⁹³ eine wesentliche Rolle.

Die Bilanzanalyse läuft regelmäßig in folgenden Schritten ab:⁹⁹⁴

1. Definition der Analyseziele,
2. Beschaffung der erforderlichen Informationen,
3. Aufbereitung der Informationen,
4. Durchführung der Analysen,
5. Interpretation der Ergebnisse.

Zum Zweck der Bilanzanalyse sind die in einem Jahresabschluss veröffentlichten Daten daher zunächst aufzubereiten.⁹⁹⁵ Im Zuge der Aufbereitung werden einzelne Bilanz- oder GuV-Positionen in aussagekräftige und im Rahmen der Analyse verwendbare

⁹⁸⁶ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzanalyse 2004, S. 38.

⁹⁸⁷ Vgl. RIEBELL, Die Konzernbilanzanalyse 1999, S. 257.

⁹⁸⁸ Vgl. KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2006, S. 401 f.

⁹⁸⁹ Vgl. FISCHER/KLÖPFER, KoR 2006, S. 709.

⁹⁹⁰ Vgl. KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2004, S. 66 sowie GRÄFER, Bilanzanalyse 2008, S. 16.

⁹⁹¹ Vgl. HÜTTSCHE, KoR 2005, S. 321.

⁹⁹² Vgl. ORDELHEIDE, Rechnungslegung und internationale Aktienanalyse 1998, S. 507.

⁹⁹³ Vgl. OEHLER, DB 2006, S. 116.

⁹⁹⁴ Vgl. KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 9.

⁹⁹⁵ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 956.

Größen verdichtet, um bestimmte Positionen bereinigt, Umgliederungen vorgenommen und individuelle bilanzpolitische Maßnahmen rückgängig gemacht. Durch den Korrekturprozess wird der Abschluss in eine zwischen den Unternehmen vergleichbarere, sogenannte **Strukturbilanz** überführt.⁹⁹⁶

Im Rahmen der **HGB-Bilanzanalyse** erfolgt die Aufbereitung insbesondere, um bei unterschiedlicher Ausübung von Wahlrechten eine zwischen den Unternehmen vergleichbare Datenbasis zu erhalten. Zur Vermeidung von Verzerrungen des Vermögensausweises sind ferner steuerlich beeinflusste Positionen⁹⁹⁷ und Bilanzierungshilfen zu bereinigen.

Die abschlussanalytisch aufbereitete Datenbasis wird dann für weitere Auswertungs- und Vergleichszwecke zu **Kennzahlen**⁹⁹⁸ verdichtet. Als **Vergleichsmaßstab** können Kennzahlen desselben Unternehmens (aus der Vergangenheit) herangezogen werden (Trend-Analyse bzw. **Zeitvergleich**⁹⁹⁹ und Soll-Ist-Vergleich¹⁰⁰⁰) oder auch die zu Kennzahlen verdichteten Abschlüsse anderer Unternehmen (*Benchmarking*¹⁰⁰¹ sowie **Betriebs- und Branchenvergleich**). Damit nimmt die Kennzahlenrechnung im Rahmen der Bilanzanalyse einen hohen Stellenwert ein.¹⁰⁰²

In welchem Umfang **IFRS-Jahresabschlüsse** einer besonderen **Aufbereitung** z.B. im Sinne der Erstellung einer Strukturbilanz bedürfen, hängt wesentlich von der Betrachtungsperspektive ab, wobei die Bereinigung um steuerlich bedingte stille Reserven sowie Bilanzierungshilfen ohnehin entfällt.¹⁰⁰³ Aus der Perspektive der Gläubiger wird nach wie vor eine weitergehende Korrektur der IFRS-Abschlüsse gefordert.¹⁰⁰⁴ Im Rahmen der investororientierten Analyse ist auch eine direkte Analyse auf Grundlage eines höchstens marginal aufbereiteten IFRS-Abschlusses vertretbar.¹⁰⁰⁵ Insbesondere bei Periodenergebnisanalysen dürften aber zunehmend Anpassungen zur

⁹⁹⁶ Vgl. KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 9.

⁹⁹⁷ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzanalyse 2004, S. 68.

⁹⁹⁸ Kennzahlen können absoluter (z.B. bereinigter Jahresüberschuss), als auch relativer Natur (z.B. EPS) sein. Vgl. KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2006, S. 52.

⁹⁹⁹ Vgl. BAETGE/MARESCH/SCHULZ, DB 2008, S. 417.

¹⁰⁰⁰ Vgl. GRÄFER, Bilanzanalyse 2008, S. 22.

¹⁰⁰¹ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 971.

¹⁰⁰² Vgl. für eine Zusammenfassung der Diskussion um den Stellenwert und die Grenzen der Kennzahlenrechnung KÜTING, DStR 2002, S. 4.

¹⁰⁰³ Vgl. COENENBERG, Internationalisierung der Rechnungslegung und ihre Auswirkung auf die Analyse der Vermögens- und Finanzlage von Kapitalgesellschaften 2000, S. 200.

¹⁰⁰⁴ Vgl. OEHLER, DB 2006, S. 117. A.A. PAWELZIK, DB 2006, S. 796.

¹⁰⁰⁵ Vgl. BORN, Bilanzanalyse International 2001, S. 285 sowie KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2006, S. 108.

Adjustierung von ausgeübten Wahlrechten und Ermessensspielräumen an Bedeutung gewinnen.¹⁰⁰⁶

Zur Klärung der Frage, welche Kennzahlen und mit welcher Ausprägung diese überhaupt eine Aussage zu den analyserelevanten Erkenntniszielen beitragen können, haben sich in der bilanzanalytischen Literatur (insbesondere zur Krisenprognose) verschiedene **mathematisch-statistische Ansätze** herausgebildet. Die Verfahren untersuchen ex post die Aussagekraft von Kennzahlen hinsichtlich bestimmter wirtschaftlicher Zustände der Unternehmen (beispielsweise eine spätere Insolvenz). Als Verfahren kommen insbesondere die verschiedenen Formen der Diskriminanzanalyse¹⁰⁰⁷ und neuerdings auch künstliche neuronale Netze zur Anwendung.¹⁰⁰⁸

Im Rahmen der **strategischen Bilanzanalyse** kommen ressourcenorientierte, marktwertorientierte und zukunftsleistungswertorientierte Methoden zur Anwendung.¹⁰⁰⁹ Ein nennenswerter unmittelbarer Bezug zur rechnungslegungsbedingten Steuerabgrenzung dürfte sich allenfalls beim ressourcenorientierten (substanzorientierten) Ansatz ergeben und auch nur, wenn latente Steuerpositionen die Residualgewinnmethoden tangieren.¹⁰¹⁰

6.2 Steuerabgrenzung und finanzwirtschaftliche Analyse

Die Rechnungslegungsvorschriften zur Steuerabgrenzung sind sehr komplex und erfordern einen erheblichen Mehraufwand¹⁰¹¹ bei der Abschlusserstellung. Würden die Informationen der Berichterstattung durch die Primäradressaten nicht genutzt, fehlt ihnen die Relevanz i.S.d. IASB F.26 ff. und der Mehraufwand für die Ersteller wäre vor dem Hintergrund des Kosten-Nutzen-Kalküls nach IASB F.44 nicht gerechtfertigt.

In der Literatur ist die Behandlung der (insbesondere aktiven) Steuerabgrenzungsposten im Zuge der finanzwirtschaftlichen Bilanzanalyse nach wie vor nicht umfassend

¹⁰⁰⁶ Vgl. PELLENS et al., DB 2008, S. 145.

¹⁰⁰⁷ Vgl. bereits BEAVER, JAR 1966, S. 71-111, der im Übrigen auch eine Pionierrolle bei der empirischen Auswertung von latenten Steuern einnimmt, vgl. BEAVER/DUKES, JAR 1972, S. 320-332.

¹⁰⁰⁸ Vgl. BAETGE, WPg 1994, S. 1-10.

¹⁰⁰⁹ Vgl. COENENBERG, KoR 2003, S. 167.

¹⁰¹⁰ Vgl. die Auswirkung und Behandlung latenter Steuern im Zusammenhang mit wertbeitragsorientierten Ansätzen in Abschnitt 6.3.2.3.

¹⁰¹¹ Der Mehraufwand betrifft im Wesentlichen die bilanzierenden Unternehmen, die sich angesichts der großen Komplexität der Steuerabgrenzung nach IAS 12 teurer externer Berater bedienen müssen. Vgl. PWC, Deferred Tax Management 2005, S. 12. Andererseits entstehen auch für die Analysten zusätzliche Kosten, da die Auswertung der latenten Steuern in der Bilanzanalyse unter anderem umfangreiche Kenntnisse des IAS 12 erfordert.

geklärt.¹⁰¹² Festzustellen ist aber, dass die bilanzanalytische Interpretation wesentlich von der **Perspektive des externen Bilanzinterpret**en abhängt.¹⁰¹³ Ein (womöglich aus Unkenntnis) pauschales Ignorieren oder Eliminieren im Rahmen der Analyse birgt jedenfalls die Gefahr falscher Schlussfolgerungen.¹⁰¹⁴

BAETGE/LIENAU halten die eingehende Berücksichtigung latenter Steuern bei der bilanzanalytischen Auswertung von Jahresabschlüssen zum Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens für **unentbehrlich**.¹⁰¹⁵ KÜTING/ZWIRNER sehen in der latenten Steuerabgrenzung weitaus **mehr als nur einen** (steuerlichen) **Korrekturposten**.¹⁰¹⁶ LOITZ sieht gar eine unmittelbare **Verknüpfung zwischen** Ausweis der **Steuerabgrenzung und Börsenkurs**:

*"Mit dem Korrektiv von latenten Steuern versuchte man, eine Annäherung an die Börsenkapitalisierung der Gesellschaft zu erreichen."*¹⁰¹⁷

Allerdings hält GRÄFER den Charakter und die bilanzanalytische Behandlung latenter Steuern für "**wenig eindeutig**"¹⁰¹⁸ und geht davon aus, dass die Analysten auch in Abhängigkeit von ihrem individuellen Informationsstand hierzu ganz unterschiedlich mit den Steuerabgrenzungen umgehen. Nach KRAWITZ zählen latente Steuern in der internationalen (Konzern-)Bilanzanalyse zu den Positionen, die "**erhebliche Probleme**"¹⁰¹⁹ bereiten können.

WEBER zeigt einen Fall, in dem kapitalmarktorientierte Finanzanalysten – möglicherweise aus **fehlender Kenntnis** – die Signale der Steuerabgrenzung als irrelevant fehlinterpretiert haben.¹⁰²⁰ Mangels entsprechender Erfahrung werden Teile der Berichterstattung zu latenten Steuern von Finanzanalysten scheinbar immer noch als **Blackbox** empfunden.¹⁰²¹ Die **Befunde anglo-amerikanischer empirischer Untersuchungen** legen aber die Vermutung nahe, dass die in den Steuerabgrenzungen verborgenen Informationen von Finanzanalysten und Kapitalmarktteilnehmern durchaus

¹⁰¹² Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzanalyse 2004, S. 165 und 251, sowie GRÄFER, Bilanzanalyse 2005, S. 118 und 177 und KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2004, S. 65 f.

¹⁰¹³ Vgl. KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 14.

¹⁰¹⁴ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 68 f.

¹⁰¹⁵ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 15.

¹⁰¹⁶ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, BB 2005, S. 1562.

¹⁰¹⁷ LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 645.

¹⁰¹⁸ GRÄFER, Bilanzanalyse 2008, S. 128.

¹⁰¹⁹ KRAWITZ, Latente Steuern als Problem der Konzernabschlussanalyse 2000, S. 703.

¹⁰²⁰ Die Finanzanalysten hielten den Effekt latenter Steuern für eine rein buchhalterische Änderung und eliminierten den Effekt, vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 69.

¹⁰²¹ Vgl. SAWAZKI in AMSHOFF/NEUHAUS, KoR 2005, S. 379.

genutzt werden.¹⁰²² Damit sollten Fälle der Missinterpretation oder Vernachlässigung von Informationen aus der Steuerabgrenzung eher Ausnahmerecheinungen darstellen.

Durch den unmittelbaren Zusammenhang mit HGB-Bilanz und StB kann die Steuerabgrenzung auch zur näherungsweise Untersuchung von **Auswirkungen der IFRS-Rechnungslegung auf das Bilanzbild** bzw. den Reinvermögensausweis deutscher Unternehmen genutzt werden.¹⁰²³ Der Ansatz ist nicht uninteressant, vermag er doch zumindest wertvolle Hinweise auf Wertunterschiede zwischen HGB- und IFRS-Bilanzen zu liefern.¹⁰²⁴ Die Methodik bedient sich der gemäß IAS 12.81(g) offen zu legenden Ursachenanalyse,¹⁰²⁵ um mittels latenter Steuern Rückschlüsse auf die nach HGB anzusetzenden Werte zu erhalten.¹⁰²⁶ Angesichts der uneinheitlichen Bilanzierungspraxis¹⁰²⁷ sind jedoch latente Steuern den Bilanzposten allenfalls näherungsweise zuordenbar. Darüber hinaus sind noch weitere Schätzungen¹⁰²⁸ und Anpassungen¹⁰²⁹ notwendig. Im Einzelfall kann durch die zahlreichen Anpassungs- und Schätz-Ungenauigkeiten die Vermögenslage (der fiktiven HGB-Bilanz) verzerrt werden. Infolgedessen ist das **Berechnungsschema weniger geeignet für die bilanzanalytische Einzelbetrachtung** von Abschlüssen, sondern eher für die Untersuchung von Effekten auf eine Grundgesamtheit von Unternehmen. Entsprechend wird nachfolgend auf dieses Konzept nicht weiter eingegangen.

¹⁰²² Vgl. stellvertretend BEAVER/DUKES, JAR 1972, S. 329.

¹⁰²³ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, KoR 2007a, S. 94 ff. sowie KÜTING/ZWIRNER, KoR 2007b, S. 145 ff.

¹⁰²⁴ Vgl. LEKER/MAHLSTEDT/KEHREL, KoR 2008, S. 381.

¹⁰²⁵ Aufbauend auf eine Idee von BEERMANN. Vgl. BEERMANN, Annäherung von IAS- an HGB-Abschlüsse für die Bilanzanalyse 2001, S. 197-219.

¹⁰²⁶ Die Berechnung steht im Einklang, mit Versuchen der anglo-amerikanischen Literatur, mit Hilfe latenter Steuern Rückschlüsse auf das steuerliche Einkommen (als scheinbar nachhaltigeren Ergebnismaßstab) zu gewinnen. Vgl. HANLON, TAR 2005, S. 163.

¹⁰²⁷ Vgl. Abschnitt 5.3.3.

¹⁰²⁸ Insbesondere der entsprechende Steuersatz.

¹⁰²⁹ Insbesondere die Umgliederung vom IFRS auf das HGB-Bilanzschema.

6.2.1 Aufbereitung der latenten Steueransprüche und -schulden

6.2.1.1 Behandlung aktiver latenter Steuern

6.2.1.1.1 Darstellung der gängigen Praxis

Im Rahmen der bilanzanalytischen Aufbereitung werden aktive latente Steuern vor allem in der deutschen Literatur zur (HGB-)Bilanzanalyse **bisher überwiegend als Korrekturposten** behandelt.¹⁰³⁰ Der aktivierte Betrag der Steuerabgrenzung ist (wie andere Bilanzierungshilfen) gegen das Eigenkapital zu eliminieren, um den eigenkapitalerhöhenden Effekt bei der Bildung des latenten Steueranspruchs **zurückzudrehen**. Die GuV wird dabei nur insoweit berührt, als auch im laufenden Jahr ergebniswirksame Effekte aus der Steuerabgrenzung resultierten.¹⁰³¹

Bei gleichzeitigem Vorliegen aktiver und passiver latenter Steuern wird empfohlen, **zunächst eine Saldierung vorzunehmen** und eine Eliminierung mit dem gegebenenfalls verbleibenden aktiven Steuersaldo durchzuführen.¹⁰³² Aber auch im Rahmen der gläubigerorientierten IFRS-Jahresabschlussanalyse wird empfohlen die Aktivierung latenter Steuern rückgängig zu machen.¹⁰³³

Beispiel: Angenommen ein Unternehmen weist einen latenten Steueranspruch von 100 GE aus. Der aktive Steuersaldo nahm im laufenden Jahr (ergebniswirksam) um 10 GE zu, im Vorjahr um 40 GE. Ein Gewinnvortrag von 50 GE stammt aus dem Vorjahr.

Vorgehen: Der latente Steueranspruch von 100 GE wird gegen den Jahresüberschuss um 10 GE, gegen den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr um 40 GE und die restlichen 50 GE gegen die Gewinnrücklagen verrechnet (1),¹⁰³⁴ der latente Steuerertrag (bzw. die Steueraufwandsminderung) gegen den Jahresüberschuss (2):

¹⁰³⁰ Vgl. zu diesem Vorgehen RIEBELL, Die Konzernbilanzanalyse 1999, S. 282, KRAWITZ, Latente Steuern als Problem der Konzernabschlussanalyse 2000, S. 722, KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 14, GRÄFER, Bilanzanalyse 2005, S. 177, BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzanalyse 2004, S. 147 sowie zusammenfassend WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 69.

¹⁰³¹ Vgl. KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2006, S. 102.

¹⁰³² Vgl. GROLL, DB 1994, S. 489.

¹⁰³³ Vgl. OEHLER, DB 2006, S. 117.

¹⁰³⁴ Die Eigenkapitalquote sinkt hierdurch von 76,1 % auf 75,0%.

Tabelle 6-1: Eliminierung aktiver latenter Steuern im Rahmen der Bilanzanalyse

	Bilanz		Bilanz ^{bereinigt}	
	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
Sonstige Aktiva	2000		2000	
Lat. Steueranspruch	100 ¹⁾			
Stammkapital		500		500
Gewinnrücklage		1000 ¹⁾		950
Gewinnvortrag		50 ¹⁾		10
Jahresüberschuss		50 ¹⁾		40
Fremdkapital		500		500
Bilanzsumme	2100	2100	2000	2000
	GuV		GuV ^{bereinigt}	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Erträge		40		40
Lat. Steuerertrag		10 ²⁾		
Jahresüberschuss	50 ²⁾		40	

Alternativ zu einer vollständigen Eliminierung und zur Analyse ohne vorhergehende Aufbereitung wird diskutiert, lediglich einen Teil der aktiven latenten Steuern zu bereinigen.¹⁰³⁵ Im Blickpunkt stehen dabei die latenten Steueransprüche auf Verlustvorträge, denen aufgrund ihrer Entstehung am ehesten die Vermutung anhaftet, *Nonvaleurs* zu sein.¹⁰³⁶ Auch in der anglo-amerikanischen Literatur finden sich solche bilanzanalytischen Behandlungen.¹⁰³⁷

6.2.1.1.2 Würdigung

Die Methodik der pauschalen Eliminierung entspringt dem gläubigerorientierten Vorsichtsprinzip. Die bilanzanalytische Aufbereitung soll demnach **unsichere Vermögenswerte bereinigen**.¹⁰³⁸ Aktive latente Steuern gelten nach dieser Auffassung als unsicher, weil sie zwar den ökonomischen Vorteil der Minderung zukünftiger Steuerzahlungen zum Ausdruck bringen, jedoch keinen selbstständigen Zahlungsanspruch gegenüber dem Fiskus begründen.¹⁰³⁹ Dadurch fehlt ihnen die aus Gläubigersicht maßgebliche Eigenschaft der **Schuldendeckungsfähigkeit**.

Der Ansatz, die IFRS-Bilanz im Zuge der bilanzanalytischen Aufbereitung insoweit anzupassen, dass sie einem **fiktiven (bereinigten) HGB-Abschluss** möglichst nahe kommt, scheint aus praktischen wie methodischen Überlegungen **wenig sachgerecht**. Erstens muss die "Rückrechnung" mit derartig vielen Schätz-Ungenauigkeiten leben, dass eine mit einem "echten" HGB-Abschluss vergleichbare Datenbasis ohnehin kaum

¹⁰³⁵ Vgl. GRÄFER, Bilanzanalyse 2005, S. 177 sowie KRAWITZ, Latente Steuern als Problem der Konzernabschlussanalyse 2000, S. 722.

¹⁰³⁶ Vgl. KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 14.

¹⁰³⁷ Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 600.

¹⁰³⁸ Vgl. zu bilanzanalytischen Eliminierungen der Deutschen Bundesbank TANSKI, Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach IFRS 2006, S. 166.

¹⁰³⁹ Vgl. GRÄFER, Bilanzanalyse 2005, S. 118 und Küting/Weber, Die Bilanzanalyse 2004, S. 66.

entsteht. Zweitens ließe eine derartige Strukturbilanz die erweiterte Informationsbasis der IFRS-Rechnungslegung vollkommen ungenutzt.¹⁰⁴⁰

Eine **pauschale Eliminierung** der Steuerabgrenzung ist **aus Investorperspektive wenig sinnvoll**,¹⁰⁴¹ da hier die möglichst zutreffende Darstellung der Vermögens- und Ertragslage und nicht das Schuldendeckungspotential im Vordergrund steht.¹⁰⁴² Die zutreffende, periodengerechte Darstellung der wirtschaftlichen (Vermögens-) Verhältnisse wird aber gerade erst durch die Anwendung der bilanzorientierten Steuerabgrenzung erreicht. Aktive latente Steuern sind nach IFRS keine Bilanzierungshilfe, sondern echte Vermögenswerte.¹⁰⁴³ Durch eine pauschale und vollständige Eliminierung würden dem externen Analytiker Informationen über zukünftige (Steuer-)Zahlungsströme verloren gehen.¹⁰⁴⁴ Ferner können aktive latente Steuern¹⁰⁴⁵ eine **vorsichtige Bilanzierung** indizieren.¹⁰⁴⁶ Sie stellen insoweit stille Reserven dar,¹⁰⁴⁷ die es aus Investorsicht bei der Analyse zu berücksichtigen gilt. Eine vollständige Eliminierung würde demgegenüber konservativ bilanzierende Unternehmen im Rahmen der Bilanzanalyse zusätzlich schlechter stellen als diejenigen, die eine progressive Bilanzpolitik betreiben. Schließlich wäre, sofern der überwiegende Teil der Analysten der Steuerabgrenzung keine Bedeutung beimisst, der nicht unerhebliche Bilanzierungsaufwand¹⁰⁴⁸ in Frage zu stellen.¹⁰⁴⁹

6.2.1.1.3 Empfehlung

Nach hier vertretener Auffassung ist eine **pauschale Bereinigung** aus kapitalmarktorientierter Sicht sowohl für Betriebsvergleiche, als auch für Zeitvergleiche **ungeeignet**. Vielmehr ist auf die jeweiligen Einzelumstände abzustellen. Im Zeitvergleich können sich durch Einbeziehung der latenten Steueransprüche in die Datenbasis wertvolle Hinweise auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben (beispielsweise aus Wertberichtigungen bei Eintrübung der

¹⁰⁴⁰ Vgl. HÜTTCHE, BB 2006, S. 147, COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 963, KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2006, S. 108 sowie HOMBECK, Auswirkungen der Rechnungslegung nach IAS auf die Analyse von Wachstumsunternehmen 2000, S. 162.

¹⁰⁴¹ Vgl. KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2006, S. 100 sowie WERNER/PADBERG/KRIETE, IFRS-Bilanzanalyse 2005, S. 85.

¹⁰⁴² Vgl. IASB F.10 und IASB F.12.

¹⁰⁴³ Vgl. Abschnitt 2.5.3.2.

¹⁰⁴⁴ Vgl. WAGENHOFER, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS 2005, S. 587.

¹⁰⁴⁵ Ausgenommen der latenten Steueransprüche auf Verlustvorträge.

¹⁰⁴⁶ Vgl. KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2006, S. 90.

¹⁰⁴⁷ Vgl. KRAWITZ, Latente Steuern als Problem der Konzernabschlussanalyse 2000, S. 722.

¹⁰⁴⁸ Einschließlich des beträchtlichen Umfangs der durch die Standardsetter geforderten Angabepflichten.

¹⁰⁴⁹ Vgl. WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003, S. 71.

Ertragslage). Dasselbe Argument gilt auch für bilanzanalytische Betriebsvergleiche. Diese Auffassung wird zudem **gestützt durch die empirischen Ergebnisse**, die aktiven latenten Steuern eine positive Marktwertrelevanz bescheinigen.¹⁰⁵⁰ Eine Eliminierung ließe insoweit das Informationspotential¹⁰⁵¹ ungenutzt.

Allenfalls wenn **Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Geschäftslage** vorliegen, ist die pauschale gegebenenfalls vollständige Eliminierung anzuraten. Aus diesem Grund ist es **empfehlenswert**, den **Anhangangaben** und den wirtschaftlichen Umständen des Unternehmens besondere Beachtung zu schenken. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass nach hier vertretener Auffassung die Unternehmen gemäß IAS 1.116 ff. verpflichtet sind, bei einer drohenden Abwertung im Folgejahr entsprechende Anhangangaben zu machen.

Idealerweise **antizipiert** der Analyst damit die später bei einer weiteren Eintrübung der Geschäftslage vorzunehmende Wertberichtigung durch das Unternehmen. Der kundige Analyst hätte so die gigantische Wertberichtigung von \$ 38,9 Mrd¹⁰⁵² vorwegnehmen können, die beim (allerdings nach US-GAAP bilanzierenden) **US-Autokonzern GM** zu einem negativen Jahresergebnis für 2007 von \$ 38,7 Mrd geführt hat. GM hat seine Wertberichtigung schließlich erst nach zwölf Quartalen mit kumuliertem Verlust vorgenommen:

"Valuation allowances have been established for deferred tax assets based on a "more likely than not" threshold.[...] Concluding that a valuation allowance is not required is difficult when there is significant negative evidence which is objective and verifiable, such as cumulative losses in recent years. We utilize a rolling twelve quarters of results as a measure of our cumulative losses in recent years. We then adjust those historical results to remove certain unusual items and charges. In the U.S., Canada and Germany our analysis indicates that we have cumulative three year historical losses on an adjusted basis. This is considered significant negative evidence which is objective and verifiable and therefore, difficult to overcome."¹⁰⁵³

Das Kriterium eines festgelegten retrospektiven Betrachtungszeitraums¹⁰⁵⁴ wie nach US-GAAP ist aus Analystensicht vorteilhaft, da die Ermessenentscheidung des Managements erheblich eingeschränkt wird. Die Übernahme der US-GAAP-Regelung in den neugefassten IAS 12 ED wäre zu begrüßen.

¹⁰⁵⁰ Vgl. stellvertretend AYERS, TAR 1998, S. 211.

¹⁰⁵¹ Vgl. auch das Teilfazit zu den empirischen Ergebnissen der Kapitalmarktrelevanz in Abschnitt 4.2.1.3.

¹⁰⁵² Dies entspricht über 20 % der damaligen Bilanzsumme.

¹⁰⁵³ General Motors Corporation, Annual Report 2007, S. 74.

¹⁰⁵⁴ Vgl. SFAS 109, Appendix A101.

Als Instrument zur systematischen kennzahlgestützten Auswertung können (entsprechende Anhangangaben vorausgesetzt) die später vorgestellten **Aktivierungsquoten**¹⁰⁵⁵ sowie **Wertberichtigungsquoten**¹⁰⁵⁶ herangezogen werden. Ein Absinken der Aktivierungsquote oder ein Ansteigen der Wertberichtigungsquote deutet darauf hin, dass das Unternehmen selbst nicht mehr mit der vollständigen Realisierung rechnet bzw. ein Nachweis der Nutzungsmöglichkeit gegenüber dem zuständigen Wirtschaftsprüfer nicht mehr gelungen ist.

Nicht empfehlenswert ist die **Saldierung**¹⁰⁵⁷ aktiver und passiver latenter Steuern im Rahmen der abschlussanalytischen Datenaufbereitung. Das bedingte Saldierungsgebot gemäß IAS 12.74 f. führt ohnehin dazu, dass alle saldierungsfähigen Steuerlatenzen gegeneinander aufgerechnet werden. Eine darüber hinaus gehende Saldierung im Rahmen der Bilanzanalyse verzerrt die Vermögenslage des Unternehmens unnötig.

Sollen bei der Aufbereitung **andere Bilanzpositionen** durch den Analysten eliminiert oder bereinigt werden,¹⁰⁵⁸ ist zu beachten, dass in der IFRS-Bilanz aufgrund unterschiedlicher Steuerwerte hierauf entsprechende Steuerlatenzen gebildet worden sein können.¹⁰⁵⁹ Für den Analysten bedeutet dies, dass er bei einer Eliminierung der Bilanzposition zwingend die hierauf einmal gebildete Steuerlatenz zurückdrehen muss.¹⁰⁶⁰ Ansonsten kommt es zu einer Verzerrung der Vermögens- und Ertragslage, die den Zielen der Strukturbilanzerstellung entgegensteht.¹⁰⁶¹ Problematisch ist, dass ihm die entsprechenden Steuerlatenzen gewöhnlich nicht bekannt sind. Die Berichterstattungspraxis¹⁰⁶² gemäß IAS 12.81(g) macht hierzu **allenfalls überschlägige Schätzungen möglich**. Der Analyst wird deshalb den latenten Steuereffekt selbst abschätzen müssen, um die Bilanzposition und die zugehörige Steuerlatenz gleichermaßen zu eliminieren, wodurch die Aussagekraft der Strukturbilanz weiter leidet.

Ergebnisneutral gebildete latente Steuern sollten grundsätzlich gleich den ergebniswirksam gebildeten Steuerlatenzen behandelt werden. Sofern im Rahmen der analytischen Bilanzaufbereitung aber die **zugrunde liegende Bilanzposition**¹⁰⁶³

¹⁰⁵⁵ Vgl. Formel 6-4, S. 281 in Abschnitt 6.2.2.2.

¹⁰⁵⁶ Vgl. Formel 6-6, S. 282 in Abschnitt 6.2.2.2.

¹⁰⁵⁷ Vgl. GROLL, DB 1994, S. 489.

¹⁰⁵⁸ Beispielsweise aktivierte Entwicklungskosten nach IAS 38.57 ff. Vgl. BAETGE/MARESCH/SCHULZ, DB 2008, S. 418.

¹⁰⁵⁹ Vgl. KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 12.

¹⁰⁶⁰ Vgl. LACHNIT et al., DB 1998, S. 2180 f.

¹⁰⁶¹ Vgl. KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 16.

¹⁰⁶² So berichtet der überwiegende Teil der Unternehmen nach Bilanzposten, aber keines der untersuchten Unternehmen auf Sachverhaltsebene. Vgl. Abschnitt 5.3.3.

¹⁰⁶³ Vgl. KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 12.

eliminiert oder bereinigt werden soll – beispielsweise um die Bilanz vom "Gewinn 2. Klasse"¹⁰⁶⁴ freizumachen oder die ergebnisneutrale Eigenkapitalmehrung bilanzanalytisch ergebniswirksam darzustellen¹⁰⁶⁵ – ist die zugehörige ergebnisneutrale Steuerlatenz ebenfalls zu korrigieren. Eine exakte Bereinigung wird der Analyst aber auch hier nicht durchführen können, mangelt es ihm doch an Kenntnis des latenten Steuereffekts.¹⁰⁶⁶ So kann er beispielsweise bei der Bereinigung der ergebnisneutralen Aufwertung von Sachanlagevermögen nach IAS 16 zwar die Steuerlatenz durch Subtraktion der Neubewertungsrücklage von den jeweiligen Vermögenswerten abschätzen,¹⁰⁶⁷ da die Neubewertungsrücklage *net-of-tax* ausgewiesen wird, jedoch bleiben Auflösungseffekte der laufenden Periode weitgehend unklar, da sich ein einheitliches Vorgehen zur Auflösung ergebnisneutral gebildeter latenter Steuern noch nicht herausgebildet hat.¹⁰⁶⁸

Im Zusammenhang mit einer möglichen **Diskontierung** der latenten Steueransprüche durch den Bilanzanalytiker ist auf Abschnitt 6.2.1.4 zu verweisen.

6.2.1.2 Behandlung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge

6.2.1.2.1 Darstellung der gängigen Praxis

Mehr noch als die "übrigen" aktiven latenten Steuern,¹⁰⁶⁹ werden die latenten Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge als möglicher Korrekturposten für die bilanzanalytische Aufbereitung angesehen.¹⁰⁷⁰ Ihnen haftet besonders stark der Eindruck an, *Nonvaleurs* zu sein, was sich in generellem Misstrauen gegen diesen zweifelhafte¹⁰⁷¹ Position niederschlägt.¹⁰⁷² Die Eliminierung des Postens wird gegen das Eigenkapital,¹⁰⁷³ bei Zuführung in der laufenden Periode auch gegen den Steuerertrag vorgenommen.

6.2.1.2.2 Würdigung

¹⁰⁶⁴ KÜTING/REUTER, DB 2007, S. 2557.

¹⁰⁶⁵ Vgl. PADBERG, StuB 2004a, S. 952.

¹⁰⁶⁶ Vgl. ZÜLCH/LIENAU, WPg 2004, S. 574.

¹⁰⁶⁷ Vgl. PADBERG, StuB 2004b, S. 1094.

¹⁰⁶⁸ Zu den möglichen Vorgehensweisen bei der Auflösung ergebnisneutral gebildeter Steuerlatenzen vgl. Abschnitt 3.4.4.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Abschnitt 6.2.1.1.1.

¹⁰⁷⁰ Vgl. KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 14.

¹⁰⁷¹ Vgl. SIGLE, PiR 2008, S. 202.

¹⁰⁷² Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 562.

¹⁰⁷³ Sofern handelsrechtliche Verlustvorträge aus dem Jahr der Bildung vorhanden sind, sind die latenten Steueransprüche gegen diese handelsrechtlichen Verlustvorträge zu eliminieren. Vgl. BAETGE/BEERMANN, BB 2000, S. 2092.

Aus bilanzanalytischer Sicht nehmen aktive latente Steuern auf Verlustvorträge lediglich insoweit eine Sonderrolle ein, als das Vorliegen von (steuerlichen) Verlusten auf mögliche Schwierigkeiten des Unternehmens hinweisen könnte. Demzufolge wird ein Ansteigen der entsprechenden Steuerlatenzen als ein möglicher **Indikator für eine bevorstehende Unternehmensschiefelage** gewertet.¹⁰⁷⁴

Besonders zu berücksichtigen ist dabei die Tatsache, dass die Aktivierungsvoraussetzungen allesamt **nur bedingt objektivierbar** und maßgeblich durch subjektive Prognosen bzw. Einschätzungen der Unternehmensleitung beeinflussbar sind.¹⁰⁷⁵ Auch durch das Vorliegen einer unternehmensindividuellen Steuerplanungsrechnung mit entsprechend prognostizierten steuerlichen Gewinnen wird die mangelnde Objektivität nicht geheilt. Allenfalls kann in diesem Zusammenhang von einer gewissen **Scheingenauigkeit**¹⁰⁷⁶ gesprochen werden, die nahezu unprüfbar¹⁰⁷⁷ ist. Gerade die nicht zu objektivierenden Ermessensentscheidungen¹⁰⁷⁸ im Sinn eines faktischen Aktivierungswahlrechts bieten ein **umfangreiches Betätigungsfeld für bilanzpolitische Maßnahmen**.¹⁰⁷⁹ Schließlich ist die kompensatorische Wirkung¹⁰⁸⁰ latenter Steuern auf Verlustvorträge als bilanzpolitisches Ergebnisglättungsinstrument nicht uninteressant.

Vor diesem Hintergrund sind auch die von der **DPR** im Rahmen der proaktiven Schwerpunktprüfung 2006 angemahnten Mängel im Zusammenhang mit der Aktivierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge zu sehen.¹⁰⁸¹ Von den fünf gerügten Unternehmen, deren Bilanzierung latenter Steuern auf Verlustvorträge der DPR hinsichtlich der Realisierungsfähigkeit fraglich erschien, wiesen alle einen Konzernverlust aus, der durch die Fehlerkorrektur¹⁰⁸² im Zuge des **Enforcementverfahrens** noch vergrößert wurde.¹⁰⁸³ In einem Fall wies bereits der

¹⁰⁷⁴ Vgl. ZWIRNER/BUSCH/REUTER, DStR 2003, S. 1049.

¹⁰⁷⁵ Vgl. BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 19.

¹⁰⁷⁶ Vgl. EITZEN/HELMS, BB 2002, S. 827.

¹⁰⁷⁷ Vgl. ENGEL-CIRIC, DStR 2002, S. 781.

¹⁰⁷⁸ Vgl. KÜTING, DB 2006, S. 2755.

¹⁰⁷⁹ Vgl. Erkenntnisse von FRANK/OLHOFT REGO, WP 2006, S. 26, DHALIWAL/GLEASON/MILLS, CAR 2004, S. 451 f., BURGSTAHLER/ELLIOT/HANLON, WP 2002, S. 21 sowie HOLLAND/JACKSON, WP 2002, S. 26.

¹⁰⁸⁰ Vgl. ZWIRNER/BUSCH/REUTER, DStR 2003, S. 1044.

¹⁰⁸¹ Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2006, S. 6 f.

¹⁰⁸² Wertberichtigung der betroffenen Steuerlatenzen.

¹⁰⁸³ Die Korrektur war für die betroffenen Unternehmen umso schmerzhafter, als das Verhältnis aktive Steuerlatenz auf Verlustvorträge zur (Konzern-)Bilanzsumme (vor Korrektur) zwischen 5 % bis 35 % lag.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers auf das hohe immanente Risiko der Werthaltigkeit des latenten Steueranspruchs hin.¹⁰⁸⁴

Auch wenn das Vorliegen eines faktischen Ansatzwahlrechts zum Teil verneint wird,¹⁰⁸⁵ ergibt sich aufgrund der stringenten Nachweisanforderungen doch in jedem Fall ein **implizites "Nachweiswahlrecht"**.¹⁰⁸⁶ Latente Steuern sind eben **nur anzusetzen**, sofern im Fall einer Verlusthistorie und bei unzureichenden Beträgen an zu versteuernden temporären Differenzen, der Nachweis der Realisierbarkeit im Sinne eines substantiellen Hinweises auf künftige steuerliche Gewinne gelingt.¹⁰⁸⁷ Die Energie, die ein Unternehmen in die Erbringung eines solchen Nachweises zu stecken bereit ist, dürfte sehr wohl auch bilanzpolitisch beeinflusst sein. Mit anderen Worten wird ein Unternehmen, das vor dem Hintergrund einer später drohenden Wertberichtigung eine eher konservativ vorsichtige Bilanzierung verfolgt, einen überzeugenden Nachweis nicht erbringen (wollen). Wohingegen ein Management, das ein bilanzpolitisches Interesse an den Erträgen aus der Aktivierung hat, bei der (optimistischen) Erstellung und Dokumentation von Planungsrechnungen mit ganz anderer Vehemenz zu Werke gehen wird.

Zwar sprechen die bislang vorliegenden Ergebnisse empirischer Untersuchungen nicht für einen besonders positiven Marktwertbeitrag von latenten Steuern auf Verlustvorträge. Am Kapitalmarkt scheint insoweit der **negative Informationsgehalt** einer Verlusthistorie schwerer zu wiegen, als die potentiellen künftigen Steuerersparnisse.¹⁰⁸⁸ Gleichwohl können im Einzelfall Verlustvorträge einen positiven Wertbeitrag generieren. Die Werthaltigkeit der aktivierten Verlustvorträge ist zudem nicht völlig unobjektiviert, schließlich sind vom jeweiligen **Wirtschaftsprüfer** durchaus entsprechende Plausibilitäts-Prüfungshandlungen hinsichtlich der Realisierungsfähigkeit durchzuführen.¹⁰⁸⁹

6.2.1.2.3 Empfehlung

Grundsätzlich gelten die Empfehlungen zur Behandlung der übrigen aktiven latenten Steuern auch für Steuerlatenzen auf Verlustvorträge.¹⁰⁹⁰ **Warum sollten latente Steueransprüche auf Verlustvorträge im Rahmen der investororientierten Bilanzanalyse anders zu behandeln sein** als latente Steueransprüche auf temporäre

¹⁰⁸⁴ Vgl. KEITZ/STOLLE, KoR 2008, S. 220.

¹⁰⁸⁵ Vgl. LOITZ, WPg 2007, S. 779.

¹⁰⁸⁶ Vgl. KIRSCH, PiR 2007, S. 242.

¹⁰⁸⁷ Vgl. Abschnitt 3.2.4.

¹⁰⁸⁸ Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 619 sowie AMIR/SOUGIANNIS, CAR 1999, S. 23 und 26.

¹⁰⁸⁹ Vgl. IDW PS 200 i.V.m. IDW PS 201 und IDW PS 314.

¹⁰⁹⁰ Vgl. Abschnitt 6.2.1.1.3.

Differenzen? Der ökonomische Charakter (Steuerminderungspotential) ist der gleiche und die Werthaltigkeit ist in beiden Fällen von der Fähigkeit des Unternehmens abhängig, künftig Gewinne zu generieren.

Ein **generelles Misstrauen**¹⁰⁹¹ gegen die Position "aktive latente Steuern auf Verlustvorträge" scheint demnach **unbegründet, von einer pauschalen Eliminierung ist im Allgemeinen Abstand zu nehmen**. Vielmehr ist die bilanzanalytische Behandlung der latenten Steuern auf Verlustvorträge von den jeweiligen Umständen abhängig. Insbesondere bei wesentlichen Beträgen und einer positiven Einschätzung der Ertragslage durch den Analysten könnte die Eliminierung falsche Schlussfolgerungen provozieren.¹⁰⁹² Beispielsweise handelt man bilanzanalytisch kaum sachgerecht, eliminiert man bei einem wirtschaftlich (wieder) gesunden Unternehmen die latenten Steueransprüche resultierend aus dessen (weit) zurückliegender Verlusthistorie.

Aus diesem Grund ist es **empfehlenswert**, den Anhangangaben und den wirtschaftlichen Umständen des Unternehmens besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere sollte dabei der Gesamtbetrag der steuerlichen Verlustvorträge ins Auge gefasst werden. Ein Ansteigen des Gesamtbetrags ist dabei zwar auch, aber weit weniger kritisch, als eine **Verschiebung der Relation** zwischen dem Betrag, für den latente Steuern angesetzt wurden und dem Betrag, für den kein latenter Steueranspruch aktiviert wurde, weil das Unternehmen selbst oder der zuständige Wirtschaftsprüfer nicht mehr mit der Nutzung der Vorträge rechnet bzw. ein Nachweis der Nutzungsmöglichkeit nicht möglich war. Als Analyseinstrument könnte dazu grundsätzlich die **Kennzahl "Aktivierungsquote-DTAVV"**¹⁰⁹³ herangezogen werden.

Allerdings ist eine **gezielte und standardisierte Auswertung** der latenten Steuern auf Verlustvorträge unter Einbeziehung der Anhangangaben aufgrund der momentanen Berichterstattungspraxis¹⁰⁹⁴. (noch) **kaum möglich**.¹⁰⁹⁵ Voraussetzung für eine Auswertung der Anhangangaben mit dieser Methode wäre zudem eine **hinreichende Verlässlichkeit** der Angaben. Aktuell verbleibt die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge deshalb bilanzpolitisch höchst interessant und bilanzanalytisch höchst brisant, insbesondere vor dem Hintergrund des Gewichts der diesbezüglich aktivierten

¹⁰⁹¹ Vgl. KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 562.

¹⁰⁹² Dies implizieren die Ausführungen zum Gesetzentwurf des BilMoG, wonach sich nur bei Berücksichtigung der latenten Steuern auf Verlustvorträge für den externen Bilanzleser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergibt. Vgl. BilMoG-RegE 2008, S. 67.

¹⁰⁹³ Vgl. Formel 6-5, S. 281 in Abschnitt 6.2.2.2.

¹⁰⁹⁴ Die wenigsten Unternehmen machen hinreichende Angaben. Zudem sind die finanziellen Folgen der Verlustvorträge unklar, da im Anhang gemäß IAS 12.81(e) nicht der Wertberichtigungsbetrag, sondern der Betrag an Verlustvorträgen anzugeben ist. Vgl. Abschnitt 5.3.4.

¹⁰⁹⁵ Sofern sich die Berichterstattung künftig ändert, können entsprechende bilanzanalytische Auswertungen vorgenommen werden.

Beträge¹⁰⁹⁶ und der offensichtlich bestehenden Unsicherheit und Erfahrungsdefizite bei den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

6.2.1.2.4 Praxisbeispiel

Betrachtet wird die Firma LINTEC Information Technologies AG, Taucha (LINTEC IT AG). Hintergrund für die Auswahl dieser Gesellschaft als prägnantes Praxisbeispiel ist eine Prüfung der **DPR**, in deren Verlauf eine fehlerhafte Bilanzierung bei den latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge im Konzernabschluss zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2006 festgestellt wurde. Die Feststellung der DPR wurde gemäß § 37q (2) Satz 1 WpHG durch die LINTEC IT AG in einer Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht.¹⁰⁹⁷

Auf der Aktivseite des nach IFRS aufgestellten Konzernabschlusses sind zum 31. Dezember 2006 latente Steueransprüche in Höhe von T€ 501 ausgewiesen:

Abbildung 6-2: Aktivseite des LINTEC IT AG Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006

AKTIVA	Anhang Nr.	Jahresabschluss 31. Dez. 2006	Jahresabschluss 31. Dez. 2005
		T€	T€
Kurzfristige Vermögensgegenstände			
Liquide Mittel	4.1	83	266
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.2	424	1.391
Vorräte	4.3	554	802
Rechnungsabgrenzungsposten und sonstige kurzfristige Vermögensgegenstände	4.4	1.012	2.095
Kurzfristige Vermögensgegenstände, gesamt		2.073	4.554
Langfristige Vermögensgegenstände			
Sachanlagevermögen	5.1	10.041	10.695
Immaterielle Vermögensgegenstände	5.2	165	69
Latente Steuern	14	501	501
Sonstige Vermögensgegenstände		189	209
Langfristige Vermögensgegenstände, gesamt		10.896	11.474
Aktiva, Gesamt		12.969	16.028

Quelle: LINTEC IT AG, Geschäftsbericht 2006, S. 20

¹⁰⁹⁶ Vgl. zur Relevanz der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge die empirischen Befunde in Abschnitt 5.1.1.4.

¹⁰⁹⁷ Vgl. LINTEC IT AG, Ad-hoc Zulassungsfolgepflichtmitteilung (betreffend: Konzernabschluss zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2006), vom 19. Mai 2008.

Passive latente Steuern werden nicht ausgewiesen:

Abbildung 6-3: Passivseite des LINTEC IT AG Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006

PASSIVA	Anhang Nr.	Jahresabschluss	Jahresabschluss
		31. Dez. 2006 T€	31. Dez. 2005 T€
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Kurzfristige Darlehen und kurzfristiger Anteil an langfristigen Darlehen	6.1	5.587	4.186
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		504	576
Rückstellungen	6.2	1.757	2.800
Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern	14	535	543
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	6.3	438	613
Kurzfristige Verbindlichkeiten, gesamt		8.821	8.718
Langfristige Verbindlichkeiten			
Langfristige Darlehen	7.1	0	352
Umsatzabgrenzungsposten	7.2	3.748	3.903
Pensionsrückstellungen	7.3	264	251
Langfristige Verbindlichkeiten, gesamt		4.012	4.506
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	8.1	4.888	4.443
Kapitalrücklage	8.2	423	223
Bilanzverlust/ -Bilanzgewinn inklusive Gewinnrücklagen	8.4	-5.175	-1.862
Eigenkapital, gesamt		136	2.804
PASSIVA, GESAMT		12.969	16.028

Quelle: LINTEC IT AG, Geschäftsbericht 2006, S. 21

Die Gesellschaft befindet sich zum Abschlussstichtag in **wirtschaftlichen Schwierigkeiten**. Im **Lagebericht** spricht der Vorstand von operativen Risiken:

*"Wie das abgelaufene Geschäftsjahr zeigt, ist es nicht gelungen den Break-Even zu erreichen. Sollten die im Wirtschaftsplan 2007-2009 festgelegten Planungsziele nicht umgesetzt werden, drohen der Gesellschaft weitere Verluste, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten."*¹⁰⁹⁸

Der Konzern weist im Geschäftsjahr einen **Konzernjahresfehlbetrag** von T€ -3.313 aus:

¹⁰⁹⁸ LINTEC IT AG, Geschäftsbericht 2006, S. 12.

Abbildung 6-4: GuV des LINTEC IT AG Konzernabschlusses 2006

	Anhang Nr.	01.01. 2006 bis 31.12. 2006 T€	01.01. 2005 bis 31.12. 2005 T€
Umsatzerlöse	9	10.015	7.582
Sonstige betriebliche Erträge	10	1.869	5.960
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		22	-177
Andere aktivierte Eigenleistungen		22	3
Materialaufwand/ Aufwand für bezogene Leistungen		-9.071	-6.210
Personalaufwand	11	-2.273	-2.483
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	5.1, 5.2	-875	-543
Sonstige betriebliche Aufwendungen	12	-2.436	-4.328
Restrukturierungs- und außergewöhnliche Aufwendungen	15	0	-1.400
Übrige		-50	-47
Betriebsergebnis		-2.777	-1.643
Zinserträge / -aufwendungen	13	-364	-222
Währungsgewinne / -verluste	13	3	-10
Finanzergebnis, netto		-361	-232
Ergebnis vor Steuern		-3.138	-1.875
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14	-175	13
Konzernjahresfehlbetrag / -überschuss im Berichtszeitraum		-3.313	-1.862

Quelle: LINTEC IT AG, Geschäftsbericht 2006, S. 22

Im **Anhang** des Konzernabschlusses stellt die Gesellschaft richtigerweise zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fest:

*"Ein latenter Steueranspruch für den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste wird in dem Umfang bilanziert, in dem es wahrscheinlich ist, dass zukünftiges zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste verwendet werden können."*¹⁰⁹⁹

In der Erläuterung von Positionen der Bilanz und GuV geht die Konzerngeschäftsführung von der Realisierbarkeit der latenten Steueransprüche aus:

*"Die Aktivierung steuerlicher Verlustvorträge erfolgte für Verluste der LINTEC Information Technologies Aktiengesellschaft. Die Konzerngeschäftsführung geht davon aus, dass diese Gesellschaft zukünftig Gewinne erwirtschaftet, die zu einer Auflösung der aktivierten Verlustvorträge führen werden."*¹¹⁰⁰

¹⁰⁹⁹ LINTEC IT AG, Geschäftsbericht 2006, S. 30.

¹¹⁰⁰ LINTEC IT AG, Geschäftsbericht 2006, S. 44.

Die **Überleitungsrechnung** der Gesellschaft stellt sich folgt dar:

Abbildung 6-5: Überleitungsrechnung des LINTEC IT AG Konzernabschlusses 2006

	2006		2005	
	T€	%	T€	%
Ergebnis vor Ertragsteuern	-3.138	-100,0	-1.875	-100,0
Steuer zum anzuwendenden Steuersatz (2005: 38,7 % und 2004: 38,7 %)	-1.213	-38,7	-752	-38,7
Steuerauswirkung von Aufwendungen, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nicht abzugsfähig sind:				
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (Spenden, Bewirtungskosten etc.)	8	0,3	18	1,0
Nachzahlungen aus Steuern der Vorjahre	175	5,6	0	0
Steuerauswirkung aus sonstigen Gründen	1205	38,4	694	37,0
Steuer gemäß den Büchern	175	5,6	-13	-0,7

Quelle: LINTEC IT AG, Geschäftsbericht 2006, S. 45

Der außergewöhnlich große Posten "**Steuerauswirkung aus sonstigen Gründen**" resultiert aus der Nichtaktivierung aktiver latenter Steuern auf den Verlust des laufenden Jahres:

"Die Steuerauswirkungen aus sonstigen Gründen resultieren aus der Tatsache, dass auf die Verluste des operativen Ergebnisses des laufenden Geschäftsjahres keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden."¹¹⁰¹

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Gesellschaft **nicht alle erforderlichen Angaben erfüllt**. So fehlt die Angabe nach IAS 12.81(g) (Ursachenanalyse). Infolgedessen ist für den externen Bilanzleser nicht ersichtlich, wie sich die aktive latente Steuer von T€ 501 zusammensetzt.¹¹⁰² Zudem sind nicht diejenigen Beträge der Verlustvorträge angegeben, für die keine latenten Steuern gebildet wurden (IAS 12.81(e)). Dass aber solche Beträge für das laufende Jahr und das Vorjahr vorliegen müssen, ist aus der Erläuterung der Überleitungsrechnung offensichtlich. Ferner gibt die Gesellschaft keine überzeugenden Nachweis (IAS 12.82) der Realisierungsfähigkeit. Bei Nichtaktivierung latenter Steuern auf Verluste des laufenden Jahres wäre das Fortführen der zum Vorjahr bereits bestehenden Steuerlatenz umso mehr zu begründen. Dies gilt bei vorliegenden Verlusten und einem aktivischen Steuersaldo unabhängig von der Ursache des latenten Steueranspruchs (IAS 12.56 i.V.m. IAS 12.82).

Es verwundert, dass der zuständige **Wirtschaftsprüfer** den Konzernabschluss in dieser Form bestätigt hat. Angesichts des enormen Umfangs und der komplexen Regelungen der IFRS-Standards – hier der Steuerabgrenzung nach IAS 12 – stoßen wohl gerade die kleinen und mittleren Unternehmen und deren Prüfer an ihre Grenzen.¹¹⁰³

¹¹⁰¹ LINTEC IT AG, Geschäftsbericht 2006, S. 45.

¹¹⁰² Die DPR spricht als Ursache der Steuerlatenz der LINTEC IT AG nur von Verlustvorträgen. Vermutlich hatte sie im Zuge der Prüfung Zugriff auf weitere Informationen. Aus dem Konzernabschluss des Jahres 2006 allein ist dies jedenfalls nicht ersichtlich.

¹¹⁰³ Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2007, S. 6.

Es wurde bereits festgestellt, dass die bilanzanalytische Auswertung latenter Steueransprüche von den Einzelumständen abhängig ist. Im Beispielfall empfiehlt sich die **vollständige Eliminierung** des aktiven latenten Steueranspruchs im Rahmen der Strukturbilanzerstellung. Zudem wird der kundige Finanzanalyst das **negative Signal**, das von den fehlenden substanziellen Nachweisen für die Realisierungsfähigkeit ausgeht, in Form von zusätzlichen Sicherheitsabschlägen bei einer Bewertungsentscheidung zu berücksichtigen wissen. Das negative Signal einer Verlusthistorie wirkt damit doppelt.

Die **Bereinigung** erfolgt durch Eliminierung des latenten Steueranspruchs in der Bilanz. Die GuV wird bei der "klassischen" Eliminierung (im Sinne eines einfachen Zurückdrehens) nicht berührt, wenn im laufenden Jahr keine latenten Steueraufwendungen und -erträge angefallen sind. Für das Beispiel ist zu empfehlen, dass der Analyst die (eigentlich von der Gesellschaft vorzunehmende) Wertberichtigung selbst durchführt. Der Analyst sollte dazu die **Eliminierung** der Steuerlatenz **ergebniswirksam** durchführen (sofern sich seine Einschätzung der Realisierbarkeit im laufenden Jahr ändert), per Aufwand aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (analog IAS 12.56).

Die Vergleichbarkeit zu anderen Abschlüssen (mit korrekter Bilanzierung) dürfte durch die ergebniswirksame Eliminierung anstatt eines ergebnisneutralen Zurückdrehens verbessert werden. Hätte die Wertberichtigung bereits in Vorperioden vorgenommen werden müssen, empfiehlt sich hingegen die bilanzanalytische Aufbereitung als **ergebnisneutrale Eliminierung im Sinne einer Fehlerkorrektur nach IAS 8.46**.

Annahmegemäß sei bei der LINTEC IT AG im Geschäftsjahr 2005 (Vorperiode) erstmals nicht mehr von der Nutzung des latenten Steueranspruchs auszugehen. Insoweit ist die **Vorperiode ergebniswirksam und die laufende Periode ergebnisneutral** anzupassen:

Tabelle 6-2: Bereinigung des Konzernabschlusses der LINTEC IT AG

	Bereinigung Bilanz (2005 und 2006)	
	Aktiva	Passiva
Lat. Steueranspruch	-501	
Bilanzverlust		-501
Bilanzsumme	-501	-501
	Bereinigung GuV (2005)	
	Soll	Haben
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	501	
Jahresüberschuss		501

Durch die Korrektur resultiert ein **negatives Eigenkapital** von T€ -365!¹¹⁰⁴ Der **Bilanzverlust** einschließlich Gewinnrücklagen vergrößert sich auf T€ -5.676.

Dies hat die DPR bei ihrer Prüfung ebenfalls festgestellt:

"Die in Vorjahren aktivierten latenten Steuern von 0,5 Mio. EURO auf steuerliche Verlustvorträge der LINTEC IT AG wurden im Konzernabschluss zum 31.12.2006 unverändert fortgeführt. Die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern sind nicht werthaltig, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass bei der LINTEC IT AG ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, das gegen die steuerlichen Verlustvorträge verrechnet werden könnte (IAS 12.56 i.V.m. IAS 12.34 ff.). Statt eines positiven Konzerneigenkapitals von 0,1 Mio. EURO hätte ein negatives Konzerneigenkapital von - 0,4 Mio. EURO ausgewiesen werden müssen."¹¹⁰⁵

Die Gesellschaft hat am 16. Mai 2007 den Verlust der Hälfte ihres Grundkapitals gemäß § 92 (1) AktG mitgeteilt.¹¹⁰⁶ Im verkürzten Konzernabschluss zum 30. Juni 2007 wurde der latente Steueranspruch nach wie vor in unveränderter Höhe mit T€ 501 fortgeführt.¹¹⁰⁷ Über das Vermögen der LINTEC IT AG wurde am 29. Juli 2008 das **Insolvenzverfahren** eröffnet.¹¹⁰⁸

Zugegebenermaßen ist eine bilanzanalytische Betrachtung im Nachhinein weniger diffizil. Im Praxisbeispiel waren die Verstöße und Mängel der Berichterstattung zu latenten Steuern aber schon zum Aufstellungszeitpunkt offensichtlich. Eine **fachkundige Abschlussanalyse** unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Informationen **einschließlich der Auswertung der latenten Steuern** – in diesem Fall unweigerlich endend mit der vollständigen Eliminierung des latenten Steueranspruchs – hätte dem (potentiellen) Investoren mit Sicherheit nicht geschadet.

6.2.1.3 Behandlung passiver latenter Steuern

6.2.1.3.1 Darstellung der gängigen Praxis

Im deutschsprachigen Schrifttum findet sich die Auffassung, dass passive latente Steuern aufgrund der Unsicherheit der steuerlichen Belastung dem **Eigenkapital hinzuzurechnen** sind, da sie bei ihrer Bildung dasselbe entsprechend vermindert

¹¹⁰⁴ Zum Jahresende 2006 wurde der Konzern vom Kapitalmarkt mit € 3,6 Mio bewertet. Vgl. LINTEC IT AG, Geschäftsbericht 2006, S. 11.

¹¹⁰⁵ LINTEC IT AG, Ad-hoc Zulassungsfolgepflichtmitteilung (betreffend: Konzernabschluss zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2006), vom 19. Mai 2008.

¹¹⁰⁶ Vgl. LINTEC IT AG, Ad-hoc Zulassungsfolgepflichtmitteilung (betreffend: Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals nach § 92 Abs. 1 AktG), vom 16. Mai 2007.

¹¹⁰⁷ Vgl. LINTEC IT AG, Ad-hoc Zulassungsfolgepflichtmitteilung (betreffend: verkürzter Konzernabschluss zum Abschlussstichtag 30. Juni 2007), vom 19. Mai 2008.

¹¹⁰⁸ Vgl. LINTEC IT AG, Eröffnungsbeschluss Insolvenz vom 29. Juli 2008.

haben.¹¹⁰⁹ Folglich sind sie bei der Bilanzaufbereitung in das Eigenkapital umzugliedern. Es wird jedoch auch die Ansicht vertreten, dass passive latente Steuern quasi Steuerstundungen darstellen und bei der Berechnung des bilanzanalytischen Kapitals **als Fremdkapitalposten mit mittlerer oder auch kurzer Fristigkeit** zu behandeln sind.¹¹¹⁰ Ein weiterer Ansatz schlägt die Aufteilung **passiver latenter Steuern vor**. Zunächst ist derjenige Teil dem Eigenkapital zuzurechnen, der sich auf Bilanzposten bezieht, die ihrerseits mit dem Eigenkapital verrechnet wurden (Bilanzierungshilfen). Anschließend sind aktive und passive latente Steuern zu saldieren, ein gegebenenfalls verbleibender passiver Steuersaldo ist dann dem Fremdkapital zuzurechnen.¹¹¹¹

Im anglo-amerikanischen Schrifttum werden ebenfalls unterschiedliche Vorgehensweisen bei der bilanzanalytischen Auswertung von passiven latenten Steuern vertreten. Zum einen wird eine **vollständige oder partielle Behandlung als eigenkapitalähnliche Position** befürwortet.¹¹¹² Nach anderer Auffassung ist bei Klassifizierung als Schuld zumindest der fehlenden **Abdiskontierung** und damit Überbewertung der Schulden durch eine entsprechende Abwertung bzw. einen Abschlag Rechnung zu tragen.¹¹¹³ Als Kriterium, ob einer latenten Steuerverbindlichkeit ein Schuld- oder Eigenkapitalcharakter zuzurechnen ist, wird überwiegend auf die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Umkehr der temporären Differenz abgestellt.

Darüber hinaus wird ein Ansteigen der passiven latenten Steuern als **mögliches Signal für eine abnehmende Nachhaltigkeit** bzw. Qualität der Gewinne als Folge von ergebniserhöhenden Maßnahmen gesehen ("*indication of deteriorating earnings quality*"¹¹¹⁴). Im Deutschen Schrifttum werden passive latente Steuern dementsprechend als Anzeichen für progressive Bilanzpolitik gesehen.¹¹¹⁵

6.2.1.3.2 Würdigung

Zunächst sollte bei der Analyse von Abschlüssen nach IFRS generell das **bilanzielle (unbereinigte) Eigenkapital** in die Strukturbilanz übernommen werden. Eine Bereinigung, um Effekte die z.B. bei der HGB-Bilanzierung aus der umgekehrten

¹¹⁰⁹ Vgl. GRÄFER, Bilanzanalyse 2005, S. 118 sowie KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2004, S. 66.

¹¹¹⁰ Vgl. RIEBELL, Die Konzernbilanzanalyse 1999, S. 302 sowie BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzanalyse 2004, S. 103.

¹¹¹¹ Vgl. GROLL, DB 1994, S. 488.

¹¹¹² Vgl. BERNSTEIN, Financial Statement Analysis, 1993, S. 600 f.

¹¹¹³ Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 600.

¹¹¹⁴ Vgl. REVSINE/COLLINS/JOHNSON, Financial Reporting and Analysis 1999, S. 333.

¹¹¹⁵ Vgl. KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2006, S. 90.

Maßgeblichkeit herrühren, wird bei der IFRS-Bilanzanalyse nicht als notwendig erachtet (ebenso Fremdkapital).¹¹¹⁶

Eine **pauschale Umgliederung** in das Eigenkapital **widerspricht** ferner **dem ökonomischen Gehalt** latenter Steuerschulden, schließlich drücken sie künftige Steuerbelastungen aus, die wirtschaftlich bereits verursacht sind.¹¹¹⁷ Für den Fremdkapitalcharakter spricht auch, dass latente Steuerschulden in manchen Rechtskreisen bei der Vermögensbesteuerung von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden dürfen.¹¹¹⁸

Eine Umgliederung führte darüber hinaus zu einer bilanzanalytischen Besserstellung gerade derjenigen Unternehmen, die womöglich Ansatz und Bewertungswahlrechte im Sinne einer besonders progressiven Bilanzpolitik ausüben.¹¹¹⁹ Selbst bei **dolosen Ergebnismanipulationen** hinterließe das Management vermutlich **"Fingerabdrücke" in Form von passiven latenten Steuern**.¹¹²⁰

Auch die **empirischen Erkenntnisse** sprechen bei passiven latenten Steuern grundsätzlich eher für die Behandlung analog der übrigen Schulden (**überwiegender Fremdkapitalcharakter**). Dabei scheint der negative Marktwertbeitrag latenter Steuerschulden jedoch etwas kleiner zu sein, als bei den übrigen Schulden.¹¹²¹ Die Höhe des "Abschlags" scheint vom Umkehrzeitpunkt und dem Charakter der zugrunde liegenden temporären Differenz abzuhängen.¹¹²²

6.2.1.3.3 Empfehlung

Aus bilanzanalytischer Sicht wäre eine **einzelfallbezogene Bereinigung** in Abhängigkeit von Umkehrzeitpunkt und -wahrscheinlichkeit sowie dem korrespondierenden Bilanzposten **empfehlenswert**. Im Rahmen der Bereinigung sollte ein den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Teil der latenten Steuerschulden dem Eigenkapital zugerechnet werden. Demzufolge sollten passive latente Steuern aus quasi-permanenten Differenzen, deren mittelfristige Umkehr unwahrscheinlich ist, mit entsprechenden Abschlägen (angelehnt an Abzinsungen vergleichbarer Posten) reduziert werden.

¹¹¹⁶ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 963.

¹¹¹⁷ Schließlich erfüllt eine passive latente Steuer die Schuldeigenschaften gemäß IASB F.49(b). Vgl. Abschnitt 2.5.2.2.

¹¹¹⁸ Vgl. HELBLING, Unternehmensbewertung und Steuern 1998, S. 298.

¹¹¹⁹ Vgl. KRAWITZ, Latente Steuern als Problem der Konzernabschlussanalyse 2000, S. 727.

¹¹²⁰ Vgl. PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO, TAR 2003, S. 518 f. sowie ETTREDGE et al., WP 2007, S. 24 ff.

¹¹²¹ Vgl. OHLSON/PENMAN, JAR 1992, S. 570, AYERS, TAR 1998, S. 211 sowie GIVOLY/HAYN, TAR 1992, S. 406.

¹¹²² Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 618 f.

Die momentanen Vorschriften und die **Berichterstattungspraxis** erlauben jedoch kein einzelfallbezogenes Vorgehen. Einerseits ist der Umkehrzeitpunkt der zu versteuernden temporären Differenz für externe Bilanzleser unklar, da latente Steuern (noch) als durchgehend langfristig auszuweisen sind (IAS 1.70).¹¹²³ Zudem verhindert die in der Praxis vorherrschende¹¹²⁴ Ursachenanalyse nach Bilanzposten und Bilanzpostengruppen im Rahmen der Berichterstattung nach IAS 12.81(g) eine einfache Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit der Umkehr, den Umkehrzeitpunkt sowie den Charakter der zugrunde liegenden temporären Differenz.

Bei einem Anstieg der passiven latenten Steuern als mögliches Anzeichen für eine **progressive Bilanzpolitik** ist eine erhöhte Aufmerksamkeit des Analysten empfehlenswert. Ein diesbezüglicher Befund sollte unter Einbeziehung der Anhangangaben, insbesondere der Ursachenanalyse gemäß IAS 12.81(g) sowie vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des untersuchten Unternehmens validiert werden.

Werden im Rahmen der Aufbereitung **andere Bilanzpositionen** durch den Analysten **eliminiert oder bereinigt**,¹¹²⁵ ist zu beachten, dass in der IFRS-Bilanz aufgrund unterschiedlicher Steuerwerte hierauf entsprechende Steuerlatenzen gebildet worden sein können, die dann ebenfalls bereinigt werden müssen.¹¹²⁶ Regelmäßig führen diese Bereinigungsverfahren aber zu Schätz-Ungenauigkeiten. Sollen beispielsweise in der Vergangenheit nach IAS 38.57 ff. aktivierte Entwicklungsaufwendungen eliminiert werden, sind der Ursachenanalyse (üblicherweise strukturiert nach Bilanzposten und Bilanzpostengruppen) die hierauf entfallenden passiven Steuerlatenzen überhaupt nicht zu entnehmen. Im Anhang sind regelmäßig allenfalls die Steuerlatenzen für die Gesamtheit der immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit einer möglichen **Diskontierung** der latenten Steueransschulden durch den Bilanzanalytiker ist auf Abschnitt 6.2.1.4 zu verweisen.

6.2.1.4 Diskontierung latenter Steuerpositionen in der Bilanzanalyse

Sinn und Zweck einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung nach IFRS ist es vornehmlich, das Informationsbedürfnis der (potentiellen) Investoren zu befriedigen (IASB F.10 ff.). Im handelsrechtlichen Ansatz von Vermögenswerten und Schulden spiegelt sich allerdings nicht die jeweils immanente Steuerbelastung bzw. -entlastung wider. Das Informationsbedürfnis der Abschlussadressaten bleibt insoweit unbefriedigt. Diesen Mangel soll die latente **Steuerabgrenzung als Korrektivum** beheben. Erst über die Brücke der latenten Steuern wird eine *fair value*-Bilanzierung überhaupt möglich,

¹¹²³ Eine Fristigkeitsangabe im Anhang, wie nach IAS 1.52 i.V.m. IAS 1.56 geboten, findet sich in der Praxis nicht bei allen Unternehmen. Vgl. Abschnitt 5.3.2.

¹¹²⁴ Vgl. Abschnitt 5.3.3.

¹¹²⁵ Beispielsweise aktivierte Entwicklungskosten nach IAS 38.57 ff. Vgl. BAETGE/MARESCH/SCHULZ, DB 2008, S. 418.

¹¹²⁶ Vgl. zur diesbezüglichen Problematik und zum Vorgehen Abschnitt 6.2.1.1.

um das bilanzierte Kapital dem Börsen- oder Marktpreis anzugleichen.¹¹²⁷ Der als Marktwert konkretisierte *fair value*¹¹²⁸ müsste vereinfacht der Summe der diskontierten künftigen Zahlungsüberschüsse entsprechen.¹¹²⁹

Die Intention, durch den Ansatz von latenten Steuern einem **dem Marktwert entsprechenden Ausweis des Eigenkapitals** näher zu kommen und die Darstellung der Vermögenslage zu verbessern, wird durch die Nicht-Abzinsung der latenten Steuerpositionen geradezu unterlaufen. Eine Abzinsung wäre deshalb – losgelöst von jeglichen Zwängen der Praktikabilität – im Grunde wünschenswert.

Im Hinblick auf die **finanzwirtschaftliche Auswertung** der Steuerabgrenzung stellt sich insbesondere die Frage, ob und inwieweit sich eine nicht vorgenommene (da nach IAS 12.53 unzulässige) Abzinsung der latenten Steuerpositionen auf die Unternehmensanalyse auswirkt. Die **Auswirkungen** des Diskontierungsverbots hängen insbesondere vom **Steuersatz**, vom **Diskontierungszeitraum** und vom **Diskontierungssatz** ab.¹¹³⁰

Die Ermittlung des zu verwendenden **Steuersatzes** ist bei der Betrachtung des Diskontierungsverbots nach IFRS am wenigsten problematisch, da für die Bewertung der latenten Steuerpositionen nach IAS 12.47 ohnehin die künftigen Steuersätze maßgeblich sind.

Der **Diskontierungszeitraum** legt die Anzahl der abzuzinsenden Perioden fest und ist selbst abhängig von der Art der Differenz (*Timing*-, quasi-permanente Differenz oder Verlustvortrag). Während die endgültige Umkehr der *Timing*-Differenz teilweise noch bestimmbar ist, fehlt den quasi-permanenten Differenzen ein konkreter Auflösungszeitpunkt, da die Auflösung von künftigen Umständen oder einer unternehmerischen Disposition abhängt. Der für den Ansatz eines latenten Steueranspruchs auf steuerliche Verlustvorträge maßgebliche Planungshorizont wird an gesonderter Stelle diskutiert.¹¹³¹ In der Regel sollte der Auflösungshorizont für latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge bekannt sein, da es ansonsten bereits an den grundsätzlichen Voraussetzungen der Aktivierbarkeit mangelt und sich die Diskontierungsfrage ohnehin nicht stellt.

Der **Diskontierungssatz** hat in Abhängigkeit vom Diskontierungszeitraum zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis. Die fehlende Abzinsung vergrößert hier das **konzeptionelle Problem** der Einbeziehung quasi-permanenter Differenzen in die

¹¹²⁷ Vgl. LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 645.

¹¹²⁸ Der *fair value* ist gemäß IFRS ein Markttransaktionspreis unter idealisierten Bedingungen. Vgl. PFAFF/KUKULE, KoR 2006, S. 543.

¹¹²⁹ Vgl. DRUKARCZYK, Theorie und Politik der Finanzierung 1993, S. 51.

¹¹³⁰ Vgl. LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 647.

¹¹³¹ Vgl. zur Diskussion im Zusammenhang mit latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge Abschnitt 3.2.5.4.

Steuerabgrenzung.¹¹³² Grundsätzlich ist bei der Diskontierung ein (**marktüblicher**) **Zinssatz** heranzuziehen, der den zu diskontierenden Beträgen hinsichtlich **Laufzeit und Unsicherheit äquivalent** ist. Bei der Abzinsung kommt die Verwendung von Nach- oder Vorsteuer-Zinssätzen in Betracht.¹¹³³ Im FRS 19.42 des britischen ASB, ist ein Wahlrecht zur Diskontierung vorgesehen, wobei gemäß FRS 19.52 die Verwendung eines **Nachsteuer-Zinssatzes** (*post tax yields*) gefordert wird. Dies scheint sachlogisch richtig, weil die zu diskontierenden Beträge bereits als reale Steuererstattungsansprüche oder -verpflichtungen ermittelt (und damit nicht mehr zu versteuern) sind. Die Investitionsalternative wäre die (risikolose) verzinsliche Anlage. Die Zinsen der Anlagealternative wären allerdings noch zu versteuern, damit ist für die Diskontierung ein Nachsteuer-Zinssatz heranzuziehen. Betreffend die Wahl eines hinsichtlich Laufzeit und risikoäquivalenten Zinssatzes erlaubt FRS 19 die Verwendung von **angemessenen Vereinfachungsverfahren**.¹¹³⁴

Für den **externen Bilanzanalytiker** stellt sich i.d.R. lediglich die Frage, ob ausgewiesene latente Steuern im Rahmen der Analyse **pauschal abzudiskontieren** sind. Eine **exakte Diskontierung** ist aus externer Sicht kaum möglich, da die hierfür benötigten Zusatzinformationen schlichtweg nicht verfügbar sind. Die individuelle Diskontierung einzelner Abgrenzungspositionen fördert bei nicht verfügbaren Informationen lediglich eine **Scheingenaugigkeit**. Andererseits ist die Bereitstellung der notwendigen Informationen und deren Auswertung durch Externe angesichts des notwendigen Mehraufwands ökonomisch fragwürdig.

6.2.1.4.1 Exakte Diskontierung von Einzeldifferenzen

Die **Ermittlungsproblematik sowie die Auswirkung** einer exakten Diskontierung auf die Vermögenslage soll anhand von **zwei Beispielen** erläutert werden. Im ersten Fall handelt es sich um eine zeitliche Differenz resultierend aus unterschiedlichen Abschreibungs- bzw. Nutzungsdauern zwischen HB und StB bei Sachanlagevermögen. Im zweiten Fall wird die Diskontierung von Steuerlatenzen auf quasi-permanente Differenzen betrachtet.

Beispiel 1: Die **marktübliche Rendite** sei jeweils von der Restlaufzeit abhängig, die Veränderung bleibt aber annahmegemäß im Zeitablauf unverändert.

Tabelle 6-3: Renditeverteilung in Abhängigkeit von der Laufzeit

Restlaufzeit	1	2	3	4
Rendite risikoloser Anleihen nach Restlaufzeit	4,4%	4,6%	4,8%	5,0%

¹¹³² SCHILDBACH spricht in diesem Zusammenhang gar von einer "verheerenden Wirkung". Vgl. SCHILDBACH, WPg 1998, S. 944.

¹¹³³ Vgl. FRS 19.52. Loitz spricht von einem "Diskontierungszins unabhängig von Steuern". Vgl. LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 649.

¹¹³⁴ Beispielsweise wenn die Rendite während der Laufzeit nicht zu stark schwankt Vgl. FRS 19.54.

Handelsrechtlich ist ein Vermögenswert (entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer) auf vier Perioden abzuschreiben, wohingegen steuerlich die beschleunigte Abschreibung über zwei Perioden möglich ist. Es gilt ein Steuersatz von 40%:

Tabelle 6-4: Abzinsungseffekt bei zeitlichen Differenzen

Periode	0	1	2	3	4	5	Σ
Steuerlicher Restbuchwert	100	50	0				
AfA	0	50	50	0	0	0	100
IFRS-Restbuchwert	100	80	60	40	20	0	
IFRS-Abschreibung	0	20	20	20	20	20	100
Zeitliche Differenz	0	-30	-60	-40	-20	0	
Steuersatz	40%	40%	40%	40%	40%	40%	
EBITDA	100	100	100	100	100	100	600
Steuerliches Ergebnis nach Abschreibung	100	50	50	100	100	100	500
Lfd. Steueraufwand	-40	-20	-20	-40	-40	-40	-200
IFRS-Ergebnis nach Abschreibung	100	80	80	80	80	80	500
Ohne Diskontierung							
DTL	0	12	24	16	8	0	
Lat. Steueraufwand	0	-12	-12	0	0	0	-24
Lat. Steuerertrag	0	0	0	8	8	8	24
Gesamter Steueraufwand	-40	-32	-32	-32	-32	-32	-200
Steuerquote	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%
Mit Diskontierung							
Verbleibender maximaler Zeitraum	5	4	3	2	1	0	
Diskontierte Differenz	0	-27,0	-54,8	-37,4	-19,1	0	
DTL	0	10,8	21,9	15,0	7,6	0	
Diskontierungseffekt DTL	0	1,2	2,1	1,0	0,4	0	
Ergebnis vor Steuern	100	80	80	80	80	80	500
GuV Zinseffekt	0	1,2	0,9	-1,1	-0,6	-0,4	0
Lat. Steueraufwand nach Zinseffekt	0	-10,8	-11,1	0	0	0	-21,9
Lat. Steuerertrag nach Zinseffekt	0	0	0	6,9	7,4	7,6	21,9
Gesamter Steueraufwand	-40	-30,8	-31,1	-33,1	-32,6	-32,4	-200
Steuerquote	40%	39%	39%	41%	41%	41%	40%

Die aus unterschiedlichen Abschreibungsdauern entstehende zeitliche Differenz vergrößert sich bis Ende der Periode 2 auf 60 GE. Dann vermindert sie sich entsprechend der handelsrechtlichen Abschreibung. Insgesamt fallen latente Steueraufwendungen (und in gleicher Höhe Steuererträge) von 24 GE an.

Sollen die latenten Steuern diskontiert werden, ist zunächst der **Umkehrzeitpunkt** der jeweiligen Differenz zu bestimmen. Nimmt man für die Auflösung beispielsweise eine **Verbrauchsfolge**¹¹³⁵ im Sinne eines FiFo-Verfahrens¹¹³⁶ an, kehrt sich die am Ende der

¹¹³⁵ Denkbar wäre auch die Annahme, dass die einzelnen Differenzen bis zum endgültigen Auflösungszeitpunkt anteilig bestehen bleiben (ohne Verbrauchsfolge). Dann wären durchschnittliche Restlaufzeiten oder andere Näherungsverfahren zur Ermittlung der diskontierten Differenzen heranzuziehen.

¹¹³⁶ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 209.

Die konkrete Ermittlung des Abzinsungszeitraums ist also nicht ganz unproblematisch. Insoweit sind die Ausführungen in IAS 12.54, in dem als Hauptargument gegen eine Diskontierung latenter Steuern die fehlende **Praktikabilität** der Umsetzung angeführt wird, durchaus zutreffend.

Im Ergebnis liegt die **diskontierte Steuerlatenz** jeweils **unter dem undiskontierten Wert**. Der latente Steueraufwand liegt dementsprechend unter dem latenten Steueraufwand ohne Diskontierungseffekt. Gleichzeitig fallen auch die latenten Steuererträge niedriger aus. Vereinfachend wurde hierbei der Zinseffekt direkt im latenten Steueraufwand oder -ertrag gezeigt. Eine **Glättung der Steuerquote** auf 40 % wird jedoch nicht mehr erreicht.

Beispiel 2: Die Langfrist-Planung eines Unternehmens schließt annahmegemäß einen Zeitraum von 20 Jahren ein. Innerhalb dieses Planungshorizonts ist eine Veräußerung des in HB und StB unterschiedlich bewerteten Vermögenswerts (z.B. Grundstück) nicht beabsichtigt. Betrachtet wird die fiktive Veräußerung unmittelbar nach Ablauf der Planungsperiode (am 1.1. der Periode 21), damit ergibt sich ein Abzinsungszeitraum von 20 Jahren. Es wird ein Zinssatz von 5 % unterstellt, es gilt ein Steuersatz von 31 %:

Tabelle 6-6: Abzinsungseffekt bei quasi-permanenten Differenzen

Periode	0	...	20	21
Steuerlicher Restbuchwert	100		100	0
IFRS-Restbuchwert	200		200	0
Zeitliche Differenz	-100		-100	0
Steuersatz	31%		31%	31%
Steuerliches Ergebnis inkl. Veräußerungsgewinn	100		100	200
Lfd. Steueraufwand	-31		-31	-62
EBT	200		100	100
Ohne Diskontierung				
DTL	31		31	0
Lat. Steueraufwand	-31		0	0
Lat. Steuerertrag	0		0	31
Gesamter Steueraufwand	-62		-31	-31
Steuerquote	31%		31%	31%
Mit Diskontierung				
Diskontierungszeitraum	20,0		0,0	0,0
Diskontierte Differenz	37,7		100,0	0,0
DTL	11,7		31,0	0,0
Diskontierungseffekt DTL	-19,3		0,0	0,0
Ergebnis vor Steuern	200,0		100,0	100,0
Lat. Steueraufwand nach Zinseffekt	-11,7		-19,3	0,0
Lat. Steuerertrag nach Zinseffekt	0,0		0,0	31,0
Gesamter Steueraufwand	-42,7		-50,3	-31,0
Steuerquote	21%		50%	31%

In der Betrachtung **ohne Diskontierung** wird zum Zeitpunkt 0 auf die bestehende temporäre Differenz von 100 GE eine passive latente Steuer von 31 GE gebildet. Am ersten Tag der Periode 21 wird die Auflösung des Bewertungsunterschieds vorgenommen. Die resultierende zusätzliche Steuerbelastung wird dann durch

ergebniswirksame Auflösung der passiven latenten Steuer kompensiert. Es ergibt sich über die gesamte Laufzeit eine konstante Steuerquote von 31 %.

Im Fall mit Diskontierung ist die temporäre Differenz bzw. die Steuerverbindlichkeit entsprechend über 20 Jahre abzuzinsen. Wird der Bewertungsunterschied und damit die quasi-zeitlich unbegrenzte Differenz erst nach 20 Jahren aufgelöst, ergäbe sich unter ex ante Berücksichtigung der Diskontierung ein Ansatzunterschied zum Zeitpunkt 0 von 19,3 GE¹¹³⁹). Anders ausgedrückt, ist die latente Steuerverbindlichkeit im Fall **ohne Abzinsung um 19,3 GE bzw. 165 % zu hoch ausgewiesen** und damit die **Passivseite überbewertet**. Zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Auflösung des Bewertungsunterschieds (hier in Periode 20) wäre die passive Steuerlatenz unmittelbar aufzustocken und zum Zeitpunkt der Aufdeckung des Bewertungsunterschieds in Periode 21 voll aufzulösen. Eine **Glättung der Steuerquote** – wie im Fall ohne Diskontierung – wird so allerdings nicht mehr erreicht. Geglättet würde mit der Diskontierung der Barwert von Zahlungsströmen, nicht die Nominalsteuerbelastungen!

Das Beispiel einer Differenz mit langer Laufzeit über 20 Perioden mag die Problematik des Diskontierungsverbots bei quasi-permanenten Differenzen verdeutlichen. Faktisch wäre mangels bekannter Umkehrzeitpunkte beim Ansatz latenter Steuern auf quasi-permanente Differenzen viel eher eine ewige Laufzeit mit resultierendem Barwert von null¹¹⁴⁰ anzunehmen:

Formel 6-1: Barwert bei unendlichem Diskontierungszeitraum

$$PV_0 = \frac{V_t}{(1+i)^t}$$

$$\lim_{t \rightarrow \infty} \frac{V_t}{(1+i)^t} = 0$$

mit

PV_t = Wert zum Zeitpunkt t

i = Diskontierungszinssatz

6.2.1.4.2 Vollständige Eliminierung bei Reinvestitionen

Plant der **externe Analytiker eine pauschale Diskontierung**, ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass bei Unternehmen mit gleich bleibender Geschäftstätigkeit und bei gleich bleibendem Geschäftsvolumen, der Betrag an temporären Differenzen in gleicher Höhe fortbestehen bleibt. Insbesondere durch **Reinvestitionen** werden dann alte (sich gerade umkehrende bzw. auflösende Differenzen) laufend durch neu entstehende temporäre Differenzen (beispielsweise aus unterschiedlichen Abschreibungsmethoden) ersetzt. Insoweit lösen sich die bestehenden temporären Differenzen niemals auf. Die

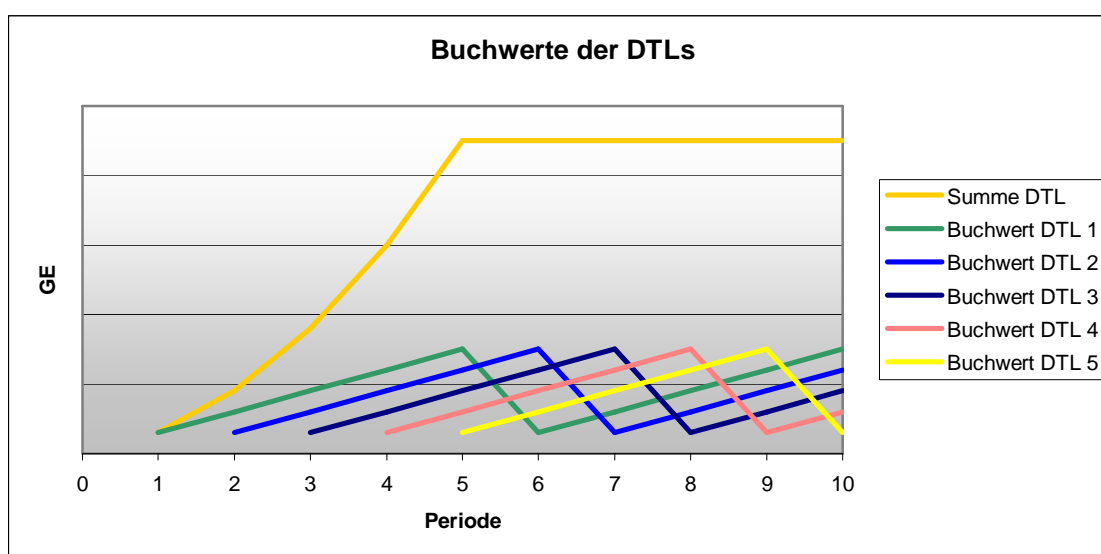
¹¹³⁹ 31,0 GE-11,7 GE=19,3 GE.

¹¹⁴⁰ Vgl. DRUKARCZYK, Unternehmensbewertung 2001, S. 502.

Höhe der ausgewiesenen latenten Steuern bleibt gleich. Latente Steuerschulden mit ewiger Laufzeit erhalten damit **Eigenkapitalcharakter**.¹¹⁴¹

Beispiel: Ein Unternehmen investiert in den Perioden 1-5 jeweils in ein neues Projekt bei Anschaffungskosten von 500 GE mit einer steuerlichen Abschreibungsdauer von fünf und einer handelsrechtlichen Abschreibungsdauer von zehn Perioden. Nach fünf Perioden ist der Markt gesättigt, es werden keine neuen Projekte mehr unternommen. Das Unternehmen ersetzt ab diesem Zeitpunkt lediglich die steuerlich voll abgeschriebenene Objekte zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazitäten (Nullwachstum mit Reinvestitionen):

Abbildung 6-7: Buchwerte von latenten Steuerschulden bei Reinvestitionen



Quelle: Eigene Darstellung

In der Wachstumsphase (Periode 1-5) führt die beschleunigte steuerliche Abschreibung der Investitionsprojekte 1-5 zu einer Zunahme der passiven Steuerlatenzen aus diesen Projekten. Nach Beendigung der Wachstumsphase bleibt der Gesamtbetrag der von temporären Differenzen und latenten Steuerschulden gleich.

Nach Periode 5 heben sich Steuervorteile aus der beschleunigten Abschreibung (je Projekt 100 GE * Steuersatz, hier 30%) und Steuerbelastungen aus den Erträgen der Investitionsprojekte (Erträge entsprechend der IFRS-Abschreibung von 50 GE je Projekt) sowie aus den Veräußerungsgewinnen (IFRS-Restbuchwert abzüglich Steuerbuchwert) genau auf.

Die mit den passiven Steuerlatenzen ausgedrückten **Steuerbelastungen treten** bei gleichbleibender Fortführung der Geschäftstätigkeit **dann niemals auf**:

¹¹⁴¹ Vgl. GIVOLY/HAYN, TAR 1992, S. 406.

Tabelle 6-7: Barwerte von latenten Steuerschulden bei Reinvestitionen

Periode	0	1	2	3	4	5	6 ¹⁾	7	8	9	10
Für Projekt 1											
AfA		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
IFRS-Abschreibung		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
StB-Restbuchwert	500	400	300	200	100	0	400	300	200	100	0
IFRS-Restbuchwert	500	450	400	350	300	250	450	400	350	300	250
Temporäre Differenz	0	50	100	150	200	250	50	100	150	200	250
Steuersatz		30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%
DTL	0	15	30	45	60	75	15	30	45	60	75
Lat. Steueraufwand		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Lat. Steuerertrag		0	0	0	0	0	75	0	0	0	0
Für Projekte 1-5											
Anzahl der lfd. Projekte	0	1	2	3	4	5	5	5	5	5	5
Summe DTL		15	45	90	150	225	225	225	225	225	225
Steuerminderung (AfA)		30	60	90	120	150	150	150	150	150	150
Steuererhöhung											
aus Nutzung		-15	-30	-45	-60	-75	-75	-75	-75	-75	-75
aus Veräußerung							-75	-75	-75	-75	-75
Steuereffekt Cash		15	30	45	60	75	0	0	0	0	0
Barwerte		14	25	34	41	47	0	0	0	0	0
Steuerbarwertvorteil	161										

Werden die latenten Steuern unter dieser Konstellation durch den **externen Analytiker** zu einem Analysezeitpunkt nach Periode 5 schlicht mit deren Buchwert in die bilanzanalytischen Auswertungen einbezogen, könnten sich falsche Schlussfolgerungen hinsichtlich der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens ergeben. Richtigerweise wäre bei unterstellter unendlicher Verschiebung der Auflösung der Differenz ein **Barwert von null** anzusetzen. In einer auf Barwerte fokussierenden **Strukturbilanz** wären die **latenten Steuerschulden** insoweit **vollständig eigenkapitalerhöhend zu eliminieren**.

Eine modellgestützte mathematisch-analytische Beweisführung zur Bewertungsindifferenz des Auflösungszeitpunkts bei Abschreibungsdifferenzen und prozentualer Abschreibung haben demgegenüber GUENTHER/SANSING vorgelegt. Wobei die Autoren durchaus Bewertungsdifferenzen zwischen Buch- und Marktwert der Steuerabgrenzung anerkennen.¹¹⁴²

6.2.1.4.3 Teilfazit

Für den Bilanzanalysten ist festzuhalten, dass durch die **exakte Diskontierung** gewisser latenter Steuern durchaus ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage gezeichnet würde. Gleichzeitig könnte mit der Abzinsung, die bisher noch bestehende **konzeptionelle Lücke**¹¹⁴³ der Bilanzierung latenter Steuern

¹¹⁴² Vgl. GUENTHER/SANSING, TAR 2004, S. 437-451. Die Autoren gehen sogar von einer Indifferenz des Umkehrzeitpunkts aus, die unabhängig von Reinvestitionen besteht. Vgl. GUENTHER/SANSING, TAR 2000, S. 2 f. Vgl. zur Diskussion der Feststellungen von GUENTHER/SANSING Abschnitt 4.2.3.

¹¹⁴³ Vgl. zu den Inkonsistenzen des *Temporary*-Konzepts Abschnitt 3.1.5.

auf (quasi-)permanente Differenzen elegant geschlossen werden. Eine Hilfsbrücke in Form eines separaten Ansatzverbots wie in IAS 12.39 und IAS 12.44, würde dann nicht mehr benötigt. Bei unabsehbarem Umkehrzeitpunkt (unendlicher Diskontierungszeitraum) der Differenz beträgt der Barwert ohnehin Null, damit erübrigte sich ein separates Ansatzverbot. **Für Externe kommt aber angesichts der Ermittlungsproblematik eine exakte Diskontierung nicht in Betracht.**

In der Praxis ist von einer genau gleich bleibenden Geschäftsentwicklung und einer andauernden Aufrechterhaltung der zeitlichen Differenzen (entgegen der Darstellung in Abschnitt 6.2.1.4.2) regelmäßig nicht auszugehen, so dass eine **vollständige Eliminierung** der undiskontierten Steuerlatenzen ebenfalls **nicht sachgerecht** wäre.

Folglich erscheint eine differenzierte Diskontierung in Abhängigkeit von der Laufzeit unter Anwendung eines pauschalen Ansatzes sinnvoll. Gleichwohl fallen die **empirischen Befunde** zur Größenordnung der Differenz zwischen Buch- und Marktwert von latenten Steuern bislang recht unterschiedlich aus.¹¹⁴⁴ Hieraus lassen sich keine pauschalen Abzinsungsfaktoren für bestimmte latente Steuerpositionen ableiten. Eine Abzinsung durch den Analytiker wird also von den jeweiligen Einzelfällen abhängen.

Angesichts der unterschiedlichen Laufzeiten ist eine differenzierte Diskontierung nur praktikabel, wenn erweiterte Angaben zur Verfügung stehen. Hierfür wären bei wesentlichen Beträgen **Anhangangaben** hilfreich, die dem Abschlussadressaten helfen eine Einschätzung über mögliche Zinseffekte zu gewinnen.¹¹⁴⁵ Nötig wären zumindest Angaben zur groben Fristigkeit der Steuerabgrenzungen. Solche Angaben werden bislang allerdings von der überwiegenden Anzahl der DAX- und MDAX-Unternehmen nicht in ausreichendem Maße gemacht.¹¹⁴⁶

Insoweit erschwert die Bilanzierungspraxis externen Adressaten die sachgerechte Auswertung latenter Steuern im Rahmen der Bilanzanalyse. Einstweilen muss deshalb eine bereinigende Anpassung auf eher pauschalen Annahmen erfolgen. Ein pragmatischer Ansatz zur **Fristigkeitszuordnung** ist die Aufspaltung anhand von Vergleichs-¹¹⁴⁷ und Erfahrungswerten oder analog der Aufteilung der übrigen Vermögenswerte und Schulden. Zumindest hinsichtlich des Fristigkeitsausweises sind aber Änderungen bei der Neufassung des IAS 12 zu erwarten.¹¹⁴⁸ Liegen derartige Informationen künftig vor, können Analytiker die Steuerpositionen **nach der**

¹¹⁴⁴ Vgl. AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997, S. 616 sowie CHANDRA/RO, JAPP 1997, S. 329.

¹¹⁴⁵ Vgl. LOITZ/RÖSSEL, DB 2002, S. 651.

¹¹⁴⁶ Sofern sich Angaben zur Fristigkeit finden, beziehen sich diese oftmals auf Bruttowerte vor Saldierung und Wertberichtigung. Vgl. die Abschnitte 5.1.1.2 sowie 5.3.2.

¹¹⁴⁷ Die empirischen Befunde sprechen im arithmetischen Mittel für einen zu rund 60 % langfristigen Charakter. Vgl. Abschnitt 5.3.2.

¹¹⁴⁸ Die Verpflichtung zu entsprechenden Fristigkeitsangaben ist aber für den überarbeiteten IAS 12 vorgesehen. Vgl. bereits IASB, Information for Observers September 2004, Issue 13.

Fristigkeit gruppieren und pauschal abzinsen. Abzuwägen bleibt aber, ob im Einzelfall der Mehrwert an Informationen den Aufwand der Diskontierung rechtfertigt. Eine allgemein gültige Handlungsempfehlung kann es deshalb nicht geben.

6.2.2 Auswirkung auf finanzwirtschaftliche Kennzahlen¹¹⁴⁹

6.2.2.1 Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur nimmt im Rahmen der Bilanzanalyse einen maßgeblichen Stellenwert ein.¹¹⁵⁰ Zahlreiche Kennzahlen zur Analyse der **Vermögens- und Kapitalstruktur** werden durch die Aktivierung oder Passivierung latenter Steuern beeinflusst. Sie verändern durch ihren Ausweis als langfristige Vermögenswerte (IAS 1.70) und Schulden sowohl die Relation zwischen lang- und kurzfristigen Vermögenswerten bzw. Schulden sowie auf die **Bilanzsumme** bezogenen Kennzahlen. Das **Eigenkapital als Residualgröße** (Gesamtvermögen abzüglich Schulden) wird durch die vermögensbildende Aktivierung bzw. schuldenerhöhende Passivierung latenter Steuern ebenfalls unmittelbar beeinflusst:¹¹⁵¹

	<i>langfristige Vermögenswerte</i>	↑
<i>Aktive latente Steuern:</i>	<i>Gesamtkapital (GK)</i>	↑
	<i>Eigenkapital (EK)</i>	↑
	<i>langfristige Schulden</i>	↑
<i>Passive latente Steuern:</i>	<i>Gesamtkapital</i>	↔
	<i>Eigenkapital</i>	↓

Das bilanzpolitische Gestaltungspotential aufgrund der erheblichen Ermessensspielräume bei der Aktivierung von latenten Steuern wird vor dem Hintergrund der wesentlichen Beeinflussung von Bilanzstruktur und Vermögenskennzahlen als kritisch angesehen.¹¹⁵² Der Einfluss der Steuerabgrenzung

¹¹⁴⁹ Aus Darstellungsgründen wird nachfolgend davon ausgegangen, dass latente Steuern unverändert in die Strukturbilanz übernommen werden bzw. im Rahmen der Aufbereitung nicht als Korrekturposten behandelt werden. Bei Eliminierung latenter Steuerpositionen entfielen der Einfluss auf die Kennzahlen entsprechend.

¹¹⁵⁰ Vgl. FISCHER/KLÖPFER, KoR 2006, S. 711.

¹¹⁵¹ Der jeweilige Einfluss latenter Steuern wird in der Darstellung durch die Pfeile indiziert. Ein nach oben gerichteter Pfeil bedeutet einen positiven Einfluss, d.h. mit zunehmender Steuerlatenz nimmt die betrachtete Größe ebenfalls zu.

¹¹⁵² Vgl. KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004, S. 14.

auf entsprechende Verhältniskennzahlen wird infolgedessen auch bei den bisherigen **empirischen Arbeiten** eingehend betrachtet.¹¹⁵³

Eine **zentrale**¹¹⁵⁴ **Kennzahl** der (vertikalen) Kapitalstrukturanalyse ist die **Eigenkapitalquote**, die sich als Quotient aus Eigenkapital und Bilanzsumme errechnet.¹¹⁵⁵ Die Aktivierung **latenter Steueransprüche** erhöht ceteris paribus (bei nicht vollständig eigenfinanzierten Unternehmen) die Eigenkapitalquote:

Formel 6-2: Aktive latente Steuern und Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\overbrace{GK - \text{Schulden}}^{\uparrow}}{GK \uparrow} \uparrow$$

Da der Vermögenszuwachs im Zähler relativ stärker wirkt als im Nenner, wird die Eigenkapitalquote durch die Aktivierung latenter Steuern positiv beeinflusst. Die Bildung von **passiven latenten Steuern** wirkt demgegenüber schuldenerhöhend und eigenkapitalmindernd, damit ist die Eigenkapitalquote negativ abhängig:

Formel 6-3: Passive latente Steuern und Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{GK - \overbrace{\text{Schulden}}^{\downarrow}}{GK} \downarrow$$

Zusätzliche Bedeutung erlangte die Eigenkapitalquote durch die jüngste Verknüpfung von IFRS-Eigenkapital und steuerlicher Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen nach § 4 h EStG (**Zinsschranke**).¹¹⁵⁶ Da eine Anhebung der Eigenkapitalquote (des Tochterunternehmens) zu unmittelbaren Steuerentlastungen führen kann, besteht für das Management **zusätzliche Motivation zur progressiven Ausübung von Ermessensspielräumen**.¹¹⁵⁷ Aufgrund der bestehenden Ermessensspielräume bei der Bilanzierung latenter Steuern (Nachweiswahlrecht) rückt damit die Steuerabgrenzung zusätzlich ins Interesse **externer Bilanzanalysten**. Dies gilt umso mehr, als eine

¹¹⁵³ Vgl. stellvertretend BAETGE/LIENAU, WPg 2007, S. 16 sowie die eigenen empirischen Befunde in Abschnitt 5.3.1.1.

¹¹⁵⁴ So maßen bei einer Studie über 90 % der befragten Banken der Eigenkapitalquote eine hohe oder mittlere Bedeutung im Rahmen der Rating-Analyse bei. Vgl. OEHLER, DB 2006, S. 117.

¹¹⁵⁵ Vgl. KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2006, S. 133.

¹¹⁵⁶ Vgl. Abschnitt 3.2.6.

¹¹⁵⁷ Vgl. KÜTING/WEBER/REUTER, DSrR 2008, S. 1610.

konservative Ausübung der Ermessensspielräume im Konzernabschluss den gleichen Effekt wie eine progressive Ausübung bei der Tochter hat. Gegensätzlich ausgenutzte Spielräume wirken folglich mit einem **doppelten Hebel** auf die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen. Dem externen Analytiker ist eine Untersuchung der Steuerabgrenzung vor diesem Hintergrund anzuraten.

6.2.2.2 Analyse mittels Aktivierungs- und Wertberichtigungsquoten

Den Überlegungen zur Aktivierung von Forschungsaufwand folgend, nach denen eine hohe Aktivierungsquote für eine progressive, eine niedrige Aktivierungsquote¹¹⁵⁸ für eine eher **konservative Bilanzpolitik** spricht,¹¹⁵⁹ könnte auch eine ähnliche Relation für temporäre Differenzen und Verlustvorträge ermittelt werden.

Hintergrund ist der Gedanke, dass die Höhe der Wertberichtigung in unmittelbarem Zusammenhang zum Informationsstand des Managements steht. Damit sollten sich in ihr die Erwartungen über künftige Gewinne widerspiegeln. Zudem besteht Grund zur Annahme, dass sich die bilanzpolitische Ausrichtung des Managements in der Höhe der Wertberichtigung manifestiert.¹¹⁶⁰

Die Kennzahl "**Aktivierungsquote-DTA**" wäre eine speziell auf die Berichterstattungsbestandteile zur Steuerabgrenzung aufbauende Kennzahl:

¹¹⁵⁸ Vgl. zur Darstellung und Funktion der Aktivierungsquote GRÄFER, Bilanzanalyse 2005, S. 38 sowie BAETGE/MARESCH/SCHULZ, DB 2008, S. 418.

¹¹⁵⁹ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 988.

¹¹⁶⁰ Wenngleich die empirische Nachweise einer Nutzung der Wertberichtigung als Instrument zur Ergebnisglättung und -manipulation nicht ganz eindeutig sind. Vgl. Abschnitt 4.2.1.1.2 ff.

Formel 6-4: Aktivierungsquote latenter Steuern

$$a_{DTA} = \frac{Diff_{DTA}^d + VV_{DTA}}{Diff_{total}^d + VV_{total}} \equiv \frac{NDTA}{BDTA} = \frac{DTA + DTAVV}{DTA + DTAVV + W}$$

mit

a_{DTA} = Aktivierungsquote latenter Steuern

$Diff_{DTA}^d$ = Abzugsfähige temporäre Differenzen, auf die latente Steuern aktiviert wurden

$Diff_{total}^d$ = Gesamtbetrag abzugsfähiger temporärer Differenzen

VV_{DTA} = Steuerliche Verlustvorträge, auf die latente Steuern aktiviert wurden

VV_{total} = Gesamtbetrag steuerlicher Verlustvorträge

$NDTA$ = Angesetzte Steueransprüche (Netto)

$BDTA$ = Gesamtbetrag der Steueransprüche (Brutto)

W = Gesamtbetrag der Wertberichtigungen auf latente Steuern

Die Auswertung der Kennzahl scheint aus bilanzanalytischer Sicht **zunächst durchaus viel versprechend**.¹¹⁶¹

Die Kennzahl ließe sich durch entsprechende Anpassung der Formel auch als Aktivierungsquote latenter Steuern auf Verlustvorträge (**Aktivierungsquote-DTAVV**) ermitteln:

Formel 6-5: Aktivierungsquote latenter Steuern auf Verlustvorträge

$$a_{DTAVV} = \frac{VV_{DTA}}{VV_{total}} \equiv \frac{NDTAVV}{BDTAVV} = \frac{DTAVV}{DTAVV + W_{DTAVV}}$$

mit

a_{DTAVV} = Aktivierungsquote latenter Steuern auf Verlustvorträge

$NDTAVV$ = Angesetzte Steueransprüche auf Verlustvorträge (Netto)

$BDTAVV$ = Gesamtbetrag der Steueransprüche auf Verlustvorträge (Brutto)

W_{DTAVV} = Gesamtbetrag der Wertberichtigungen auf latente Steuern

Diese Kennzahl dürfte ebenfalls Auswertungspotential besitzen. Zumal insbesondere die Aktivierungspraxis latenter Steuern auf Verlustvorträge im deutschen Schrifttum kritisch gesehen wird.¹¹⁶²

In umgekehrter Weise ließe sich eine **Wertberichtigungsquote** ermitteln:

¹¹⁶¹ Vgl. zu empirischen Ergebnissen zum Auswertungspotential der *valuation allowance* stellvertretend KUMAR/VISVANATHAN, TAR 2003, S. 471-490.

¹¹⁶² Vgl. stellvertretend KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007, S. 562.

Formel 6-6: Wertberichtigungsquote latenter Steuern¹¹⁶³

$$w_{DTA} = \frac{BDTA - NDTA}{BDTA} = \left(1 - \frac{NDTA}{BDTA}\right) = \left(1 - \frac{DTA + DTAVV}{DTA + DTAVV + W}\right) = (1 - a_{DTA})$$

mit

w_{DTA} = Wertberichtigungsquote latenter Steuern

$$w_{DTA} = \begin{cases} 0 & \text{für } NDTA = BDTA \Rightarrow 0\% \text{ wertberichtigt} \\ 1 & \text{für } NDTA = 0 \Rightarrow 100\% \text{ wertberichtigt} \\ 0 < w < 1 & \text{sonst} \Rightarrow \text{wertberichtigt zwischen } 0\% \text{ und } 100\% \end{cases}$$

Nach momentan gültigem IAS 12.81(e) ist allerdings nicht die Angabe der Wertberichtigung, sondern des Betrags der temporären Differenz bzw. des Verlustvortrags vorgesehen. Die **Ermittlung der Aktivierungs- und Wertberichtigungsquoten** wird dadurch **unnötig verkompliziert**.

Nach den Ergebnissen der empirischen Auswertung liefert die **Bilanzierungspraxis** dem externen Bilanzleser **noch nicht genügend Informationen für eine methodische Auswertung der Angaben**.¹¹⁶⁴ Der Analyst müsste die temporäre Differenz bzw. den Verlustvortrag zusätzlich mit dem maßgeblichen Steuersatz multiplizieren, um die zu erwartende Steuerentlastung zu ermitteln. Bei multinationalen Konzernen ist hierfür die Anwendung der Konzernsteuerquote kaum sinnvoll, da die Einzelsachverhalte und Verlustvorträge mit völlig anderen Steuersätzen zu bewerten sein können. Aber selbst nationale Verlustvorträge können ohne Angabe, welcher Anteil auf körper- und gewerbesteuerliche Verlustvorträge entfällt, nicht ausgewertet werden. Auch der uneinheitliche Ausweis von Brutto- und Nettobeträgen erschwert die Anwendung der Kennzahlen. Insoweit ist die Absicht des IASB, im Entwurf des IAS 12 die Angabe der Wertberichtigung (*valuation allowance*) verpflichtend vorzuschreiben, eindeutig zu begrüßen.¹¹⁶⁵ Bei Anwendung des *valuation allowance approach* dürfen die aktivierten Steueransprüche zwar nicht von den bisherigen Werten abweichen. Allerdings werden die Angaben für externe Analysten sehr viel transparenter.

Die aktuelle Berichterstattungspraxis erlaubt zwar eine durchgängige und einheitliche Ermittlung der Aktivierungs- und Wertberichtigungsquoten noch nicht. Durch die angesprochenen Verbesserungen bei der Berichterstattungspflicht können die Kennzahlen allerdings künftig im Rahmen der Unternehmensanalyse eingesetzt werden. Die **Überprüfung dieser speziellen Kennzahlen** zu latenten Steuern hinsichtlich Auswertungspotential und Aussagekraft **bleibt damit zukünftigen Forschungsarbeiten überlassen**.

¹¹⁶³ Vgl. die Symbol-Legende in Formel 6-4, S. 281 im gleichen Abschnitt.

¹¹⁶⁴ Vgl. Abschnitt 5.3.5.

¹¹⁶⁵ Vgl. IASB, Information for Observers July 2008, Tz. 84 f.

6.2.2.3 Statische Liquiditätsanalyse

6.2.2.3.1 Analyse der Deckungsgrade

Um Aussagen zur langfristigen oder strukturellen Liquidität abzuleiten, werden in der Bilanzanalyse verschiedene **Deckungsgrade**¹¹⁶⁶ verwendet. Hintergrund ist die implizite Forderung, dass langfristig im Unternehmen gebundenes Vermögen auch durch langfristig verfügbares Kapital finanziert werden muss.¹¹⁶⁷

Die Deckungsgrade werden durch **aktive latente Steuern** unterschiedlich positiv beeinflusst, je nach Zurechnung der Steuerabgrenzungen in lang- und kurzfristige Bestandteile:

Formel 6-7: Deckungsgrade und aktive latente Steuern

$$\begin{aligned}
 \text{Deckungsgrad A} &= \frac{\text{Eigenkapital} \uparrow}{\text{langfristige Vermögenswerte} \uparrow} \left. \vphantom{\frac{\text{Eigenkapital} \uparrow}{\text{langfristige Vermögenswerte} \uparrow}} \right\} \uparrow \\
 \text{Deckungsgrad B} &= \frac{\overbrace{\text{Eigenkapital} + \text{langfristige Schulden}}^{\uparrow}}{\text{langfristige Vermögenswerte} \uparrow} \left. \vphantom{\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristige Schulden}}{\text{langfristige Vermögenswerte} \uparrow}} \right\} ?
 \end{aligned}$$

Der **Deckungsgrad B** wird durch aktive latente Steuern positiv beeinflusst, wenn der relative Anstieg im Zähler größer als im Nenner ist, d.h. wenn das Verhältnis der gesamten aktiven latenten Steuern zu langfristigem Anteil aktiver latenter Steuern größer ist, als der Deckungsgrad B ohne latenter Steuerabgrenzung:

Formel 6-8: Deckungsgrad und Fristigkeit der Steueransprüche

$$\begin{aligned}
 \frac{DTA}{\text{Eigenkapital}_{\text{Sonstiges}} + \text{langfristige Schulden}} &> \frac{DTA_{\text{langfristig}}}{\text{langfristige Vermögenswerte}_{\text{Sonstige}}} \Rightarrow \\
 \frac{DTA}{DTA_{\text{langfristig}}} &> \frac{\text{Eigenkapital}_{\text{Sonstiges}} + \text{langfristige Schulden}}{\text{langfristige Vermögenswerte}_{\text{Sonstige}}} \\
 \frac{DTA}{DTA_{\text{langfristig}}} &> \text{Deckungsgrad } B_{\text{alt}} \Rightarrow \frac{DTA_{\text{langfristig}}}{DTA_{\text{langfristig}}} + \frac{DTA_{\text{kurzfristig}}}{DTA_{\text{langfristig}}} > \text{Deckungsgrad } B_{\text{alt}} \\
 1 + \frac{DTA_{\text{kurzfristig}}}{DTA_{\text{langfristig}}} &> \text{Deckungsgrad } B_{\text{alt}} \Rightarrow \frac{DTA_{\text{kurzfristig}}}{DTA_{\text{langfristig}}} > \text{Deckungsgrad } B_{\text{alt}} - 1
 \end{aligned}$$

¹¹⁶⁶ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1006.

¹¹⁶⁷ Vgl. KIRSCH, StuB 2005, S. 882.

Als Zielgröße für die Deckungsgrade gilt entsprechend der Fristenkongruenz ein Wert größer 1 (**goldene Finanzierungsregel**¹¹⁶⁸). Demzufolge ist bilanzpolitisch ein möglichst hohes Verhältnis kurzfristige zu langfristige latente Steuern anzustreben.

Eine **passive latente Steuerabgrenzung** vermindert die Deckungsgrade nicht in jedem Fall. So wird es als zulässig erachtet, in fristenkongruent bereinigte Deckungsgrade die passiven latenten Steuern als langfristiges Fremdkapital mit einzubeziehen und dies sogar unabhängig von deren Fristigkeit:¹¹⁶⁹

Formel 6-9: Deckungsgrade und passive latente Steuern

$$\begin{aligned}
 \text{Deckungsgrad A} &= \frac{\text{Eigenkapital} \downarrow}{\text{langfristige Vermögenswerte}} \downarrow \\
 \text{Deckungsgrad B} &= \frac{\overbrace{\text{Eigenkapital} \downarrow + \text{langfristige Schulden} \uparrow}^{\leftrightarrow}}{\text{langfristige Vermögenswerte}} \uparrow \leftrightarrow
 \end{aligned}$$

Bei gleichzeitigem Vorliegen von aktiven und passiven latenten Steuern ergibt sich damit eine **Bandbreite an möglichen Kombinationen**. Die letztendliche Kennzahl muss der Finanzanalyst von den konkreten Analysezielen und wirtschaftlichen Umständen des Unternehmens abhängig machen:¹¹⁷⁰

Formel 6-10: Bandbreite der Steuereffekte auf Deckungsgrade

$$\text{Deckungsgrad} = \frac{\text{Eigenkapital} \downarrow \uparrow + \text{DTL} \uparrow}{\text{langfristige Vermögenswerte} - \text{DTA} \uparrow} \uparrow ?$$

6.2.2.3.2 Analyse der Liquiditätsgrade

Die **Liquiditätsgrade** werden ebenfalls durch latente Steuern beeinflusst, wenn latente Steuerschulden entsprechend ihrer tatsächlichen Fristigkeit¹¹⁷¹ anteilig in das

¹¹⁶⁸ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzanalyse 2004, S. 256.

¹¹⁶⁹ Vgl. KIRSCH, StuB 2005, S. 883 f.

¹¹⁷⁰ Die Formel ist eine Kombination der von KIRSCH angegebenen bereinigten Deckungsgrade A. Vgl. KIRSCH, DStR 2004, S. 1018.

¹¹⁷¹ Unabhängig vom langfristigen Ausweis in der Bilanz gemäß IAS 1.70.

kurzfristige Fremdkapital eingehen.¹¹⁷² Sofern die Fristigkeitszuordnung in Rahmen der Bilanzanalyse möglich ist,¹¹⁷³ ergibt sich für passive latente Steuern:

Formel 6-11: Liquiditätsgrade und passive latente Steuern

$$\begin{aligned} \text{Liquiditätsgrad 1} &= \frac{\text{liquide Mittel}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} \left. \begin{array}{l} \downarrow \\ \uparrow \end{array} \right\} \\ \text{Liquiditätsgrad 2} &= \frac{\text{monetäres Umlaufvermögen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} \left. \begin{array}{l} \downarrow \\ \uparrow \end{array} \right\} \\ \text{Liquiditätsgrad 3} &= \frac{\text{monetäres Umlaufvermögen} + \text{Vorräte}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} \left. \begin{array}{l} \downarrow \\ \uparrow \end{array} \right\} \end{aligned}$$

Die Kennzahl **Netto-Finanzschulden**, die sich als Differenz zwischen dem verzinslichen Anteil des Fremdkapitals (Finanzschulden) und den liquiden Mitteln einschließlich der Wertpapiere des Umlaufvermögens ergibt, wird durch latente Steuern hingegen **nicht beeinflusst**.

6.2.2.3.3 Analyse des Working Capital

Die gebräuchliche Kennzahl **Net Working Capital**¹¹⁷⁴ wird insoweit beeinflusst, als latente Steueransprüche und -schulden einen kurzfristigen Anteil aufweisen:

Formel 6-12: Net Working Capital

$$\text{Net Working Capital} = \text{Kurzfristige Vermögenswerte} - \text{kurzfristige Schulden}$$

Hier gilt wiederum die Einschränkung, dass die Fristigkeit der Steuerlatenzen den Anhangangaben teilweise nicht zu entnehmen ist.

6.2.2.3.4 Dynamische Liquiditätsanalyse

Bei der **dynamischen Liquiditätsanalyse** wird die Zahlungsstromgröße *Cashflow* in die Betrachtungen miteinbezogen. Mangels unmittelbarer Zahlungswirkung der latenten Steuern im laufenden Jahr, sind *Cashflow*-basierte Kennzahlen von der latenten Steuerabgrenzung nicht beeinflusst.¹¹⁷⁵ Dementsprechend sind latente Steuererträge und

¹¹⁷² Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 964.

¹¹⁷³ Die Problematik der unzureichenden Angaben zur Fristigkeit in der Berichterstattungspraxis wurde bereits dargestellt. Vgl. Abschnitt 5.3.2.

¹¹⁷⁴ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1006.

¹¹⁷⁵ Gleichwohl werden die Steuerlatenzen bei Realisation bzw. Erfüllung in künftigen Perioden Zahlungsmittelzuflüsse oder -abflüsse generieren.

-aufwendungen bei der *Cashflow*-Ermittlung¹¹⁷⁶ nach der indirekten Methode¹¹⁷⁷ dem Jahresüberschuss hinzuzurechnen bzw. entsprechend zu kürzen.

6.3 Steuerabgrenzung und erfolgswirtschaftliche Analyse

6.3.1 Behandlung im Rahmen der bilanzanalytischen Aufbereitung

6.3.1.1.1 Darstellung der gängigen Praxis

Im Rahmen der erfolgswirtschaftlichen Abschlussanalyse werden häufig ergebnisbereinigende Anpassungen vorgenommen.¹¹⁷⁸ Gleichwohl spielten latente Steuern bisher eine **eher untergeordnete Rolle**.

Einerseits basieren zahlreiche erfolgswirtschaftliche Kennzahlen und Methoden auf **Vorsteuergrößen** (EBIT, Umsatzrendite, Erfolgsspaltung).¹¹⁷⁹ Andererseits wurden in der Aufbereitung latente Steuern selbst regelmäßig **pauschal eliminiert**.¹¹⁸⁰ Berührungspunkte ergaben sich vor allem insoweit, als Bilanz- oder GuV-Positionen bereinigt wurden, und die Bereinigung selbst Auswirkungen auf latente Steuern hatte.¹¹⁸¹ In jüngerer Zeit werden bei Betrachtung von **Nachsteuergrößen** latente Steueraufwendungen und -erträge zunehmend nicht mehr bereinigt, sondern – zwecks besserer internationaler Vergleichbarkeit der Kennzahl – explizit berücksichtigt. Beispielsweise beim Ergebnis je Aktie nach DVFA¹¹⁸²/SG¹¹⁸³:

*"In Übereinstimmung mit der internationalen Praxis wird das Ergebnis nach DVFA als Größe nach Steuern ermittelt. Bei den Steuern sind sowohl tatsächliche, als auch latente Ertragsteuern zu berücksichtigen. Unternehmen, die ihren Jahresabschluss/Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den IAS oder den US-GAAP aufstellen, berücksichtigen latente Steuern in vollem Umfang. Sie brauchen keine weiteren Anpassungen mehr vornehmen."*¹¹⁸⁴

¹¹⁷⁶ Bei den Wertminderungstests nach IAS 36 ist zu beachten, dass die Zahlungsströme der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten explizit ohne Ertragsteueraufwendungen (IAS 36.50(b)) und damit ohne latente Steuereffekte zu ermitteln sind (Vorsteuerbetrachtung). Vgl. LAAS, DB 2006, S. 463 f.

¹¹⁷⁷ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1013.

¹¹⁷⁸ Vgl. EISELT/MÜLLER/WULF, KoR 2006, S. 131 ff.

¹¹⁷⁹ Vgl. BAETGE/MARESCH/SCHULZ, DB 2008, S. 418.

¹¹⁸⁰ Vgl. die Behandlung latenter Bilanzpositionen in Abschnitt 6.2.1

¹¹⁸¹ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzanalyse 2004, S. 341.

¹¹⁸² Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung.

¹¹⁸³ Schmalenbach-Gesellschaft – Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft.

¹¹⁸⁴ BUSSE VON COLBE et al., Ergebnis je Aktie nach DVFA/SG Earnings per share 2000, S. 8.

6.3.1.2 Würdigung

Die zunehmende **Bedeutung** der Steuerabgrenzung **für die Darstellung der Ertragslage** deutscher Unternehmen und damit für die erfolgswirtschaftliche Analyse ist schon länger **empirisch belegt**.¹¹⁸⁵ Der quantitativ zum Teil erhebliche Einfluss auf das Jahresergebnis müsste für sich genommen schon einen großen Stellenwert der latenten Steuererträge bzw. -aufwendungen für die Analyse der Ertragslage begründen.¹¹⁸⁶

Besonders in der anglo-amerikanischen Literatur wird die Meinung vertreten, dass latente Steueraufwendungen und -erträge **Hinweise auf Ergebnismanipulationen** geben können und infolgedessen vom externen Analytiker mit besonderer Sorgfalt auszuwerten sind.¹¹⁸⁷ Das Auswertungspotential erstreckt sich dabei einerseits auf die Vermutung, die Ermessensspielräume bei der Aktivierung latenter Steuern könnten zum **direkten Ergebnismanagement** genutzt werden. Andererseits wird versucht, mit Hilfe der bilanzanalytischen Auswertung der Steuerabgrenzungen **Ergebnismanagement in anderen Bilanz- und GuV-Positionen** aufzudecken. Hintergrund ist die – auch aus den amerikanischen Bilanzskandalen gewonnene – Erkenntnis, dass das zu versteuernde Einkommen möglicherweise Unternehmensgewinne nachhaltiger abbildet, als dies das handelsrechtliche Ergebnis manchmal vermag.¹¹⁸⁸ Zumindest sollte die Abweichung zwischen steuerlichem und handelsrechtlichem Einkommen aber als zusätzlicher Indikator bei der bilanzanalytischen Auswertung der Ertragslage eines Unternehmens herangezogen werden. Veränderungen der Steuerabgrenzungen indizieren eine steuerliche Ergebnisminimierung (*under-reporting*) und ein Aufblähen (*over-reporting*) in der handelsrechtlichen Berichterstattung.¹¹⁸⁹ **Die manipulativ handelnden Manager hinterlassen bei legaler Bilanzpolitik¹¹⁹⁰ wie dolosen Handlungen ihre "Fingerabdrücke" in Form von Steuerabgrenzungen.**¹¹⁹¹

¹¹⁸⁵ Vgl. zum Einfluss der Steuerabgrenzung auf das Jahresergebnis KÜTING/ZWIRNER, WPg 2003, S. 308 sowie vorher schon GRÖNER/MARTEN/SCHMID, WPg 1997, S. 485.

¹¹⁸⁶ Vgl. zum Einfluss von latenten Steuererträgen am Beispiel von Abschlüssen LACHNIT, DB 1996, S. 2140.

¹¹⁸⁷ So sieht PENMAN in latenten Steueraufwendungen einen möglichen Hinweis auf ergebniserhöhende Bilanzierung bei anderen Aktiva bzw. Erträgen. Vgl. PENMAN, Financial Statement Analysis and Security Valuation 2001, S. 612. REVSINE/COLLINS/JOHNSON sehen in der Abweichung von handelsrechtlichem Ergebnis und steuerlichem Einkommen einen Gradmesser für die Aggressivität der Bilanzpolitik. Vgl. REVSINE/COLLINS/JOHNSON, Financial Reporting and Analysis 1999, S. 638.

¹¹⁸⁸ Vgl. HANLON, TAR 2005, S. 163.

¹¹⁸⁹ Vgl. HANLON, NTJ 2003, S. 831-863.

¹¹⁹⁰ Vgl. KÜTING, DB 2006, S. 2753.

¹¹⁹¹ Vgl. PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO, TAR 2003, S. 518 f. sowie ETTREDGE et al., WP 2007, S. 24 ff.

6.3.1.3 Empfehlung

Vor allem die weiterreichenden Überlegungen der anglo-amerikanischen Literatur sollte der Bilanzanalyst prinzipiell auch bei der Auswertung latenter Steueraufwendungen und -erträge deutscher Unternehmen berücksichtigen. Jedoch ist das Auswertungspotential der Steuerlatenzen – insbesondere aufgrund der unzureichenden Berichterstattung zu wertberichtigten Beträgen sowie Verlustvorträgen – bei IFRS-Bilanzierern (noch) als weniger nützlich anzusehen.¹¹⁹²

Grundsätzlich sollte die bilanzanalytische **Behandlung latenter Steueraufwendungen und -erträge konsistent zur Behandlung der latenten Steueransprüche und -schulden** erfolgen.¹¹⁹³ Die Behandlung im Rahmen der Strukturbilanzerstellung reicht dabei von der vollständigen Eliminierung bis zur unbereinigten Übernahme der gesamten Steuerabgrenzungen in die Kennzahlenanalyse. Der Anteil an latenten Steuerpositionen, die in der Berichtsperiode **ergebniswirksam** gebildet wurden, sollten im Fall einer Eliminierung gegen die latenten Steueraufwendungen und -erträge verrechnet werden. "Altbestände" an ergebniswirksamen Steuerlatenzen sind ergebnisneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen. Bei **ergebnisneutral** gebildeten Steuerlatenzen sollte eine etwaige Bereinigung – auch im Jahr der Bildung – ergebnisneutral durchgeführt werden (Zurückdrehen).

Generell ist bei der Analyse von Ergebniskennzahlen die **Einbeziehung von Cashflow-Größen** empfehlenswert.¹¹⁹⁴ So vermag die Betrachtung des operativen *Cashflow* zusätzliche Hinweise zur Nachhaltigkeit und Substanz des ausgewiesenen Jahresüberschuss vermitteln.¹¹⁹⁵ Zwar stehen latente Steueraufwendungen und -erträge nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit *Cashflow*-Größen der Periode. Gerade bei der Beurteilung der Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern bzw. entsprechenden latenten Steuererträgen empfiehlt sich aber die Einbeziehung der Größen "laufender Steueraufwand" und "gezahlte Steuern". Die Aufteilung des gesamten Steueraufwands in laufende und latente Bestandteile kann den Anhangangaben gemäß IAS 12.80(a) entnommen werden. Die zahlungswirksame Steuerbelastung ist gemäß IAS 7.35 ebenfalls separat anzugeben. Nachhaltig geringe oder fehlende laufende und *Cash*-Steuerbelastungen können ein **Indiz für anhaltende wirtschaftliche Schwierigkeiten** des Unternehmens sein. Stehen gleichzeitig die IFRS-Ergebnisse in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den laufenden und gezahlten Ertragsteuern, d.h. resultiert der ganz überwiegende Teil der ausgewiesenen Steuerbelastung aus latenten Steueraufwendungen, könnten gar allzu progressiv ausgeübte Wahlrechte und

¹¹⁹² Die Mängel der Berichterstattungspraxis aus Analystensicht wurden in Abschnitt 5.3.9 zusammengefasst.

¹¹⁹³ Vgl. Abschnitt 6.2.1.

¹¹⁹⁴ Periodenerfolgsbezogene Größen scheinen aber eine höhere Prognoserelevanz hinsichtlich künftiger Gewinne aufzuweisen, als *Cashflow*-Größen der Periode. Vgl. COENENBERG/STRAUB, KoR 2008, S. 21.

¹¹⁹⁵ Vgl. PELLENS et al., Internationale Rechnungslegung 2008, S. 142 ff.

Ermessensspielräume bis hin zu dolosen Ergebnismanipulationen¹¹⁹⁶ für das Auseinanderdriften von steuerlichem und handelsrechtlichem Ergebnis verantwortlich zeichnen.

6.3.2 Auswirkung auf erfolgswirtschaftliche Kennzahlen

Die Kennzahl "**Konzernsteuerquote**" wird aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung und des unmittelbaren Zusammenhangs mit latenten Steuern gesondert behandelt.¹¹⁹⁷ Daneben sind bei der erfolgswirtschaftlichen Auswertung im Zusammenhang mit latenten Steuern insbesondere **Kapitalrenditen**, **börsenkursbezogene** und **wertbeitragsorientierte Kennzahlen** relevant.

Auf die ebenfalls zur erfolgswirtschaftlichen Analyse zählenden Methoden und Kennzahlen der Ergebnisquellenanalyse (**Erfolgsspaltung**¹¹⁹⁸ und **Ergebnisstruktur**¹¹⁹⁹) wird ebenso wie auf sonstige **vorsteuerbezogene Kennziffern** (beispielsweise EBIT¹²⁰⁰ und Umsatzrentabilität) und **Cash-basierte Kennziffern** an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, sondern auf die entsprechende Literatur verwiesen.¹²⁰¹ Der Einfluss latenter Steuern bleibt hierbei im Wesentlichen auf die ins Verhältnis gesetzten Kapitalgrößen (bspw. *Free-Cashflow*/Eigenkapital) beschränkt, diese wurde bereits erläutert.¹²⁰²

6.3.2.1 Analyse mit Kapitalrenditen

6.3.2.1.1 Eigen- und Gesamtkapitalrentabilität

Durch die (ergebniswirksame) Bildung und Auflösung latenter Steuern resultiert ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Steuerabgrenzung und den wesentlichen **Renditekennzahlen**. Die Beeinflussung betrifft zunächst die Kapitalgröße (Nenner). Sofern Kapitalrentabilitätskennziffern¹²⁰³ wie üblich nach Steuern ermittelt werden,¹²⁰⁴ ergibt sich daneben eine Beeinflussung der Ergebnisgröße.

Betrachtet werden nachfolgend jeweils durchschnittliche Kapitalgrößen, um eine Kongruenz zur Stromgröße (Jahresergebnis) zu gewährleisten. Unter Vernachlässigung

¹¹⁹⁶ Vgl. LEV/NISSIM, TAR 2004, S. 1039 ff.

¹¹⁹⁷ Vgl. Abschnitt 6.3.4.

¹¹⁹⁸ Vgl. COENENBERG/DEFFNER/SCHULTZE, KoR 2005, S. 435 ff.

¹¹⁹⁹ Vgl. LACHNIT et al., DB 1998, S. 2180.

¹²⁰⁰ Vgl. zu einer Zusammenfassung von Pro-forma-Kennzahlen KÜTING/HEIDEN, DStR 2003, S. 1544 ff.

¹²⁰¹ Vgl. stellvertretend COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1027-1105.

¹²⁰² Vgl. Abschnitt 6.2.2.

¹²⁰³ Vgl. KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2006, S. 304 ff.

¹²⁰⁴ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1082 sowie KIRSCH, UM 2005, S. 229.

sonstiger Transaktionen mit Eigen- oder Fremdkapitalgebern und ergebnisneutraler Sachverhalte¹²⁰⁵ ergibt sich ein positiver Effekt **aktiver latenter Steuerabgrenzung** auf Eigen- und Fremdkapitalrendite im Jahr der ergebniswirksamen Bildung:

Formel 6-13: Kapitalrentabilität bei aktiver Steuerabgrenzung im Jahr der Bildung

$$\begin{aligned}
 \text{Eigenkapitalrentabilität} &= \frac{\text{Periodenergebnis}}{EK_{\emptyset}} = \\
 &= \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{EK_{t-1} + EK_{t-1} + EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t} = \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2 * (EK_{t-1}) + EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t} = \\
 &= \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{EK_{t-1} + \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2}} \Rightarrow \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{EK_{t-1} + \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2}} \uparrow
 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned}
 \text{Gesamtkapitalrentabilität} &= \frac{\text{Periodenergebnis vor Zinsen}}{GK_{\emptyset}} = \\
 &= \frac{EBIT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{\frac{GK_{t-1} + GK_t}{2}} \Rightarrow \frac{EBIT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{\frac{GK_{t-1} + GK_t}{2}} \uparrow
 \end{aligned}$$

mit

EBT_t = Ergebnis der Periode t vor Steuern

$EBIT_t$ = Ergebnis der Periode t vor Steuern und Zinsen

EK_{\emptyset} = Durchschnittliches Eigenkapital

GK_{\emptyset} = Durchschnittliches Fremdkapital

Im **Folgezeitraum** vermindert sich die Eigenkapitalrentabilität durch den Anstieg des Eigenkapitals. Die Fremdkapitalrentabilität ist im Folgezeitraum unbeeinflusst:

¹²⁰⁵ Im Rahmen der erfolgswirtschaftlichen IFRS-Abschlussanalyse kann unter Umständen eine Bereinigung um ergebnisneutrale Bestandteile sinnvoll sein. Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1083.

Formel 6-14: Kapitalrentabilität bei aktiver Steuerabgrenzung im Folgezeitraum

$$\begin{aligned}
 \text{Eigenkapitalrentabilität} &= \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{\underbrace{EK_{t-1} + \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2}}_{\uparrow}} \Bigg\} \downarrow \\
 \text{Gesamtkapitalrentabilität} &= \frac{EBIT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{\frac{GK_{t-1} + GK_t}{2}} \Bigg\} \leftrightarrow
 \end{aligned}$$

Passive latenten Steuern mindern im Jahr der Bildung die Kapitalrentabilitäten, im Folgezeitraum erhöhen sie die Eigenkapitalrentabilität:

Formel 6-15: Kapitalrentabilität bei passiver Steuerabgrenzung im Jahr der Bildung

$$\begin{aligned}
 \text{Eigenkapitalrentabilität} &= \frac{\overbrace{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}^{\downarrow}}{\underbrace{EK_{t-1} + \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2}}_{\downarrow}} \Bigg\} \downarrow \\
 \text{Gesamtkapitalrentabilität} &= \frac{\overbrace{EBIT_t - \text{Ertragsteuern}_t}^{\downarrow}}{\frac{GK_{t-1} + GK_t}{2}} \Bigg\} \downarrow
 \end{aligned}$$

Formel 6-16: Kapitalrentabilität bei passiver Steuerabgrenzung im Folgezeitraum

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{EK_{t-1} + \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2}} \quad \left. \vphantom{\frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{EK_{t-1} + \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2}}} \right\} \uparrow$$

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{EBIT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{\frac{GK_{t-1} + GK_t}{2}} \quad \left. \vphantom{\frac{EBIT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{\frac{GK_{t-1} + GK_t}{2}}} \right\} \leftrightarrow$$

Bei **Auflösung der Steuerabgrenzungen** in künftigen Perioden kehren sich für aktive wie passive latente Steuern die Effekte des Bildungszeitpunkts um.

6.3.2.1.2 Leverage Index

Bei der Analyse des zu den Kernbestandteilen der Bilanzanalyse gehörenden **Leverage Index**¹²⁰⁶ ergibt sich für den Einfluss **aktiver latente Steuern** im Jahr der Bildung folgender Zusammenhang:

Formel 6-17: Leverage Index und aktive latente Steuern im Jahr der Bildung

$$\text{Leverage Index} = \frac{\text{Eigenkapitalrentabilität}}{\text{Gesamtkapitalrentabilität}} = \frac{\frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{EK_{t-1} + \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2}}}{\frac{EBIT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{\frac{GK_{t-1} + GK_t}{2}}} \quad \left. \vphantom{\frac{\frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{EK_{t-1} + \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2}}}{\frac{EBIT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{\frac{GK_{t-1} + GK_t}{2}}}} \right\} ?$$

Die konkrete Gesamtwirkung im Jahr der Bildung ist abhängig von der Ausprägung des **Leverage Index** ohne Steuerabgrenzung.¹²⁰⁷

¹²⁰⁶ Vgl. COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 999.

Im **Folgezeitraum** gilt:

Formel 6-18: Leverage Index und aktive latente Steuern im Folgezeitraum

$$\text{Leverage Index} = \frac{\text{Eigenkapitalrentabilität}}{\text{Gesamtkapitalrentabilität}} = \frac{\underbrace{\underbrace{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}_{\downarrow} + \underbrace{EK_{t-1}}_{\uparrow}}_{\uparrow}}{\underbrace{\frac{EBIT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{GK_{t-1} + GK_t}}_{\leftrightarrow}} \left. \vphantom{\frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{EK_{t-1} + \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2}}} \right\} \downarrow$$

Bei **passiven latenten Steuern** ist im Jahr der Bildung der Effekt abhängig von der Ausprägung des *Leverage Index* ohne Steuerabgrenzung:

Formel 6-19: Leverage Index und passive latente Steuern im Jahr der Bildung

$$\text{Leverage Index} = \frac{\text{Eigenkapitalrentabilität}}{\text{Gesamtkapitalrentabilität}} = \frac{\underbrace{\underbrace{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}_{\downarrow}}_{\uparrow} + \underbrace{EK_{t-1}}_{\uparrow}}_{\downarrow}}{\underbrace{\frac{EBIT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{GK_{t-1} + GK_t}}_{\downarrow}} \left. \vphantom{\frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{EK_{t-1} + \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2}}} \right\} ?$$

Im **Folgezeitraum** wird der *Leverage Index* durch die Eigenkapitalminderung im Vorjahr erhöht:

¹²⁰⁷ Vgl. zu Kapitalstruktureffekten und Kapitalrenditen für den Fall ohne Steuern bspw. KRIETE/PADBERG/WERNER, StuB 2002, S. 1091 ff. Für eine Darstellung der Gesamtkapitalrentabilität mit *tax-shield* vgl. KÜTING/WEBER, Die Bilanzanalyse 2006, S. 306.

Formel 6-20: Leverage Index und passive latente Steuern im Folgezeitraum

$$\text{Leverage Index} = \frac{\text{Eigenkapitalrentabilität}}{\text{Gesamtkapitalrentabilität}} = \frac{\frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{EK_{t-1} + \frac{EBT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{2}}}{\frac{EBIT_t - \text{Ertragsteuern}_t}{\frac{GK_{t-1} + GK_t}{2}}}$$

Zum **Zeitpunkt der Auflösung** der latenten Steuerpositionen kehrt sich der Effekt des Bildungszeitpunkts um.

6.3.2.2 Analyse mit börsenkursbezogenen Kennzahlen

Ein Instrument im Rahmen der Bilanzanalyse – teilweise eingeordnet unter die Instrumente der Erfolgsanalyse¹²⁰⁸ – sind auch Vergleiche zwischen **Börsenkurs und Bilanzkurs**. Insbesondere in der anglo-amerikanischen Finanzanalyse gebräuchlich ist beispielsweise die *Market-to-book ratio* oder *price-to-book ratio*:

Formel 6-21: Price-to-book ratio

$$P / B \text{ ratio} = \frac{\text{Börsenkurs}}{\text{Bilanzkurs}}$$

Daneben kommen im Rahmen der kapitalmarktorientierten erfolgswirtschaftlichen Analyse auch **Rentabilitätskennziffern mit Börsenkursbezug**, beispielsweise regelmäßig das EPS¹²⁰⁹ gemäß IAS 33 und das KGV¹²¹⁰ zum Einsatz. Für alle diese Kennzahlen gilt, dass durch die **Verwendung der Nachsteuergrößen** "net profit" bzw. "Jahresüberschuss" latente Steuern zum Teil einen erheblichen Einfluss ausüben können:¹²¹¹

¹²⁰⁸ So COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 1040.

¹²⁰⁹ Vgl. ACHLEITNER et al., FB 2002, S. 36.

¹²¹⁰ Vgl. ARBEITSKREIS "EXTERNE UNTERNEHMENSRECHNUNG" DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT, DB 2002, S. 2338.

¹²¹¹ Vgl. zur Beeinflussung des EPS in der Praxis deutscher Unternehmen auch Abschnitt 5.3.1.2.

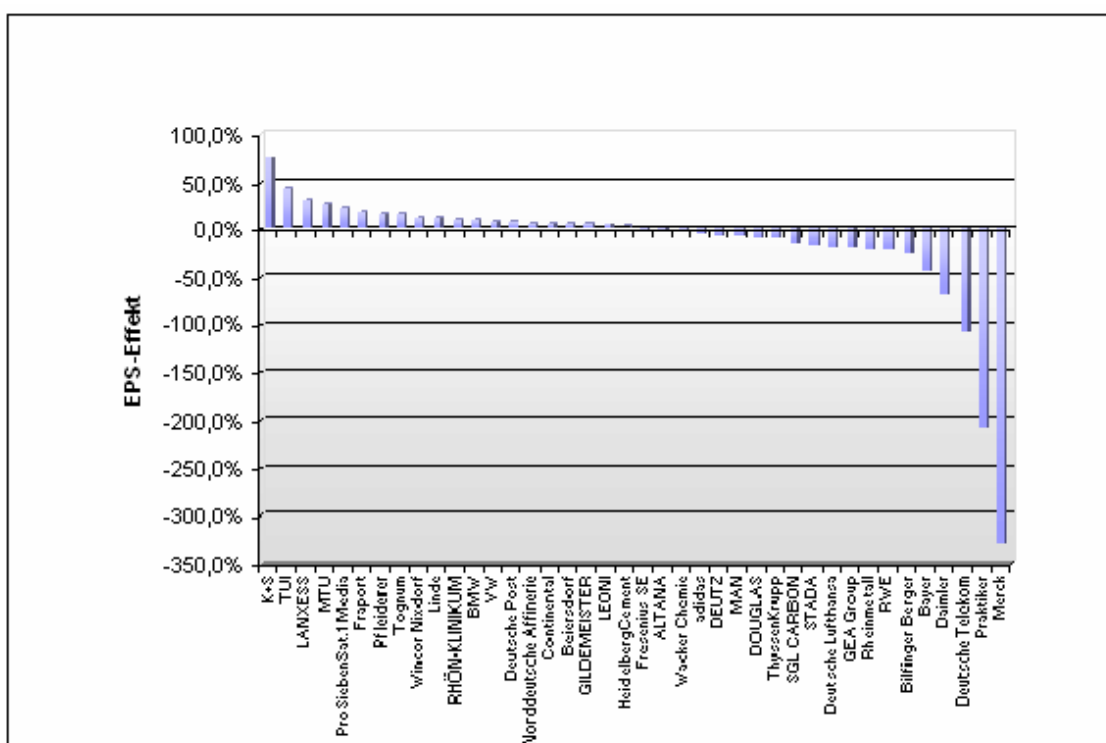
Formel 6-22: Einfluss der aktiven Steuerabgrenzung auf EPS und KGV

$$EPS = \frac{\text{Periodenergebnis}}{\text{Durchschnittliche Anzahl ausgegebener (Stamm-)Aktien}} \left. \begin{array}{l} \uparrow \\ \uparrow \end{array} \right\}$$

$$KGV = \frac{\text{Börsenkurs}}{EPS} \left. \begin{array}{l} \downarrow \\ \uparrow \end{array} \right\}$$

Nachfolgend sind die 20 größten und 20 kleinsten relativen Beeinflussungen des EPS durch latente Steueraufwendungen und -erträge, die bei der Untersuchung der Abschlüsse des Geschäftsjahrs 2007 beobachtet wurden, dargestellt:¹²¹²

Abbildung 6-8: Effekt latenter Steueraufwendungen und auf die EPS deutscher Unternehmen



Quelle: Eigene Darstellung

Der **Einfluss latenter Steuern** ist dabei umso größer, je größer das Verhältnis latenter Steueraufwand bzw. -ertrag zum Jahresüberschuss vor Steuern (EBT) ist. Diesen Zusammenhang gilt es insbesondere bei Unternehmen in steuerlichen Verlustsituationen zu beachten, da hier latente Steuererträge auf steuerliche Verlustvorträge eine wesentliche Größenordnung einnehmen können, während das handelsrechtliche EBT tendenziell gering ist.

¹²¹² Vgl. Abschnitt 5.3 ff.

6.3.2.3 Analyse mit wertbeitragsorientierten Kennzahlen

Insbesondere im Zusammenhang mit der wertorientierten Unternehmenssteuerung und erfolgswirtschaftlichen Analyse spielen die Kennzahlen "Wertbeitrag" bzw. *Economic Value Added (EVA)* und *Return on Capital employed (ROCE)*¹²¹³ eine wesentliche Rolle.¹²¹⁴

Der ROCE setzt sich bei Nachsteuerbetrachtung¹²¹⁵ wie folgt zusammen:

Formel 6-23: Ermittlung des ROCE

$$ROCE = \frac{NOPAT}{CE}$$

mit

NOPAT = Net Operating Profit After Taxes

CE = Capital Employed

Das *Capital Employed (CE)* bzw. betriebsnotwendiges Nettokapital wird durch Bereinigung der Aktiv-Buchwerte (z.B. Bereinigung um das Finanzumlaufvermögen) ermittelt. Der *Net Operating Profit (NOPAT)* bzw. das operative Nachsteuerergebnis ist die zum CE korrespondierende Ergebnisgröße. Sowohl für die Kapital- als auch für die Ergebnisgröße gibt es allerdings keine herrschende, geschweige denn bilanzrechtliche Definition.¹²¹⁶ Pragmatisch ermittelt sich der NOPAT als bereinigtes EBIT abzüglich eines fiktiven Steuersatzes:¹²¹⁷

$$NOPAT = EBIT^* \cdot (1 - s)$$

mit

*EBIT** = bereinigtes EBIT

s = fiktiver Steuersatz

Der den durchschnittlichen Kapitalkostensatz bzw. *Weighted Average Cost of Capital*¹²¹⁸ (WACC) übersteigende Betrag des ROCE stellt den werterhöhenden (oder vermindernenden) Betrag der Periode (EVA) dar:¹²¹⁹

¹²¹³ Wobei der ROCE eine der wenigen Verhältniskennzahlen ist, die von kapitalmarktorientierten Finanzanalysten stark beachtet werden. Vgl. ACHLEITNER et al., FB 2002, S. 37.

¹²¹⁴ Vgl. COENENBERG/SALFELD, Wertorientierte Unternehmensführung 2007.

¹²¹⁵ Gebräuchlich sind aber auch EBIT-Betrachtungen: $ROCE = \frac{EBIT}{CE}$. Vgl. STICKNEY/BROWN, Financial Reporting and Statement Analysis 1999, S. 553 ff. und AMIR/KAMA, WP 2005, S. 2 f.

¹²¹⁶ Es werden bis zu 164 Anpassungen vorgeschlagen. Vgl. LACHNIT/MÜLLER, DB 2002, S. 2554 ff..

¹²¹⁷ Vgl. SCHULTZE, Methoden der Unternehmensbewertung 2003, S. 117 ff.

¹²¹⁸ Vgl. DRUKARCZYK, Unternehmensbewertung 2003, S. 259 ff.

¹²¹⁹ Vgl. BALLWIESER, DSTh 2002, S. 300.

Formel 6-24: Ermittlung des Wertbeitrags

$$EVA = (ROCE - WACC) * CE$$

Regelmäßig werden **latente Steuern** bei der EVA- und ROCE-Betrachtung **eliminiert**. Zum einen werden sie für gewöhnlich nicht mit in das betriebsnotwendige **CE** einbezogen. Zum anderen spielen latente Steuererträge und -aufwendungen bei Ermittlung des NOPAT mit Hilfe eines bereinigten **EBIT** und unter Verwendung von **fiktiven Steuersätzen** keine Rolle.¹²²⁰ Sofern die Ergebnisgröße auf eine andere Weise (z.B. ausgehend von einem Nachsteuerergebnis) ermittelt wird, sind etwaige latente Steuereffekte kongruent zur Ermittlung des CE zu behandeln.¹²²¹

6.3.3 Wirkung von Steuersatzänderungen auf die Darstellung der Ertragslage

6.3.3.1 Überblick

Eine Erläuterung der Vorschriften sowie der Angabepflichten zum anzuwendenden Steuersatz findet sich in den Abschnitten 3.3.1 und 3.4.6. Die Relevanz der Steuersatzänderung im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 für die Analyse der Ertragslage deutscher Unternehmen wurde im Rahmen der empirischen Untersuchung hinreichend dargelegt.¹²²² Für den externen Betrachter die Effekte einer Steuersatzänderung auf die Ertragslage **nicht immer ohne weiteres nachvollziehbar**,¹²²³ geht doch der ökonomische Sachverstand bei angekündigten Steuersatzsenkungen zunächst von positiven Effekten für die Ertragslage der Unternehmen aus. Hintergrund ist dabei die verminderte Steuerbelastung bzw. künftig geringere Zahlungsmittelabflüsse durch laufenden Steueraufwand. Zieht man jedoch neben den laufenden Ertragsteuern auch die latenten Steuern in die Betrachtung mit ein, ergibt sich – insbesondere bei Unternehmen mit einem hohen Bestand an aktiven latenten Steuern – unter Umständen zunächst ein anderes Bild.

Zur Aufhellung, werden nachfolgend verschiedene Konstellationen hinsichtlich des Effekts auf die Darstellung der Ertragslage näher beleuchtet. Diese werden **exemplarisch für Steuersatzsenkungen bei passiven Steuerlatenzen** erläutert.¹²²⁴ **Ergebnisneutral** gebildete latente Steuern werden nach IAS 12.60 überwiegend analog ihrer Bildung ergebnisneutral aufgelöst. Entsprechend bleiben Bewertungsänderungen

¹²²⁰ Vgl. zum Vorgehen in der Praxis LACHNIT/MÜLLER, DB 2002, S. 2557.

¹²²¹ Vgl. ZÜLCH/FISCHER, DB 2007, S. 1770.

¹²²² Vgl. Abschnitt 5.3.7.

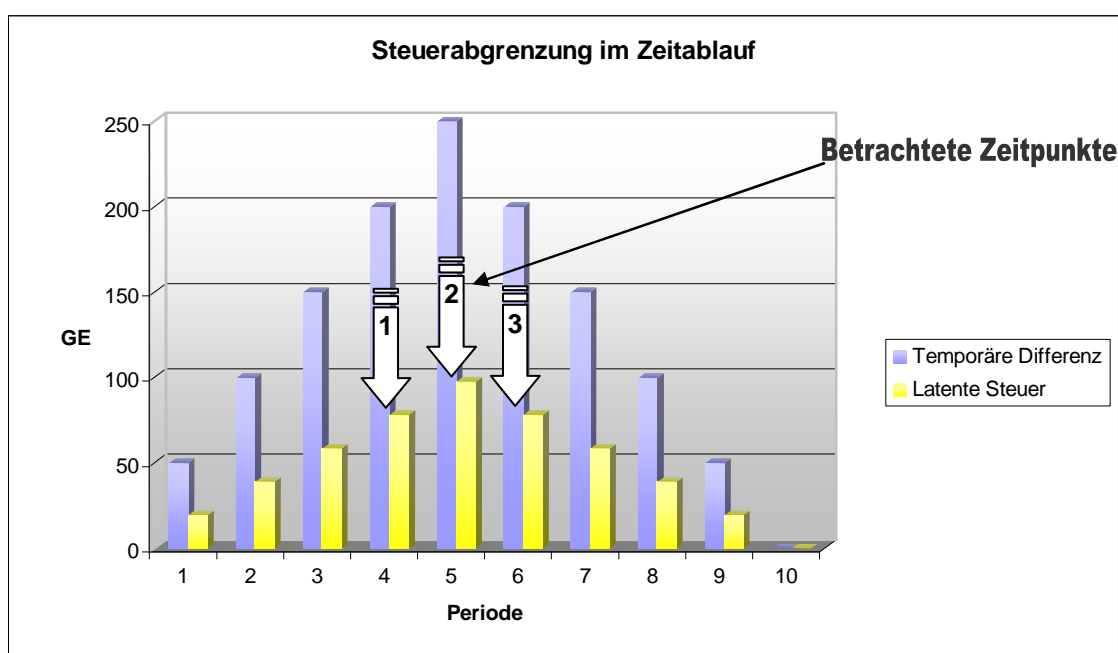
¹²²³ Vgl. zu den Verwirrungen, die durch den Effekt der Unternehmensteuerreform in den Medien teilweise hervorgerufen wurde (Handelsblatt und FAZ) Abschnitt 1.1.

¹²²⁴ Im Fall von Steuersatzerhöhungen oder bei Betrachtung von aktiven latenten Steuern verhalten sich die beschriebenen Effekte genau umgekehrt.

dieser Steuerlatenzen aufgrund von Steuersatzänderungen – anders als nach US-GAAP – regelmäßig ohne Einfluss auf latente Steueraufwendungen und -erträge.¹²²⁵

Im Wesentlichen wird der zu erwartende **Gesamteffekt vom Saldo der latenten Steuern** des betrachteten Unternehmens **beeinflusst**.¹²²⁶ Unabhängig davon, ob aktive oder passive latente Steuerpositionen betroffen sind, ist der unmittelbare Ergebniseffekt zudem **auch von der Phase abhängig**, in der sich die individuelle Steuerabgrenzungsposition gerade befindet. Da durch die Steuersatzänderung Auflösungs- und Zuführungsbeträge der latenten Steuern sowie die laufenden Steuern beeinflusst werden, können sich nicht ohne weiteres zu erwartende, divergierende Effekte ergeben.

Abbildung 6-9: Möglicher Zeitpunkt der Steuersatzänderung¹²²⁷



Quelle: Eigene Darstellung

Eine **Steuersatzänderung** kann bei zeitlichen Differenzen entweder in der Zuführungsphase (beispielsweise **Zeitpunkt 1**), am Scheitelpunkt zwischen Zuführungsphase und Auflösungsphase (**Zeitpunkt 2**), oder in der Auflösungsphase (beispielsweise **Zeitpunkt 3**) stattfinden.¹²²⁸

Entscheidend für die unmittelbaren Auswirkungen auf die Ertragslage ist aber nicht nur der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Steuersatzänderung, sondern gemäß IAS 12.47

¹²²⁵ Vgl. Abschnitt 3.6.2.2.

¹²²⁶ Vgl. Tabelle 5-59, S. 236.

¹²²⁷ Die Pfeile indizieren die Zeitpunkte 1 bis 3.

¹²²⁸ Vgl. zu den Phasen zeitlicher Differenzen Abbildung 2-1, S. 12.

insbesondere der Zeitpunkt, an dem die Steuersatzänderung *substantially enacted*, d.h. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beschlossen ist.¹²²⁹

Demnach sind folgende Szenarien denkbar:

- a) **Rückwirkender Beschluss** zu Steuersatzänderung in derselben Periode,
- b) Beschluss zu **Senkung in einer nachfolgenden Periode**.

Die jeweiligen Auswirkungen werden weiter differenziert nach den Phasen der Steuerposition im Folgenden erläutert.

6.3.3.2 Rückwirkender Beschluss zur Steuersatzsenkung

Ein rückwirkender Beschluss bzw. ein Beschluss, der sich noch auf das laufende Geschäftsjahr auswirkt, führt grundsätzlich dazu, dass der neue Steuersatz sowohl auf alle laufenden, als auch auf sämtliche latente Steuerpositionen anzuwenden ist.

6.3.3.2.1 Inkrafttreten zum Zeitpunkt 1

Beispiel: Es kommt zum Ende der Periode 4 (Zeitpunkt 1, Zuführungsphase) zur Verabschiedung einer Steuerreform. In Folge sinkt der Steuersatz für das betrachtete Unternehmen von 39 % auf 29 % rückwirkend für die gesamte Periode 4:

Tabelle 6-8: Rückwirkende Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 1

Beschluss und Wirkung												
Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Σ
AfA		100	100	100	100	100	0	0	0	0	0	500
IFRS-Abschreibung		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	500
StB-Restbuchwert	500	400	300	200	100	0	0	0	0	0	0	
IFRS-Restbuchwert	500	450	400	350	300	250	200	150	100	50	0	
Temporäre Differenz	0	50	100	150	200	250	200	150	100	50	0	
Steuersatz	39%	39%	39%	39%	29%	29%	29%	29%	29%	29%	29%	
DTL	0	19,5	39	58,5	58	72,5	58	43,5	29	14,5	0	
EBITDA		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	10.000
IFRS-EBT		950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	9.500
StB-EBT		900	900	900	900	900	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.500
Lfd. Steueraufwand		351	351	351	261	261	290	290	290	290	290	3.025
Lat. Steueraufwand		19,5	19,5	19,5	0	14,5	0	0	0	0	0	73
Lat. Steuerertrag		0	0	0	0,5	0	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	73
Ges. Steueraufwand		370,5	370,5	370,5	260,5	275,5	275,5	275,5	275,5	275,5	275,5	3.025

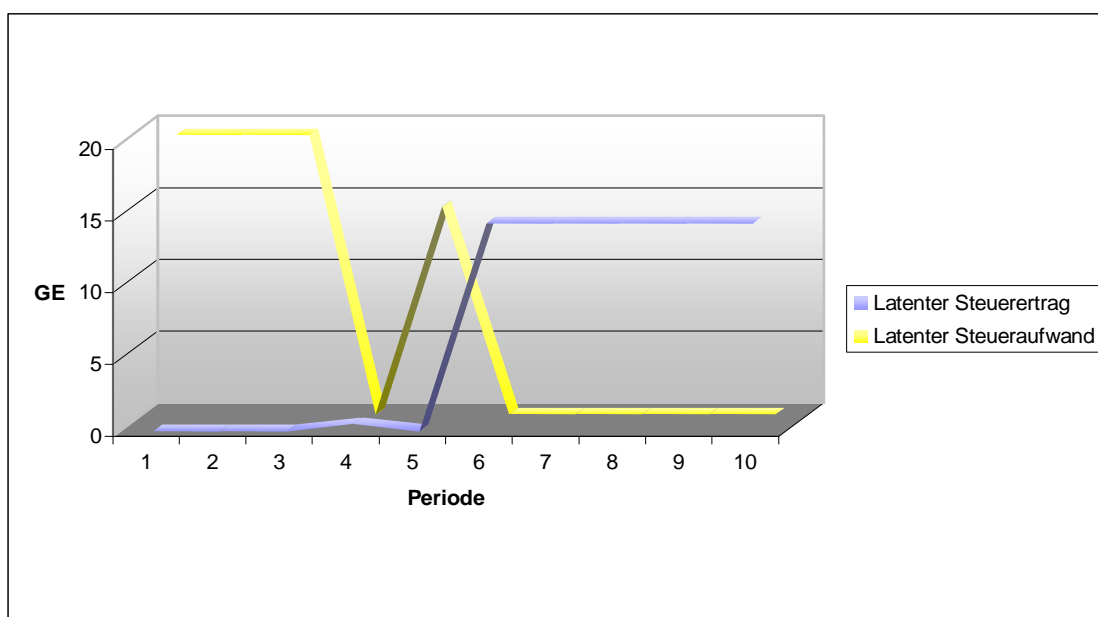
Tabelle 6-9: Vergleich zu Tabelle 6-8

Zum Vergleich: Aufwand ohne Senkung												
Lfd. Steueraufwand		351	351	351	351	351	390	390	390	390	390	3.705
Lat. Steueraufwand		19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	0	0	0	0	0	97,5
Lat. Steuerertrag		0	0	0	0	0	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	97,5
Ges. Steueraufwand		370,5	370,5	370,5	370,5	370,5	370,5	370,5	370,5	370,5	370,5	3.705

¹²²⁹ Vgl. Abschnitt 3.3.1.

Die Auswirkungen der Tarifänderung lassen sich am ehesten durch **Zerlegung des Gesamteffekts** in die einzelnen Teileffekte zu verdeutlichen. Mittels rückwirkendem Beschluss wird die passive latente Steuer zu Geschäftsjahresbeginn der Periode 4 (dies entspricht dem Wert zum Ende der Periode 3) von 58,5 GE gemäß der 10 %-igen Steuersatzsenkung fiktiv mit einem latenten Steuerertrag von 15 GE¹²³⁰ aufgelöst. Demnach beträgt die fiktive passive latente Steuer zum Beginn der Periode 4 noch 43,5 GE¹²³¹. Im Laufe der Periode 4 vergrößert sich die temporäre Differenz durch die unterschiedlichen planmäßigen Abschreibungen um weitere 50 GE. In Folge wird die passive latente Steuer um nunmehr 14,5 GE¹²³² ergebniswirksam erhöht. Die fiktiven Einzeleffekte (wie auch in den Folgebeispielen) können praktischerweise saldiert betrachtet werden: Die temporäre Differenz beträgt zum Ende der Periode 4 200 GE. Entsprechend ist eine latente Steuerschuld von 58 GE anzusetzen. Als ergebniswirksamer Gesamteffekt der Steuerabgrenzung verbleibt in **Periode 4** ein **latenter Steuerertrag** in Höhe von 0,5 GE¹²³³:

Abbildung 6-10: Latenter Steueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 1



Quelle: Eigene Darstellung

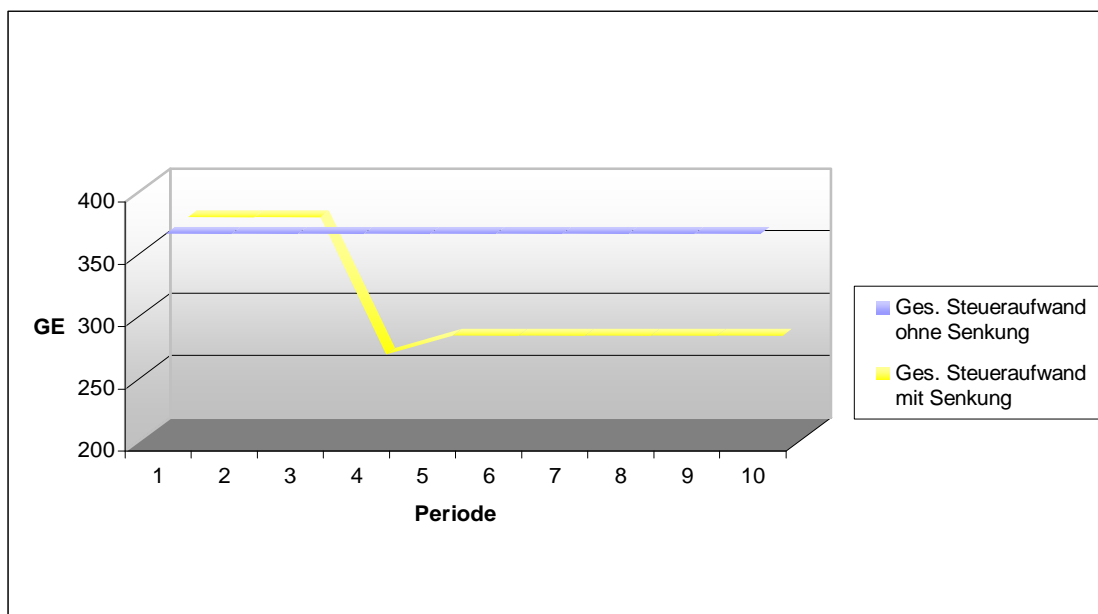
¹²³⁰ 10 % der zu versteuernden temporären Differenz, die zu Beginn der Periode 4 noch 150 GE beträgt.

¹²³¹ 58,5 GE - 15 GE = 43,5 GE.

¹²³² 50 GE * 29% = 14,5 GE.

¹²³³ 58,5 GE - 58 GE.

Abbildung 6-11: Gesamtsteueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 1



Quelle: Eigene Darstellung

Der **Gesamtsteueraufwand** geht in der Periode 4 zunächst von 370,5 GE auf 260,5 GE zurück und steigt dann von Periode 5 bis 10 wieder auf konstant 275,5 GE. Die rückwirkende Senkung der Steuersätze führt im direkten Vergleich zum Fall ohne Steuersatzsenkung in der **Periode 4** zu einem positiven Ergebniseffekt in Höhe von 110 GE¹²³⁴. Davon resultieren (bei fiktiver Zerlegung) 15 GE aus dem latenten Steuerertrag durch die Auflösung der alten passiven latenten Steuern, 5 GE aus dem niedrigeren latenten Steueraufwand aus der Zuführung zur latenten Steuerschuld und 90 GE aus der geringeren Belastung durch laufenden Ertragsteueraufwand. In den **Folgeperioden 5 bis 10** reduziert sich der positive Ergebniseffekt auf 95 GE. Der Betrag setzt sich für die Periode 5 zusammen aus der um 90 GE geringeren laufenden Steuerbelastung und den um 5 GE geringeren latenten Steueraufwendungen sowie für die Perioden 6 bis 10 aus der um 100 GE verminderten laufenden Steuerbelastung bei dann aber um 5 GE geringeren latenten Steuererträgen.

6.3.3.2.2 Inkrafttreten zum Zeitpunkt 2

Beispiel: Es kommt zum Ende der Periode 5 (Zeitpunkt 2, Umkehrzeitpunkt) zur Verabschiedung einer Steuerreform mit der Folge einer Steuersatzsenkung für das betrachtete Unternehmen von 39 % auf 29 % und bereits voller steuerlicher Auswirkung für Periode 5:

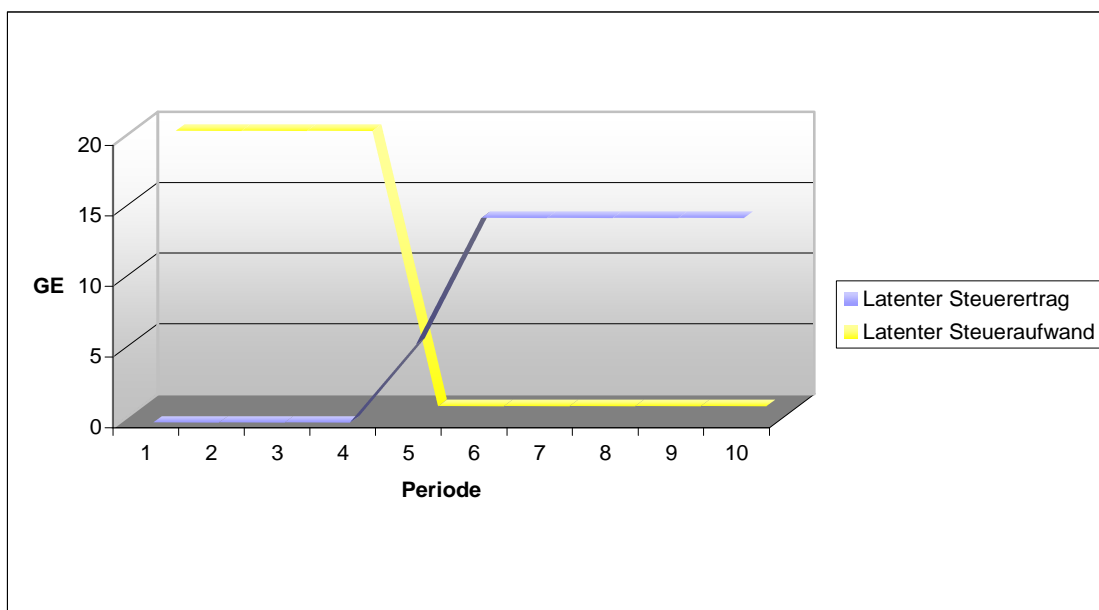
¹²³⁴ 370,5 GE-260,5 GE.

Tabelle 6-10: Rückwirkende Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 2

Beschluss und Wirkung												
Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Σ
AfA		100	100	100	100	100	0	0	0	0	0	500
IFRS-Abschreibung		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	500
StB-Restbuchwert	500	400	300	200	100	0	0	0	0	0	0	
IFRS-Restbuchwert	500	450	400	350	300	250	200	150	100	50	0	
Temporäre Differenz	0	50	100	150	200	250	200	150	100	50	0	
Steuersatz	39%	39%	39%	39%	39%	29%	29%	29%	29%	29%	29%	
DTL	0	19,5	39	58,5	78	72,5	58	43,5	29	14,5	0	
EBITDA		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	10.000
IFRS-EBT		950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	9.500
StB-EBT		900	900	900	900	900	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.500
Lfd. Steueraufwand		351	351	351	351	261	290	290	290	290	290	3.115
Lat. Steueraufwand		19,5	19,5	19,5	19,5	0	0	0	0	0	0	78
Lat. Steuerertrag		0	0	0	0	5,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	78
Ges. Steueraufwand		370,5	370,5	370,5	370,5	255,5	275,5	275,5	275,5	275,5	275,5	3.115

Als ergebniswirksamer Gesamteffekt der Steuerabgrenzung verbleibt in **Periode 5** ein **latenter Steuerertrag** in Höhe von 5,5 GE:¹²³⁵

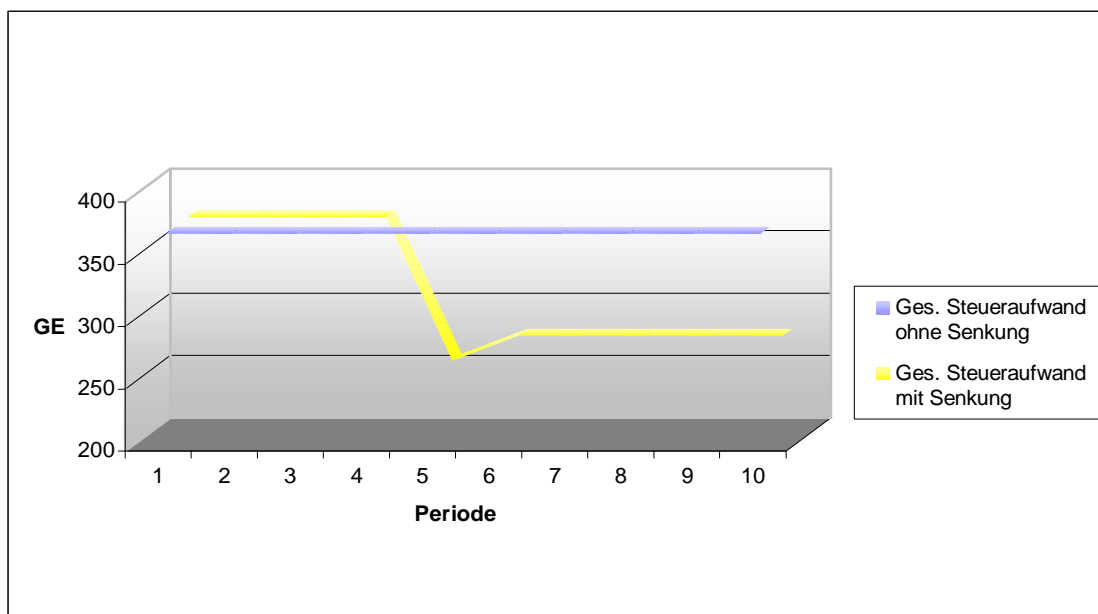
Abbildung 6-12: Latenter Steueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 2



Quelle: Eigene Darstellung

¹²³⁵ Bei fiktiver Zerlegung des Effekts in seine Einzelbestandteile wird die passive latente Steuer auf die temporäre Differenz von 200 GE mit einem latenten Steuerertrag von 20 GE aufgelöst. Demnach beträgt die passive latente Steuer zum Beginn der Periode 5 noch 58 GE. Im Laufe der Periode 5 vergrößert sich die temporäre Differenz durch die unterschiedlichen planmäßigen Abschreibungen um weitere 50 GE. In Folge wird die passive latente Steuer um 14,5 GE ergebniswirksam erhöht.

Abbildung 6-13: Gesamtsteueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 2



Quelle: Eigene Darstellung

Der **Gesamtsteueraufwand** geht in Periode 5 zunächst von 370,5 GE auf 255,5 GE zurück und steigt dann von Periode 6 bis 10 wieder auf 275,5 GE. Die rückwirkende Senkung der Steuersätze führt im direkten Vergleich zum Fall ohne Steuersatzsenkung in **Periode 5** zu einem positiven Ergebniseffekt in Höhe von 115 GE. Davon resultieren (bei fiktiver Zerlegung) 20 GE aus dem latenten Steuerertrag der Auflösung, 5 GE aus dem niedrigeren latenten Steueraufwand der Zuführung und 90 GE aus der geringeren Belastung durch laufenden Ertragsteueraufwand. In den **Folgeperioden 6 bis 10** reduziert sich der positive Ergebniseffekt auf 95 GE. Der Betrag setzt sich zusammen aus der um 100 GE verminderten laufenden Steuerbelastung und den um 5 GE geringeren latenten Steuererträgen.

6.3.3.2.3 Inkrafttreten zum Zeitpunkt 3

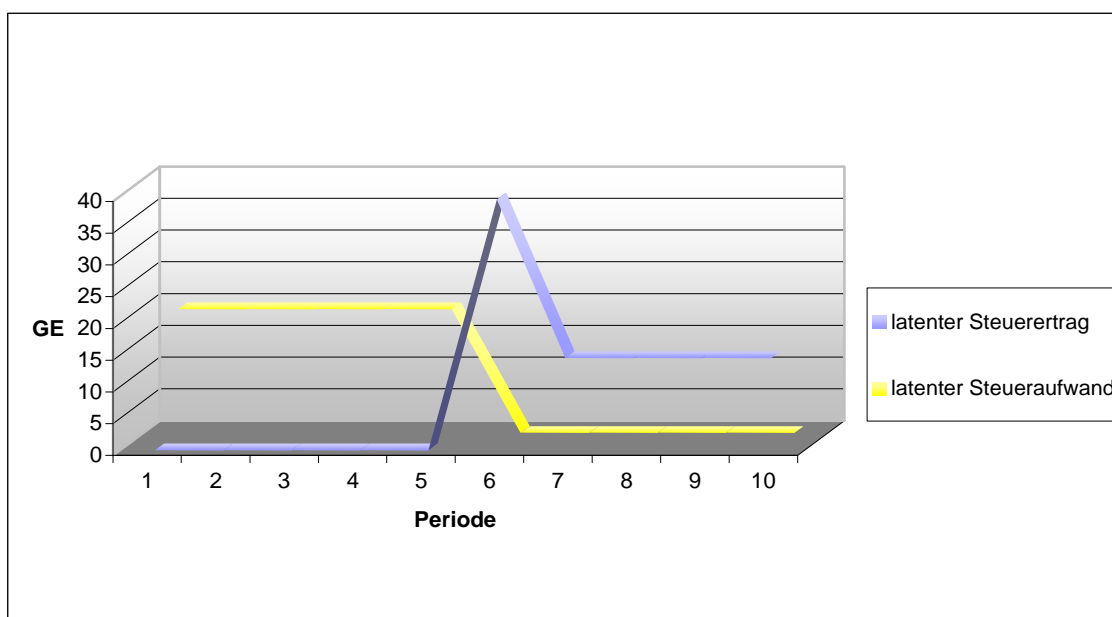
Beispiel: Es kommt zum Ende der Periode 6 (Zeitpunkt 3, Auflösungsphase) zur Verabschiedung einer Steuerreform mit der Folge einer Steuersatzsenkung für das betrachtete Unternehmen von 39 % auf 29 % und bereits voller steuerlicher Auswirkung für Periode 6:

Tabelle 6-11: Rückwirkende Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 3

Beschluss und Wirkung												
Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Σ
AfA		100	100	100	100	100	0	0	0	0	0	500
IFRS-Abschreibung		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	500
StB-Restbuchwert	500	400	300	200	100	0	0	0	0	0	0	
IFRS-Restbuchwert	500	450	400	350	300	250	200	150	100	50	0	
Temporäre Differenz	0	50	100	150	200	250	200	150	100	50	0	
Steuersatz	39%	39%	39%	39%	39%	39%	29%	29%	29%	29%	29%	
DTL	0	19,5	39	58,5	78	97,5	58	43,5	29	14,5	0	
EBITDA		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	10.000
IFRS-EBT		950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	9.500
StB-EBT		900	900	900	900	900	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.500
Lfd. Steueraufwand		351	351	351	351	351	290	290	290	290	290	3.205
Lat. Steueraufwand		19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	0	0	0	0	0	97,5
Lat. Steuerertrag		0	0	0	0	0	39,5	14,5	14,5	14,5	14,5	97,5
Ges. Steueraufwand		370,5	370,5	370,5	370,5	370,5	250,5	275,5	275,5	275,5	275,5	3.205

Als ergebniswirksamer Gesamteffekt der Steuerabgrenzung verbleibt in **Periode 6** ein **latenter Steuerertrag** in Höhe von 39,5 GE:¹²³⁶

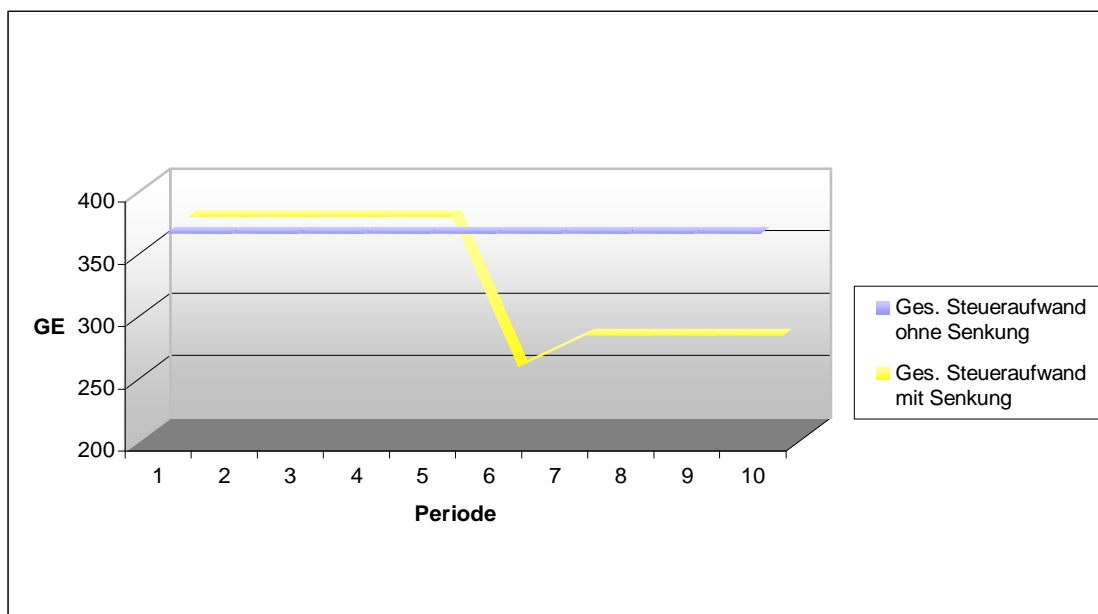
Abbildung 6-14: Latenter Steueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 3



Quelle: Eigene Darstellung

¹²³⁶ Bei fiktiver Zerlegung des Effekts in seine Einzelbestandteile wird die passive latente Steuer auf die temporäre Differenz zu Beginn der Periode 6 von 250 GE mit einem latenten Steuerertrag von 25 GE aufgelöst. Demnach beträgt die passive latente Steuer zum Beginn der Periode 6 72,5 GE. Im Laufe der Periode 6 verkleinert sich die temporäre Differenz durch die planmäßige Abschreibung um 50 GE. In Folge wird die passive latente Steuer um weitere 14,5 GE ergebniswirksam aufgelöst.

Abbildung 6-15: Gesamtsteueraufwand bei rückwirkender Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 3



Quelle: Eigene Darstellung

Der **Gesamtsteueraufwand** geht zunächst von 370,5 GE auf 250,5 GE zurück und steigt dann von Periode 7 bis 10 wieder auf 275,5 GE. Die rückwirkende Senkung der Steuersätze führt im direkten Vergleich zum Fall ohne Steuersatzsenkung in **Periode 6** zu einem positiven Ergebniseffekt in Höhe von 120 GE. Davon resultieren 100 GE aus den niedrigeren laufenden Steuern und 25 GE aus dem zusätzlichen latenten Steuerertrag, bedingt durch die fiktive Auflösung zu Jahresbeginn abzüglich den um nunmehr 5 GE geringeren latenten Steuererträgen ausgelöst durch die Umkehr der Differenz. In **Folgeperioden 7 bis 10** reduziert sich der positive Ergebniseffekt auf 95 GE. Der Betrag setzt sich zusammen aus der um 100 GE verminderten laufenden Steuerbelastung und den um 5 GE geringeren latenten Steuererträgen.

6.3.3.3 Steuersenkungsbeschluss mit zukünftiger Wirkung

Liegen die Voraussetzungen des IAS 12.47 vor, d.h. falls die künftige Steuersatzänderung bereits *enacted* oder *substantively enacted* ist, sind die latenten Steuerpositionen entsprechend anzupassen. Ein Beschluss, der sich auf künftige Geschäftsjahre auswirkt, führt zu einer **Anwendung von zwei unterschiedlichen Steuersätzen im laufenden Jahr**. Der laufende Ertragsteueraufwand wird mit dem aktuell gültigen Steuersatz ermittelt, wohingegen latente Steuerpositionen mit den zukünftigen Steuersätzen zu bestimmen sind.

6.3.3.3.1 Rechtswirksamer Beschluss zum Zeitpunkt 1

Beispiel: Es kommt in der Periode 4 (Zeitpunkt 1, Zuführungsphase) zur Verabschiedung einer Steuerreform mit der Folge einer Steuersatzsenkung für das betrachtete Unternehmen von 39 % auf 29 % und steuerlicher Wirkung ab Periode 5:

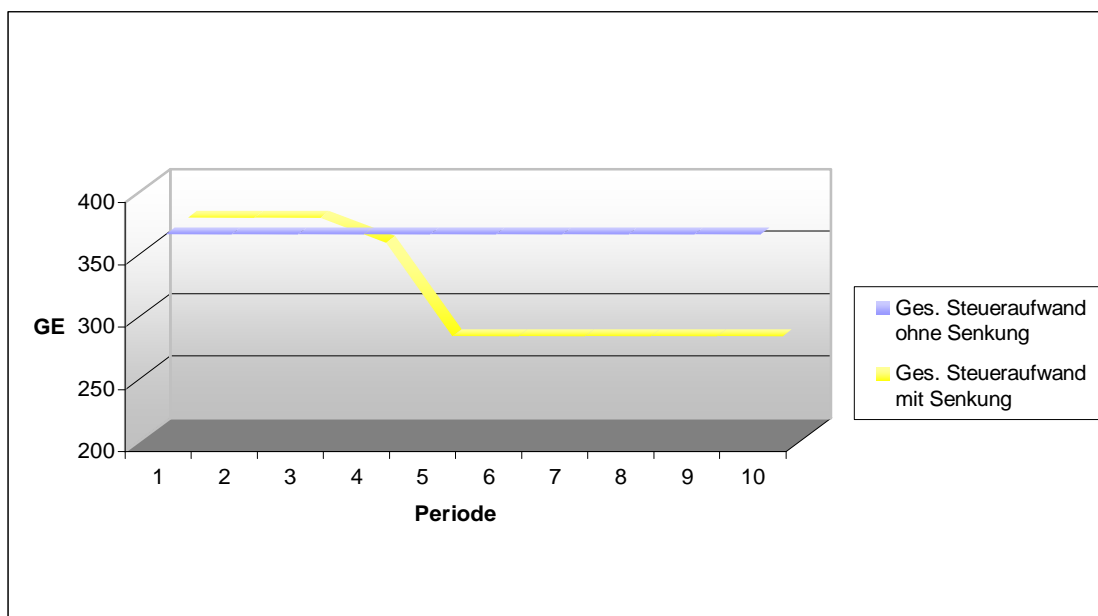
Tabelle 6-12: Künftige Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 1

Periode	Beschluss											Σ
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
AfA		100	100	100	100	100	0	0	0	0	0	500
IFRS-Abschreibung		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	500
StB-Restbuchwert	500	400	300	200	100	0	0	0	0	0	0	
IFRS-Restbuchwert	500	450	400	350	300	250	200	150	100	50	0	
Temporäre Differenz	0	50	100	150	200	250	200	150	100	50	0	
Steuersatz	39%	39%	39%	39%	39%	29%	29%	29%	29%	29%	29%	
DTL	0	19,5	39	58,5	58	72,5	58	43,5	29	14,5	0	
EBITDA		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	10.000
IFRS-EBT		950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	9.500
StB-EBT		900	900	900	900	900	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.500
Lfd. Steueraufwand		351	351	351	351	261	290	290	290	290	290	3.115
Lat. Steueraufwand		19,5	19,5	19,5	0	14,5	0	0	0	0	0	73
Lat. Steuerertrag		0	0	0	0,5	0	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	73
Ges. Steueraufwand		370,5	370,5	370,5	350,5	275,5	275,5	275,5	275,5	275,5	275,5	3.115

Als ergebniswirksamer Gesamteffekt der Steuerabgrenzung verbleibt (wie bei der rückwirkenden Tarifänderung) in **Periode 4** ein latenter Steuerertrag in Höhe von 0,5 GE. Bezogen auf die **latenten Steuern** zeigt sich das Beispiel im Vergleich zu den Auswirkungen der rückwirkend beschlossenen Tarifänderung insoweit unverändert.

Der **Gesamtsteueraufwand** geht in Periode 4 zunächst von 370,5 GE auf 350,5 GE zurück und beträgt in Periode 5 bis 10 dann konstant 275,5 GE:

Abbildung 6-16: Gesamtsteueraufwand bei künftiger Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 1



Quelle: Eigene Darstellung

Die Senkung der Steuersätze ab Periode 5 führt im direkten Vergleich zum Fall ohne Steuersatzsenkung bereits in **Periode 4** zu einem positiven Ergebniseffekt in Höhe von 20 GE. Der Effekt resultiert einzig aus der Anpassung der latenten Steuern, für deren

Bewertung bereits der künftige Steuersatz heranzuziehen ist. Von dem Gesamteffekt von 20 GE resultieren 15 GE aus dem fiktiven zusätzlichen latenten Steuerertrag, der durch die Anpassung der bestehenden latenten Steuer auf den geänderten Satz resultiert und 5 GE aus dem niedrigeren latenten Steueraufwand bezogen auf die in Periode 4 zunehmende zeitliche Differenz.

In den **Folgeperioden 5 bis 10** erhöht sich der gesamte positive Ergebniseffekt auf 95 GE. Der Betrag setzt sich für Periode 5 zusammen aus der um 90 GE geringeren laufenden Steuerbelastung, und die um 5 GE geringeren latenten Steueraufwendungen bzw. für die Perioden 6 bis 10 aus der um 100 GE verminderten laufenden Steuerbelastung bei dann um 5 GE geringeren latenten Steuererträgen aus der Auflösung der zeitlichen Differenz.

6.3.3.3.2 Rechtswirksamer Beschluss zum Zeitpunkt 2

Beispiel: Es kommt in der Periode 5 (Zeitpunkt 2, Umkehrzeitpunkt) zur Verabschiedung einer Steuerreform mit der Folge einer Steuersatzsenkung für das betrachtete Unternehmen von 39 % auf 29 % und steuerlicher Wirkung ab Periode 6:

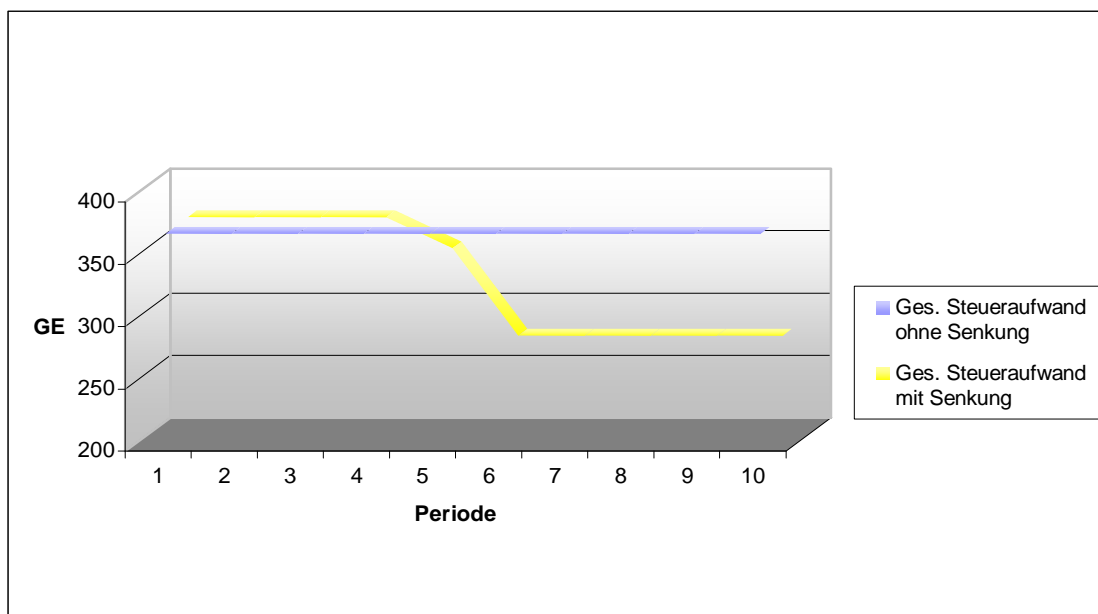
Tabelle 6-13: Künftige Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 2

Periode	Beschluss					Wirkung						Σ
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
AfA		100	100	100	100	100	0	0	0	0	0	500
IFRS-Abschreibung		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	500
StB-Restbuchwert	500	400	300	200	100	0	0	0	0	0	0	
IFRS-Restbuchwert	500	450	400	350	300	250	200	150	100	50	0	
Temporäre Differenz	0	50	100	150	200	250	200	150	100	50	0	
Steuersatz	39%	39%	39%	39%	39%	39%	29%	29%	29%	29%	29%	
DTL	0	19,5	39	58,5	78	72,5	58	43,5	29	14,5	0	
EBITDA		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	10.000
IFRS-EBT		950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	9.500
StB-EBT		900	900	900	900	900	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.500
Lfd. Steueraufwand		351	351	351	351	351	290	290	290	290	290	3.205
Lat. Steueraufwand		19,5	19,5	19,5	19,5	0	0	0	0	0	0	78
Lat. Steuerertrag		0	0	0	0	5,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	78
Ges. Steueraufwand		370,5	370,5	370,5	370,5	345,5	275,5	275,5	275,5	275,5	275,5	3.205

Als ergebniswirksamer Gesamteffekt der Steuerabgrenzung verbleibt in **Periode 5** (wie bei der rückwirkenden Tarifänderung) ein **latenter Steuerertrag** in Höhe von 5,5 GE.

Der **Gesamtsteueraufwand** geht in Periode 5 zunächst von 370,5 GE auf 345,5 GE und dann von Periode 6 bis 10 auf 275,5 GE zurück:

Abbildung 6-17: Gesamtsteueraufwand bei künftiger Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 2



Quelle: Eigene Darstellung

Die künftige Senkung der Steuersätze führt im direkten Vergleich zum Fall ohne Steuersatzsenkung bereits in **Periode 5** zu einem positiven Ergebniseffekt in Höhe von 25 GE. Davon resultieren – bei fiktiver Zerlegung in die Einzeleffekte – 20 GE aus dem latenten Steuerertrag der Bewertung von zeitlichen Differenz mit dem geänderten künftigen Steuersatz und 5 GE aus dem niedrigeren latenten Steueraufwand betreffend die Änderung der zeitlichen Differenz während der Periode.

In den **Folgeperioden 6 bis 10** reduziert sich der positive Ergebniseffekt auf 95 GE. Der Betrag setzt sich zusammen aus der um 100 GE verminderten laufenden Steuerbelastung und den um 5 GE geringeren latenten Steuererträgen.

6.3.3.3.3 Rechtswirksamer Beschluss zum Zeitpunkt 3

Beispiel: Es kommt in Periode 6 (Zeitpunkt 3, Auflösungsphase) zur Verabschiedung einer Steuerreform mit der Folge einer Steuersatzsenkung für das betrachtete Unternehmen von 39 % auf 29 % und steuerlicher Wirkung ab Periode 7:

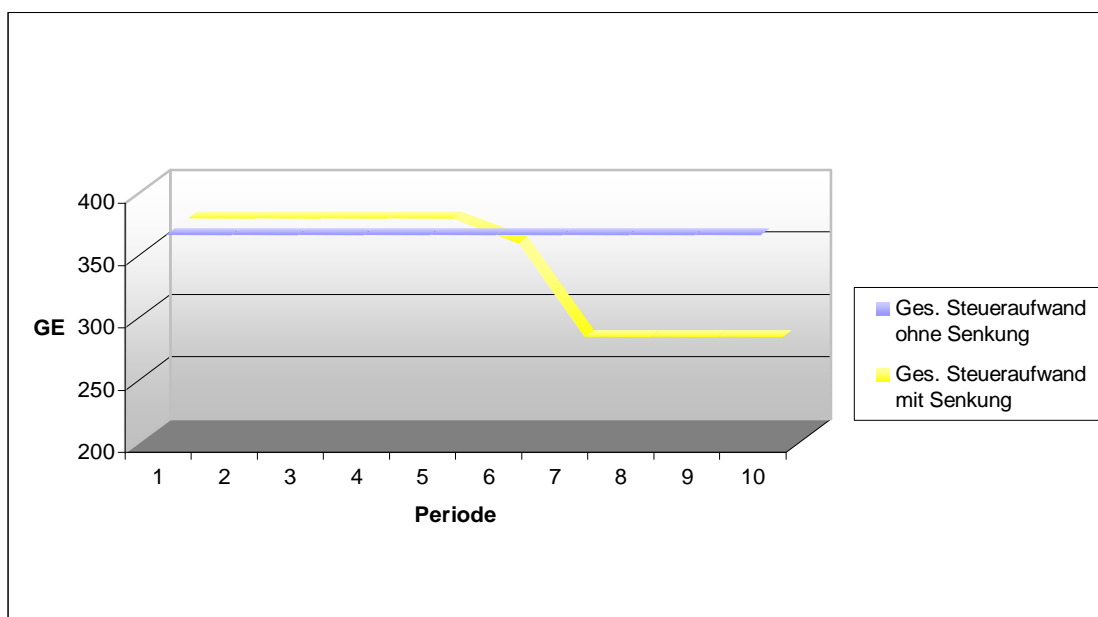
Tabelle 6-14: Künftige Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 3

Periode	Beschluss						Wirkung					Σ
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
AfA		100	100	100	100	100	0	0	0	0	0	500
IFRS-Abschreibung		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	500
StB-Restbuchwert	500	400	300	200	100	0	0	0	0	0	0	
IFRS-Restbuchwert	500	450	400	350	300	250	200	150	100	50	0	
Temporäre Differenz	0	50	100	150	200	250	200	150	100	50	0	
Steuersatz	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	29%	29%	29%	29%	
DTL	0	19,5	39	58,5	78	97,5	58	43,5	29	14,5	0	
EBITDA		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	10.000
IFRS-EBT		950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	9.500
StB-EBT		900	900	900	900	900	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	9.500
Lfd. Steueraufwand		351	351	351	351	351	390	290	290	290	290	3.305
Lat. Steueraufwand		19,5	19,5	19,5	19,5	19,5	0	0	0	0	0	98
Lat. Steuerertrag		0	0	0	0	0	39,5	14,5	14,5	14,5	14,5	98
Ges. Steueraufwand		370,5	370,5	370,5	370,5	370,5	350,5	275,5	275,5	275,5	275,5	3.305

Als ergebniswirksamer Gesamteffekt der Steuerabgrenzung in **Periode 6** verbleibt (wie bei der rückwirkenden Tarifänderung) ein **latenter Steuerertrag** in Höhe von 39,5 GE.

Der **Gesamtsteueraufwand** geht in Periode 6 zunächst von 370,5 GE auf 350,5 GE und dann von Periode 7 bis 10 auf 275,5 GE zurück:

Abbildung 6-18: Gesamtsteueraufwand bei künftiger Steuersatzsenkung – Zeitpunkt 3



Quelle: Eigene Darstellung

Die künftige Senkung der Steuersätze führt im direkten Vergleich zum Fall ohne Steuersatzsenkung bereits in **Periode 6** zu einem positiven Ergebniseffekt in Höhe von 20 GE. Davon resultieren – bei Betrachtung der Einzeleffekte – 25 GE aus dem zusätzlichen latenten Steuerertrag bedingt durch die fiktive Umbewertung der latenten

Steuerposition zu Beginn der Periode 6. Gegenläufig wirken die um nunmehr 5 GE geringeren latenten Steuererträge, ausgelöst durch die Umkehr der zeitlichen Differenz.

In den **Folgeperioden 7 bis 10** reduziert sich der positive Ergebniseffekt auf 95 GE. Der Betrag setzt sich zusammen aus der um 100 GE verminderten laufenden Steuerbelastung und den um 5 GE geringeren latenten Steuererträgen bei der Umkehr der zeitlichen Differenz.

6.3.3.4 Teilfazit

Die erläuterten Einzelfälle zeigen, dass der zu erwartende **Ergebniseffekt** bei Betrachtung einzelner Steuerlatenzen **auch von der Phase abhängig** ist, in der sich die individuellen Steuerabgrenzungspositionen gerade befinden. Da durch die Steuersatzänderung Auflösungs- und Zuführungsbeträge der **latenten Steuern sowie die laufenden Steuern beeinflusst** werden, können sich divergierende Effekte ergeben. Der externe Analyst wird lediglich einen aggregierten Gesamteffekt über alle von der Steuersatzänderung betroffenen Steuerlatenzen beobachten können. In diesem Fall ist die Ergebniswirkung im Wesentlichen von deren **Saldo** abhängig.

6.3.4 Auswertungspotential der Konzernsteuerquote

6.3.4.1 Ermittlung und Verwendungspotential

Die künftig vom Unternehmen generierten Zahlungsströme stehen einerseits dem **Fiskus**, andererseits den **Fremd- und Eigenkapitalgebern** zu. Entnommen oder ausgeschüttet werden kann in Form von Dividenden oder Tilgungs- und Zinszahlungen letztendlich nur der Anteil, der nach Befriedigung des Fiskus noch im Unternehmen verbleibt. Externe Bilanzadressaten können die Steuerbelastung eines Konzerns vorwiegend nur anhand einer durchschnittlichen **Konzernsteuerquote (KSQ)** messen. Mit deren Hilfe kann der Analyst von Vorsteuergrößen auf Nachsteuergrößen und damit auf den Anteil, der Anteilseignern und Gläubigern zur Ausschüttung verbleibt, überleiten.¹²³⁷ Gelingt es dem Management, die KSQ zu senken, steht den Anteilseignern¹²³⁸ und Gläubigern ein höherer Betrag zur Verfügung. Damit nimmt die KSQ substantiellen Einfluss auf die Investitions- und Kreditvergabeentscheidung von Investoren und Kreditgebern.¹²³⁹

¹²³⁷ Vgl. ZIELKE, DB 2006, S. 2585.

¹²³⁸ Die Angabe der von Kapitalmarktanalysten stark beachteten Nachsteuergröße **EPS** ist nach IAS 33 für jede kapitalmarktorientierte Gesellschaft verpflichtend, ebenso für Gesellschaften, die freiwillig die EPS angeben. Eine (nachhaltige) Absenkung der KSQ vermag die EPS positiv zu beeinflussen. Vgl. MAMMEN, PiR 2007, S. 106, ACHLEITNER et al., FB 2002, S. 36, IAS 33, IDW RS HFA 2 2005, Tz. 23 ff. sowie Abschnitt 6.3.2.2.

¹²³⁹ Vgl. BECKER/FUEST/SPENGEL, zfbf 2006, S. 741.

Im Rahmen der bilanzanalytischen Auswertung stellt die KSQ deshalb eine zentrale Kennziffer dar,¹²⁴⁰ die zunehmend zur **Erfolgsmessung** eines Unternehmens, seines Managements oder seiner Steuerabteilung genutzt wird.¹²⁴¹ Mithin sind für Bilanzanalytiker grundlegende Kenntnisse der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Ermittlung der KSQ unerlässlich.¹²⁴²

Adressaten für die Kennziffer KSQ können Interne wie Externe sein. Intern findet sie Anwendung als Faktor für variable Vergütungsanteile insbesondere der Steuerabteilung (*incentive function*). Externe Analysten können durch Vergleich der KSQ Einblicke in die Steuerpolitik eines Unternehmens gewinnen. Dabei kann einerseits die Entwicklung der KSQ eines bestimmten Unternehmens im Zeitablauf zur Zielerreichungsmessung (*performance measurement*) von Interesse sein. Andererseits ist sie auch im **Betriebsvergleich** zweier oder mehrerer Unternehmen (*benchmarking*) zu verwenden.¹²⁴³

Der effektive Steuersatz (entspricht KSQ) ist nach **IAS 12.86** definiert als Steueraufwand geteilt durch den handelsrechtlichen Vorsteuergewinn. Die Entwicklung dieser Kennzahl (im Rahmen der Überleitungsrechnung nach IAS 12.81(c) ist für IFRS-Bilanzierer verpflichtend. Bei der Ermittlung der KSQ sind sowohl laufende als auch **latente Steuern** mit einzubeziehen, da nur durch den Einbezug von latenten Steuern der Konzernsteueraufwand überhaupt in ein sinnvolles Verhältnis zum Konzerngewinn zu bringen ist:¹²⁴⁴

Formel 6-25: Ermittlung der Konzernsteuerquote

$$KSQ = \frac{S_i}{EBT} = \frac{S_{lfd.} + S_{lat.}}{EBT}$$

mit

KSQ = Konzernsteuerquote

S_i = Ertragsteuern

$S_{lfd.}$ = laufende Steuern

$S_{lat.}$ = latente Steuern

EBT = Ergebnis vor Steuern

¹²⁴⁰ Vgl. BRÄHLER/BRUNE/HEERDT, KoR 2007, S. 655.

¹²⁴¹ Vgl. HERZIG/DEMPFLE, DB 2002 S. 1, ZIELKE, DB 2008, S. 2785 sowie BERENS/BOLTE/HOFFJAN, Controlling 2004, S. 538.

¹²⁴² Vgl. HERZIG/DEMPFLE, DB 2002, S. 5.

¹²⁴³ Vgl. LOITZ/PUTH, DStR 2008, S. 1659.

¹²⁴⁴ Vgl. ZIELKE, DB 2008, S. 2785.

6.3.4.2 Kompensatorischer Effekt latenter Steuern

Latente Steuern üben einen **kompensatorischen Effekt** in Bezug auf den laufenden Steueraufwand aus. Gemeint ist dabei die **Kompensation von steuerbilanzpolitischen Maßnahmen** wie der Vorverlagerung¹²⁴⁵ von Aufwendungen. Der sich ergebende Vermögensunterschied löst als zeitliche Differenz die Bildung von passiven latenten Steuern aus. Der latente Steueraufwand kompensiert dabei gerade die anfängliche Steuerersparnis¹²⁴⁶

Durch den gegenläufigen Effekt latenter Steuern wird die KSQ nivelliert, so dass die Abbildung eines den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertragslage möglich wird.

Beispiel: Ein Unternehmen schreibt einen Vermögenswert handelsrechtlich über zehn Perioden, steuerrechtlich über fünf Peioden ab:

Tabelle 6-15: Beispiel zum kompensatorischen Effekt latenter Steuern

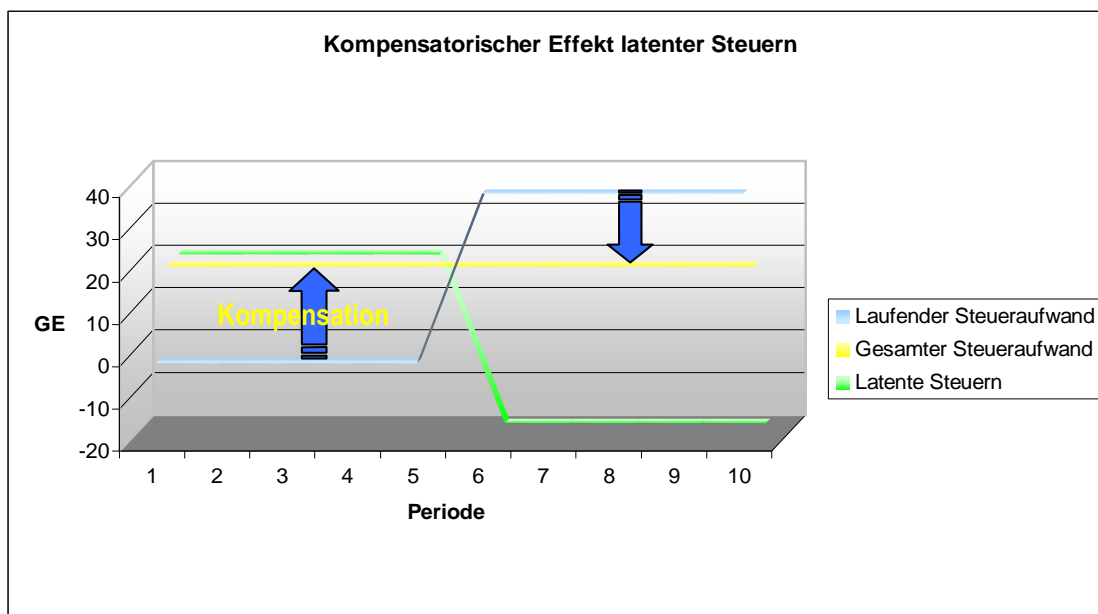
Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Σ
AfA		100	100	100	100	100	0	0	0	0	0	500
IFRS-Abschreibung		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	500
StB-Restbuchwert	500	400	300	200	100	0	0	0	0	0	0	
IFRS-Restbuchwert	500	450	400	350	300	250	200	150	100	50	0	
Temporäre Differenz		50	100	150	200	250	200	150	100	50	0	
Steuersatz		40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	
DTL		20	40	60	80	100	80	60	40	20	0	
Lat. Steueraufwand		20	20	20	20	20	0	0	0	0	0	100
Lat. Steuerertrag		0	0	0	0	0	20	20	20	20	20	100
EBITDA		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	1000
IFRS-EBT		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	500
StB-EBT		0	0	0	0	0	100	100	100	100	100	500
Lfd. Steueraufwand		0	0	0	0	0	40	40	40	40	40	200
Lat. Steueraufwand		20	20	20	20	20	-20	-20	-20	-20	-20	0
Ges. Steueraufwand		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	200
Steuerquote		40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	

Durch die Vorverlagerung des steuerlichen Abschreibungsaufwands in die Perioden 1 bis 5 reduziert sich der laufende Steueraufwand. Der Effekt aus der beschleunigten Abschreibung wird vollständig kompensiert durch den latenten Steueraufwand. In der Auflösungsphase der zeitlichen Differenz (Periode 6 bis 10) reduziert der latente Steuerertrag die höheren laufenden Steuern entsprechend:

¹²⁴⁵ Beispielsweise durch Ausnutzung der steuerlich maximal zulässigen und im Vergleich zur HB beschleunigten Abschreibung.

¹²⁴⁶ Vgl. HERZIG/DEMPFLE, DB 2002, S. 4.

Abbildung 6-19: Kompensatorischer Effekt latenter Steuern



Quelle: Eigene Darstellung

Dieser **kompensatorische Effekt** wird offensichtlich **in der Praxis** teilweise **noch nicht vollständig verstanden**. Im Zuge einer Unternehmensbefragung zur Einführung der Zinsschranke befürchteten nämlich auch Unternehmen, die durch die Zinsschranke¹²⁴⁷ lediglich einen zeitlichen Versatz der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendung erwarteten, einen negativen Einfluss auf ihre KSQ. Dieser wäre allerdings grundsätzlich nur bei permanenten Differenzen denkbar, auf die keine latenten Steuern gebildet werden.¹²⁴⁸

Mit Einbeziehung latenter Steuern steigt zwar die Aussagekraft der KSQ, da sich der gesamte Steueraufwand kaum mehr von kurzfristigen steuerbilanzpolitischen Maßnahmen beeinflussen lässt. Im Rahmen der Unternehmensanalyse verursacht aber gerade dieser kompensatorische Effekt ein nicht zu vernachlässigendes **Bewertungsproblem**.

Wesentliches Ziel der Steuergestaltung in internationalen Konzernen ist nämlich die Minimierung des Barwerts von Steuerzahlungen bzw. die Maximierung des Nachsteuergewinns.¹²⁴⁹ Der Erfolg dieser an Zahlungsströmen orientierten Steuerpolitik kann aber gerade nicht, zumindest nicht kurzfristig, mit Hilfe der KSQ gemessen werden. **Maßnahmen zur Steuerbarwertminimierung müssen hinsichtlich der KSQ ins Leere laufen**, da ihr positiver Effekt einer Absenkung des laufenden

¹²⁴⁷ Zur Steuerabgrenzung im Rahmen der Zinsschranke siehe Abschnitt 3.2.6.

¹²⁴⁸ Vgl. HERZIG/LOCHMANN/LIEKENBROCK, DB 2008, S. 599.

¹²⁴⁹ Vgl. FISCHER/WARNEKE, Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre 1998, S. 224.

Steueraufwands durch gleichzeitige Bildung latenter Steuern kompensiert wird.¹²⁵⁰ Auch wenn eine Steuerbarwertminimierung unmittelbar nur eingeschränkte oder gar keine Auswirkungen auf die KSQ hat, sind damit verbundene Zins- und Liquiditätsvorteile unstreitig förderlich für die langfristige Maximierung von Unternehmensüberschüssen bzw. die nachhaltige Verbesserung der Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens.¹²⁵¹

Die **einseitige Orientierung an der KSQ** führt deshalb im Rahmen der Unternehmensanalyse zu **falschen Signalen** und im Rahmen der Steuergestaltung zu **Fehlanreizen**.¹²⁵² Vor diesem Hintergrund werten in einer Unternehmensbefragung der PwC unter den Finanzvorständen von 45 der größten deutschen Unternehmen nur 45 % die KSQ als wesentliche Zielgröße (*key performance indicator*). Hingegen rechnen 53 % die KSQ nicht zu den maßgeblichen Erfolgsgrößen.¹²⁵³

Die falschen Signale, welche die KSQ aussendet, sind im Wesentlichen begründet durch das **Diskontierungsverbot**¹²⁵⁴ **latenter Steuern**:

¹²⁵⁰ Vgl. HERZIG/DEMPFLE, DB 2002, S. 4.

¹²⁵¹ Vgl. LÜHN, KoR 2007, S. 558.

¹²⁵² Vgl. HERZIG/DEMPFLE, DB 2002, S. 8.

¹²⁵³ Vgl. PWC, CFO Survey 2007, S. 31.

¹²⁵⁴ Vgl. zur Auswirkung des Diskontierungsverbots latenter Steuern auf die Bilanzanalyse Abschnitt 6.2.1.4.

6.3.4.3 Verwendung als Vergleichsmaßstab

Als Vergleichsmaßstab im Rahmen eines *Benchmarking* ist die KSQ **eher ungeeignet**. Die Steuerquoten hängen zu sehr von der internationalen Ausrichtung und den jeweiligen Gegebenheiten des operativen Geschäfts ab, als dass sich hieraus zuverlässige Aussagen hinsichtlich der *Performance* der jeweiligen Konzernsteuerabteilungen ableiten ließen.¹²⁵⁷ Zudem verpuffen steuerbarwertminimierende Gestaltungsmaßnahmen durch das Diskontierungsverbot nach IAS 12.53 scheinbar wirkungslos.

Die Vergleichbarkeit erhöht sich aber, wenn Struktur und Geschäftstätigkeit inklusive der internationalen Aktivitäten von Unternehmen sich nicht allzu sehr unterscheiden. In begrenzten Fällen mag dann die KSQ Hinweise auf Optimierungspotentiale einzelner Unternehmen geben.¹²⁵⁸

Überwiegend gegen die Eignung der KSQ als Vergleichsmaßstab äußerten sich die Finanzvorstände (CFOs) in einer Befragung. Demnach führen nur 42 % ein KSQ-*Benchmarking* durch. Zum Teil wurde von den Befragten explizit darauf hingewiesen, dass man ein KSQ-*Benchmarking* mangels Vergleichbarkeit nicht als sinnvoll erachte.¹²⁵⁹

6.3.4.4 Optimierungsstrategien des Managements

In der Praxis kommt neben einer Erhöhung oder Absenkung insbesondere die Glättung der KSQ als Optimierungsstrategie in Betracht. Die KSQ ist neben der Gestaltung steuerfreier Erträge¹²⁶⁰ durch die Vermeidung von Ineffizienzen¹²⁶¹ und die Ausnutzung des internationalen Steuergefälles¹²⁶² zu beeinflussen. Dies könnte bei alleiniger Fokussierung auf die KSQ zu **suboptimalen Investitionsentscheidungen**¹²⁶³ des Unternehmens führen.

¹²⁵⁷ Vgl. HANNEMANN/PFEFFERMANN, BB 2003, S. 733.

¹²⁵⁸ Vgl. HERZIG/DEMPFLE, DB 2002, S. 8.

¹²⁵⁹ Vgl. PWC, CFO Survey 2007, S. 31.

¹²⁶⁰ Steuerfreie Erträge und nichtabziehbare Betriebsausgaben führen, da die resultierenden Differenzen permanenter Natur sind, nicht zu entsprechenden latenten Steuerabgrenzungen.

¹²⁶¹ Vermeidbare Steuerbelastungen durch Verfall von steuerlichen Verlustvorträgen, durch die Nichtabziehbarkeit von Betriebsausgaben und Nichtanrechenbarkeit von Quellensteuern.

¹²⁶² Modernes Steuermanagement bietet gewisse Spielräume, beispielsweise durch die Gestaltung des konzerninternen Verrechnungspreissystems mit der Möglichkeit zur Einkünfteverlagerung. Derartige Gestaltungsmöglichkeiten werden aber zunehmend durch die Steuergesetzgebung eingeschränkt. Siehe ZIELKE, DB 2008, S. 2782.

¹²⁶³ Eine Investition in eine Minderheitsbeteiligung wird beispielsweise bei Kapitalgesellschaften über die (zu 95 %) steuerfreien Beteiligungserträge die Steuerquote verhältnismäßig senken, die Vollkonsolidierung derselben Gesellschaft erhöht aber über den Einbezug des Steueraufwands der konsolidierten Gesellschaft den Konzernsteueraufwand und damit die Konzernsteuerquote.

Maßnahmen zur Vermeidung von **steuerlichen Ineffizienzen** betreffen insbesondere die optimale Anwendung von Freistellungsregelungen, die Vermeidung von Quellensteuern, die Verhinderung von Verrechnungspreiskorrekturen ohne Gegenberichtigung sowie allgemein die Erreichung einer Nichterfassung steuerlicher Erträge durch geschickte Nutzung steuerrechtlicher Qualifikations- und Zurechnungskonflikte. Eine Vermeidung von Ineffizienzen kann auch durch geschicktes **Verlustmanagement** erreicht werden. Zu Vermeiden ist dabei der Verfall von Verlustvorträgen durch möglichst frühzeitige Realisierung.¹²⁶⁴ Diese Maßnahmen tragen durch die nachhaltige (permanente) Senkung des laufenden Steueraufwands **ohne Auslösung latenter Steuereffekte** in gleicher Weise zur Optimierung der KSQ wie auch des Steuerbarwerts bei.¹²⁶⁵

Das **Ausnutzen eines zeitlichen oder räumlichen Steuersatzgefälles** trägt ebenfalls zu einer Optimierung der KSQ bei. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die 2008 gültige Ertragsteuerbelastung einer Kapitalgesellschaft innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU. Die Ertragsteuerbelastung wird dabei mittels kombinierter Ertragsteuersätze angegeben, die Belastung in Deutschland ist nach wie vor eher hoch, auch wenn der Spitzenplatz nach der Unternehmensteuerreform 2008 an Frankreich abgegeben wurde.¹²⁶⁶

Tabelle 6-17: Ertragsteuerbelastung in EU-Staaten

Rang	Staat	Kombinierter Est.Satz	Rang	Staat	Kombinierter Est.Satz
1.	Frankreich	34,4%	16.	Estland	22,0%
2.	Belgien	34,0%	17.	Slowenien	22,0%
3.	Italien	31,4%	18.	Ungarn	20,0%
4.	Deutschland	31,0%	19.	Polen	19,0%
5.	Spanien	30,0%	20.	Slowakei	19,0%
6.	Großbritannien	30,0%	21.	Litauen	18,0%
7.	Luxemburg	29,7%	22.	Rumänien	16,0%
8.	Schweden	28,0%	23.	Lettland	15,0%
9.	Finnland	26,0%	24.	Irland	12,5%
10.	Niederlande	25,5%	25.	Zypern	10,0%
11.	Österreich	25,0%	26.	Bulgarien	10,0%
12.	Dänemark	25,0%	27.	(Ausschüttung)	5,0%
13.	Portugal	25,0%			
14.	Griechenland	25,0%		Arithmetisches Mittel	22,7%
15.	Tschechien	24,0%		Standardabweichung	7,5%

Quelle: In Anlehnung an ZIELKE, DB 2008, S. 2784

¹²⁶⁴ Grundsätzlich wirkt sich eine sofortige Verlustverrechnung zwar nicht auf die Konzernsteuerquote aus, da entsprechende latente Steuern zu aktivieren sind. Ein auf die Steuerquote gerichtetes Verlustmanagement vermeidet deshalb einen Verfall sowie einen Untergang durch Veräußerungs-, Erwerbs- oder Umwandlungsmaßnahmen.

¹²⁶⁵ Vgl. LÜHN, KoR 2007, S. 553.

¹²⁶⁶ Vgl. ZIELKE, DB 2008, S. 2784.

Demnach besteht zwischen der niedrigsten und der höchsten Steuerbelastung eine Differenz von 29,4 Punkten. Ein Steuergefälle dieser Größenordnung hat eine große Anreizwirkung für steuerplanerische Gestaltungen.¹²⁶⁷

Weitere Beachtung bei der Analyse sollten insbesondere etwaige Steuersatzänderungen erfahren, da diese bereits im Jahr des Beschlusses – über die Umbewertung der aktiven und passiven Steuerlatenzen – zu wesentlichen Änderungen der KSQ führen können.¹²⁶⁸

Ein **Absenken der Steuerquote wirkt sich jedoch nicht immer positiv auf die Darstellung der Ertragslage** eines Unternehmens aus. Teilweise kann auch eine Maximierung der Steuerquote das Ziel von Optimierungsbestrebungen sein.¹²⁶⁹ Der **paradoxe Effekt** tritt z.B. im Verlustfall eines Unternehmens auf. Sind die speziellen Voraussetzungen zur Aktivierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge erfüllt, bedingen (latente) Steuererträge einen umso größeren positiven Einfluss auf das Ergebnis nach Steuern, je höher der anzuwendende Steuersatz ist. Gleiches gilt unmittelbar für einen Überhang latenter Steuererträge oder laufender Steuererstattungsansprüche.

Demnach liegt in bestimmten Fällen die Erreichung einer möglichst "hohen"¹²⁷⁰ KSQ im Interesse der Unternehmensführung. Zu beachten ist das handelsrechtliche Vorsteuerergebnis (EBT) sowie verschiedene Konstellationen aus laufenden und latenten Steueraufwendungen bzw. -erträgen:¹²⁷¹

Tabelle 6-18: Optimierung der Konzernsteuerquote in Abhängigkeit von Gewinn-/Verlustsituationen

Zähler	Vorzeichen					
			lfd. Steueraufwand > lat. Steueraufwand		lfd. Steueraufwand < lat. Steueraufwand	
Steueraufwand/ -ertrag (absolut)						
Lfd. Steueraufwand (Aufwand+/ Ertrag-)	+	-	+	-	-	+
Lat. Steueraufwand (Aufwand+/Ertrag-)	+	-	-	+	+	-
Gesamter Steueraufwand (Aufwand+/Ertrag-)	+	-	+	-	+	-
Nenner (EBT)	+	+	-	-	-	-
Steuerquote	+	-	-	+	-	+
Zielrichtung hinsichtlich Quote	↓	↑	↓	↑	↓	↑
Fall	1	2	3	4	5	6

Im **ersten Fall** steht einem (Gesamt-)Steueraufwand der Periode ein positiver Vorsteuergewinn gegenüber. Die KSQ hat dann annahmegemäß ein positives Vorzeichen (Normalfall). Zielrichtung der Optimierungsstrategie ist deren Absenkung.

¹²⁶⁷ Vgl. ZIELKE, DB 2008, S. 2785.

¹²⁶⁸ Vgl. zu den Auswirkungen von Steuersatzänderungen insbesondere Abschnitt 6.3.2.

¹²⁶⁹ Vgl. LÜHN, KoR 2007, S. 552.

¹²⁷⁰ Gemeint ist die Erhöhung der Konzernsteuerquote der Ausprägung nach, also in %-Punkten. Das heisst beispielsweise von +30% auf +40 % ebenso wie von -30 % auf -40 %.

¹²⁷¹ Im Folgenden gehen Steueraufwendungen mit positivem Vorzeichen in die Ermittlung ein, Steuererträge mit negativem Vorzeichen.

Im **zweiten Fall** steht einem handelsbilanziellen Gewinn kein Steueraufwand gegenüber. Vielmehr existieren im Saldo nur laufende und latente Steuererträge.¹²⁷² Die KSQ erhält damit ein negatives Vorzeichen. In dieser Konstellation wirkt sich eine hohe KSQ positiv auf das Nachsteuerergebnis aus.

Im **dritten Fall** liegt trotz negativem EBT eine Belastung durch laufenden Steueraufwand vor.¹²⁷³ Dieser wird nur zum Teil von latenten Steuererträgen kompensiert. Insgesamt erhält die KSQ damit ein negatives Vorzeichen. In einer solchen Konstellation wird eine Reduzierung die Zielrichtung von Optimierungsversuchen sein.

Im **vierten Fall** kommt es bei negativen EBT zu einem Überhang laufender Steuererträge über latente Steueraufwendungen.¹²⁷⁴ Die KSQ erhält damit ein positives Vorzeichen. Die Optimierungsstrategie zielt in diesem Fall auf eine Erhöhung ab.

Auch im **fünften Fall** liegt ein handelsbilanzieller Verlust mit laufenden Steuererträgen und latenten Steueraufwendungen vor. Der latente Steueraufwand übersteigt aber nunmehr den laufenden Steuerertrag, wodurch eine Gesamtsteuerbelastung resultiert und die KSQ ein negatives Vorzeichen erhält.¹²⁷⁵ In dieser Konstellation wird eine Reduzierung angestrebt.

Im **sechsten Fall** kommt es trotz handelsbilanzieller Verluste zu einer laufenden Steuerbelastung. Der laufende Steueraufwand¹²⁷⁶ wird vollständig von latenten Steuererträgen überkompensiert. Insgesamt ergibt sich für die Periode damit ein Steuerertrag. Eine Erhöhung der KSQ führt bei dieser Konstellation ceteris paribus unmittelbar zu einem höheren Nachsteuerergebnis.

Folgende Darstellung zeigt Beispiele zu **relativen Optimierungsbestrebungen** in Abhängigkeit von den in *Tabelle 6-18* beschriebenen sechs Konstellationen. Die Optimierungszielrichtung ist indiziert durch die Pfeilrichtung:

¹²⁷² Beispielsweise im Fall von steuerlichen Verlusten.

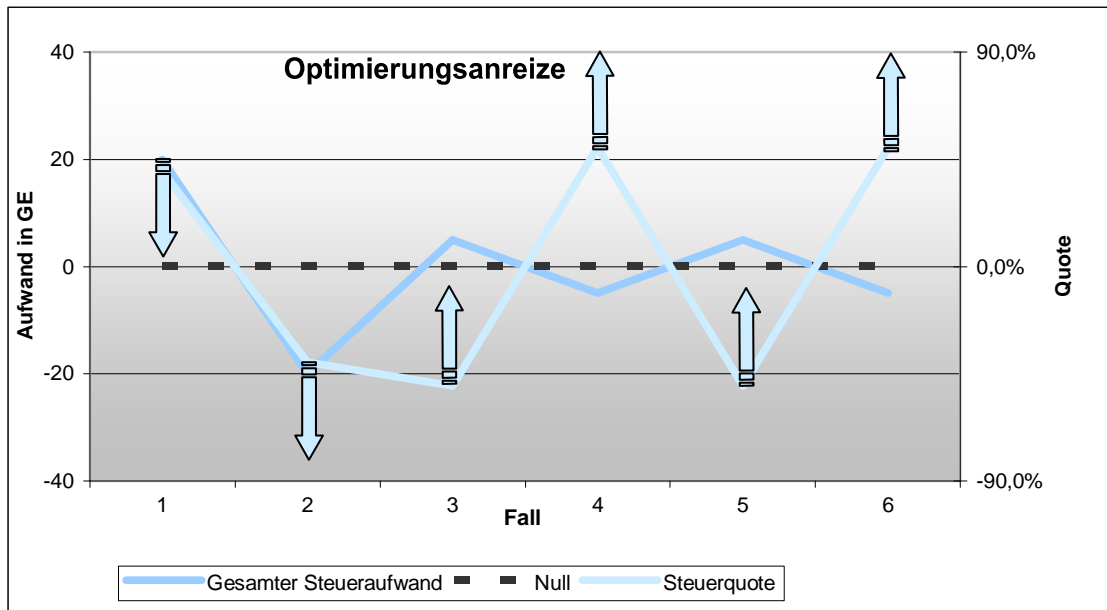
¹²⁷³ Zum Beispiel wenn außerbilanzielle Hinzurechnungen das steuerliche Ergebnis erhöhen.

¹²⁷⁴ Beispielsweise bei der Auflösung von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge bei darüber hinausgehenden außerbilanziellen steuerlichen Gutschriften

¹²⁷⁵ Unter anderem bei der Auflösung von aktiven latenten Steuern bei gleichzeitigen außerbilanziellen steuerlichen Hinzurechnungen.

¹²⁷⁶ Beispielsweise bei außerbilanziellen Hinzurechnungen oder bei Mindestbesteuerung.

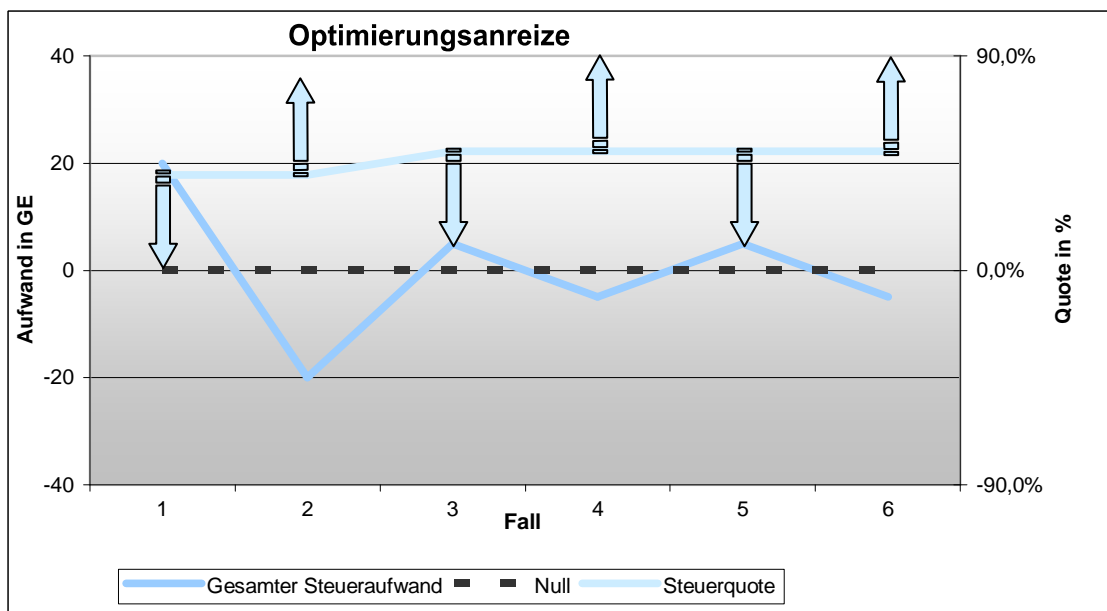
Abbildung 6-20: Optimierungsziel relativ zur Konzernsteuerquote



Quelle: Eigene Darstellung

Die **vorzeichenunabhängige Steuerquote**¹²⁷⁷ zeigt, dass der Optimierungsanreiz immer diametral zum Vorzeichen des Gesamtersteueraufwands besteht:

Abbildung 6-21: Optimierungsziel zur betragsmäßigen Konzernsteuerquote



Quelle: Eigene Darstellung

¹²⁷⁷ Das Vorzeichen der Steuerquote wird positiv gesetzt.

Ergibt sich ein negativer Gesamtsteueraufwand, wird eine Erhöhung der betragsmäßigen KSQ angestrebt und umgekehrt.

Da der Nenner (EBT) nicht Hauptziel der Konzernsteueroptimierung im Rahmen von Steuerplanung und Steuergestaltung und der laufende Steueraufwand nicht ohne weiteres zu beeinflussen ist, verbleibt die Bilanzierung latenter Steuern die entscheidende Stellschraube zur Optimierung der KSQ.¹²⁷⁸ Infolgedessen ist sie **als Maßstab für die Zielerreichung von Steuerplanungen** eines Konzerns **eher ungeeignet**.¹²⁷⁹

Aus Sicht des **externen Analytikers** empfiehlt sich in jedem Fall die **ergänzende Analyse der Überleitungsrechnung** nach IAS 12.81(c), um kurzfristige Effekte identifizieren zu können und falsche Schlussfolgerungen bei alleiniger Betrachtung der KSQ-Entwicklung zu vermeiden. Der Analyst hat bei Vorliegen einer Anreizsituation eine unerwartete Veränderung der KSQ (z.B. durch Anwendung eines im Vergleich zum Vorjahr höheren Steuersatzes im Verlustfall) zu beobachten, um die richtigen Schlüsse zu ziehen.

6.3.4.5 Signalwirkung bei Verlustabzugsbeschränkung

Besondere Aufmerksamkeit sollte vom externen Analytiker der Steuerquote in den Fällen geschenkt werden, in denen die **Analyse prospektiv** ausgerichtet ist. Für zukünftige Zeiträume stehen verhältnismäßig weniger Informationen zur Verfügung, so kann auf Anhangangaben oder Lageberichte usw. zurückgegriffen werden, wie dies bei einer Betrachtung vergangener Zeiträume möglich wäre. Die zukunftsorientierte Steuerabgrenzung nach dem *Temporary*-Konzept bietet in diesen Fällen ein gutes Instrument, um sich mit Hilfe der KSQ einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens zu verschaffen.

Beispiel: Ein Investor soll anhand der ihm vorliegenden Daten prüfen, ob er ein Engagement in ein Unternehmen eingehen soll. Es sei angenommen, dass das Unternehmen nur noch in zwei Projekten tätig sein wird, danach soll die Gesellschaft liquidiert werden. Beide Projekte sind in der Planung des Unternehmens berücksichtigt. Projekt 1 soll mit 1 GE ein leicht positives EBIT erwirtschaften (schwarze Null), für Projekt 2 wird mit einem EBIT von 22 GE gerechnet. Es gilt durchgängig ein Steuersatz von 30 %:¹²⁸⁰

¹²⁷⁸ Auf Grund der Umkehr- bzw. Auflösungseffekte nur kurzfristig orientiert.

¹²⁷⁹ Vgl. LÜHN, KoR 2007, S. 559.

¹²⁸⁰ Zinseffekte werden vernachlässigt.

Tabelle 6-19: Konzernsteuerquote und Investitionsentscheidung bei beschränktem Verlustabzug I

Periode	Projekt 1	Projekt 2	Σ
Anzuwendender erwarteter Steuersatz	30%	30%	
EBIT	1	22	23
Cashflow-Approximation (EBIT)	1	22	23

Das Unternehmen ist in einem zyklischen Geschäft tätig. Die Projekte werden nacheinander abgewickelt und erstrecken sich über insgesamt sieben Perioden. In der Planungsphase (Perioden 1 und 5) ist jeweils mit Verlusten zu rechnen:¹²⁸¹

Tabelle 6-20: Konzernsteuerquote und Investitionsentscheidung bei beschränktem Verlustabzug II

Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	Σ
EBIT	0	-100	0	101	0	-110	0	132	23

Für den Investor stellt sich die Ertragslage ex ante scheinbar sehr positiv dar. Unter Vernachlässigung jeglicher Zinseffekte würde er in etwa einen Wert von 16,1 GE¹²⁸² für das Projekt ermitteln. Das Unternehmen wird jedoch einen kumulierten Nachsteuerverlust von -5 GE erwirtschaften. Ausschüttungen an den Investor sind damit nicht möglich. Grund sind die (in Deutschland geltenden) **Abzugsbeschränkungen bei Verlustvorträgen**,¹²⁸³ wodurch eine Steuerbelastung von 122 % und nicht die erwartete von 30 % resultiert. Um dies nachzuvollziehen, wäre ein Einblick in die Detailplanungsrechnung notwendig:¹²⁸⁴

¹²⁸¹ Ein Vorziehen von Erträgen im Sinn einer Teilgewinnrealisierung ist auf Grund der Gegebenheiten nicht möglich.

¹²⁸² 23 GE EBIT, abzüglich der erwarteten Steuern in Höhe von 30 % bzw. 6,9 GE=16,1 GE.

¹²⁸³ Vgl. Abschnitt 3.2.5.

¹²⁸⁴ Es soll im Beispiel davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen die Steuerabgrenzung korrekt vornimmt und damit nur für diejenigen Verlustvorträge einen latenten Steueranspruch aktiviert, deren Nutzung wahrscheinlich ist.

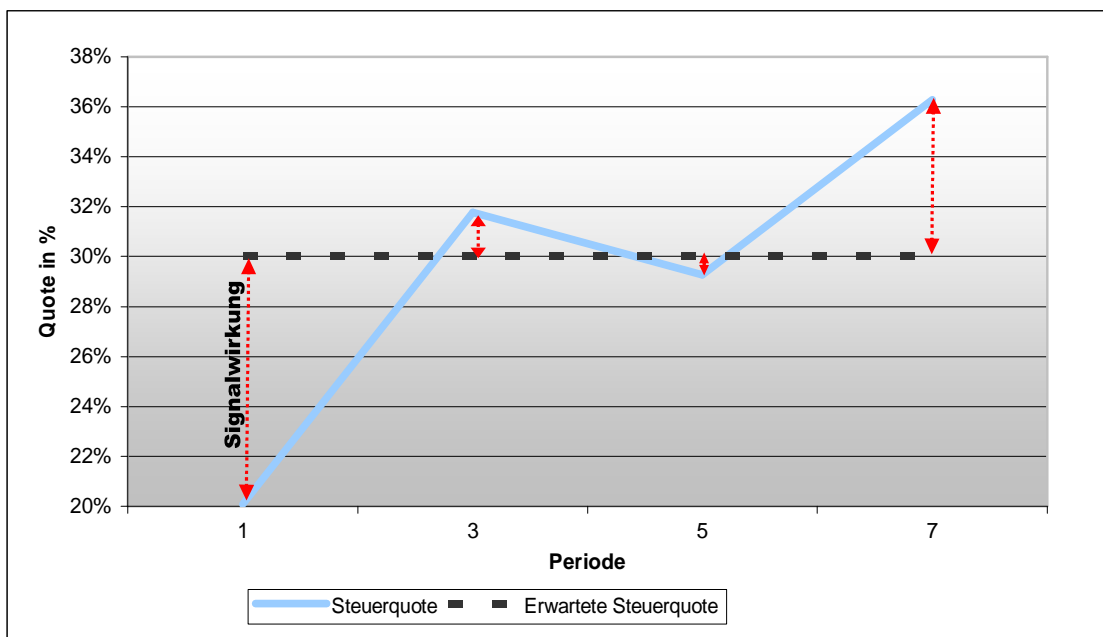
Tabelle 6-21: Konzernsteuerquote und Investitionsentscheidung bei beschränktem Verlustabzug III

Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	Σ
Steuerliches Ergebnis vor Steuern	0	-100	0	101	0	-110	0	132	23
Minderung durch begrenzten Verlustvortrag	0	0	0	-61	0	0	0	-80	-141
Steuerlicher Gewinn nach Verlustvortrag	0	-100	0	40	0	-110	0	52	-118
Verbleibender Verlustvortrag	0	-100	-100	-39	-39	-149	-149	-69	
Anzuwendender erwarteter Steuersatz	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	
Lfd. Steueraufwand	0	0	0	-12	0	0	0	-16	-28
Steuerliches Ergebnis nach Ertragsteuern	0	-100	0	89	0	-110	0	116	-5
IFRS-EBT	0	-100	0	101	0	-110	0	132	23
DTAVV	0	20	20	0	0	32	32	0	
DTA auf temporäre Differenzen	0	0	6	0	0	0	0	0	
Lat. Steuerertrag/-aufwand (-)	0	20	6	-26	0	32	0	-32	0
IFRS-Ergebnis nach Steuern	0	-80	6	63	0	-78	0	84	-5
Steuerquote	0%	-20%	0%	38%	0%	-29%	0%	36%	122%
EBIT	0	-100	0	101	0	-110	0	132	23
Nutzung von Verlustvorträgen									
Verlustscheibe 1		-100							-100
Sonstige Verluste								-110	-110
Summe									-210
Davon maximal nutzbar in Planungshorizont				61				80	141
Nutzungsmöglichkeit									67%

Das größte Problem für den externen Analysten ist, dass er seine **Fehleinschätzung** ohne latente Steuern auch bei fortgeschrittener Zeit (z.B. in Periode 1) kaum erkennen kann. Der Abschluss in Periode 1 gibt ihm vielmehr die trügerische Gewissheit, dass die EBIT-Entwicklung genau im Plan liegt (-100 GE). Der Analyst hat demzufolge die **Steuerquote zu beobachten**, die entgegen der Erwartung in Periode 1 lediglich bei -20 % liegt. Die Verzerrung wird einzig durch die Begrenzung des Verlustabzugs verursacht. Weichen die KSQ vom erwarteten Wert ab, sind die Ursachen kritisch zu hinterfragen.

Folgende Darstellung soll die **Signalwirkung** einer **Quotenabweichung** verdeutlichen. Hierzu wurde die Steuerquote wieder vorzeichenunabhängig gesetzt:

Abbildung 6-22: Signalwirkung abweichender Steuerquoten



Quelle: Eigene Darstellung

Im Beispiel ergeben sich Abweichungen unterschiedlich starker Ausprägung. Die Stärke der Signalwirkung wird indiziert durch den Abstand vom erwarteten Wert (30 %). Ein Faktor für die Verzerrung ist die Abweichung zur erwarteten Steuerquote, der zweite Faktor ist das als Multiplikator wirkende Periodenergebnis:

Formel 6-26: Verzerrung der Steuerbelastung bei Abweichungen von der erwarteten Steuerquote

$$V_t = \text{Verzerrung der Steuerbelastung in } t = \Delta KSQ_t \cdot EBT_t$$

mit

$$\Delta KSQ_t = \text{Abweichung zu erwarteter Steuerquote in } t = KSQ_t^{ABS} - KSQ_t^E$$

$$KSQ_t^{ABS} = \text{Betrag der KSQ in } t = |KSQ_t|$$

$$KSQ_t^E = \text{Erwartete KSQ in } t$$

$$EBT_t = \text{Ergebnis vor Steuern in } t$$

Damit ergibt sich für die einzelnen Perioden:

Tabelle 6-22: Verzerrung der Steuerbelastung bei Steuerquotenabweichungen je Periode

Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	Σ
Steuerquote	0,0%	20,0%	0,0%	31,7%	0,0%	29,1%	0,0%	36,4%	121,7%
EBIT	0	-100	0	101	0	-110	0	132	23
ΔKSQ		-10,0%		1,7%		-0,9%		6,4%	
Verzerrung		10,0		1,7		1,0		8,4	21,1
Erwarteter Steueraufwand									6,9
									28,0

Summiert man die Verzerrungen der Einzelperioden auf, erhält man unter Addition der erwarteten Steuerbelastung die tatsächliche Steuerbelastung der Perioden.

Der verzerrende Effekt einer Quotenabweichung ist bezogen auf die **Totalperiode** umso größer, je größer das Verhältnis des jeweiligen Periodenerfolgs vor Steuern zum Totalperiodenerfolg ist. Folgende Formel verbindet die Abweichung mit dem EBT-Verhältnis für eine Totalperiodenbetrachtung:

Formel 6-27: Verzerrung der Steuerquote (Totalperiode)

$$V_t^{Total} = \text{Verzerrung der Totalquote in } t = \Delta KSQ_t * R_t^{EBT}$$

mit

$$R_t^{EBT} = \text{EBT Ratio} = \frac{EBT_t}{EBT_{Total}}$$

$$EBT_{Total} = \text{Ergebnis der Totalperiode} = \sum_{t=1}^T EBT_t$$

Die gesamte Verzerrung kann dann durch Addition der Verzerrungen der Einzelperioden abgeschätzt werden.

Tabelle 6-23: Verzerrung der Steuerbelastung bezogen auf die Totalperiode

Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	Σ
Anzuwendender erwarteter Steuersatz	0%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	
Steuerquote	0,0%	20,0%	0,0%	31,7%	0,0%	29,1%	0,0%	36,4%	121,7%
EBIT	0	-100	0	101	0	-110	0	132	23
ΔKSQ		-10,0%		1,7%		-0,9%		6,4%	
EBT Ratio		-4,35		4,39		-4,78		5,74	1,00
Verzerrungsfaktor		43,5%		7,5%		4,3%		36,7%	92,0%
Erwartete KSQ									30,0%

Die hier angestellten Beobachtungen sind aufgrund der Möglichkeit zur ex post Betrachtung der Daten und der extremen Ausprägung der Verzerrungen zwar eher theoretischer Natur, jedoch kann damit aufgezeigt werden, welchen Hebel Steuerquotenabweichungen zum Teil ausüben und inwieweit eine Analyse der Steuerquote dem externen Bilanzleser helfen kann, entsprechende Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens zu ziehen.

Aus Analystensicht bleibt festzuhalten:

- **Durch die Steuerabgrenzung ist auch in den Perioden, in denen kein laufender Steueraufwand anfällt (Verlustjahre), eine Abweichungsanalyse möglich und sinnvoll.**
- **Der Analyst kann die Steuerquotenabweichung zu Rückschlüssen auf die faktische Steuerbelastung heranziehen, auch wenn ihm die Daten der StB nicht zur Verfügung stehen.**
- **Die Angaben der Überleitungsrechnung gemäß IAS 12.81(c) sind auszuwerten, um die Hintergründe der Abweichungen zum erwarteten Steuersatz transparent zu machen.**

7 Zusammenfassung und Ausblick

7.1 Zusammenfassung

Die Berichterstattung zu latenten Steuerpositionen nimmt für deutsche Unternehmen an Bedeutung weiter zu. Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist es, die Berichterstattung nach IAS 12 im Kontext der bilanzanalytischen Auswertung von Abschlüssen zu beleuchten. Dabei soll das Auswertungspotential von Steuerabgrenzungen und etwaiger Verbesserungsbedarf – sei es auf Seiten der Berichterstattung oder auf Seiten der Analysten – aufgezeigt werden.

Dazu wurden zunächst die konzeptionellen und methodischen Grundlagen der Steuerabgrenzung im Allgemeinen sowie der Ansatz nach IAS 12 im Speziellen aufgezeigt. In diesem Zusammenhang wurden auch die im Standard noch vorhandenen **konzeptionellen Schwachstellen und Inkonsistenzen** offengelegt, gewürdigt und Verbesserungspotential aufgezeigt. Aus diesem Teil der Arbeit lässt sich Folgendes resümieren:

- Aktive latente Steueransprüche auf zeitliche Differenzen und steuerliche Verlustvorträge sind grundsätzlich vollwertige Vermögenswerte, passive latente Steuern auf zeitliche Differenzen sind grundsätzlich echte Schulden im Sinne des IASB *Framework*.
- Davon ausgenommen sind latente Steuern auf quasi-permanente Differenzen. Diese erfüllen die Definitionskriterien von Vermögenswerten und Schulden des IASB *Framework* nicht vollständig.
- Der Ansatz latenter Steuern auf permanente Differenzen wird im IAS 12 durch die konkrete Definition des Steuerwerts vermieden.
- Der Nicht-Ansatz latenter Steuern auf *initial differences* widerspricht dem *Temporary*-Konzept.
- Gleiches gilt für den Nicht-Ansatz von passiven latenten Steuern auf *outside basis*-Differenzen. Die Ausnahmeregel ist inkonsistent zur Behandlung der übrigen quasi-permanenten Differenzen nach IAS 12 und führt faktisch zu einem Passivierungswahlrecht für latente Steuerschulden.
- Das Abzinsungsverbot für latente Steuerpositionen führt zu einer Überbewertung der Aktiva und gefährdet die zutreffende Darstellung der Vermögenslage.
- Die geplanten Änderungen im Rahmen der Neufassung des IAS 12 versprechen einen Teil der festgestellten Schwachstellen aufzuheben.

Der **Charakter latenter Steuerabgrenzungspositionen** erscheint insbesondere aus Sicht des externen Bilanzanalysten nicht ganz eindeutig. Während die kritische Einordnung aus Gläubigersicht relativ klar ist (fehlendes Schuldendeckungspotential), war die Charakterisierung aus kapitalmarktorientierter Analystensicht noch zu klären. Die vorliegende Arbeit wertete hierzu die anglo-amerikanische empirische Literatur zu latenten Steuerpositionen umfassend aus. Im Hinblick auf deren Auswertungspotential lassen sich folgende Kernaussagen festhalten:

- Die Marktwertrelevanz latenter Steuerpositionen ist empirisch bestätigt.
- Latente Steueransprüche besitzen grundsätzlich einen positiven und latente Steuerschulden einen negativen Marktwert.
- Die Höhe dieser Marktwertbeiträge ist indessen uneindeutig. Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge weisen jedoch einen kleineren Marktwert auf als die übrigen latenten Steueransprüche.
- Latente Steuern besitzen eine gewisse Aussagekraft hinsichtlich Ergebnisglättungsmaßnahmen durch das Management und stehen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit von Unternehmensgewinnen sowie zukünftigen Zahlungsströmen.
- Passive latente Steuern weisen ein Informationspotential zur Aufdeckung von dolosen Ergebnismanipulationen auf.

Die vorliegende Arbeit berücksichtigt ferner die Erkenntnisse der in der **Literatur** bisher durchgeführten Studien zur Berichterstattungspraxis deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen hinsichtlich latenter Steuern. Darüber hinaus wurden die Prüfungsfeststellungen der **DPR** in die Überlegungen einbezogen. Die Auswertung dieser Quellen lässt folgende Schlüsse zu:

- Latente Steuerpositionen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage deutscher Unternehmen.
- Die Bilanzierung latenter Steuern führt zu einer zutreffenderen Darstellung der Ertragslage, da der Steueraufwand mit latenten Steuern in einem sinnvolleren Verhältnis zum Vorsteuerergebnis steht.
- Die Berichterstattungspraxis zu latenten Steuern im Anhang ist häufig unbefriedigend, teilweise sogar regelwidrig. Insbesondere Angaben zu den Ursachen, zu Verlustvorträgen sowie zu Wertberichtigungen zeigen sich uneinheitlich und aus Analystensicht schlecht auswertbar.

In einer **eigenen empirischen Auswertung** wurden noch nicht vollständig geklärte Sachverhalte und Fragestellungen aufgegriffen und untersucht. Hierzu wurden die Geschäftsberichte des Jahres 2007 bzw. 2006/2007 von DAX- und MDAX-Unternehmen herangezogen. Die Abschlüsse wurden quantitativ und qualitativ analysiert. Die im Rahmen der Untersuchung erstellte Datenbasis erfasste über 10.000 Einzelwerte. Die statistische Auswertung der quantitativen Werte erfolgte durch

Analyse mit zwei Kennzahlen zum relativen Umfang der Berichterstattung über latente Steuern im Anhang, einer Kennzahl zur Finanzlage, elf Kennzahlen zur Vermögenslage und elf Kennzahlen zur Ertragslage. Die Ergebnisse der umfangreichen Auswertung lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

- Latente Steuern besitzen eine große Relevanz für die Bilanzierungspraxis deutscher kapitalmarktorientierter Konzerne. Diese ist sowohl hinsichtlich der Höhe der ausgewiesenen Beträge, als auch hinsichtlich des Umfangs der Berichterstattung gegeben. Letzterer hängt wiederum positiv von der Größe der Konzerne ab, d.h. DAX-Unternehmen berichten ausführlicher als MDAX-Unternehmen.
- Die Steuersatzänderung im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 hat eine erhebliche Auswirkung auf die Darstellung der Ertragslage in den Abschlüssen für 2007. Die Berichterstattung zu Steuersatzanpassungen ist dagegen unzureichend.
- Unbefriedigend ist ferner die Berichterstattung der Unternehmen zu konsolidierungsbedingten, sonstigen ergebnisneutral erfassten Steuerlatenzen sowie hinsichtlich der Angaben im Rahmen der Ursachenanalyse und der substantiellen Nachweise.
- Die Angaben zu latenten Steueransprüchen auf Verlustvorträge sind unzureichend in Bezug auf den Verfall der Verlustvorträge, die Aufspaltung nach Steuerarten und den prospektiven Betrachtungszeitraum. Zudem ist festzustellen, dass die Angabe gemäß IAS 12.81(e) ohne Zusatzinformationen dem externen Analysten keinerlei Rückschlüsse auf zukünftige Steuerentlastungen ermöglicht.
- Es bestehen teilweise Mängel und bemerkenswerte Unsicherheiten bei der Berichterstattung zu *outside basis*-Differenzen.
- Hohe Bestände an Wertberichtigungen bergen erhebliches bilanzpolitisches Potential zur künftigen Gewinnglättung.
- Die festgestellten Mängel und Unsicherheiten bei der Berichterstattung zu latenten Steuern erschweren dem externen Bilanzleser die Analyse der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft. Ein kritischer Umgang mit unaufbereitetem Zahlenmaterial scheint angebracht.
- Geänderte Angabepflichten im künftigen IAS 12 werden die Berichterstattung tendenziell verbessern. Daneben dürften die Unsicherheiten bei fortschreitender IFRS-Bilanzierungserfahrung deutscher Unternehmen zurückgehen.

Im Rahmen der Bilanzanalyse wurden latente Steuerabgrenzungen bislang meist vernachlässigt und die entsprechenden Bilanzpositionen bei der **bilanzanalytischen Aufbereitung** der Abschlüsse eliminiert. Die vorliegende Arbeit zeigt diese Behandlungsmethoden auf und würdigt die gängige Praxis unter Bezugnahme der

gewonnenen Erkenntnisse aus den ersten fünf Kapiteln. Schließlich wurden konkrete Empfehlungen zur Behandlung der latenten Steuerpositionen im Rahmen einer kapitalmarktorientierten Abschlussanalyse gegeben und die Auswirkungen der Steuerabgrenzung auf wesentliche Kennzahlen der finanz- und erfolgswirtschaftlichen Abschlussanalyse erläutert. Der kapitalmarktorientierte Analytiker sollte prinzipiell Folgendes berücksichtigen:

- Eine pauschale Eliminierung latenter Steuern im Rahmen der Bilanzanalyse ist nicht sachgerecht.
- Eine detaillierte Analyse der Lageberichts- und Anhangangaben ermöglicht die Antizipation von Wertberichtigungen auf latente Steueransprüche.
- Die pauschale Diskontierung latenter Steuern ist angesichts des undifferenzierten Bilanzausweises und unzureichender Anhangangaben weder durchgehend möglich noch bilanzanalytisch immer sinnvoll.
- Die Konzernsteuerquote sendet nützliche Signale aus zur Reduktion von Investitionsrisiken.
- Die Auswirkung einer Steuersatzänderung auf die Ertragslage von Unternehmen ist grundsätzlich vom Saldo der latenten Steuerabgrenzung abhängig. Daneben spielt auch die Phase der individuellen Steuerabgrenzungen eine Rolle.

Zur Erleichterung der systematischen bilanzanalytischen Auswertung latenter Steuern wurden in der vorliegenden Arbeit **spezielle Kennzahlen** entwickelt. Die Beurteilung dieser Kennzahlen hinsichtlich Auswertungspotential und Eignung für die Bilanzanalyse muss indessen auf einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des geänderten IAS 12 verschoben werden, da die aktuell (noch) gültigen Berichtspflichten eine umfassende Auswertung nicht gestatten.

Die Überprüfung zur Eignung dieser Kennzahlen bleibt damit ebenso **zukünftigen Forschungsarbeiten** überlassen, wie die Anwendung regressionsanalytischer Modelle auf IFRS-Abschlüsse deutscher Unternehmen.

7.2 Änderung des IAS 12

7.2.1 Hintergrund der Änderung

Wesentlicher Treiber bei der Überarbeitung des IAS 12 sind die gemeinsamen **Konvergenzbestrebungen** von IASB und FASB. Ein Meilenstein dieser Anstrengungen war die Abschaffung der verpflichtenden Überleitungsrechnung auf US-GAAP für ausländische Emittenten durch die US-Börsenaufsicht SEC am 21. Dezember 2007.¹²⁸⁵ Die Befreiung von der Überleitung kommt einer faktischen

¹²⁸⁵ Vgl. SEC, Release 33-8879 2007.

Anerkennung der IFRS-Rechnungslegung ("*as issued by the IASB*"¹²⁸⁶) durch die SEC gleich, da zuvor nach IFRS bilanzierende ausländische Emittenten (*foreign private issuers*) entweder einen zusätzlichen US-GAAP-Abschluss erstellen mussten oder eine US-GAAP-Überleitung im Anhang der Berichterstattung nach Form 20-F¹²⁸⁷ der SEC darzustellen hatten. Mit der Befreiung sollen die Anstrengungen von FASB und IASB um gemeinsame weltweit anerkannte Rechnungslegungsnormen gefördert werden (*to foster a single set of globally accepted accounting standards*).¹²⁸⁸

Die Konvergenzbestrebungen zwischen FASB und IASB sollen IFRS und US-GAAP Schritt für Schritt einander annähern und gehen insbesondere auf das *Memorandum of Understanding (Norwalk Agreement)* vom 18. September 2002 zurück.¹²⁸⁹ Darin verständigten sich beide Standardsetter, ihre Rechnungslegungsstandards so bald als möglich zu harmonisieren. Ein Teil der Annäherung sollte durch die Einrichtung eines sogenannten *short-term convergence project* erreicht werden.¹²⁹⁰ IASB und FASB bekräftigten im Februar 2006 in einem erneuten *Memorandum of Understanding* ihre Konvergenzbemühungen und legten die nächsten Schritte und Ziele insbesondere der *short-term convergence* in einer *roadmap for convergence* fest.¹²⁹¹ Unter den *short-term*-Konvergenzziele findet sich auch die Überarbeitung der Standards zu den Ertragsteuern (SFAS 109 und IAS 12):

Abbildung 7-1: Short-term-Konvergenzziele von FASB und IASB

To be examined by the FASB	To be examined by the IASB
Fair value option*	Borrowing costs
Impairment (jointly with the IASB)	Impairment (jointly with the FASB)
Income tax (jointly with the IASB)	Income tax (jointly with the FASB)
Investment properties**	Government grants
Research and development	Joint ventures
Subsequent events	Segment reporting
<i>FASB Note:</i> *On the active agenda at 1 July 2005 ** To be considered by the FASB as part of the fair value option project	<i>IASB Note:</i> Topics are part of or to be added to the IASB's short-term convergence project, which is already on the agenda.

Quelle: IASB/FASB, *Roadmap for Convergence 2006*, S. 2

¹²⁸⁶ Die Beschränkung auf die IFRS *as issued by the IASB* schließt andere IFRS – damit auch die von der EU im Rahmen des Endorsement-Prozesses anerkannten IFRS – grundsätzlich aus. Vgl. SEC, Release 33-8879 2007, S. 1.

¹²⁸⁷ Form 20-F ist das Formular für die Jahresfinanzberichterstattung der *foreign private issuers*, die unter das sogenannte *exchange act* der SEC fallen.

¹²⁸⁸ Vgl. SEC, Release 33-8879 2007, S. 7.

¹²⁸⁹ Vgl. FASB/IASB, *Memorandum of Understanding 2002*.

¹²⁹⁰ Vgl. FASB/IASB, *Memorandum of Understanding 2002*, S. 1.

¹²⁹¹ Vgl. IASB/FASB, *Roadmap for Convergence 2006*.

Zuletzt wurde eine Aktualisierung des *Memorandum of Understanding* im September 2008 vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde ein Bericht zum Fortschritt des Konvergenzprozesses und ein Zeitplan für die noch offenen Punkte erstellt.¹²⁹²

7.2.2 Darstellung der zu erwartenden Änderungen

Obschon die Bilanzierung latenter Steuern nach IFRS und US-GAAP der gleichen Konzeption und Methodik folgt, bestehen Unterschiede zwischen IAS 12 und SFAS 109. Diese sollen im Rahmen des *short-term convergence project* beseitigt werden, wobei ein **finaler Standard** zur Bilanzierung von Ertragsteuern bis zum Jahr 2010 fertig gestellt sein soll.

Nachdem ursprünglich ein Entwurf bzw. *Exposure Draft zum IAS 12* (ED IAS 12) im vierten Quartal 2008 erwartet wurde,¹²⁹³ hat sich der geplante Termin in das Jahr 2009 verschoben. Interessanterweise hat das FASB wohl die Beratungen zur **Überarbeitung des SFAS 109 für unbestimmte Zeit aufgegeben**, so dass mit einer unmittelbaren Änderung des Standards nicht mehr zu rechnen ist. Gegebenenfalls wird das FASB im Laufe der Überarbeitung des IAS 12 die Beratungen wieder aufnehmen:

*"An Exposure Draft of an IFRS to replace IAS 12 is expected to be published by the IASB in early 2009. The FASB has suspended indefinitely deliberations on the Income Tax project. The FASB has no plans to issue an amendment to Statement 109 at this time. The FASB may revisit this project after the IASB further develops its replacement to IAS 12, Income Taxes."*¹²⁹⁴

Das IASB hat am **31. März 2009 den Standardentwurf ED/2009/2, Income Tax**, sowie die dazugehörigen Hintergründe (*Basis for Conclusions*) und ergänzende illustrierende Beispiele (*Illustrative Examples*) veröffentlicht.¹²⁹⁵ Aufgrund der geplanten Änderungen hat sich der IASB gegen eine bloße Überarbeitung des IAS 12 entschieden und beabsichtigt stattdessen die Einführung im Rahmen eines neuen IFRS-Standards (mutmaßlich als **IFRS 11**). Die Veröffentlichung des endgültigen Standards ist für 2010 geplant.

Im ED/2009/2 sind folgende wesentliche Änderungen hinsichtlich der im IAS 12 enthaltenen **Definitionen** enthalten:¹²⁹⁶

- Konkretisierung des Steuerwerts (künftig *taxe basis* anstatt *tax base*) und der temporären Differenz,¹²⁹⁷

¹²⁹² Vgl. IASB/FASB, MoU Progress Report 2008.

¹²⁹³ Vgl. IASB, Work Plan October 2008, S. 1 bzw. Anhang V der vorliegenden Arbeit.

¹²⁹⁴ IASB, Project Summary – income taxes 2008, S. 1 bzw. Anlage VI der vorliegenden Arbeit.

¹²⁹⁵ Vgl. IASB, ED/2009/2.

¹²⁹⁶ Vgl. IASB, Project Summary – income taxes 2008, S. 3 f.

¹²⁹⁷ Vgl. IASB, ED/2009/2, IN8(a)-(c).

- Definition einer Steuergutschrift (*tax credit*).¹²⁹⁸

Für die bislang **bestehenden Ausnahmeregelungen** zur Anwendung des *Temporary-Konzepts* sieht das IASB folgende Änderungen vor:¹²⁹⁹

- Abschaffung des Ansatzverbots bei der erstmaligen Erfassung von Vermögenswerten und Schulden,¹³⁰⁰
- Abschaffung der Ausnahme bei Beteiligungen an Tochtergesellschaften, assoziierten Unternehmen und *Joint Ventures* (Übernahme der SFAS 109-Ausnahme bei bestimmten ausländischen Beteiligungen).¹³⁰¹

Bezüglich der **Bewertung** latenter Steuerschulden und -ansprüchen ist bei abweichendem Steuersatz für Ausschüttungen künftig der entsprechende Ausschüttungssteuersatz heranzuziehen.¹³⁰²

Das für den **Ansatz** aktiver latenter Steueransprüche maßgebliche **Wahrscheinlichkeitskriterium** "*probable*" wird explizit als *more likely than not* ausgelegt. Beim Ansatz der Höhe nach wird künftig der **valuation allowance approach** des SFAS 109 verfolgt.¹³⁰³ Anpassungen in Folgeperioden von ursprünglich ergebnisneutral erfassten latenten Steuern sind künftig – in Anlehnung an die US-GAAP-Regelung¹³⁰⁴ – ergebniswirksam vorzunehmen.¹³⁰⁵

Der bilanzielle **Ausweis** latenter Steueransprüche und -schulden wird an die US-Regelungen angepasst. Damit sind latente Steuerpositionen künftig entsprechend ihrer **Fristigkeit** auszuweisen.¹³⁰⁶

Unsichere Steuerpositionen sind im ED/2009/2 mit dem Erwartungswert (dem Betrag der gewichteten Wahrscheinlichkeiten) der Verpflichtung zu bewerten.¹³⁰⁷

Bezüglich der **Anhangangaben** wird mit folgenden wesentlichen Änderungen gerechnet:¹³⁰⁸

¹²⁹⁸ Vgl. IASB, ED/2009/2, IN8(d).

¹²⁹⁹ Vgl. IASB, Project Summary – income taxes 2008, S. 4 ff.

¹³⁰⁰ Vgl. IASB, ED/2009/2, IN8(e).

¹³⁰¹ Vgl. IASB, ED/2009/2, IN8(f).

¹³⁰² Vgl. IASB, Project Summary – income taxes 2008, S. 8 sowie IASB, ED/2009/2, IN8(k).

¹³⁰³ Vgl. IASB, ED/2009/2, IN8(g).

¹³⁰⁴ Vgl. Abschnitt 3.6.2.2.

¹³⁰⁵ Vgl. IASB, ED/2009/2, IN8(l).

¹³⁰⁶ Vgl. IASB, Project Summary – income taxes 2008, S. 10 sowie Vgl. IASB, ED/2009/2, IN8(m).

¹³⁰⁷ Vgl. IASB, Project Summary – income taxes 2008, S. 13 sowie Vgl. IASB, ED/2009/2, IN8(i)

¹³⁰⁸ Vgl. IASB, Project Summary – income taxes 2008, S. 14 ff.

- Aufnahme von Angabepflichten im Zusammenhang mit der Zwischenergebniseliminierung,
- Streichung der Angabepflicht des Betrags der aktiven latenten Steuer sowie Erläuterungen zu **substantiellen Nachweisen** im Fall einer Verlusthistorie,¹³⁰⁹
- Festlegung des **home based approach** als einzig zulässige Methode bei der Ermittlung des erwarteten Steuersatzes im Rahmen der Überleitungsrechnung,
- Neue Angabepflichten und "push down"-Ansatz bei gemeinsamer Steuerveranlagung von mehreren Unternehmen (**Organschaften**).

7.2.3 Würdigung

Die **Konvergenzbestrebungen** zwischen IASB und FASB sind grundsätzlich positiv zu werten, da eine Annäherung der Rechnungslegungsstandards die internationale Vergleichbarkeit von Abschlüssen fördert und global agierende Unternehmen von zusätzlichen Aufstellungskosten entlastet werden. Abzuwarten bleibt jedoch, inwieweit sich die politische Machtsphären und lobbyistische Einflussnahmen mittel- bis langfristig auf die beteiligten Organisationen auswirken und ob tatsächlich ein absolut kompatibles und weltweit akzeptiertes Rechenwerk geschaffen werden kann.¹³¹⁰

Bezogen auf die beabsichtigte **Änderung im ED/2009/2** ist festzustellen, dass sich das IASB bei den Änderungspunkten überwiegend der Position des FASB angenähert hat bzw. häufig die Regelungen des SFAS 109 in den Entwurf übernommen hat wird. Aus Sicht des Bilanzanalytisten sind die beabsichtigten Modifikationen überwiegend begrüßenswert.

So erhöht der Bilanzausweis entsprechend der **Fristigkeit** von latenten Steuerpositionen die Transparenz der Vermögens- und Finanzlage von Unternehmen, weil unmittelbar bevorstehende Zahlungsmittelabflüsse oder -zuflüsse deutlicher sichtbar werden. Außerdem können langfristige latente Steuerpositionen im Rahmen der bilanzanalytischen Aufbereitung leichter diskontiert bzw. mit entsprechenden Abschlägen belegt werden, sofern die jeweiligen Umstände für eine Diskontierung sprechen.¹³¹¹

Die **Abschaffung der bestehenden Ausnahmen** beim erstmaligen Ansatz und bei *outside basis*-Differenzen vermindert die Inkonsistenzen zum *Temporary*-Konzept und verbessert die Darstellung der Vermögenslage von Unternehmen. Insbesondere die bislang unbefriedigende¹³¹² Berichterstattung zu *outside basis*-Differenzen wird durch

¹³⁰⁹ Vgl. IASB, ED/2009/2, IN8(h)

¹³¹⁰ Vgl. zu den Machtpositionen der EU-Kommission auf der einen und der SEC auf der anderen PELLENS et al., Internationale Rechnungslegung 2008, S. 960 ff.

¹³¹¹ Vgl. zur Diskontierung latenter Steuerpositionen im Rahmen der Bilanzanalyse Abschnitt 6.2.1.4.

¹³¹² Vgl. die empirischen Befunde zur unbefriedigenden Berichterstattungspraxis Abschnitt 5.3.8.

die Änderung optimiert. Diese Verbesserung wäre noch deutlicher, wenn sich der IASB zusätzlich zu einer Übernahme der US-GAAP-Anhangangabepflichten im Zusammenhang mit *outside basis*-Differenzen bei bestimmten ausländischen Beteiligungen entschlossen hätte. So bleiben für diese weiterhin lediglich die temporären Differenzen, nicht aber die latenten Steuerschulden hierauf, anzugeben.¹³¹³ Für den externen Analytiker sind die tatsächlich zu erwartenden Steuerbelastungen damit auch künftig unklar.¹³¹⁴

Begrüßenswert ist die Entscheidung des IASB, den *valuation allowance approach* des SFAS 109 umzusetzen. Wenngleich sich der bilanzielle Ausweis nicht ändert, steigt die Transparenz der Anhangangaben doch ungemein. So sind künftig detaillierte Auswertungen der Wertberichtigungen auf latente Steuern möglich. Die transparentere Darstellung der Wertberichtigungsbestandteile im Anhang erlaubt künftig die Anwendung der in Abschnitt 6.2.2.2 entwickelten **speziellen Kennzahlen zur systematischen bilanzanalytischen Auswertung der Steuerabgrenzungen**.¹³¹⁵

Der Hintergrund für die **Streichung der Angabepflicht** des Betrags der aktiven latenten Steuer sowie der Erläuterungen von **substantiellen Nachweisen** im Fall einer Verlusthistorie gemäß IAS 12.82 ist hingegen – abgesehen vom Beweggrund der Annäherung an die bestehende US-GAAP-Regelung – nicht offensichtlich. Gerade bei Vorliegen einer Verlusthistorie erwartet der externe Bilanzleser substantielle Hinweise, warum die Unternehmensleitung von einer Realisierung der Steuervorteile auf absehbare Zeit ausgeht.¹³¹⁶ Schließlich stellt auch der Entwurf fest, dass eine Verlusthistorie ein starker Anhaltspunkt dafür ist, dass ausreichende Gewinne künftig nicht vorliegen könnten.¹³¹⁷ Gleichwohl fehlt eine entsprechend eindeutige Angabepflicht. Ob dies beabsichtigt ist, oder das IASB davon ausgeht, dass die fehlenden substantiellen Hinweise über andere Angaben "aufgefangen" werden,¹³¹⁸ ist unklar. Sollte die Streichung in der jetzigen Form umgesetzt werden, bedeutet dies aus Analystensicht aber wohl klar eine **Verschlechterung der Berichterstattung** zu latenten Steuern. Die Unsicherheit nimmt zu, die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage wird deutlich weniger transparent.

¹³¹³ Es bleibt bei den Angaben nach IAS 12.81(f), vgl. IASB, ED/2009/2, 48(c).

¹³¹⁴ Vgl. IASB, Project Summary – income taxes 2008, S. 17 f.

¹³¹⁵ Die Kennzahlen der Aktivierungs- und Wertberichtigungsquoten können damit künftig auf Aussagekraft und Eignung empirisch überprüft werden.

¹³¹⁶ Vgl. die Diskussion um die Erfüllung des Wahrscheinlichkeitskriteriums in Abschnitt 3.2.4, die Erläuterungen zum substantiellen Nachweis in Abschnitt 3.2.5.3 sowie die Feststellungen der DPR in Abschnitt 5.1.2.

¹³¹⁷ Vgl. IASB, ED/2009/2, B22.

¹³¹⁸ Mögliche "Auffangangaben" könnten sich durch ED/2009/2 49 ergeben.

7.3 Bilanzierung latenter Steuern nach dem Entwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Die Diskussion um die Bilanzierung latenter Steuern wurde bereits durch den Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)¹³¹⁹ neu entfacht.¹³²⁰ Bereits am 8. November 2007 wurde der **Referentenentwurf** (BilMoG-RefE) veröffentlicht. Nach Beschluss des **Regierungsentwurfs**¹³²¹ am 21. Mai 2008 wurde dieser dem Bundesrat zur Stellungnahme gemäß Art. 76 (2) GG¹³²² weitergeleitet. Der Bundesrat hat am 4. Juli 2008 hierzu Stellung genommen.¹³²³

Am **26. März 2009** wurde das **BilMoG** vom Deutschen Bundestag und am 3. April 2009 vom Deutschen Bundesrat **verabschiedet**.¹³²⁴ Die Regelungen des HGB n.F. sind verpflichtend für Abschlüsse der Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

Das BilMoG ist die umfassendste Änderung des Handelsgesetzbuchs seit über 20 Jahren¹³²⁵ und bezweckt einerseits eine Deregulierung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie andererseits eine Erhöhung der Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.¹³²⁶ Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen für die Bilanzierung latenter Steuern kurz dargestellt. Für andere, nicht primär die Steuerabgrenzung betreffenden Sachverhalte, sei auf die entsprechenden Literaturbeiträge verwiesen.¹³²⁷

Die Steuerabgrenzung nach BilMoG folgt hinsichtlich **Konzeption und Methodik** den internationalen Rechnungslegungsvorschriften IAS 12 und SFAS 109. Mit der Änderung der §§ 274 und 306 HGB wird die grundlegende Abkehr vom GuV-orientierten *Timing*-Konzept¹³²⁸ und die Implementierung des bilanzorientierten *Temporary*-Konzept¹³²⁹ sowie der *Liability*-Methode vollzogen.¹³³⁰

¹³¹⁹ Vgl. BilMoG-RegE 2008.

¹³²⁰ Vgl. zur Diskussion SIGLE, PiR 2008, S. 202 und FREIBERG, PiR 2008, S. 203.

¹³²¹ Vgl. BilMoG-RegE 2008.

¹³²² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

¹³²³ Vgl. Bundesrat, Stellungnahme zum BilMoG-RegE 2008.

¹³²⁴ Vgl. BilMoG-Gesetzesbeschluss 2009.

¹³²⁵ Vgl. PETERSEN/ZWIRNER, StuB 2008, S. 777.

¹³²⁶ Vgl. ERNST, WPg 2008, S. 114.

¹³²⁷ Vgl. zum BilMoG-RefE beispielsweise HERZIG, DB 2008a, S. 1-10, PETERSEN/ZWIRNER, KoR 2008, sowie OSER et al., WPg 2008a, S. 49-62 und S. 105-113. Vgl. zum BilMoG-RegE auch KUBMAUL/MEYERING, DB 2008, S. 1445-1447, KIRSCH, PiR 2008, S. 224-230 sowie OSER et al., WPg 2008b, S. 675-694. Vgl. zur Stellungnahme des Bundesrats die Anmerkungen von ZÜLCH/HOFFMANN, DB 2008, S. 1643-1644.

¹³²⁸ Vgl. BilMoG-RegE 2008, S. 67.

¹³²⁹ Vgl. zu den Konzeptionen der Steuerabgrenzung auch Abschnitt 2.2.

Durch den neuen Ansatz sind künftig **ergebnisneutral** entstandene sowie **quasi-permanente Bilanzdifferenzen** in die Steuerabgrenzung mit einzubeziehen. Ergebnisneutrale temporäre Differenzen werden auch nach dem HGB n.F. eine eher untergeordnete Rolle spielen, da eine ergebnisneutrale Bewertung – abweichend von den IFRS – handelsrechtlich auch künftig nicht zulässig ist.

Ergebnisneutrale Differenzen können aber zuweilen entstehen, wenn beim **erstmaligen Ansatz**¹³³¹ von Vermögensgegenständen oder Schulden handels- und steuerrechtlicher Wertansatz voneinander abweichen. Denkbar ist dies etwa bei der Einbringung von Vermögenswerten oder bei empfangenen Investitionszulagen. Anders als nach IAS 12 sind gemäß § 274 HGB n.F. hierauf latente Steuern – zur Wahrung der Erfolgsneutralität von Anschaffungsvorgängen ebenfalls ergebnisneutral – zu bilden. Diese ergebnisneutral gebildeten Steuern sind künftig ergebniswirksam aufzulösen – unter **Verstoß gegen das Kongruenzprinzip**.¹³³²

Durch die Einbeziehung von **quasi-permanenten Differenzen** in die Steuerabgrenzung sind wesentliche Änderungen der latenten Steuerpositionen bei Gesellschaften zu erwarten, die beispielsweise einseitig handelsrechtliche Abschreibungen auf Beteiligungen oder Grundstücke vorgenommen haben.

Daneben ist künftig auch die Bilanzierung latenter Steueransprüche auf steuerliche **Verlust- und Zinsvorträge** vorzunehmen. Wenngleich der **prospektive Betrachtungszeitraum** für die Ermittlung latenter Steuern auf Verlustvorträge im § 274 (1) S. 4 HGB n.F. **auf fünf Jahre begrenzt** wurde, stellt die Steuerabgrenzung die bilanzierenden Unternehmen (soweit diese noch nicht nach IFRS Rechnung legen) vor große Herausforderungen. Schließlich gilt die Abgrenzung auf Verlust- (und Zins-)Vorträge als "*eine der schwierigsten Regelungen der Rechnungslegung*"¹³³³. Die (für das prinzipienorientierte HGB n.F. untypische¹³³⁴) konkrete Begrenzung auf einen Zeitraum von fünf Jahren weicht von den internationalen Vorschriften ab, die lediglich auf einen hinreichend sicheren Zeitraum abstellen.¹³³⁵ Neben dem beschränkten Betrachtungszeitraum bei Verlustvorträgen wird im HGB n.F. **keine weitere Konkretisierung des Wahrscheinlichkeitskriteriums** vorgenommen, insbesondere ergeben sich keinerlei Hinweise, welche Anforderungen an den Nachweis der künftigen

¹³³⁰ Vgl. KARRENBROCK, WPg 2008, S. 328.

¹³³¹ Im ursprünglichen Entwurf war die Bildung latenter Steuern auf ergebnisneutral entstandene *initial differences* in Anlehnung an internationale Gepflogenheiten nicht vorgesehen. Für diesen Fall sieht die Gesetzesbegründung entsprechende Anhangangaben vor. Vgl. BilMoG-RegE 2008, S. 67.

¹³³² Vgl. KÜTING/SEEL, DB 2009, S. 923.

¹³³³ LOITZ, DB 2008, S. 252.

¹³³⁴ Vgl. KIRSCH, PiR 2008, S. 226.

¹³³⁵ Vgl. ENGELS, BB 2008, S. 1555.

Nutzung zu stellen sind.¹³³⁶ Es wird insoweit davon ausgegangen, dass die Beschränkungen der Mindestbesteuerung unberücksichtigt bleiben können.¹³³⁷

Der Ansatz latenter Steueransprüche und -schulden nach BilMoG ist als "**Sonderposten eigener Art**" klassifiziert. Gemäß § 274 (1) S. 1 und S. 2 HGB n.F. sind latente Steueransprüche unter der Position "Aktive latente Steuern" (§ 266 (2) D. HGB n.F.) und latente Steuerschulden als "Passive latente Steuern" (§ 266 (3) E. HGB n.F.) auszuweisen. Das Wahlrecht zur **Saldierung** aktiver und passiver Steuerlatenzen bleibt (entgegen den Regelungen im BilMoG-RegE)¹³³⁸ erhalten (§ 274 (1) S. 1 HGB n.F.). Latente Steueraufwendungen und -erträge sind gemäß § 274 (2) S. 3 HGB n.F. unter dem Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" auszuweisen. Der separate Ausweis und die umfangreichen Ausführungen¹³³⁹ unterstreichen die **herausgehobene Stellung**, die der Steuerabgrenzung im HGB n.F. nach BilMoG zukommt.¹³⁴⁰

Die Bilanzierung aktiver latenter Steuern führt nach § 268 (8) HGB n.F. in gleicher Höhe zu einer **Ausschüttungs- bzw. Abführungssperre**.¹³⁴¹ Eine **Abzinsung** latenter Steuern ist gemäß § 274 (2) S. 1 HGB n.F. ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Bewertung der Steuerpositionen soll mit den zum Umkehrzeitpunkt der Differenz gültigen Steuersätzen erfolgen.

Die im § 274 HGB n.F. verankerte bilanzorientierte *Liability*-Methode erfordert die Ermittlung der temporären Differenzen auf Bilanzpostenebene. Demzufolge bezieht sich der Wortlaut "daraus insgesamt ergebende"¹³⁴² nur auf die **Methodik der Saldierung**. Folglich ist die Summe der aktiven Einzeldifferenzen mit der Summe der passiven Einzeldifferenzen regelmäßig zu saldieren. Das **Aktivierungswahlrecht** bezieht sich mithin nur auf einen etwaigen aktiven Überhang.¹³⁴³

Für die Ermittlung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB a.F. kommt hingegen auch die Gesamtdifferenzenmethode in Betracht.

Im Ansatzergebnis unterscheiden sich HGB und HGB n.F. nicht. Theoretisch kommen dabei vier Fälle in Betracht, deren Zulässigkeit sich wie folgt darstellen lässt:

¹³³⁶ Vgl. ENGELS, BB 2008, S. 1555.

¹³³⁷ Vgl. LOITZ, DB 2009, S. 914.

¹³³⁸ Für die Beibehaltung des Aktivierungswahlrechts sprach sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme aus. Vgl. BUNDESRAT, Stellungnahme zum BilMoG-RegE 2008, S. 8.

¹³³⁹ Vgl. BilMoG-RegE 2008, S. 67 f.

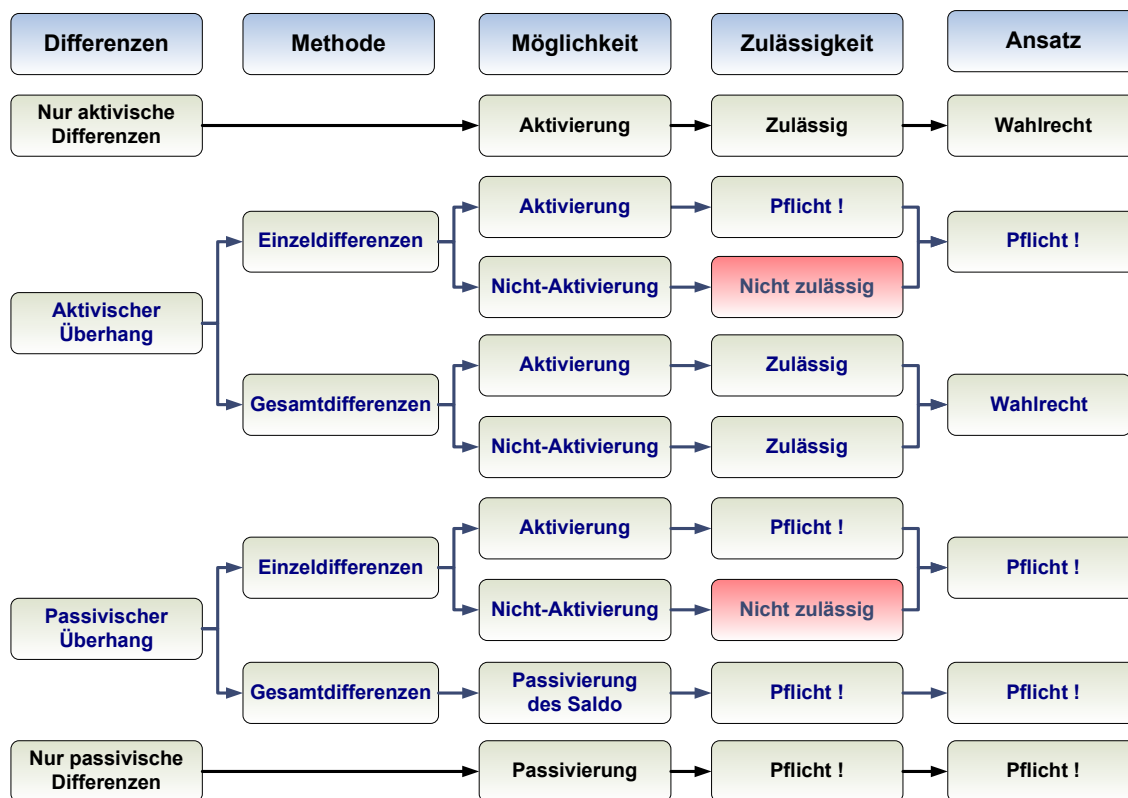
¹³⁴⁰ Vgl. ZÜLCH/HOFFMANN, DB 2008, S. 1644.

¹³⁴¹ Vgl. WENDHOLT/WESEMANN, DB 2008, S. 51.

¹³⁴² § 274 (1) S. 1 HGB n.F.

¹³⁴³ Vgl. KÜTING/SEEL, DB 2009, S. 924.

Abbildung 2-5: Einzel- und Gesamtdifferenzenmethode nach HGB



Quelle: Eigene Darstellung

Ergibt sich eine **rein aktive Differenz**, besteht hinsichtlich des Ansatzes aktiver latenter Steuern ein Wahlrecht.

Liegt hingegen eine **rein passive Differenz** vor, besteht unbedingte Pflicht zu einer passiven Steuerabgrenzung nach § 274 (1) S. 1 HGB.

Liegen aktive und passive Einzeldifferenzen vor (**Mischdifferenz**), besteht bei Anwendung der **Einzeldifferenzenbetrachtung** zum einen die Möglichkeit der Aktivierung und Passivierung auf die jeweils ermittelten Einzeldifferenzen.¹³⁴⁴

Nicht als zulässig erachtet ist hingegen die Bildung passiver Steuern auf die (gesamte) passive Differenz während gleichzeitig aktive latente Steuern auf die aktive Teildifferenz unter Berufung auf § 274 (2) S. 1 nicht angesetzt werden. Die **einseitige Berücksichtigung nur der passiven Differenz** kommt nicht in Betracht, da sich das Aktivierungswahlrecht nur auf den auf den Betrag bezieht, um den die voraussichtliche Steuerentlastung die voraussichtliche Steuerbelastung übersteigt. Gemischte Differenzen führen bei der Einzelbetrachtung also stets zur Aktivierungspflicht. Dies gilt sowohl für gemischte Differenzen mit einem aktiven, als auch mit einem passiven

¹³⁴⁴ Vgl. Schmidt: Latente Steuern, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007, HaufeIndex 1446339, Rz. 43, Ads, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., §274: Steuerabgrenzung, Tz. 22., Coenenberg, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 449.

Überhang und sowohl nach neuem als auch nach "altem" Bilanzrecht.¹³⁴⁵ Ergibt sich eine aktive Gesamtdifferenz (aktiver Überhang) besteht ein Aktivierungswahlrecht, dessen Ausübung oder Nichtausübung zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. Liegt eine Gesamtdifferenz mit passivem Überhang vor, besteht unbedingte Passivierungspflicht.

Die mit der Weiterführung des Aktivierungswahlrechts in § 274 HGB n.F. wohl **beabsichtigte Vereinfachung** der Bilanzierung latenter Steuern **läuft ins Leere**, weil der eigentliche Arbeitsaufwand, nämlich die Ermittlung der temporären Differenzen auf Einzeldifferenzebene, auch bei Ausübung des Aktivierungswahlrechts auf einen etwaigen aktiven Überhang notwendig ist. Zudem sind die (dem Bilanzleser vorenthaltenen) Informationen zu den zugrundeliegenden temporären Differenzen ohnehin nach § 285 (1) Nr. 29 HGB n.F. durch Anhangangaben zu veröffentlichen. Es kommt also lediglich zu einer indirekten Informationsverlagerung von Angaben zwischen den Abschlussbestandteilen.¹³⁴⁶

Aus Sicht des **externen Analytikers** ist die Beibehaltung des Aktivierungswahlrechts unbefriedigend, da insoweit ein Fenster für bilanzpolitische Spielräume geöffnet bleibt. Auch die Angabepflicht zu erläutern, "auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist",¹³⁴⁷ lässt Gestaltungsspielräume offen. Erfolgt bei Vorliegen eines aktiven Überhangs und bei Ausübung des Aktivierungswahlrechts kein bilanzieller Ausweis latenter Steuern, wird der Analyst die künftige Steuerbe- oder Steuerentlastung auch unter Zuhilfenahme der im Anhang anzugebenden Differenzen allenfalls näherungsweise ermitteln können, wenn ihm der jeweils anzuwendende Steuersatz nicht bekannt ist. Insbesondere bei Verlustvorträgen wäre die alleinige Angabe eines (durchschnittlich) anzuwendenden Steuersatzes nicht ausreichend, da die Steuerentlastung maßgeblich von der Art des Verlustvortrags abhängt. Des Weiteren gefährdet das Aktivierungswahlrecht die Vergleichbarkeit zwischen den Abschlüssen und widerspricht damit dem Ziel des BilMoG, die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Abschlusses aufzuwerten.

Verpflichtende Angaben zur Aufstellung einer **steuerlichen Überleitungsrechnung** finden sich im HGB n.F. nicht.

¹³⁴⁵ Vgl. zum "alten" Bilanzrecht COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005, S. 450, Ads, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff., § 274: Steuerabgrenzung, Tz. 22. AA. ist SCHMIDT, der ein solches Aktivierungsgebot als unvereinbar mit dem Sinn und Zweck der Bilanzierungshilfe ansieht, vgl. SCHMIDT: Latente Steuern, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007, HaufeIndex 1446339, Rz. 43. Vgl. zum § 274 HGB n.F. KÜTING/SEEL, DB 2009, S. 924. Sowie den Wortlaut des § 274 HGB n.F. Auf Argumente für eine mögliche Zulässigkeit des "Teilsatz" weist LOITZ hin, vgl. LOITZ, DB 2009, S. 914.

¹³⁴⁶ Vgl. KÜTING/SEEL, DB 2009, S. 924.

¹³⁴⁷ § 285 (1) Nr. 29 HGB n.F.

Übergangsvorschriften oder Vorschriften zur **Behandlung bereits bestehender Differenzen** sind im Rahmen des BilMoG nicht genannt. Folglich ist am Bilanzstichtag nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Bilanzvergleich vorzunehmen und latente Steuern auf alle bestehenden (also auch "alte") Differenzen – allerdings **ergebnisneutral** – anzusetzen. Bei den betroffenen Unternehmen sind damit zum Teil **erhebliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögenslage** im Jahr der erstmaligen Anwendung zu erwarten.¹³⁴⁸

Vor diesem Hintergrund ist mit weiter steigendem Interesse der **Analysten** an den latenten Steuerpositionen zu rechnen. Zumal das Abzinsungsverbot (wenngleich es der internationalen Vergleichbarkeit dienlich ist) zu einer nicht unproblematischen¹³⁴⁹ Überbewertung der Aktivseite führt.¹³⁵⁰ Darüber hinaus wird sich die Diskussion um den Ansatz und die bilanzanalytische Behandlung von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge neu entfachen. Eröffnen sich doch – trotz Begrenzung des Prognosezeitraums auf fünf Jahre – erhebliche Auslegungs-¹³⁵¹ und Ermessensspielräume. Die bilanzierenden Unternehmen sehen sich hierbei in einem **bilanzpolitischen Dilemma** gefangen. Während sie im Fall einer Aktivierung bei den Finanzanalysten mit traditioneller bzw. gläubigerorientierter Auffassung schnell in den Ruf kommen können, mit der "**Aktivierung von Hoffnungswerten**"¹³⁵² schon "**Luft bilanzieren zu müssen**"¹³⁵³, weiß der kapitalmarktorientierte Analyst den Nicht-Ansatz solcher Steuerlatenzen als Zeichen für eine mögliche Eintrübung der Ertragslage zu deuten, weil das Unternehmen selbst (oder dessen Wirtschaftsprüfer) auf absehbare Zeit nicht mehr mit ausreichenden Ergebnissen für die Realisierung rechnet.¹³⁵⁴

Gleichwohl dürfte zumindest bei kapitalmarktorientierten Unternehmen die Annäherung an die internationale Bilanzierung latenter Steuern grundsätzlich begrüßt werden. So sahen befragte Unternehmen bereits 2004 die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 als denen des HGB überlegen an.¹³⁵⁵ Für reine HGB-Bilanzierer, d.h. nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen der zweiten und dritten Reihe, die bislang nur marginal von der Bilanzierung latenter Steuern tangiert wurden, dürfte die Reform allerdings zu einem großen Nachhol- und Beratungsbedarf sowie zu einem **maßgeblich erhöhten Erstellungsaufwand** führen.

¹³⁴⁸ Vgl. LOITZ, DB 2008, S. 256 sowie OSER et al., WPg 2008b, S. 689.

¹³⁴⁹ Vgl. HERZIG, DB 2008b, S. 1345.

¹³⁵⁰ Vgl. ENGELS, BB 2008, S. 1557.

¹³⁵¹ Vgl. LOITZ, DB 2008, S. 252.

¹³⁵² GÖLLERT, DB 2008, S. 1167.

¹³⁵³ ENGELS, BB 2008, S. 1554.

¹³⁵⁴ Vgl. zur bilanzanalytischen Behandlung und Auswertung aktiver latenter Steuern Abschnitt 6.2.1.1.

¹³⁵⁵ Vgl. FISCHER/KLÖPFER/STERZENBACH, WPg 2004, S. 699.

Verzeichnis der Internetquellen

- AMIR/KAMA, WP 2005: *Amir, E./Kama, I.*: The Market Reaction to ROCE and ROCE Components, Working Paper, London Business School, November 2005, URL: <http://papers.ssrn.com/abstract=623161>, Stand: 30. Dezember 2008.
- BANKHAUS LAMPE, Analystenkommentar vom 17. März 2008: *www.aktiencheck.de* (Hrsg.): Wiedergabe eines Analystenkommentars des Bankhaus Lampe KG, Bielefeld, zur K+S AG, März 2008, URL: <http://www.aktiencheck.de/artikel/analysen-DAX%20100-1715246.html>, Stand: 30. Dezember 2008.
- BARTH/BEAVER/LANDSMAN, JAEC 2001: *Barth, M./Beaver, W./Landsman, W.*: The Relevance of the Value Relevance Literature For Financial Accounting Standard Setting: Another View. Journal of Accounting & Economics conference 2000, Stanford 2001, URL: <http://papers.ssrn.com/abstract=246861>, Stand: 30. Dezember 2008.
- BURGSTAHLER/ELLIOT/HANLON, WP 2002: *Burgstahler, D./Elliott, W./Hanlon, M.*: How Firms Avoid Losses: Evidence of Use of the Net Deferred Tax Asset Account, Working Paper, University of Washington, November 2002, URL: <http://papers.ssrn.com/abstract=355780>, Stand: 30. Dezember 2008.
- ETTREDGE et al., WP 2007: Is Earnings Fraud Associated with High Deferred Tax and/or Book Minus Tax Levels 2007: *Ettredge, M. et al.*: Is Earnings Fraud Associated with High Deferred Tax and/or Book Minus Tax Levels?, Working Paper, University of Kansas, Oktober 2007, URL: <http://papers.ssrn.com/abstract=826587>, Stand: 30. Dezember 2008.
- EFRAG, endorsement status report April 2009: European Financial Reporting Advisory Group – EFRAG (Hrsg.): The EU endorsement status report – Position as at 16 April 2009, April 2009, URL: http://www.efrag.org/images/Efrag/efrag_endorsement_status_report_16_April_2009.pdf, Stand: 10. Mai 2009.
- FASB/IASB, Memorandum of Understanding 2002: FASB/IASB (Hrsg.): Memorandum of Understanding – "The Norwalk Agreement", September 2002, URL: <http://www.fasb.org/news/memorandum.pdf>, Stand: 6. Januar 2009.
- FRANK/OLHOFT REGO, WP 2006: *Frank, M./Olhoft Rego, S.*: Do Managers Use the Valuation Allowance Account to Manage Earnings Around Certain Earning Targets?, Working Paper, University of Iowa, Januar 2006, URL: <http://papers.ssrn.com/abstract=427300>, Stand: 30. Dezember 2008.
- GIERSBERG, FAZ.NET vom 11. April 2008: *Giersberg, G.*: Der Milliardenpoker um die latenten Steuern, in: FAZ.NET (Frankfurter Allgemeine) 2008, URL: <http://www.faz.net/s/RubA5A53ED802AB47C6AFC5F33A9E1AA71F/Doc>

- ~ED260EE9762F24ADCBF25CB9ABB821EA9~ATpl~Ecommon~Scontent.html?rss_googlefeed, Stand: 1. Januar 2009.
- HOLLAND/JACKSON, WP 2002: Holland, K./Jackson, R.: Earnings Management and Deferred Tax, Working Paper, University of Wales, August 2002, URL: <http://papers.ssrn.com/abstract=327220>, Stand: 30. Dezember 2008.
- HOLTHAUSEN/WATTS, WP 2000: *Holthausen, R./Watts, R.*: The Relevance of the Value Relevance Literature For Financial Accounting Standard Setting, Working Paper, University of Rochester, September 2000, URL: <http://papers.ssrn.com/abstract=228950>, Stand: 30. Dezember 2008.
- HUSSLA, Handelsblatt.com vom 23. Mai 2008: *Hussla, G.*: Bilanzierung: Latentes Chaos, in: Handelsblatt.com 2008, URL: http://www.faz.net/s/RubA5A53ED802AB47C6AFC5F33A9E1AA71F/Doc~ED260EE9762F24ADCBF25CB9ABB821EA9~ATpl~Ecommon~Scontent.html?rss_googlefeed, Stand: 1. Januar 2009.
- IASB, Project Summary – income taxes 2008: IASB (Hrsg.): Project Summary short-term convergence: income taxes, Dezember 2008, URL: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/14896D09-E9A6-433F-980D-D3EF9B858967/0/IncometaxesprojsummDec08.pdf>, Stand: 6. Januar 2009.
- IASB, Work Plan October 2008: IASB (Hrsg.): Work Plan – projected timetable as at 31 October 2008, Oktober 2008, URL: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/A7DE8BF3-DD0A-4578-AD3E-EF174E3A4939/0/IASBWorkPlan31October2008.pdf>, Stand: 6. Januar 2009.
- IASB/FASB, MoU Progress Report 2008: IASB/FASB (Hrsg.): Completing the February 2006 Memorandum of Understanding: A progress report and timetable for completion, September 2008, URL: http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/F9E80EE5-EBD7-4ABA-927F-C2D4B5701D8A/0/MoU_progress_report_and_timetable.pdf, Stand: 6. Januar 2009.
- IASB/FASB, Roadmap for Convergence 2006: IASB/FASB (Hrsg.): A Roadmap for Convergence between IFRSs and US GAAP – 2006-2008, Memorandum of Understanding between the FASB and the IASB, Februar 2006, URL: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/874B63FB-56DB-4B78-B7AF-49BBA18C98D9/0/MoU.pdf>, Stand: 6. Januar 2009.
- K+S GRUPPE, saloppenheim-conference-milan: *K+S AG, Kassel*, Analystenpräsentation saloppenheim-conference-milan, März 2008, URL: <http://www.k-plus-s.com/export/sites/k-plus-s.com/de/pdf/2008/saloppenheim-conference-milan.pdf>, Stand: 30. Dezember 2008.
- NORD LB, Analystenkommentar vom 13. März 2008: *www.aktiencheck.de* (Hrsg.): Wiedergabe eines Analystenkommentars der Norddeutschen Landesbank

- Girozentrale, Hannover, Braunschweig und Magdeburg, zur K+S AG, März 2008, URL: <http://www.aktiencheck.de/artikel/analysen-DAX%20100-1713964.html>, Stand: 30. Dezember 2008.
- POTERBA/RAO/SEIDMAN, WP 2007: *Poterba, J./Rao, N./Seidman, J.*: The Significance and Composition of Deferred Tax Assets and Liabilities, Working Paper, Massachusetts Institute of Technology (MIT), Februar 2007, URL: <http://papers.ssrn.com/abstract=962750>, Stand: 30. Dezember 2008.
- SEC, Release 33-8879 2007: Securities and Exchange Commission (Hrsg.): Release No. 33-8879: Acceptance from Foreign Private Issuers of Financial Statements Prepared in Accordance with International Financial Reporting Standards Without Reconciliation to U.S. GAAP, Dezember 2007, URL: <http://sec.gov/rules/final/2007/33-8879.pdf>, Stand: 6. Januar 2009.

Verzeichnis der Geschäftsberichte und Unternehmensmitteilungen

Geschäftsberichte

- adidas AG, Geschäftsbericht 2007: adidas AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Herzogenaurach 2008.
- ALTANA AG, Geschäftsbericht 2007: ALTANA AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Wesel 2008.
- BASF SE, vormals BASF AG, Geschäftsbericht 2007: BASF Societas Europaea, vormals BASF AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Ludwigshafen 2008.
- Bayer AG, Geschäftsbericht 2007: Bayer AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Leverkusen 2008.
- Bayerische Motoren Werke AG, Geschäftsbericht 2007: Bayerische Motoren Werke AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, München 2008.
- Beiersdorf AG, Geschäftsbericht 2007: Beiersdorf AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Hamburg 2008.
- Bilfinger Berger AG, Geschäftsbericht 2007: Bilfinger Berger AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Mannheim 2008.
- Celesio AG, Geschäftsbericht 2007: Celesio AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Stuttgart 2008.
- Continental AG, Geschäftsbericht 2007: Continental AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Hannover 2008.
- Daimler AG, Geschäftsbericht 2007: Daimler AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Stuttgart 2008.
- Deutsche Lufthansa AG, Geschäftsbericht 2007: Deutsche Lufthansa AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Köln 2008.
- Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2007: Deutsche Post AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Bonn 2008.
- Deutsche Telekom AG, Geschäftsbericht 2007: Deutsche Telekom AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Bonn 2008.
- DEUTZ AG, Geschäftsbericht 2007: DEUTZ AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Köln 2008.

- DOUGLAS HOLDING AG, Geschäftsbericht 2006/2007: DOUGLAS HOLDING AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2006/2007, Hagen 2008.
- E.ON AG, Geschäftsbericht 2007: E.ON AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Düsseldorf 2008.
- Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide, Geschäftsbericht 2007: Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Frankfurt a. M. 2008.
- Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Geschäftsbericht 2007: Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Hof a. d. Saale 2008.
- Fresenius SE, Geschäftsbericht 2007: Fresenius Societas Europaea (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Bad Homburg v. d. Höhe 2008.
- GEA Group AG, Geschäftsbericht 2007: GEA Group AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Bochum 2008.
- General Motors Corporation, Annual Report 2007: General Motors Corporation (Hrsg.): Annual Report 2007, Detroit (Michigan, USA) 2008.
- GILDEMEISTER AG, Geschäftsbericht 2007: GILDEMEISTER AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Bielefeld 2008.
- HeidelbergCement AG, Geschäftsbericht 2007: HeidelbergCement AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Heidelberg 2008.
- Henkel KGaA, Geschäftsbericht 2007: Henkel KGaA (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Düsseldorf 2008.
- HOCHTIEF AG, Geschäftsbericht 2007: HOCHTIEF AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Essen 2008.
- HUGO BOSS AG, Geschäftsbericht 2007: HUGO BOSS AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Metzingen 2008.
- K+S AG, Geschäftsbericht 2007: K+S AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Kassel 2008.
- Klößner & Co AG, Geschäftsbericht 2007: Klößner & Co AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Duisburg 2008.
- KRONES AG, Geschäftsbericht 2007: KRONES AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Neutraubling 2008.
- KUKA AG, Geschäftsbericht 2007: KUKA AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Augsburg 2008.
- LANXESS AG, Geschäftsbericht 2007: LANXESS AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Leverkusen 2008.
- LEONI AG, Geschäftsbericht 2007: LEONI AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Nürnberg 2008.

- Linde AG, Geschäftsbericht 2007: Linde AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, München 2008.
- LINTEC IT AG, Geschäftsbericht 2006: LINTEC Information Technologies AG: Geschäftsbericht 2006, Taucha 2007.
- MAN AG, Geschäftsbericht 2007: MAN AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, München 2008.
- Merck KGaA, Geschäftsbericht 2007: Merck KGaA (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Darmstadt 2008.
- METRO AG, Geschäftsbericht 2007: METRO AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Düsseldorf 2008.
- MTU Aero Engines Holding AG, Geschäftsbericht 2007: MTU Aero Engines Holding AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, München 2008.
- Norddeutsche Affinerie AG, Geschäftsbericht 2006/2007: Norddeutsche Affinerie AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2006/2007, Hamburg 2008.
- Pfleiderer AG, Geschäftsbericht 2007: Pfleiderer AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Neumarkt 2008.
- Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Geschäftsbericht 2007: Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Kirkel 2008.
- Premiere AG, Geschäftsbericht 2007: Premiere AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Unterföhring 2008.
- ProSiebenSat.1 Media AG, Geschäftsbericht 2007: ProSiebenSat.1 Media AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Unterföhring 2008.
- PUMA AG Rudolf Dassler Sport, Geschäftsbericht 2007: PUMA AG Rudolf Dassler Sport (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Herzogenaurach 2008.
- Rheinmetall AG, Geschäftsbericht 2007: Rheinmetall AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Düsseldorf 2008.
- RHÖN-KLINIKUM AG, Geschäftsbericht 2007: RHÖN-KLINIKUM AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Bad Neustadt a. d. Saale 2008.
- RWE AG, Geschäftsbericht 2007: RWE AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Essen 2008.
- Salzgitter AG, Geschäftsbericht 2007: Salzgitter AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Salzgitter 2008.
- SAP AG, Geschäftsbericht 2007: SAP AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Walldorf 2008.

- SGL CARBON AG, Geschäftsbericht 2007: SGL CARBON AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Wiesbaden 2008.
- SIEMENS AG, Geschäftsbericht 2006/2007: SIEMENS AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2006/2007, Berlin und München 2007.
- STADA Arzneimittel AG, Geschäftsbericht 2007: STADA Arzneimittel AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Bad Vilbel 2008.
- Symrise AG, Geschäftsbericht 2007: Symrise AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Holzminden 2008.
- ThyssenKrupp AG, Geschäftsbericht 2007: ThyssenKrupp AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Duisburg und Essen 2008.
- Tognum AG, Geschäftsbericht 2007: Tognum AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Friedrichshafen 2008.
- TUI AG, Geschäftsbericht 2007: TUI AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Berlin und Hannover 2008.
- VOLKSWAGEN AG, Geschäftsbericht 2007: VOLKSWAGEN AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Wolfsburg 2008.
- Vossloh AG, Geschäftsbericht 2007: Vossloh AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, Werdohl 2008.
- Wacker Chemie AG, Geschäftsbericht 2007: Wacker Chemie AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2007, München 2008.
- Wincor Nixdorf AG, Geschäftsbericht 2006/2007: Wincor Nixdorf AG (Hrsg.): Geschäftsbericht 2006/2007, Paderborn 2007.

Unternehmensmitteilungen

- LINTEC IT AG, Ad-hoc Zulassungsfolgepflichtmitteilung (betreffend: Konzernabschluss zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2006), vom 19. Mai 2008: LINTEC Information Technologies AG: Veröffentlichung nach § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG, vom 19. Mai 2008.
- LINTEC IT AG, Ad-hoc Zulassungsfolgepflichtmitteilung (betreffend: verkürzter Konzernabschluss zum Abschlussstichtag 30. Juni 2007), vom 19. Mai 2008: LINTEC Information Technologies AG: Veröffentlichung nach § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG, vom 19. Mai 2008.
- LINTEC IT AG, Ad-hoc Zulassungsfolgepflichtmitteilung (betreffend: Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals nach § 92 Abs. 1 AktG), vom 16. Mai 2007: LINTEC Information Technologies AG: Veröffentlichung nach § 15 WpHG, vom 16. Mai 2007.

LINTEC IT AG, Eröffnungsbeschluss Insolvenz vom 29. Juli 2008: Amtsgericht Leipzig, Insolvenzgericht: Beschluss zur Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen der LINTEC Information Technologies AG, Taucha, vom 29. Juli 2008.

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechnungslegungsnormen

Gesetze und Gesetzesentwürfe

AktG: Aktiengesetz vom 6. September 1965, in: BGBl. I 1965 S. 1089, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330).

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, in: BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399).

BilMoG-RegE 2008: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 30. Juli 2008, Bundesdrucksache 16/10067, Berlin 2008.

BilMoG-Gesetzesbeschluss 2009: Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages – Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 26. März 2009, Bundesdrucksache 270/09, Berlin 2009.

EStG: Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002, in: BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403).

GewStG: Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002, in: BGBl. I S. 4167, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150).

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926 (mit zukünftiger Wirkung)).

HGB: Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089).

KStG: Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002, in: BGBl. I S. 4144, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150).

UntStRG 2008: Unternehmensteuerreformgesetz vom 14. August 2007, in: BGBl. I 2007 S. 1912.

Richtlinien und Verordnungen

Richtlinie 2001/65/EG: Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze vom 27. September 2001, in: ABIEG Nr. L 283 vom 27. Oktober 2001, S. 28-32.

Richtlinie 78/660/EWG (4. EG-Richtlinie): Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 auf Grund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG), in: ABIEG Nr. L 222 vom 14. August 1978, S. 11-31.

Richtlinie 83/349/EWG (7. EG-Richtlinie): Siebente Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 auf Grund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG), in: ABIEG Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1-17.

Verordnung (EG) 1126/2008 (Konsolidierte IAS-Verordnung): Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, in: ABIEG Nr. L 320 vom 29. November 2008, S. 1-481.

Verordnung (EG) 1606/2002 (IAS-Verordnung): Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, in: ABIEG Nr. L 243 vom 11. September 2002, S. 1-14.

Standards und Entwürfe des DSR

DRS 1: Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 1 (DRS 1), Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB, vom 29. Oktober 1999, angepasst am 23. Mai 2000, Bekanntmachung durch das BMJ am 22. Juli 2000.

DRS 10: Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 10 (DRS 10), Latente Steuern im Konzernabschluss, vom 18. Januar 2002, Bekanntmachung durch das BMJ am 9. April 2002.

E-DRS 12: Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 12 (E-DRS 12), Latente Steuern im Konzernabschluss, vom 13. Juli 2001.

Standards und Entwürfe des ASB

FRS 19: Financial Reporting Standard 19 – Deferred Tax, London 2000.

Standards, Interpretationen und Verlautbarungen des FASB

APB 11: APB Opinion No. 11, Accounting for Income Taxes, Norwalk Connecticut 1967.

APB 13: APB Opinion No. 13, Accounting for Income Taxes – Special Areas, Norwalk Connecticut 1972.

CON 6: Concepts Statement No. 6, Elements of Financial Statements – a replacement of FASB Concepts Statements No. 3 (incorporating an amendment of FASB Concepts Statements No. 2), Norwalk Connecticut 1985.

EITF 98-11: EITF Issue No. 98-11, Accounting for Acquired Temporary Differences in Certain Purchase Transactions That Are Not Accounted for as Business Combinations, Norwalk Connecticut 1998.

FIN 18: Interpretation 18, Accounting for Income Taxes in Interim Periods – an interpretation of APB Opinion No. 28, Norwalk Connecticut 1977.

FIN 48: Interpretation 48, Accounting for Uncertainty in Income Taxes – an Interpretation of FASB Statement No. 109, Norwalk Connecticut 2006.

SFAS 109: Statement of Financial Accounting Standards No. 109, Accounting for Income Taxes, Norwalk Connecticut 1992.

SFAS 123: Statement of Financial Accounting Standards No. 109, Share-Based Payment, revised 2004, Norwalk Connecticut 2004.

SFAS 141 (revised 2007): Statement of Financial Accounting Standards No. 109, Business Combinations, revised 2007, Norwalk Connecticut 2007.

SFAS 141: Statement of Financial Accounting Standards No. 109, Business Combinations, Norwalk Connecticut 2001.

SFAS 142: Statement of Financial Accounting Standards No. 109, Goodwill and Other Intangible Assets, London 2001.

SFAS 96: Statement of Financial Accounting Standards No. 96, Accounting for Income Taxes, Norwalk Connecticut 1987.

Standards, Interpretationen und Verlautbarungen des IASB¹³⁵⁶

IAS 12 (revised 1996): International Accounting Standard 12 – Income Taxes, revised 1996, London 1996.

IASB, amendments to IAS 12: IASB (Hrsg.): Amendments to IAS 12 Income Taxes, London 2004.

¹³⁵⁶ Im Übrigen werden in der Arbeit die in der konsolidierten EU-Verordnung enthaltenen IAS und IFRS verwendet. Vgl. Verordnung (EG) 1126/2008 (Konsolidierte IAS-Verordnung).

- IASB, Information for Observers July 2008: IASB (Hrsg.): Information for Observers, Board Meeting: 22 July 2008, Project: Income taxes, London 2008.
- IASB, Information for Observers September 2004: IASB (Hrsg.): Information for Observers, Board Meeting: 23 September 2004, Project: Short-term Convergence: Income Taxes, London 2004.
- IASB, update April 2003: IASB (Hrsg.): Board decisions on international accounting standards update April 2003, London 2003.
- IASB, update May 2006: IASB (Hrsg.): Board decisions on international accounting standards update May 2006, London 2006.
- IASB, Work Plan June 2008: IASB (Hrsg.): IASB Work Plan – Projected timetables as at 30 June 2008, London 2008.
- IASB, ED/2009/2: IASB (Hrsg.): IASB Exposure Draft – ED/2009/2 Income Tax, London 2009.
- IASB/FASB, Board Meeting Handout October 2004: IASB/FASB (Hrsg.): Board Meeting Handout October 20, 2004, Norwalk Connecticut 2004.
- IASB-Framework: IASB (Hrsg.): Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements, London 2001.
- IFRS 3 (revised 2008): International Financial Reporting Standard 3 – Business Combinations, revised 2008, London 2008.
- SIC 21: Standing Interpretations Committee Interpretation 21: Income Taxes – Recovery of Revalued Non-Depreciable Assets, London 1999.
- SIC 25: Standing Interpretations Committee Interpretation 25: Income Taxes – Changes in the Tax Status of an Entity or its Shareholders, London 1999.

Standards, Interpretationen und Verlautbarungen des IDW

- IDW E-DRS 12 2001: Stellungnahme zum Entwurf des DRS 12: E-DRS 12 "Latente Steuern im Konzernabschluß", in: IDW Fachnachrichten 2001, S. 451-469.
- IDW PS 200: IDW Prüfungsstandard: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200), in: IDW Fachnachrichten 2000, S. 280-285.
- IDW PS 201: IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201), in: Die Wirtschaftsprüfung 2000, S. 710-713, zuletzt geändert durch den HFA am 22. Februar 2008, in: IDW Fachnachrichten 2008, S. 172.
- IDW PS 250: IDW Prüfungsstandard: Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 250), in: Die Wirtschaftsprüfung 2003, S. 944-946.

- IDW PS 314: IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung (IDW PS 314), in: Die Wirtschaftsprüfung 2001, S. 906-909.
- IDW RH HFA 1.002: IDW Rechnungslegungshinweis: Auswirkungen des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes auf die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 (IDW RH HFA 1.002), in: Die Wirtschaftsprüfung 2000, S. 937-938.
- IDW RS HFA 2 1999: IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IAS (IDW RS HFA 2), in: IDW Fachnachrichten 1999, S. 260-275.
- IDW RS HFA 2 2005: IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW RS HFA 2), in: Die Wirtschaftsprüfung 2005, S. 402-415.
- IDW St SABI 1988: Stellungnahme des Sonderausschusses Bilanzrichtlinien-Gesetz (SABI): Steuerabgrenzung im Einzelabschluß, in: Die Wirtschaftsprüfung 1988, S. 683-684.

Literaturverzeichnis

- ACHLEITNER et al., FB 2002: *Achleitner, A.-K. et al.*: Effiziente Kapitalmarktkommunikation mit Finanzanalysten – Gestaltungsempfehlungen für Wachstumsunternehmen, in: *Finanz Betrieb* 2002, S. 29-44.
- ADS International 2002 ff.: ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K.: Rechnungslegung nach Internationalen Standards, Kommentar, bearbeitet von *Gelhausen, H.-F. et al.*, Stuttgart 2002 ff.
- ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen 1995 ff.: ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K.: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage in mehreren Teilbänden, bearbeitet von *Forster, K.-H. et al.*, Teilband 1 bis 6, Stuttgart 1995 ff.
- AMIR/HARRIS/VENUTI, JAR 1993: *Amir, E./Harris, T./Venuti, E.*: A Comparison of the value-relevance of U.S. versus Non-U.S. GAAP accounting measures using 20-F reconciliations, in: *Journal of Accounting Research* 1993, S. 230-264.
- AMIR/KIRSCHENHEITER/WILLARD, CAR 1997: *Amir, E./Kirschenheiter, M./Willard, K.*: The Valuation of Deferred Taxes, in: *Contemporary Accounting Research* 1997, S. 597-622.
- AMIR/SOUGIANNIS, CAR 1999: *Amir, E./Sougiannis, T.*: Analysts' Interpretation and Investors' Valuation of Tax Carryforwards, in: *Contemporary Accounting Research* 1999, S. 1-33.
- AMSHOFF/NEUHAUS, KoR 2005: *Amshoff, H./Neuhaus, S.*: IFRS-Forum – IFRS-Rechnungslegung: Ausgewählte Fragen, Enforcement und Analyse, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2005, S. 376-379.
- APP, KoR 2003: *App, J.*: Latente Steuern nach IAS, US-GAAP und HGB, in: *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2003, S. 209-214.
- ARBEITSKREIS "EXTERNE UNTERNEHMENSRECHNUNG" DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT, DB 2002: *Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft – Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (Hrsg.): Grundsätze für das Value Reporting, in: *Der Betrieb* 2002, S. 2337-2340.
- ARBEITSKREIS "IMMATERIELLE WERTE IM RECHNUNGSWESEN" DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT, DB 2008: *Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach-Gesellschaft – Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* (Hrsg.): Leitlinien zur Bilanzierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach dem Regierungsentwurf des BilMoG, in: *Der Betrieb* 2008, S. 1813-1821.

- ARIANS, StuB 2000: *Arians, G.*: Das Konzept der handelsrechtlichen Steuerabgrenzung im Überblick – Unter besonderer Berücksichtigung der International Accounting Standards, in: *Steuern und Bilanzen 2000*, S. 290-297.
- AYERS, TAR 1998: *Ayers, B.*: Deferred Tax Accounting Under SFAS No. 109: An Empirical Investigation of its Incremental Value-Relevance Relative to APB No. 11, in: *The Accounting Review 1998*, S. 195-212.
- BAETGE, WPg 1994: *Baetge, J.*: Rating von Unternehmen anhand von Bilanzen, in: *Die Wirtschaftsprüfung 1994*, S. 1-10.
- BAETGE et al., DB 1994: *Baetge, J. et al.*: Bonitätsbeurteilung von Jahresabschlüssen nach neuem Recht (HGB 1985) mit künstlichen neuronalen Netzen auf der Basis von Clusteranalysen, in: *Der Betrieb 1994*, S. 337-343.
- BAETGE/BEERMANN, BB 2000: *Baetge, J./Beermann, T.*: Vergleichende Bilanzanalyse von Abschlüssen nach IAS/US-GAAP und HGB, in: *Betriebs-Berater 2000*, S. 2088-2094.
- BAETGE/HEUMANN, DB 2006: *Baetge, J./Heumann, R.*: Wertorientierte Berichterstattung, in: *Der Betrieb 2006*, S. 345-350.
- BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen 2003: *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.*: Bilanzen, 7. Auflage, Düsseldorf 2003.
- BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzanalyse 2004: *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.*: Bilanzanalyse, 2. Auflage, Düsseldorf 2004.
- BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen 2007: *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.*: Bilanzen, 9. Auflage, Düsseldorf 2007.
- BAETGE/LIENAU, WPg 2007: *Baetge, J./Lienau, A.*: Praxis der Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss nach IFRS im DAX und MDAX, in: *Die Wirtschaftsprüfung 2007*, S. 15-22.
- BAETGE/MARESCH/SCHULZ, DB 2008: *Baetge, J./Maresch, D./Schulz, R.*: Zur (Un-)Möglichkeit des Zeitvergleichs von Kennzahlen, in: *Der Betrieb 2008*, S. 417-422.
- BALL/BROWN, JAR 1968: *Ball, R./Brown, P.*: An Empirical Evaluation of Accounting Income Numbers, in: *Journal of Accounting Research 1968*, S. 159-178.
- BALLWIESER, DSTh 2002: *Ballwieser, W.*: Rechnungslegung im Umbruch, in: *Der Schweizer Treuhänder 2002*, S. 295-303.
- BALLWIESER, Unternehmensbewertung 2004: *Ballwieser, W.*: Unternehmensbewertung – Prozeß, Methoden und Probleme, Stuttgart 2004.
- BAUMAN/DAS, JBFA 2004: *Bauman, M./Das, S.*: Stock Market Valuation of Deferred Tax Assets: Evidence from Internet Firms, in: *Journal of Business, Finance & Accounting 2004*, S. 1223-1260.

- BEAVER, JAR 1966: *Beaver, W.*: Financial Ratios as Prediction of Failure, in: Journal of Accounting Research 1966, Supplement, S. 71-111.
- BEAVER/DUKES, JAR 1972: *Beaver, W./Dukes, R.*: Interperiod Tax Allocation, Earnings Expectations, and the Behavior of Security Prices, in: Journal of Accounting Research 1972, S. 320-332.
- BEAVER/DUKES, JAR 1973: *Beaver, W./Dukes, R.*: Interperiod Tax Allocation and Delta-Depreciation Methods: Some Empirical Results, in: Journal of Accounting Research 1973, S. 549-559.
- BECKER/FUEST/SPENGLER, zfbf 2006: *Becker, J./Fuest, C./Spengel, C.*: Konzernsteuerquote und Investitionsverhalten, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 2006, S. 730-742.
- BEERMANN, Annäherung von IAS- an HGB-Abschlüsse für die Bilanzanalyse 2001: *Beermann, T.*: Annäherung von IAS- an HGB-Abschlüsse für die Bilanzanalyse 2001: die Aufbereitung von Daten aus IAS-Abschlüssen von Unternehmen mit Sitz in Deutschland zur besseren Vergleichbarkeit mit HGB-Abschlüssen, Diss., Stuttgart 2001.
- BEHN/EATON/WILLIAMS, AH 1998: *Behn, B./Eaton, T./Williams, J.*: The Determinants of the Deferred Tax Allowance Account Under SFAS No. 109, in: Accounting Horizons 1998, S. 63-78.
- BERENS/BOLTE/HOFFJAN, Controlling 2004: *Berens, W./Bolte, D./Hoffjan, A.*: Controlling im Rahmen der internationalen Steuerplanung, in: Controlling 2004, S. 537-544.
- BERGER, DB 2006: *Berger, A.*: Was der DPR aufgefallen ist: Ermessensspielräume und die Bilanzierung von latenten Steuern auf Verlustvorträge, in: Der Betrieb 2006, S. 2473-2475.
- BERGER, DB 2007: *Berger, A.*: Bilanzierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach IAS 12 - streitiger Prognosezeitraum zur Verlustverrechnung, Replik zu dem Beitrag von *Hauk/Prinz*, in: Der Betrieb 2007, S. 412-415.
- BERNSTEIN, Financial Statement Analysis, 1993: *Bernstein, L.*: Financial Statement Analysis: Theory, Application, and Interpretation, 5. Auflage, Homewood, Illinois 1993.
- BIEKER/LENZ, KoR 2008: *Bieker, M./Lenz, T.*: Latente Steuern und die Anwendung des Fair-Value-Modells – Eine Fallstudie zur Bilanzierung nach IFRIC 1, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2008, S. 198-206.
- BISCHOFF, PiR 2007: *Bischoff, J.*: Latente Steuern nach IFRS bei festen, noch nicht bilanzierten Verpflichtungen und erwarteten Transaktionen in

- Sicherungsbeziehungen, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung 2007, S. 68-74.
- BLACK, Interperiod Allocation of Corporate Income Taxes 1966: *Black, H.*: Interperiod Allocation of Corporate Income Taxes, New York 1966.
- BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Juli 2008: Zinsschranke (§ 4h (1) EstG; § 8a (1) KStG), Berlin 2008.
- BODIE/KANE/MARCUS, Investments 1999: *Bodie, Z./Kane, A./Marcus, A.*: Investments – International Edition, 4. Auflage, Singapore 1999.
- BORN, Bilanzanalyse International 2001: *Born, K.*: Bilanzanalyse International – Deutsche und ausländische Jahresabschlüsse lesen und beurteilen, 2. Auflage Stuttgart 2001.
- BÖSSER/PILHOFER, KoR 2008: *Bösser, J./Pilhofer, J.*: Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge – Relevanz der US-amerikanischen "Rule-based"-Rechnungslegung für die "Principles-based"-IFRS-Rechnungslegung?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2008, S. 296-303.
- BRÄHLER/BRUNE/HEERDT, KoR 2007: *Brähler, G./Brune, P./Heerdt, T.*: Der Entwurf zu IFRS for SMEs: Eine Beurteilung anhand einer komparativen Analyse der latenten Steuern, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2007, S. 649-657.
- BRÄHLER/BRUNE/HEERDT, KoR 2008: *Brähler, G./Brune, P./Heerdt, T.*: Die Auswirkung der Zinsschranke auf die Aktivierung latenter Steuern, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2008, S. 289-295.
- BUNDESRAT, Stellungnahme zum BilMoG-RegE 2008: Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 4. Juli 2008, Bundesdrucksache 344/08, Berlin 2008.
- BURGER et al., WPg 2005: *Burger, A. et al.*: Die Umstellung der Rechnungslegung nach IFRS 1 – Empirische Analyse und Bewertung der Neuregelungen zur Erstanwendung der IFRS, in: Die Wirtschaftsprüfung 2005, S. 1193-1200.
- BURGER/FRÖHLICH/ULBRICH, KoR 2006: *Burger, A. /Fröhlich, J./Ulbrich, P.*: Kapitalmarktorientierung in Deutschland, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2006, S. 113-122.
- BUSSE VON COLBE et al., Ergebnis je Aktie nach DVFA/SG Earnings per share 2000: *Busse von Colbe, W. et al.*: Ergebnis je Aktie nach DVFA/SG Earnings per share, 3. Auflage, Stuttgart 2000.

- CHANDRA/RO, JAPP 1997: *Chandra, U./Ro, B.*: The Association between Deferred Taxes and Common Stock Risk, in: *Journal of Accounting and Public Policy* 1997, S. 311-333.
- CHANEY/JETER, JAAF 1994: *Chaney, P./Jeter, D.*: The Effect of Deferred Taxes on Security Prices, in: *Journal of Accounting, Auditing and Finance* 1994, S. 91-116.
- CHEUNG/KRISHNAN/MIN, AH 1997: *Cheung, J./Krishnan, G./Min, C.-K.*: Does Interperiod Income Tax Allocation Enhance Prediction of Cashflows?, in: *Accounting Horizons* 1997, S. 1-15.
- CITRON, JBFA 2001: *Citron, D.*: The Valuation of Deferred Taxation: Evidence from the UK Partial Approach, in: *Journal of Business, Finance & Accounting* 2001, S. 821-852.
- COENENBERG, Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse 2000: *Coenenberg, A.*: Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IFRS und US-GAAP, 17. Auflage, Landsberg/Lech 2000.
- COENENBERG, KoR 2003: *Coenenberg, A.*: Strategische Jahresabschlussanalyse – Zwecke und Methoden, in: *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2003, S. 165-177.
- COENENBERG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2005: *Coenenberg, A.*: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IFRS und US-GAAP, 20. Auflage, Stuttgart 2005.
- COENENBERG, Internationalisierung der Rechnungslegung und ihre Auswirkung auf die Analyse der Vermögens- und Finanzlage von Kapitalgesellschaften 2000: *Coenenberg, M.*: Internationalisierung der Rechnungslegung und ihre Auswirkung auf die Analyse der Vermögens- und Finanzlage von Kapitalgesellschaften, Diss., Frankfurt a. M. 2000.
- COENENBERG/DEFFNER/SCHULTZE, KoR 2005: *Coenenberg, A./Deffner, M./Schultze, W.*: Erfolgsspaltung im Rahmen der erfolgswirtschaftlichen Analyse von IFRS-Abschlüssen, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2005, S. 435-443.
- COENENBERG/HILLE, DBW 1979: *Coenenberg A./Hille, K.*: Latente Steuern in Einzel und Konzernabschluß, in: *Die Betriebswirtschaft* 1979, S. 601-621.
- COENENBERG/HILLE, DB 1997: *Coenenberg A./Hille K.*: Latente Steuern nach der neu gefassten Richtlinie IAS 12, in: *Der Betrieb* 1997, S. 537-544.
- COENENBERG/HILLE, IAS 12, in: BAETGE et al., *Rechnungslegung nach IAS* 2003: *Coenenberg, A./Hille K.*: IAS 12, in: *Baetge, J. et al.* (Hrsg.): *Rechnungslegung*

- nach International Accounting Standards (IAS): Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 2. Auflage, Stuttgart 2003.
- COENENBERG/SALFELD, Wertorientierte Unternehmensführung 2007: *Coenenberg, A./Salfeld, R.*: Wertorientierte Unternehmensführung – Vom Strategieentwurf zur Implementierung, 2. Auflage, Stuttgart 2007.
- COENENBERG/STRAUB, KoR 2008: *Coenenberg, A./Straub, B.*: Rechenschaft versus Entscheidungsunterstützung: Harmonie oder Disharmonie der Rechnungszwecke?, in: KoR 2008, S. 17-26.
- DAHLKE, KoR 2006: *Dahlke, J.*: Vergleich der Bilanzierung tatsächlicher Steuern nach HGB und nach IAS 12, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2006, S. 579-589.
- DAHLKE, KoR 2007: *Dahlke, J.*: Mehr Transparenz bei der Bilanzierung von Steuerrisiken? – Eine erste kritische Bestandsaufnahme der Neuregelung von FIN 48 und Vergleich mit IAS 12, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2007, S. 311-322.
- DAHLKE/EITZEN, DB 2003: *Dahlke, J./Eitzen, B. v.*: Steuerliche Überleitungsrechnung im Rahmen der Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12, in: Der Betrieb 2003, S. 2237-2243.
- DHALIWAL/GLEASON/MILLS, CAR 2004: *Dhaliwal, D./Gleason, C./Mills, L.*: Last-Chance Earnings Management: Using the Tax Expense to Meet Analyst' Forecasts, in: Contemporary Accounting Research 2004, S. 431-459.
- DPR, Tätigkeitsbericht 2005: *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung*: Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005, Berlin 2006.
- DPR, Prüfungsschwerpunkte 2006: *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung*: Pressemitteilung – DPR gibt Prüfungsschwerpunkte bekannt, Berlin, 20. Dezember 2006.
- DPR, Tätigkeitsbericht 2006: *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung*: Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006, Berlin 2007.
- DPR, Pressemitteilung vom 30. Juni 2008: *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung*: Pressemitteilung – 3 Jahre DPR: Zahlen und Fakten, Berlin, 30. Juni 2008.
- DPR, Tätigkeitsbericht 2007: *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung*: Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007, Berlin 2008.
- DRSC 2007: *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.*: Stellungnahme zur Bilanzierung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach IAS 12, Berlin, 16. Januar 2007.

- DRUKARCZYK, Theorie und Politik der Finanzierung 1993: *Drukarczyk, J.* : Theorie und Politik der Finanzierung, 2. Auflage, München 1993.
- DRUKARCZYK, Unternehmensbewertung 2001: *Drukarczyk, J.*: Unternehmensbewertung, 3. Auflage, München 2001.
- DRUKARCZYK, Unternehmensbewertung 2003: *Drukarczyk, J.*: Unternehmensbewertung, 4. Auflage, München 2003.
- EISELT/MÜLLER/WULF, KoR 2005: *Eiselt, A./Müller, S./Wulf, I.*: Bilanzpolitische Möglichkeiten im Jahresabschluss nach IFRS, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2005, S. 575-579.
- EISELT/MÜLLER/WULF, KoR 2006: *Eiselt, A./Müller, S./Wulf, I.*: Kombinierte analytische Ergebnisbereinigung und Erfolgsspaltung bei Rechnungslegung nach IFRS, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2006, S. 131-136.
- EITZEN/DAHLKE/KROMER, DB 2005: *Eitzen, B. v./Dahlke, J./Kromer, C.*: Auswirkungen des IFRS 3 auf die Bilanzierung latenter Steuern aus Unternehmenszusammenschlüssen, in: Der Betrieb 2005, S. 509-513.
- EITZEN/HELMS, BB 2002: *Eitzen, B. v./Helms, S.*: Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach US-GAAP – Anwendungsbesonderheiten für deutsche Unternehmen, in: Betriebs-Berater 2002, S. 823-828.
- ENGEL-CIRIC, DStR 2002: *Engel-Ciric, D.*: Einschränkung der Aussagekraft des Jahresabschlusses nach IAS durch bilanzpolitische Spielräume, in: Deutsches Steuerrecht 2002, S. 780-784.
- ENGELS, BB 2008: *Engels, W.*: Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge – Was erwartet den HGB-Bilanzierer bei Umsetzung des RegE BilMoG?, in: Betriebs-Berater 2008, S. 1554-1558.
- EPSTEIN/MIRZA, WILEY IFRS 2005: *Epstein, B./Mirza, A.*: WILEY IFRS 2005 – Interpretation and Application of International Accounting and Financial Reporting Standards, Hoboken (New Jersey, USA) 2005.
- ERNST, WPg 2008: *Ernst, C.*: Eckpunkte des Referentenentwurfs eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: Die Wirtschaftsprüfung 2008, S. 114-116.
- ERNSTING, WPg 2001: *Ernsting, I.*: Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes auf die Steuerabgrenzung in Konzernabschlüssen nach US-GAAP und IAS, in: Die Wirtschaftsprüfung 2001, S. 11-22.
- ERNSTING/LOITZ, DB 2004: *Ernsting, I./Loitz, R.*: Zur Bilanzierung latenter Steuern bei Personengesellschaften nach IAS 12, in: Der Betrieb 2004, S. 1053-1060.

- ESPAHBODI/ESPAHBODI/TEHRANIAN, TAR 1995: *Espahbodi, H./Espahbodi, P./Tehrani, H.*: Equity Price Reaction to the Pronouncements Related to Accounting for Income Taxes, in: *The Accounting Review* 1995, S. 655-668.
- FAMA, JB 1965: *Fama, E.*: The Behavior of Stock Market Prices, in: *Journal of Business* 1965, S. 34-105.
- FELTHAM/OHLSON, CAR 1995: *Feltham, G./Ohlson, J.*: Valuation and clean surplus accounting for operating and financial activities, in: *Contemporary Accounting Research* 1995, S. 689-732.
- FISCHER/KLÖPFER, KoR 2006: *Fischer, T./Klöpper, E.*: Bilanzpolitik nach IFRS: Sind die IFRS objektiver als das HGB?, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2006, S. 709-719.
- FISCHER/KLÖPFER/STERZENBACH, WPg 2004: *Fischer T./Klöpper, E./Sterzenbach, S.*: Beurteilung der Rechnungslegung nach IAS – Ergebnisse einer Befragung deutscher börsennotierter Unternehmen, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2004, S. 694-708.
- FISCHER/WARNEKE, Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre 1998: *Fischer, L./Warneke, P.*: Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 4. Auflage, Bielefeld 1998.
- FREEMAN, CAR 1999: *Freeman, R.*: Discussion of "Analysts' Interpretation and Investors' Valuation of Tax Carryforwards", in: *Contemporary Accounting Research* 1999, S. 35-38.
- FREERICKS, Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz 1976: *Freericks, W.*: Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz, Köln/Berlin/Bonn/München 1976.
- FREIBERG, PiR 2008: *Freiberg, J.*: Ansatz aktiver latenter Steuern im HGB-Einzelabschluss?, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung* 2008, S. 203.
- FÜLBIER/MAGES, KoR 2007: *Fülbiel, R./Mages, M.*: Überlegungen zur Bilanzierung latenter Steuern bei Personengesellschaften nach IAS 12, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2007, S. 69-79.
- GASSEN et al., KoR 2007: *Gassen, J. et al.*: Währungsumrechnung nach IFRS im Rahmen des Konzernabschlusses – Eine Fallstudie zur Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen nach IAS 21, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2007, S. 171-180.
- GASSEN/SCHWENDLER, Survey 2008: *Gassen, J./Schwendler, K.*: Attitudes towards Fair Value and Other Measurement Concepts: An Evaluation of their Decision-usefulness, in: *Accounting Standards Committee of Germany (ASCG)/Humboldt-Universität zu Berlin/The European Federation of Financial Analyst Societies*

- (EFFAS) (Hrsg.): SURVEY: The View of European Professional Investors and their Advisors, Berlin 2008.
- GELHAUSEN/HÖNSCH, AG 2007: *Gelhausen, H.-F./Hönsch, H.*: Rechtsschutz im Enforcement-Verfahren, in: Die Aktiengesellschaft 2007, S. 308-320.
- GENS/WAHLE, KoR 2003: *Gens, P.-M./Wahle, T.*: Bewertung körperschaft- und gewerbesteuerlicher Verlustvorträge für aktive latente Steuern nach IAS, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2003, S. 288-291.
- GIVOLY/HAYN, TAR 1992: *Givoly, D./Hayn, C.*: The Valuation of the Deferred Tax Liability: Evidence from the Stock Market, in: The Accounting Review 1992, S. 394-410.
- GÖLLERT, DB 2008: *Göllert, K.*: Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die Bilanzpolitik, in: Der Betrieb, S. 1165-1171.
- GORDON/JOOS, TAR 2004: *Gordon, E./Joos, P.*: Unrecognized Deferred Taxes: Evidence from the UK, in: The Accounting Review 2004, S. 97-124.
- GRÄBSCH, StuB 2002: *Gräbsch, I.*: Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss nach DRS 10, in: Steuern und Bilanzen 2002, S. 743-750.
- GRÄFER, Bilanzanalyse 2005: *Gräfer, H.*: Bilanzanalyse – Traditionelle Kennzahlenanalyse des Einzeljahresabschlusses, kapitalmarktorientierte Konzernjahresabschlussanalyse, 9. Auflage, Herne/Berlin 2005.
- GRÄFER, Bilanzanalyse 2008: *Gäfer, H.*: Bilanzanalyse, 10. Auflage, o.O. 2008.
- GROLL, DB 1994: *Groll, K.-H.*: Berücksichtigung der latenten Steuern bei der Ermittlung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals für die Bilanzanalyse, in: Der Betrieb 1994, S. 488-489.
- GRÖNER/MARTEN/SCHMID, WPg 1997: *Gröner, S., Marten, K.-U./Schmid, S.*: Latente Steuern im Vergleich: Analyse der Bilanzierungsvorschriften in der BRD, Großbritannien, den USA und nach IAS 12 (revised), in: Die Wirtschaftsprüfung 1997, S. 479-488.
- GUENTHER/SANSING, TAR 2000: *Guenther, D./Sansing, R.*: Valuation of the Firm in the Presence of Temporary Book-Tax Differences: The Role of Deferred Tax Assets and Liabilities, in: The Accounting Review 2000, S. 1-12.
- GUENTHER/SANSING, TAR 2004: *Guenther, D./Sansing, R.*: The Valuation Relevance of Reversing Deferred Tax Liabilities, in: The Accounting Review 2004, S. 437-451.
- HANLON, NTJ 2003: *Hanlon, M.*: What Can We Infer about a Firm's Taxable Income from Its Financial Statements?, in: National Tax Journal 2003, S. 831-863.

- HANLON, TAR 2005: *Hanlon, M.*: The Persistence and Pricing of Earnings, Accruals, and Cash Flows When Firms Have Large Book-Tax Differences, in: *The Accounting Review* 2005, S. 137-138.
- HANNEMANN/PFEFFERMANN, BB 2003: *Hannemann, S./Pfeffermann, P.*: IAS-Konzernsteuerquote: Begrenzte Aussagekraft für die steuerliche Performance eines Konzerns, in: *Betriebs-Berater* 2003, S. 727-733.
- HAUK/PRINZ, DB 2007: *Hauk, A./Prinz, U.*: Bilanzierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach IAS 12 – streitiger Prognosezeitraum zur Verlustverrechnung, Erwiderung zu dem Beitrag von Berger, in: *Der Betrieb* 2007, S. 412-415.
- HEERING/HEERING, StuB 2004: *Heering, D./Heering, A.*: Die Anhangangaben (notes) nach IAS/IFRS, in: *Steuern und Bilanzen* 2004, S. 149-154.
- HEINTGES, Bilanzkultur und Bilanzpolitik in den USA und in Deutschland: *Heintges, S.*: Bilanzkultur und Bilanzpolitik in den USA und in Deutschland – Einflüsse auf die Bilanzpolitik börsennotierter Unternehmen, in: *Lück, W.* (Hrsg.): *Schriftenreihe Rechnungslegung – Steuern – Prüfung*, 3. Auflage, *Sternenfels* 2005.
- HEINTGES/KAMPHAUS/LOITZ, DB 2007: *Heintges, S./Kamphaus, C./Loitz, R.*: Jahresabschluss nach IFRS und Zinsschranke, in: *Der Betrieb* 2007, S. 1261-1266.
- HELBLING, Unternehmensbewertung und Steuern 1998: *Helbling, C.*: Unternehmensbewertung und Steuern: Unternehmensbewertung in Theorie und Praxis, insbesondere die Berücksichtigung der Steuern aufgrund der Verhältnisse in der Schweiz und Deutschland, 9. Auflage, *Düsseldorf* 1998.
- HENES, Die Nützlichkeit der börsenrechtlichen Zwischenberichtspublizität für die Anlageentscheidung am Kapitalmarkt 1995: *Henes, F.*: Die Nützlichkeit der börsenrechtlichen Zwischenberichtspublizität für die Anlageentscheidung am Kapitalmarkt – Eine theoretische und empirische Analyse, Diss., *Stuttgart* 1995.
- HENSELMANN, UM 2005: *Henselmann, K.*: Auswirkung der Rechnungslegung auf die Unternehmensbewertung: HGB versus IFRS, in: *Unternehmensbewertung & Management* 2005, S. 246-250.
- HERZIG, DB 2008a: *Herzig, N.*: Modernisierung des Bilanzrechts und Besteuerung, in: *Der Betrieb* 2008, S. 1-10.
- HERZIG, DB 2008b: *Herzig, N.*: Steuerliche Konsequenzen des Regierungsentwurfs zum BilMoG, in: *Der Betrieb* 2008, S. 1339-1345.
- HERZIG, DB 2009: *Herzig, N.*: Das Ende der Einheitsbilanz, in: *Der Betrieb* 2009, S. 1-2.
- HERZIG/DEMPFLE, DB 2002: *Herzig, N./Dempfle, U.*: Konzernsteuerquote, betriebliche Steuerpolitik und Steuerwettbewerb, in: *Der Betrieb* 2002, S. 1-8.

- HERZIG/LOCHMANN/LIEKENBROCK, DB 2008: *Herzig, N./Lochmann, U./Liekenbrock, B.*: Die Zinsschranke im Lichte einer Unternehmensbefragung – Einfluss auf Steuerplanung, Steuergestaltung und Steuerbelastung, in: *Der Betrieb* 2008, S. 593-602.
- HERZIG/WAGNER, WPg 2004: *Herzig, N./Wagner, T.*: Mindestbesteuerung durch die Begrenzung der Verrechnung von Verlustvorträgen, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2004, S. 53-64.
- HEUMANN, KoR 2006: *Heumann, R.*: Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung eines Value Reporting in Geschäftsberichten, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2006, S. 259-266.
- HEURUNG, AG 2000: *Heurung, R.*: Latente Steuerabgrenzung im Konzernabschluß im Vergleich zwischen HGB, IAS und US-GAAP, in: *Die Aktiengesellschaft* 2000, S. 538-553.
- HEURUNG/KURTZ, BB 2000: *Heurung, R./Kurtz, M.*: Latente Steuern nach dem Temporary Differences-Konzept: Ausgewählte Problembereiche, in: *Betriebs-Berater* 2000, S. 1775-1780.
- HILLE, *Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss* 1982: *Hille, K.*: *Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss*, Diss., Frankfurt a. M. 1982.
- HILLMER, KoR 2006: *Hillmer, H.-J.*: IFRS als Starting Point der steuerlichen Gewinnermittlung? – Tagungsbericht zur Münchener Steuerfachtagung (21.-23. März 2006), in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2006, S. 342-344.
- HILLMER, KoR 2007: *Hillmer, H.-J.*: Internationale Rechnungslegung für börsenunabhängige Unternehmen – Bericht zur BDI-Tagung zur Internationalen Rechnungslegung am 01.-02. Februar 2007 in Heidelberg, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2007, S. 166-170.
- HOFFMANN, PiR 2007: *Hoffmann, W.-D.*: Steuerlatenz bei Ent- und Verstrickung von stillen Reserven des Anlagevermögens, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung* 2007, S. 88-90.
- HOFFMANN/LÜDENBACH, StuB 2002: *Hoffmann, W.-D./Lüdenbach, N.*: Internationale Rechnungslegung: kapitalmarkt- oder managementorientiert?, in: *Steuern und Bilanzen* 2002, S. 541-548.
- HOMBECK, *Auswirkungen der Rechnungslegung nach IAS auf die Analyse von Wachstumsunternehmen* 2000: *Hombeck, T.*: *Auswirkungen der Rechnungslegung nach IAS auf die Analyse von Wachstumsunternehmen: eine Betrachtung von Emittenten des Neuen Marktes*, Diss., Köln 2000.

- HOMMEL/PAULY/SCHUSTER, FB 2008: *Hommel, M./Pauly, D./Schuster, C.*: Unternehmensbewertung und Unternehmensteuerreform 2008, in: *Finanz Betrieb* 2008, S. 412-423.
- HÜTTICHE, KoR 2005: *Hüttche, T.*: Typologische Bilanzanalyse: Qualitative Auswertung von IFRS-Abschlüssen, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2005, S. 318-323.
- HÜTTICHE, BB 2006: *Hüttche, T.*: Internationale Bilanzanalyse: Bleibt alles anders?, in: *Betriebs-Berater* 2006, S. 147-151.
- IDW, WP Handbuch 2006, Band I: IDW (Hrsg.): *WP Handbuch 2006 – Wirtschaftsprüfung Rechnungslegung Beratung*, Band I, 13. Auflage, Düsseldorf 2006.
- KARRENBROCK, WPg 2008: *Karrenbrock, H.*: Von der Steuerabgrenzung zur Bilanzierung latenter Steuern – Die Neuregelung der Bilanzierung latenter Steuerzahlungen nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2008, S. 328-337.
- KEITZ/STOLLE, KoR 2008: *Keitz, I. v./Stolle, I.*: Fehlerfeststellung, -veröffentlichung und -korrektur im Rahmen des deutschen Enforcement – Anforderungen, Herausforderungen und Analyse der praktischen Umsetzung, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2008, S. 213-225.
- KENDALL, JRSS 1953: *Kendall, M.*: The Analysis of the Economic Time Series, Part I: Prices, in: *Journal of the Royal Statistical Society* 1953, S. 11-25 .
- KIRSCH, DStR 2002: *Kirsch, H.*: Abgrenzung latenter Steuern bei Personengesellschaften in Deutschland nach IAS 12, in: *Deutsches Steuerrecht* 2002, S. 1875-1880.
- KIRSCH, StuB 2002: *Kirsch, H.*: Angabepflichten für Ertragssteuern nach IAS und deren Generierung im Finanz- und Rechnungswesen, in: *Steuern und Bilanzen* 2002, S. 1189-1196.
- KIRSCH, BB 2003: *Kirsch, H.*: Gestaltungspotential durch verdeckte Bilanzierungswahlrechte nach IAS/IFRS, in: *Betriebs-Berater* 2003, S. 1111-1116.
- KIRSCH, DStR 2003a: *Kirsch, H.*: Änderungen des deutschen Unternehmenssteuerrechts 2003 und deren Auswirkungen auf die steuerliche Berichterstattung im IAS-Abschluss, in: *Deutsches Steuerrecht* 2003, S. 128-132.
- KIRSCH, DStR 2003b: *Kirsch, H.*: Steuerliche Berichterstattung im Jahresabschluss nach IAS/IFRS, in: *Deutsches Steuerrecht* 2003, S. 703-708.
- KIRSCH, DStR 2004: *Kirsch, H.*: Besonderheiten der bestandsorientierten Liquiditätsanalyse nach IAS/IFRS, in: *Deutsches Steuerrecht* 2004, S. 1014-1020.

- KIRSCH, Finanz- und erfolgswirtschaftliche Jahresabschlussanalyse 2004: *Kirsch, H.*: Finanz- und erfolgswirtschaftliche Jahresabschlussanalyse nach IFRS, München 2004.
- KIRSCH, StuB 2004: *Kirsch, H.*: Offenlegung von Einschätzungen und Prognosen des Managements nach IAS 1 (revised 2003) für das langfristige Vermögen, in: Steuern und Bilanzen 2004, S. 481-489.
- KIRSCH, DStR 2005: *Kirsch, H.*: Die Steuerabteilung als Informationslieferant für den IFRS-Abschluss, in: Deutsches Steuerrecht 2005, S. 1418-1424.
- KIRSCH, StuB 2005: *Kirsch, H.*: Liquiditätsbeurteilung mit Bilanzkennzahlen nach HGB und IFRS, in: Steuern und Bilanzen 2005, S. 878-885.
- KIRSCH, UM 2005: *Kirsch, H.*: Möglichkeiten und Grenzen der Kapitalrentabilitätsanalyse eines IFRS-Abschlusses, in: Unternehmensbewertung & Management, 2005, S. 229-237.
- KIRSCH, Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007: *Kirsch, H.*: Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung Online 2007, HaufeIndex 1675472-1675522.
- KIRSCH, PiR 2007: *Kirsch, H.*: Aktive latente Steuern aus Zins- und Verlustvorträgen nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, S. 237-242.
- KIRSCH, PiR 2008: *Kirsch, H.*: Positionierung des Regierungsentwurfs des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zu den IFRS, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung 2008, S. 224-230.
- KLEIN, DStR 2001: *Klein, O.*: Die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB, IAS und US-GAAP im Vergleich, in: Deutsches Steuerrecht 2001, S. 1450-1456.
- KRAWITZ, Latente Steuern als Problem der Konzernabschlussanalyse 2000: *Krawitz, N.*: Latente Steuern als Problem der Konzernabschlussanalyse, in: *Lachnit, L./Freidank, C.-C.* (Hrsg.): Investororientierte Unternehmenspublizität, Wiesbaden 2000, S. 699-736.
- KRIETE/PADBERG/WERNER, StuB 2002: *Kriete, T./Padberg, T./Werner, T.*: EBIT – eine "neue" Kennzahl in Jahresabschluss und -abschlussanalyse, in: Steuern und Bilanzen 2002, S. 1090-1094.
- KRULL, JATA 2004: *Krull, L.*: DISCUSSION OF Decomposing Changes in Deferred tax Assets and Liabilities to Isolate Earnings Management Activities, in: Journal of the American Taxation Association 2004, Supplement, S. 67-72.
- KUDERT, DB 1992: *Kudert, S.*: Offene Fragen bei den Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes i.S. des § 269 HGB, in: Der Betrieb 1992, S. 437-443.

- KUMAR/VISVANATHAN, TAR 2003: *Kumar, K./Visvanathan, G.*: The Information Content of the Deferred Tax Valuation Allowance, in: *The Accounting Review* 2003, S. 471-490.
- KUßMAUL: Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand/Vermögenswert (asset)/Schuld (liability) 2007, in: *Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007: Kußmaul, H.*: Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand/Vermögenswert (asset)/Schuld (liability), in: *Haufe Handbuch der Bilanzierung Online 2007*, HaufeIndex 1157403-1157421.
- KUßMAUL/MEYERING, DB 2008: *Kußmaul, H./Meyering, S.*: BilMoG-Regierungsentwurf: Wen entlastet § 241a HGB-E?, in: *Der Betrieb* 2008, S. 1445-1447.
- KÜTING, DStR 2002: *Küting, K.*: Von der Bilanzanalyse zur Unternehmensanalyse – dargestellt am Beispiel der Beurteilung von Unternehmen der neuen Ökonomie, in: *Deutsches Steuerrecht 2002*, Beihefter zu Heft 32.
- KÜTING, DB 2006: *Küting, K.*: Der Stellenwert der Bilanzanalyse und Bilanzpolitik im IFRS-Bilanzrecht, in: *Der Betrieb* 2006, S. 2753-2762.
- KÜTING/GATTUNG, StuB 2005: *Küting, K./Gattung, A.*: Abgrenzung latenter Steuern auf timing und temporary differences, in: *Steuern und Bilanzen 2005*, S. 241-248.
- KÜTING/GATTUNG/WIRTH, KoR 2007: *Küting, K./Gattung, A./Wirth, J.*: Bilanzierung von zur Weiterveräußerung gehaltenen Tochterunternehmen, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2007*, S. 348-358.
- KÜTING/HEIDEN, DStR 2003: *Küting, K./Heiden, M.*: Zur Systematisierung von Pro-forma-Kennzahlen, in: *Deutsches Steuerrecht 2003*, S. 1544-1552.
- KÜTING/SEEL, DB 2009: *Küting, K./Seel, C.*: Die Ungereimtheiten der Regelung zu latenten Steuern im neuen Bilanzrecht, in: *Der Betrieb* 2009, S. 922-925.
- KÜTING/REUTER, KoR 2006: *Küting, K./Reuter, M.*: Erhaltene Anzahlungen in der Bilanzanalyse – HGB-, IFRS- und US-GAAP-Normen unter besonderer Berücksichtigung der Bauindustrie und des Anlagenbaus, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2006*, S. 1-13.
- KÜTING/REUTER, DB 2007: *Küting, K./Reuter, M.*: Unterschiedliche Erfolgs- und Gewinngrößen in der internationalen Rechnungslegung: Was sollen diese Kennzahlen aussagen?, in: *Der Betrieb* 2007, S. 2549-2557.
- KÜTING/WEBER, *Die Bilanzanalyse 2004: Küting, K./Weber, C.-P.*: Die Bilanzanalyse, 7. Auflage, Stuttgart, 2004.
- KÜTING/WEBER, *Die Bilanzanalyse 2006: Küting, K./Weber, C.-P.*: Die Bilanzanalyse, 8. Auflage, Stuttgart 2006.
- KÜTING/WEBER/REUTER, DStR 2008: *Küting, K./Weber, C.-P./Reuter, M.*: Steuerbemessungsfunktion als neuer Bilanzzweck des IFRS-/Konzern-Abschlusses durch die Zinsschrankenregelung?, in: *Deutsches Steuerrecht 2008*, S. 1602-1610.

- KÜTING/WEBER/WIRTH, KoR 2008: *Küting, K./Weber, C.-P./Wirth, J.*: Die Goodwillbilanzierung im finalisierten Business Combinations Project Phase II – Erstkonsolidierung, Werthaltigkeitstest und Endkonsolidierung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2008, S. 139-1528.
- KÜTING/WIRTH, BB 2003: *Küting, K./Wirth, J.*: Latente Steuern und Kapitalkonsolidierung nach IAS/IFRS, in: Betriebs-Berater 2003, S. 623-629.
- KÜTING/WOHLGEMUTH, DStR 2004: *Küting, K./Wohlgemuth, F.*: Möglichkeiten und Grenzen der internationalen Bilanzanalyse, in: Deutsches Steuerrecht 2004, Beihefter 3 zu Heft 48.
- KÜTING/ZWIRNER, WPg 2003: *Küting, K./Zwirner, C.*: Latente Steuern in der Unternehmenspraxis: Bedeutung für Bilanzpolitik und Unternehmensanalyse, in: Die Wirtschaftsprüfung 2003, S. 301-316.
- KÜTING/ZWIRNER, BB 2005: *Küting, K./Zwirner, C.*: Zunehmende Bedeutung und Indikationsfunktion latenter Steuern in der Unternehmenspraxis, in: Betriebs-Berater 2005, S. 1553-1562.
- KÜTING/ZWIRNER, KoR 2007a: *Küting, K./Zwirner, C.*: Quantitative Auswirkungen der IFRS-Rechnungslegung auf das Bilanzbild in Deutschland – Ein Modell zur Erfassung von Unterschieden zwischen der nationalen Rechnungslegung und der IFRS-Bilanzierung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2007, S. 91-102.
- KÜTING/ZWIRNER, KoR 2007b: *Küting, K./Zwirner, C.*: Analyse quantitativer Reinvermögenseffekte durch die Anwendung der IFRS – Modellierete Berechnungsmethodik und empirische Befunde, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2007, S. 142-154.
- KÜTING/ZWIRNER, WPg 2007: *Küting, K./Zwirner, C.*: Abgrenzung latenter Steuern nach IFRS in der Bilanzierungspraxis in Deutschland: Dominanz der steuerlichen Verlustvorträge, in: Die Wirtschaftsprüfung 2007, S. 555-561.
- KÜTING/ZWIRNER/REUTER, BuW 2003: *Küting, K./Zwirner, C./Reuter, M.*: Latente Steuern im nationalen und internationalen Jahresabschluß: Konzeptionelle Grundlagen und synoptischer Vergleich, in: Betrieb und Wirtschaft 2003, S. 441-447.
- LAAS, DB 2006: *Laas, T.*: Werthaltigkeitsprüfungen für Unternehmensanteile in der Rechnungslegung, in: Der Betrieb 2006, S. 457-464.
- LACHNIT, DB 1996: *Lachnit, L.*: Der Daimler-Benz-Konzern in der externen Jahresabschlussanalyse, in: Der Betrieb 1996, S. 2137-2145.
- LACHNIT et al., DB 1998: *Lachnit, L. et al.*: Probleme einer international ausgerichteten Jahresabschlussanalyse, in: Der Betrieb 1998, S. 2177-2184.

- LACHNIT/MÜLLER, DB 2002: *Lachnit, L./Müller, S.*: Probleme bei der wertorientierten Performancedarstellung von Unternehmen, in: *Der Betrieb* 2002, S. 2553-2559.
- LANGENBUCHER, BB 2005: *Langenbucher, G.*: Latente Steuern – ein wesentliches Problem bei der Umstellung auf und Anwendung der IFRS, in: *Betriebs-Berater* 2005, Beilage 3, S. 23-26.
- LEKER/MAHLSTEDT/KEHREL, KoR 2008: *Leker, J./Mahlstedt, D./Kehrel, U.*: Auswirkungen der IFRS-Rechnungslegungsumstellung auf das Jahresabschlussbild, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2008, S. 379-388.
- LEV, JAR 1989: *Lev, B.*: On the Usefulness of Earnings and Earnings Research: Lessons and Directions from Two Decades of Empirical Research, in: *Journal of Accounting Research* 1989, Supplement, S. 153-192.
- LEV/NISSIM, TAR 2004: *Lev, B./Nissim, D.*: Taxable Income, Future Earnings and Equity Values, in: *The Accounting Review* 2004, S. 1039-1074.
- LIENAU, PiR 2008: *Lienau, A.*: Die Bilanzierung latenter Steuern bei der Währungsumrechnung nach IFRS, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung* 2008, S. 7-15.
- LOITZ, KoR 2003: *Loitz, R.*: Latente Steuern und Steuerliche Überleitungsrechnung bei der Umstellung auf IAS/IFRS, in: *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2003, S. 516-522.
- LOITZ, WPg 2004: *Loitz, R.*: Latente Steuern und steuerliche Überleitungsrechnung – Unterschiede zwischen IAS/IFRS und US-GAAP, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2004, S. 1177-1194.
- LOITZ, WPg 2007: *Loitz, R.*: Bilanzierung latenter Steueransprüche für Vorträge noch nicht genutzter steuerlicher Verluste nach IFRS, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2007, S. 778-787.
- LOITZ, DB 2008: *Loitz, R.*: Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: *Der Betrieb* 2008, S. 249-256.
- LOITZ, DB 2009: *Loitz, R.*: Latente Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Ein Wahlrecht als Mogelpackung?, in: *Betrieb* 2009, S. 913-921.
- LOITZ/NEUKAMM, WPg 2008: *Loitz, R./Neukamm, M.*: Der Zinsvortrag und die Bilanzierung von latenten Steueransprüchen, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2008, S. 196-203.
- LOITZ/PUTH, DStR 2008: *Loitz, R./Puth, P.*: Die Ermittlung der tatsächlichen und latenten Steuern nach IFRS im Quartalsabschluss, in: *Deutsches Steuerrecht* 2008, S. 1655-1660.

- LOITZ/RÖSSEL, DB 2002: *Loitz, R./Rössel, C.*: Die Diskontierung von latenten Steuern, in: *Der Betrieb* 2002, S. 645-651.
- LOITZ/WEBER, DB 2008: *Loitz, R./Weber, T.*: Herausforderungen bei der Anhangerstellung nach IFRS – eine empirische Untersuchung, in: *Der Betrieb* 2008, S. 2149-2155.
- LOREK/WILLINGER, TAR 1996: *Lorek, K./Willinger, G.*: A Multivariate Time-Series Prediction Model for Cash-Flow Data, in: *The Accounting Review* 1996, S. 81-101.
- LÜDENBACH/HOFFMANN, KoR 2003: *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D.*: Imparitätische Wahrscheinlichkeit – Zukunftswerte im IAS-Regelwerk, in: *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2003, S. 5-14.
- LÜDENBACH/HOFFMANN, DStR 2007: *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D.*: Der IFRS-Konzernabschluss als Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage für die Zinsschranke nach § 4 h EStG-E, in: *Deutsches Steuerrecht* 2007, S. 636-642.
- LÜHN, KoR 2007: *Lühn, A.*: Der Einfluss latenter Steuern auf die Steuerplanung, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2007, S. 550-560.
- MAMMEN, PiR 2007: *Mammen, A.*: Der Einfluss der Steuerlatenz auf die Konzernsteuerquote, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung* 2007, S. 105-110.
- MEYER/MEISENBACHER, DStR 2004: *Meyer, C./Meisenbacher, M.*: Bilanzpolitik auf Basis von IAS/IFRS, insbesondere in Zeiten der Krise, in: *Deutsches Steuerrecht* 2004, S. 567-572.
- MARTEN/WEISER/KÖHLER, BB 2003: *Marten, K.-U./Weiser, F./Köhler, A.*: Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge: zunehmende Tendenz zur Aktivierung, in: *Betriebs-Berater* 2003, S. 2335-2341.
- MILLER/MODIGLIANI, TAER 1966: *Miller, M./Modigliani, F.*: Some estimates of the cost of capital to the electric utility industry, 1954-57, in: *The American Economic Review* 1966, S. 333-391.
- MILLER/SKINNER, TAR 1998: *Miller, G./Skinner, D.*: Determinants of the Valuation Allowance for Deferred Tax Assets under SFAS No. 109, in: *The Accounting Review* 1998, S. 213-233.
- MILLS/NEWBERRY, JAR 2005: *Mills, L./Newberry, K.*: Firms' Off-Balance Sheet and Hybrid Debt Financing: Evidence from Their Book-Tax Reporting Differences, in: *Journal of Accounting Research* 2005, S. 251-282.
- MOXTER, BB 1999: *Moxter, A.*: Rückstellungen nach IAS: Abweichungen vom geltenden deutschen Bilanzrecht, in: *Betriebs-Berater* 1999, S. 519-525.

- MOXTER, Bilanzrechtsprechung 2007: *Moxter, A.*: Bilanzrechtsprechung, 6. Auflage, Tübingen 2007.
- MOXTER, DB 2008: *Moxter, A.*: Aktivierungspflicht für selbsterstellte immaterielle Anlagewerte?, in: *Der Betrieb* 2008, S. 1514-1517.
- NIEHUS, DB 2005: *Niehus, R.*: Die IFRS auf Deutsch – Fehler und Unzulänglichkeiten der Übersetzung, in: *Der Betrieb* 2005, S. 2477-2483.
- NOBACH/ZIRKLER, KoR 2006: *Nobach, K./Zirkler, B.*: Bedeutung der IFRS für das Controlling, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2006, S. 737-748.
- OEHLER, DB 2006: *Oehler, R.*: Auswirkungen einer IFRS-Umstellung auf das Kreditrating mittelständischer Unternehmen, in: *Der Betrieb* 2006, S. 113-119.
- OHLSON/PENMAN, JAR 1992: *Ohlson, J./Penman, S.*: Disaggregated accounting data as explanatory variables for returns, in: *Journal of Accounting Research* 1992, S. 553-573.
- ORDELHEIDE, Rechnungslegung und internationale Aktienanalyse 1998: *Ordelheide, D.*: Rechnungslegung und internationale Aktienanalyse, in: *Möller, H./Schmidt, F.* (Hrsg.): *Rechnungswesen als Instrument für Führungsentscheidungen*, Festschrift für A.G. Coenenberg, Stuttgart 1998, S. 505-524.
- OSER et al., WPg 2008a: *Oser et al.*: Ausgewählte Neuregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2008, S. 49-62 und S. 105-113.
- OSER et al., WPg 2008b: *Oser et al.*: Eckpunkte des Regierungsentwurfs zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2008, S. 675-694.
- OTT, StuB 2008: *Ott, H.*: Problembereiche des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG – Steuerverzinsung bei unterbliebener Investition und Rückstellung für latente Steuern nach § 274 HGB, in: *Steuern und Bilanzen* 2008, S. 247-250.
- PADBERG, StuB 2004a: *Padberg, T.*: Analyse der Eigenkapitalveränderungsrechnung, in: *Steuern und Bilanzen* 2004, S. 950-952.
- PADBERG, StuB 2004b: *Padberg, T.*: Neubewertungsreserven im Sachanlagebestand – Möglichkeiten der Bilanzanalyse, in: *Steuern und Bilanzen* 2004, S. 1094-1096.
- PAWELZIK, DB 2006: *Pawelzik, U.*: IFRS-Abschlüsse für den Mittelstand – Warum eigentlich nicht?, in: *Der Betrieb* 2006, S. 793-797.
- PAWELZIK, KoR 2006: *Pawelzik, K.*: Latente Steuern auf Goodwill-differenzen bei der Konsolidierung von Personengesellschaften nach IFRS, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2006, S. 13-19.

- PELLENS et al., DB 2008: *Pellens, B. et al.*: IFRS-Bilanzierung verstärkt Gewinnentwicklung, in: *Der Betrieb* 2008, S. 137-145.
- PELLENS et al., Internationale Rechnungslegung 2008: *Pellens, B.*: Internationale Rechnungslegung – IFRS 1 bis 8, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe, 7. Auflage, Stuttgart 2008.
- PENMAN, Financial Statement Analysis and Security Valuation 2001: *Penman, S.*: Financial Statement Analysis and Security Valuation, New York 2001.
- PETERSEN/ZWIRNER, KoR 2008: *Petersen, K./Zwirner, C.*: Die deutsche Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2008, Beilage 1 zu Heft 2.
- PETERSEN/ZWIRNER, StuB 2008: *Petersen, K./Zwirner, C.*: Neukonzeption der Abgrenzung latenter Steuern durch das BilMoG – Umfang der Reformierung und Annäherung an internationale Normen, in: *Steuern und Bilanzen* 2008, S. 777-782.
- PFÄFF/KUKULE, KoR 2006: *Pfaff, D./Kukule, W.*: Wie fair ist der fair value?, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2006, S. 542-549.
- PHILLIPS et al., JATA 2004: *Phillips, J. et al.*: Decomposing Changes in Deferred Tax Assets and Liabilities to Isolate Earnings Management Activities, in: *The Journal of the American Taxation Association* 2004, S. 43-66.
- PHILLIPS/PINCUS/OLHOFT REGO, TAR 2003: *Phillips, J./Pincus, M./Olhoft Rego, S.*: Earnings Management: New Evidence Based on Deferred Tax Expense, in: *The Accounting Review* 2003, S. 491-521.
- PWC, Industriestudie 2002: *PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* (Hrsg.): IAS – sind die Unternehmen für 2005 bereit? International Accounting Standards in Europa: Ein Meinungsbild von über 650 Finanzvorständen (CFOs), Frankfurt a. M. 2002.
- PWC, Deferred Tax Management 2005: *PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* (Hrsg.): Deferred Tax Management: Organisatorische Herausforderung durch die Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards, Frankfurt a. M. 2005.
- PWC, CFO Survey 2007: *PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* (Hrsg.): Einblicke und Ausblicke deutscher Finanzvorstände, Frankfurt a. M. 2007.
- PWC, Corporate reporting survey 2007: *PricewaterhouseCoopers International Ltd.* (Hrsg.): Corporate Reporting – Is it what investment professionals expect?, o.O. 2007.
- PWC, Steuerermittlung in der Quartalsberichterstattung 2008: *PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* (Hrsg.): Steuerermittlung in der

- Quartalsberichterstattung – Ermittlung tatsächlicher und latenter Steuern nach IAS 34, Frankfurt a. M. 2008.
- REICHERT/RABENECK, DStR 2002: *Reichert, G./Rabeneck, J.*: Latente Steuern im Einzelabschluss, in: Deutsches Steuerrecht 2002, S. 1366-1372 sowie S. 1409-1416.
- REVSINE/COLLINS/JOHNSON, Financial Reporting and Analysis 1999: *Revsine, L./Collins, D./Johnson, W.*: Financial Reporting and Analysis, New Jersey 1999.
- RIEBELL, Die Praxis der Bilanzbewertung 1992: *Riebell, C.*: Die Praxis der Bilanzbewertung, 5. Auflage, Stuttgart 1992.
- RIEBELL, Die Konzernbilanzanalyse 1999: *Riebell, C.*: Die Konzernbilanzanalyse, 2. Auflage, Stuttgart 1999.
- RITZROW: Rechnungsabgrenzung, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007: *Ritzrow, M.*: Rechnungsabgrenzung, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung Online 2007, HaufeIndex 1097954-1098007.
- ROSS/WESTERFIELD/JAFFE, Corporate Finance 2002: *Ross, S./Westerfield, R./Jaffe, J.*: Corporate Finance, 6. Auflage, New York 2002.
- RUHNKE/SCHMIDT/SEIDEL, KoR 2005: *Ruhnke, K./Schmidt, M./Seidel, T.*: Ergebnisneutrale oder ergebniswirksame Auflösung zuvor ergebnisneutral gebildeter latenter Steuern nach IFRS?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2005, S. 82-88.
- SANSING, JAR 1998: *Sansing, R.*: Valuing the Deferred Tax Liability, in: Journal of Accounting Research 1998, S. 357-363.
- SCHILDBACH, DB 1988: *Schildbach, T.*: Eingangsaufwendungen und latente Steuern, in: Der Betrieb 1988, S. 57-61.
- SCHILDBACH, WPg 1998: *Schildbach, T.*: Latente Steuern auf permanente Differenzen und andere Kuriositäten – Ein Blick in das gelobte Land jenseits der Maßgeblichkeit, in: Die Wirtschaftsprüfung 1998, S. 939-947.
- SCHMIDT: Latente Steuern, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung 2007: *Schmidt, H.* : Latente Steuern, in: Haufe Handbuch der Bilanzierung Online 2007, HaufeIndex 1446299-1446363.
- SCHMIDT, DB 2008: *Schmidt, K.*: Überschuldung und Insolvenzantragspflicht nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz, in: Der Betrieb 2008, S. 2467-2471.
- SCHNEIDER, Vermögensgegenstände und Schulden 1986: *Schneider, D.*: Vermögensgegenstände und Schulden, in: *Leffson, U./Rückle, D./Großfeld, B.* (Hrsg.): Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986, S. 335-343.

- SCHRAND/WONG, CAR 2003: *Schrand, C./Wong, F.*: Earnings Management Using the Valuation Allowance for Deferred Tax Assets under SFAS No. 109, in: *Contemporary Accounting Research* 2003, S. 579-611.
- SCHULTZE, Methoden der Unternehmensbewertung 2003: *Schultze, W.*: Methoden der Unternehmensbewertung – Gemeinsamkeiten, Unterscheide Perspektiven, 2. Auflage, Düsseldorf 2003.
- SCHULZ, DB 2008: *Schulz, C.*: Zinsschranke und IFRS – Geklärte, ungeklärte und neue Fragen nach dem Anwendungserlass vom 4. Juli 2008, in: *Der Betrieb* 2008, S. 2043-2051.
- SCHULZ-DANSO, Ertragsteuern 2006, in: BOHL/RIESE/SCHLÜTER (Hrsg.): Beck'sches IFRS Handbuch: *Schulz-Danso, M.*: § 25 Laufende und latente Ertragsteuern, in: *Bohl, W./Riese, J./Schlüter, J.* (Hrsg.): Beck'sches IFRS Handbuch, Kommentierung der IAS/IFRS, 2. Auflage, München 2006.
- SCHWEDLER, KoR 2008: *Schwedler, K.*: Business Combinations Phase II: Die neuen Vorschriften zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen – Darstellung und Würdigung (Teil I), in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2008, S. 125-138.
- SEIDA, The Joint Committee on Taxation's Investigative Report 2003: *Seida, J.*: The Joint Committee on Taxation's Investigative Report, Testimony before the Senate Committee on Finance (108th Congress – First Session) 2003, S. 108-117.
- SIGLE, PiR 2008: *Sigle, H.*: Ansatz aktiver latenter Steuern im HGB-Einzelabschluss?, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung* 2008, S. 202.
- SLOAN, TAR 1996: *Sloan, R.*: Do Stock Prices Fully Reflect Information in Accruals and Cash Flows About Future Earnings?, in: *The Accounting Review* 1996, S. 289-315.
- STICKNEY/BROWN, Financial Reporting and Statement Analysis 1999: *Stickney, C./Brown, P.*: Financial Reporting and Statement Analysis – a strategic Perspective, 4. Auflage, Fort Worth 1999.
- TANSKI, DStR 2004: *Tanski, J.*: Bilanzpolitische Spielräume in den IFRS, in: *Deutsches Steuerrecht* 2004, S. 1843-1847.
- TANSKI, Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach IFRS 2006: *Tanski, J.*: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach IFRS 2006 – Instrumentarium, Spielräume, Gestaltung, München 2006.
- VISVANATHAN, JFSA 1998: *Visvanathan, G.*: Deferred Tax Valuation Allowances and Earnings Management, in: *Journal of Financial Statement Analysis* 1998, S. 6-10.
- WAGENHOFER, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS 2005: *Wagenhofer, A.*: Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS 2005, 5. Auflage, Frankfurt a.M. 2005.

- WEBER, Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse 2003: *Weber, C.*: Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse, Diss., Frankfurt a. M. 2003.
- WENDHOLT/WESEMANN, DB 2008: *Wendholt, W./Wesemann, M.*: Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG): Bilanzierung von latenten Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, in: *Der Betrieb* 2008, S. 49-52.
- WERNER/PADBERG/KRIETE, IFRS-Bilanzanalyse 2005: *Werner, T./Padberg, T./Kriete, T.*: IFRS-Bilanzanalyse – Grundlagen Vorgehensweise Fallbeispiele, Stuttgart 2005.
- WEYAND, DB 1986: *Weyand, S.*: Die Bilanzierung latenter Steuern nach § 274 HGB, in: *Der Betrieb* 1986, S. 1185-1189.
- WOTSCHOFSKY, Konkurrierende Verlustverrechnungsbeschränkungen in der internationalen Ertragsteuerplanung 2005: *Wotschofsky, S.*: Konkurrierende Verlustverrechnungsbeschränkungen in der internationalen Ertragsteuerplanung, Köln 2005.
- ZEIMES, DStR 2002: *Zeimes, M.*: Die erstmalige Aufstellung eines Konzernabschlusses nach internationalen Bilanzierungsstandards, in: *Deutsches Steuerrecht* 2002, S. 1634-1636.
- ZIELKE, DB 2006: *Zielke, R.* Internationale Steuerplanung zur Optimierung der Konzernsteuerquote, in: *Der Betrieb* 2006, S. 2585-2594.
- ZIELKE, DB 2008: *Zielke, R.*: Internationale Steuerplanung nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: *Der Betrieb* 2008, S. 2781-2791.
- ZÜLCH/FISCHER, DB 2007: *Zülch, H./Fischer, D.*: Das Joint Financial Statement Presentation Project von IASB und FASB – Arbeitsergebnisse und mögliche Auswirkungen, in: *Der Betrieb* 2007, S. 1765-1770.
- ZÜLCH/HOFFMANN, DB 2008: *Zülch, H./Hoffmann, S.*: Die Stellungnahme des Bundesrats zum BilMoG-RegE – Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen, in: *Der Betrieb* 2008, S. 1643-1644.
- ZÜLCH/LIENAU, WPg 2004: *Zülch, H./Lienau, A.*: Die Bedeutung der Steuerabgrenzung für die fair-value-Bilanzierung nicht-finanzieller Vermögenswerte nach den Rechnungslegungsvorschriften des IASB, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2004, S. 565-576.
- ZÜLCH/LIENAU, KoR 2006: *Zülch, H./Lienau, A.*: Bilanzierung von investment properties und Sachanlagevermögen unter Berücksichtigung latenter Steuern, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2006, S. 698-703.

ZWIRNER/BUSCH/REUTER, DStR 2003: *Zwirner, C./Busch, J./Reuter, M.*: Abbildung und Bedeutung von Verlusten im Jahresabschluss, in: *Deutsches Steuerrecht 2003*, S. 1042-1049.

Anhang

Anhangverzeichnis

I.	AUSGESCHLOSSENE UNTERNEHMEN	380
II.	EINBEZOGENE UNTERNEHMEN.....	381
III.	AUSZUG AUS DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG	382
IV.	ANGABEN ZU OUTSIDE BASIS-DIFFERENZEN.....	388
V.	IASB WORK PLAN OKTOBER 2008	389
VI.	IASB PROJEKT SUMMARY DEZEMBER 2008.....	390

I. Ausgeschlossene Unternehmen

Um eine hinreichende Vergleichbarkeit und eine angemessen homogene Datenbasis zu gewährleisten, wurden Abschlüsse von Unternehmen **ausgeschlossen**, die in den Bereichen **Bankwesen, Versicherungswesen und Finanzdienstleistungen** tätig sind.

Zudem beschränkte sich die Untersuchung auf Abschlüsse für **Geschäftsjahre, die zum 30. September bzw. zum 31. Dezember 2007 enden**, da nur sie die Ergebnisse der Umbewertung latenter Steuern im Zuge der Steuersatzsenkung durch die Unternehmensteuerreform 2008 beinhalten. Abschlüsse für Geschäftsjahre, die vor dem 30. September 2007 enden, wurden dementsprechend nicht berücksichtigt.

Ferner wurde ein Konzern nicht in die Untersuchung mit einbezogen, dessen Mutter einen **Sitz außerhalb Deutschlands** hat:

Reporting Instrument	ISIN	Sector	Segment	Grund für Ausschluss
AAREAL BANK AG	DE0005408116	Banks	MDAX	Branchenzugehörigkeit
ALLIANZ SE VNA O.N.	DE0008404005	Insurance	DAX	Branchenzugehörigkeit
ARCANDOR AG O.N.	DE0006275001	Retail	MDAX	Rumpfgeschäftsjahr
ARQUES INDUSTRIES AG	DE0005156004	Financial services	MDAX	Branchenzugehörigkeit
AWD HOLDING AG O.N.	DE0005085906	Financial services	MDAX	Branchenzugehörigkeit
COMMERZBANK AG O.N.	DE0008032004	Banks	DAX	Branchenzugehörigkeit
DEUTSCHE BANK AG NA O.N.	DE0005140008	Banks	DAX	Branchenzugehörigkeit
DEUTSCHE BOERSE NA O.N.	DE0005810055	Financial services	DAX	Branchenzugehörigkeit
DEUTSCHE EUROSHOP AG O.N.	DE0007480204	Financial services	MDAX	Branchenzugehörigkeit
DEUTSCHE POSTBANK AG NA	DE0008001009	Banks	DAX	Branchenzugehörigkeit
EUROP.AERON.DEF.+SP. EADS	NL0000235190	Industrial	MDAX	Sitzland Niederlande
GAGFAH S.A. NOM. EO 1,25	LU0269583422	Financial services	MDAX	Branchenzugehörigkeit
HANN.RUECKVER.AG NA O.N.	DE0008402215	Insurance	MDAX	Branchenzugehörigkeit
HEIDELBERG.DRUCKMA.O.N.	DE0007314007	Industrial	MDAX	Stichtag 31. März
HYPO REAL ESTATE HLDG ST	DE0008027707	Banks	DAX	Branchenzugehörigkeit
INFINEON TECH.AG NA O.N.	DE0006231004	Technology	DAX	US-GAAP-Bilanzierer
IVG IMMOBILIEN AG O.N.	DE0006205701	Financial services	MDAX	Branchenzugehörigkeit
MLP AG	DE0006569908	Financial services	MDAX	Branchenzugehörigkeit
SUEDZUCKER MA./OCHS. O.N.	DE0007297004	Food & Beverages	MDAX	Stichtag 28. Februar
MUENCH.RUECKVERS.VNA O.N.	DE0008430026	Insurance	DAX	Branchenzugehörigkeit
AMB GENERALI HOLDING AG	DE0008400029	Insurance	MDAX	Branchenzugehörigkeit
IKB DT.INDUSTRIEBANK O.N.	DE0008063306	Banks	MDAX	Branchenzugehörigkeit
Anzahl der ausgeschlossenen Unternehmen				22

Quelle der Index- und Branchenzugehörigkeit: Deutsche Börse AG, Stand: 28. Dezember 2007

II. Einbezogene Unternehmen

Unternehmen	Segment	Sektor	Stichtag
adidas AG, Herzogenaurach	DAX	Consumer	31.12.
ALTANA AG, Wesel	MDAX	Chemicals	31.12.
BASF SE, Ludwigshafen	DAX	Chemicals	31.12.
Bayer AG, Leverkusen	DAX	Chemicals	31.12.
Bayerische Motoren Werke AG, München	DAX	Automobile	31.12.
Beiersdorf AG, Hamburg	MDAX	Consumer	31.12.
Bilfinger Berger AG, Mannheim	MDAX	Construction	31.12.
Celesio AG, Stuttgart	MDAX	Retail	31.12.
Continental AG, Hannover	DAX	Automobile	31.12.
Daimler AG, Stuttgart	DAX	Automobile	31.12.
Deutsche Lufthansa AG, Köln	DAX	Transportation &	31.12.
Deutsche Post AG, Bonn	DAX	Transportation &	31.12.
Deutsche Telekom AG, Bonn	DAX	Telecommunication	31.12.
DEUTZ AG, Köln	MDAX	Industrial	31.12.
DOUGLAS HOLDING AG, Hagen	MDAX	Retail	30.9.
E.ON AG, Düsseldorf	DAX	Utilities	31.12.
Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide, Frankfurt a. M.	MDAX	Transportation &	31.12.
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Hof a. d. Saale	DAX	Pharma & Healthcare	31.12.
Fresenius SE, Bad Homburg v. d. Höhe	MDAX	Pharma & Healthcare	31.12.
GEA Group AG, Bochum	MDAX	Industrial	31.12.
GILDEMEISTER AG, Bielefeld	MDAX	Industrial	31.12.
HeidelbergCement AG, Heidelberg	MDAX	Construction	31.12.
Henkel KGaA, Düsseldorf	DAX	Consumer	31.12.
HOCHTIEF AG, Essen	MDAX	Construction	31.12.
HUGO BOSS AG, Metzingen	MDAX	Consumer	31.12.
K+S AG, Kassel	MDAX	Chemicals	31.12.
Klößner & Co AG, Duisburg	MDAX	Industrial	31.12.
KRONES AG, Neutraubling	MDAX	Industrial	31.12.
KUKA AG, Augsburg	MDAX	Industrial	31.12.
LANXESS AG, Leverkusen	MDAX	Chemicals	31.12.
LEONI AG, Nürnberg	MDAX	Automobile	31.12.
Linde AG, München	DAX	Chemicals	31.12.
MAN AG, München	DAX	Industrial	31.12.
Merck KGaA, Darmstadt	DAX	Pharma & Healthcare	31.12.
METRO AG, Düsseldorf	DAX	Retail	31.12.
MTU Aero Engines Holding AG, München	MDAX	Industrial	31.12.
Norddeutsche Affinerie AG, Hamburg	MDAX	Basic resources	30.9.
Pfleiderer AG, Neumarkt	MDAX	Industrial	31.12.
Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Kirkel	MDAX	Retail	31.12.
Premiere AG, Unterföhring	MDAX	Media	31.12.
ProSiebenSat.1 Media AG, Unterföhring	MDAX	Media	31.12.
PUMA AG Rudolf Dassler Sport, Herzogenaurach	MDAX	Consumer	31.12.
Rheinmetall AG, Düsseldorf	MDAX	Industrial	31.12.
RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt a. d. Saale	MDAX	Pharma & Healthcare	31.12.
RWE AG, Essen	DAX	Utilities	31.12.
Salzgitter AG, Salzgitter	MDAX	Basic resources	31.12.
SAP AG, Walldorf	DAX	Software	31.12.
SGL CARBON AG, Wiesbaden	MDAX	Chemicals	31.12.
SIEMENS AG, Berlin und München	DAX	Industrial	30.9.
STADA Arzneimittel AG, Bad Vilbel	MDAX	Pharma & Healthcare	31.12.
Symrise AG, Holzminden	MDAX	Chemicals	31.12.
ThyssenKrupp AG, Duisburg und Essen	DAX	Industrial	31.12.
Tognum AG, Friedrichshafen	MDAX	Industrial	31.12.
TUI AG, Berlin und Hannover	DAX	Transportation &	31.12.
VOLKSWAGEN AG, Wolfsburg	DAX	Automobile	31.12.
Vossloh AG, Werdohl	MDAX	Industrial	31.12.
Wacker Chemie AG, München	MDAX	Chemicals	31.12.
Wincor Nixdorf AG, Paderborn	MDAX	Industrial	30.9.

Quelle der Index- und Branchenzugehörigkeit: Deutsche Börse AG, Stand: 28. Dezember 2007

III. Auszug aus der empirischen Untersuchung

DAX-Abschlüsse 2007	Bilanz						GuV					Umfang der Berichterst.		Finanzlage	
	BS	DTA	Kurzfr. VW	DTL	EK	Kurzfr. Schulden	Vorsteuer- ergebnis	Gewinn	Ges. Steuer- aufwand	Lfd. Steuer- aufwand	Lat. Steuer- aufwand	Anteil an Anhang gesamt	Anteil an Erläuterung Bilanz und GuV	Steuer- Cashflow	Cashflow- Steuer- quote
adidas AG	8.325	315	4.138	450	3.034	2.429	815	555	-260	-286	26	4,4%	6,8%	255	31,3%
BASF SE	46.802	679	18.908	2.061	20.098	12.482	6.935	4.326	-2.610	-2.610	0	4,8%	6,8%	2.432	35,1%
Bayer AG	51.378	845	16.666	3.866	16.821	10.612	2.234	2.306	72	-915	987	2,6%	4,7%	915	41,0%
Bayerische Motoren Werke AG	88.997	720	32.378	2.714	21.744	33.784	3.873	3.134	-739	-1.002	263	4,2%	6,1%	817	21,1%
Continental AG	27.738	163	10.354	525	6.856	9.213	1.522	1.050	-472	-527	55	3,7%	5,9%	484	31,8%
Daimler AG	135.094	1.882	62.231	673	38.230	48.940	9.181	4.855	-4.326	-978	-3.348	4,9%	8,6%	1.020	11,1%
Deutsche Lufthansa AG	22.320	19	8.244	749	6.900	22.320	1.613	1.257	-356	-118	-238	2,3%	4,2%	274	17,0%
Deutsche Post AG	235.466	1.020	209.722	1.569	13.859	202.048	2.192	1.885	-307	-443	136	2,7%	4,3%	340	15,5%
Deutsche Telekom AG	120.664	6.610	15.945	6.676	45.235	23.215	2.452	1.078	-1.374	-212	-1.162	8,3%	21,6%	-171	-7,0%
E.ON AG	137.294	1.155	31.490	7.555	55.130	29.762	9.683	7.394	-2.289	-2.324	35	3,8%	8,8%	1.822	18,8%
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	9.646	300	2.380	285	3.907	2.047	901	550	-351	-353	2	4,6%	15,4%	255	28,3%
Henkel KGaA	13.048	249	5.117	314	5.706	3.691	1.250	941	-309	-290	-19	5,5%	11,7%	305	24,4%
Linde AG	24.955	151	4.385	2.164	9.210	6.372	1.375	996	-379	-484	105	2,6%	6,6%	336	24,4%
MAN AG	16.161	522	9.270	451	5.177	8.510	1.852	1.221	-631	-548	-83	3,1%	7,9%	341	18,4%
Merck KGaA	14.922	464	3.826	822	8.688	2.571	-111	-88	23	-265	288	5,2%	9,4%	209	-188,5%
METRO AG	33.872	949	14.990	183	6.509	20.006	1.579	1.011	-568	-560	-8	3,3%	7,1%	534	33,8%
RWE AG	83.631	2.456	42.051	1.928	14.918	31.943	5.233	3.157	-2.076	-1.455	-621	4,2%	8,6%	970	18,5%
SAP AG	10.161	284	6.184	123	6.478	3.184	2.824	1.908	-916	-908	-8	2,9%	10,0%	811	28,7%
SIEMENS AG	91.555	2.594	47.932	580	29.627	43.894	5.101	3.909	-1.192	-1.210	18	3,7%	8,3%	1.930	37,8%
ThyssenKrupp AG	38.074	385	22.689	946	10.447	15.886	3.330	2.190	-1.140	-922	-218	2,2%	6,8%	1.048	31,5%
TUI AG	16.304	192	4.797	246	3.124	6.374	237	236	-1	-103	103	3,2%	5,6%	51	21,4%
VOLKSWAGEN AG	145.357	3.109	68.516	2.637	31.938	56.068	6.543	4.122	-2.421	-2.744	323	5,2%	10,3%	1.172	17,9%

mit

$BS = \text{Bilanzsumme}$

$\text{kurzfr. VW} = \text{kurzfristige Vermögenswerte}$

$\text{Anteil an Anhang gesamt} = \frac{\text{Umfang der Anhangberichterstattung zu Ertragsteuern in Seiten}}{\text{Umfang des gesamten Anhang in Seiten}}$

$\text{Anteil an Erläuterung Bilanz und GuV} = \frac{\text{Umfang der Anhangberichterstattung zu Ertragsteuern in Seiten}}{\text{Umfang der Anhangangaben zu Bilanz und GuV in Seiten}}$

$\text{Cashflow - Steuerquote} = \frac{\text{Steuer - Cashflow (entspricht gezahlte Ertragsteuern)}}{\text{Vorsteuerergebnis}}$

DAX-Abschlüsse 2007	Kennzahlen zur Vermögenslage											
	DTA /EK	DTL /EK	DTAVV /EK	DTAVV /DTA	(Kurz-)Fristigkeit				WB gesamt /DTA gesamt	WB DTAVV /DTAVV	WB DTAVV /WB gesamt	WB DTA ohne VV /DTA ohne VV
					DTA	Assets	DTL	Liabilities				
adidas AG	10,4%	14,8%	4,4%	28,6%	35,6%	49,7%	10,4%	45,9%	22,5%	53,8%	100,0%	0,0%
BASF SE	3,4%	10,3%	2,8%	26,5%	65,5%	40,4%	12,6%	46,7%	12,0%	13,9%	95,7%	0,2%
Bayer AG	5,0%	23,0%	3,9%	18,2%	n.a.	32,4%	n.a.	30,7%	13,4%	17,0%	100,0%	0,0%
Bayerische Motoren Werke AG	3,3%	12,5%	1,8%	5,0%	n.a.	36,4%	n.a.	50,2%	93,2%	167,3%	100,0%	0,0%
Continental AGr	2,4%	7,7%	1,2%	18,7%	n.a.	37,3%	n.a.	44,1%	264,2%	272,2%	54,1%	53,1%
Daimler AG	4,9%	1,8%	8,2%	20,2%	n.a.	46,1%	n.a.	50,5%	154,9%	n.a.	n.a.	23,4%
Deutsche Lufthansa AG	0,3%	10,9%	1,7%	22,3%	n.a.	36,9%	n.a.	144,7%	2068,4%	338,8%	100,0%	0,0%
Deutsche Post AG	7,4%	11,3%	1,6%	7,5%	n.a.	89,1%	n.a.	91,2%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Deutsche Telekom AG	14,6%	14,8%	11,4%	45,9%	19,7%	13,2%	10,3%	30,8%	19,4%	n.a.	n.a.	21,1%
E.ON AG	2,1%	13,7%	0,8%	6,7%	25,5%	22,9%	9,4%	36,2%	18,4%	n.a.	n.a.	3,4%
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	7,7%	7,3%	0,4%	4,4%	n.a.	24,7%	n.a.	35,7%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Henkel KGaA	4,4%	5,5%	0,3%	2,3%	n.a.	39,2%	n.a.	50,3%	20,9%	n.a.	n.a.	7,8%
Linde AG	1,6%	23,5%	1,1%	9,5%	n.a.	17,6%	n.a.	40,5%	6,0%	n.a.	n.a.	0,9%
MAN AG	10,1%	8,7%	1,0%	10,3%	n.a.	57,4%	n.a.	77,5%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Merck KGaA	5,3%	9,5%	1,1%	16,2%	n.a.	25,6%	n.a.	41,2%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
METRO AG	14,6%	2,8%	1,7%	5,7%	n.a.	44,3%	n.a.	73,1%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
RWE AG	16,5%	12,9%	3,6%	12,0%	n.a.	50,3%	n.a.	46,5%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
SAP AG	4,4%	1,9%	0,2%	2,5%	n.a.	60,9%	n.a.	86,5%	2,8%	n.a.	n.a.	2,0%
SIEMENS AG	8,8%	2,0%	6,5%	22,7%	n.a.	52,4%	n.a.	70,9%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ThyssenKrupp AG	3,7%	9,1%	3,4%	12,6%	n.a.	59,6%	n.a.	57,5%	80,5%	n.a.	n.a.	12,7%
TUI AG	6,2%	7,9%	8,5%	37,4%	75,9%	29,4%	n.a.	48,4%	250,0%	180,9%	100,0%	0,0%
VOLKSWAGEN AG	9,7%	8,3%	1,0%	2,8%	30,8%	47,1%	35,8%	49,4%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

mit

$$\begin{aligned}
 \text{(Kurz-)Fristigkeit DTA} &= \frac{\text{kurzfristige aktive latente Steuern}}{\text{aktive latente Steuern gesamt}} & \text{WB gesamt/DTA gesamt} &= \frac{\text{Wertberichtigung auf latente Steueransprüche gesamt}}{\text{aktive latente Steuern gesamt}} \\
 \text{(Kurz-)Fristigkeit DTL} &= \frac{\text{kurzfristige passive latente Steuern}}{\text{passive latente Steuern gesamt}} & \text{WB DTAVV/DTAVV} &= \frac{\text{Wertberichtigung auf latente Steueransprüche auf Verlustvorträge}}{\text{latente Steueransprüche auf Verlustvorträge gesamt}} \\
 \text{(Kurz-)Fristigkeit Assets} &= \frac{\text{kurzfristige Vermögenswerte}}{\text{Vermögenswerte gesamt}} & \text{WB DTAVV/WB gesamt} &= \frac{\text{Wertberichtigung auf latente Steueransprüche auf Verlustvorträge}}{\text{Wertberichtigung auf latente Steueransprüche gesamt}} \\
 \text{(Kurz-)Fristigkeit Liabilities} &= \frac{\text{kurzfristige Schulden}}{\text{Schulden gesamt}} & \text{WB DTA ohne VV/DTAVV ohne VV} &= \frac{\text{Wertberichtigung auf übrige latente Steueransprüche}}{\text{übrige latente Steueransprüche}}
 \end{aligned}$$

DAX-Abschlüsse 2007	Kennzahlen zur Ertragslage											
	Lfd. SQ	Lat. SQ	KSQ	Abweichung zur erwarteten SQ	Anteil der UntStR 2008 an lat. Steueraufwand	Ergebnis je Aktie (in €)	Effekt der Steuerabgrenzung auf EPS (in €)	Effekt der Steuerabgrenzung auf EPS	Effekt der UntStR 2008 auf EPS	Ergebniswirksame Änderung des lat. Steuersaldo	Ergebnisneutrale Änderung des lat. Steuersaldo	
adidas AG	35,1%	-3,2%	31,8%	-8,2%	n.a.	2,71	-0,13	-4,7%	n.a.	47,3%	52,7%	
BASF SE	37,6%	0,0%	37,6%	12,6%	114500,0%	8,30	0,00	0,0%	5,3%	0,0%	100,0%	
Bayer AG	41,0%	-44,2%	-3,2%	-38,8%	92,4%	2,91	-1,25	-42,8%	39,5%	822,5%	-722,5%	
Bayerische Motoren Werke AG	25,9%	-6,8%	19,0%	-19,9%	186,7%	4,78	0,40	8,4%	15,7%	2922,2%	-2822,2%	
Continental AG	34,6%	-3,6%	31,0%	-8,2%	n.a.	6,79	0,36	5,3%	n.a.	-17,6%	117,6%	
Daimler AG	10,7%	36,5%	47,1%	8,6%	-1,5%	4,67	-3,22	-69,0%	1,1%	101,7%	-1,7%	
Deutsche Lufthansa AG	7,3%	14,8%	22,0%	-13,0%	-80,7%	2,51	-0,48	-18,9%	15,3%	95,6%	4,4%	
Deutsche Post AG	20,2%	-6,2%	14,0%	-26,0%	138,2%	1,60	0,12	7,2%	10,0%	40,6%	59,4%	
Deutsche Telekom AG	8,6%	47,4%	56,0%	17,0%	60,2%	0,13	-0,14	-107,8%	-64,9%	124,3%	-24,3%	
E.ON AG	24,0%	-0,4%	23,6%	-15,4%	168,6%	10,55	0,05	0,5%	0,8%	-6,0%	106,0%	
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	39,1%	-0,2%	39,0%	0,5%	233,7%	0,00	0,00	0,3%	0,7%	2,6%	97,4%	
Henkel KGaA	23,2%	1,5%	24,7%	-15,3%	-78,9%	3,12	-0,06	-2,0%	1,6%	1900,0%	-1800,0%	
Linde AG	35,2%	-7,6%	28,0%	-9,3%	n.a.	5,77	0,61	10,5%	n.a.	0,0%	0,0%	
MAN AG	29,6%	4,5%	34,1%	-5,8%	4,8%	8,24	-0,56	-6,8%	-0,3%	44,9%	55,1%	
Merck KGaA	-239,2%	260,1%	-20,8%	-51,7%	n.a.	-0,50	1,64	-328,5%	n.a.	-49,3%	149,3%	
METRO AG	35,5%	0,5%	36,0%	-3,2%	1562,5%	2,61	-0,02	-0,8%	-12,4%	72,7%	27,3%	
RWE AG	27,8%	11,9%	39,7%	0,3%	41,2%	5,22	-1,03	-19,7%	-8,1%	4776,9%	-4676,9%	
SAP AG	32,2%	0,3%	32,4%	-3,1%	n.a.	1,58	-0,01	-0,4%	n.a.	-34,8%	134,8%	
SIEMENS AG	23,7%	-0,4%	23,4%	-15,6%	-1750,0%	3,99	0,02	0,5%	-8,1%	-1,2%	101,2%	
ThyssenKrupp AG	27,7%	6,5%	34,2%	-5,2%	-78,4%	4,30	-0,43	-10,0%	7,8%	49,8%	50,2%	
TUI AG	43,6%	-43,3%	0,3%	-39,7%	n.a.	0,61	0,27	43,4%	n.a.	-37,8%	137,8%	
VOLKSWAGEN AG	41,9%	-4,9%	37,0%	-1,3%	23,2%	10,49	0,82	7,8%	1,8%	-78,4%	178,4%	

mit

$$Lfd. SQ = \frac{\text{laufende Steuern}}{\text{Vorsteuerergebnis}}$$

$$Lat. SQ = \frac{\text{latente Steuern}}{\text{Vorsteuerergebnis}}$$

Abweichung zur erwarteten SQ = KSQ – erwartete Steuerbelastung

$$\text{Anteil der UntStR 2008 an lat. Steueraufwand} = \frac{\text{latenter Steuereffekt aufgrund der UntStR 2008}}{\text{latenter Steueraufwand}}$$

$$\text{Effekt der UntStR 2008 auf EPS} = \frac{\text{latenter Steuereffekt aufgrund der UntStR 2008}}{\text{EPS}}$$

$$\text{Ergebniswirksame Änderung des lat. Steuersaldo} = \frac{\text{latenter Steueraufwand}}{\text{Änderung latenter Steuersaldo}}$$

$$\text{Ergebnisneutrale Änderung des lat. Steuersaldo} = 100\% - \frac{\text{latenter Steueraufwand}}{\text{Änderung latenter Steuersaldo}}$$

MDAX-Abschlüsse 2007	Bilanz						GuV					Umfang der Berichterst.		Finanzlage	
	BS	DTA	Kurzfr. VW	DTL	EK	Kurzfr. Schulden	Vorsteuer- ergebnis	Gewinn	Ges. Steuer- aufwand	Lfd. Steuer- aufwand	Lat. Steuer- aufwand	Anteil an Anhang gesamt	Anteil an Erläuterung Bilanz und GuV	Steuer- Cashflow	Cashflow- Steuer- quote
ALTANA AG	1.725	9	661	45	1.139	319	214	138	-76	-71	-5	3,1%	5,7%	115	53,6%
Beiersdorf AG	3.884	34	2.803	95	2.070	1.253	644	442	-202	-225	23	4,0%	6,7%	237	36,8%
Bilfinger Berger AG	6.110	104	2.996	121	1.311	2.979	228	140	-88	-55	-33	3,2%	6,3%	33	14,3%
Celesio AG	8.343	48	4.476	86	2.820	3.199	609	435	-173	-171	-2	2,8%	5,0%	144	23,7%
DEUTZ AG	1.379	49	817	0	557	372	76	59	-17	-13	-4	4,8%	7,5%	19	25,5%
DOUGLAS HOLDING AG	1.728	24	993	11	639	795	143	88	-55	-46	-9	4,8%	11,8%	26	17,8%
Fraport AG	5.705	7	1.100	90	2.493	1.155	298	214	-84	-122	38	3,2%	7,7%	118	39,5%
Fresenius SE	15.327	389	4.006	326	6.099	3.483	1.279	810	-469	-442	-27	5,6%	11,4%	323	25,3%
GEA Group AG	4.748	365	2.382	87	1.414	2.477	371	254	-116	-67	-49	3,7%	10,7%	36	9,8%
GILDEMEISTER AG	1.150	27	822	3	330	705	83	50	-33	-36	2	4,5%	9,3%	28	33,0%
HeidelbergCement AG	29.282	157	4.947	1.104	7.519	4.776	2.343	1.974	-369	-433	64	2,9%	9,0%	335	77,4%
HOCHTIEF AG	10.657	169	6.399	82	3.001	5.825	501	341	-160	-157	-3	3,8%	8,7%	165	33,0%
HUGO BOSS AG	1.039	34	639	10	546	370	212	154	-58	-56	-3	3,8%	10,4%	59	27,9%
K+S AG	2.965	70	1.525	22	932	1.029	-143	-93	49	-19	69	3,1%	5,8%	n.a.	n.a.
Klöckner & Co AG	2.966	33	2.231	82	845	212	210	156	-54	-55	1	5,3%	13,2%	49	23,4%
KRONES AG	1.684	7	1.209	11	708	821	154	102	-52	-51	-1	2,7%	6,7%	57	37,3%
KUKA AG	888	31	681	5	234	505	62	49	-14	-12	-2	3,7%	7,9%	1	1,4%
LANXESS AG	4.049	93	2.243	60	1.525	1.068	172	112	-60	-94	34	3,4%	8,7%	114	66,3%
LEONI AG	1.597	8	877	41	526	668	117	86	-30	-34	4	4,8%	10,0%	32	27,8%
MTU Aero Engines Holding AG	3.086	1	1.389	270	562	1.347	179	154	-25	-66	41	3,1%	6,0%	18	10,2%
Norddeutsche Affinerie AG	2.321	1	1.674	143	914	1.019	307	223	-83	-96	13	2,6%	5,0%	96	31,5%
Pfleiderer AG	1.921	61	398	59	801	524	91	80	-11	-24	13	3,5%	8,0%	14	15,6%
Praktiker Bau- und Heimw. Holding AG	2.154	204	1.196	109	941	644	93	24	-70	-21	-49	5,9%	14,3%	24	26,0%
Premiere AG	1.768	58	402	98	1.040	292	-51	-52	-1	-1	0	2,9%	5,8%	n.a.	n.a.
ProSiebenSat.1 Media AG	5.998	51	1.162	207	1.062	939	249	96	-153	-174	21	2,8%	8,1%	148	59,5%
PUMA AG Rudolf Dassler Sport	1.863	77	1.395	23	1.155	603	383	272	-111	-105	-6	3,6%	6,0%	115	30,1%
Rheinmetall AG	3.445	44	1.760	23	1.057	1.341	213	150	-63	-34	-29	2,5%	6,8%	42	19,7%
RHÖN-KLINIKUM AG	2.073	0	586	13	811	512	137	111	-26	-36	11	4,4%	9,2%	14	10,0%
Salzgitter AG	8.406	13	6.238	94	4.246	1.780	1.314	905	-409	-415	6	3,2%	9,0%	412	31,4%
SGL CARBON AG	1.506	101	814	35	637	1.506	189	131	-58	-40	-18	4,0%	10,8%	31	16,5%
STADA Arzneimittel AG	2.554	23	1.042	88	934	867	151	107	-44	-28	-16	3,3%	9,1%	40	26,4%
Symrise AG	1.791	45	585	109	643	404	140	97	-43	-40	-3	4,4%	12,3%	27	19,5%
Tognum AG	2.631	26	1.385	113	535	782	308	212	-95	-127	32	5,0%	12,1%	65	21,1%
Vossloh AG	1.327	26	793	18	434	601	109	72	-37	-38	1	5,9%	11,7%	29	26,7%
Wacker Chemie AG	3.918	13	1.428	40	1.866	592	632	422	-210	-193	-17	4,2%	8,7%	167	26,4%
Wincor Nixdorf AG	1.225	14	692	2	278	725	161	109	-52	-64	12	4,5%	8,9%	37	23,1%

MDAX-Abschlüsse 2007	Kennzahlen zur Vermögenslage											
	DTA /EK	DTL /EK	DTAVV /EK	DTAVV /DTA	(Kurz-)Fristigkeit				WB gesamt /DTA gesamt	WB DTAVV /DTAVV	WB DTAVV /WB gesamt	WB DTA ohne VV
					DTA	Assets	DTL	Liabilities				
ALTANA AG	0,8%	4,0%	0,3%	10,3%	n.a.	38,3%	n.a.	54,5%	242,4%	690,3%	100,0%	0,0%
Beiersdorf AG	1,6%	4,6%	0,1%	2,3%	n.a.	72,2%	n.a.	69,1%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Bilfinger Berger AG	8,0%	9,2%	3,9%	36,8%	n.a.	49,0%	n.a.	62,1%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Celesio AG	1,7%	3,0%	0,7%	15,0%	n.a.	53,7%	n.a.	57,9%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DEUTZ AG	8,9%	0,0%	7,8%	51,1%	n.a.	59,3%	n.a.	45,3%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
DOUGLAS HOLDING AG	3,7%	1,7%	0,7%	14,2%	n.a.	57,5%	n.a.	73,0%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Fraport AG	0,3%	3,6%	0,0%	0,0%	n.a.	19,3%	n.a.	36,0%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Fresenius SE	6,4%	5,3%	0,9%	11,5%	n.a.	26,1%	n.a.	37,7%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
GEA Group AG	25,8%	6,2%	13,4%	48,1%	14,4%	50,2%	41,0%	74,3%	253,1%	n.a.	n.a.	450,9%
GILDEMEISTER AG	8,3%	0,9%	3,4%	26,7%	n.a.	71,4%	n.a.	86,0%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
HeidelbergCement AG	2,1%	14,7%	1,7%	15,8%	n.a.	16,9%	n.a.	21,9%	274,2%	n.a.	n.a.	63,3%
HOCHTIEF AG	5,6%	2,7%	0,5%	3,7%	n.a.	60,0%	n.a.	76,1%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
HUGO BOSS AG	6,2%	1,8%	0,1%	1,8%	n.a.	61,5%	n.a.	75,0%	17,6%	592,2%	59,0%	7,4%
K+S AG	7,5%	2,3%	7,2%	40,4%	n.a.	51,4%	n.a.	50,6%	1,0%	1,1%	100,0%	0,0%
Klöckner & Co AG	3,9%	9,7%	1,6%	41,4%	n.a.	75,2%	n.a.	10,0%	248,9%	310,9%	51,7%	205,0%
KRONES AG	1,0%	1,5%	0,1%	2,7%	n.a.	71,8%	n.a.	84,2%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
KUKA AG	13,5%	2,0%	20,4%	52,9%	n.a.	76,7%	n.a.	77,2%	83,0%	49,6%	90,4%	5,9%
LANXESS AG	6,1%	3,9%	4,0%	21,4%	65,2%	55,4%	128,0%	42,3%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
LEONI AG	1,5%	7,7%	4,4%	48,7%	n.a.	54,9%	n.a.	62,4%	222,8%	n.a.	n.a.	74,2%
MTU Aero Engines Holding AG	0,1%	48,0%	3,3%	12,2%	n.a.	45,0%	n.a.	53,4%	2971,4%	n.a.	n.a.	15,6%
Norddeutsche Affinerie AG	0,1%	15,7%	0,3%	1,5%	n.a.	72,1%	n.a.	72,4%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Pfleiderer AG	7,6%	7,4%	15,3%	73,0%	n.a.	20,7%	n.a.	46,8%	99,8%	n.a.	n.a.	134,9%
Praktiker Bau- und Heimw. Holding AG	21,6%	11,6%	9,1%	42,1%	9,7%	55,5%	14,2%	53,1%	10,4%	14,1%	57,0%	7,7%
Premiere AG	5,6%	9,4%	0,0%	0,0%	n.a.	22,7%	n.a.	40,1%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
ProSiebenSat.1 Media AG	4,8%	19,5%	3,2%	25,5%	n.a.	19,4%	n.a.	19,0%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
PUMA AG Rudolf Dassler Sport	6,7%	2,0%	0,2%	3,1%	94,7%	74,9%	24,2%	85,2%	2,6%	71,4%	100,0%	0,0%
Rheinmetall AG	4,2%	2,2%	6,1%	40,3%	18,2%	51,1%	52,2%	56,2%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
RHÖN-KLINIKUM AG	0,0%	1,6%	0,6%	60,2%	n.a.	28,3%	n.a.	40,6%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Salzgitter AG	0,3%	2,2%	0,9%	15,0%	99,9%	74,2%	74,9%	42,8%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
SGL CARBON AG	15,8%	5,5%	9,0%	56,6%	n.a.	54,0%	n.a.	173,3%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
STADA Arzneimittel AG	2,4%	9,4%	0,4%	17,8%	n.a.	40,8%	n.a.	53,5%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Symrise AG	7,0%	17,0%	9,1%	66,6%	n.a.	32,7%	n.a.	35,2%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Tognum AG	4,8%	21,1%	1,6%	4,9%	n.a.	52,6%	n.a.	37,3%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Vossloh AG	6,0%	4,2%	2,4%	39,1%	n.a.	59,8%	n.a.	67,3%	0,0%	n.a.	n.a.	0,0%
Wacker Chemie AG	0,7%	2,2%	0,0%	0,1%	n.a.	36,4%	n.a.	28,8%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Wincor Nixdorf AG	4,9%	0,7%	1,9%	7,2%	n.a.	56,4%	n.a.	76,5%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

MDAX-Abschlüsse 2007	Kennzahlen zur Ertragslage											
	Lfd. SQ	Lat. SQ	KSQ	Abweichung zur erwarteten SQ	Anteil der UntStR 2008 an lat. Steueraufwand	Ergebnis je Aktie (in €)	Effekt der Steuerabgr. auf EPS (in €)	Effekt der Steuerabgr. auf EPS	Effekt der 2008 auf EPS	UntStR Ergebnis-wirksame Änderung des lat. Steuersaldo	Ergebnisneutrale Änderung des lat. Steuersaldo	
ALTANA AG	33,2%	2,2%	35,4%	-1,6%	n.a.	1,01	-0,03	-3,4%	n.a.	48,6%	51,4%	
Beiersdorf AG	34,9%	-3,6%	31,4%	0,0%	82,6%	1,93	0,10	5,2%	4,3%	121,1%	-21,1%	
Bilfinger Berger AG	24,0%	14,6%	38,6%	-0,1%	n.a.	3,60	-0,86	-23,8%	n.a.	65,6%	34,4%	
CELESIO AG	28,2%	0,3%	28,5%	-10,4%	n.a.	2,53	-0,01	-0,4%	n.a.	6,9%	93,1%	
DEUTZ AG	16,7%	5,3%	20,5%	-18,5%	n.a.	0,51	-0,03	-6,7%	n.a.	63,5%	36,5%	
DOUGLAS HOLDING AG	32,3%	5,9%	38,2%	-1,2%	28,2%	2,25	-0,22	-9,6%	-2,7%	83,3%	16,7%	
Fraport AG	41,0%	-12,8%	28,2%	-11,8%	57,9%	2,28	0,41	17,8%	10,3%	131,9%	-31,9%	
Fresenius SE	34,6%	2,1%	36,7%	-1,4%	14,8%	2,72	-0,09	-3,3%	-0,5%	-73,0%	173,0%	
GEA Group AG	18,2%	13,1%	31,3%	-7,6%	151,7%	1,35	-0,26	-19,1%	-29,0%	45,6%	54,4%	
GILDEMEISTER AG	42,6%	-2,7%	39,9%	2,1%	n.a.	1,16	0,05	4,4%	n.a.	83,5%	16,5%	
HeidelbergCement AG	18,5%	-2,7%	15,8%	-15,0%	n.a.	15,92	0,52	3,2%	n.a.	-11,2%	111,2%	
HOCHTIEF AG	31,4%	0,6%	32,0%	-7,3%	416,3%	2,07	-0,02	-0,8%	-3,5%	9,5%	90,5%	
HUGO BOSS AG	26,3%	1,2%	27,4%	-9,9%	n.a.	2,22	-0,04	-1,6%	n.a.	69,2%	30,8%	
K+S AG	-13,6%	48,3%	34,7%	-2,5%	-21,2%	-2,26	-1,67	74,0%	15,7%	90,8%	9,2%	
Klöckner & Co AG	26,2%	-0,7%	25,6%	-13,4%	n.a.	2,87	0,03	0,9%	n.a.	-20,7%	120,7%	
KRONES AG	33,3%	0,5%	33,7%	-3,0%	n.a.	3,25	-0,02	-0,7%	n.a.	72,0%	28,0%	
KUKA AG	19,2%	2,6%	21,9%	-17,1%	443,8%	1,83	-0,06	-3,3%	-14,5%	17,3%	82,7%	
LANXESS AG	54,7%	-19,8%	29,6%	-10,0%	-14,7%	1,32	0,40	30,4%	-4,5%	566,7%	-466,7%	
LEONI AG	29,1%	-3,1%	26,0%	-0,4%	157,7%	2,87	0,12	4,1%	6,5%	-158,6%	258,6%	
MTU Aero Engines Holding AG	36,7%	-22,6%	14,1%	-26,3%	115,6%	2,95	0,78	26,3%	30,4%	110,4%	-10,4%	
Norddeutsche Affinerie AG	31,5%	-4,3%	27,1%	-12,9%	322,3%	5,98	0,36	6,0%	19,2%	-83,4%	183,4%	
Pfleiderer AG	26,0%	-13,9%	12,0%	-25,5%	-48,7%	1,00	0,16	15,8%	-7,7%	-62,0%	162,0%	
Praktiker Bau- und Heimw. Holding AG	22,1%	52,6%	74,7%	44,2%	85,4%	0,39	-0,81	-207,8%	-177,5%	90,2%	9,8%	
Premiere AG	-1,5%	-0,6%	2,1%	-26,0%	-3346,7%	-0,55	0,00	-0,6%	-20,4%	-0,5%	100,5%	
ProSiebenSat.1 Media AG	69,8%	-8,4%	61,4%	23,4%	n.a.	0,40	0,09	21,7%	n.a.	-13,4%	113,4%	
PUMA AG Rudolf Dassler Sport	27,5%	1,5%	29,0%	-7,9%	n.a.	16,80	-0,36	-2,1%	n.a.	-131,8%	231,8%	
Rheinmetall AG	16,0%	13,6%	25,0%	-15,0%	n.a.	4,20	-0,81	-19,3%	n.a.	145,0%	-45,0%	
RHÖN-KLINIKUM AG	26,6%	-7,7%	18,9%	-6,1%	81,9%	1,03	0,10	9,4%	7,7%	99,9%	0,1%	
Salzgitter AG	31,6%	-0,5%	31,1%	-7,9%	626,2%	15,80	0,11	0,7%	4,3%	-7,3%	107,3%	
SGL CARBON AG	21,2%	9,5%	30,6%	-7,8%	40,8%	2,06	-0,28	-13,6%	-5,6%	127,0%	-27,0%	
STADA Arzneimittel AG	18,4%	10,8%	29,2%	-0,6%	n.a.	1,80	-0,28	-15,3%	n.a.	93,5%	6,5%	
Symrise AG	28,4%	2,1%	30,5%	-4,0%	n.a.	0,82	-0,03	-3,1%	n.a.	56,6%	43,4%	
Tognum AG	41,4%	-10,4%	31,0%	-7,5%	86,5%	1,69	0,26	15,1%	13,1%	-36,9%	136,9%	
Vossloh AG	34,5%	-0,5%	34,0%	-6,0%	-300,0%	4,70	0,04	0,8%	-2,5%	-9,0%	109,0%	
Wacker Chemie AG	30,5%	2,7%	33,2%	-4,8%	n.a.	8,49	-0,34	-4,1%	n.a.	79,2%	20,8%	
Wincor Nixdorf AG	39,5%	-7,3%	32,2%	-6,8%	27,2%	3,30	0,36	10,8%	2,9%	86,6%	13,4%	

IV. Angaben zu outside basis-Differenzen

Zehn Unternehmen bzw. rund 17,2 % geben an, gemäß IAS 12.39 keine latenten Steuerschulden auf *outside basis*-Differenzen anzusetzen, ohne den Betrag der Differenz oder die nicht angesetzte latente Steuerschuld zu nennen:

Unternehmen	Segment	Sektor	Stichtag
adidas AG, Herzogenaurach	DAX	Consumer	31.12.
Bilfinger Berger AG, Mannheim	MDAX	Construction	31.12.
Henkel KGaA, Düsseldorf	DAX	Consumer	31.12.
KUKA AG, Augsburg	MDAX	Industrial	31.12.
LEONI AG, Nürnberg	MDAX	Automobile	31.12.
Linde AG, München	DAX	Chemicals	31.12.
Merck KGaA, Darmstadt	DAX	Pharma & Healthcare	31.12.
ProSiebenSat.1 Media AG, Unterföhring	MDAX	Media	31.12.
PUMA AG Rudolf Dassler Sport, Herzogenaurach	MDAX	Consumer	31.12.
ThyssenKrupp AG, Duisburg und Essen	DAX	Industrial	31.12.
Anzahl			10

V. IASB Work Plan Oktober 2008



IASB Work Plan – projected timetable as at 31 October 2008

The timetable shows the current best estimate of document publication dates. The effective date of amendments and new standards is usually 6-18 months after publication date, although in setting an effective date the Board considers all relevant factors. In appropriate circumstances, early adoption of new standards will be allowed.

The Board recognises that the work plan anticipates the completion of several projects in 2010 and 2011. The Board will consider staggering effective dates of standards to help entities that apply IFRSs undertake an orderly transition to any new requirements.

The Board also recognises the need to undertake this work in a manner that is consistent with its established due process, including consultation with interested parties before reaching conclusions. Therefore, the timetable for completion is subject to change depending on input received throughout a project's development.

New standards and major projects	Last document issued	Estimated publication date					Estimated publication of final document	IASB-FASB Collaboration	
		2008 Q4	2009 Q1	2009 Q2	2009 H2	2010		MoU ¹	Joint ²
Common control transactions							TBD		
Consolidation		ED			IFRS			✓	✓
Derecognition			ED		IFRS			✓	✓
Emissions trading schemes					ED	IFRS			✓
Fair value measurement guidance	DP			ED		IFRS		✓	
Financial instruments with characteristics of equity	DP				ED		2011	✓	✓
Financial statement presentation	DP					ED	2011	✓	✓
Government grants ³							TBD		
IFRS for private entities	ED		IFRS						
Income taxes		ED				IFRS		✓	✓
Insurance contracts	DP				ED		2011		✓
Leases			DP			ED	2011	✓	✓
Liabilities ⁴	ED				IFRS				
Management commentary	DP		ED		CG				
Post-employment benefits (including pensions)	DP				ED		2011	✓	
Revenue recognition		DP				ED	2011	✓	✓

Abbreviations

AD	Agenda Decision (to add the topic to the active agenda)	AG	Advisory Group
CG	Completed Guidance	DP	Discussion Paper
ED	Exposure Draft	IFRS	International Financial Reporting Standard
RT	Roundtables	TBD	To be determined

Footnotes

1. These projects are part of the Memorandum of Understanding that sets out the milestones that the FASB and the IASB have agreed to achieve in order to demonstrate standard-setting convergence.
2. These projects are being undertaken with the FASB. Even though *joint ventures* and *post-employment benefits* are not being undertaken with the FASB, in each case the IASB has committed to improve the related IFRSs.
3. Work on this project has been suspended.
4. The project on *liabilities* deals with proposed amendments to IAS 37.

Quelle: IASB, Work Plan October 2008, S. 1

VI. IASB Projekt Summary Dezember 2008

Short term convergence: income taxes

December 2008



30 Cannon Street, London EC4M 6XH, United Kingdom
Tel: +44 (0)20 7246 6410 Fax: +44 (0)20 7246 6411
E-mail: iasb@iasb.org Website: www.iasb.org

International
Accounting Standards
Board

Latest revision: December 2008

Short-term convergence: income taxes

Project Updates are provided for the information and convenience of constituents who wish to follow the IASB's deliberations. All conclusions reported are tentative and may be changed as the project develops.

Introduction

This project report is structured as follows:

- [Objective](#)
- [Next steps](#)
- [Background](#)
- [Tentative decisions to date](#)
- [Contact information](#)

Objective

1. The objective of the project is to reduce the differences between IAS 12 *Income Taxes* and the US standard, SFAS 109 *Accounting for Income Taxes*, and related US GAAP.

Next Steps

2. The IASB and the FASB have discussed and made converged decisions on most issues in the project.
3. An Exposure Draft of an IFRS to replace IAS 12 is expected to be published by the IASB in early 2009. The FASB has suspended indefinitely deliberations on the Income Tax project. The FASB has no plans to issue an amendment to Statement 109 at this time. The FASB may revisit this project after the IASB further develops its replacement to IAS 12, *Income Taxes*.

Background

4. Income taxes are frequently identified as a source of significant reconciling items for US listed foreign registrants applying IFRS and constituents have indicated that the prospects of convergence are welcome. Both IAS 12 and SFAS 109 *Accounting for Income Taxes* are based on the balance sheet liability approach whereby an entity recognises deferred tax assets and liabilities for temporary differences (differences between the carrying amount of an asset or liability in the balance sheet and its tax base) and for operating loss and tax credit carryforwards. However, differences arise because both Standards have numerous exceptions to the basic principle. The

Copyright © 2008 International Accounting Standards Committee Foundation. All rights reserved.
May be distributed freely with appropriate attribution.

Quelle: IASB, Project Summary – income taxes 2008, S. 1